

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 59

„Kleine Fürsten“ im Alten Reich

Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken
im Wandel (1300–1800)



Duncker & Humblot · Berlin

„Kleine Fürsten“ im Alten Reich

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Julia Burkhardt, Birgit Emich, Nikolas Jaspert,
Ulrike Ludwig, Klaus Luig, Peter Oestmann, Matthias Pohlig,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 59

„Kleine Fürsten“ im Alten Reich

Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken
im Wandel (1300–1800)

Herausgegeben von

Oliver Auge
Michael Hecht



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-18427-9 (Print)

ISBN 978-3-428-58427-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Band geht auf eine Tagung zurück, die vom 15. bis 17. April 2016 in Dessau stattfand, einer ehemaligen Residenzstadt des ‚kleinen‘ Fürstentums Anhalt, und die sich das Ziel setzte, das in verschiedenen geschichtswissenschaftlichen Kontexten spürbare Interesse an fürstlicher Herrschaft jenseits der großen Dynastien zu bündeln und in einer komparativen Perspektive zu diskutieren sowie grundsätzlich über den heuristischen Wert von ‚Kleinheit‘ bei der Beschäftigung mit der vormodernen Fürstengesellschaft nachzudenken. Unser Dank für die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit gilt Jan Brademann (Dessau) und Gerrit Deutschländer (Halle), die mit uns gemeinsam die Tagung veranstalteten, aber durch andere Verpflichtungen und berufliche Wechsel von der Mitherausgeberschaft des Tagungsbandes zurücktreten mussten. Da sich die Drucklegung aus verschiedenen Gründen länger als gewünscht verzögert hat, danken wir den Beiträgerinnen und Beiträgern für ihre Geduld und die unkomplizierte Zusammenarbeit.

Die Durchführung der Tagung wurde unterstützt durch Mittel der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Professur für Regionalgeschichte) und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Juniorprofessur für vergleichende Landesgeschichte). Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, stellte seinen Konferenzraum im „Alten Wasserturm“ für die mehr als 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung freundlicherweise zur Verfügung. Danken möchten wir ebenso der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt für die Kooperation und eine großzügige finanzielle Unterstützung, die unter anderem eine Busreise zu den ‚kleinen‘ Residenzorten Bernburg, Köthen und Plötzkau im Anschluss an das Vortragsprogramm ermöglichte. Zahlreiche studentische Hilfskräfte aus Kiel und Münster haben uns vor, während und nach der Tagung bei den organisatorischen und redaktionellen Aufgaben unterstützt, hervorgehoben seien Christoph Alex, Felicia Engelhard, Stefanie Hinderliter, Karoline Liebler, Claudius Loose und insbesondere Jan Ocker aus Kiel sowie Sarah Franzpötter und Leonhard Plitt aus Münster. Den Herausgeberinnen und Herausgebern der Beihefte der ZHF danken wir für die Aufnahme des Bandes in die Reihe und für wertvolle Hinweise vor der Drucklegung.

Kiel und Halle (Saale)
im August 2022

Oliver Auge und Michael Hecht

Inhaltsverzeichnis

„Kleine“ Fürsten im Alten Reich – zur Einführung*	9
Von <i>Oliver Auge</i> und <i>Michael Hecht</i>	
„Große“ Fürsten – „kleine“ Fürsten. Kriterien der Zuordnung im Spät-mittelalter	
Von <i>Karl-Heinz Spieß</i>	47
„Klein“ trifft auf „Groß“: Anhaltiner und andere „kleine“ Fürsten auf Reichsversammlungen und Reichstagen	
Von <i>Oliver Auge</i>	73
War Fürst Franz von Anhalt-Dessau ein „kleiner“ Reichsfürst? Wie die politische Kulturgeschichte zu einem Perspektivenwechsel beitragen kann	
Von <i>Andreas Pečar</i>	95
Das Überleben der Alten. Zur Gewichtung von dynastischem Alter und territorialer Größe für den Fortbestand deutscher Kleinfürstentümer um 1800	
Von <i>Paul Beckus</i>	119
Ein aussichtsloser Kampf? Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und die Kurwürde	
Von <i>Franziska Hormuth</i>	173
„Groß“ und „Klein“, „Alt“ und „Neu“: Konjunkturen kaiserlicher Fürst-tungen und die Reaktion der Reichsfürsten	
Von <i>Vinzenz Czech</i>	203
Kleine Fürsten im Spiegel der Heraldik betrachtet an Beispielen des nord- und mitteldeutschen Raums: die Häuser Mecklenburg, Pommern und Anhalt	
Von <i>Ralf-Gunnar Werlich</i>	221
Markgraf Bernhard II. von Baden, der Selige, und die Anfänge seiner Verehrung	
Von <i>Heinz Krieg</i>	293

„Kleinheit“ und Internationalität. Zur Orientierung Heinrichs II. von Braunschweig-Grubenhagen und seiner Nachfahren in den Mittelmeerraum Von <i>Frederieke Maria Schnack</i>	323
Heiratspolitik als bestimmender Faktor dynastischer Größe. Das Konnubium der Gottorfer Dynastie Von <i>Melanie Greinert</i>	361
„Kleine“ Frauen für „kleine“ Fürsten? Das Problem der unstandesgemäßen Ehen im deutschen Fürstenstand der Frühen Neuzeit Von <i>Michael Sikora</i>	403
Hochstift und Reichsverband. Zum Selbstverständnis geistlicher Herrschaft im Spätmittelalter Von <i>Andreas Schmidt</i>	431
Prinzessin, Äbtissin, Fürstin. Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlicher Stiftsherrschaft Von <i>Teresa Schröder-Stapper</i>	453
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	473

„Kleine“ Fürsten im Alten Reich – zur Einführung*

Von *Oliver Auge* und *Michael Hecht*

In Bückeburg, der Residenzstadt des Fürstentums Schaumburg-Lippe, ließ die Herrscherfamilie ab 1911 ein Mausoleum als dynastische Grablege errichten, das mit seinen gewaltigen Ausmaßen von 43 Metern Höhe und 27 Metern Breite nicht nur das größte seiner Art in ganz Europa werden sollte, sondern auch in der bildlichen und heraldischen Ausgestaltung ganz unzweifelhaft einer übersteigert wirkenden Selbstinszenierung des Fürstenhauses diente.¹ Zur gleichen Zeit schrieb der für einige Jahre in Bückeburg tätige Dichter Hermann Löns (1866–1914) unter dem Titel „Duodez“ eine bitterböse Satire auf den Kleinstaat Schaumburg-Lippe, von dem man höre, dass „alle Kegelbahnen im Lande gekrümmt seien, weil sie sonst innerhalb der Landesgrenzen keinen Platz finden würden“, und dessen „hochfürstliche Durchlaucht“ vergeblich versuche, „Hühner in Landesfarben“ zu züchten. Insgesamt entsteht bei Löns ein Bild von Rückständigkeit, Langeweile und Lächerlichkeit, das mit den Herrschaftsformen korreliert.² Kurz vor dem Untergang der Monarchie finden wir im Bundesstaat mit der geringsten Einwohnerzahl im Deutschen Reich also einerseits den Hang zur Monumentalität, den die Forschung als Strategie zur Versicherung eines prekären Status der Fürsten beschrieben hat, andererseits eine humoristisch-sarkastische Distanz zu diesen spezifischen, als unzeitgemäß empfundenen „kleinen“ Verhältnissen.³

Das hier zutage tretende Spannungsfeld von „Klein“ und „Groß“ besitzt eine lange, in die Vormoderne zurückreichende Geschichte. Die Spätmittelalter- und Frühneuzeitforschung hat sich in den letzten Jahrzehnten intensiv der Sozial- und Kulturgeschichte des Adels zugewandt und dabei zugleich ihr Augenmerk von den politisch dominanten „Gro-

* Wir danken Jan Brademann (Dessau) für viele anregende Diskussionen zum Thema „kleine Fürsten“.

¹ Vgl. *Bei der Wieden*, Landesherrliches Selbstverständnis; *Gertrup*, Mausoleum.

² Löns, *Duodez*, die Zitate 9 f. und 13.

³ Behr, Staatliche Selbstständigkeit; *Bei der Wieden*, Selbstbehauptung; in vergleichender Perspektive: *Fetting*, Selbstverständnis.

ßen des Reichs“, die für die Entwicklung von Herrschaft lange als paradigmatisch angesehen wurden, ein stückweit abgezogen.⁴ In den Blick genommen wurden nun vermehrt die Reichsgrafen, die Reichsritter und die unterschiedlich ausgestalteten geistlichen Herrschaften.⁵ Die soziale Ungleichheit innerhalb des (hohen) Adels wurde dabei auf der einen Seite auf verfassungsgeschichtliche Kategorien und die mit ihnen verbundenen Rangansprüche bezogen („Kurfürstenstand“, „Fürstenstand“, „Grafenstand“).⁶ Auf der anderen Seite sind verschiedene Versuche gemacht worden, insbesondere den reichsunmittelbaren Adel nach analytischen, vor allem machtpolitischen Kriterien zu differenzieren – hierzu gleich noch genauer.

Bringt man diese Sichtweisen zusammen, so fällt auf, dass eine bestimmte Gruppe zwar in zahlreichen – vor allem landeshistorischen – Spezialuntersuchungen präsent, dem systematisierenden Blick der vergleichenden Forschung aber bislang weitgehend entgangen ist: Es handelt sich um die nicht unbeträchtliche Zahl von „kleinen“ Reichsfürsten. Charakteristisch für sie ist, dass sie einerseits den reichsfürstlichen Rang und die damit verbundenen Repräsentationsformen mit den größeren und mächtigeren Fürsten teilten, dass sie jedoch andererseits hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Grundlagen und ihres machtpolitischen Gewichts eher Gemeinsamkeiten mit den Reichsgrafen, den Reichsrittern und zuweilen sogar dem mediatischen Adel aufwiesen. Im Hinblick auf ihre soziale Praxis ist somit von einem Spannungsverhältnis zwischen den Normen und Werten der ständischen Gesellschaft auf der einen und den ökonomischen und autoritativen Ressourcen auf der anderen Seite auszugehen.⁷ Aus diesem Grund entziehen sich die „kleinen“ Fürsten in mancherlei Hinsicht den genannten Differenzierungsmodellen. Ihre Handlungsspielräume und Zwänge ergaben sich auch aus den Konstruktionsprinzipien der institutionellen und hierarchischen Ordnung des Reichs, die zu einem guten Teil auf höfisch-rituellen Praktiken der Sichtbarkeit und der „organisierten Heuchelei“ beruhten, bei denen unzureichende und bedrohte Machtmittel hinter spezifischen Sprach- und symbolischen Handlungskonventionen verborgen blieben.⁸ Diese Praktiken wurden nicht zuletzt

⁴ Als Überblicke zur neueren Adelsforschung: *Hechberger*, Adel; *Asch*, Europäischer Adel; *Sikora*, Der Adel.

⁵ Vgl. exemplarisch: *Andermann/Lorenz* (Hrsg.), Zwischen Stagnation und Innovation; *Arndt*, Zwischen kollegialer Solidarität; *Czech*, Legitimation; *Marra*, Allianzen des Adels; *Pätzold/Schmieder* (Hrsg.), Grafen von der Mark; *Braun*, *Princeps et episcopus*; *Schraut*, Haus Schönborn; *Haag*, Dynastie.

⁶ Vgl. *Press*, Reichsgrafenstand und Reich.

⁷ Vgl. auch *Pečar*, Innovation des Strukturbegriffes.

⁸ Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Des Kaisers alte Kleider; *Dies.*, Organisierte Heuchelei.

von jenen vielen reichsunmittelbaren Herrschaften mitgetragen, deren Kleinheit auf diese Weise in gewissem Maße immer wieder verschleiert werden konnte. Zugleich war aber ein Mindestmaß an materiellen Ressourcen notwendig, um die Möglichkeiten immateriellen Status- und Prestigegegnern zu wahren.

Ziel des vorliegenden Bandes ist es, das in den letzten Jahren stärker spürbare Interesse an fürstlichen Herrschafts- und Lebensformen jenseits der „Großen“ zu bündeln und durch die Präsentation verschiedener Fallstudien komparative Sichtachsen freizulegen. Zugleich soll damit angeregt werden, über den heuristischen Wert der Kategorie „Kleinheit“ bei der Beschäftigung mit der reichsfürstlichen Gesellschaft nachzudenken. Im Gegensatz zu dem gerade aufgrund seiner Ubiquität nicht unproblematischen Begriffssfeld „Größe“⁹ ist sie bislang von der Forschung nur zögerlich verwendet worden. Lediglich in der Kategorisierung von Staatlichkeit gibt es eine längere Forschungsdiskussion.¹⁰ Doch auch wenn „klein“ anders als „groß“ meist kein auf Nachruhm gerichtetes, gezielt eingesetztes Epitheton war, sind doch die zeitgenössischen Zuschreibungen von Nachrangigkeit, Mindermächtigkeit und Inferiorität in Rechnung zu stellen, die ihrerseits keineswegs einheitlich und eindeutig waren. Die offensichtlichen Asymmetrien der Reichsglieder und ihrer Territorien schlügen sich bereits in der Frühen Neuzeit einerseits in einer Sicht nieder, die in abwertender und spöttischer Weise das „Duodezfürstentum“ und seine Fürsten thematisierte (was die negative Sicht des 19. und 20. Jahrhunderts auf das Alte Reich als viel beschworener „Flickenteppich“ mit „feudaler Anarchie“ mitbestimmte), während andererseits der Kleinstaat in bestimmten Diskursen als Träger von Kultur und Sittlichkeit idealisiert und zur positiven Alternative zur „Großmacht“ stilisiert wurde.¹¹

I. Fürsten als Forschungsthema

Bevor allerdings über Kriterien von „Kleinheit“ und den grundsätzlichen heuristischen Wert einer solchen Kategorisierung nachzudenken sein wird, soll vorab nochmals näher beleuchtet werden, mit welchen Erkenntnissen die bisherige Forschung zum Thema der Fürsten in Mittelalter und Früher Neuzeit aufwarten konnte und welche weiteren Po-

⁹ Vgl. *Klett*, Historische Größe; *Schieder*, Über den Beinamen; *Kaiser*, Friedrichs Beiname.

¹⁰ Vgl. *Kaegi*, Typus des Kleinstaats; *Duchhardt*, Kleinstaaten; *Schnettger*, Kleinstaaten; *ders.*, Im Schatten der Mediatisierung.

¹¹ Vgl. *Sieber*, Idee des Kleinstaats; *Schindling*, Mindermächtige Territorien.

tentiale dieser Beschäftigung innewohnen, um daran in einem zweiten Schritt ermessen zu können, warum es überhaupt sinnvoll und relevant ist, sich dieser Materie weiterhin intensiv, etwa im Hinblick auf die im Folgenden näher vorzustellende Perspektive, zu widmen. Schließlich handelt es sich doch bei den „Fürsten“ um ein in der Forschung seit langem etabliertes und bereits äußerst vielschichtig untersuchtes Thema. Neben stadt- und universitätsgeschichtlichen Arbeiten kann man Untersuchungen zur Geschichte des hohen Adels und seiner Höfe dabei mit Fug und Recht als Schwerpunkte, um nicht zu sagen als Leuchttürme der modernen kulturgeschichtlichen Erforschung der Vormoderne bezeichnen, was natürlich mit der vergleichsweise guten Überlieferungssituation zusammenhängt. Verstärkt wird das wissenschaftliche Gewicht dieser Forschung noch durch ihren seit einigen Jahren zu konstatierenden „political return“ innerhalb des „cultural turn“, was zusammengekommen eine offensichtlich äußerst ertragreiche Konstellation ergibt.¹² Angesichts der daraus hervorgehenden Tatsache, dass Veröffentlichungen zur Geschichte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Fürsten und – in denkbar enger Verbindung hierzu – ihrer Höfe mittlerweile Legion sind, kann es sich bei den folgenden Ausführungen indes nicht um einen umfassenden Forschungsüberblick handeln. Ein solcher müsste notwendiger Weise den hier vorhandenen räumlichen Rahmen sprengen. Vielmehr soll es – durchaus in Hinführung auf die hier speziell interessierende Gruppe „kleiner“ Fürsten – um die Herausarbeitung wesentlicher Schwerpunkte gehen.

Die Erforschung der Reichsfürsten, ob nun als Individuen oder als verfassungsrechtlich mehr oder minder klar eingrenzbare Akteursgruppe, reicht weit zurück und stellte im 19. und frühen 20. Jahrhundert einen beliebten Tummelplatz (landes-)historischer Forschung zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit dar. Als grundlegend muss in diesem Zusammenhang Julius Fickers Studie zum „Reichsfürstenstand“ hervorgehoben werden, deren erster Band im Jahr 1861 publiziert worden ist, deren zwei Folgebände dann freilich erst 50 bzw. 60 Jahre später, von Paul Puntschart besorgt, erschienen.¹³ Von der darin maßgeblich propagierten und lange vorherrschenden Sichtweise eines im Prinzip einheitlichen Reichsfürstenstands hat sich die spätere Forschung nicht zuletzt unter dem Einfluss Peter Moraws deutlich abgegrenzt.¹⁴ Moraw betonte stattdessen fast schon gebetsmühlenartig, dass Fürst nicht gleich Fürst war

¹² Zum Begriff siehe Auge, Handlungsspielräume, 6.

¹³ Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. 1, Bd. 2.1 u. 2.2.

¹⁴ So z.B. Moraw, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“, 130.

und dass es auch kein „Durchschnittsfürstentum“ gab.¹⁵ Vielmehr seien alle Fürsten Teil „einer weit auseinandergezogenen Rangliste“ gewesen.¹⁶ Die fürstliche Heterogenität galt, so Moraw weiter, zumal für die Handlungsfähigkeit der Fürsten im Reichsganzen. Dem entsprechend teilte er die Reichsfürsten in vier Gruppen ein: Erstens die Gruppe der sogenannten „Großdynastien“ – Habsburg, Luxemburg und in einem Abstand Wittelsbach –, dann Fürsten „zweiten Ranges“, was die Alt-Kurfürstentümer Kurmainz, Kurköln usw. und regionale Hegemonialmächte meint, drittens eine Gruppe mittlerer Mächte sowie Aufsteigerfürsten und zum vierten „die Gruppe derjenigen Fürstentümer, denen wenig oder gar kein politischer Spielraum beschieden war“.¹⁷ Dieser „Gruppe der Schwachen und Schwächsten“ hätten nahezu 60 Prozent aller Fürsten angehört, während der Anteil der dritten Gruppe bei etwa 25, der zweiten bei zehn und der ersten, der Spitzengruppe, bei fünf Prozent gelegen habe.¹⁸ Moraws Beobachtungen, die nachgehende Arbeiten nahezu eins zu eins übernommen haben¹⁹, stellen ganz grundsätzlich die diskursleitende Grundlage für ganz aktuelle Untersuchungen zu reichsfürstlichen Handlungsspielräumen und Rangfragen²⁰ dar und sind überhaupt eine nach wie vor unverzichtbare Ausgangsbasis für Studien, die um die Rolle und Bedeutung der 29 weltlichen und ca. 90 geistlichen Reichsfürsten um das Jahr 1375 kreisen.²¹

Auch die Geschichtsschreibung zur Frühen Neuzeit hat sich unter verfassungs- und sozialhistorischen Gesichtspunkten mit der Ungleichheit der Fürsten beschäftigt und diese in Typologien überführt. Dabei spielen Potentiale der Machtentfaltung und der „frühmodernen Staatsbildung“ einen zentralen Bezugspunkt. Die besondere Bedeutung, die man den

¹⁵ Zentral ebd., 122f. Auch zum Folgenden. Ähnliches auch in *Ders.*, Heiratsverhalten, 118.

¹⁶ *Ders.*, Reich und die Territorien, 195.

¹⁷ Zitat aus *Moraw*, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“, 123.

¹⁸ *Ebd.*

¹⁹ Vgl. im Anschluss daran *Spieß*, Fürsten und Höfe, 13f. bzw. *Weber*, Einleitung, 22f.

²⁰ *Hormuth*, Strategien; *Holste-Massoth*, Ludwig II.; *Greinert*, Zwischen Unterordnung; *Auge*, Zu den Handlungsspielräumen; *Ders.*, Handlungsspielräume; *Ders.*, Dynastische Rangordnung; *Huthwelker/Peltzer/Wemhöner* (Hrsg.), Princely Rank; *Peltzer*, Der Rang der Pfalzgrafen; *Huthwelker*, Die Darstellung des Rangs; *Peltzer* (Hrsg.), Rank and order; *Oschema/Andenna/Melville/Peltzer* (Hrsg.), Die Performanz der Mächtigen; *Spieß*, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter; *Willich*, Rangstreit.

²¹ Siehe dazu zusammenfassend *Auge*, Kleine Könige, 150f. – Als geradezu beliebiges Beispiel sei verwiesen auf *Klingner/Müsegades* (Hrsg.), (Un)Gleiche Kurfürsten?

Faktoren Militär und Kriegsführung für die Herausbildung von Staatlichkeit zuschrieb, führte zur bereits in der Reichspublizistik und Staatsrechtstheorie des 18. Jahrhunderts vorangelegten Unterscheidung in „armierte“ und „mindermächtige Stände“, wie sie etwa Volker Press explizierte.²² Die Fähigkeit zur Etablierung staatlicher Herrschaftsstrukturen stellt auch das Differenzierungskriterium im Modell von Johannes Arndt dar, der neben den „staatsfähigen“ und den „mindermächtigen Stände(n)“ noch die Kategorie der „Kleinpotentaten“ in die Diskussion einführte, die er vor allem auf die Reichsgrafen und die am untersten Rand rangierenden Reichsfürsten bezog.²³ Auch diese Typologien und Begrifflichkeiten haben Untersuchungen zu Handlungsmustern und Spielräumen hochadliger Dynastien und Persönlichkeiten inspiriert, wobei zugleich deutlich wurde, dass zeitgenössische Rangansprüche und Repräsentationsformen nicht zwangsläufig mit den analytischen Unterscheidungskriterien korrespondierten.²⁴

Freilich geht es bei der rezenten Beschäftigung mit der Geschichte der Reichsfürsten längst nicht nur um Handlungsspielräume und Rangfragen, auch wenn beide Aspekte wie ‚Leitfossilien‘ immer wieder in der gerade seit den 1980er Jahren stark anwachsenden und sich immer stärker ausdifferenzierenden Literatur zum Thema aufscheinen.²⁵ Die schiere Masse der betreffenden Titel unterstreicht nochmals mit Nachdruck, wie relevant und en vogue die Forschung zu den Reichsfürsten seit langem und immer noch ist, und dass es vor allem keine bloße Verlegenheitsfloskel ist, wenn hier aus Raumgründen kein umfassender Forschungsbericht geliefert werden kann.

Die hier angesprochene Beschäftigung mit der Zusammensetzung und der inneren Differenzierung der Gruppe der Fürsten in Spätmittelalter und Früher Neuzeit baute auf Forschungen zur Genese des Reichsfürstenstandes auf. Vergleichsweise früh schon, im Grunde genommen zurückgehend bis Julius Ficker, befasste sich die Forschung dabei mit der Entstehung fürstlicher Herrschaft, mit Wurzeln bis zur Karolingerzeit, und der Ausbildung des sogenannten Reichsfürstenstandes ab dem Ende des 12. Jahrhunderts.²⁶ Insbesondere die verschiedenen Kriterien für die

²² Press, Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, 622–655.

²³ Vgl. Arndt, Monarch oder der „bloße Edelmann“; für eine allgemeine Adels-typologie des 18. Jahrhunderts siehe auch Wrede, Vom Hochadel bis zum Halbadel.

²⁴ Vgl. exemplarisch Hahn, Krieg; Brademann, Objekte des Reformabsolutismus; Füssel, Zuviel der Ehre.

²⁵ Siehe etwa die umfänglichen Literaturhinweise bei Spieß, Fürsten und Höfe, 135–142.

²⁶ Loud/Schenk (Hrsg.), The Origins; Heinemeyer, König und Reichsfürsten; Koller, Die Bedeutung; Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel.

Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand, die Erhebungen in selbigen und die damit verbundenen besonderen Vorrechte gerieten hierbei in den Fokus und tun es nach wie vor.²⁷ Wichtig für die Frage fürstlicher Differenziertheit wurde die auch von Peter Moraw – in etwa gleichzeitig mit Karl-Heinz Spieß – in den Fokus gerückte Rolle des fürstlich-dynastischen Konnubiums,²⁸ die von nachfolgenden Untersuchungen, auch im Hinblick auf dynastisch-familiäre Beziehungs- und Kommunikationsnetzwerke, weiter untermauert und zudem auf europäische Ebenen gehoben worden ist.²⁹ Genanntem Spieß verdankte die Forschung Anfang der 2000er Jahre durch das von ihm initiierte DFG-Forschungsvorhaben „Principes“ die nachhaltige Implementierung der Vorstellung der weltlichen Reichsfürsten zwischen 1250 und 1520/30 als sozialer Gruppe. Sein Projekt verfolgte das Ziel einer erstmals umfassenden und vergleichenden Analyse der sozialen Vernetzungen der Fürsten sowie der Gesamtheit ihrer gesellschaftlichen Kontakte und Beziehungen untereinander.³⁰ Dem bis zu Spieß' Emeritierung in Greifswald verankerten Leuchtturmvorhaben moderner Fürstenforschung verdanken sich wichtige Impulse für zahlreiche speziellere Forschungsaspekte durch eine stattliche Reihe von Tagungen, Sammelbänden sowie Monographien (Habilitationsschriften und Dissertationen).³¹

Von der Heiratspolitik war es nur ein kleiner Schritt zur Erforschung der fürstlichen Familie, die sich vor allem seit den 1990er Jahren, nicht zuletzt auf der Grundlage von Spieß' wegweisender Habilitationschrift³², aber auch der u.a. von Heide Wunder entwickelten geschlechtergeschichtlichen Perspektiven³³, einer großen und immer noch anhal-

²⁷ *Peltzer*, Fürst werden; *Schlinker*, Fürstenamt; *Krieger*, Fürstliche Standesvorrechte; *Ders.*, Die Lehnshoheit.

²⁸ *Moraw*, Heiratsverhalten; *Spieß*, Familie und Verwandtschaft.

²⁹ Siehe z.B. *Auge*, Eine Frage von Rang und Geld; *Ders.*, Herzöge von Sachsen-Lauenburg; *Knöfel*, Dynastie und Prestige; *Rückert/Lorenz* (Hrsg.), *Die Visconti; Duchhardt* (Hrsg.), *Jahrbuch* (Schwerpunktthema: Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung); *Peters*, Können Ehen Frieden stiften?; *Walther*, (Un-)Ordnung der Ehe; *Weller*, Heiratspolitik.

³⁰ Siehe zum DFG-Projekt <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/5350332?context=projekt&task=showDetail&id=5350332&> (Letzter Zugriff am 16.11.2020).

³¹ Siehe z.B. *Auge* (Hrsg.), König, Reich und Fürsten; *Müller/Spieß/Friedrich* (Hrsg.), Kulturtransfer; *Nolte/Spieß/Werlich* (Hrsg.), *Principes*. – Zu nennen sind als Qualifikationsschriften u.a. *Müsegades*, Fürstliche Erziehung; *Frieling*, Sehen und gesehen werden; *Hirsch*, Generationsübergreifende Verträge; *Auge*, Handlungsspielräume; *Babendererde*, Sterben; *Nolte*, Familie.

³² *Spieß*, Familie und Verwandtschaft. – Siehe etwa auch *Severidt*, Familie, Verwandtschaft und Karriere.

³³ Vgl. *Wunder* (Hrsg.), Dynastie und Herrschaftssicherung; *Dies.*, Geschlechterverhältnisse und dynastische Herrschaft.

tenden Beliebtheit erfreut.³⁴ Konkret geht es dabei um Erziehung und Bildung der Fürsten³⁵, um die Familienordnung³⁶, um das Verhältnis von Fürst zu Fürstin³⁷ sowie um die Frage von Witwen³⁸ und neuerdings auch Witwerschaft³⁹. Ebenso gehört hierzu im weitesten Sinn die Erforschung der Fürstenhöfe als soziale Lebensräume, bildeten diese doch den Mittelpunkt bzw. das Epizentrum fürstlicher Existenz in Mittelalter und Früher Neuzeit. Die Erforschung der Höfe und Residenzen ist insbesondere durch die Arbeit der ehemaligen Kiel-Göttinger Residenzenkommission und das ihr nachfolgende Akademieprojekt „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ seit den 1990er Jahren mit ungemein großem wissenschaftlichen Ertrag vorangebracht worden, wovon sowohl die ambitionierten Handbücher als auch die vielen Tagungsbände, die aus beiden Projekten hervorgingen und immer noch hervorgehen und in den beiden Reihen „Residenzenforschung“ und „Residenzenforschung Neue Folge: Stadt und Hof“ publiziert sind, einen buchstäblichen Beweis liefern.⁴⁰ Das ungemein breite Themenspektrum, das natürlich den For-

³⁴ *Nolte*, Die Familie im Adel; *Dies.*, Familie.

³⁵ *Deutschländer*, Dienen lernen; *Müsegades*, Fürstliche Erziehung; *Babel/Paravicini* (Hrsg.), Grand tour; *Wagner*, Princeps litteratus; *Boehm*, Konservativismus; *Kollbach*, Aufwachsen bei Hof.

³⁶ *Rogge*, Herrschaftsweitergabe; *Spieß*, Erbteilung; *Mutschler*, Haus, Ordnung, Familie; *Zöttlein*, Dynastie und Landesherrschaft.

³⁷ *Hörmann-Thurn und Taxis*, Margarete „Maultasch“; *Greinert*, Zwischen Unterordnung; *Auge/Henningsen/Lubowitz/Schwensen* (Hrsg.), Zwischen Macht und Schicksal; *Rogge* (Hrsg.), Fürstin und Fürst; *Spieß*, Fremdheit und Integration; *Heinig*, Omnia vincit amor; *Spieß*, Unterwegs zu einem fremden Ehemann; *Keller*, Kurfürstin Anna von Sachsen.

³⁸ *Auge/Gallion/Steensen* (Hrsg.), Fürstliche Witwen; *Ilg* (Hrsg.), Fürstliche Witwen; *Puppel*, Die Regentin; *Schattkowsky* (Hrsg.), Witwenschaft.

³⁹ *Auge/Schnack*, Fürstliche Witwer. – Siehe dazu das Kieler Forschungsvorhaben Zwischen dynastischer Räson und persönlicher Motivation: Fürstliche Witwer und ihre Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Reich (1250–1550) unter <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/402752165?context=projekt&task=showDetail&id=402752165&> (letzter Zugriff am 16.11.2020).

⁴⁰ *Paravicini* (Hrsg.), Höfe und Residenzen, Bd. 1–4; *Johanek* (Hrsg.), Vorträge und Forschungen; *Paravicini* (Hrsg.), Alltag bei Hofe; *Ders.* (Hrsg.), Zeremoniell und Raum; *Kruse/Paravicini* (Hrsg.), Höfe und Hofordnungen; *Hirschbiegel/Paravicini* (Hrsg.), Das Frauenzimmer; *Paravicini* (Hrsg.), Erziehung und Bildung; *Nolte/Spieß/Werlich* (Hrsg.), Principes; *Hirschbiegel/Paravicini* (Hrsg.), Der Fall; *Paravicini/Wettlaufer* (Hrsg.), Der Hof und die Stadt; *Fouquet/Hirschbiegel/Paravicini* (Hrsg.), Hofwirtschaft; *Auge/Werlich/Zeilinger* (Hrsg.), Fürsten an der Zeitenwende; *Paravicini/Wettlaufer* (Hrsg.), Vorbild – Austausch – Konkurrenz; *Ammerer* (Hrsg.), Höfe und Residenzen; *Hirschbiegel/Paravicini* (Hrsg.), In der Residenzstadt; *Fouquet/Hirschbiegel/Rabeler* (Hrsg.), Residenzstädte; *Birrer/Fouquet* (Hrsg.), Bischofsstadt; *Fouquet/Opll/Rabeler/Scheutz* (Hrsg.), Social

schungspotentialen des Sujets ebenso entspricht wie den vielseitigen Fragen und Interessen einschlägiger Forschung, kann hier wiederum nicht in extenso wiedergegeben werden. Das ist allerdings schon von jüngeren Forschungsüberblicken mit hilfreichen Perspektivierungen geleistet worden.⁴¹ Es sei darum hier nur darauf verwiesen, dass sich die Forschung der Entstehung und Entfaltung der Höfe bis zum Ende des 13. Jahrhunderts genauso gewidmet hat⁴² wie der Entwicklung und Ausformung der höfischen Kultur⁴³, den Funktionen des Hofes und seiner Zusammensetzung⁴⁴ oder seiner Versorgung und schlichtweg seines Alltags⁴⁵. Die vergleichsweise weitreichende und differenzierte Erforschung der Höfe unter den gerade summarisch aufgeführten Blickwinkeln ermöglichte natürlich erst die Abfassung fundierter Gesamtdarstellungen zur Geschichte „des“ Fürstenhofs und fürstlicher Herrschaft.⁴⁶ Damit verbunden wird neuerdings (wieder) vermehrt die Frage nach der Finanzierung des Hofes und fürstlichen Lebens gestellt.⁴⁷ Hinter dem tiefergehenden Blick auf die finanzielle oder insgesamt ökonomische Seite fürstlicher Existenz steht die schon länger dem Forschungsdiskurs implementierte Erkenntnis, dass allen fürstlichen Handlungen im politischen, familiär-dynastischen oder im weitesten Sinne kulturellen Bereich

Functions; Müller/Winter (Hrsg.), Die Stadt im Schatten; Seggern (Hrsg.), Residenzstädte; Hirschbiegel/Rabeler/Winter, Residenzstädte Abt. II.1 und III.1.

⁴¹ Siehe z.B. Auge, Unfaßliche Erscheinungen?; Bahrer, Curia non sufficit; Winterling, Fürstenhof.

⁴² Für das nordöstliche Reich siehe etwa Auge, Rasante Aufholjagd.

⁴³ Kremer/Lorenz/Rückert (Hrsg.), Hofkultur um 1600. – Immer noch grundlegend Bumke, Höfische Kultur; Backes, Das literarische Leben; Fleckenstein (Hrsg.), Curialitas; Kaiser/Müller (Hrsg.), Höfische Literatur.

⁴⁴ Kruse/Paravicini (Hrsg.), Höfe und Hofordnungen. – Füssel/Kuhle/Stolz (Hrsg.), Höfe und Experten; Hirschbiegel, Nahbeziehungen; Ders./Paravicini (Hrsg.), Das Frauenzimmer.

⁴⁵ Siehe z.B. Rückert (Hrsg.), Der württembergische Hof; Stuth, Höfe und Residenzen; Paravicini (Hrsg.), Alltag bei Hofe; Streich, Zwischen Reiseherrschaft.

⁴⁶ Siehe neben Spieß, Fürsten und Höfe auch Rösener, Leben am Hof; Schubert, Fürstliche Herrschaft; Müller, Der Fürstenhof.

⁴⁷ Siehe die jüngeren Tagungsberichte zur Herbsttagung 2020 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte „Fürsten und Finanzen“ Tagungsbericht: Fürsten und Finanzen. Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e.V., 06.10.2020 – 09.10.2020 Reichenau und digital, in: H-Soz-Kult, 12.01.2021, <www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8849> (letzter Zugriff am 12.07.2021) oder aber die Tagung „Monarchy and Money“ Monarchy & Money: Interdisciplinary Approaches to Economics and Finances of Monarchical Rule. In: H-Soz-Kult, 29.07.2020, <www.hsozkult.de/event/id/event-93003>. (letzter Zugriff am 11.09.2020). – Siehe aber schon Bünz, Hofwirtschaft; Edelmayer/Lanzinner/Rauscher (Hrsg.), Finanzen und Herrschaft; Seggern/Fouquet (Hrsg.), Adel und Zahl.

zugleich eine ökonomisch-finanzielle Dimension innewohnte.⁴⁸ Es ist klar, dass man bei diesem Aspekt einen entscheidenden Nukleus auch für die im Folgenden näher interessierende Frage nach der „Kleinheit“ von Fürsten wie zu eigentlich allen Fürsten betreffenden Themen vor sich hat. Denn wie ließen sich, ohne auch Geldfragen zu thematisieren, die gerade im Rahmen der neueren Kulturgeschichte so spannenden und aufschlussreichen Formen höfischer Repräsentation ernsthaft und aussagekräftig erforschen, wie es vor allem seit den 2000er Jahren äußerst ergiebig zum Beispiel anhand fürstlicher Schätze, Hochzeiten, Begräbnisse oder sonstiger Feierlichkeiten getan wird?⁴⁹

Sind diese Aspekte schon allesamt Vorwegnahmen der folgenden Studien zur vermeintlichen oder tatsächlichen „Kleinheit“ von Fürsten, die sich in der gelebten Praxis ja womöglich dadurch äußerte, dass ein solcher „kleiner“ Fürst nicht so prächtig feiern und repräsentieren konnte wie ein „großer“, so trifft dies ebenfalls für den letzten der hier kurz anzureißenden Forschungsschwerpunkte zu, bei dem es um den europäischen Vergleich und die europäische Verflechtung der Höfe geht.⁵⁰ Vornehmlich ist hierbei an dynastische Verbindungen und den – übrigens nicht nur dadurch zu denkenden – Kulturtransfer zu erinnern.⁵¹

II. Kriterien von „Kleinheit“

Was nun machte Fürsten zu „kleinen“ Fürsten und welche Vorteile besitzt eine solche Klassifizierung gegenüber anderen Differenzkategorien

⁴⁸ Siehe dazu – leicht abgewandelt – *Auge*, Dynastiegeschichte, 31 in Fortführung von *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 8f.

⁴⁹ Statt vieler *Spieß*, Materielle Hofkultur; *Sauter*, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation; *Schütte*, Die Silberkammer; *Ottomeyer/Völkel* (Hrsg.), Die öffentliche Tafel. – In Greifswald wurde das Promotionsvorhaben „Der Schatz der Fürsten. Das Tafelgeschirr an den Höfen der deutschen Reichsfürsten im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts“ leider nicht zum Abschluss gebracht. Siehe die Information unter <https://geschichte.uni-greifswald.de/arbeitsbereiche/ma/ehemalige> (letzter Zugriff am 22.11.2020). – *Greinert*, Fürstliche Repräsentation; *Deutinger/Paulus*, Das Reich zu Gast; *Bojcov*, Höfische Feste; *Zeilinger*, Uracher Hochzeit; *Spieß*, Höfische Feste; *Ranft*, Feste. – *Heck/Kempe* (Hrsg.), Mit letzter Pracht; *Spieß/Warntjes* (Hrsg.), Death at Court; *Huthwelker*, Tod und Grablege; *Babendererde*, Sterben; *Czerny*, Der Tod; *Kolmer* (Hrsg.), Der Tod des Mächtigen. – Siehe zur Problematisierung einer kulturgeschichtlichen Erforschung der Reichsfürsten *Auge*, Unser Bild.

⁵⁰ Siehe etwa die erst jüngst publizierte Studie von *Peltzer*, Fürst werden, die sich einem Vergleich deutscher und englischer Verhältnisse widmet.

⁵¹ *Auge*, Kulturtransfer; *Müller/Spieß/Friedrich* (Hrsg.), Kulturtransfer; *Rückert* (Bearb.), Antonia Visconti; *Severidt*, Familie, Verwandtschaft und Karriere; *Zotz* (Hrsg.), Fürstenhöfe.

wie „mächtig“ vs. „mindermächtig“? Zunächst erweist sie sich als eine offene, ganz unterschiedliche strukturelle Muster, Handlungsfelder und symbolische Ausdrucksformen in den Fokus rückende Zuweisung, die nicht von vornherein auf geringe politische bzw. militärische Handlungsmacht begrenzt ist. Jüngere Untersuchungen haben hervorgehoben, dass gerade als „klein“ zu qualifizierende Fürsten in bestimmten Situationen durchaus sehr große Handlungsspielräume gewinnen konnten.⁵² Kleinheit als offen gefasste, relationale Kategorie lässt sich in einem imaginären Koordinatensystem sozialer Ungleichheit an vielen Stellen kartieren, sodass Widersprüchlichkeiten zwischen „Kleinheit“ und „Größe“, aber auch sich gegenseitig verstärkende Faktoren von Inferiorität in den Blick geraten können.⁵³ Wie bereits angedeutet wurde, lassen sich dabei analytische Herangehensweisen und die Beobachtung der zeitgenössischen Wahrnehmungen, Bewertungen und Deutung von „Kleinheit“ integrieren. Dabei ist zu reflektieren, ob man Kriterien der „Kleinheit“ an den Bedingungen der Herrschaftsräume, an der Außenwirkung der herrschenden Dynastien oder am Handeln einzelner Fürsten (eventuell bezogen auf einzelne Situationen oder Konstellationen) festmachen will, auch wenn es zwischen diesen Ebenen selbstverständlich Verbindungen und Abhängigkeiten gibt.⁵⁴

In vielen Fällen resultierte „Kleinheit“ aus einem Mangel an materiellen wie immateriellen Ressourcen, die „größeren“ Fürsten in höherem Maß zur Verfügung standen. Dabei lässt sich an ökonomische Faktoren wie Umfang und Qualität der Herrschaftsrechte, Höhe der Einkommen (etwa Steuern) und Anzahl der Untertanen denken. In sozialer Hinsicht kann auf die (Nicht-)Eingebundenheit in politische Netzwerke und militärische Bündnisse, auf die Größe und Ausstrahlungskraft der Hofhaltung oder auf die Fähigkeit, eigene Verwandte und Klienten in einflussreiche Ämter zu bringen bzw. prestigeträchtig zu verheiraten, verwiesen werden. Gerade die Komplexität der Logiken, Spielräume und Grenzen fürstlicher Heiratspolitik ist in den vergangenen Jahren von der Forschung an etlichen Beispielen herausgestellt worden.⁵⁵ Keine zwingende Korrelation gab es zwischen den ökonomischen Ressourcen einerseits

⁵² Auge, Zu den Handlungsspielräumen; Auge, ‚Kleine‘ Fürsten als Verlierer.

⁵³ Hier kann an die jüngeren Diskussionen um Intersektionalität als Konzept der Vormoderne-Forschung angeschlossen werden, vgl. Bähr/Kühnel, Verschränkte Ungleichheit; Emich, Normen an der Kreuzung.

⁵⁴ Zur Diskussion um den „Kleinstaat“ siehe Anm. 10 f.; für die dynastische Ebene vgl. beispielsweise Freitag, Kleine Reichsfürsten; Krieg, Markgrafen von Baden; Mötsch, Große und kleine Dynastien.

⁵⁵ Vgl. Knöfel, Dynastie und Prestige; Walther, Die (Un-)Ordnung der Ehe; Schönpflug, Heiraten der Hohenzollern; Schnack, Heiratspolitik.

und der Verortung der Fürsten im reichständischen Ranggefüge andererseits. Letzteres wurde vor allem beim Zusammentreffen mehrerer Fürsten konstituiert, etwa in Gestalt der zeremoniellen Präzedenz und der Reihenfolge der Stimmabgabe auf dem Reichstag; es war zudem Gegenstand kontinuierlicher Aushandlungen und Konflikte.⁵⁶ Im Prestigewettbewerb der Fürsten untereinander spielten materielle Faktoren zwar auch eine Rolle, argumentiert wurde jedoch in erster Linie mit dem Verweis auf Tradition, Herkommen sowie Alter und historischer Größe der Dynastie. Die in der Frühen Neuzeit auch rechtsrechtlich relevante Unterscheidung zwischen „alten“ und „neuen“ Fürsten konnte damit auch eine Grenze im Spannungsfeld „groß“/„klein“ markieren. Gerade diejenigen Dynastien, die vom Kaiser neu in den Fürstenstand erhoben wurden, aber auf eine Aufnahme in die Fürstenbank des Reichstags warten mussten, konnten in vielen Konstellationen nicht von einer politischen und zeremoniellen Gleichstellung mit ihren „Standesgenossen“ sprechen.⁵⁷

Doch auch innerhalb eines Fürstenhauses waren nicht alle Mitglieder gleich groß oder klein. Gab es mehrere Söhne in einer Generation, fand vielfach eine Aufteilung der ererbten Herrschaftsrechte statt, sofern eine geistliche Laufbahn nicht für alle Nachgeborenen infrage kam. Die so entstandenen „Linien“ oder „Teilfürstentümer“ konnten – auch durch die Gefahr weiterer „Zersplitterung“ – an Handlungsmacht und Ansehen einbüßen. Der im Laufe der Frühen Neuzeit wachsende Trend zur Einführung von Primogeniturordnungen in den meisten Fürstenhäusern verstärkte die innerdynastische Ungleichheit.⁵⁸ Jüngere Söhne wurden nun häufig nur noch mit Herrschaften minderer (und oft umstrittener) Rechtsqualität, sogenannten Paragien, ausgestattet oder auf andere Weise als „kleiner“ als der Erstgeborene markiert. Dies zeigt sich selbst in den Kurfürstenhäusern: Die kursächsischen Sekundogenituren in Merseburg, Weißenfels in Zeitz oder die kurbrandenburgische Nebenlinie in Schwedt können als Beispiele für Fürsten stehen, die trotz illustrer Titel und „größer“ Verwandtschaft lediglich in einer der unteren Ligen der Fürstengesellschaft spielten.⁵⁹ Im 18. Jahrhundert wurden nachgeborene Fürsten vielfach nur noch mit Apanagen ausgestattet und mussten versuchen, ein standesgemäßes Leben auch ohne die Ausübung von Landesherrschaft zu

⁵⁶ Vgl. *Spieß*, Rangdenken und Rangstreit. Kurfürsten; *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren; *Ott*, Präzedenz und Nachbarschaft.

⁵⁷ Vgl. *Czech*, Legitimation, 212–306; *Arnegger*, Fürstentum Liechtenstein.

⁵⁸ Vgl. *Fichtner*, Protestantism and primogeniture; *Spieß*, Lordship, Kinship, and Inheritance.

⁵⁹ Vgl. *Czech* (Hrsg.), Fürsten ohne Land; *Schattkowsky/Wilde* (Hrsg.), Sachsen und seine Sekundogenituren; *Wintzingerode*, Schwierige Prinzen.

führen. Gerade diese Fürsten – aber auch solche mit anderen Merkmalen von „Kleinheit“ – traten nicht selten in den Dienst von Standesgenossen und übernahmen Funktionen als Offiziere, Gouverneure oder Statthalter. „Kleinheit“ zeigt sich hier als Folge hierarchischer Beziehungen und Praktiken der Unterordnung, konnte aber bisweilen auch symbolisch kaschiert oder abgemildert werden.⁶⁰

An den bisherigen Ausführungen wird schon deutlich: „Kleinheit“ ist in der Regel keine überzeitliche, sondern eine wandelbare und fluide, je nach Bewertungsperspektive auch uneindeutige und umstrittene Form der Zuordnung. Indem die Beiträge des Bandes die Zeit vom 14. bis zum 18. Jahrhundert vornehmlich anhand von konkreten Fallbeispielen behandeln, geraten auch bestimmte Dynamiken und längerfristige Änderungen in der Struktur und Wahrnehmung fürstlicher Ungleichheit in den Blick. Die oft postulierte – aber in gewissem Maße schon immer fiktive – Einheit des Fürstenstandes wurde nicht nur durch die kaiserliche Politik der Standeserhöhung und die geänderten Praktiken der Herrschaftssukzession zunehmend ausgehöhlt, sondern auch durch eine forcierte Abgrenzung der „Großen“, die ihre Überlegenheit vielfältig symbolisch zum Ausdruck brachten und mit dem Streben nach europäischen Königswürden im 17. und 18. Jahrhundert ihrerseits die Grenzen des Reichsfürstenstandes überwandern.⁶¹ Durch die hiermit verbundene, zunehmend aggressive und expansive Staatsbildung der Hegemone, vor der auch die Reichsinstitutionen nur noch bedingt schützten, wurden Defizite der „Kleinen“ deutlicher erkennbar und erzeugten einen Legitimations- und Handlungsdruck.⁶²

Vor diesem Hintergrund ist es interessant zu beobachten, wie „kleinen“ Fürsten auf diese Herausforderungen reagierten und welche Strategien sie verfolgten, ihre Inferiorität zu kaschieren, zu kompensieren oder als eigenen Wert herauszustellen. Vielfach kann man erkennen, dass sie die Repräsentationsformen der „Großen“ teilten und am Überbietungswettbewerb teilnahmen. Im Medium des Schlossbaus, der dynastischen Geschichtsschreibung und der aristokratischen Selbstdarstellung zeigten sie Status und Größe.⁶³ Andererseits führten Kleinräumigkeit und Resourcendefizite zu spezifischen Herrschaftspraktiken – die Kommunika-

⁶⁰ Vgl. *Hecht*, Fürsten im Fürstendienst; *Kappelmayer*, Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg.

⁶¹ Vgl. *Gotthard*, Inszenierung der kurfürstlichen Präeminenz; *Duchhardt*, Preußische Königskrönung; *Schmidt*, Vernetzte Staatlichkeit.

⁶² Vgl. *Kluetzing*, Grafschaft und Großmacht; *Schnettger*, Kleinstaaten.

⁶³ Vgl. *Müller*, Spätmittelalterliches Fürstentum; *Benedik*, Architektur als Sinnbild; *Pečar*, Imagination von Autonomie.

tion mit Amtsträgern und Untertanen war etwa stärker durch Unmittelbarkeit und kurze Wege geprägt –, was eigenständige Handlungsoptionen eröffnete.⁶⁴ Auf diese Weise entstanden Politikstile und Repräsentationsmuster der „Kleinen“, die sich bewusst von den „Großen“ absetzten und die von der Forschung u.a. mit Typisierungen wie „Musenhof“, „aufgeklärter Musterstaat“ oder „bürgerlicher Fürst“ zu fassen versucht wurden.⁶⁵

Die Auseinandersetzung mit der Kategorie der „Kleinheit“ bei der Beschäftigung mit Fürsten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit ermöglicht es somit – soviel sollte deutlich geworden sein –, verschiedenen Themenfelder der zuvor skizzierten umfänglichen Forschung zum Hochadel der Vormoderne aufzunehmen und neu zu perspektivieren. Die folgenden Beiträge zeigen anhand von Fallstudien und vergleichenden Analysen verschiedene Möglichkeiten auf, Kriterien von „Kleinheit“ zu bestimmen, ihren Einfluss auf die Dynamik reichsfürstlicher Ordnung zu beschreiben und den Umgang der zeitgenössischen Akteure mit „Kleinheit“ zu thematisieren.

III. Die Beiträge des Bandes

Die Tagung, auf der dieser Sammelband beruht, fand in Dessau statt, mithin der wichtigsten ehemaligen Residenzstadt des Fürstenhauses Anhalt, das geradezu paradigmatisch für das Phänomen „kleiner Fürsten“ im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reich stehen kann.⁶⁶ Aus diesem Grund haben sich etliche Beiträger bemüht, ihre Argumentationen aus Beobachtungen zu anhaltischen Verhältnissen zu entwickeln oder sich ganz auf ein anhaltisches Fallbeispiel zu konzentrieren. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere „kleine“ Fürsten in den Blick genommen und komparative Perspektiven eröffnet.

Der Beitrag von *Karl-Heinz Spieß* diskutiert Kriterien für eine Binndifferenzierung der Fürstengesellschaft im Spätmittelalter. Schon die Genese des Reichsfürstenstandes offenbart unterschiedliche Zugangswege in die Gruppe (etwa Gewohnheitsrecht und förmliche Erhebung), doch lassen sich Indizien dafür finden, dass die spätmittelalterlichen Zeitgenossen die Fürsten als einheitliche Statusgemeinschaft ansahen. Sucht man nach internen Differenzierungen der Gruppe, müssen – so Spieß – Unterschiede innerhalb von Dynastien, aber auch dynamische Entwick-

⁶⁴ Vgl. *Gilgert*, Aus patriotischem Eifer, 34–36.

⁶⁵ Vgl. *Bauer*, Höfische Gesellschaft; *Berns*, Zur Frühgeschichte; *Schmidt*, Kulturbedeutung; *Erb*, Aufgeklärter Musterstaat; *Stürmer*, Bürgerliche Fürsten.

⁶⁶ Vgl. *Brademann/Hecht*, Anhalt.

lungen, also Aufstiegs- und Abstiegsprozesse, berücksichtigt werden. An Zuordnungskriterien, die sich für „Größe“ bzw. „Kleinheit“ in Anwendung bringen lassen, untersucht der Beitrag die Amtstitulaturen, die Ranglisten der Reichstage, die Macht zur Platzierung von Verwandten in hohen geistlichen Ämtern, den Umfang der Herrschaftseinkünfte, die geografische Ausdehnung des Konnubiums und die Höhe der gezahlten Mitgiftsummen. Aufgrund je spezifischer Konstellationen lassen diese aber nur bedingt eine klare Kategorisierung zu. Als zuverlässigsten Indikator der Verortung zwischen „groß“ und „klein“ macht Spieß die soziale Qualität der Heiratsverbindung aus.

Wie die Unterscheidung zwischen „groß“ und „klein“ im fürstlichen Handeln anschaulich wird, behandelt der Beitrag von *Oliver Auge* anhand der Reichsversammlungen und Reichstage des ausgehenden Mittelalters. Beim Zusammentreffen mehrerer Fürsten gerieten jene mit nur geringen ökonomischen und sozialen Ressourcen unter Druck, auf symbolische Weise die Gleichrangigkeit mit ihren „großen“ Standesgenossen zu behaupten und Status zu generieren. Daher waren die „kleinen“ Fürsten überproportional oft in Rang- und Sessionsstreitigkeiten verwickelt. Die in der direkten Begegnung wahrnehmbare Manifestation der Fürstengesellschaft als Konkurrenzgemeinschaft zwang die „Kleinen“ zu aufwändiger Prachtentfaltung, wie Auge unter anderem am Beispiel der Anhaltiner verdeutlicht. Die aus der unmittelbaren Konkurrenzerfahrung herrührenden Versuche der Intensivierung fürstlicher Rangrepräsentation wurden schließlich auch von den Reichsversammlungen an die Heimathöfe transferiert, wo daher gerade um 1500 überregional neue kulturelle Ausdrucksformen fürstlichen Selbstbewusstseins entstanden.

Der hier angesprochenen Symbolpolitik „kleiner“ Fürsten widmet sich, bezogen auf das 18. Jahrhundert, *Andreas Pečars* Beitrag mit besonderer Konzentration auf Fürst Franz von Anhalt-Dessau. Während Friedrich von Preußen in seinem „Antimachiavell“ die Fähigkeit zur Kriegsführung als Unterscheidungsmerkmal im Reichsadel anführte und die prunkvolle Hofhaltung der „kleinen Fürsten“ als unbillige Eitelkeit abtat, was in der historischen Forschung in der Differenzierung zwischen zur Staatsbildung fähigen und nicht fähigen Adligen eine gewisse Ent sprechung fand, offenbart ein Blick auf die Selbstinszenierung der vermeintlich mindermächtigen Fürsten andere Einsichten. Die Imagepolitik des Franz von Anhalt-Dessau, besonders gut sichtbar im Wörlitzer Gartenreich, zielte auf die Visualisierung von Herkunft und Größe seiner Dynastie. Die dabei gewählte Symbolsprache verband jedoch „kleine Fürsten“ und „große Monarchen“ und lässt sich daher kaum adäquat als Kompensation fehlender militärischer Macht und staatlicher Strukturen deuten. Die Unterscheidung von „klein“ und „groß“ erweist sich vor die-

sem Hintergrund als uneindeutig und fluide. Die Funktion einer solchen Standesrepräsentation lässt sich auch in ihrem Erfolg ablesen: Die Berufung auf das Alter der Dynastie sicherte Franz und etlichen seiner „kleinen“ Zeitgenossen die Integrität territorialer Herrschaft über die Epochenzäsuren um 1800 hinweg.

Einen vergleichenden Blick auf dieses „Überleben“ der kleinen Fürstentümer in der Zeit um 1800 unternimmt *Paul Beckus* in seinem Beitrag, der sich detailreich vor allem den vier anhaltischen Teilstaaten widmet. Deutliche Reformimpulse, die auf „moderne Staatlichkeit“ verweisen, lassen sich in ihnen allenfalls in Ansätzen ausmachen, auch wenn die spätere Geschichtsschreibung einzelne Fürsten als Reformer und Modernisierer pries. Vielmehr verortet Beckus die politischen Strategien der Fürsten in den Logiken der ständischen Gesellschaft und sieht darin den Erfolg für die Beharrungskraft der kleinen Territorien. Vor allem die Zugehörigkeit zu einem regierenden, „altfürstlichen“ Herrscherhaus sicherte die Eigenständigkeit. Hinzu kamen politische und verwandtschaftliche Vernetzungen, etwa die Klientelbindung an Preußen oder erfolgreiche Heiratsverbindungen, die – wie im Fall der Zarin Katharina II., einer geborenen Prinzessin von Anhalt-Zerbst – den Fürsten überdynastische Repräsentationsgewinne verhießen.

Den Dynamiken und Konjunkturen im Spannungsfeld von „groß“ und „klein“ widmen sich die nächsten Aufsätze. *Franziska Hormuth* beleuchtet hierzu die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die – trotz eines sehr prestigeträchtigen Titels – zwischen 14. und 17. Jahrhundert auf vielen Ebenen an Größe verloren. Der Beitrag stellt heraus, dass die Sachsen-Lauenburger in der Konkurrenz um die Ausübung der sächsischen Kurstimme und das Amt des Erzmarschalls mit ihren Wittenberger „Vettern“ vor 1422 zunächst deshalb erfolglos blieben, weil sie fern von den Zentren der Reichspolitik agierten und sich weniger gut mit den einflussreichen Akteuren vernetzten. Die Strategie, mittels Erbverbrüderungen und gemeinsamen Belehnungen das Ziel der Kurwürde nicht aus den Augen zu verlieren, hielt immerhin die Ansprüche wach und stiftete dynastischen Zusammenhalt. Die Inferiorität gegenüber den Wittenbergern zeigt sich auch im Konnubium. Nach dem Übergang der sächsischen Kurwürde an die Markgrafen von Meißen fehlte den Sachsen-Lauenburgern gleichwohl die Handlungsmacht, ihre gut begründeten Erbrechte durchzusetzen. Die Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf die sächsische Kur wurde nun vor allem im symbolischen Handeln sichtbar, etwa der Nutzung eines Wappens mit den Kurschwertern, was dauerhaft auf den „verlorenen“ Status verwies.

Mit dem entgegengesetzten Mobilitätspfad, dem Aufstieg in den Fürstenrang, beschäftigt sich der Beitrag von *Vinzenz Czech*. Vor allem im 17. und 18. Jahrhundert stellte die Erhebung von Grafen und Herren in den Reichsfürstenstand ein probates Mittel kaiserlicher Politik dar. Allerdings wehrten sich die etablierten Reichsfürsten gegen die „inflationäre“ Vermehrung des Fürstentitels, indem sie die Aufsteiger als Emporkömmlinge schmähten, sie aus ihren Heiratskreisen heraushielten, im zeremoniellen Handeln den eigenen Vorrang herausstellten und vor allem indem sie verhinderten oder verzögerten, dass die Standeserhöhten Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat erhielten. Vor diesem Hintergrund zeigt Czech sehr anschaulich, was für betroffene Familien für oder gegen eine Bemühung um Erhebung in den Fürstenstand sprach. Auf der einen Seite stand der Wunsch, sich dem Konkurrenzdruck durch die zahlreichen neu in den Grafenstand aufgestiegenen Adligen zu entziehen und den eigenen Vorrang vor diesen zu betonen. Auf der anderen Seite verbanden sich mit einer Fürstung die Notwendigkeiten, viel Geld für die kaiserlichen Diplome aufzubringen und auch dauerhaft höhere Repräsentationskosten zu stemmen, um sich im neuen Stand nicht „ridikül“ zu machen. Die Ungewissheit, nach der Standeserhöhung auch die Introduktion in den Reichsfürstenrat zu erreichen, ließ neue Rangprobleme befürchten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm, laut Czech, die Bedeutung der Unterscheidung von „alt“ und „neu“ gegenüber der Differenz in den Titeln zu, so dass es oftmals attraktiver erschien, ein „alter Graf“ zu bleiben als ein „neuer Fürst“ zu werden.

Der repräsentativen Außendarstellung „kleiner“ Fürsten sind die folgenden Aufsätze gewidmet. Mit der Entwicklung der heraldischen Repräsentationen der fürstlichen Dynastien in Pommern, Mecklenburg und Anhalt beschäftigt sich in vergleichender Perspektive *Ralf-Gunnar Wettlich*. Die Entstehung und Entwicklung von erblichen Wappenbildern hinkte hier nicht dem allgemeinen Trend hinterher. Mit dem Ziel, Status zu demonstrieren und Prestige zu gewinnen, nahm man – wie bei den „großen“ Dynastien und zum Teil in expliziter Anlehnung an die Praxis bei den bedeutenderen Nachbarn – eine Vermehrung der Einzelfelder im Wappenschild vor. Auch die Erweiterung der Oberwappen folgte dieser Entwicklung. Um trotz der geringen territorialen Grundlagen, die heraldisch repräsentierbar waren, große und komplexe Wappen zu kreieren, wurden Felder mit „Fantasiewappen“ und mit symbolischen Bezügen zu den genealogischen Herkunftsmythen der Fürstenhäuser geschaffen. In der heraldischen Repräsentation stellten sich die „kleinen“ als „große“ Fürsten dar.

Eine andere Form der dynastischen Repräsentation war die Erhebung eines fürstlichen Familienmitglieds zu einem „Hausheiligen“, wie sie

Heinz Krieg am Beispiel des Markgrafen Bernhard II. von Baden im 15. und frühen 16. Jahrhundert beschreibt. Während über die historische Figur des Markgrafen nur wenig sicheres Wissen existiert – nach Beteiligung an Regierungs- und Kriegshandlungen in Süddeutschland war er als fürstlicher Klient der Habsburger am Kaiserhof tätig, bis er 1458 in Nordwestitalien an der Pest starb –, begann bereits kurz nach seinem Ableben eine kultische Verehrung, die in großem Maße von der markgräflichen Familie betrieben und gesteuert wurde. Legendenbildung mündete in die hagiografische Stilisierung des Markgrafen als einer Art Kreuzzugsapostel; die sakrale Überhöhung fand ihren Ausdruck in zahlreichen materiellen Zeugnissen der Bernhardsverehrung (Gedenktafeln, Gebetsbücher, Münzprägungen, Statuen), die im Umfeld des badischen Hofes nachweisbar sind. Auch wenn eine offizielle Heiligsprechung des Markgrafen vorerst nicht gelang, konnte sich das „kleine“ Fürstenhaus durch das „große“ Mitglied aufwerten.

Dass fehlende Perspektiven und geringe politische Gestaltungsmacht, die aus fürstlicher „Kleinheit“ resultierten, auch zu einer neuen Orientierung weit abseits des ursprünglichen Herrschaftsbereichs führen konnten, zeigt *Frederike Maria Schnack* am Beispiel der welfischen Linie Braunschweig-Grubenhagen im 14. Jahrhundert. Die Nachfahren Heinrichs II. von Grubenhagen begegneten ihren beschränkten Möglichkeiten im norddeutschen Herrschaftsraum, indem sie neue Tätigkeitsfelder in der Mittelmeerregion suchten und damit erweiterte Handlungsspielräume gewannen. Den Weg zur Übernahme von Ämtern und Herrschaftspositionen in der Markgrafschaft Montferrat, im Königreich Neapel und auf der Insel Zypern bereitenden verwandtschaftliche, über Heiraten gestiftete Beziehungen. Langfristig erfolgreich war der welfische Weg in den Süden allerdings nicht, da die erworbenen Herrschaftsrechte bald wieder verloren gingen bzw. die männlich-dynastische Nachkommenschaft fehlte.

Welche Rolle dynastische Eheschließungen im Spannungsfeld von „Kleinheit“ und „Größe“ besaßen, behandelt *Melanie Greinert* in ihrem Beitrag zur frühneuzeitlichen Heiratspolitik im Haus Schleswig-Holstein-Gottorf, das zwischen dem Königreich Dänemark, dem Königreich Schweden und dem Heiligen Römischen Reich eigene politische Strategien im Ostseeraum durchzusetzen versuchte. Auch wenn die Herrschaftsgrundlagen der Gottorfer vergleichsweise gering waren, gelang ihnen ein überregional ausgreifendes Konnubium mit wichtigen Dynastien im Reich (Hessen-Kassel, Sachsen, Württemberg), aber auch mit den Heptemonialmächten der Nachbarschaft, dem dänischen und dem schwedischen Königshaus, was Einflussmöglichkeiten sicherte. Die hieraus resultierende Option auf den schwedischen Thron ermöglichte im 18. Jahr-

hundert dem Gottorfer Herzog Karl Friedrich die Eheschließung mit einer Tochter Zar Peters des Großen und führte zu einer dynastischen Neuorientierung in Richtung Russlands. Trotz der Tatsache, dass das Gottorfer Herzogshaus schließlich einen Großteil seines Herrschaftsgebiets verlor, konnten sich die Angehörigen einen weitreichenden politischen Einfluss und persönliche Statusgewinne aufgrund der dynastischen Vernetzungen sichern. Die Analyse zeigt zugleich, dass für ein Verständnis der Heiratsverbindungen nicht nur den patrilinear verstandenen „Häusern“, sondern auch den über weibliche Verwandte geknüpften Verbindungen und Verschwägerungen sowie der Rolle von hochadligen Frauen als Maklerinnen der Heiratspolitik Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Dem Problem der unstandesgemäßen Eheschließungen im frühneuzeitlichen Hochadel widmet sich der Beitrag von *Michael Sikora*, indem er die Frage aufwirft, ob und inwiefern sich „kleine“ Fürsten besonders häufig für eine als Normverstoß wahrgenommene „Missheirat“ mit einer niederaudligen oder bürgerlichen Partnerin entschieden. Ein Blick auf die Größenordnungen offenbart, dass von den 770 Ehen, die zwischen 1500 und 1800 von männlichen Angehörigen altfürstlicher Familien geschlossen wurden, etwa ein Zehntel mit Unstandesgemäßheit in Verbindung zu bringen ist, auch wenn eine eindeutige Qualifizierung vieler Fälle als Mésalliance schwierig erscheint. „Kleine“ Fürsten, also solche mit geringen Herrschaftsressourcen oder aus nichtregierenden Nebenlinien, waren dabei überproportional vertreten, doch gibt es keine ganz eindeutige oder gar deterministische Korrelation zwischen fehlender „Größe“ und unstandesgemäßer Partnerwahl. Nicht in jedem Fall erfolgte die „Missheirat“ aus dem Umstand heraus, dass durch die soziale Position des Fürsten eine „adäquate“ hochadlige Braut nicht zu finden war, wie ein Blick auf die meist komplexen politischen, familiären und persönlichen Konstellationen zeigt. Auch in den Begründungen, mit denen die Fürsten ihr Überschreiten der adligen Normen rechtfertigten, wurden selten Aspekte von „Kleinheit“ angeführt, sondern meist moralische Argumente vorgebracht, womit sich die Fürsten selbst keineswegs als „klein“ präsentierten.

Mit der Frage, inwieweit auch die geistlichen Fürsten als „klein“ anzusprechen sind und mit welchen sozialen Praktiken dies in Verbindung zu bringen ist, beschäftigen sich die letzten Aufsätze. *Andreas Schmidt* richtet seinen Blick auf die Fürstbischöfe von Bamberg, Augsburg und Trier im Spätmittelalter und ihr Agieren zwischen Reichsrecht und Kirchenrecht. Der Beitrag verdeutlicht, dass man einerseits von einer Schmälerung der bischöflichen Herrschaftsgrundlagen durch die Bindung der Bischöfe an Kurie und Domkapitel sowie die Verpflichtung auf Wahlkapitulationen sprechen kann, dass aber andererseits genau diese Einbindung

in kirchliche Hierarchien und Legitimationsordnungen spezifische Handlungsspielräume eröffnete. Unter Berufung auf das kanonische Recht wurden Wahl und Konfirmation eines Bischofs als ausreichende Berechtigung für die Ausübung der fürstlichen Herrschaftsrechte in den Stiften angesehen, sodass die Bischöfe schon vor der Regalienleihe durch das Reichsoberhaupt Lehen in ihrem Sprengel vergaben und die Huldigung der Stände entgegennahmen. Dies begünstigte den Prozess der Abschließung landesfürstlicher Herrschaft der Bischöfe von der Reichsgewalt.

Teresa Schröder-Stapper beschäftigt sich am Beispiel von Herford und Essen mit den Äbtissinnen der reichsunmittelbaren freiheitlichen Damenstifte in der Frühen Neuzeit. Da diese geistlichen Fürstinnen über nur äußerst kleine Stiftsterritorien und beschränkte finanzielle Mittel verfügten sowie sich in Militär- und Gerichtsangelegenheiten von einem Reichsstand als „Schutzherrn“ vertreten lassen mussten, scheint ihre „Kleinheit“ unzweifelhaft. Gleichwohl verfolgten die Äbtissinnen unterschiedliche (und unterschiedlich erfolgreiche) Strategien, trotz der schwachen strukturellen Voraussetzungen Handlungsspielräume zu gewinnen. Als wichtig erwiesen sich klientelistische und vor allem verwandtschaftliche Bindungen, die sich sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der stiftischen Interessen auswirkten. Gerade der Fall Herford offenbart, dass die enge Verbindung der Äbtissinnen zur Dynastie der brandenburg-preußischen Hohenzollern einerseits Ressourcen zu mobilisieren half, andererseits zur immer deutlicher werdenden Unterordnung des Stifts unter preußische Suprematieansprüche führte.

Insgesamt können die Beiträge verdeutlichen, wie vielschichtig Phänomene fürstlicher „Kleinheit“ in der Vormoderne erscheinen und dass sie mit spezifischen Zwängen und Handlungsspielräumen, mit Praktiken der Unterordnung und der selbstbewussten Standesrepräsentation in Verbindung zu bringen sind. Nicht alle Facetten des Themas konnten hierbei beleuchtet werden. So dürfte es lohnend sein, zukünftig den Blick auch über das Alte Reich hinaus zu werfen, denn ähnliche (wenn auch nicht immer identische) Beobachtungen zu fürstlicher „Kleinheit“ lassen sich auch in anderen Ländern machen.⁶⁷ Auch scheint es vielversprechend, auf Grundlage der in jüngster Zeit florierenden Forschung zu hochadligen Frauen auch gezielter nach „kleinen Fürstinnen“ zu fragen.⁶⁸

⁶⁷ Vgl. exemplarisch *Becker*, Dynastische Politik, insb. 204–345; *Haddad*, Fondation et ruine.

⁶⁸ Vgl. aus einer Vielzahl an Untersuchungen *Puppel*, Die Regentin; *Kägler*, Frauen am Münchener Hof; *Greinert*, Zwischen Unterordnung.

Literatur

Ammerer, Gerhard (Hrsg.), Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz vom 19. bis 22. Februar 2009 (Residenzenforschung, 24), Ostfildern 2010.

Andermann, Kurt/Sönke Lorenz (Hrsg.), Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 56), Ostfildern 2005.

Arndt, Johannes, Monarch oder der „bloße Edelmann“? Der deutsche Kleinpottat im 18. Jahrhundert, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Ronald G. Asch/Johannes Arndt/Matthias Schnettger, Münster u.a. 2003, 59–90.

Arndt, Johannes, Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben. Die Reichsgrafen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789), hrsg. v. Ronald G. Asch, Köln u.a. 2001, 105–128.

Arnegger, Katharina, Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat, Münster 2019.

Asch, Ronald G., Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln u.a. 2008.

Auge, Oliver, Kulturtransfer im Schlepptau dynastischer Politik? – Schleswig-Holsteins Fürsten und die Niederlande, in: Wissenstransfer und Kulturimport in der Frühen Neuzeit. Die Niederlande und Schleswig-Holstein. Tagungsband zur internationalen Tagung „Wissenstransfer und Kulturimport in der Frühen Neuzeit. Die Niederlande und Schleswig-Holstein“ vom 12. bis 15. September 2018, hrsg. v. Kirsten Baumann/Constanze Köster/Uta Kuhl, Petersberg 2020, 97–103.

Auge, Oliver, Dynastische Rangordnung als Thema vergleichender Landesgeschichte: Das Beispiel des Hauses Württemberg (14. bis 17. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 79 (2020), 13–36.

Auge, Oliver, Eine Frage von Rang und Geld. Ehen und Ehepolitik der älteren Glücksburger Herzöge, in: Glücksburg in der Geschichte. Beiträge eines Symposiums auf Schloss Glücksburg, hrsg. v. dems., Husum 2019, 53–84.

Auge, Oliver (Hrsg.), König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“. Festschrift für Karl-Heinz Spieß (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, 12), Stuttgart 2017.

Auge, Oliver, ‚Kleine‘ Fürsten als Verlierer der spätmittelalterlichen Reichsreform?, in: Reformverlierer 1000–1800. Zum Umgang mit Niederlagen in der europäischen Vormoderne, hrsg. v. Andreas Bahrer/Dietmar Schiersner (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 53), Berlin 2016, 133–157.

Auge, Oliver, Kleine Könige und mindermächtige Fürsten? Peter Moraw und das Phänomen „starker Herrschaft“ im Spätmittelalter, in: Stand und Perspektiven

der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der For- schungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik, hrsg. v. Christine Reinle (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 10), Affalterbach 2016, 147–163.

Auge, Oliver, Rasante Aufholjagd des ‚jüngeren‘ Nordens? Zur Entstehung und Entfaltung der Fürstenhöfe im südwestlichen Ostseeraum bis ca. 1350, in: Sang- spruchdichtung um 1300. Akten der Tagung in Basel vom 7. bis 9. November 2013, hrsg. v. Gert Hübner/Dorothea Klein (Spolia Berlinensis, 33), Hildesheim 2015, 3–44.

Auge, Oliver, Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues For- schungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459), in: Zeitschrift für historische Forschung 40 (2013), 183–226.

Auge, Oliver, Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und der dynastische Heirats- markt in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesge- schichte 148 (2012), 119–152.

Auge, Oliver, Unfaßliche Erscheinungen? Mittelalterliche und frühneuzeitliche Höfe als Forschungsthema, in: Hofkultur um 1600. Die Hofmusik Herzog Fried- richs I. von Württemberg und ihr kulturelles Umfeld, hrsg. v. Joachim Kremer/ Sönke Lorenz/Peter Rückert (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, 15), Ostfildern 2010, 25–59.

Auge, Oliver, Dynastiegeschichte als Perspektive vergleichender Regionalge- schichte. Das Beispiel der Herzöge und Grafen von Schleswig und Holstein (Anfang 13. bis Ende 17. Jh.), in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Hol- steinische Geschichte 135 (2010), 23–46.

Auge, Oliver, Unser Bild von den Fürsten: Zum Problem der Diskrepanz von archivalischer Überlieferung und kulturgeschichtlicher Erforschung spätmittel- alterlicher Reichsfürsten am Beispiel Mecklenburg, in: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 145/146 (2009/2010), 371–396.

Auge, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformations- zeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

Auge, Oliver/Nina Gallion/Thomas Steensen (Hrsg.), Fürstliche Witwen und Wit- wensitze in Schleswig-Holstein (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 127), Husum 2019.

Auge, Oliver/Lars N. Henningsen/Frank Lubowitz/Broder Schwensen (Hrsg.), Zwischen Macht und Schicksal. Acht Herrscherinnen des Nordens aus acht Jahrhunderten (1200–2000) / Mellem magt og skæbne. Otte herskerinder i nor- den fra otte århundreder (1200–2000) (Große Schriftenreihe der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte, 78), Handewitt 2013.

Auge, Oliver/Frederieke M. Schnack, Fürstliche Witwer im spätmittelalterlichen Reich zwischen dynastischer Räson und persönlicher Motivation: Ein Problem- aufriss, in: Archiv für Kulturgeschichte 101.2 (2019), 289–315.

Auge, Oliver/Ralf-Gunnar *Werlich*/Gabriel *Zeilinger* (Hrsg.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550) (Residenzenforschung, 22), Ostfildern 2009.

Babel, Rainer/Werner *Paravicini* (Hrsg.), Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert (Beihefte der Francia, 60), Ostfildern 2005.

Babendererde, Cornell, Sterben, Tod, Begräbnis und liturgisches Gedächtnis bei weltlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters (Residenzenforschung, 19), Ostfildern 2006.

Backes, Martina, Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gönnerforschung des Spätmittelalters (Hermaea. Germanische Forschungen N.F., 68), Tübingen 1992.

Bähr, Matthias/Florian *Kühnel* (Hrsg.), Verschränkte Ungleichheit. Praktiken der Intersektionalität in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 56), Berlin 2018.

Bauer, Volker, Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Versuch einer Typologie (Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext, 12), Tübingen 1993.

Becker, Sebastian, Dynastische Politik und Legimitationsstrategien der Della Rovere. Potentiale und Grenzen der Herzöge von Urbino (1508–1631) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 129), Berlin 2015.

Behr, Hans-Joachim, „Eine überlebte, unsinnige und unzweckmäßige Zeitwidrigkeit“? – Um die staatliche Selbständigkeit Lippes und Schaumburg-Lippes, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 132 (1996), 33–69.

Bei der Wieden, Helge, Die Selbstbehauptung der Fürsten zu Schaumburg-Lippe im Spiegel der Haus- und Staatssymbolik, in: Der Raum Schaumburg. Zur geschichtlichen Begründung einer regionalen Identität, hrsg. v. Hubert Höing (Schaumburger Studien, 52), Melle 1998, 225–279.

Bei der Wieden, Helge, Landesherrliches Selbstverständnis und Vermächtnis. Schaumburgische Mausoleen, in: Der Raum Schaumburg. Zur geschichtlichen Begründung einer regionalen Identität, hrsg. v. Hubert Höing (Schaumburger Studien, 52), Melle 1998, 280–305.

Benedik, Christian, Die Architektur als Sinnbild der reichsstaatlichen Stellung, in: Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, hrsg. v. Harm Klüting/Wolfgang Schmale (Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne, 10), Münster 2004, 97–112.

Berns, Jörg Jochen, Zur Frühgeschichte des deutschen Musenhofes oder Duodezabsolutismus als kulturelle Chance, in: Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, hrsg. v. dems./Detlef Ignasiak (Jenaer Studien, 1), Erlangen u.a. 1993, 10–43.

Birrer, Andreas, *Curia non sufficit. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 35.2 (2008), 353–272.

Birrer, Andreas/Gerhard *Fouquet* (Hrsg.), *Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)* (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof, 4), Ostfildern 2017.

Boehm, Laetitia, *Konservativismus und Modernität in der Regentenerziehung an deutschen Höfen im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Humanismus im Bildungswesen des 15. und 16. Jahrhunderts*, hrsg. v. Wolfgang Reinhard (Mitteilungen der Kommission für Humanismusforschung, 12), Weinheim 1984, 61–94.

Bojcov, Michail A., *Höfische Feste und ihr Schrifttum. Ordnungen, Berichte, Korrespondenzen*, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*, Bd. 3: *Hof und Schrift*, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15,3), Ostfildern 2007, 179–188, 223–284.

Brademann, Jan, *Objekte des Reformabsolutismus? Kleinstädte im Tagebuch eines mitteldeutschen Kleinpontaten um die Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 59 (2013), 59–87.

Brademann, Jan/Michael *Hecht*, *Anhalt vom Mittelalter bis 1918 – eine integrative Dynastie- und Herrschaftsgeschichte*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 141/142 (2005/2006), 531–575.

Braun, Bettina, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013.

Bumke, Joachim, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, 12. Aufl. München 2008.

Bünz, Enno, *Hofwirtschaft – Zusammenfassung und Ausblick*, in: *Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 23. bis 26. September 2006, hrsg. v. Gerhard *Fouquet*/Jan *Hirschbiegel*/Werner Paravicini (Residenzenforschung, 21), Ostfildern 2008, 487–503.

Czech, Vinzenz (Hrsg.), *Fürsten ohne Land. Höfische Pracht in den sächsischen Sekundogenituren Weißenfels, Merseburg und Zeitz* (Schriften zur Residenzkultur, 5), Berlin 2009.

Czech, Vinzenz, *Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit* (Schriften zur Residenzkultur, 2), Berlin 2003.

Czerny, Helga, *Der Tod der bayerischen Herzöge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit 1347–1579. Vorbereitungen – Sterben – Trauerfeierlichkeiten – Grablegen – Memoria* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 146), München 2005.

Deutinger, Roman/Christof Paulus, Das Reich zu Gast in Landshut. Die erzählenden Texte zur Fürstenhochzeit des Jahres 1475, Ostfildern 2017.

Deutschländer, Gerrit, Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 6), Berlin 2012.

Duchhardt, Heinz, Kleinstaaten zwischen den Großreichen, in: Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. v. Dieter Langewiesche (Liechtenstein politische Schriften, 42), Schaan 2007, 79–91.

Duchhardt, Heinz (Hrsg.), Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook 8 (2007).

Duchhardt, Heinz, Die preußische Königskrönung von 1701 – ein europäisches Modell?, in: Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Heinz Duchhardt (Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft, 8), Wiesbaden 1983, 82–95.

Edelmayer, Friedrich/Maximilian Lanzinner/Peter Rauscher (Hrsg.), Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 38), Wien 2003.

Emich, Birgit, Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage, in: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, hrsg. v. Arne Karsten/Hillard von Thiesen (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 50), Berlin 2015, 83–100.

Erb, Andreas, Aufgeklärter Musterstaat oder Miniaturdespotie? Anhalt-Dessau um 1800, in: „Seltsam, abenteuerlich und unbeschreiblich verschwenderisch“. Gotische Häuser um 1800 in England, Potsdam, Weimar und Dessau-Wörlitz, hrsg. v. Heinrich Dilly/Barry Murnane, Halle 2014, 81–91.

Fetting, Martina, Zum Selbstverständnis der letzten deutschen Monarchen. Normverletzungen und Legitimationsstrategien der Bundesfürsten zwischen Gottesgnadentum und Medienrevolution (Mainzer Studien zur neueren Geschichte, 30), Frankfurt/M. 2013.

Fichtner, Paula Sutter, Protestantism and primogeniture in early modern Germany, New Haven u.a. 1989.

Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 2.2, hrsg. u. bearb. v. Paul Puntschart, Graz 1921.

Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 2.1, hrsg. u. bearb. v. Paul Puntschart, Innsbruck 1911.

Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 1, Innsbruck 1861.

Fleckenstein, Josef (Hrsg.), *Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 100), Göttingen 1990.

Fouquet, Gerhard/Jan *Hirschbiegel*/Werner *Paravicini* (Hrsg.), *Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 23. bis 26. September 2006 (Residenzenforschung, 21), Ostfildern 2008.

Fouquet, Gerhard/Jan *Hirschbiegel*/Sven *Rabeler* (Hrsg.), *Residenzstädte der Vormoderne. Umrisse eines europäischen Phänomens*. 1. Symposium des Projekts „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 13. bis 16. September 2014 (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof, 2), Ostfildern 2016.

Fouquet, Gerhard/Ferdinand *Oppel*/Sven *Rabeler*/Martin *Scheutz* (Hrsg.), *Social Functions of Urban Spaces through the Ages/Soziale Funktionen städtischer Räume im Wandel* (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof, 5), Ostfildern 2018.

Freitag, Werner, Kleine Reichsfürsten im 15. Jahrhundert – das Beispiel Anhalt, in: Sachsen und Anhalt 23 (2001), 141–160.

Frieling, Kirsten O., Sehen und gesehen werden. Kleidung an Fürstenhöfen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1450–1530) (Mittelalter-Forschungen, 41), Ostfildern 2013.

Füssel, Marian, Zuviel der Ehre? Graf Ernst zu Holstein-Schaumburg (1569–1622) im Kampf um symbolische Anerkennung, in: *Schaumburgische Mitteilungen* 2 (2019), 131–151.

Füssel, Marian/Antje *Kuhle*/Michael *Stoltz* (Hrsg.), *Höfe und Experten. Relationen von Macht und Wissen in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Göttingen 2018.

Gerntrup, Wilhelm, Das Mausoleum im Schlosspark (Nexus), Gifkendorf 2010.

Gilgert, Thomas, Aus patriotischem Eifer der Gemeinde für das allgemeine Beste. Herrschaft und Widerstand, Gemeinde und Staat im deutschen Südwesten im ausgehenden 18. Jahrhundert (Oberschwaben. Forschungen zu Landschaft, Geschichte und Kultur, 1), Stuttgart 2017.

Gotthard, Axel, Die Inszenierung der kurfürstlichen Präeminenz, in: *Vormoderne politische Verfahren*, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, 303–332.

Greinert, Melanie, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung. Handlungsspielräume Gottorfer Fürstinnen (1564–1721) (Kieler Schriften zur Regionalgeschichte, 1), Kiel 2018.

Greinert, Melanie, Fürstliche Repräsentation in der Frühen Neuzeit am Beispiel der „Hessischen Hochzeit“ zwischen Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf und Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 64 (2014), 37–52.

Haag, Norbert, Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 166), Münster 2018.

Haddad, Elie, Fondation et ruine d'une „maison“. Histoire sociale des comtes de Belin (1582–1706), Limoges 2009.

Hahn, Peter-Michael, Der „Krieg“ im politischen Kalkül mindermächtiger Reichsstände, in: Jahrbuch der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten 12 (2008), 87–102.

Hechberger, Werner, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, 2. Aufl., München 2010.

Hecht, Michael, Fürsten im Fürstendienst. Konstellationen und Repräsentationen zwischen Stellvertretung, Klientelismus und Verwandtschaft, in: Adlige Beamte. Selbst- und Fremdbilder einer frühneuzeitlichen Machtelite zwischen Stand und Funktion, hrsg. v. Ulrike Ludwig, Berlin 2022 (im Druck).

Heck, Kilian/Antje Kempe (Hrsg.), Mit letzter Pracht. Grabdenkmale der Frühen Neuzeit in Mecklenburg und Pommern, Berlin 2020.

Heinemeyer, Karl, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 1–40.

Heinig, Paul-Joachim, „*Omnia vincit amor*“. Das fürstliche Konkubinat im 15./16. Jahrhundert, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hrsg. v. Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf-Gunnar Werlich (Residenzenforschung, 14), Sigmaringen 2002, 277–314.

Hirsch, Erhard, Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 10), Berlin 2013.

Hirschbiegel, Jan, Nahbeziehungen bei Hof – Manifestationen des Vertrauens. Karrieren in reichsfürstlichen Diensten am Ende des Mittelalters (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittealter und früher Neuzeit, 44), Köln/Weimar/Wien 2015.

Hirschbiegel, Jan/Werner Paravicini (Hrsg.), In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation. 1. Atelier der neuen Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 20. bis 22. September 2013 (Residenzenforschung, N.F: Stadt und Hof, 1), Ostfildern 2014.

Hirschbiegel, Jan/Werner Paravicini (Hrsg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. 8. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 21. bis 24. September 2002 (Residenzenforschung, 17), Ostfildern 2004.

Hirschbiegel, Jan/Werner Paravicini (Hrsg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 26. bis 29. September 1998 (Residenzenforschung, 11), Stuttgart 2000.

Hirschbiegel, Jan/Sven Rabeler/Sascha Winter (Hrsg.), *Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch. Abt. II: Soziale Gruppen, Ökonomien und politische Strukturen in Residenzstädten, Teil 1: Exemplarische Studien (Norden)* (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof), Ostfildern 2020.

Hirschbiegel, Jan/Sven Rabeler/Sascha Winter (Hrsg.), *Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch. Abt. III: Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Residenzstädten, Teil 1: Exemplarische Studien (Norden)* (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof), Ostfildern 2020.

Holste-Massoth, Anuschka, Ludwig II. Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern. Felder fürstlichen Handelns im 13. Jahrhundert (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 6), Ostfildern 2019.

Hörmann-Thurn und Taxis, Julia (Hrsg.), *Margarete „Maultasch“*. Zur Lebenswelt einer Landesfürstin und anderer Tiroler Frauen des Mittelalters. Vorträge der wissenschaftlichen Tagung im Südtiroler Landesmuseum für Kultur- und Landesgeschichte Schloss Tirol, 3. bis 4. November 2006 (Schlern-Schriften, 339), Innsbruck 2007.

Hormuth, Franziska, Strategien dynastischen Handelns in der Vormoderne. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1296–1689) (Kieler Schriften zur Regionalgeschichte, 5), Kiel 2020.

Huthwelker, Thorsten, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 3), Ostfildern 2013.

Huthwelker, Thorsten, Tod und Grablege der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (1327–1508) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde. Schriftenreihe des Instituts für fränkisch-pfälzische Geschichte und Landeskunde, 14), Heidelberg 2009.

Huthwelker, Thorsten/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhöner (Hrsg.), *Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues* (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 1), Ostfildern 2011.

Ilg, Ulrike (Hrsg.), *Fürstliche Witwen in der Frühen Neuzeit. Zur Kunst- und Kulturgeschichte eines Standes*, Petersberg 2015.

Johanek, Peter (Hrsg.), *Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage* (Residenzenforschung, 1), Sigmaringen 1990.

Kaegi, Werner, Der Typus des Kleinstaates im europäischen Denken, in: *Neue Schweizer Rundschau* N.F. 6 (1938), 257–271, 345–369, 414–430.

Kägler, Britta, Frauen am Münchener Hof (1651–1756), Kallmünz 2011.

Kaiser, Gert/Jan-Dirk Müller (Hrsg.), *Höfische Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200*. Kolloquium am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (3. bis 5. Nov. 1983) (Studia humaniora. Düsseldorfer Studien zu Mittelalter und Renaissance, 6), Düsseldorf 1986.

Kaiser, Michael, Friedrichs Beiname „der Große“. Ruhmestitel oder historische Kategorie?, in: *Friedrich und die historische Größe. Beiträge des dritten Colloquiums in der Reihe „Friedrich300“ vom 25./26. September 2009*, hrsg. v.

- Michael Kaiser/Jürgen Luh, URL: http://www.perspectivia.net/content/publicationen/friedrich300-colloquien/friedrich-groesse/kaiser_beiname (2.7.2019).
- Kappelmayer*, Andreas, Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg (1589–1652). Standeswahrung und Fremdheitserfahrung im Schweden Gustavs II. Adolf und Christinas, Münster 2017.
- Keller*, Katrin, Kurfürstin Anna von Sachsen 1532–1585, Regensburg 2010.
- Klett*, Ernst, Historische Größe, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 31 (1980), 65–76.
- Klingner*, Jens/Benjamin *Müsegades* (Hrsg.), (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde. Schriftenreihe des Instituts für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde, 19), Heidelberg 2017.
- Kluetzing*, Harm, Grafschaft und Großmacht. Mindermächtige Reichsstände unter dem Schutz des Reiches oder Schachfiguren im Wechselspiel von Großmachtinteressen: Der Weg der Grafschaft Tecklenburg vom gräflichen Territorium zur preußischen Provinz, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hrsg. v. Helmut Neuhaus/Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2002, 103–131.
- Knöfel*, Anne-Simone, Dynastie und Prestige. Die Heiratspolitik der Wettiner (Dresdner historische Studien, 9), Köln 2009.
- Kollbach*, Claudia, Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden (Campus historische Studien, 48), Frankfurt 2009.
- Koller*, Heinrich, Die Bedeutung des Titels „princeps“ in der Reichskanzlei unter den Saliern und Staufern, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 68 (1960), 63–80.
- Kolmer*, Lothar (Hrsg.), Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher, Paderborn u.a. 1997.
- Kremer*, Joachim/Sönke *Lorenz*/Peter *Rückert* (Hrsg.), Hofkultur um 1600. Die Hofmusik Herzog Friedrichs I. von Württemberg und ihr kulturelles Umfeld (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, 15), Ostfildern 2010.
- Krieg*, Heinz, Die Markgrafen von Baden: Eine Familie am unteren Rand des Fürstenstandes, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues, hrsg. v. Thorsten Huthwelker/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhöner (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 1), Ostfildern 2011, 309–332.
- Krieger*, Karl-Friedrich, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 91–116.
- Krieger*, Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Aalen 1979.
- Kruse*, Holger/Werner *Paravicini* (Hrsg.), Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in

- Göttingen vom 5. bis 8. Oktober 1996 (Residenzenforschung, 10), Sigmaringen 1999.
- Löns*, Hermann, Duodez, 9. Aufl., Hameln u.a. 2006.
- Loud*, Graham A./Jochen Schenk (Hrsg.), *The origins of the German principalities, 1100–1350. Essays by German historians*, London u.a. 2017.
- Marra*, Stephanie, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln u.a. 2006.
- Moraw*, Peter, *Das Reich und die Territorien, der König und die Fürsten im späten Mittelalter*, in: *Rheinische Vierteljahrsschriften* 63 (1999), 187–203.
- Moraw*, Peter, *Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet*, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission*, hrsg. v. Walter Heinemeyer (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 61), Marburg 1997, 115–140.
- Moraw*, Peter, *Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986), 117–136.
- Mötsch*, Johannes, *Große und kleine Dynastien? Die Wettiner/Ernestiner und die Grafen von Henneberg-Schleusingen*, in: *Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel*, hrsg. v. Werner Greiling/Gerhard Müller/Uwe Schirmer u.a., Köln 2016, 55–71.
- Müller*, Matthias, *Spätmittelalterliches Fürstentum im Spiegel der Architektur. Überlegungen zu den repräsentativen Aufgaben landesherrlicher Schlossbauten um 1500 im Alten Reich*, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hrsg. v. Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf-Gunnar Werlich (Residenzenforschung, 14), Sigmaringen 2002, 107–145.
- Müller*, Matthias/Karl-Heinz Spieß/Udo Friedrich (Hrsg.), *Kulturtransfer am Fürstenhof. Höfische Austauschprozesse und ihre Medien im Zeitalter Kaiser Maximilians I.* (Schriften zur Residenzkultur, 9), Berlin 2013.
- Müller*, Matthias/Sascha Winter (Hrsg.), *Die Stadt im Schatten des Hofes? Bürgerlich-kommunale Repräsentation in Residenzstädten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. 2. Symposium des Projekts „Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 14. bis 16. September 2017* (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof, 6), Ostfildern 2020.
- Müller*, Rainer A., *Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 33), München 1995.
- Müsegades*, Benjamin, *Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich* (Mittelalter-Forschungen, 47), Ostfildern 2014.
- Mutschler*, Thomas, *Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 141), Darmstadt/Marburg 2004.

Nolte, Cordula: Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalter-Forschungen, 11), Ostfildern 2005.

Nolte, Cordula, Die Familie im Adel. Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse im Spätmittelalter, in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters. Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte vom 15. bis 18. März 2005, hrsg. v. Karl-Heinz Spieß (Vorträge und Forschungen, 71), Ostfildern 2009, 77–105.

Nolte, Cordula/Karl-Heinz Spieß/Ralf-Gunnar Werlich (Hrsg.), Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter (Residenzenforschung, 14), Stuttgart 2002.

Oschema, Klaus/Cristina Andenna/Gert Melville/Jörg Peltzer (Hrsg.), Die Performance der Mächtigen. Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 5), Ostfildern 2015.

Ott, Thomas, Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 217), Mainz 2008.

Ottomeyer, Hans/Michaela Völkel (Hrsg.), Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin, 29. November 2002 bis 11. März 2003, Wolfratshausen 2002.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 4: Grafen und Herren (Residenzenforschung, 15,4), Ostfildern 2012.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 3: Hof und Schrift (Residenzenforschung, 15,3), Ostfildern 2007.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 2.1: Begriffe (Residenzenforschung, 15,2), Ostfildern 2005.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 2.2: Bilder (Residenzenforschung, 15,2), Ostfildern 2005.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1.1: Dynastie und Höfe (Residenzenforschung, 15,1), Ostfildern 2003.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 1.2: Residenzen (Residenzenforschung, 15,1), Ostfildern 2003.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Erziehung und Bildung bei Hofe. 7. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 23. bis 26. September 2000 (Residenzenforschung, 13), Stuttgart 2002.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 25. bis 27. September 1994 (Residenzenforschung, 6), Sigmaringen 1997.

Paravicini, Werner (Hrsg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 28. Februar bis 1. März 1992 (Residenzenforschung, 5), Sigmaringen 1995.

Paravicini, Werner/Jörg Wetzlauer (Hrsg.), Vorbild – Austausch – Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 20. bis 24. September 2008 (Residenzenforschung, 23), Ostfildern 2010.

Paravicini, Werner/Jörg Wetzlauer (Hrsg.), Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 25. bis 28. September 2004 (Residenzenforschung, 20), Ostfildern 2006.

Pätzold, Stefan/Felicitas Schmieder (Hrsg.), Die Grafen von der Mark. Neue Forschungen zur Sozial-, Mentalitäts- und Kulturgeschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 41), Münster 2018.

Pečar, Andreas, Die Imagination von Autonomie, Größe und Dauer. Adelsrepräsentation im 18. Jahrhundert im Schloss- und Gartenbau, in: What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century, hrsg. v. Jörn Leonhard/Christian Wieland (Schriftenreihe der FRIAS School of History, 2), Göttingen 2011, 255–278.

Pečar, Andreas, Innovation des Strukturbegriffes. Ein soziologischer Modellversuch aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), 350–362.

Peltzer, Jörg, Fürst werden. Rangerhöhungen im 14. Jahrhundert – das römisch-deutsche Reich und England im Vergleich (Historische Zeitschrift, Beiheft 75), Berlin/Boston 2019.

Peltzer, Jörg (Hrsg.), Rank and order. The formation of aristocratic elites in Western and Central Europe, 500–1500 (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 4), Ostfildern 2015.

Peltzer, Jörg, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 2), Ostfildern 2013.

Peters, Martin, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne, in: Jahrbuch für europäische Geschichte/European History Yearbook 8 (2007), 121–133.

Press, Volker, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: ders., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. Franz Brendle (Frühneuzeit-Forschungen, 4), Tübingen 1998, 113–138.

Puppel, Pauline, Die Regentin. Vormundschaftliche Regierung in Hessen 1500–1700, Frankfurt/M. u.a. 2004.

Ranft, Andreas, Feste des deutschen Adels am Ausgang des Mittelalters. Form und Funktion, in: Il Tempo libero. Economia e Società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit) secc. XIII–XVIII, hrsg. v. Simonetta Cavaciocchi (Istituto internazionale di Storia Economica „F. Datini“, Prato, Serie II – Atti delle „Settimane di Studi“ e altri Convegni, 26), Prato 1995, 245–256.

Rogge, Jörg (Hrsg.), Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter (Mittelalter-Forschungen, 15), Ostfildern 2004.

Rogge, Jörg, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49), Stuttgart 2002.

Rösener, Werner, Leben am Hof. Königs- und Fürstenhöfe im Mittelalter, Ostfildern 2008.

Rückert, Peter (Hrsg.), Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 167), Stuttgart 2006.

Rückert, Peter (Bearb.), Antonia Visconti († 1405) – ein Schatz im Hause Württemberg. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart, hrsg. v. Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2005.

Rückert, Peter/Sönke Lorenz (Hrsg.), Die Visconti und der deutsche Südwesten. Kulturtransfer im Spätmittelalter (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, 11), Ostfildern 2008.

Sauter, Alexander, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen, 12), Ostfildern 2003.

Schattkowsky, Martina (Hrsg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 6), Leipzig 2003.

Schattkowsky, Martina/Manfred Wilde (Hrsg.), Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißfels, Merseburg und Zeitz (1657–1746) (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 33), Leipzig 2010.

Schieder, Theodor, Über den Beinamen ‚der Große‘. Reflexionen über historische Größe, Opladen 1984.

Schindling, Anton, Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaaten?, in: Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. v. Dieter Langewiesche, Schaan 2007, 37–58.

Schlinker, Steffen, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 18), Köln u.a. 1999.

Schmidt, Georg, Vernetzte Staatlichkeit. Der Reichs-Staat und die Kurfürsten-Könige, in: Studien zur politischen Kultur Alteuropas. Festschrift für Helmut Neuhaus zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Axel Gotthard/Andreas Jakob/Thomas Nicklas (Historische Forschungen, 91), Berlin 2009, 532–546.

Schmidt, Georg, Kulturbedeutung, Musenhof und „Land der Residenzen“. Wie erzählt man die frühneuzeitliche Geschichte Thüringens?, in: Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Politik. 150 Jahre Landesgeschichtsforschung in Thürin-

- gen, hrsg. v. Matthias Werner (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, 13), Köln u.a. 2005, 343–376.
- Schnack*, Frederike Maria, Die Heiratspolitik der Welfen von 1235 bis zum Ausgang des Mittelalters (Kieler Werkstücke, Reihe A, 43), Frankfurt/M. u.a. 2016.
- Schnettger*, Matthias, Im Schatten der Mediatisierung. Zur Reform(un)fähigkeit deutscher und italienischer Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 128 (2008), 25–54.
- Schnettger*, Matthias, Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: Historische Zeitschrift (2008), 605–640.
- Schönpflug*, Daniel, Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa (1640–1918) (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 207), Göttingen 2013.
- Schraut*, Sylvia, Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840, Paderborn u.a. 2005.
- Schubert*, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 35), München 1996.
- Schütte*, Rudolf-Alexander, Die Silberkammer der Landgrafen von Hessen-Kassel. Bestandskatalog der Goldschmiedearbeiten des 15. bis 18. Jahrhunderts in den Staatlichen Museen Kassel (Kataloge der Staatlichen Museen Kassel, 30), Kassel 2003.
- Seggern*, Harm von (Hrsg.), Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch. Abteilung I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Teil 1: Nordosten (Residenzenforschung. N.F.: Stadt und Hof), Ostfildern 2019.
- Seggern*, Harm von/Gerhard *Fouquet* (Hrsg.), Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Pforzheimer Gespräche, 1), Ubstadt-Weiher 2000.
- Severidt*, Ebba, Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444–1519) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 45), Leinfelden-Echterdingen 2002.
- Sieber*, Eduard, Die Idee des Kleinstaats bei den Denkern des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland, Basel 1920.
- Sikora*, Michael, Der Adel in der Frühen Neuzeit (Geschichte kompakt), Darmstadt 2009.
- Spieß*, Karl-Heinz, Rangdenken und Rangstreit. Kurfürsten und Fürsten im spätmittelalterlichen Reich, in: (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547), hrsg. v. Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde. Schriftenreihe des Instituts für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde, 19), Heidelberg 2017, 109–122.
- Spieß*, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, 2. korrig. Aufl., Stuttgart 2015.
- Spieß*, Karl-Heinz, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.

Spieß, Karl-Heinz, Lordship, Kinship, and Inheritance among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period, in: *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Developments (1300–1900)*, hrsg. v. David Warren Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu, New York 2007, 57–75.

Spieß, Karl-Heinz, Materielle Hofkultur und ihre Erinnerungsfunktion im Mittelalter, in: *Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen*, hrsg. v. Carola Fey/Steffen Krieb/Werner Rösener (Formen der Erinnerung, 27), Göttingen 2007, 167–184 mit Abb. 325–328.

Spieß, Karl-Heinz, Fremdheit und Integration der ausländischen Ehefrau und ihres Gefolges bei internationalen Fürstenheiraten, in: *Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter*, hrsg. v. Thomas Zott (Identitäten und Alteritäten, 16), Würzburg 2004, 267–290.

Spieß, Karl-Heinz, Höfische Feste im Europa des 15. Jahrhunderts, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der Historischen Komparatistik*, hrsg. v. Michael Borgolte (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik, 1), Berlin 2001, 339–357.

Spieß, Karl-Heinz, Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenhäusern des Spätmittelalters, in: *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, hrsg. v. Irene Erfen/Karl-Heinz Spieß (Mittelalterzentrum Greifswald), Stuttgart 1997, 17–36.

Spieß, Karl-Heinz, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: *Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 25. bis 27. September 1994*, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 6), Sigmaringen 1997, 39–61.

Spieß, Karl-Heinz, Erbteilung, dynastische Räson und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die „Pfalz“ im späten Mittelalter, in: *Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk*, hrsg. v. Franz Staab (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft in Speyer, 81), Speyer 1990, 159–181.

Spieß, Karl-Heinz/Immo Warntjes (Hrsg.), Death at court, Wiesbaden 2012.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Organisierte Heuchelei. Zum Machtverfall des Alten Reiches im 18. Jahrhundert, in: *Herrschartsverlust und Machtverfall*, hrsg. v. Peter Hoeres/Armin Owzar/Christina Schröer, München 2013, 97–110.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. v. Johannes Kunisch (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132.

- Streich*, Brigitte, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der Wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen, 101), Köln/Wien 1989.
- Stürmer*, Michael, Bürgerliche Fürsten, in: Deutschlands Weg in die Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Wolfgang Hardtwig/Harm-Hinrich Brandt, München 1993, 215–222.
- Stuth*, Steffen, Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, 4), Bremen 2001.
- Tellenbach*, Gerd, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. v. Theodor Mayer (Das Reich und Europa. Gemeinschaftsarbeit deutscher Historiker, 6), Leipzig 1943, 22–73.
- Wagner*, Wolfgang Eric, Princeps litteratus aut illitteratus? Sprachfertigkeiten regierender Fürsten um 1400 zwischen realen Anforderungssituationen und pädagogischem Humanismus, in: Schriften im Umkreis mitteleuropäischer Universitäten um 1400. Lateinische und volkssprachige Texte aus Prag, Wien und Heidelberg. Unterschiede, Gemeinsamkeiten, Wechselbeziehungen, hrsg. v. Fritz Peter Knapp/Jürgen Miethke/Manuela Niesner, (Education and society in the Middle Ages and Renaissance, 20), Leiden 2004, 141–177.
- Walther*, Stefanie, Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 39), München 2011.
- Weber*, Wolfgang, Einleitung, in: Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, hrsg. v. dems., Köln/Weimar/Wien 1998, 1–26.
- Weller*, Tobias, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv: Veröffentlichungen der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft der Universität Bonn, 149), Köln 2004.
- Willich*, Thomas, Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, ca. 1460–1535, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134 (1994), 7–166.
- Winterling*, Aloys, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeption, in: Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. v. Roswitha Jacobsen (Palmbaum-Texte, 8), Bucha bei Jena 1999, 29–42.
- Wintzingerode*, Heinrich Jobst von, Schwierige Prinzen. Die Markgrafen von Brandenburg-Schwedt (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 62), Berlin 2011.
- Wrede*, Martin, Vom Hochadel bis zum Halbadel. Formen adeliger Existenz in Deutschland und Europa im 18. Jahrhundert zwischen Ehre und Ökonomie, Fürstenstaat und Revolution, in: Historisches Jahrbuch 129 (2009), 351–385.

Wunder, Heide (Hrsg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002.

Wunder, Heide, *Geschlechterverhältnisse und dynastische Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, in: *Frau und Bildnis 1600–1750. Barocke Repräsentationskultur an europäischen Fürstenhöfen*, hrsg. v. Gabriele Baumbach und Cordula Bischoff, Kassel 2003, 15–37.

Zeilinger, Gabriel, *Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert* (Kieler Werkstücke, Reihe E, 2), Frankfurt/M. u.a. 2003.

Zöttlein, Helga, *Dynastie und Landesherrschaft. Politischer Wandel in der Grafschaft Waldeck zwischen 1680 und 1730* (Waldeckische Forschungen, 13), Bad Arolsen 2004.

Zotz, Thomas (Hrsg.), *Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter* (Identitäten und Alteritäten, 16), Würzburg 2004.

Internetressourcen

DFG-Projekt „Principes. Das soziale Beziehungsnetz der Reichsfürsten und die innere Struktur des Reichsfürstenstandes im Spätmittelalter“, abrufbar unter: <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/5350332?context=projekt&task=showDetail&id=5350332&> (Letzter Zugriff am 16.11.2020, 19:48 Uhr).

Kieler Forschungsvorhaben „Zwischen dynastischer Räson und persönlicher Motivation: Fürstliche Witwer und ihre Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Reich (1250–1550)“, abrufbar unter <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/402752165?context=projekt&task=showDetail&id=402752165&> (letzter Zugriff am 16.11.2020, 20:14 Uhr).

Informationen zur Tagung „Monarchy and Money“ Monarchy & Money: Interdisciplinary Approaches to Economics and Finances of Monarchical Rule, in: H-Soz-Kult, 29.07.2020, <www.hsozkult.de/event/id/event-93003> (letzter Zugriff am 11.09.2020, 9:50 Uhr).

Informationen zum nicht abgeschlossenen Promotionsvorhaben „Der Schatz der Fürsten. Das Tafelgeschirr an den Höfen der deutschen Reichsfürsten im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts“ abrufbar unter <https://geschichte.uni-greifswald.de/arbeitsbereiche/ma/ehemalige> (letzter Zugriff am 22.11.2020, 16:02 Uhr).

Tagungsbericht: Fürsten und Finanzen. Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e.V., 06.10.2020 – 09.10.2020 Reichenau und digital, in: H-Soz-Kult, 12.01.2021, <www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8849> (letzter Zugriff am 12.07.2021, 22:02 Uhr).

„Große“ Fürsten – „kleine“ Fürsten. Kriterien der Zuordnung im Spätmittelalter

Von *Karl-Heinz Spieß*

Unsere Tagung, die sich mit den „kleinen“ Fürsten im Alten Reich beschäftigt, setzt schon im Titel eine Binnendifferenzierung im Fürstenstand zwischen „großen“ und „kleinen“, vielleicht auch „mittleren“ Fürsten voraus.¹ Bevor ich darauf eingehe und mögliche Kriterien der Zuordnung für das Spätmittelalter diskutiere, erscheint es sinnvoll zu klären, wie sich der Fürstenstand nach außen, das heißt gegenüber Nichtfürsten abgrenzte.

In der Forschung wird zwischen einem lehnsrechtlichen und einem landrechtlichen Zugehörigkeitsmerkmal unterschieden. Ein Fürst musste unmittelbar und direkt vom König mit Fahnen belehnt werden, konnte aber auch Lehen von geistlichen Reichsfürsten empfangen, ohne seine fürstliche Qualität zu mindern.² Allerdings wurden auch Grafen, Freiherren und sogar Bürger direkt vom König belehnt, sodass dieses Merkmal nicht exklusiv war.³ Nicht zuletzt deshalb entwickelte sich eine besondere Form der Belehnung mit Fahnen unter freiem Himmel mit bestimmten zeremoniellen Formen, die *nach gewonheit der fursten* erfolgte und auch tatsächlich auf diese beschränkt war.⁴

Als weiteres Kriterium für die Zugehörigkeit zum weltlichen Reichsfürstenstand gilt eine landrechtliche Qualifikation, nämlich eine Gebietsherrschaft über ein Land, verbunden mit einer übergeordneten Gerichtsgewalt über Grafen und Herren.

¹ In der Zeit zwischen der Tagung und der Drucklegung habe ich die Thematik der Rangdifferenzierung in zwei weiteren Beiträgen behandelt: *Spieß*, Rangdenken und Rangstreit; *Spieß*, Spätmittelalterliche Fürstenhöfe.

² Vgl. *Krieger*, Lehnshoheit, 168; *Schlinker*, Fürstenamt, 43–45; *Spieß*, Lehnswesen, 42f.

³ Vgl. *Krieger*, Lehnshoheit, 174–230; *Spieß*, Lehnswesen, 29f.

⁴ Vgl. *Krieger*, Fürstliche Standesvorrechte, 101; *Schlinker*, Fürstenamt, 186; *Spieß*, Kommunikationsformen, 277–285.

Ohne ein solches territoriales und jurisdiktionelles Substrat war ein Fürstentum nicht vorstellbar.⁵ Auf eine Kurzformel gebracht kann man sagen, ein Fürst war direkt vom König als einziger weltlicher Lehnsherr belehnt und hatte ein Fürstentum inne.⁶ Diese Voraussetzungen erfüllten am Ende des Spätmittelalters rund 20 fürstliche Dynastien, die jedoch zu unterschiedlichen Zeiten auf unterschiedlichen Wegen in den Fürstenstand gelangt waren.

Zu den Fürsten, die schon seit der Stauferzeit dazu gehörten, zählten beispielsweise die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzöge von Sachsen, die Fürsten von Anhalt, die Herzöge von Bayern und die Herzöge von Österreich.⁷ Zu diesem Kern traten seit 1184 weitere Hochadelige hinzu, die durch eine förmliche Standeserhebung seitens des Königs eine fürstliche Qualität erlangten. Zuerst trug der künftige Fürst Eigengut zu Lehen auf, worauf der König das aufgetragene Gut mit den bisherigen Reichslehen und anderem Reichsgut zu einer einheitlichen Besitzmasse verband und diese als fürstliches Fahnlehen an den Inhaber verlieh. Die fürstliche Qualität des neuen Fürsten stützte sich auf das gerade kreierte Fürstentum und die direkte Belehnung durch den König in feierlicher Form.⁸ Zu den auf diese Weise entstandenen fürstlichen Dynastien zählten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Landgrafschaft Hessen, die Markgrafen und späteren Herzöge von Jülich, die Herzöge von Mecklenburg, die Herzöge von Berg, die Herzöge von Kleve und die Herzöge von Württemberg, die allerdings erst 1495 erhoben wurden.⁹

Eine dritte Gruppe der Reichsfürsten wird von denjenigen gebildet, die ohne eine förmliche Erhebung gewohnheitsrechtlich als Fürsten angesehen wurden. Zu diesen zählten beispielsweise die Herzöge von Pommern und die Markgrafen von Baden, während den Landgrafen von Leuchtenberg, die sich seit etwa 1440 selbst den Fürstentitel beilegten, eine dauerhafte Anerkennung versagt blieb.¹⁰

Schließlich ist noch auf die vom König erteilte Erhebung von Magnaten in den gefürsteten Grafenstand einzugehen. Es handelt sich um eine personenbezogene Ehrung, die den betroffenen Grafen zum Fürstenge-

⁵ Vgl. *Krieger*, Lehnshoheit, 169–171.

⁶ Vgl. *Spieß*, Fürsten und Höfe, 11. Vgl. auch *Schlinker*, Fürstenamt, 49, für weitere Charakterisierungen.

⁷ Vgl. immer noch *Ficker*, Vom Reichsfürstenstande. Siehe auch *Schlinker*, Fürstenamt, 27–29.

⁸ Vgl. *Krieger*, Lehnshoheit, 199–216; *Spieß*, Lehnswesen, 43 f.

⁹ Vgl. *Schlinker*, Fürstenamt, 53–195, für die einzelnen Erhebungen in den Fürstenstand.

¹⁰ Vgl. *Schlinker*, Fürstenamt, 195–216.

nossen machte, ohne dass er ein Fürstentum besaß.¹¹ So wurde 1310 Graf Berthold von Henneberg-Schleusingen zum gefürsteten Grafen erhoben und ihm und seinen Erben fürstliche Rechte verliehen, doch behielt er den Grafentitel bei und Henneberg blieb weiterhin eine Grafschaft. Erst im 15. Jahrhundert gelang den gefürsteten Grafen die Anerkennung als Reichsfürsten, die 1495 in einer Fahnenbelehnung durch König Maximilian gipfelte.¹² Die „Hartnäckigkeit“ der Henneberger hatte zur Anerkennung des Fürstentitels nicht nur für die 1310 begünstigte Linie Schleusingen, sondern auch für die Linie Römhild geführt. Letztere musste allerdings 1526 auf dem Reichstag zu Speyer die Fürstenbank wieder räumen, während sich die Vertreter der Linie Schleusingen bis zum Aussterben im Jahr 1583 als Fürsten behaupten konnten.¹³

1363 wurden Burggraf Friedrich von Nürnberg von Karl IV. ebenfalls fürstliche Rechte besonders im Gerichtswesen verliehen. In der Urkunde wird er als Fürstengenosse und nicht als Fürst bezeichnet, doch gelang den zollerschen Burggrafen das Hineinwachsen in den Reichsfürstenstand. Seit 1381 verwendete die Reichskanzlei auch den Fürstentitel. Durch die Belehnung der Zollern mit der Markgrafschaft Brandenburg im Jahr 1415 konnte kein Zweifel mehr an ihrer Fürstenqualität bestehen,¹⁴ doch zeigt die berühmte Auseinandersetzung zwischen Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, dass anderen Fürsten der schwierige Aufstieg der Burggrafen von Nürnberg bewusst war.¹⁵

Dass der Weg von einem durch den König verliehenen Titel eines gefürsteten Grafen in den Fürstenstand kein Selbstläufer war, illustriert das Beispiel des 1366 in dieser Weise geehrten Grafen Johann von Nassau. Ihm und seinen Nachfahren gelang es nicht, den Titel eines gefürsteten Grafen oder gar den Fürstentitel dauerhaft gegenüber der Reichskanzlei oder den anderen Reichsfürsten durchzusetzen.¹⁶

Wie unser knapper Überblick über die Genese des Reichsfürstenstandes gezeigt hat, setzte er sich aus ganz unterschiedlichen Mitgliedern zusammen. Ihnen stand jedoch als fürstliche Standesprivilegien gemeinsam das Recht zu, nur von Fürsten oder Fürstengenossen vor Gericht geladen beziehungsweise abgeurteilt zu werden. Weiterhin gebührte ihnen als

¹¹ Vgl. *Schlinker*, Fürstenamt, 224–237.

¹² Vgl. *Schlinker*, Fürstenamt.

¹³ Vgl. *Mötsch*, Grafen von Henneberg, 227–233; *Schlinker*, Fürstenamt, 224–227.

¹⁴ Vgl. *Bourrée*, Dienst, 62–74; *Schlinker*, Fürstenamt, 228–232.

¹⁵ Vgl. *Moeglin*, Toi, Burgrave de Nuremberg.

¹⁶ Vgl. *Schlinker*, Fürstenamt, 232–236.

Fürsten das Prädikat *illustris* respektive *hochgeboren*, während ein Graf nur als *wohlgeboren* angesprochen wurde.¹⁷ Bezeichnenderweise wurden die Grafen von Henneberg zwar im 15. Jahrhundert von der Kanzlei Friedrichs III. als Fürst bezeichnet, aber mit dem gräflichen Prädikat *wohlgeboren* versehen,¹⁸ während in dynastieinternen Aufzeichnungen die Anrede *hochgeborener Fürst, Graf von Henneberg* für alle Familienmitglieder verwendet wird.¹⁹ Dagegen stellen die Anhaltiner das einzige Beispiel für eine Grafendynastie dar, die ihren Platz unter den Fürsten aufgrund ihrer Herkunft behaupten konnte. Sie werden als *hochgeborene Fürsten von Anhalt, Grafen von Aschersleben* angesprochen.²⁰

Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts entstand mit den Kurfürsten noch eine Spitzengruppe, die nicht nur durch die Teilnahme an der Königswahl, sondern auch in der Goldenen Bulle von 1356 mit zahlreichen zeremoniellen Privilegien vom Rest der Fürsten abgesetzt wurde. Den Kurfürsten sollte „beim Gehen, Sitzen oder Stehen kein anderer Fürst – ganz gleich welchen Standes, welcher Würde, welchen Vorrechts oder Ranges er sei – je vorgezogen werden“.²¹

Angesichts der vielen Verwerfungslien innerhalb des Fürstenstandes stellt sich die Frage, ob die spätmittelalterlichen Zeitgenossen die Fürsten überhaupt als eine einheitliche Gruppe ansahen. In der Tat lassen sich Indizien für eine Bejahung dieser Frage finden. So gibt es zahlreiche Burgfrieden, in denen die Burgbesitzer die Preise für eine Burgöffnung, das heißt die zeitweilige Benutzung ihrer Burg durch andere festlegen und dabei die Fürsten ohne Differenzierung mit einem einheitlichen Tarif belegen.²² Der Burgfrieden für Diez und Camberg aus dem Jahr 1456 soll hierfür als ein Beispiel für viele dienen. Für eine Öffnung zahlte ein Fürst 200 Gulden, ein Graf 50, ein Herr 40, ein Ritter aber nur sechs Gulden.²³

¹⁷ Vgl. *Krieger*, Fürstliche Standesvorrechte, 96–98.

¹⁸ Vgl. *Mötsch*, Grafen von Henneberg, 232.

¹⁹ Vgl. die Aufzeichnungen zur 1491 in Aschaffenburg gefeierten Hochzeit zwischen Graf Hermann III. von Henneberg mit Elisabeth von Brandenburg, ediert von *Meyer*, Vermählung, 254.

²⁰ Vgl. *Schlinder*, Fürstenamt, 114. *Kobuch*, Herrschaftspraxis, drückt auf den Seiten 126–133 eine Formelsammlung ab, in der die unterschiedlichen Anreden für Anhalt und Henneberg enthalten sind (132). Allerdings werden beide unter der Rubrik *Gefürsten graffen* zusammengefasst. Vgl. zur Einordnung der Fürsten von Anhalt zu den gefürsteten Grafen auch *Krieger*, Fürstliche Standesvorrechte, 98.

²¹ Die Goldene Bulle, 345.

²² Vgl. *Spieß*, Burgfrieden, 195 f.; *Spieß*, Ständische Abgrenzung, 181–205.

²³ Der Burgfrieden für Diez und Camberg findet sich in den Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, Nr. 4950 (1456 Sept. 13). Zusätzlich zum Geld waren noch Armbüste zu stellen.

In allen Burgfrieden wurden von den Fürsten immer die Höchstbeträge verlangt, während die Grafen und Freiherren meist nur die Hälfte zahlen mussten.²⁴ Die ständisch orientierte Abfolge der Tarife in den Burgfrieden nahm die Fürsten als eine wirtschaftlich leistungsfähige Einheit wahr und kannte keine „großen“ oder „kleinen“ beziehungsweise reiche oder arme Fürsten.

Die Fürsten wurden aber nicht nur wirtschaftlich als Einheit eingeschätzt, sondern auch in ihrer Gesamtheit von den Grafen und Herren als Bedrohung wahrgenommen. So finden sich in einer ganzen Reihe von Hausverträgen Klauseln, wonach kein Anteil der Grafschaft oder Herrschaft an einen Fürsten verkauft oder kein Fürst als Vormund ausgewählt werden darf.²⁵ In diesen Verträgen werden die Fürsten ohne Differenzierung insgesamt als eine Bedrohung der Grafschaft oder Herrschaft gesehen, die eigenen Standesgenossen aber nicht. Bemerkenswerterweise haben die beiden Linien der Fürsten von Anhalt in ihrem Hausvertrag von 1490 eine Verpfändung von Herrschaftsanteilen nicht nur an Fürsten, sondern auch an Grafen und Herren ausgeschlossen, das heißt, sie sahen sogar Grafen und Herren als potenzielle Gefahr für ihr Territorium an.²⁶ Hätte man sonst keine Informationen über den Status der Fürsten von Anhalt, dann könnte man schon aus dieser Klausel schlussfolgern, dass sie zu den „kleinen“ und mindermächtigen Fürsten zählten.

Um die Dreizahl vollzumachen, sei noch auf die rangmäßige Abstufung der Gäste auf den höfischen Festen, insbesondere auf den Hochzeiten verwiesen. Bei den Festessen wurden sogenannte „Fürstentische“ zusammengestellt, an denen „große“ und „kleine“ Fürsten eine Speisegemeinschaft bildeten, die von den Grafen und Freiherren abgesetzt war.²⁷

Ungeachtet dieser Wahrnehmungen der Fürsten als eine einheitliche Standesgruppe bestand ohne Zweifel eine innere Differenzierung, die das Thema „Kleine Fürsten“ legitimiert. Ein Kurfürst war dank seiner in der Goldenen Bulle verankerten Stellung im Reich per se „groß“, ein ge-

²⁴ Vgl. die in Anm. 21 aufgeführte Literatur.

²⁵ Siehe den Hausvertrag der Brüder Albrecht und Georg von Hohenlohe vom 9. November 1511 im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, GA, XL 69, gedruckt bei *Ulshöfer*, Hohenlohische Hausverträge, Anhang 2, Nr. 1, 125 ff. Vgl. hierzu *Spieß*, Zwischen König und Fürsten, 23 f.

²⁶ Regesten der Urkunden des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, Nr. 1149 (1490), Entwurf auf Papier. Zu den Hausverträgen der Anhaltiner vgl. *Thomas*, Fürsten neuen Typs, 86–88.

²⁷ Vgl. *Hiereth*, Herzog Georgs Hochzeit, 64–67; *Zeilinger*, Uracher Hochzeit, 67 f. u. 161–164 (Abdruck der Tischordnung).

fürsteter Graf von Henneberg, der im 15. Jahrhundert um die Anrede Fürst rang, per se „klein“. Wo verlief aber die Grenzlinie zwischen „groß“ und „klein“? Betrifft die Differenzierung die jeweilige Dynastie insgesamt oder nur einzelne Fürsten, die sich durch große Leistungen ausgezeichnet haben? Meinen wir die jeweiligen Regenten einer Dynastie oder differenzieren wir noch innerhalb einer Familie zwischen „groß“ und „klein“? Selbstverständlich wurde der Regent anders wahrgenommen als ein nachgeborener Bruder, der als Domherr seine Pfründen verzehrte.²⁸ Wurde aber der geistliche Bruder eines „kleinen“ Fürsten zum Erzbischof und Kurfürsten erhoben, dann war er von heute auf morgen ein „großer“ Fürst oder zumindest „größer“ als sein weltlicher Bruder. Diese Konstellation ist bei den Markgrafen von Baden aufgetreten und in dem bekannten Bild, das Erzbischof Jakob II. von Trier im Kreise seiner Brüder zeigt, festgehalten worden.²⁹



Abb. 1: Hans Baldung, Markgraf Christoph I. von Baden mit seiner Familie in Anbetung vor der Heiligen Anna Selbdritt, um 1510 (Foto: Staatliche Kunsthalle Karlsruhe).

Bei den fürstlichen Dynastien müssen wir zudem auch mit Konjunkturen rechnen. Wer im 14. Jahrhundert noch „klein“ war, wie die neu zu Fürsten erhobenen Grafen von Jülich (1336), die Grafen von Berg (1380) sowie die Grafen von Kleve (1417), war am Ende des Spätmittelalters dank günstiger Umstände durch die Bildung der Mehrfachterritorien Jülich-Berg-Ravensberg und Kleve-Mark „groß“ geworden, ganz zu schwei-

²⁸ Einschlägig hierfür ist die Bitte Pfalzgraf Ruprechts bei seinem älteren Bruder, dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, am Heidelberger Hof leben zu dürfen. Dieser gewährte dem knapp dreißigjährigen Würzburger Dompropst die Bitte, doch musste er in Anwesenheit fremder Gäste geistliche Kleider tragen und durfte auch nur mit Erlaubnis Friedrichs auf die Jagd gehen. Vgl. Spieß, Erbteilung, 171. Zu Ruprechts Werdegang vgl. Widder, Karriere im Windschatten.

²⁹ Vgl. hierzu Krimm, Markgraf Christoph I.

gen von der 1521 erfolgten Vereinigung der fünf Teile zu einer Länderunion.³⁰

Die Kurpfalz ging den umgekehrten Weg, denn durch die Landesteilung von 1410 wurde das Kurfürstentum geschwächt, zugleich waren die neu entstandenen Bruderlinien Pfalz-Mosbach, Pfalz-Simmern und Pfalz-Neumarkt deutlich abgesetzte Kleinterritorien.³¹ Angesichts der nicht von der Hand zu weisenden Verknüpfung von Territorium und Rang stellt sich schließlich die Frage,³² ob wir nicht von „kleinen“ oder „großen“ Fürstentümern statt Fürsten sprechen müssten, was auch die „strukturellen Zwänge“ im Untertitel des Tagungsthemas in ein helleres Licht rücken würde.

Unabhängig von der Beantwortung dieser Fragen sind im Folgenden mögliche Kriterien der Zuordnung zu prüfen. Beginnen wir mit der Suche nach solchen Kriterien bei den Amtstiteln der Fürsten, die eigentlich eine zuverlässige Orientierung bieten müssten. An der Spitze stehen der Herzog und aufgrund seiner besonderen Vikariats- und Gerichtsrechte der Pfalzgraf bei Rhein.³³ Zur Verwirrung gab es aber im Mittelalter noch die Pfalzgrafen von Sachsen und die Pfalzgrafen von Tübingen.³⁴ Auch der Herzogstitel markiert nicht unbedingt eine Spitzenstellung. Da die Amtstitel seit dem 13. Jahrhundert erblich geworden waren, führten sämtliche Familienmitglieder den Titel, sodass unbedeutende und geistliche Angehörige einer Dynastie genauso Herzöge waren wie der Regent. Ein Beispiel hierfür ist Caspar, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, aus der 1410 entstandenen Seitenlinie Pfalz-Simmern-Zweibrücken, der auf dem Reichstag von 1487 als Herzog Caspar von Bayern im Gefolge des mit ihm verwandten Pfalzgrafen und Kurfürsten Philipp von der Pfalz erschien.³⁵ Für Herzog Caspar gilt das, was über Woldemar VI. und Magnus von Anhalt gesagt wurde: „Die territoriale Grundlage ihrer Teil-

³⁰ Zu den Standeserhebungen vgl. *Schlinker*, Fürstenamt, 115–130 (Jülich), 162–168 (Berg) u. 168–173 (Kleve); zur territorialen Entwicklung vgl. *Janssen*, Kleine Rheinische Geschichte, 108–117.

³¹ Vgl. *Schaab*, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1, 145–169.

³² Vgl. mit Blick auf Anhalt den Beitrag von *Thomas*, Fürsten neuen Typs. Er spricht wegen der Kleinräumigkeit der Herrschaftsverhältnisse von einem Missverhältnis zwischen fürstlichem Titel und realer Macht (84 f.).

³³ Vgl. *Goetz*, Herzog, Herzogtum; *Peltzer*, Der Rang der Pfalzgrafen.

³⁴ Vgl. *Eberl*, Pfalzgraf.

³⁵ Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 2, Nr. 500, 651–665, hier 655. Zu Caspar, der mit Amalie von Brandenburg verheiratet war und 1491 von seinem Bruder Alexander inhaftiert wurde, vgl. auch *Nolte*, Beziehungsgeflechte in fürstlichen Familien.

herrschaften war eher schmal, die Fürstenwürde nicht viel mehr als ein leerer Name“.³⁶

In der Hierarchie der Amtstitel folgt auf den Herzog der Markgraf, aber die Träger dieses Titels sahen sich im Spätmittelalter nicht auf derselben Stufe. Verständlicherweise gebührte dem regierenden Kurfürsten unter den Markgrafen von Brandenburg der höchste Rang, aber auch die anderen Mitglieder des Hauses Zollern beanspruchten eine besondere Stellung. Als König Maximilian I. auf dem Reichstag von 1495 die Kleidung eines Herzogs, eines Landgrafen und eines Markgrafen bei den Belehnungen festlegte, wurde Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach, dem Bruder des Kurfürsten Johann, die Kleidung eines Markgrafen zugewiesen. Er protestierte aber dagegen sofort, denn er sei kein schlichter Markgraf, sondern als Mitglied des kurfürstlichen Hauses Brandenburg gebühre ihm ein herzogliches und kein markgräfliches Kleid. Maximilian besänftigte den Markgrafen mit dem Hinweis, ihm sei wohl bewusst, dass er nicht zu den gemeinen Markgrafen wie die von Baden oder Rötteln zähle, weshalb ihm ein herzogliches Kleid gewährt wurde.³⁷

Die anhand der Reihenfolge der Kleiderliste ablesbare Einordnung der Landgrafen über den Markgrafen führte dann wieder zu endlosen Rangstreitigkeiten zwischen den Landgrafen von Hessen und den Markgrafen von Baden. Auf dem Wormser Reichstag von 1497 wollte man die Entscheidung des abwesenden Königs suchen, doch konnte das Schreiben an Maximilian zunächst gar nicht abgefertigt werden, weil keine Partei dulden wollte, dass die andere bei der Darlegung des Sachverhaltes zuerst genannt werden sollte. Schließlich einigten sich die Kontrahenten auf die salomonische Lösung, beide Parteien im Schriftsatz mit *N* zu bezeichnen und dem Brief zwei Zettel mit den Namen der Streithähne beizulegen.³⁸

Angesichts der auf Herzöge, Landgrafen und Markgrafen beschränkten Bekleidungsvorgaben erhebt sich die spannende Frage, welche Kleidung ein Fürst ohne Amtstitel, wie der von Anhalt, in Worms tragen durfte. Der Berichterstatter, der zuvor den Kleiderstreit hatte, vermerkt ohne Kommentar *ist auch lehnet worden Herr Rudolf, Fürst zu Anhalt, Graf*

³⁶ Thomas, Fürsten neuen Typs, 85.

³⁷ Vgl. den anonymen Bericht aus der Umgebung Markgraf Friedrichs von Brandenburg in Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5.2, Nr. 1744, 1368–1378, hier 1374–1376. Zu den fürstlichen Amtsroben vgl. auch *Frieling*, Sehen und gesehen werden, 185–196.

³⁸ Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 6, Nr. 98, 186 (Ausbruch des Streits auf dem Reichstag zu Lindau 1496), Nr. 26 u. 27, 392 ff. (Versuch der Beilegung auf dem Reichstag zu Worms 1497).

zu Aschkanien, in einem braun marggravischen claid, mantel und hut,³⁹ mit anderen Worten ein Graf, der Fürst genannt wird, erscheint auf dem Reichstag als Markgraf.

Nachdem sich die Amtstitel nur sehr bedingt als Zuordnungskriterien erwiesen haben, gehen wir auf die von Peter Moraw eingeführte politische Handlungsfähigkeit ein. Er hat im Hinblick darauf unter Einbeziehung von rund 40 geistlichen Reichsfürsten 80 Fürsten untersucht und weist der Spitzengruppe eine Größe von fünf Prozent, der zweiten zehn Prozent, der dritten 25 Prozent zu, während er die Gruppe der Schwachen und Schwächsten auf 60 Prozent taxiert.⁴⁰ Moraw war sich der Angreifbarkeit seiner Schätzungen bewusst, denn „politische Handlungsfähigkeit“ lässt sich nur schwer messen und konnte sich zudem von Generation zu Generation stark verändern.

Nach diesem Versuch aus dem Jahr 1986 hat sich Moraw elf Jahre später erneut mit einer Ranggliederung, aber diesmal nur der weltlichen Reichsfürsten, beschäftigt. An die 20 Dynastien legte er für die Jahre 1308 bis 1509 als Kriterium die soziale Qualität ihres Konnubiums an.⁴¹ Ich komme am Ende des Beitrages darauf zurück, möchte aber zunächst auf das ebenfalls von Moraw eingeführte Kriterium der Abschichtung von Fürstensöhnen in den geistlichen Stand eingehen. Seine These ist, dass die „feinsten Familien“ kaum diesen Versorgungsweg wählten, „die bescheidenen aber in sehr hohem Maß“.⁴²

Wie meine Graphik zeigt, haben tatsächlich Habsburg, Luxemburg und Bayern nur wenige Söhne in eine geistliche Karriere gedrängt, aber dennoch vermag mich dieses Kriterium nicht zu überzeugen, da es untrennbar mit der generativen Situation in den jeweiligen Familien verknüpft ist. An der Spitze der „feinsten Familien“ stünden somit die Herzöge von Pommern noch vor den Habsburgern, aber nur weil sie wenige Kinder hatten und deshalb nicht auf die geistliche Versorgung zurückgreifen mussten. Als die hochrangigen pfälzischen Wittelsbacher viele Söhne hatten, griffen auch sie die Versorgung der Nachgeborenen im geistlichen Stand auf. Die Zahl der Kinder war demnach entscheidender als die fürstliche „Größe“.⁴³

³⁹ Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5.2, 1377.

⁴⁰ Vgl. Moraw, Fürstentum, 122 f.

⁴¹ Vgl. Moraw, Heiratsverhalten.

⁴² Moraw, Heiratsverhalten, 137 f.

⁴³ Die Graphik ist gedruckt bei *Spieß*, Safeguarding Property, 41. Die Einschätzung von Moraw habe ich früher geteilt. Vgl. *Spieß*, Erbteilung, 170 f., doch beurteile ich den Sachverhalt nach Anfertigung der Graphik anders. Vgl. dazu demnächst *Spieß*, Ein- und Austritte.

Tabelle 1

Das Verhältnis zwischen verheirateten und klerikalen Söhnen im Fürstenstand (früh verstorbene Söhne nicht einberechnet)

Ans- halt	Baden	Bay- ern	Bran- den- burg	Brau- nschwei- g	Gel- dern- Jülich	Kleve- Mark	Henne- berg	Hes- sen	Lu- xem- burg	Meck- len- burg	Öster- reich	Kur- pfalz	Pom- mern	Sach- sen Haus Wettin	Sach- sen Haus Aska- nien	Summe	Gesamt- zahl der Söhne		
1200	1:0	1:0	1:0	1:0	4:1	3:0	1:0	1:0	1:0	1:0	1:0	3:0	1:0	1:0	1:0	1:0	24:1	25	
1235	2:0	2:0	2:0	1:0	4:6	4:1	2:1	2:0	4:0	4:0	2:0	2:0	2:0	1:1	1:1	1:1	39:10	49	
1270	3:4	4:0	5:0	2:1	2:2	4:3	5:0	4:0	2:0	3:0	6:3	3:2	3:0	2:0	2:0	3:0	1:0	78:6:22%	69
1305	3:6	3:0	9:0	2:3	4:2	6:3	5:2	3:6	2:1	1:1	6:3	4:0	3:0	2:0	4:2	5:0	2:0	64:29	93
1340	4:4	3:0	6:0	3:2	7:11	3:5	8:6	3:3	2:1	1:0	5:1	9:0	1:0	3:0	6:2	2:0	2:0	68:35	103
1375	3:1	1:0	4:0	1:0	8:9	3:0	4:3	2:2	2:1	3:0	9:2	7:6	1:0	8:0	5:1	3:1	1:0	66:6:34%	91
1410	4:1	1:0	3:0	2:0	6:2	3:0	4:1	2:1	1:0	4:1	9:0	7:2	5:0	7:0	2:2	3:0	1:2	71:6:29%	91
1445	5:1	1:0	2:0	4:0	6:1	3:2	8:2	2:5	2:1	—	3:0	4:1	4:7	2:0	1:0	2:1	1:0	64:12	76
1480	3:4	1:3	1:1	2:0	6:1	3:0	9:3	2:2	3:0	—	3:0	2:0	4:7	2:0	1:3	2:0	2:0	84:6:16%	71
1515	1:0	1:1	1:0	5:5	6:0	2:0	8:5	3:2	1:0	—	2:0	1:0	6:6	1:0	1:0	3:3	3:0	50:21	71
1550	3:0	3:4	2:1	5:0	5:5	—	5:1	2:2	4:0	—	4:1	2:0	6:1	2:0	4:1	6:0	2:0	46:24	70
	32:21	21:3	36:2	29:11	52:33	35:20	63:24	26:24	22:4	17:2	52:10	42:11	34:0	29:11	31:6	17:3	574:211	785	
	60%:	72%:	95%:	61%:	64%:	72%:	52%:	35%:	72%:	89%:	84%:	79%:	100%:	34%:	73%:	85%:	73%:	57%:	78%
	40%	28%	5%	27%	36%	36%	36%	28%	15%	11%	16%	21%	37%	0%	27%	16%	15%		

An dieser Stelle gehe ich auch kurz auf das von Werner Freitag im Blick auf die Fürsten von Anhalt eingeführte Rangkriterium „Platzierungsmacht“ ein, womit die Besetzung von hohen geistlichen Ämtern bis hin zu Bischofs- und Erzbischofsstühlen gemeint ist.⁴⁴ Selbstverständlich haben die „großen“ Fürsten versucht, ihren politischen Einfluss in den Domkapiteln und bei dem Papsttum zur Gewinnung von Bischofsämtern für ihre Familienangehörigen zu nutzen, doch waren die Grafendynastien im späten Mittelalter in dieser Hinsicht insgesamt erfolgreicher. „Große“ Fürsten waren dagegen auf den rheinischen Erzbischof- und Kurfürstenthronen eine Seltenheit.⁴⁵ Die Platzierungsmacht selbst der „großen“ Fürsten war beschränkt und von so vielen Voraussetzungen abhängig,⁴⁶ dass ich sie nicht als Zuordnungskriterium verwenden möchte.

Zurück zu Peter Moraw, der den geographischen Raum des fürstlichen Konnubiums, ob europäisch, gesamtdeutsch oder regional, als Kriterium heranzieht.⁴⁷ Im Kern ist dieses Kriterium akzeptabel,⁴⁸ doch darf es nicht absolut gesehen werden, denn eine benachbarte Kurfürstentochter konnte als Ehefrau viel höherwertiger sein als eine entfernt wohnende Fürstentochter. Die regionale Verankerung eines fürstlichen Konnubiums, wie sie bei den Herzögen von Mecklenburg, Pommern und Braunschweig-Lüneburg von Oliver Auge und Frederike Maria Schnack beobachtet worden ist, knüpfte ein enges Netz mit den benachbarten Mächten und kann deshalb sogar ein Zeichen von Stärke sein.⁴⁹

Nachdem sich auch der geographische Raum des fürstlichen Konnubiums als ein wenig zuverlässiger Anzeiger für „Größe“ und „Kleinheit“ erwiesen hat, wende ich mich der finanziellen Situation zu. Tatsächlich sind auf diesem Feld die Unterschiede im Fürstenstand beträchtlich. Spitzenpositionen nahmen die Herzöge von Sachsen vor der Teilung von 1485

⁴⁴ Vgl. *Freitag*, Fürsten von Anhalt, 12.

⁴⁵ Vgl. *Gatz*, Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, 267–285 (Köln), 395–415 (Mainz) u. 789–809 (Trier). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gelang den nachgeborenen Söhnen „großer“ Dynastien vereinzelt der Zugang zu den rheinischen Erzbistümern, wie zum Beispiel dem genannten Ruprecht von der Pfalz in Köln oder dem Mainzer Koadjutor Adelbert von Sachsen. Vgl. *Schäfer*, Adalbert III. von Sachsen; *Widder*, Karriere im Windschatten.

⁴⁶ Davon zeugen zum Beispiel die Anstrengungen vonseiten der Kurpfalz, um das von ihr abhängige Bistum Speyer 1513 mit dem nachgeborenen Sohn Georg zu besetzen. Vgl. *Fouquet*, Kaiser, Kurpfalz, Stift.

⁴⁷ Vgl. *Moraw*, Heiratsverhalten, 138–140.

⁴⁸ Vgl. *Auge*, Handlungsspielräume, 238–242; *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 409–414.

⁴⁹ Vgl. *Auge*, Handlungsspielräume, 239 f. u. 440 (Karte); *Schnack*, Heiratspolitik und Handlungsspielräume, 189 f.; *Spieß*, Fürsten und Höfe, 52 (Karte), für das Konnubium der Herzöge von Pommern.

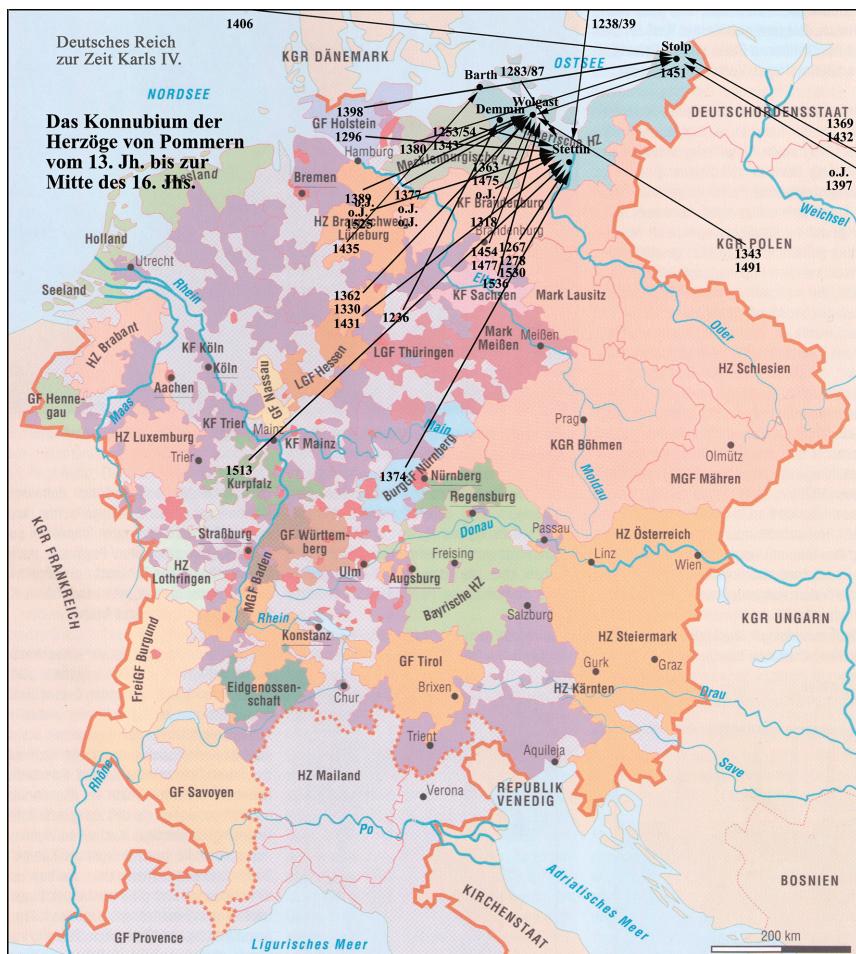


Abb. 2: Das Konnubium der Herzöge von Pommern,
13.– Mitte 16. Jahrhundert.

und Herzog Sigmund von Tirol mit jeweils rund 100.000 Gulden ein, gefolgt von den Herzögen von Bayern-Landshut mit 65.000 Gulden und den Pfalzgrafen bei Rhein mit gut 50.000 Gulden.⁵⁰ Am unteren Ende standen die gefürsteten Grafen von Henneberg-Schleusingen mit circa 6.000 Gulden Einnahmen im Jahr 1505,⁵¹ während Kaiser Friedrich III. 1492 den

⁵⁰ Vgl. die Übersicht bei Spieß, Fürstliche Höfe, 228 f.

⁵¹ Zu den Finanzen der Grafen von Henneberg-Schleusingen vgl. Ausfeld, Hof- und Haushaltung, 15 f. Zu den 5.667 Gulden Einnahmen aus den Ämtern an Geld

Fürsten (Adolf und Magnus) von Anhalt, die *sovil aufhebens und gult nit haben, davon sy furstlichen Stand und wesen gehalten mugen*, erlaubte, zusätzliche Einnahmen aus geistlichen Pfründen zu erwerben.⁵²

Die Aussagekraft solcher Einkommensbeträge wird aber stark eingeschränkt, weil sie nicht für alle Dynastien für einen längeren Zeitraum vorliegen. Vor allen Dingen müssen sie mit den jeweiligen Schulden in Beziehung gesetzt werden. Als Heinrich der Ältere von Braunschweig-Wolfenbüttel 1495 die Regierung antrat, hatte er mit einer Schuldenlast von 86.000 Gulden zu kämpfen, die zum Beginn der Regierung seines Sohnes Heinrichs des Jüngeren im Jahr 1514 bereits auf 200.000 Gulden angewachsen war.⁵³ Auch in Henneberg stiegen die Schulden rasant an, von 11.800 Gulden im Jahr 1530 auf 56.000 Gulden im Jahr 1535; vier Jahre später hatte sich die Last schon auf 150.000 Gulden Verdreifacht.⁵⁴ Zwei Gründe waren hierfür maßgeblich: Zum einen fraßen die Schuldzinsen die kärglichen Einkünfte auf und vergrößerten das Defizit von Jahr zu Jahr,⁵⁵ zum anderen ließ der Repräsentationszwang alle Einsparungsmaßnahmen weitestgehend verpuffen.

Die hennebergischen Räte machten 1499 ihrem Herrn mit deutlichen Worten klar, dass er nicht zu den „großen“ Fürsten zähle. Mit Pfalzbayern, Sachsen und Brandenburg, die sich nicht um das Geld sorgen müssten, das heißt, mit dergleichen „großen“, mächtigen Fürsten dürfe sich Seine Gnaden nicht vergleichen. Er solle bei der Bewirtung von Gästen sparen und nicht denken: *Ich bin der Pfalzgrafe, es wäre mir Schande, sollt, ich fragen, was in Küchen und Keller sei.* 1554 hielt man dem Gra-

kamen noch die Naturalien. 1554 wurden die Einnahmen auf insgesamt 10.725 Gulden taxiert (*Ausfeld, Hof- und Haushaltung*, 36). Siehe weiterhin *Held, Zwischen Hoffnung und Desaster; Henning*, gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen, 228–237.

⁵² Regesten Kaiser Friedrichs III., Bd. 16, Nr. 224 (1492 Okt. 24): Adolf hatte 1488 die Magdeburger Dompropstei erhalten. Vgl. *Thomas, Magnus von Anhalt*, 92. Das Privileg wurde am 3. Dezember 1550 von König Maximilian erneuert. Adolf wird darin als Dompropst von Magdeburg bezeichnet und Magnus als im Begriff stehend, sich in den geistlichen Stand begeben zu wollen. Ihnen wird die Gnade gewährt, dass ihnen der geistliche Stand und die Weihe am Besitz ihrer ererbten Rechte keine Nachteile bringen soll. Siehe auch J. F. Böhmer, *Regesta Imperii, Maximilian I.*, Bd. 3.2.

⁵³ Vgl. *Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere*, 30.

⁵⁴ Vgl. *Ausfeld, Hof- und Haushaltung*, 21 u. 23.

⁵⁵ Den Einnahmen von circa 10.000 Gulden standen 10.000 Gulden Schuldzinsen im Jahr 1554 gegenüber. Mit den notwendigen Ausgaben vergrößerte sich nicht nur das Defizit, sondern auch die Summe der Schuldzinsen, während die Einnahmen nicht gesteigert werden konnten. Vgl. *Ausfeld, Hof- und Haushaltung*, 35–37; *Held, Zwischen Hoffnung und Desaster*, 185.

fen vor, er würde so viele Pferde kaufen, dass es auch für einen Kurfürsten genug wären. Solche Aussagen der Räte sind wertvolle zeitgenössische Belege dafür, welche Fürsten für „groß“ und reich erachtet wurden und wie ruinös die Prestigekonkurrenz für die „kleinen“ armen Fürsten war.⁵⁶ Ulrich von Hutten hat dies in einer 1518 entstandenen Schrift festgehalten:

*In unserer Zeit aber sind fast alle Fürsten arm infolge ihrer Prachtliebe und ihrer Eitelkeit, denen sie huldigen und für die sie das meiste Geld nutzlos ausgeben [...]. Und darin besteht der Stolz der Fürsten, dass sie je mehr Geld sie bedürfen, umso weniger arm erscheinen wollen. Deshalb schränken sie in keiner Weise ihren Prunk und ihren Aufwand ein.*⁵⁷

Mithilfe der Spieltheorie wurde nachgewiesen, dass die beteiligten Fürsten die ruinöse Statuskonkurrenz für eine rationale Vorgehensweise halten mussten, da ein Verzicht auf Prunk nur Nachteile gebracht hätte.⁵⁸

Eine schon von den Zeitgenossen gerühmte Ausnahme von der Schuldenswirtschaft stellen die mit dem Beinamen „reich“ belegten Herzöge von Bayern-Landshut dar, die ihren jährlichen Überschuss von circa 20.000 Gulden über 35 Jahre lang ansparten und so über einen Schatz von mindestens 700.000 Gulden verfügten.⁵⁹

Die finanzielle Situation der Reichsfürsten ist als grobes Zuordnungskriterium brauchbar, aufgrund der Unsicherheiten aber kaum für eine feinere Differenzierung einzusetzen. Die Beschäftigung mit diesen Zahlen ist aber wichtig, weil die soziale Qualität des Konnubiums, mit der wir uns am Ende beschäftigen wollen, aufgrund der Mitgiftbeträge und der Witwenrenten stark von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhing. Mitgiftstatistiken sagen deshalb sehr viel darüber aus, wie „groß“ oder „klein“ sich die Fürsten selbst einschätzten. So zahlte Markgraf Albrecht Achilles je 20.000 Gulden Mitgift für die Einheirat von drei Töchtern in die Häuser Württemberg, Jülich-Berg und Münsterberg, aber nur 10.000 Gulden für zwei Heiraten in die rangniedrige Linie Pfalz-Simmern und in das Haus Henneberg-Schleusingen. 30.000 Gulden wurden dagegen für die Heirat mit König Christoph von Dänemark bereitgestellt. Eine Nichte des Kurfürsten wurde mit 10.000 Gulden bei ihrer Heirat mit Herzog Bogislaw X. ausgestattet, sodass dieser am unteren Rand des Fürstenstandes eingeordnet wird.⁶⁰ Diese Einschätzung wird

⁵⁶ Vgl. *Ausfeld, Hof- und Haushaltung*, 11f., 14 u. 37.

⁵⁷ *Hutten, Eines deutschen Ritters Dialog*, 85.

⁵⁸ Vgl. *Ewert/Hirschbiegel, Nur Verschwendug*, 117–119.

⁵⁹ Vgl. *Cramer-Fürtig/Stauber, Burghauser Schatz*, 10; *Ziegler, Studien zum Staatshaushalt*, 319. Ludwig von Eyb taxierte den Schatz sogar auf 1.200.000 Gulden Bargeld.

⁶⁰ Vgl. *Nolte, Familie, Hof und Herrschaft*, 109f.

dadurch bestätigt, dass die Herzöge von Mecklenburg, Pommern und Werle bei ihren untereinander geschlossenen Ehen durchschnittlich nur 6.000 Gulden Mitgift zahlten.⁶¹ Die gefürsteten Grafen von Henneberg-Schleusingen liegen mit einer durchschnittlichen Mitgiftsumme von 4.850 Gulden noch darunter.⁶² Der auf der Basis von 58 fürstlichen Eheverträgen errechnete Mittelwert, der 18.883 Gulden beträgt, kann somit als Orientierung für die Zuordnung zu „großen“ oder „kleinen“ Reichsfürsten dienen.⁶³

Eine sorgfältig recherchierte Statistik aller fürstlichen Mitgiften im Spätmittelalter könnte tatsächlich ein zuverlässiges Ordnungskriterium sein.⁶⁴ Allerdings müsste in jedem Einzelfall erstens geprüft werden, inwieweit politische Ziele bei der Aushandlung des Betrags im Spiel waren und zweitens, ob die Mitgift überhaupt jemals gezahlt wurde. Je höher die zugesagte Mitgift, desto wahrscheinlicher war das Hinalten bei der Auszahlung. So erhielt der bereits erwähnte hoch verschuldete Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel nur 3.000 Gulden anstelle der vereinbarten und dringend benötigten Mitgift seiner Gemahlin Marie von Württemberg in Höhe von 30.000 Gulden.⁶⁵ Unabhängig von den um die Mitgift kreisenden finanziellen Erwägungen erscheint die soziale Qualität des fürstlichen Konnubiums als wichtigstes Kriterium der Zuordnung. Als Peter Moraw seine Konnubiumsanalyse 1997 publizierte, hatte ich zeitgleich ohne Kenntnis des Moraw-Projekts eine Magisterarbeit an Jürgen Herold vergeben, in der nach den Vorgaben des *Principes*-Projekts ebenfalls eine solche Analyse gemacht werden sollte. Aus den grundlegenden Ergebnissen seiner Statistik kann ich aus Zeitgründen nur auf zwei eingehen. Die erste Zusammenstellung illustriert die zunehmende Abgrenzung der Reichsfürsten vom nichtfürstlichen Hochadel, der immer weniger als Heiratspartner akzeptiert wird. Ein Charakteristikum der „kleinen“ Fürsten ist es, dass sie diesem allgemeinen Trend nicht folgen und somit weiterhin einen hohen Prozentsatz nichtfürstlicher Ehen aufweisen.⁶⁶

⁶¹ Vgl. *Auge*, Handlungsspielräume, 243 f.

⁶² Errechnet auf der Basis von 22 Eheverträgen.

⁶³ Diese Zahl wurde auf der Basis von 58 fürstlichen Eheverträgen in der Greifswalder Staatsexamensarbeit von *Herz*, Eheverträge und Heiratsgaben, ermittelt.

⁶⁴ Vgl. die Mitgiftstatistiken für den nichtfürstlichen Hochadel und deren Auswertung bei *Spieß*, Familie und Verwandtschaft, 344–369.

⁶⁵ Vgl. *Täubrich*, Herzog Heinrich der Jüngere, 31–33.

⁶⁶ *Herold*, Ständische Abgrenzung, 104 f. u. 107 f. Instruktiv in dieser Hinsicht ist das Beispiel der verschiedenen Linien der Welfen, das in einer Kieler Masterarbeit im Druck vorgelegt wurde. Vgl. *Schnack*, Heiratspolitik der Welfen, 235–

Tabelle 2

**Heiratsverbindungen der Reichsfürsten mit dem nichtfürstlichen Adel
(in Prozent)**

	Söhne	Töchter
1200–1550	29,5	40,4
1200–1305	36,1	57,0
1306–1410	33,2	39,5
1411–1515	22,4	33,9
1516–1550	14,3	20,3

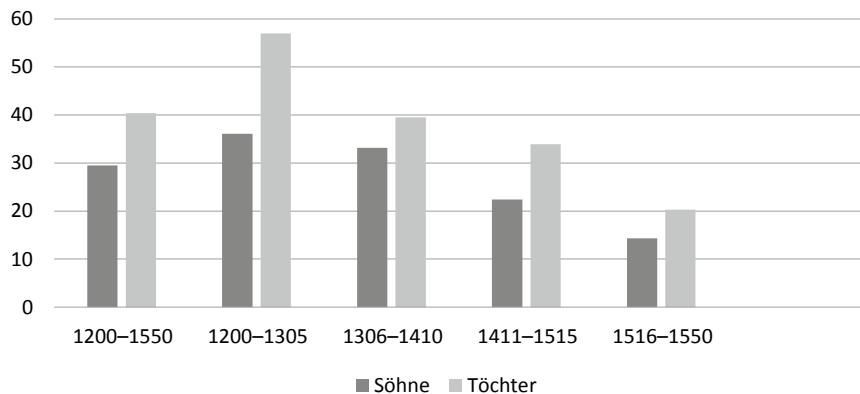


Tabelle 3

**Heiratsverbindungen der Grafen von Anhalt mit nichtfürstlichen Häusern
(in Prozent)**

	Söhne	Töchter
1200–1305	11,1	66,6
1306–1410	53,8	62,5
1411–1515	57,2	53,8

240. Der Anteil unterfürstlicher Ehen schwankt bei den einzelnen Linien zwischen 66,7 Prozent und 22,2 Prozent, sodass jede Linie für sich gewichtet werden muss.

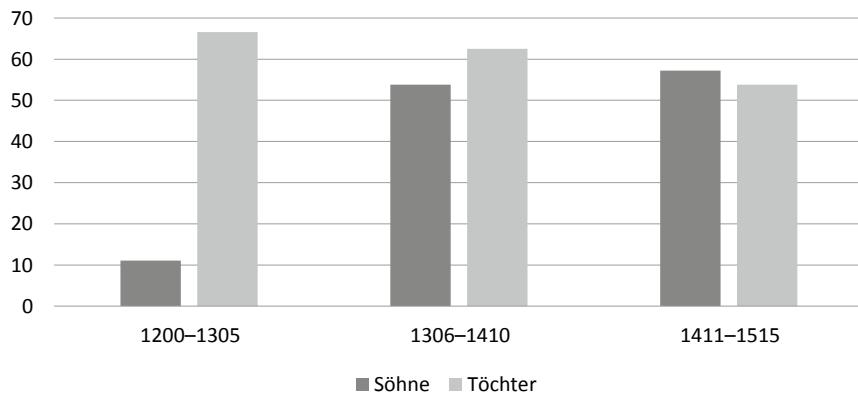


Tabelle 4

**Heiratsverbindungen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg
mit nichtfürstlichen Häusern (in Prozent)**

	Söhne	Töchter
1200–1305	12,5	27,3
1306–1410	10,7	38,2
1411–1515	44,4	96,4
1516–1550	28,6	16,7

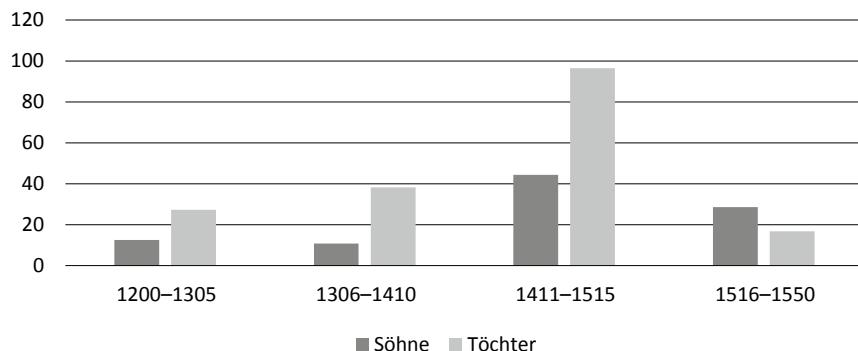
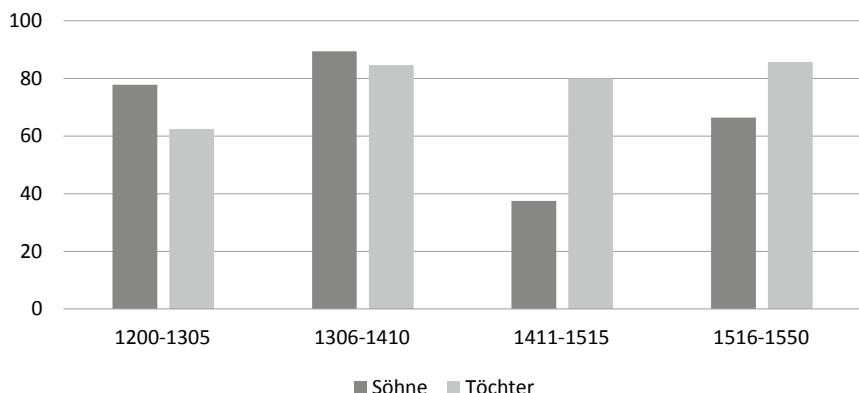


Tabelle 5

**Heiratsverbindungen der Markgrafen von Baden
mit nichtfürstlichen Häusern (in Prozent)**

	Söhne	Töchter
1200–1305	77,8	62,5
1306–1410	89,4	84,6
1411–1515	37,5	80
1516–1550	66,4	85,7



Stellt man die von Peter Moraw und Jürgen Herold ermittelten Daten in eine Rangliste ein, so verteilen sich die 20 fürstlichen Dynastien ungeachtet der unterschiedlichen Herangehensweise doch recht konform. Lässt man die bereits 1320 ausgestorbenen Askaniern in Brandenburg außer Acht, so formiert sich eine von Luxemburg, Habsburg, Kurpfalz und Bayern gebildete Gruppe „großer“ Fürsten, während die Mittelgruppe gebildet wird von den Wettinern, den Zollern, Sachsen-Wittenberg, Pommern, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Braunschweig, Hessen und Württemberg. Für die „kleinen“ Fürsten stehen Anhalt, Jülich, Baden und die 1410 entstandenen pfälzischen Nebenlinien.

Tabelle 6
Dynastische Ranglisten im Vergleich

<i>Spieß/Herold</i>	<i>Spieß/Herold</i>	<i>Spieß/Herold</i>	<i>Moraw</i>
<i>Söhne:König</i>	<i>Söhne:Rangz.</i>	<i>Töchter/Rangz.</i>	<i>Söhne und Töchter</i>
1. Habsburg	1. Habsburg	1. Luxemburg	1. Luxemburg
2. Kurpfalz	2. Kurpfalz	2. Habsburg	2. Habsburg
3. Brandenburg/Ask.	3. Brandenburg/Ask.	3. Kurpfalz	3. Bayern
4. Bayern	4. Bayern	4. Bayern	4. Kurpfalz
5. Luxemburg	5. Luxemburg	5. Pommern	5. Brabant
6. Wettin	6. Sachsen-Wittenb.	6. Wettin	6. Zollern
7. Zollern-fränk.	7. Wettin	7. Brandenburg-Ask.	7. Wettin
8. Sachsen-Wittenb.	8. Zollern-fränk.	8. Sachsen-Wittenb.	8. Pommern
9. Württemberg	9. Sachsen-Askanier	9. Mecklenburg	9. Sachsen-Wittenb.
10. Brabant	10. Pommern	10. Zollern-fränk.	10. Mecklenburg
11. Pfalz-Nebenl.	11. Mecklenburg	11. Braunschweig	11. Braunschweig
12. Pommern	12. Württemberg	12. Sachsen-Lauenb.	12. Kleve
13. Mecklenburg	13. Sachsen-Lauenb.	13. Sachsen-Askanier	13. Geldern
14. Hessen	14. Pfalz-Nebenl.	14. Hessen	14. Sachsen-Lauenb.
15. Jülich	15. Braunschweig	15. Brabant	15. Hessen
16. Sachsen-Lauenb.	16. Hessen	16. Anhalt	16. Jülich-Berg
17. Anhalt	17. Anhalt	17. Jülich	17. Lothringen
18. Baden	18. Jülich	18. Baden	18. Anhalt
19. Braunschweig	19. Brabant	19. Württemberg	19. Baden
20. Sachsen-Askanier	20. Baden	20. Pfalz-Nebenl.	20. Pfalz-Nebenl.

Selbstverständlich könnte man nach weiteren Kriterien der Zuordnung Ausschau halten – wie zum Beispiel die Größe und Kosten des Hofes,⁶⁷ die Höhe der Leibrenten für geistliche Söhne⁶⁸ oder die Ausstat-

⁶⁷ Vgl. mit Beispielen *Spieß*, Fürstliche Höfe, 63–67 u. 231 f. Die Größe des Hofes ist nur bedingt aussagekräftig, da fünf adelige Räte wichtiger sind als 20 Stallknechte.

⁶⁸ Vgl. demnächst dazu *Spieß*, Ein- und Austritte.

tung der Residenzen,⁶⁹ doch erscheint mir die soziale Qualität des Konnubiums der zuverlässigste Indikator für „große“ und „kleine“ Fürsten zu sein.⁷⁰ Das zweite Ergebnis besteht in einer graphischen Darstellung des fürstlichen Konnubiums für Söhne und Töchter, wobei eine Sortierfolge Heiraten mit Königshäusern an die Spitze stellt, die andere eine Rangzahl für die einzelnen Heiraten berechnet.

Summary

The princes of the late Middle Ages can be traced back to the 12th century. Among the princes who were already part of the group during the Staufer period, those nobles joined who could show that the king had officially raised their rank while other persons were considered as princes under customary law without elevation. Finally, there were the princely counts raised by the king at the bottom. The Anhaltian dynasty was the only example of a count's dynasty that was counted among the princes due to their ducal origin.

Whereas the princes were regarded from an external view as a homogeneous group in many areas, there was an internal differentiation between powerful and weak or large and small princes. The criteria for a classification are based, *inter alia*, on the official titles, the ability for political action, the financial situation and the behaviour in marriage.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv
– GA, XL 69.

Gedruckte Quellen

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 2: Reichstag zu Nürnberg 1487, bearb. v. Reinhard *Seyboth*, Göttingen 2001.

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, Teil 2: Berichte und Instruktionen, bearb. von Heinz *Angermeier*, Göttingen 1981.

⁶⁹ Vgl. Spieß, Spätmittelalterliche Fürstenhöfe.

⁷⁰ Für die Frühe Neuzeit käme noch ergänzend die Einschätzung der jeweiligen Leistungsfähigkeit in den Reichsmatrikeln hinzu. Für diesen Hinweis in der Diskussion danke ich Frau Dr. Ulla Jablonowski, Dessau.

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, bearb. von Heinz Gollwitzer, Göttingen 1979.

Die Goldene Bulle, in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), bearb. v. Lorenz Weinrich (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 33), Darmstadt 1983, 314–395.

Hutten, Ulrich von, Eines deutschen Ritters Dialog über den Hof, hrsg. v. Rainer A. Müller/Klaus Schreiner (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sonderheft 10), Kiel 2008.

J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, Bd. 3.2: Österreich, Reich und Europa 1499–1501, bearb. v. Hermann Wiesflecker, Wien/Köln/Weimar 1998.

Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, Bd. 2: 1418–1482, bearb. v. Karl E. Demandt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 11.2), Wiesbaden 1954.

Regesten der Urkunden des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401–1500, hrsg. v. Hermann Wäschke, Dessau 1909.

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Bd. 16: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, bearb. v. Eberhard Holtz, Wien/Weimar/Köln 2002.

Literatur

Auge, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

Ausfeld, Eduard, Hof- und Haushaltung der letzten Grafen von Henneberg (Neujahrsblätter – Historische Kommission der Provinz Sachsen, 25), Halle a.d.S. 1901.

Bourrée, Katrin, Dienst, Verdienst und Distinktion. Fürstliche Selbstbehauptungsstrategien der Hohenzollern im 15. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Köln/Weimar/Wien 2014.

Cramer-Fürtig, Michael/Reinhard *Stauber*, Der Burghauser Schatz der Reichen Herzöge. Bemerkungen zur Quellenlage und Probleme der Größenbestimmung, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 114/115 (1988/89), 5–27.

Eberl, Immo, Art. „Pfalzgraf“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München 1993, 2011–2013.

Ewert, Ulf C./Jan *Hirschbiegel*, Nur Verschwendug? Zur sozialen Funktion der demonstrativen Zurschaustellung höfischen Güterverbrauchs, in: Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Werner Paravicini, München 2010, 105–121.

- Ficker*, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 2 Bde., Innsbruck 1861–1923.
- Fouquet*, Gerhard, Kaiser, Kurpfalz, Stift. Die Speyerer Bischofswahl von 1513 und die Affäre Ziegler, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 83 (1985), 193–271.
- Freitag*, Werner, Die Fürsten von Anhalt, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. dems./Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), Halle a.d.S. 2009, 9–31.
- Frieling*, Kirsten O., Sehen und gesehen werden. Kleidung an Fürstenhöfen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit (Mittelalter-Forschungen, 41), Ostfildern 2013.
- Gatz*, Erwin, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448, Berlin 2001.
- Goetz*, Hans-Werner, Art. „Herzog, Herzogtum“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München 1989, 2189–2193.
- Held*, Wieland, Zwischen Hoffnung und Desaster. Die Mühen und Grenzen der Grafen Wilhelm IV. und Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen im 16. Jahrhundert bei der Erhaltung des Fürstentums, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 54 (2000), 159–187.
- Henning*, Eckart, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen im Zeitalter der Reformation (Mitteldeutsche Forschungen, 88), Köln 1981.
- Herold*, Jürgen, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung im spätmittelalterlichen Reichsfürstenstand, Greifswald 1997.
- Herz*, Mathias, Eheverträge und Heiratsgaben im späten Mittelalter, 1997.
- Hiereth*, Sebastian, Herzog Georgs Hochzeit zu Landshut im Jahre 1475. Eine Darstellung aus zeitgenössischen Quellen, 4. Aufl., Landshut [1965].
- Janssen*, Wilhelm, Kleine Rheinische Geschichte (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn), Düsseldorf 1997.
- Kobuch*, Manfred, Herrschaftspraxis und Verwaltung der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert, in: Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600): Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. v. Jörg Rogge/Uwe Schirmer, Leipzig 2003, 117–133.
- Krieger*, Karl-Friedrich, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 91–116.
- Krieger*, Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge 23), Aalen 1979.
- Krimm*, Konrad, Markgraf Christoph I. und die badische Teilung. Zur Deutung der Karlsruher Votivtafel von Hans Baldung Grien, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 138 (1990), 199–216.

- Meyer*, Christian, Die Vermählung des Grafen Hermann III. von Brandenburg, in: *Hohenzollersche Forschungen* 3 (1894), 253–259.
- Moeglin*, Jean-Marie, Toi, Burgrave de Nuremberg, misérable gentilhomme dont la grandeur est si récente ... : essai sur la conscience dynastique des Hohenzollern de Franconie au XVe siècle, in: *Journal des Savants* (1991), 91–131.
- Moraw*, Peter, Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997*, hrsg. v. Walter Heinemeyer, Marburg 1997, 115–140.
- Moraw*, Peter, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986), 117–136.
- Mötsch*, Johannes, Die gefürsteten Grafen von Henneberg und ihre fürstlichen Standessymbole, in: *Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600): Formen – Legitimation – Repräsentation*, hrsg. v. Jörg Rogge/Uwe Schirmer, Leipzig 2003, 227–242.
- Nolte*, Cordula, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (*Mittelalter-Forschungen*, 11), Ostfildern 2005.
- Nolte*, Cordula, „Ir seyt ein frembs weib, das solt ir pleiben, dieweil ihr lebt“. Beziehungsgeflechte in fürstlichen Familien des Spätmittelalters, in: *Geschlechterdifferenz im interdisziplinären Gespräch. Kolloquium des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterstudien an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald*, hrsg. v. Doris Ruhe, Würzburg 1998, 11–41.
- Peltzer*, Jörg, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 2], Ostfildern 2013.
- Schaab*, Meinrad, *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart 1988.
- Schlinker*, Steffen, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (*Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, 18), Köln/Weimar/Wien 1999.
- Schnack*, Frederike M., Die Heiratspolitik der Welfen von 1235 bis zum Ausgang des Mittelalters (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 43), Frankfurt a.M. 2016.
- Schnack*, Frederike M., Heiratspolitik und Handlungsspielräume. Das Konnubium der Herzöge von Lüneburg (Altes Haus), in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 86 (2014), 185–212.
- Spieß*, Karl-Heinz, Ein- und Austritte von Mitgliedern des Fürsten- und Grafenstandes in Klöstern und Stiften, in: *Ständische Grenzüberschreitungen*, hrsg. v. Christian Hesse (Vorträge und Forschungen) [in Vorbereitung].
- Spieß*, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (*Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beihefte, 111), 2., korrig. u. mit einer Einführung vers. Aufl., Stuttgart 2015.

Spieß, Karl-Heinz, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 3. Aufl., Stuttgart 2011.

Spieß, Karl-Heinz, Fürstliche Höfe im spätmittelalterlichen Reich zwischen Erfolg und Misserfolg, in: Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Werner Paravincini, München 2010, 217–232.

Spieß, Karl-Heinz, Safeguarding Property for the Next Generations: Family Treaties, Marriage Contracts and Wills in German Princely Dynasties in the Later Middle Ages (14th–16th Centuries), in: La famiglia nell’ economia Europea secc. XIII–XVIII. The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13th to the 18th Centuries, hrsg. v. Simonetta Cavaiochhi, Florenz 2009, 23–45.

Spieß, Karl-Heinz, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.

Spieß, Karl-Heinz, Zwischen König und Fürsten: Das politische Beziehungssystem südwestdeutscher Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hrsg. v. Kurt Andermann/Clemens Joos (Kraichtaler Kolloquien, 5), Epfendorf 2006, 13–34.

Spieß, Karl-Heinz, Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hrsg. v. Gerd Althoff (Vorträge und Forschungen, 51), Stuttgart 2001, 261–290.

Spieß, Karl-Heinz, Burgfrieden als Quellen für die politische und soziale Lage des spätmittelalterlichen Adels, in: Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, hrsg. v. Hermann Ehmer (Oberrheinische Studien, 13), Sigmaringen 1998, 183–201.

Spieß, Karl-Heinz, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahresblätter 56 (1992), 181–205.

Spieß, Karl-Heinz, Erbteilung, dynastische Räson und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die „Pfalz“ im späten Mittelalter, in: Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk, hrsg. v. Franz Staab (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft in Speyer, 81), Speyer 1990, 159–181.

Spieß, Karl-Heinz, Rangdenken und Rangstreit. Kurfürsten und Fürsten im spätmittelalterlichen Reich, in: (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547), hg. v. Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 19), Heidelberg 2017, S. 109–121.

Spieß, Karl-Heinz, Spätmittelalterliche Fürstenhöfe im zeitgenössischen und heutigen Vergleich, in: Rang oder Ranking? Dynamiken und Grenzen des Vergleichs in der Vormoderne, hg. v. Franz-Josef Arlinghaus/Peter Schuster (Konflikte und Kultur, 38), Konstanz 2020, S. 107–123.

Täubrich, Rainer, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte, 29), Braunschweig 1991.

Thomas, Michael, Fürsten neuen Typs: Woldemar VI. (gest. 1508) und Magnus (gest. 1524) von Anhalt, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Werner Freitag/Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), Halle a.d.S. 2009, 80–97.

Thomas, Michael, Magnus von Anhalt, Fürst und Magdeburger Dompropst (1455–1524), in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hrsg. v. Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2002, 89–111.

Ulshöfer, Fritz, Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter, Diss. jur., Tübingen 1960.

Widder, Ellen, Karriere im Windschatten. Zur Biographie Erzbischof Ruprechts von Köln (1427–1478), in: *Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande*, hrsg. v. ders./Mark Mersiowsky/Peter Johanek (Studien zur Regionalgeschichte, 7), Bielefeld 1995, 29–72.

Zeilinger, Gabriel, Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert (Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2), Frankfurt a.M. 2003.

Ziegler, Walter, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981.

Internetressourcen

Schäfer, Regina, Adalbert III. von Sachsen, *Regionalgeschichte.net*, URL: <https://www.regionalsgeschichte.net/bibliothek/biographien/sachsen-adalbert-iii-von.html> (zuletzt aufgerufen am 23.04.2019).

„Klein“ trifft auf „Groß“. Anhaltiner und andere „kleine“ Fürsten auf Reichsversammlungen und Reichstagen

Von *Oliver Auge*

Der Reichstag von Worms 1495 gilt nach wie vor als einer der großen Marksteine in der Politik- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, auch wenn die historische Forschung nunmehr eine andere Schwerpunktsetzung bei der Gewichtung seiner Bedeutung an den Tag legen möchte, als das noch vor einigen Jahren der Fall gewesen ist. Beispielhaft hierfür steht Barbara Stollberg-Rilinger, die gerade die Zeichen- und Symbolhaftigkeit dieses königlichen Tags hervorhebt.¹ Zu dieser Zeichen- und Symbolsprache auf dem Wormser Reichstag gehörte eine stattliche Reihe feierlicher Belehnungen, darunter diejenige von Fürst Rudolf von Anhalt (* 1466; † 1510) samt seinen Brüdern Woldemar (* 1450; † 1508), Georg (* 1454; † 1509), Magnus (* 1455; † 1524), Adolf (* 1458; † 1526), Ernst (* 1454; † 1516) und Philipp (* 1468; † 1500) am 16. Juli 1495.² Mit dem stattlichen Gefolge von 400 Reitern soll Rudolf in Worms erschienen sein. Die Kleidung aller Reiter war einheitlich in *eitelschwarz* gehalten, und jeder von ihnen trug eine kleine Fahne mit dem *Wappen Anhalt* darauf.³ Zum Vergleich: Graf Eberhard V. im Bart von Württemberg (* 1445; † 1496), der auf dem Reichstag zum Herzog erhoben werden sollte, war mit 200 Pferden nach Worms gekommen.⁴ Ein gedruckter Bericht legt anschaulich dar, wie man sich nun das am 16. Juli 1495 vollzogene Belehnungszeremoniell vorzustellen hat:

Item auf den gemelten donerstag hat der hochgeborene F(ürst) und H(err) Rudolf, F(ürst) von Anhalt, G(raf) zu Askanien und H(err) zu Perlenburg etc., sein regalia von der k(öni)gl(ichen) M(ajestät) entpfangen. Item zum ersten

¹ Siehe dazu zusammenfassend *Stollberg-Rilinger*, Des Kaisers alte Kleider, 89–91. Siehe auch *Stollberg-Rilinger*, Symbolik der Reichstage.

² Siehe zum feierlichen Lehnzeremoniell generell *Spieß*, Lehnswesen in Deutschland, 44–46. – Zur Belehnung der Anhaltiner Fürsten sei auch verwiesen auf Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.I.2, 678 u. 934 (Nr. 1188).

³ *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 151, nach *Beckmann*, Historie, Bd. 4, 520 f.

⁴ *Maurer*, Eberhard im Bart, 11.

haben die hoch- und wolgebornen, strengen und vesten die k(öni)gl(iche) M(a)jestät gebeten etc: Item Wilhelm Gf. und H. zu Hennenberg, item Gunther, Gf. zu Mansfelt, item Heinrich, H. zu Gera, item H. Jorg vom Thorn, ritter, item Caspar Meisch, hofmeister. Danach haben sie den stul berant mit dem renfenlin. Uf das ist der vorgenant F. und H., H. Rudolf, F. zu Anhalt etc., komen mit vil Gff. und Hh., die im zu dinst seint gewesen und hat mit im bracht 3 baner. Item Gf. Ber von Honstein hat getragen das Ft. zu Anhalt. Item Gf. Hans von Ortenberg hat getragen die Gft. von Askanien. Item das blütfenlein, beteut die regalia, hat getragen H. Anthoni, Fh. zu Yfan. In solche weiß ist der genant F. belehent worden.⁵

Die Belehnung Rudolfs am 16. Juli 1495 war allerdings nicht die einzige; er befand sich vielmehr in bester Gesellschaft: Vor ihm wurden Herzog Magnus II. zu Mecklenburg (* 1441; † 1503) sowie die Landgrafen Wilhelm II. der Mittlere (* 1469; † 1509) und Wilhelm III. der Jüngere (* 1471; † 1500) von Hessen, nach ihm noch Graf Wilhelm von Henneberg (* 1478; † 1559) feierlich belehnt.⁶ Während in dem betreffenden Bericht beim Mecklenburger und Henneberger außer bezüglich der namentlich aufgeführten Bittsteller und Bannerträger nichts weiter zum Gefolge gesagt wird, ist bei den beiden hessischen Landgrafen, ähnlich wie beim Anhaltiner, noch eigens vermerkt: *Und von stund seind kommen die beid Ff. mit iren Gff., Hh. und ritterschaft uf 300 pferd ungeverlich.*⁷ In beiderlei Fällen befand der zeitgenössische Berichterstatter neben den üblichen Bestandteilen des Belehnungszeremoniells – Bitte, Berennung, Fahnenverleihung – die Größe beider Gefolgschaften für dokumentationswürdig. Das fällt insbesondere deswegen ins Auge, weil derselbe bei der Aufzählung der Sitzordnung auf dem Reichstag gerade die beiden Landgrafen und Rudolf von Anhalt am Schluss der Fürsten nennt – der Henneberger wird gar nicht aufgeführt.⁸ Ist diese Beobachtung allein schon aufschlussreich, so ist es ein Vergleich mit weiteren Fürsten, die auf dem Reichstag an anderen Tagen ebenfalls belehnt worden sind, noch mehr: 200 Reiter stark war bei dem Zeremoniell am 14. Juli das Gefolge des Erzbischofs von Mainz,⁹ mit 400 Pferden wartete am gleichen Tag sein Kölner „Kollege“ auf,¹⁰ 300 Pferde waren es beim Pfalzgrafen bei Rhein.¹¹ Die sächsischen Fürsten Friedrich III. (* 1463; † 1525) und Albrecht (* 1443; † 1500) zeigten sich am 14. beziehungsweise am 15. Juli

⁵ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, Nr. 1855, 1701f.

⁶ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1700–1702.

⁷ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1701.

⁸ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1691f.

⁹ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1693.

¹⁰ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1694.

¹¹ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1695.

mit jeweils 200 Pferden,¹² der Markgraf von Brandenburg mit 400.¹³ 200 Pferde zählte, wie schon angeführt, das Gefolge Graf, dann Herzog Eberhards von Württemberg am 21. Juli.¹⁴ Mit diesen Größenordnungen konnten also sowohl die hessischen Landgrafen als auch Fürst Rudolf von Anhalt durchaus mithalten – und das, obwohl sich im Fall des Letzteren bekanntermaßen die Ressourcen und realen Handlungsspielräume eklatant von denjenigen etwa der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg unterschieden.

Mit diesem Streiflicht von den Geschehnissen zu Worms im Jahr 1495 sind wir bereits mitten im Thema dieses Beitrags angelangt. Es geht darin um den Blick auf das Zusammentreffen „kleiner“ beziehungsweise mindermächtiger Fürsten wie denjenigen von Anhalt mit Vertretern der oberen Riege des sogenannten „Reichsfürstenstands“ speziell auf Reichsversammlungen und Reichstagen und die Frage nach dem Verlauf solcher Treffen und deren kulturgeschichtlich relevanten Konsequenzen für die Geschichte einer fürstlichen Dynastie und ihres Fürstentums, aber auch für das Reich als Ganzes. Insgesamt soll damit ein komparatistischer Beitrag zu der in diesem Tagungsband untersuchten Frage nach den strukturellen Zwängen und sozialen Praktiken „klein“-fürstlicher Herrschaft und weitergehend zum diffizilen und im Vorangehenden insbesondere von Karl-Heinz Spieß eingehend wie überzeugend angesprochenen Problem des heuristischen Werts einer Kategorie wie „Kleinheit“ geleistet werden.¹⁵ Die betreffenden Ausführungen machen vorab eine kurze nochmalige Erläuterung der Charakterisierung von Fürsten als „klein“ oder mindermächtig nötig. Ebenso und damit zusammenhängend ist zum besseren Verständnis auf die Ergebnisse der historischen Forschung zur Rolle von Rang, Rangordnung und Rangstreit speziell auf Reichsversammlungen und Reichstagen einzugehen.

Die Kategorie „klein“ oder „schwach“, natürlich jeweils im Gegensatz von „groß“ und „stark“ zu denken, bei der Bewertung der Rolle und Bedeutung der um 1375 29 weltlichen und circa 90 geistlichen Reichsfürsten verdankt die jüngere Forschung im Wesentlichen Peter Moraw.¹⁶ Er hat sich in seinen Arbeiten immer wieder eingehend mit fürstlich „[d]ynastische[r] Existenz und dynastische[m] Ehrgeiz“ als „Haupttrieb-

¹² Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1695 u. 1697.

¹³ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1699.

¹⁴ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5.II, 1705.

¹⁵ Siehe dazu den Beitrag von Karl-Heinz Spieß in diesem Band.

¹⁶ Siehe dazu zusammenfassend *Auge, Kleine Könige und mindermächtige Fürsten*, 150 f.

federn des damaligen Handelns“ befasst.¹⁷ An anderer Stelle schrieb er von der Konkurrenz, dem Wettbewerb von Fürst zu Fürst als dem antreibenden Moment.¹⁸ Dabei betonte er mit Nachdruck und in scharfer Abgrenzung zu Vorstellungen der älteren Fürstenforschung, besonders zu Julius Ficker,¹⁹ dass die von letzterem propagierte Vorstellung von einem mehr oder minder einheitlichen Reichsfürstenstand eine Fiktion sei.²⁰ Fürst war eben nicht gleich Fürst, und es gab folglich auch kein „Durchschnittsfürstentum“.²¹ Vielmehr waren, wie er weiter herausarbeitete, alle Fürsten und ihre Familien Teil „einer weit auseinandergezogenen Rangliste“.²² Die jeweilige Position darin war nicht zuletzt anhand des Konnubiums ablesbar.²³ Die fürstliche Heterogenität galt, so Moraw weiter, insbesondere für die Handlungsfähigkeit der Fürsten im Reichsganzen. Moraw kategorisierte demnach klar vier Gruppen von Reichsfürsten – und die Forschung ist ihm darin einhellig gefolgt.²⁴ Als erste Gruppe nannte er die von ihm sogenannten „Großdynastien“ – Habsburg, Luxemburg und in einem Abstand Wittelsbach –, dann Fürsten „zweiten Ranges“, bestehend aus den Alt-Kurfürstentümern Kurmainz, Kurkölz und so weiter sowie regionalen Vormächten, drittens eine Gruppe „mittlerer“ Mächte beziehungsweise Aufsteigerfürsten und zum vierten „die Gruppe derjenigen Fürstentümer, denen wenig oder gar kein politischer Spielraum beschieden war“.²⁵ Der „Gruppe der Schwachen und Schwächsten“ rechnet er rund 60 Prozent aller Fürsten zu, wohingegen er den Anteil der dritten Gruppe mit circa 25, der zweiten mit zehn und der ersten, der Spitzengruppe, mit fünf Prozent bemisst.²⁶ Aus diesem Zahlenspiel folgte Moraws an sich plausibler Schluss: „Wirklich selbstständig zu regen vermochten sich nur sehr wenige Fürsten.“²⁷

¹⁷ Moraw, Heiratsverhalten, 117.

¹⁸ Moraw, Das Deutsche Reich, 87. Dort fällt auch das Stichwort „fürstlicher Ehrgeiz“ (88).

¹⁹ Ficker, Vom Reichsfürstenstande.

²⁰ Siehe zum Beispiel Moraw, Fürstentum, 130.

²¹ Von zentraler Bedeutung ist hierfür sowie auch zum Folgenden Moraw, Fürstentum, 122f. Siehe auch Moraw, Heiratsverhalten, 118.

²² Moraw, Reich und die Territorien, 195.

²³ Moraw, Heiratsverhalten, 135–137. Siehe dazu dezidiert auch Spieß, Spätmittelalterliche Fürstenhöfe, 74: „So bleibt als einziges brauchbares Kriterium (zur Bestimmung des fürstlichen Ranges, O.A.) die soziale Qualität des Konnubiums.“

²⁴ Siehe im Anschluss daran Spieß, Fürsten und Höfe, 13f., beziehungsweise Weber, Einleitung, 22f.

²⁵ Moraw, Fürstentum, 123 (hieraus auch das Zitat).

²⁶ Moraw, Fürstentum, 123.

²⁷ Zitat aus Moraw, Fürstentum, 123. Und siehe ex negativo Moraw, Heiratsverhalten, 118: „Die weitaus meisten Fürsten, vor allem die geistlichen, waren von

Die in diesem Beitrag im besonderen Scheinwerferlicht stehenden Fürsten von Anhalt sind im Rahmen dieser Kategorisierung geradezu ein Paradebeispiel für fürstliche „Viertklassigkeit“, wie Werner Freitag im direkten Anschluss an Moraws Sicht eindrücklich dargelegt hat.²⁸ Diese „Viertklassigkeit“ habe sich im Falle der Fürsten von Anhalt insbesondere im markanten Hinterherhinken im Kontext der sogenannten „Territorialisierung“ gezeigt, in der geringen Einflussnahme auf die Besetzung von Bischofsstühlen, im qualitativ vergleichsweise minderwertigen Konnubium sowie in der mangelhaften Durchsetzungskraft bei Erbansprüchen. Michael Hecht hat diesem Katalog schwerwiegender Defizite noch die langwährende Rückständigkeit des höfischen Lebens hinzugefügt – mit dem spektakulären Beispiel der 1534 geschlossenen Ehe zwischen Fürst Johann von Anhalt (* 1504; † 1551) und Margarethe von Brandenburg (* 1511; † 1577), die damit endete, dass die Ehefrau die Verhältnisse am Hof ihres Gemahls, gemessen am brandenburgischen und vielleicht auch – nach ihrer ersten Ehe mit Herzog Georg I. von Pommern (* 1493; † 1531) – pommerschen Vorbild, unter anderem als so deprimierend und unwürdig empfand, dass sie diesen 1550/51 nach ihrer vorausgehenden Gefangensetzung in spektakulärer Flucht verließ.²⁹ Zuvor schon hatte sich die unglückliche Ehefrau von ihrem Gatten entfernt und auf ihr Leibgedinge Roßlau zurückgezogen.³⁰ Der hier erkennbare Versuch, das anhaltische Konnubium sozial aufzuwerten, war offenkundig kläglich an den höfischen Realitäten gescheitert, was wiederum dazu beitrug, dass in den nächsten 200 Jahren keine Eheschließungen zwischen anhaltischen Fürsten und brandenburgischen Prinzessinnen erfolgten.

Für sich genommen mochten solche oder ähnliche Defizite an politischer und wirtschaftlicher Potenz und die daraus folgende beziehungsweise damit verbundene Position innerhalb einer imaginären sozialen Rangfolge wenig bedeuten oder in der Konsequenz überschaubar und für den Betreffenden in seiner „Kleinheit“ erträglich bleiben. Doch änderte sich dies im Prinzip sofort beim Zusammentreffen mit einem oder mehreren anderen Fürsten. Jetzt wurde die Vorstellung einer wie auch immer sortierten Rangliste virulent. Zu solchen Zusammenkünften kam

anderen Fürsten abhängig und politisch völlig belanglos. Der selbständige handelnde Fürst [...] bildete mit seinesgleichen eine kleine Minderheit.“

²⁸ Siehe hierzu sowie auch zum Folgenden *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 141–149. Vgl. darüber hinaus *Freitag*, Fürsten von Anhalt, 11 („ein unbedeutendes Fürstentum“), und – wenngleich weniger starkprononziert – *Freitag*, Anhalt und die Askanier, 196.

²⁹ *Hecht*, Hofordnungen, 114.

³⁰ Vgl. dazu auch *Deutschländer*, Unter mächtigen Fürsten, 16; *Voigt*, Fürstin Margarethe von Anhalt.

es zum Beispiel bei regionalen Fürstentreffen wie dem bekannt gewor- denen Fürstentag von Wilsnack im Jahr 1443,³¹ bei Verwandtschaftsbe- suchen, speziell im Rahmen von höfischen Feierlichkeiten,³² ja auf Fürst- enreisen jedweder Art³³ und natürlich bereits im Rahmen der Erzie- hung fürstlicher Söhne an auswärtigen Höfen.³⁴ In der archivalischen Überlieferung finden sich folgerichtig zahlreiche Belege und Hinweise darauf, dass der fürstliche Konsum- und Repräsentationsaufwand am heimischen Hof beim Besuch anderer Fürstentypen erheblich gestei- gert wurde.³⁵ Gerrit Deutschländer hat bereits anschauliche Beispiele für den rang- und statusmäßigen sowie damit verbundenen finanziellen Druck zusammengetragen, dem anhaltische Prinzen als Zöglinge am brandenburgischen oder sächsischen Hof gewissermaßen zwangsläufig ausgesetzt waren: Johann von Anhalt musste am Hohenzollernhof stets darauf bedacht sein, dass die Schwierigkeiten, die er bei der Anwer- bung von Leibdienern, der Versorgung seiner Turnierpferde oder Pflege und Erweiterung seines Rüstzeugs hatte, nicht sein Ansehen beschädigten.³⁶ Sein am Dresdener Hof untergebrachter Bruder Joachim (* 1509; † 1561) hatte indes Angst um seinen guten Ruf, wenn er seinem Ab- schied nehmenden, bewährten Rüstdiener nicht eine gebührende Schlusszahlung leiste.³⁷ Insgesamt war das Dresdener Leben äußerst kostspielig, um wie die anderen Höflinge Patenschaften übernehmen und Geschenke machen zu können.³⁸

Vor eine besondere Herausforderung zur Behauptung, Wahrung, auch Mehrung der eigenen Reputation stellten die „kleinen“ Fürsten in diesem Zusammenhang der Königshof und die Reichstage, weil sie hier um die Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit prinzipiell mit besonders vielen Fürsten, vor allem aber aus jedem Rangsegment des sogenannten „Reichsfürstenstands“, zusammentreffen konnten und weil hier die Be-

³¹ *Auge*, Handlungsspielräume, 93, Anm. 592; *Zeilinger*, Herrschaft und Hof Christophs von Bayern, 27.

³² *Spieß*, Unterwegs zu einem fremden Ehemann, 35.

³³ Siehe beispielsweise Herzog Bogislaw X. von Pommern auf seiner Reise ins Heilige Land: *Auge*, Handlungsspielräume, 156 f. u. 321; *Auge*, Selbstverständnis und Erinnerungskultur, 22 f. mit weiteren Belegen.

³⁴ Vgl. dazu allgemein *Deutschländer*, Dienen lernen, um zu herrschen, 72; *Mü- segades*, Fürstliche Erziehung, 70–118.

³⁵ Siehe stellvertretend das Beispiel der Verfügung über das Gold- und Silber- geschirr des Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz bei *Spieß*, Fürsten und Höfe, 79, oder der Küchenordnung des Speyerer Bischofs Mathias Ramung bei *Fouquet*, Es- sen und Trinken am Hof.

³⁶ *Deutschländer*, Unter mächtigen Fürsten, 15.

³⁷ *Deutschländer*, Unter mächtigen Fürsten, 18.

³⁸ *Deutschländer*, Unter mächtigen Fürsten, 18.

achtung dieser Begegnungen durch eine wie auch immer geartete Öffentlichkeit besonders gut gewährleistet war.³⁹ Die damit verbundenen propagandistischen Effekte nutzten die Fürsten durchaus bewusst aus.⁴⁰ Stollberg-Rilinger geht sogar so weit zu sagen, dass nur der Reichstag „die vollständige Selbstinszenierung der Adelsgesellschaft des Reiches als einer hierarchischen Gesamtordnung“ ermöglichte: „An dieser Ordnung teilzuhaben und den darin beanspruchten Rang zu behaupten, war für jeden Reichsstand die unverzichtbare Grundlage seiner politisch-sozialen Identität.“⁴¹ Wie neben Stollberg-Rilinger bereits Karl-Heinz Spieß feststellte, habe sich überhaupt erst mit der institutionellen Verfestigung der Reichstage zum Ausgang des Mittelalters die Notwendigkeit ergeben, eine lückenlose Rangliste für alle Reichsglieder herzustellen, in der – symbolisiert durch die Sitzordnung – alle Zugehörigen in eine rangmäßige Relation zueinander gesetzt worden seien.⁴² Rangordnung und Rangstreit wurden mithin zu Strukturmerkmalen des Reichstags. Damit verbunden ergab sich eine Logik beziehungsweise Notwendigkeit zur möglichst persönlichen Anwesenheit, um seinen Rang vor Ort behaupten oder womöglich gar verbessern zu können.⁴³

Bekanntlich wurde in langwierigen Sessionsstreitigkeiten um diese Rangordnung immer wieder schwer mit den unterschiedlichsten Argumentationsstrategien und bei den verschiedensten Gelegenheiten gerungen, was die faktische Geschäftsmäßigkeit des Reichstags schwer beeinträchtigen konnte.⁴⁴ Wie man sich eine nicht nur von der älteren Verfas-

³⁹ Grundlegend für die Thematik, aber nicht nur mit dem Blick auf „kleine“ Fürsten, ist *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 299. Siehe zum Themenbereich allgemein, allerdings auf der Ebene vornehmlich von Königen und mit einem gewissen Schwerpunkt auf das frühe und hohe Mittelalter, auch die weiterführenden Arbeiten von *Kolb*, Herrscherbegegnungen, beziehungsweise *Voss*, Herrscherentreffen.

⁴⁰ Spieß, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, 59: „Der königliche Hof und die Reichstage dienten als einzigartige Bühnen, auf denen die Großen ihre Rangkämpfe im Licht der Öffentlichkeit austragen konnten. Dieser Propagandaeffekt wurde ganz bewusst gesucht [...].“

⁴¹ *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren, 132.

⁴² Spieß, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, 60. Siehe zum Thema auch Spieß, Rangdenken und Rangstreit; *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren, 102. Vgl. dazu auch schon *Moraw*, Von offener Verfassung, 419, wo vom „Einüben einer Art Rangliste der Machträger“ auf dem Wormser Reichstag von 1495 die Rede ist.

⁴³ *Stollberg-Rilinger*, Des Kaisers alte Kleider, 89, unter Heranziehung von *Luhmann*, Funktionen und Folgen formaler Organisation, sowie *Kieserling*, Kommunikation unter Anwesenden. Vgl. dazu allgemein auch *Schlögl*, Anwesende und Abwesende.

⁴⁴ *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 311f.; Spieß, Rangdenken und Rangstreit, 116–119, mit anschaulichen Beispielen.

sungsgeschichte oft gebrandmarkte, sondern schon von den Zeitgenossen als Belastung erfahrene Blockierung politischer Entscheidungsfindung durch derartige Rangfragen vorstellen kann, führt der Konflikt zwischen den Häusern Baden und Hessen auf dem Lindauer Reichstag von 1496 und dem Wormser Reichstag von 1497 gut vor Augen.⁴⁵ Als es nämlich darum ging, den abwesenden König Maximilian in der Frage des Vor- rangs schriftlich um eine Entscheidung zu bitten, war zunächst die Abfassung eines solchen Gesuchs gar nicht möglich, weil sich die Kontrahenten nicht einig wurden, wer bei der Darlegung des Sachverhalts als erster genannt werden sollte.⁴⁶ In Freiburg 1498 stritt Hessen dann übrigens mit Württemberg um die Session.⁴⁷ In diese Sessionsstreitigkeiten besonders involviert waren im 16. Jahrhundert immer wieder die Herzöge von Jülich, Mecklenburg, Pommern und Württemberg sowie die Markgrafen von Baden und die Landgrafen von Hessen.⁴⁸ Schon Spieß fiel auf, dass unter den um einen Rangplatz Streitenden auffällig die hinteren Ränge des Fürstenstands vertreten waren. Das sind beziehungsweise waren unsere „kleinen“ Fürsten.

Die fürstliche Konkurrenz um Rang und Reputation drückte sich nun nicht nur in der Bemühung um Vorrang bei der Stimmabgabe, einen vorderen Platz in einer Prozession oder eine vorrangige Position in einer Zeugenreihe aus. Sie wurde ganz handfest auch über den Aufwand an Zeit und Geld deutlich, den ein Fürst auf dem Reichstag zu investieren vermochte beziehungsweise bereit war. Bei einem Reichstag ging es nie allein um Verhandlungen und Politik, sondern in hohem Maße und mit der Politik gewiss auch immer irgendwie verbunden um Abwechslung und Unterhaltung bei Gastmahl, Jagd, Tanz, Turnier, Spiel und Fest im weitesten Sinne.⁴⁹ Die bei diesen Gelegenheiten gezeigte persönliche Prachtentfaltung bei Kleidung und Schmuck, aber auch die Ausstattung und Art des Gefolges werteten die Zeitgenossen als markantes Indiz für

⁴⁵ Siehe dazu bereits *Spieß*, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, 48.

⁴⁶ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6, Nr. 98, 186 (Ausbruch des Streits auf dem Reichstag von Lindau, 1496), u. Nr. 26 f., 392–394 (Versuch der Beilegung des Konflikts auf dem Wormser Reichstag, 1497). – Vgl. Frankfurts Reichs-correspondenz nebst andern verwandten Actenstücken, Bd. 2,2, Nr. 769, 606–612.

⁴⁷ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6, Nr. 44, 656 f.

⁴⁸ Eine moderne Gesamtdarstellung zu diesem Aspekt der Reichstagsgeschichte fehlt. Siehe dazu aber neben *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren, 92, für das 16. Jahrhundert grundlegend *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 309–313, und auch ausführlich *Pečar*, Bruderzwist im Hause Mecklenburg, 92–101. Für die Zeit davor ist grundlegend *Spieß*, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter.

⁴⁹ Siehe dazu nochmals *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 294 f., mit *Aulinger*, Bild des Reichstages, 264–327.

den Rang des betreffenden Fürsten.⁵⁰ Der – natürlich schon bei der Reise zum Reichstag –⁵¹ in der Öffentlichkeit zur Schau gestellte Aufwand konnte obendrein zu einer gewissen Kompensation tatsächlicher oder vermeintlicher Rangdefizite dienen. Nochmals sei an die eingangs geschilderte Belehnung Rudolfs von Anhalt im Vergleich zu den Belehnungen anderer Reichsfürsten erinnert. Wie unterschiedlich sich der von den einzelnen Reichstagsbesuchern entfaltete Geldaufwand gestaltete, verdeutlichen einige Zahlen: Während der Aufenthalt auf dem Reichstag von Worms vom 8. Januar bis 27. März 1521 Graf Wilhelm von Nassau (* 1487; † 1559) 4.439 Gulden kostete und der sächsische Kurfürst allein an den ersten zehn Tagen seiner Anwesenheit in Worms 2.000 Gulden bezahlte – am Ende sollten sich seine Kosten auf circa 14.000 Gulden belaufen –, bestritt Graf Wilhelm von Henneberg seinen zehnwochigen Reichstagsbesuch in Regensburg 1526 mit der minimalen Summe von sage und schreibe lediglich 340 Gulden.⁵² Bei allem erkennbaren finanziellen Spielraum entstand bei den Reichsfürsten und auch den anderen Ständen der Eindruck, Reichstagsbesuche seien generell unverhältnismäßig teuer.⁵³ Die zahlreichen Klagen darüber kreisen nach dem wichtigen Hinweis von Albrecht P. Luttenberger in der Regel indes lediglich um die lange Dauer und die Teuerung als Gründe für die hohen Kosten. Nie oder wenigstens kaum aber wurde ernsthaft über die Möglichkeit zur Verminderung der Gesamtkosten durch Reduktion des bei den Reichstagen betriebenen Aufwands nachgedacht. Das hätte ja nur zur Verminderung der eigenen Reputation geführt, woran keinem Fürsten gelegen war. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet Landgraf Philipp von Hessen (* 1504; † 1567), dem Martin Bucer (* 1491; † 1551) aus religiösen und Ersparnisgründen eine Verringerung seines Gefolges und des Aufwands für seinen Besuch auf dem Speyrer Reichstag von 1544 nahegelegt hatte. Der Landgraf lehnte diesen Vorschlag mit der Begründung ab, dass ihm dies *schimpflich und spotlich* wäre.⁵⁴

⁵⁰ *Aulinger*, Bild des Reichstages, 200 f.; *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 292 f.

⁵¹ *Eltz*, Reise zum Reichstag.

⁵² *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 295 f., mit Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 2, Nr. 119, 773–776, hier 764, beziehungsweise Nr. 172, 833 f., hier 834, für Sachsen, sowie Nr. 141, Ann. 2, u. Nr. 144 für Nassau, und *Ney*, Geschichte des Reichstages, 39, für Henneberg.

⁵³ Siehe dazu und zum Folgenden nochmals *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 296.

⁵⁴ *Luttenberger*, Pracht und Ehre, 298 f., mit Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmüthigen, Bd. 2, Nr. 175, 173–187 (Denkschrift Bucers für den Reichstag zu Speyer, 1543), u. Nr. 178, 196 (Antwort Landgraf Philipps von Hessen an Bucer, Zapfenburg, 11. November 1543).

Auf dem institutionalisierten Reichstag traf mithin nicht nur eine mit Reichsfragen befasste Schicksals- und Solidargemeinschaft zusammen,⁵⁵ sondern und hier gerade verstärkt eine Konkurrenzgemeinschaft.⁵⁶ Wie sehr der Druck fürstlicher Konkurrenz tatsächlich verspürt wurde, beweist eine wieder zum Reichstag von Speyer 1544 überlieferte Episode: Der sächsische Kurfürst reiste nämlich erst dann mit 288 gerüsteten Pferden dorthin, als ihn die Nachricht erreicht hatte, der Landgraf von Hessen sei dort „nur“ mit 200 „Reisigen“ eingetroffen.⁵⁷ Diese Konkurrenz betraf, wie die Nachricht anschaulich macht, alle Fürsten, ob „groß“ oder „klein“, musste die „Kleinen“ im Konzert der „Großen“ aber womöglich stärker unter Druck setzen, weil ihnen tendenziell weniger Ressourcen zur fürstlichen Selbstdarstellung zur Verfügung standen.

Die vom Reichstagsgeschehen und -erlebnis ausgehende Konkurrenz der Fürsten und ihrer Höfe im grundsätzlichen Wettbewerb um Selbstdarstellung, Distinktion und Präeminenz zeitigte vielseitige mittel- und unmittelbare Konsequenzen.⁵⁸ Als beispielsweise Johann von Anhalt gemeinsam mit dem brandenburgischen Kurprinzen auf dem Wormser Reichstag von 1521 offiziell in die Gemeinschaft der Fürsten eingeführt werden sollte, ließ er sich wie ebenjener Kurprinz im Prunkharnisch ma-

⁵⁵ Siehe zu dieser Deutung *Moraw*, Fürstentum, 120.

⁵⁶ Dieser Ausdruck findet sich schon bei *Auge*, Verlierer der spätmittelalterlichen Reichsreform, 139.

⁵⁷ *Eltz*, Reise zum Reichstag, 217, nach LATH HStAW, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. E 151.

⁵⁸ Siehe zum Thema der Konkurrenz und des Wettbewerbs treffend *Hahn*, Dynastische Rivalitäten, 392f., allerdings ohne besondere Fokussierung auf das als Konkurrenztransmitter sicher ganz entscheidende Reichstagsgeschehen, sondern lediglich im Hinblick auf die allgemeine fürstliche Konkurrenz um Status und Rang: „Die europäischen Fürstenhäuser standen untereinander in einem dauernden Wettbewerb um Glanz und dynastisch-höfische Unverwechselbarkeit. Dies fand vor allem in der materiellen Ausgestaltung der Hofhaltung und dem dort entwickelten Lebensstil seinen sichtbaren Ausdruck [...]. Zwischen den dynastischen Häusern herrschte ein nie offiziell erklärter, nicht enden wollender Wettbewerb der gebauten Würden, der glänzenden Bildwerke, der personalen Gesten und nonverbalen Argumentationen, der durch keine zeremoniellen Ordnungen zu bändigen gewesen wäre. Sämtliche Anstrengungen der beteiligten Akteure zielten einerseits darauf ab, Zugehörigkeit zur exklusiven Gesellschaft der Fürsten zu demonstrieren, und andererseits gegenüber rangnahen dynastischen Rivalen Andersartigkeit und ein Stück Überlegenheit an den Tag zu legen.“ Vgl. dazu auch *Spieß*, Spätmittelalterliche Fürstenhöfe, der auf Heiratskontakte (58), Architektur (60), die Anstellung von Künstlern und die Reichstagssession (60), fürstliche Treffen und das fürstliche Gefolge (61), den fürstlichen Schatz (64–68) und die fürstliche Genealogie (68–72) als mögliche Wettbewerbskriterien eingeht.

len.⁵⁹ Als mittelbare Folge muss sicher die gerade damals in Fahrt kommende und sich immer weiter steigernde Entfaltung und Ausdifferenzierung des höfischen Lebens in organisatorischer, größtmäßiger, architektonischer und überhaupt kultureller Hinsicht genannt werden. Als Referenzmodelle dienten jeweils der Kaiser- beziehungsweise Königshof sowie die großen weltlichen Kurfürstenhöfe. Man nahm demnach die auf dem Reichstag geballt erlebte Konkurrenz erfahrung mit zu sich nach Hause und reagierte dort in Adaption und Auseinandersetzung. Die Zusammenhänge ergeben sich nicht unbedingt direkt aus der Quellenüberlieferung. Doch ist die zeitliche Abfolge von Aufenthalten am Königshof oder auf dem Reichstag und danach gesteigerten Anstrengungen etwa auf dem Gebiet höfischer Ordnung und Repräsentation oftmals hervorstechend. Als anschauliches Beispiel sei Herzog Heinrich V. zu Mecklenburg (* 1479; † 1552) genannt, der sich jahrelang am Hof König Maximilians aufhielt und infolgedessen auch regelmäßiger Teilnehmer der betreffenden Reichstage war und dann nach seiner Rückkehr in seine Heimat auf verschiedenen organisatorischen und kulturellen Ebenen eine „höfische Offensive“ startete.⁶⁰ Tendenziell ist diese Konsequenz bei den „Kleinen“ zeitlich versetzt für das 16. Jahrhundert zu veranschlagen und nicht schon noch im 15. wie bei manchen „Großen“.⁶¹ Diese zeitliche Differenz ist womöglich auch gleich der markanteste Unterschied zwischen „Klein“ und „Groß“. Denn qualitativ stehen die Leistungen und Anstrengungen der ersteren auf den genannten Gebieten denjenigen der letzteren kaum oder nur in Nuancen nach. Die anhaltischen Fürsten mit ihrer von Hecht für die Mitte des 16. Jahrhunderts festgestellten Ausformung eines fürstlich-dynastischen Selbstverständnisses und der damit in Zusammenhang stehenden Ranginszenierung, etwa auf historiographischem Wege oder über das Medium der Heraldik, bilden damit keine Ausnahme unter den „kleinen“ Fürsten, sondern die Regel.⁶² Die „kleinen“ Fürsten im Norden hatten sich zudem sprachlich anzupassen, indem sie damals ihre niederdeutsche Mundart gegen die hochdeutsche eintauschen mussten.⁶³

⁵⁹ *Deutschländer*, Unter mächtigen Fürsten, 15, mit *Börsch-Supan*, Gemälde im Jagdschloß Grunewald, Nr. 43 f., 42 f.

⁶⁰ *Auge*, Reichsverdichtung und kulturelle Aneignung, 197–199.

⁶¹ Siehe so auch für das Beispiel des Hauses Anhalt *Hecht*, Hofordnungen, 112 f.

⁶² Siehe für Mecklenburg ebenso *Pečar*, Bruderzwist im Hause Mecklenburg. Allgemein ist auch zu verweisen auf *Huthwelker*, Darstellung fürstlichen Rangs, 238–242, für die Verhältnisse im mittelalterlichen Reich.

⁶³ Zum Vorgang am Beispiel der Herzöge zu Mecklenburg und von Pommern siehe *Auge*, Hansesprache versus Hochdeutsch.

An anderer Stelle habe ich diese Vorgänge schon einmal als den Mechanismen der heutigen Globalisierung vergleichbar angesprochen.⁶⁴ Paul-Joachim Heinig verwendet demgegenüber, nicht weniger richtig, den Terminus der „Entregionalisierung“.⁶⁵ Wem das zu weit geht, kann weiterhin mit der Moraw'schen Wortschöpfung der „Verdichtung“ vorliebnehmen, muss diese aber nicht nur wie er auf politische, verfassungsmäßige und wirtschaftliche, sondern eben unbedingt auch auf kulturelle Aspekte beziehen und anwenden. Der Vergleich mit der Globalisierung in der Gegenwart hilft aber womöglich besser bei der realistischen Einschätzung der Auswirkungen. Der renommierte polnisch-britische Soziologe und Philosoph Zygmunt Bauman warnte einmal davor, dass von der heutigen Globalisierung nur wenige mächtige, reiche Staaten profitieren würden, während eine große Zahl „schwacher“ Staaten keinen Vorteil von ihr hätte, sondern vielmehr das Gegenteil.⁶⁶ Eine solche Einschätzung begegnet cum grano salis auch schon in der historischen Forschung zur Verdichtung und Reichsreform.⁶⁷ Nicht von ungefähr verweist Moraw immer wieder darauf, dass eben nur oder vor allem die zuvor schon führenden Fürsten davon einen Nutzen gehabt hätten.

Die Forschung hat gleichzeitig beobachtet, dass sich „mittlere“ und „kleinere“ Fürsten im Verlauf des angesprochenen Verdichtungsprozesses – auch hinsichtlich fürstlicher Konkurrenz – dem König anschlossen und sich für Reichsbelange in besonderer Weise einsetzten, „um ihre Position zu behaupten oder zu verbessern“.⁶⁸ Konkret ist etwa an Markgraf Christoph von Baden (* 1453; † 1527), die Herzöge Eberhard I. von Württemberg, Magnus II. zu Mecklenburg und Bogislaw X. von Pommern (* 1454; † 1523) sowie eben an Fürst Rudolf von Anhalt zu denken.⁶⁹ Nicht von ungefähr ritten gerade der Markgraf, der Mecklenbur-

⁶⁴ *Auge*, Verlierer der spätmittelalterlichen Reichsreform. Für das Spätmittelalter spricht die Globalisierungsforschung allenfalls von Protoglobalisierung beziehungsweise Globalisierungsanläufen. Siehe dazu *Hammel-Kiesow*, Herren der Hanse, 25–27; *Osterhammel/Petersson*, Geschichte der Globalisierung, 25 und 27–30. Mutiger verfährt *Ertl*, Seide, Pfeffer und Kanonen. Zum globalhistorischen Ansatz für die mittelalterliche Epoche siehe etwa auch *Borgolte/Lohse* (Hrsg.), Mittelalter in der größeren Welt.

⁶⁵ *Heinig*, Sein und Bewusstsein.

⁶⁶ *Bauman*, Schwache Staaten.

⁶⁷ Vgl. dazu sowie zum Folgenden die Ausführungen bei *Auge*, Kleine Könige und mindermächtige Fürsten; *Auge*, Verlierer der spätmittelalterlichen Reichsreform.

⁶⁸ *Gollwitzer*, Einleitung, 79.

⁶⁹ *Gollwitzer*, Einleitung, 77–79. Siehe zu Christoph I. *Kleinschmidt*, Christoph I.; *Wielandt*, Christoph I. – Zu Eberhard I. *Gönner*, Eberhard im Bart; *Lang*, Eberhard im Bart; *Stälin*, Eberhard im Bart. – Zu Magnus II. *Auge*, Fürst an der

ger Herzogssohn Heinrich V. und Rudolf von Anhalt gemeinsam im Zug des Königs zum Reichstag des Jahres 1498 in Freiburg ein.⁷⁰ Heinrich hielt sich, wie schon angerissen, seit 1497 für mehrere Jahre am Königshof auf und ließ sich nach seiner Rückkehr nach Mecklenburg von seinem „Hofhistoriographen“ Nikolaus Marschalk zur vom König meistge-liebten Person bei Hofe stilisieren.⁷¹ Sein Königsdienst erwies sich aber wie auch der seines Bruders Albrecht (* 1486; † 1547) zumindest finanziell gesehen als Minusgeschäft.⁷² Fürst Rudolf war seit 1486 am Königs-hof, wurde dort zum Ritter geschlagen und diente im königlichen Militär; von 1507 bis 1509 führte er die Truppen Maximilians im Geldri-schen Krieg.⁷³ Seiner Verdienste wegen nannte ihn der König bekanntlich *Anhalt, das treue Blut* und plante 1508, das ganze Fürstengeschlecht der Askanier mit der erblichen Würde und dem neuen Amt eines Erzstabel-meisters zu versehen.⁷⁴ Infolgedessen sollten sie auf den Reichstagen wie die Herzöge von Sachsen als Marschälle links neben dem König herge-hen und in ihr Wappen das Reichswappen aufnehmen. Rudolfs Tod im Jahr 1510 und wohl weniger die Tatsache, dass es ihm am nötigen Klein-geld zur Ausfertigung des betreffenden Privilegs fehlte, wie in wissen-schaftlichen Beiträgen kolportiert wird,⁷⁵ verhinderte allerdings die Re-alisierung dieser Pläne. Und, um ein letztes Beispiel anzuführen, auf die königlich-freundschaftliche „Umarmung“ des Württembergers Eberhard im Bart, die Letzterem 1495 die Herzogswürde einbrachte, folgte nur drei Jahre später die vom König maßgeblich gesteuerte Absetzung seines Cousins und Nachfolgers Eberhard II. (* 1447; † 1504) samt Etablierung einer Vormundschaftsregierung unter königlicher Ägide.⁷⁶ Will sagen: Es

Zeitwende; *Schultz*, Magnus II.; *Unverhau*, Magnus II. – Zu Bogislaw X. *Bülow*, Bogislaw X.; *Schmidt*, Bogislaw X. – Zu Rudolf *Hecht*, Rudolf; *Heinemann*, Rudolf.

⁷⁰ Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6, Nr. 1, 604.

⁷¹ *Röpcke*, Mecklenburger Fürstendynastie, 120: „Nachgehends ward er von dem Römischen Könige Maximilian aufgenommen, der für allen andern Hofleuten eine sonderbare Beliebung zu ihm trug [...].“ Siehe weiter (122): „Dem spani-schen Könige und Römischen Kayser Carl ist er nicht weniger als vorhin dessen Grossvater, dem Maximilian, wie auch allen seinen Nachbarn sehr lieb und ange-nehm gewesen.“ Vgl. dazu auch *Auge*, Beitrag der mittelalterlichen Chronistik, 150; *Auge*, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichtsschreibung, 49–51; *Werner*, Ahnen und Autoren, 210.

⁷² *Auge*, Handlungsspielräume, 184 f.

⁷³ Diese und weitere Einzelheiten finden sich bei *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 150, mit *Wäschke*, Geschichte Anhalts, 523–526.

⁷⁴ *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 151 f.

⁷⁵ *Haase*, Der kaiserliche zweiköpfige Adler, 28–30.

⁷⁶ *Auge*, Verlierer der spätmittelalterlichen Reichsreform, 148 f.; *Kühnle*, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde, 388 f., 391–395 u. 407–410; *Metz*, Der Stände oberster Herr, 122–132.

war durchaus eine zweischneidige, keinesfalls aber eine sichere Strategie der „Kleinen“, sich im fürstlichen Macht- und Prestigekontrakt auf den „Größten“ als Partner einzulassen. Dieser verfolgte seine eigenen Interessen. Vor allem aber entschieden über Erfolg und Misserfolg dieser Strategie anscheinend immer wieder auch die zur Verfügung stehenden Geldmittel mit.

Damit ist das Ende dieser kurz gefassten Ausführungen zum Thema „Klein“ trifft auf „Groß“ erreicht. Wie deutlich geworden ist, lief dieses Zusammentreffen angesichts des damaligen Stellenwerts von Rang, Reputation und Prestige auf eine sozial- und kulturgeschichtlich äußerst relevante Konkurrenz der „Kleinen“ mit den „Großen“ und mehr noch der „Kleinen“ untereinander heraus. Strukturelle Zwänge, besonders im finanziellen Bereich, setzten dabei den Möglichkeiten zur Reaktion auf diese Konkurrenzsituation gewisse, aber sicher (noch) nicht zu enge Grenzen. Denn Sparen war, wie gezeigt, die Sache aller Fürsten dieser Zeit, gerade auf den Reichstagen, nicht. Und die Defizite drückten sich mit bestimmten Abstrichen offenbar mehr in zeitlichen Verschiebungen als im Umfang und mehr noch Qualität aus: Auch die „Kleinen“ wurden damals im Sog von Konkurrenz und Verdichtung zu „Fürsten neuen Typs“, wie sie Michael Thomas anhand der Beispiele Woldemar VI. und Magnus von Anhalt anschaulich beschrieben hat.⁷⁷ Das ist im Resultat nicht allzu viel, um zumindest in dieser Hinsicht künftig an der starren Unterscheidung zwischen „klein“ und „groß“ festzuhalten. Oder anders ausgedrückt: Ausgehend vom Zusammentreffen auf den Reichstagen erscheinen die bisher „stark“ und „groß“ Gedachten womöglich weniger „groß“ und die bislang als „schwach“ oder „klein“ Angesehenen als weniger „klein“. In Zeiten einer verstärkten Hinwendung der Forschung zu Fragen des Rangs und der Hierarchien⁷⁸ wirkt dieses – von einer Nivellierung gleichwohl weit entferntes – Annähern von „klein“ und „groß“ doch erfrischend kontradiktisch!

Summary

The preceding text provides a succinct treatise of the encounter of “small” and “great”. One of the main results is that – especially taking into account the high significance of status, reputation, and prestige at the time – these encounters came down to competition not only between “small” and “great”, but even more so among the “small” princes themselves, which is of interest to both socio-historians and cultural historians. In this context, structural constraints, especially in

⁷⁷ Thomas, Fürsten neuen Typs, 84–86.

⁷⁸ Siehe dazu etwa *Huthwelker/Peltzer/Wemhöner*, Princely Rank; *Peltzer*, Rang der Pfalzgrafen bei Rhein.

the financial area, imposed certain limitations on the spectrum of possible reactions to this situation of competition, which, however, probably were not (yet) too severe. Especially since, as has been shown, economizing was not a thing among princes at the time, characteristically not at imperial diets. Seemingly, the deficits manifested themselves in temporal deferrals rather than extent, and even more so in quality: In the wake of competition and densification, the “small” princes, too, became “princes of a new type”, as Michael Thomas describes vividly using the examples of Woldemar VI. and Magnus of Anhalt. As a result, scant evidence remains to uphold the strict discrimination between “small” and “great” in the future – at least in this regard. Put differently, taking into account their encounters at imperial diets, those previously thought of as “strong” and “great” appear somewhat less “great”, and those previously perceived as “weak” or “small” seem less “small”. Since today research is focusing more and more on questions of status und hierarchy, this convergence of “small” and “great” – though still being far from levelling the two – seems refreshingly contradictory!

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Weimar, Landesarchiv Thüringen, Hauptstaatsarchiv [LATh HStAW]
 – Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. E 151.

Gedruckte Quellen

Beckmann, Johann Christoff, Historie des Fürstenthums Anhalt. In sieben Theilen verfasset, Bd. 4, Zerbst 1710.

Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmüthigen von Hessen mit Bucer, Bd. 2, hrsg. v. Max Lenz (Publicationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven, 28), Leipzig 1887.

Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 2, bearb. v. Adolf Wrede, Göttingen 1962.

Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5: Der Reichstag von Worms 1495, Tl.I.2: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1981.

Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5: Der Reichstag von Worms 1495, Tl. II: Berichte und Instruktionen, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1981.

Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–98, bearb. v. Heinz Gollwitzer, Göttingen 1979.

Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern verwandten Actenstücken von 1376–1519, Bd. 2.2, hrsg. v. Johannes Janssen, Freiburg i. B. 1872.

Literatur

- Auge*, Oliver, Der Beitrag der mittelalterlichen Chronistik zur Legitimation der Herzöge von Pommern und Mecklenburg, in: Legitimation von Fürstendynastien in Polen und dem Reich. Identitätsbildung im Spiegel schriftlicher Quellen (12.–15. Jahrhundert), hrsg. v. Grischa Vercamer/Ewa Wólkiewicz (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, 31) Wiesbaden 2016, 131–157.
- Auge*, Oliver, ‚Kleine‘ Fürsten als Verlierer der spätmittelalterlichen Reichsreform, in: Reformverlierer 1000–1800. Zum Umgang mit Niederlagen in der europäischen Vormoderne, hrsg. v. Andreas Bahrer/Dietmar Schniersner (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 53), Berlin 2016, 133–158.
- Auge*, Oliver, Kleine Könige und mindermächtige Fürsten? Peter Moraw und das Phänomen ‚starker Herrschaft‘ im Spätmittelalter, in: Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der Forschungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik, hrsg. v. Christine Reinle (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 10), Affalterbach 2016, 147–163.
- Auge*, Oliver, Reichsverdichtung und kulturelle Aneignung an der Peripherie. Die Fürsten im Nordosten des Reiches und Maximilian, in: Maximilian I. (1459–1519). Wahrnehmung – Übersetzungen – Gender, hrsg. v. Heinz Noflatscher/Michael A. Chisholm/Bertrand Schnerb (Innsbrucker Historische Studien, 27), Innsbruck 2011, 191–222.
- Auge*, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.
- Auge*, Oliver, Hansesprache versus Hochdeutsch. Zu Verständigungsproblemen und Identitätsbildung durch Sprache anhand des Sprachwechsels norddeutscher Fürsten und ihrer Kanzleien ab 1500. Die Beispiele Mecklenburg und Pommern, in: Zwischen Babel und Pfingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne (8.–16. Jahrhundert), hrsg. v. Peter von Moos (Gesellschaft und individuelle Kommunikation in der Vormoderne, 1), Zürich u.a. 2008, 447–476.
- Auge*, Oliver, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichtsschreibung als verlängerter Arm der Politik? Eine Spurensuche bei Ernst von Kirchberg, Albert Krantz und Nikolaus Marschalk, in: Mecklenburgische Jahrbücher 123 (2008), 33–60.
- Auge*, Oliver, Selbstverständnis und Erinnerungskultur der Herzöge von Pommern um 1500, in: Baltische Studien, Neue Folge 93 (2007), 7–28.
- Auge*, Oliver, Fürst an der Zeitenwende: Herzog Magnus II. von Mecklenburg (1441–1503), in: Mecklenburgische Jahrbücher 119 (2004), 7–40.
- Aulinger*, Rosemarie, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980.
- Bauman*, Zygmunt, Schwache Staaten. Globalisierung und die Spaltung der Weltgesellschaft, in: Kinder der Freiheit, hrsg. v. Ulrich Beck, Frankfurt a.M. 1997, 315–333.

Borgolte, Michael/Tillmann Lohse (Hrsg.), Mittelalter in der größeren Welt. Essays zur Geschichtsschreibung und Beiträge zur Forschung (Europa im Mittelalter, 24), Berlin 2014.

Börsch-Supan, Helmut, Die Gemälde im Jagdschloß Grunewald, Berlin 1964.

Bülow, Gottfried von, Art. „Bogislaw X.“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3, Leipzig 1876, 48–55.

Deutschländer, Gerrit, Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550) (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 6), Berlin 2012.

Deutschländer, Gerrit, Unter mächtigen Fürsten. Die Fürsten von Anhalt und ihr Verhältnis zu Hohenzollern und Wettinern um 1500, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 12 (2009), 9–19.

Eltz, Erwein, Die Reise zum Reichstag, in: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, hrsg. v. Alfred Kohler/Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), Wien 1987, 195–221.

Ertl, Thomas, Seide, Pfeffer und Kanonen. Globalisierung im Mittelalter (Geschichte erzählt, 10), Darmstadt 2008.

Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 2 Bde. in 4 Teilen (Bd. 2 bearb. v. Paul Puntschart), Innsbruck 1861–1923.

Fouquet, Gerhard, „Wie die kuchenspise sin solle“ – Essen und Trinken am Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung (1464–1478), in: Pfälzer Heimat 39 (1988), 12–27.

Freitag, Werner, Die Fürsten von Anhalt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. dems./Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), 2., verb. Aufl., Halle a.d.S. 2009, 9–31.

Freitag, Werner, Anhalt und die Askanier im Spätmittelalter: Familienbewußtsein, dynastische Vernunft und Herrschaftskonzeption, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. v. Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur Sächsischen Geschichte, 23), Stuttgart 2003, 195–226.

Freitag, Werner, Kleine Reichsfürsten im 15. Jahrhundert – das Beispiel Anhalt, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 23 (2001), 141–160.

Gollwitzer, Heinz, Einleitung, in: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–98, bearb. v. dems., Göttingen 1979, 28–92.

Gönner, Eberhard, Art. „Eberhard im Bart“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, 234f.

Haase, Albert, Der kaiserliche zweiköpfige Adler am Dessauer Schlosse, in: Anhaltische Geschichtsblätter 8/9 (1932/33), 26–30.

Hahn, Peter-Michael, Dynastische Rivalitäten und höfische Konkurrenzen: Die Wahrnehmung der Residenzen durch die Fürstenhäuser (Zusammenfassung), in: Vorbild – Austausch – Konkurrenz: Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission und der Kommission für Kunstgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien, 20.–24. September 2008, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 23), Ostfildern 2010, 391–409.

Hammel-Kiesow, Rolf, „Herren der Hanse“, ökonomische Netzwerke und Proto-Globalisierung. Das Bild von der Hanse im frühen 21. Jahrhundert, in: Dortmund und die Hanse. Fernhandel und Kulturtransfer, hrsg. v. Thomas Schilp/Barbara Welzel, Bielefeld 2012, 17–32.

Hecht, Michael, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung: Fürstliches Rangbewusstsein und dynastische Repräsentation in Anhalt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Die Fürsten von Anhalt: Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Werner Freitag/Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), 2., verb. Aufl., Halle a.d.S. 2009, 98–122.

Hecht, Michael, Art. „Rudolf“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, 171f.

Heinemann, Otto von, Art. „Rudolf“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 29, Leipzig 1889, 515–519.

Heinig, Paul-Joachim, Sein und Bewusstsein. Aspekte reichsfürstlicher Entregionalisierung am Ende des Mittelalters, in: König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlusstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“, hrsg. v. Oliver Auge (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, 12), Stuttgart 2017, 387–406.

Huthwelker, Thorsten, Die Darstellung fürstlichen Rangs in Wappenrollen des späten Mittelalters, in: Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500–1500, hrsg. v. Jörg Peltzer (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 4), Ostfildern 2015, 231–244.

Huthwelker, Thorsten/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhöner (Hrsg.), Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 1), Ostfildern 2011.

Kieserling, André, Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Berlin 1999.

Kleinschmidt, Arthur, Art. „Christoph I.“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 4, Leipzig 1876, 227–232.

Kolb, Werner, Herrscherbegegnungen im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 359), Bern u.a. 1988.

Kühnle, Nina, *Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534)* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 78), Ostfildern 2017.

Lang, Stefan, *Eberhard im Bart von Württemberg (1445–1496) – Selbstverständnis und Außenwirkung eines „großen“ Fürsten des Spätmittelalters*, in: *Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität: Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550)*, hrsg. v. Oliver Auge/Ralf G. Werlich/Gabriel Zeilinger (Residenzenforschung, 22), Ostfildern 2009, 309–338.

Luhmann, Niklas, *Funktionen und Folgen formaler Organisation* (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, 20), Berlin 1964.

Luttenberger, Albrecht P., *Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag*, in: *Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten*, hrsg. v. Alfred Kohler/Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), Wien 1987, 291–326.

Maurer, Hans-Martin, *Eberhard im Bart auf dem Reichstag in Worms 1495*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 59 (2000), 11–28.

Metz, Axel, *Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilans I.* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 174), Stuttgart 2009.

Moraw, Peter, *Das Reich und die Territorien, der König und die Fürsten im späten Mittelalter*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999), 187–203.

Moraw, Peter, *Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet*, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997*, hrsg. v. Walter Heinemeyer (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 61), Marburg 1997, 115–140.

Moraw, Peter, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Frankfurt a.M./Berlin 1989.

Moraw, Peter, *Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter*, in: *Vom Reichsfürstenstande*, hrsg. v. Walter Heinemeyer, Köln/Ulm 1987, 117–136.

Müsegades, Benjamin, *Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich* (Mittelalter-Forschungen, 47), Ostfildern 2014.

Ney, Julius, *Geschichte des Reichstages zu Speyer im Jahre 1529. Mit einem Anhange ungedruckter Akten und Briefe*, Hamburg 1880.

Osterhammel, Jürgen/Niels P. Petersson, *Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen*, München 2012.

Pečar, Andreas, *Bruderzwist im Hause Mecklenburg. Herzog Ulrich (1554–1603) als Prototyp innerfamiliärer Herrschaftskonkurrenz?*, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 123 (2008), 77–103.

- Peltzer, Jörg*, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert, (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 2), Ostfildern 2013, 438–485.
- Röpcke, Andreas*, Die Mecklenburger Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren. Die Schweriner Bilderhandschrift von 1526, Bremen/Rostock 1995.
- Schlögl, Rudolf*, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.
- Schmidt, Roderich*, Art. „Bogislaw X.“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, 417f.
- Schultz, Ludwig*, Art. „Magnus II.“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 20, Leipzig 1884, 68f.
- Spieß, Karl-Heinz*, Spätmittelalterliche Fürstenhöfe im zeitgenössischen und heutigen Vergleich, in: Rang oder Ranking? Dynamiken und Grenzen des Vergleichs in der Vormoderne, hrsg. v. Franz-Josef Arlinghaus/Peter Schuster (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 38), Konstanz 2020, 53–86.
- Spieß, Karl-Heinz*, Rangdenken und Rangstreit. Kurfürsten und Fürsten im spätmittelalterlichen Reich, in: (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547), hrsg. v. Jens Klingner/Benjamin Müsegades (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 19), Heidelberg 2017, 109–121.
- Spieß, Karl-Heinz*, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 2., verb. u. erw. Aufl., Stuttgart 2009.
- Spieß, Karl-Heinz*, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.
- Spieß, Karl-Heinz*, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 6), Sigmaringen 1997, 39–61.
- Spieß, Karl-Heinz*, Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenhäusern des Spätmittelalters, in: Fremdheit und Reisen im Mittelalter, hrsg. v. dems./Irene Erfen, Stuttgart 1997, 17–36.
- Stälin, Paul Friedrich von*, „Eberhard im Bart“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 5, Leipzig 1877, 557–559.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr, in: Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, hrsg. v. Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeyer (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 73), Göttingen 2006, 77–93.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. v. Johannes Kunisch (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132.

- Thomas, Michael, Fürsten neuen Typs. Woldemar VI. (gest. 1508) und Magnus (gest. 1524) von Anhalt, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Werner Freitag/Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), 2., verb. Aufl., Halle a.d.S. 2009, 80–97.
- Unverhau, Henning, „Magnus II.“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, 664f.
- Voigt, Johannes, Die Fürstin Margarethe von Anhalt, geborene Markgräfin von Brandenburg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 4 (1845), 327–359.
- Voss, Ingrid, Herrschaftentreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Kriege vom 11. bis 13. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 26), Köln 1987.
- Wäschke, Hermann, Geschichte Anhalts von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters (Anhaltinische Geschichte, 1), Cöthen 1912.
- Weber, Wolfgang E. J., Einleitung, in: Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, hrsg. v. dems., Köln/Weimar/Wien 1998, 1–26.
- Werner, Günter, Ahnen und Autoren. Landeschroniken und kollektive Identitäten um 1500 in Sachsen, Oldenburg und Mecklenburg (Historische Studien, 467), Husum 2002.
- Wielandt, Friedrich, Art. „Christoph I.“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 3, Berlin 1957, 243.
- Zeilinger, Gabriel, Als wir nach schickung des allmechtigen gotes in diese vnsere reiche gekommen sein. Herrschaft und Hof Christophs von Bayern in Skandinavien (1440–1448), in: Fremde Herrscher. Elitentransfer und politische Integration im Ostseeraum (15.–18. Jahrhundert), hrsg. v. dems./Daniel Höffker (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, 3), Frankfurt a.M. 2006, 21–42.

War Fürst Franz von Anhalt-Dessau ein „kleiner“ Reichsfürst? Wie die politische Kulturgeschichte zu einem Perspektivenwechsel beitragen kann

Von *Andreas Pečar*

Die Fragestellung, ob man den Fürsten Franz von Anhalt-Dessau zu den „kleinen“ Fürsten im Alten Reich zählen müsse oder nicht, mutet auf den ersten Blick merkwürdig an. In der Tat lässt sich diese Frage nur mit „Ja“ beantworten, wenn man die Mitglieder des Reichsfürstenstandes nach den Ressourcen ihrer Territorien und den sich daraus ergebenden machtpolitischen Möglichkeiten misst. Legt man dieses Kriterium an, so lässt sich nur konstatieren: Anhalt-Dessau war nicht in der Lage, im Konzert der europäischen Großmächte politisches Gewicht zu entwickeln. Diese eher banale Erkenntnis ist allerdings unmittelbare Folge einer Perspektive, die Handlungsspielräume ausschließlich abhängig macht von verfügbaren Ressourcen und daraus resultierenden politischen Machtmitteln.¹

In diesem Beitrag möchte ich hingegen eine alternative Perspektive vorschlagen. Anstatt nur im Rückblick anhand vermeintlich objektiver Kriterien wie der Verfügbarkeit von Ressourcen und Machtmitteln darüber zu urteilen, welche Fürsten im Alten Reich zu den „kleinen“ Fürsten zu rechnen sind und welche nicht, sollte man auch der Frage nachgehen, wie sich die Fürsten des Reiches selbst eingeordnet und eingeschätzt haben, und welche Aspekte sie in ihrer Repräsentationspraxis herausstellten, um das eigene Gewicht in der Fürstengesellschaft zu betonen. Es soll in diesem Beitrag also nicht darum gehen, ob man als Historiker den Fürsten von Anhalt-Dessau zu den „kleinen“, den mindermächtigen Reichsfürsten zu zählen habe oder nicht, sondern wie sich der Fürst in der Kommunikation mit seinen Standesgenossen selbst positionierte und mit welchen Argumenten er sich selbst an dieser Debatte beteiligte.

¹ Ressourcenmobilisierung ist ein wichtiger Aspekt innerhalb der jüngeren Forschungen zum Staatsbildungsprozess; vgl. nur Bonney (Hrsg.), *Rise of the Fiscal State*; Brewer, *Sinews of Power*; Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*; Reinhard, *Kriegsstaat*; Storrs (Hrsg.), *Fiscal-Military State*.

Welche Kriterien man jeweils anlegt, um anhand von ihnen eine Rangfolge unter den Reichsfürsten zu etablieren, verdankt sich selten ausschließlich erkenntnistheoretischen Interessen. Dies gilt umso mehr, wenn sich Standesgenossen des Fürsten Franz des Arguments der Verfügbarkeit von Ressourcen und Machtmitteln bedienten. So urteilte beispielsweise der preußische Kronprinz Friedrich kurze Zeit vor seiner Thronbesteigung über die „kleinen“ Reichsfürsten in seinem „Antimachiavell“:

Die Mehrzahl dieser kleinen Fürsten, namentlich in Deutschland, richtet sich zugrunde durch die Aufwendungen, zu denen ihr trunkener Größenwahn sie verführt, die in so gar keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen; die Ehre ihres Hauses hochzuhalten, geraten sie aus Eitelkeit auf den Weg zum Elend und zum Armenhaus. Noch der allerjüngste Spross einer apanagierten Linie hält sich in seiner Einbildung für einen kleinen Ludwig XIV.: er baut sein Versailles, küßt seine Maintenon und hält sich seine Armee.²

Über die „großen“ Reichsfürsten schreibt er hingegen:

Krieg führen, Schlachten schlagen, Festungen berennen oder verteidigen ist einzig und allein Sache großer Fürsten; wer ohne die dazu nötigen Mittel ihnen das nachmachen will, setzt sich der Lächerlichkeit aus [...].³

Es ist das Militär und die Fähigkeit zur Kriegsführung, das in Friedrichs Bewertung den Unterschied unter den Fürsten ausmacht. Während die einen aufgrund ihrer Kriegsmacht ernst genommen werden müssen, bleibt dem Ehrgeiz der anderen, der „Kleinen“ und Mittellosen, nur die Suche nach Ersatzbefriedigungen: Hofhaltung, Repräsentation und Mätressenwirtschaft.

Diese Tätigkeitsfelder stellt Friedrich – im Gegensatz zum Kriegsdienst – jedoch unter moralischen Verdacht. Mit ihnen gingen Fürsten ihren Eitelkeiten nach, anstatt dem Staatswohl zu dienen. In Sätzen wie diesen bediente sich der junge Friedrich den Mitteln der adligen Standes- und der Hofkritik, um sich damit von seinen Standesgenossen abzuheben und auf diese Weise an Sichtbarkeit zu gewinnen.⁴ Diese Standeskritik und seine Kritik an den Fürstenhöfen generell war ein rhetorisches Mittel, um die Adressaten seines „Antimachiavell“ für sich einzunehmen, deren Werturteile in dieser Schrift zu übernehmen und damit sein Einvernehmen über deren moralische Urteile zu signalisieren. Adressiert war dieser Traktat vor allem an die *philosophes* in Frankreich, denen der preußische Kurprinz großen Einfluss auf die öffentliche Meinung in Eu-

² Friedrich II., Antimachiavell, 42.

³ Friedrich II., Antimachiavell, 43.

⁴ Pečar, Regelbruch.

ropa attestierte. Sie wollte er für sich einnehmen und als Fürsprecher seiner selbstgewählten Rolle als *roi philosophé* gewinnen.⁵

Friedrich nutzt aber zugleich auch das Kriterium militärischer Stärke als Argument, um Status- und Standesunterschiede innerhalb des Reichsadels zu markieren. Damit verbindet er die Legitimitätsfrage von Fürstenherrschaft generell. Letztlich ist die Quintessenz dieser Kritik, dass die „kleinen“ Fürsten keine wirkliche Existenzberechtigung besäßen. Wenn es die vornehmste Pflicht eines Herrschers sei, seinem Volk beziehungsweise seinem Staat zu dienen, und der wichtigste Beitrag dieses Dienstes darin liege, die Sicherheit seines Staates und seiner Untertanen zu garantieren, dann könnten die „kleinen“ Fürsten dieser Aufgabe nicht nachkommen, da ihnen die Mittel dafür fehlten: vor allem eine schlagkräftige Armee. Die Sicherheit und das Wohlbefinden ihres Staates und ihrer Untertanen lägen nicht in ihren Händen, sondern sie seien abhängig vom Wohlwollen ihrer mächtigen Nachbarn. Stellt man die Rolle des Herrschers als Schutzherr seines Landes und seiner Untertanen ins Zentrum, wie dies beispielsweise in Thomas Hobbes' Konzeption des Herrschervertrages sowie in den Naturrechtslehren des 18. Jahrhunderts stets der Fall war, so war der Sinn und Zweck politischer Herrschaft die Aufrechterhaltung der Ordnung, unter anderem durch die Verfügungsgewalt über militärische Machtmittel, mit denen man diese Ordnung notfalls militärisch verteidigen konnte.⁶ Friedrich II. griff diese Debatten in seinem „Antimachiavell“ zum einen auf, um sich als Mitglied der *république des lettres* in Szene zu setzen, zum anderen aber auch, um damit zumindest implizit die preußische Sonderrolle innerhalb des Reiches zu betonen: Wenn sich die politische Legitimität insbesondere an der militärischen Stärke eines Landes ablesen ließ, dann konnte im Alten Reich – außer vielleicht dem Kaiser – niemand den preußischen Landesherren mehr das Wasser reichen. Fürst Franz von Anhalt-Dessau jedenfalls hätte in dieser Debattentradition Mühe, seine Landesherrschaft zu legitimieren, und mit ihm Dutzende weitere Reichsfürsten, deren Herrschaft sich mit naturrechtlichen Kategorien nur schwer adäquat beschreiben lässt, wie ja das politische Funktionieren des Alten Reiches insgesamt mit den Kategorien des Naturrechts nicht erfasst werden kann.

Nun ist es in der jüngeren Reichsgeschichte längst ein Gemeinplatz, dass man die politischen Institutionen, Verfahren und Symbole des Alten Reiches nicht an naturrechtlichen Kategorien messen oder damit be-

⁵ Hierzu ausführlich Pečar, Masken des Königs, 19–32.

⁶ Vgl. nur Grunert, Normbegründung; Skinner, Liberty and Security.

schreiben sollte.⁷ Wenn aber die Rede auf die Reichsfürsten kommt, werden solche Kategorien weiterhin zur historischen Begriffsbildung verwendet. Volker Press etwa macht als wichtigste Differenz innerhalb des Reichsfürstenstandes den Unterschied zwischen den armierten Ständen und den sogenannten „mindermächtigen Ständen“ im Reich aus.⁸ Und Johannes Arndt hat in einem sehr lesenswerten Aufsatz über „Kleinpotentaten“ dieses Kriterium zur Kriegsbefähigung ausgeweitet und mit dem Staatsbildungsprozess in Zusammenhang gebracht: Er unterscheidet „Kleinpotentaten“, die „keine Chance zur eigenen Staatsbildung hatten“, von den „großen staatsfähigen Reichsfürsten“ (etwa Bayern, Preußen und Sachsen) einerseits, aber auch von den Grafen und Fürsten im Umfeld des Kaiserhofes; deren Grundherrschaften stellten keine Landesherrschaft dar, deren „große Güterkomplexe waren eher als Wirtschaftseinheiten denn als Kleinstaaten eingerichtet“.⁹ Während die staatsfähigen Reichsfürsten über eine Landesherrschaft mit abgeschlossener Gerichtsbarkeit, funktionsfähiger Administration, erheblicher steuerlicher Durchdringung, einem fortgeschrittenen homogenisierten Untertanenverband (mit oder ohne landständischer Organisation), Sitz und Stimme auf Reichstagen und eigene Soldaten verfügten, die es ihnen ermöglichten, ausländische Subsidien zu erhalten, seien die Handlungsfelder für „Kleinpotentaten“ deutlich geringer: Arndt führt vor allem die höhere Gerichtsbarkeit sowie ein eigenes Kirchenregiment an. Darüber hinaus sei den „Kleinpotentaten“ nur das Feld der symbolischen Politik geblieben.¹⁰

Arndt bemüht sich zwar, die Ansätze der politischen Kulturgeschichte aufzunehmen. Seine Ausführungen über symbolische Politik machen aber deutlich, dass es ihm schwerfällt, deren spezifische Logik und Rationalität wirklich ernst zu nehmen. Er deutet symbolische Attribute der Fürstenherrschaft als „viel flüchtiger“ als „reale Attribute“ der Herrschaft (unter anderem die Gerichtsbarkeit). Er sieht diese symbolischen Attribute deutlicheren Inflationseffekten ausgesetzt als reale Attribute, da so viele sich ihrer bedienten und sie damit entwerteten. Vor allem aber sieht er in der Nutzung symbolischer Attribute von Fürstenherrschaft eine Ersatzhandlung, einen Akt der Kompensation, ja eine Simulation der Zugehörigkeit, geradezu einen Täuschungsversuch. Für ihn ging es bei den symbolischen Attributen der Fürstenherrschaft um eine „Imitation

⁷ Vgl. nur Reinhard, Frühmoderner Staat; Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, Kap. 1.

⁸ Press, Reichsgrafenstand; Press, Soziale Folgen.

⁹ Arndt, Monarch, 64f.

¹⁰ Arndt, Monarch, 80f.

dessen, was als ‚Absolutismus‘ oder ‚moderner Staat‘ gelten könne“.¹¹ Die Palastgarde als Ersatz für ein stehendes Heer versinnbildlicht für Arndt diese Art der Ersatzhandlung.¹² Arndt enthält sich zwar der moralisierenden Untertöne, mit denen der preußische Kronprinz Friedrich die „kleineren“ Reichsfürsten herabwürdigte. In der Sache aber fällt sein Urteil durchaus ähnlich aus. Während die staatsfähigen Reichsfürsten über reale Machtmittel verfügten und daher als politische Player ernst genommen werden müssten, bliebe den Mindermächtigen nur das Aufstellen von Attrappen, der Rückzug in eine Welt des Scheins und der Täuschung. Bereits Aloys Winterling bediente sich in seiner Interpretation des Hofes der Kölner Kurfürsten der Kompensationsthese: Da die geistlichen Kurfürsten in ihrer realen Herrschaft durch das Domkapitel und die Landstände stark eingeschränkt waren, diente ihnen eine prachtvolle Hofhaltung gleichsam zur Verschleierung ihrer politischen Ohnmacht, so Winterlings Deutung des kurkölnischen Hofstaats.¹³

Es ist auffällig, dass die Praktiken der Repräsentation und der symbolischen Politik der „Kleinpotentaten“ von Volker Press oder von Johannes Arndt, ja selbst von Aloys Winterling kaum in den Blick genommen werden, um zu einem solchen Urteil zu gelangen. Darum soll es mir heute in meinem Beitrag gehen. Gegenstand meiner Analyse ist die Symbolpolitik des Fürsten Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, eines Musterbeispiels für einen „Kleinpotentaten“ gemäß der Definition von Arndt oder für einen mindermächtigen Reichsfürsten in der Diktion von Press. Zwei Fragen stehen dabei besonders im Mittelpunkt:

1. Welche Mittel der Symbolpolitik werden ergriffen, und welche Botschaften werden an diese Symbolpolitik geknüpft? Geht es dabei wirklich um die Imitation von „Absolutismus“ und „moderner Staatlichkeit“?
2. Ist die Symbolpolitik des Fürsten eine Ersatzhandlung, eine Kompensation für mangelnde Alternativen, ja ein Zeichen für den Rückzug des Fürsten aus der politischen Welt, gar eine Art Weltflucht? Oder lässt sich an ihr die politische Identität des Fürsten Franz – und eventuell sogar der Reichsfürsten insgesamt, nicht nur der mindermächtigen unter ihnen – ablesen?

¹¹ Arndt, Monarch, 82 f. u. 88 f.

¹² Arndt, Monarch, 83.

¹³ Winterling, Hof der Kurfürsten.

I. Praktiken symbolischer Kommunikation, ihre Sichtbarkeit und ihre Botschaften

Um die Formen symbolischer Kommunikation, derer sich Fürst Franz bediente, zu erfassen, sind die Begriffe „Staat“ oder „Absolutismus“ denkbar ungeeignet. Die Repräsentation des Fürsten diente nicht dazu, Absolutismus oder moderne Staatlichkeit zu imitieren, sondern einem anderen Ziel: der Sichtbarmachung des eigenen Ranges und des eigenen Status innerhalb der Fürstengesellschaft des Alten Reiches. Und hierbei war keine „Eitelkeit“ im Spiel. Es ging dem Fürsten gerade nicht um ein symbolisches Auftrumpfen gemäß der Devise mehr Sein als Schein. Der von ihm betriebene Aufwand orientierte sich vielmehr an den Regeln des Decorums, am Kriterium der Angemessenheit.¹⁴

Dies zeigt sich insbesondere an den Ausgaben, die Fürst Franz für seinen Hofstaat tätigte. Paul Beckus hat hierzu kürzlich eine grundlegende Untersuchung vorgelegt, die erkennen lässt, wie der Fürst während seiner gesamten Regierungszeit um eine angemessene, das heißt seinem Rang entsprechende Hofhaltung bemüht war. Im Jahr 1776 belief sich der Kernhofstaat des Fürsten auf 156 Personen, was im Vergleich zur Größe der Hofstaaten anderer Reichsfürsten seiner Rangposition in der Reichsfürstengesellschaft entsprach.¹⁵ Ausgabenschwankungen gehorchten nicht nur den jeweiligen ökonomischen Konjunkturen (Reduzierung der Ausgaben Anfang der 1770er-Jahre infolge etwa einer Hungersnot und des Elbe-Hochwassers), sondern auch den jeweils vom Fürsten Franz zu tätigenden Aufgaben innerhalb der Gesamtdynastie. Die Übernahme des Seniorats im Hause Anhalt machte sich auch bei der Größe des Hofstaates und der vergebenen Ämter bemerkbar: Im Jahr 1796, also nach der Übernahme des Seniorats durch den Fürsten Franz, erhöhte sich die Zahl der am Hof besoldeten Oberchargen von sechs auf zunächst zehn, später sogar auf bis zu 14 Amtsträger.¹⁶ Zu dieser Zeit dürfte sich der Hofstaat insgesamt auf circa 250 Personen belaufen haben, eine Größe, die nur mit einer Schuldensteigerung ermöglicht werden konnte.¹⁷

Nun wird man einwenden können, dass der Hofstaat eines mindermächtigen Reichsfürsten im 18. Jahrhundert so sehr durch traditionell verfestigte Strukturen und Erwartungen geprägt sei, dass man an ihm wenig ablesen könne über die individuellen Repräsentationsziele eines Fürsten, über dessen persönliche Akzentsetzungen. Doch ist man sich in

¹⁴ Vgl. hierzu nur *Hahn/Schütte*, Thesen zur Rekonstruktion.

¹⁵ *Beckus*, Hof und Verwaltung, 37f.

¹⁶ *Beckus*, Hof und Verwaltung, 53.

¹⁷ *Beckus*, Hof und Verwaltung, 54–57.

der Geschichtswissenschaft erst in den vergangenen Jahren wieder stärker bewusst geworden, dass zu den Erwartungen, denen die Reichsfürsten entsprechen mussten, eben auch die Unterhaltung eines Hofstaats gehörte, der in seiner Größe dem Rang des Fürsten in der Adelsgesellschaft des Alten Reiches möglichst zu entsprechen hatte. Dies wurde kürzlich wieder herausgestellt durch Thomas Biskup für den Hof Friedrichs II. von Preußen, durch Stefanie Freyer für den Hof des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar sowie durch Paul Beckus für den Hof des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau.¹⁸ Das zuvor in der Forschung lange tradierte Bild von aufgeklärten Fürsten, die sich des Hofes gänzlich entledigt hätten und ein gleichsam bürgerliches Leben im Kreis von aufgeklärten Freunden und Vertrauten führten, war ein Mythos, den diese Fürsten selbst in bestimmten Kontexten gepflegt hatten und der über einen sehr langen Zeitraum auch in der Geschichtsschreibung weiter tradiert wurde. Mit der Aufrechterhaltung ihrer Fürstenhöfe verband sich die Botschaft an ihre Standesgenossen, dass sie zur Adelsgesellschaft des Reiches dazugehörten und die dafür notwendigen Repräsentationspflichten zu tragen in der Lage waren – eine Botschaft, die den Etat des Landes Anhalt-Dessau bereits stark beanspruchte.

Neben die traditionelle Herrschaftsrepräsentation der drei genannten Fürsten – Friedrich II. von Preußen, Carl August von Sachsen-Weimar und Franz von Anhalt-Dessau – trat deren persönliche Imagepolitik, die deren Bild in der Öffentlichkeit vor allem prägen sollte. Im Falle von Fürst Franz war diese Imagepolitik eng verknüpft mit dem von ihm initiierten Landschaftsgarten von Wörlitz. Dieser Garten wurde zum Aushängeschild des Fürsten, zum Schaufenster von Anhalt-Dessau. Dies korrespondiert auch mit der Aufmerksamkeit, die man dem Landschaftspark in Wörlitz in der Forschung bisher entgegengebracht hat: Zählt der Hofstaat und die Praxis der Ämtervergabe unter Fürst Franz und letztlich auch die Repräsentation des Fürsten in seiner Residenzstadt Dessau¹⁹ zu den bis heute sträflich vernachlässigten Themenfeldern, so gilt dies nicht für das Gartenreich: Wörlitz steht seit langem im Fokus kunsthistorischer ebenso wie literaturwissenschaftlicher Forschung, und auch Historiker haben immer wieder zur Gestaltung des Gartens Stellung bezogen.²⁰ Darauf kann hier im Folgenden zurückgegriffen werden.

¹⁸ Beckus, Hof und Verwaltung, Kap. 3; Biskup, Friedrichs Größe, Kap. 1; Biskup, Höfisches Retablissemest; Freyer, Weimarer Hof.

¹⁹ Vgl. dazu aber jetzt Pečar/Kreißler (Hrsg.), Der Fürst in seiner Stadt.

²⁰ Vgl. nur die Konferenzbände der Dessau-Wörlitz-Kommission: Dilly/Holm (Hrsg.), Innenseiten des Gartenreichs; Dilly/Murnane (Hrsg.), Gotische Häuser; Jost/Zaunstöck (Hrsg.), Goldenes Zeitalter; Pečar/Zaunstöck (Hrsg.), Politische Gartenkunst; Zaunstöck (Hrsg.), Leben des Fürsten.

Um es kurz zu machen: Auch in Wörlitz lässt sich nicht davon sprechen, dass der Fürst „Absolutismus“ oder „moderne Staatlichkeit“ zu imitieren beabsichtigte. Was im Garten selbst, im Bildprogramm des Schlosses, des Gotischen Hauses sowie den zahlreichen „Staffagen“ thematisiert wird, ist vielmehr die Trias von Landschaft und Natur, antiker Mythologie und autochthoner Geschichte von der Frühzeit bis in die Gegenwart. Die Schnittmenge dieser drei Themenfelder wiederum bildet die eigene Dynastie. Dies möchte ich kurz an wenigen Beispielen plausibel machen.

In Wörlitz lässt sich die Natur auf vielfältige Art und Weise erfahren: im Garten als gestaltete Landschaft, aber den Grundsätzen des englischen Landschaftsgartens folgend gestaltet in Übereinstimmung mit den gedachten Prinzipien der Natur. Nicht deren Domestizierung wird dargestellt, sondern deren innewohnende Regeln des Wachstums und der Schönheit.²¹ Daneben lässt sich in Wörlitz aber auch die zerstörerische Kraft der Natur besichtigen: Am Elbdeich die Kraft des Hochwassers, die der Deich zu domestizieren sucht, oder aber am sogenannten „Stein“, dem künstlichen Vulkan in Wörlitz, die Gewalt von Vulkanausbrüchen, von Lavamassen und Feuersbrunst. Auch diese zerstörerische Kraft ist in der Vesuv-Imitation domestiziert worden – allein die Simulation der vulkanischen Gewalt erinnert daran.²² Die Zähmung der Natur zum Wohle der Menschheit beziehungsweise seiner Untertanen dürfte eine erste Botschaft sein, die der Fürst in Wörlitz hat darstellen lassen.

Der Deich sowie der Golf von Neapel besitzen aber auch eine topographische Botschaft, die direkt mit der eigenen Dynastie verwoben ist. Das Land an der Elbe hat sich zum Stammland des Hauses Anhalt herausgebildet. Der Golf von Neapel ist wiederum der Ort, an dem der mythische Stammvater der eigenen Dynastie, Ascanios, zum ersten Mal nach seiner Flucht von Troja bei Cumae italienischen Boden betrat. Die Großmutter des Ascanios, die Göttin Venus, ist ebenfalls in Wörlitz omnipräsent – im Venustempel, aber auch im Bildprogramm zahlreicher Häuser, dem Schloss und der Villa Hamilton. Die in Wörlitz dargestellte Antike repräsentiert daher nicht nur das Bildungsideal des ausgehenden 18. Jahrhunderts oder die individuelle Bildungserfahrung des Fürsten,²³ sondern stets auch die Herkunftserzählung der eigenen Familie.²⁴

²¹ Vgl. hierzu nur *Bassin*, English Landscape Garden; *Richardson*, Arcadian Friends.

²² Vgl. hierzu Kulturstiftung Dessau-Wörlitz (Hrsg.), Vulkan im Wörlitzer Park; *Lübbert-Barthel*, Wunderfelsen von Wörlitz. Zur Debatte um den Vulkanismus gegen den Neptunismus vgl. ferner *Umbach*, Visual Culture.

²³ *Holm*, Vorbild, Abbild und Nachbild; *Rüffer*, Grand Tour.

²⁴ *Niedermeier*, Im Gartenland der Göttin Venus; *Niedermeier*, Ikonographie des frühen Landschaftsgartens; *Niedermeier*, Macht, Memoria und Mätressen.



Abb. 1: Der Venustempel in Wörlitz (1794–97),
mit einem Abguss der Venus Medici;
Bildrechte: Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

Und schließlich wird die Geschichte bemüht, um das eigene Haus in Szene zu setzen. Das eigene geplante Grabmal des Fürsten am Drehberg gestaltete Erdmannsdorff, indem er sich an den Grabhügeln der Germanen orientierte.²⁵ Ein solches Germanengrab ließ sich der Fürst auch in Wörlitz anbringen, das sogenannte „Skaldengrab“, in dem mehrere Findlinge zu einem Grabhügel arrangiert wurden.²⁶ Solche Findlinge finden sich auch in einem der wichtigsten Geschichtswerke des Hauses Anhalt dargestellt, in Johann Christoph Beckmanns „Historie des Fürstentums Anhalt“, wo der Findling – ein steinzeitliches Hünengrab bei Wulfen – wohl nicht zufällig zusammen mit der Residenz von Anhalt-Köthen abgebildet wurde.²⁷ Die eigene Herrschaft wird auf diese Weise

²⁵ Niedermeier, Sport und Tod.

²⁶ Vgl. zum Kontext nur Niedermeier, Germanen in den Gärten, 22 f.

²⁷ Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt, Bd. 1, Cap. V, nach 26.

bis in die prähistorische Frühzeit mit dem eigenen Territorium verknüpft.²⁸

Neben der Ur- und Frühgeschichte werden auch die historischen Wurzeln der eigenen Dynastie betont, zum Beispiel anhand der dargestellten ältesten Siegel der Dynastie an der Decke der Bibliothek im Gotischen Haus.²⁹ Erinnert wird außerdem an das große soziale Kapital der Familie, die Vernetzung mit der europäischen Adelsgesellschaft: Besonders prominent wird die Verbindung zum Haus Oranien herausgestellt: vor allem mit dem Schloss in Oranienbaum, mit den Bildern und den Portraitbüsten der Henriette Catharina von Oranien-Nassau.³⁰ Neben den familiären Beziehungen werden auch ideelle Übereinstimmungen betont: Der Kampf für die „teutsche“ Freiheit, die Selbstbestimmung der Fürsten gegen obrigkeitliche Unterdrückung und Despotie, findet sich dargestellt in den Szenen über den Dreißigjährigen Krieg, im Portrait des Schwedenkönigs Gustav Adolph etwa, aber auch in den schweizerischen Glasfenstern mit dem Rütlischwur und in anderen prominenten Szenen.³¹ Und schließlich werden natürlich die besonderen Leistungen des eigenen Hauses hervorgehoben, zum einen im Bildprogramm des Gotischen Hauses, aber auch im sogenannten „Monument“ zur Erinnerung an die eigenen Vorfahren: die Förderung der Reformation in der Lutherzeit, der Einsatz für den Protestantismus im französischen Religionskrieg an der Seite von Heinrich IV. (Joachim Ernst) und der persönliche Einsatz Johann Georgs II. von Anhalt-Dessau im Türkenkrieg, aber auch seine Stellung als Stadthalter der Mark für den brandenburgisch-preußischen Kurfürsten.³²

Diese drei Themenfelder – die Natur, die antike Mythologie und Formensprache sowie die Geschichte – werden nicht als klar voneinander unterscheidbare Größen präsentiert, sondern ineinander überblendet, wie im Falle des Monuments, wo außen unbehauene Steine das Fundament bilden und eine antike Säule sich darüber erhebt, oder im Inneren des Monuments, wo an einzelne besonders prominente Vorfahren des Fürsten in einem Raum erinnert wird, der wie eine antike Grablege anmutet.³³ Oder das gestaltete Innere des Vesuvs von Wörlitz, wo in ein

²⁸ Generell hierzu *Dorgerloh*, *Desire for Origins*.

²⁹ *Pfeifer*, *Dynastische Repräsentation*, 30.

³⁰ *Savelsberg*, *Der Oranische Bilderschatz*; *Savelsberg*, *Oranisch-Nassauische Portraits*; *Weiss*, *Oranienbaum*.

³¹ Vgl. hierzu *Melzer*, *Gustav Adolf*; *Pečar*, *Ästhetische Vorbilder*; *Pečar*, *England in Wörlitz*; *Pečar*, *Erinnerungspolitik*; *Ruoss/Giesecke*, *Glasgemälde im Gotischen Haus*; *Schmidt*, *Ein Vaterland*.

³² Vgl. hierzu *Pfeifer*, *Dynastische Repräsentation*, 29.

³³ Vgl. hierzu *Niedermeier*, *Macht, Memoria und Mätressen*, 52–60.



Abb. 2: Das Monument (1801–1807), mit der Inschrift „Meinen Vorfahren“ über dem Eingang; Bildrechte: Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

Grabgewölbe, das aussah wie ein römisches Columbarium, germanisch-heidnische Ascheurnen eingestellt wurden, worauf Michael Niedermeier kürzlich hinwies.³⁴

Wörlitz war – neben vielen anderen Funktionen, die es sicher auch hatte – eine facettenreiche und vielgestaltige Visualisierung von der Herkunft, der Bedeutung und der „Größe“ der eigenen Dynastie. Die ins Bild gesetzten Taten und Leistungen der Vorfahren oder auch des Fürsten selbst machten nicht nur die „Größe“ des eigenen Hauses und damit die Zugehörigkeit zur Elite des Reichsadels deutlich, sondern verwiesen auch auf den erreichten Nutzen für die eigenen Untertanen oder das Alte Reich insgesamt. Auch ohne eigene Armee hatten die Vorfahren große militärische Leistungen vollbracht und damit das Reich verteidigt: im Dreißigjährigen Krieg gegen die drohende Despotie der katholischen Mächte, im Türkenkrieg dann gegen die Osmanen. Die Fürsten von Anhalt waren damit sowohl würdige Vertreter des hohen Adels als auch Pa-

³⁴ Niedermeier, Germanen in den Gärten, 31.



Abb. 3: Die Felseninsel „Stein“ (1788–1794), dem Vesuv und dem Golf von Neapel nachempfunden; Bildrechte: Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

trioten, die für das Reich und seine Freiheit gestritten haben. Diese Verweise lieferten dem aktuell regierenden Fürsten die notwendige Existenzberechtigung und Legitimation jenseits staatsrechtlicher Kategorien wie Absolutismus oder Souveränität.

II. Symbolpolitik als Kompensation oder Ausweis politischer Identität?

Nach diesem ausschnitthaften Blick auf die Symbolpolitik des Fürsten stellt sich nun die Frage, ob diese Maßnahmen der Kompensation dienten, also als Ersatz für mangelnde Möglichkeiten zur Realpolitik. Diese Kompensationsthese hätte dann ihre Berechtigung, wenn sich vor allem die mindermächtigen Reichsstände dieser Repräsentationssprache bedient hätten, nicht mehr aber die „großen Player“ innerhalb des Alten Reiches: die Habsburger am Kaiserhof, Friedrich II. von Preußen, der Kurfürst von Sachsen oder von Bayern. Wäre das der Fall, könnte man davon sprechen, dass den einen ihre gestiegenen politischen Handlungsmöglichkeiten genug gewesen seien, während die anderen es nötig gehabt hätten, deren Fehlen mit Symbolpolitik zu überspielen.

Ein solches Bild trifft aber für die Symbolpolitik innerhalb des Reichs-adelns nicht zu. Auch die politisch einflussreichen Reichsadligen nutzten die Mittel der Repräsentation, um ihren Stand, ihre „Größe“ und ihre Leistungen zu verdeutlichen, wie Marcus Köhler jüngst eindrucksvoll in seiner Interpretation des Gartens von Sanssouci hat vorführen können.³⁵ Ähnliches ließe sich sagen für die Gärten von Herrenhausen in Hannover, für den Garten in Schönbrunn oder später die Franzensburg bei Wien.³⁶ Die Repräsentation von Standestugenden oder der „Größe“, Geschichte und Vornehmheit der eigenen Dynastie war kein Relikt und Überbleibsel der mindermächtigen Reichsfürsten allein, sondern bis 1800 weiterhin die wohl wichtigste Säule fürstlicher Selbstdarstellung.

Man könnte darüber noch hinausgehend fragen, ob denn auch in der vermeintlichen Realpolitik der „großen“ Reichsfürsten Triebfedern verborgen gewesen sein könnten, die mehr mit ihrer Zugehörigkeit zum hohen Adel des Reiches beziehungsweise der europäischen Fürstengesellschaft zu tun hatten als mit abstrakten Kategorien wie Absolutismus und Staatsräson. Friedrich II. selbst hatte ja seine Eroberungspolitik in Schlesien vor allem mit seinem Drang nach Ruhm begründet und erst in zweiter Linie mit machtpolitischen Überlegungen. Seiner Rolle als oberster Kriegsherr und Schlachtenlenker dürften ähnliche Motive individueller Prestigemaximierung zugrunde gelegen haben.³⁷ Und die vorbildhaften Gestalten waren nicht zeitgenössische Meister bürokratischer Herrschaft, sondern antike Herrscher wie Marc Aurel, Hadrian und Trajan, deren Büsten nicht nur die Bibliothek des Wörlitzer Schlosses zierten, sondern auch das Gartengrab von Friedrich II. in Sanssouci.³⁸ Gerade in ihrer Symbolsprache und ihrer Repräsentationspolitik waren sich die „kleinen“ und die „großen“ Fürsten des Reiches sehr nahe, gerade hier zeigt sich auch noch im ausgehenden 18. Jahrhundert, dass sie ein und demselben Stand angehörten, nicht nur in der staatsrechtlichen Systematik des Alten Reiches, sondern auch im Selbstverständnis und in der Symbolsprache der Akteure.

Welche Bedeutung muss man also der Symbolpolitik und der dabei gewählten Repräsentationssprache zubilligen: zum einen für die politischen Akteure, vor allem die Fürsten, die sich dieser Sprache bedienten, zum anderen aber auch im Rahmen einer politischen Kulturgeschichte des Adels, die an einer Rekonstruktion von dessen standesspezifischem

³⁵ Köhler, Bildsprache; Köhler/von Buttlar, Tod, Glück und Ruhm.

³⁶ Arnold, Inszenierung der Vergangenheit.

³⁷ Vgl. hierzu Biskup, Friedrichs Größe, 66–76; Luh, Der Große, 49–62; Pečar, Masken des Königs, Kap. 3 u. 4.

³⁸ Pečar, Regelbruch, <2>–<9>.

Selbstverständnis interessiert ist? Den politischen Akteuren und ihren Beobachtern standen im ausgehenden 18. Jahrhundert mehrere alternative Sprachen zur Verfügung, wenn es galt, den Status eines Territoriums beziehungsweise einer Dynastie zu veranschaulichen. Lars Behrisch hat in seiner Maßstab setzenden Untersuchung den steigenden Wert von Zahlen und Statistiken herausgestellt, mit denen über die „Größe“, die Bedeutung und selbst über die Glückseligkeit der Untertanen der einzelnen Territorien in Europa geurteilt wurde.³⁹ In dieser Sprache redete man über die Staaten und die Territorien, über deren Bevölkerung und deren Ressourcen. Und in dieser statistischen Rede über die „Größe“ und den Entwicklungsgrad der einzelnen Staaten waren die Herrscher, als Personen sowie als Mitglieder einer Dynastie, waren deren Leistungen in der Vergangenheit und in der Gegenwart kein Gegenstand der Betrachtung mehr; sie tauchten in den relevanten Kenngrößen – Bevölkerungszahl, Bevölkerungsdichte, Fläche des Territoriums, Ressourcen – nicht mehr auf. Allenfalls mittelbar konnte man von den relevanten Kenngrößen zurücksließen auf eine erfolgreiche Politik, konnte man aus diesen Daten dann auch Aussagen ableiten über die Rangfolge der Staaten untereinander.⁴⁰

Wenn die Mitglieder der europäischen Fürstengesellschaft aber ihre eigenen Leistungen thematisieren wollten oder die Taten und Leistungen der Herrscherfamilie in der Vergangenheit, wenn sie ihren eigenen Status nicht ausschließlich abhängig machen wollten von statistischen Kenngrößen, sondern von althergebrachten Kriterien wie der vornehmen Abkunft, ihrem geburtsständischen Rang, dem Alter ihrer Dynastie, ihren familiären Verbindungen zu anderen ranghohen und vornehmen Herrscherhäusern – dann wählten sie eine andere Sprache, die sich zur Herrschaftsrepräsentation von Fürstenfamilien und zur individuellen Imagepolitik weit besser eignete: allegorische Darstellungen mit Bezügen auf die antike Mythologie oder Geschichte, mit Verweisen auf die Geschichte der eigenen Territorien oder des eigenen Hauses, mit Darstellungen zur eigenen Genealogie und adeligen Verwandtschaft. Und diese Sprache hatte in der Selbstdarstellung der Reichsfürsten – unabhängig von deren Rang – auch zum Ende des 18. Jahrhunderts noch Konjunktur, war keineswegs durch die Debatten der Aufklärungszeit beeinträchtigt worden.⁴¹ Die allegorische Sprache zur Herrschaftsrepräsentation hatte vielmehr zahlreiche Berührungspunkte zu zeitgenössischen Debatten der Aufklärungszeit, sodass es gerade auch die Aufklärer selbst waren, die

³⁹ Behrisch, Berechnung der Glückseligkeit.

⁴⁰ Vgl. hierzu Krischer, Rang und Zeremoniell.

⁴¹ So aber Arndt, Monarch, 73.

sich dieser Sprache bedienten und die damit zur Repräsentation und Imagepolitik einzelner Reichsfürsten das Ihre beisteuerten. Gerade auch die Popularisierung des Bildes von Fürst Franz als aufgeklärter Musterherrscher verdankt sich einer solchen Symbiose von Fürstenrepräsentation und Aufklärungsdiskurs.⁴²

Wenn wir als Historiker also heute Aussagen treffen über die Mitglieder des Reichsfürstenstandes, über die wenigen politischen Schwergewichte einerseits und die vielen sogenannten „mindermächtigen Reichsfürsten“ oder die „Kleinpotentaten“ andererseits, so sind solche Aussagen auch davon abhängig, welche der im ausgehenden 18. Jahrhundert verwendeten Sprachen zur Klassifikation und zur Selbstbeschreibung der Reichsfürsten wir zur Kenntnis nehmen und welche nicht. In der mittlerweile klassisch gewordenen Sozial- und Verfassungsgeschichte zur Interpretation des Alten Reiches spielt das kulturelle Imaginäre, spielen die verwendeten Bilder und Sprachen der Akteure selbst zur Untermauerung und zur Legitimation ihrer Statusansprüche eine untergeordnete Rolle, und auch bei einer im weitesten Sinn sozialgeschichtlichen Interpretation des Reichsadels werden diese kommunikativen Praktiken noch zu wenig beachtet. Die Kategorie der „mindermächtigen Reichsfürsten“ verdankt sich stattdessen der im 18. Jahrhundert in die Mode gekommenen statistischen Landesbeschreibung, sie nimmt allein die Ressourcen und Kennzahlen der Territorien selbst in den Blick, abstrahiert aber von den politischen Akteuren, den Herrschern selbst sowie ihren Herrscherfamilien, den Dynastien. Nur über die Territorien selbst kann man schließlich ein so apodiktisches Urteil fällen, dass diese als mindermächtige Territorien auf der politischen Bühne des Reiches oder gar der europäischen Fürstengesellschaft keinen größeren politischen Einfluss ausüben konnten.

Wechselt man aber die Perspektive und fragt nach den Fürsten und deren Herrscherfamilien, so war und ist deren Zuordnung im Koordinatensystem mächtig/mindermächtig weit weniger eindeutig und dauerhaft zu bestimmen: Insbesondere dynastische Heiraten boten auch vermeintlich mindermächtigen Reichsfürsten, ja sogar weiblichen Mitgliedern im Reichsfürstenstand mitunter die Chance, von einer mindermächtigen Position in die oberste Liga der europäischen Fürstengesellschaft emporgehoben zu werden: Friedrich von Hessen-Kassel war eben nicht nur Landgraf von Hessen-Kassel, sondern auch König von Schweden. Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode war nicht nur ein sehr mindermächtiges Mitglied des Reichsgrafenstandes, sondern eben auch Cousin des däni-

⁴² Geradezu klassisch *Hirsch*, Dessau-Wörlitzer Reformbewegung; *Niedermeier*, Suggestive Imagination.

schen Königs Christian VI., und daher durchaus ein Akteur von politischer Autorität im protestantischen Mächtedreieck zwischen Dänemark, Preußen und Hannover-England.⁴³ Und Katharina II. aus dem Hause Anhalt-Zerbst wurde zunächst Gemahlin des russischen Kaisers, bevor sie dieses Herrscheramt dann für sich selbst reklamierte. Auch aus dem Hause Anhalt – geradezu notorisch verdammt zur Position mindermächtiger Reichsfürsten – gelangte also zu Lebzeiten des Fürsten Franz ein Mitglied der Dynastie in eine der mächtigsten Herrschaftspositionen Europas. Das Territorium Anhalt mochte sich gegen Brandenburg-Preußen als winzig und unbedeutend ausnehmen – vor Katharina II. von Russland, gebürtig aus dem Hause Anhalt, hatte auch der preußische König gehörigen Respekt. Das Haus Anhalt – und das gilt pars pro toto selbstverständlich auch für alle anderen regierenden Dynastien im Reichsfürstenstand – sollte daher nicht nur auf das Territorium Anhalt reduziert werden. Über die Vernetzung mit dem europäischen Hochadel konnten sich Konjunkturen ergeben und politische Handlungsspielräume auftun, die die Möglichkeiten des eigenen Territoriums bei weitem überstiegen.

Wenn das kulturelle Imaginäre des Hochadels, seine Selbstdarstellungspraxis und seine Repräsentationssprache daher weit stärker um das Alter und die vornehme Abkunft der jeweiligen Herrscherfamilien kreiste als um die – beschränkten – Ressourcen und das prekäre machtpolitische Fundament dieser Herrscherfamilien, so war das keine Kompensation eigener Machtlosigkeit, keine Imitation von Absolutismus oder moderner Staatlichkeit, sondern eine Betonung derjenigen Aspekte, die man mit den anderen Mitgliedern des europäischen Hochadels gemein hatte, ja wo man eventuell sogar der ein oder anderen Familie der „großen“ Dynastien etwas voraushatte. Die Zugehörigkeit zum europäischen Hochadel war fester Bestandteil nicht nur der Außendarstellung, sondern wohl auch der politischen Identität der Reichsfürsten, auch und gerade der mindermächtigen unter ihnen. Und da weder die Ressourcen ihrer Territorien noch deren zeremonieller Status eine Semantisierung gleichberechtigter Zugehörigkeit erlaubten, hatte ein Reichsfürst wie Franz von Anhalt-Dessau diesen Anspruch umso stärker in der eigenen Selbstdarstellungspraxis zu artikulieren, mit den Mitteln des Schlossbaus und des Landschaftsgartens, mit Staffagen zur Anknüpfung an antike Vorbilder, an die Ur- und Frühgeschichte, an die prominente Verwandtschaft wie das Haus Oranien. Diese Staffagen dienten ihm nicht zur Kompensation oder zur Imitation, sondern zur Semantisierung dessen, was ihn mit den anderen Familien des Hochadels verband.

⁴³ Vgl. hierzu jetzt *Grunewald*, Reich Gottes.

III. Fazit – erfolgreiche Staatsbildung als Kriterium?

Am Ende stellt sich die Frage, ob die Symbolpolitik des Fürsten Franz erfolgreich war oder nicht. Legt man das Verdikt Friedrichs II. in seinem „Antimachiavell“ zugrunde oder Arndts Definition der „Kleinpotentaten“ im Reich, so scheint es, als könnten die mindermächtigen Fürsten keinerlei nennenswerte Erfolge mehr erringen: diese Gruppe habe eben „keine Chance zur eigenen Staatsbildung“,⁴⁴ all ihren Handlungen liegt daher ein seltsam resignativer Zug zugrunde. Der Kunsthistoriker Michael Rüffer deutete Wörlitz denn auch als Flucht- und Rückzugsort des Fürsten, als „künstliche Wunschwelt“.⁴⁵

Dieser skeptischen Deutung möchte ich eine andere Interpretation entgegensetzen: Fürst Franz hatte seinen Akzent in der Tat auf dem Feld der symbolischen Politik gesetzt, und hierin war er sehr erfolgreich. Zwar gelang ihm selbst keine spektakuläre Heirat: Die Verbindung mit Brandenburg-Schwedt bekräftigte nur seine Abhängigkeit vom Preußenkönig und vergrößerte nicht seine politischen Handlungsmöglichkeiten. Gleichwohl ermöglichte aber seine Symbolpolitik zum einen Sichtbarkeit für ihn und seine Dynastie, in Adelskreisen ebenso wie im Kreis von Schriftstellern, die als Multiplikatoren das Ihre dazu beitragen, den Ruhm von Anhalt-Dessau zu mehren.⁴⁶ Sichtbarkeit war, wie wir nicht zuletzt von Heinz Reif wissen, eines der wichtigsten Kriterien des Adels schlechthin!⁴⁷ Zum anderen gelang es dem Fürsten Franz, das Territorium Anhalt und damit die Eigenständigkeit seiner Herrschaft über alle Brüche der Zeit hinweg zu bewahren. Zumindest für Fürst Franz lässt sich wohl mutmaßen, dass diese Eigenständigkeit nicht zuletzt die Folge einer klugen symbolischen Repräsentationspolitik war, die auf das Alter, die große Bedeutung und die Vernetzung innerhalb der europäischen Adelsgesellschaft der eigenen Dynastie abhob und dies glaubhaft machen konnte – gegenüber den anderen Standesgenossen im Reich, aber auch gegenüber Napoleon und den Fürsten, die auf dem Reichsdeputationshauptschluss sowie auf dem Wiener Kongress über die Zukunft der Fürsten in Deutschland entschieden.⁴⁸ Anhalt blieb auf der Landkarte und hatte daher sehr

⁴⁴ Arndt, Monarch, 65.

⁴⁵ Rüffer, Schloss in Wörlitz, 297–299.

⁴⁶ Vgl. hierzu Hirsch, Dessau-Wörlitz; Hirsch (Hrsg.), Von deutscher Frühklassik; Niedermeier, Suggestive Imagination.

⁴⁷ Reif, Adel und Bürgertum, Bd. 1, 14.

⁴⁸ Vgl. exemplarisch für Sachsen-Weimar, deren Fürst eine ähnliche Rationalität verfolgte, Schmidt, Du pouvoir des „muses“; Schmidt, Prestige, Kultur und Außendarstellung.

wohl die Chance auf einen eigenen Staat erhalten, wie übrigens alle altfürstlichen Häuser des Alten Reiches.

Dieses Beispiel sollte uns zu denken geben, welche Erklärungskraft wir als Frühneuzeithistoriker der Kategorie des Staatsbildungsprozesses zugestehen sollten. In der Logik dieses Konzepts, wie es insbesondere von Wolfgang Reinhard in der Forschung etabliert wurde, kam es im Laufe der Frühen Neuzeit zu Konzentrations-, Intensivierungs- und nicht zuletzt zu Bürokratisierungsvorgängen vorwiegend monarchischer Herrschaftsträger, die immer größere Ressourcen notwendig machten, um im internationalen Konkurrenzkampf zu halten. Nur denjenigen Herrschaftsträgern und Dynastien, die erfolgreich waren bei diesem über Jahrhunderte andauernden Wettkampf um „staatliche“ Ressourcensteigerung, war es letztlich vergönnt, Pate zu stehen bei der Staatsbildung, das heißt bei der Entstehung moderner Staatlichkeit. Dieses Konzept veranlasste Johannes Arndt und viele seiner Kollegen dazu, bestenfalls einer Handvoll Reichsfürsten die Fähigkeit zur Staatsgründung zuzusprechen. Anhalt aber – oder eben auch Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg – wurde als Ergebnis des Wiener Kongresses genauso zu einem Staat wie Bayern oder Preußen – zugegebenermaßen nicht ganz so einflussreich, finanziert und mächtig, aber Staaten mit einem eigenen Staatsgebiet, eigenem Staatsvolk und einheitlicher Staatsgewalt waren sie gleichwohl. Auf dem Wiener Kongress war die Überlebensgarantie für die Reichsfürsten des untergegangenen Alten Reiches eben nicht abhängig von staatlichen Ressourcen, sondern vom Alter der Fürstenfamilie.⁴⁹

Die Staatlichkeit Anhalts wie der anderen altfürstlichen Dynastien des Alten Reiches verdankte sich am Ende also nicht irgendwelchen autonomen Prozessgesetzen einer fortschreitenden Staatsbildung und auch keinem Verdrängungswettkampf um Machtressourcen, sondern dem klug präsentierten Standing ihres Fürsten in der Adelsgesellschaft. Fürst Franz mochte nach den Kriterien der statistischen Landesbeschreibung und Länderklassifikation einer von vielen mindermächtigen Reichsfürsten gewesen sein. Die Mitwirkenden auf dem Wiener Kongress trafen ihre politischen Entscheidungen über die zukünftige politische Landkarte in Deutschland aber offenkundig nach anderen Kriterien, die sich weitgehend deckten mit dem Selbstverständnis des Reichsadels, wie es auch in dessen Repräsentationspraxis zum Ausdruck kam. Nur wenn man das in der Repräsentationspraxis aufscheinende kulturelle Imaginäre des Reichsadels ernst nimmt, kann man auch über dessen politisches Handeln ein angemessenes Urteil fällen.

⁴⁹ Vgl. hierzu den Beitrag von Paul Beckus in diesem Band.

Summary

Should we call Prince Leopold III. Friedrich Franz of Anhalt-Dessau a “small prince” in the Holy Roman Empire? The term “small princes” is used in research on Early Modern History to distinguish between a few powerful players within the Holy Roman Empire who can be regarded as more or less sovereign rulers having the capacity to mobilize the resources needed to compete with the European monarchs in international affairs and all the others, who can only complain lacking the resources and capacities needed for taking part in this competition. The term “small princes” is most common to name all the members of the latter sort. In modern research on state building the development of modern states is the result of the ongoing competition between the most powerful monarchs in Europe. In this argument the “small princes” of the Holy Roman Empire did not participate neither in the competition nor in the process of state building.

In my paper I plead for taking the self-perception and the representation of prince Franz of Anhalt-Dessau – and of all “small princes” of the Holy Roman Empire – seriously and to distinguish between the resources and capacities of their territories and the cultural and social capital they have or pretend to have in regard to their origin and their Dynasty. I am focussing on the representation policy of prince Franz of Anhalt-Dessau in his landscape garden in Wörlitz which has been investigated in history and art history for a long time. Due to that representation policy I demonstrate that “small princes” like Franz of Anhalt-Dessau and powerful monarchs like Frederick the Great of Prussia more or less share the same language of representation. In their self-perception and their representation, the “small princes” and the powerful political players have more in common than we can expect looking only on the differences of their territories regarding to the strength of armies, of income, of population, of taxes and economic wealth. At we end the princes of the Holy Roman Empire respected themselves less because of statistical items like resources and much more because of the rank and the cultural and social background they all had in common.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Beckmann, Johann Christoph, Historie des Fürstenthums Anhalt [...], Bd. 1, Zerbst 1710 (ND Dessau 1993/94).

Friedrich II., Der Antimachiavell, in: Antimachiavell und Testamente, hrsg. v. Gustav Berthold Volz (Die Werke Friedrichs des Großen, 7), Berlin 1912, 1–114.

Literatur

Arndt, Johannes, Monarch oder der „bloße Edelmann“? Der deutsche Kleinpottat im 18. Jahrhundert, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Fest-

- schrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Ronald G. Asch/Johannes Arndt/Matthias Schnettger, Münster u.a. 2003, 59–90.
- Arnold*, Astrid, Die Inszenierung der Vergangenheit im Spiegel der Ausstattungen von Löwenburg und Franzensburg, in: *Cranach im Gotischen Haus in Wörlitz. Ausstellungskatalog*, hrsg. v. der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, München 2015, 47–61.
- Bassin*, Joan, The English Landscape Garden in the Eighteenth Century. The Cultural Importance of an English Institution, in: *Albion* 11 (1979) 1, 15–32.
- Beckus*, Paul, Hof und Verwaltung des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817). Struktur, Personal, Funktionalität, Halle a.d.S. 2015.
- Behrisch*, Lars, Die Berechnung der Glückseligkeit: Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime, Ostfildern 2016.
- Biskup*, Thomas, Friedrichs Größe. Inszenierungen des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell 1740–1815, Frankfurt a.M./New York 2012.
- Bonney*, Richard (Hrsg.), The Rise of the Fiscal State in Europe c. 1200–1815, Oxford/New York 1999.
- Brewer*, John, The SineWS of Power. War, Money and the English State, 1688–1783, Cambridge 1990.
- Dilly*, Heinrich/Christiane Holm (Hrsg.), Innenseiten des Gartenreichs. Die Wörlitzer Interieurs im englisch-deutschen Kulturvergleich, Halle a.d.S. 2011.
- Dilly*, Heinrich/Barry Murnane (Hrsg.), Seltsam, abenteuerlich und unbeschreiblich verschwenderisch. Gotische Häuser um 1800 in England, Potsdam, Weimar und Dessau-Wörlitz, Halle a.d.S. 2014.
- Dorgerloh*, Annette, Desire for Origins. Archäologie und inszenierte Abstammung in Gärten des europäischen Adels, in: *Mythos Ursprung. Modelle der Arché zwischen Antike und Moderne*, hrsg. v. Constanze Baum/Martin Disselkamp, Würzburg 2011, 95–122.
- Freyer*, Stefanie, Der Weimarer Hof um 1800: Eine Sozialgeschichte jenseits des Mythos, München 2013.
- Grunert*, Frank, Normbegründung und politische Legitimität: zur Rechts- und Staatsphilosophie der deutschen Frühaufklärung, Tübingen 2000.
- Grunewald*, Thomas, Politik für das Reich Gottes? Der Reichsgraf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode zwischen Pietismus, adeligem Selbstverständnis und europäischer Politik, Halle a.d.S. 2020.
- Hahn*, Peter-Michael/Ulrich Schütte, Thesen zur Rekonstruktion höfischer Zeichensysteme in der Frühen Neuzeit, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 13.2 (2003), 19–47.
- Hirsch*, Erhard (Hrsg.), Von deutscher Frühklassik. Dessau-Wörlitz im Urteil der Aufklärung: Ein Dessau-Wörlitz-Lesebuch, 5 Bde., Dessau 2003–2008.
- Hirsch*, Erhard, Die Dessau-Wörlitzer Reformbewegung im Zeitalter der Aufklärung. Personen – Strukturen – Wirkungen (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung, 18), Tübingen 2003.

Hirsch, Erhard, Dessau-Wörlitz. Aufklärung und Frühklassik, Leipzig 1985.

Holm, Christiane, Vorbild, Abbild und Nachbild. Zur Bearbeitung der Bildungsreisen in der Innenausstattung des Gartenreiches Wörlitz, in: Kunst und Aufklärung im 18. Jahrhundert. Kunstausbildung der Akademien – Kunstvermittlung der Fürsten – Kunstsammlung der Universität. Gesamtkatalog der Ausstellungen in Halle, Stendal und Wörlitz, hrsg. v. Max Kunze, Ruhpolding 2005, 165–170.

Jost, Erdmut/Holger Zaunstöck (Hrsg.), Goldenes Zeitalter und Jahrhundert der Aufklärung. Kulturtransfer zwischen den Niederlanden und dem mitteldeutschen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, Halle a.d.S. 2012.

Köhler, Marcus, Die politische Bildsprache Friedrich II. von Preußen im Park von Sanssouci, in: Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive: Wörlitz, Sanssouci und Schwetzingen, hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck, Halle a.d.S. 2015, 95–105.

Köhler, Marcus/Adrian von Buttlar, Tod, Glück und Ruhm. Ein Führer durch die Gartenwelt Friedrichs des Großen, Berlin 2012.

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz (Hrsg.), Der Vulkan im Wörlitzer Park, Berlin 2005.

Krischer, André, Rang und Zeremoniell in diplomatischer Praxis und Theorie der Sattelzeit, in: in: Die Klassifikation der Staatenwelt im langen 18. Jahrhundert, hrsg. v. Andreas Pečar/Thomas Biskup, Berlin/Boston 2021, 17–44.

Lübbert-Barthel, Alexandra, Der Wunderfelsen von Wörlitz. Faszination Vesuv im 18. Jahrhundert, Halle a.d.S. 2013.

Luh, Jürgen, Der Große. Friedrich II. von Preußen, Berlin 2011.

Melzer, Reinhard, Gustav Adolf König von Schweden. Erinnerungen an einen protestantischen König im Gartenreich, in: Oranienbaum-Journal 1 (2007), 8–10.

Niedermeier, Michael, Macht, Memoria und Mätressen. Herrschaftliche Gartenkunst als politische Besetzung der Landschaft in Schwetzingen und Wörlitz, in: Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive – Wörlitz, Sanssouci und Schwetzingen, hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck, Halle a.d.S. 2015, 35–81.

Niedermeier, Michael, Sport und Tod. Das Drehbergfest bei Wörlitz und die Bedeutung des Totenagons für die Gartengrabentwicklung, in: Grab und Memoria im frühen Landschaftsgarten, hrsg. v. Annette Dorgerloh/Michael Niedermeier/Marcus Becker, Paderborn 2015, 247–300.

Niedermeier, Michael, Suggestive Imagination. Reisebeschreibungen ins Dessau-Wörlitzer „Gartenreich“ als Selbstenthusiasmierung der Aufklärer, in: Reisen in Parks und Gärten. Umrisse einer Rezeptions- und Imaginationsgeschichte, hrsg. v. Hubertus Fischer/Sigrid Thielking/Joachim Wolschke-Bulmahn, München 2012, 159–191.

Niedermeier, Michael, Im Gartenland der Göttin Venus. Dessau-Wörlitz zwischen Aufklärung, Politik und erotisch-kosmologischer Weltanschauung, in: Schauplatz vernünftiger Menschen. Kultur und Geschichte in Anhalt-Dessau: Ausstellungskatalog, Berlin 2006, 157–192.

Niedermeier, Michael, „Wir waren vor den Hohenzollern da“. Zur politischen Ikonographie des frühen Landschaftsgartens, in: Gehäuse der Mnemosyne. Architektur als Schriftform der Erinnerung, hrsg. v. Harald Tausch, Göttingen 2003, 171–207.

Niedermeier, Michael, Germanen in den Gärten. „Altdeutsche Heldengräber“, „gotische“ Denkmäler und die patriotische Gedächtniskultur, in: Revolutio germanica. Die Sehnsucht nach der „alten Freiheit“ der Germanen 1750–1820, hrsg. v. Jost Hermand/Michael Niedermeier, Frankfurt a.M. 2002, 21–116.

Pečar, Andreas, Die Masken des Königs. Friedrich II. von Preußen als Schriftsteller, Frankfurt a.M./New York 2016.

Pečar, Andreas, Ästhetische Vorbilder – politische Wahlverwandtschaft? Das Country House als Ausdruck politischer Identität in England und das Problem der Übertragbarkeit, in: Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive – Wörlitz, Sanssouci und Schwetzingen, hrsg. v. dems./Holger Zaunstöck, Halle a.d.S. 2015, 82–93.

Pečar, Andreas, England in Wörlitz? Das Gotische Haus und das Ideal der Freiheit, in: Cranach im Gotischen Haus in Wörlitz. Ausstellungskatalog, hrsg. v. der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, München 2015, 65–76.

Pečar, Andreas, Der Dreißigjährige Krieg in der dynastischen Erinnerungspolitik im ausgehenden 18. Jahrhundert. Anhalt-Dessau und Sachsen-Weimar im Vergleich, in: Der Dreißigjährige Krieg und die mitteldeutschen Reichsfürsten. Politische Handlungsstrategien und Überlebensmuster, hrsg. v. Andreas Pečar/Andreas Erb, Halle a.d.S. 2020, 182–200.

Pečar, Andreas/Frank Kreißler (Hrsg.), Der Fürst in seiner Stadt. Leopold Friedrich Franz und Dessau, Petersberg 2017.

Pečar, Andreas/Holger Zaunstöck (Hrsg.), Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive – Wörlitz, Sanssouci und Schwetzingen, Halle a.d.S. 2015.

Pfeifer, Ingo, Dynastische Repräsentation im Gartenreich, in: Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive – Wörlitz, Sanssouci und Schwetzingen, hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck, Halle a.d.S. 2015, 25–33.

Press, Volker, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. Franz Brendle/Anton Schindling, Tübingen 1998, 113–138.

- Press, Volker*, Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, in: *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, hrsg. v. Johannes Kunisch u.a., Berlin 1997, 622–655.
- Reif, Heinz*, Adel und Bürgertum in Deutschland, Bd. 1, Berlin 2000.
- Reinhard, Wolfgang*, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 29 (2002), 339–357.
- Reinhard, Wolfgang*, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- Reinhard, Wolfgang*, Kriegsstaat – Steuerstaat – Machtstaat, in: *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Heinz Duchhardt, Köln/Weimar/Wien 1996, 277–310.
- Richardson, Tim*, *The Arcadian Friends. Inventing the English Landscape Garden*, London 2007.
- Rüffer, Michael*, Das Schloss in Wörlitz. Ein fürstliches Landhaus im Spannungsfeld zwischen Absolutismus und Aufklärung, München/Berlin 2005.
- Rüffer, Michael*, Grand Tour. Die Reisen Leopolds III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau und Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorffs, in: *Weltbild Wörlitz. Entwurf einer Kulturlandschaft*, hrsg. v. Frank-Andreas Bechtoldt/Thomas Weiss, Stuttgart 1996, 117–130.
- Ruoss, Mylène/Barbara Giesecke*, Die Glasgemälde im Gotischen Haus zu Wörlitz, 2 Bde., Berlin 2012.
- Savelsberg, Wolfgang*, Oranisch-Nassauische Portraits im Gotischen Haus in Wörlitz. Gemälderezeption durch den Fürsten Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, in: *Jaarboek Oranje-Nassau* (2015), 129–137.
- Savelsberg, Wolfgang*, Der Oranische Bilderschatz in Dessau-Wörlitz, in: *Onder den Oranje Boom. Ausstellungskatalog*, Bd. 2, hrsg. v. Horst Lademacher, München 2000, 327–353.
- Schmidt, Alexander*, Du pouvoir des „muses“. Politiques des „petits États“: prestige dynastique et culturel à l’ère napoléonienne, in: *Francia* 39 (2012), 167–191.
- Schmidt, Alexander*, Prestige, Kultur und Außendarstellung. Überlegungen zur Politik Sachsen-Weimar-Eisenachs im Rheinbund (1806–1813), in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte* 59/60 (2005/06), 153–192.
- Schmidt, Georg*, Ein Vaterland? Fürstenbund und Reichsreform, in: *Cranach im Gotischen Haus in Wörlitz. Ausstellungskatalog*, hrsg. v. der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, München 2015, 237–247.
- Skinner, Quentin*, Liberty and Security. The Early Modern English Debate, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann, Köln/Weimar/Wien 2013, 30–42.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.

- Storrs*, Christopher (Hrsg.), *The Fiscal-Military State in Eighteenth-Century Europe. Essays in Honour of P. G. M. Dickson*, Farnham/Burlington 2009.
- Umbach*, Maike, Visual Culture, Scientific Images and German Small-State Politics in the late Enlightenment, in: *Past and Present* 158 (1998), 110–145.
- Weiss*, Thomas, *Oranienbaum – Huis van Oranje. Wiedererweckung eines anhaltischen Fürstenschlosses. Oranische Bildnisse aus fünf Jahrhunderten*, in: *Katalog Schloss Oranienbaum*, Berlin 2003, 132–141.
- Winterling*, Aloys, *Der Hof der Kurfürsten zu Köln, 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung „absolutistischer Hofhaltung“*, Bonn 1986.
- Zaunstöck*, Holger (Hrsg.), *Das Leben des Fürsten. Studien zur Biografie von Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1740–1817)*, Halle a.d.S. 2008.

Internetressourcen

- Biskup*, Thomas, Höfisches Retablissemement, in: *Friedrich der Große – eine perspektivische Bestandsaufnahme. Beiträge des ersten Colloquiums in der Reihe „Friedrich300“ vom 28./29. September 2007*, hrsg. v. Michael Kaiser/Jürgen Luh (Friedrich300-Colloquien, 1); URL: http://www.perspectivia.net/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-bestandsaufnahme/biskup_retablissement (zuletzt aufgerufen am 10.04.2019).
- Pečar*, Andreas, Regelbruch als Markenzeichen. Friedrichs Betonung der Einzigartigkeit, in: *Repräsentation und Selbstinszenierung Friedrichs II. von Preußen*, hrsg. v. Jürgen Luh/Andreas Pečar (Friedrich300-Colloquien, 8); URL: http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich_repraesentation/pecar_regelbruch (zuletzt aufgerufen am 10.04.2019).

Das Überleben der Alten.

Zur Gewichtung von dynastischem Alter und territorialer Größe für den Fortbestand deutscher Kleinfürstentümer um 1800

Von *Paul Beckus*

*„Klein ist unter den Fürsten Germaniens
freilich der meine; Kurz und schmal ist sein
Land; mäßig nur, was er vermag.“¹*

Mit diesen knappen Worten eröffnete Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832) eines seiner 1790 verfassten Venezianischen Epigramme. Was zunächst als recht nüchterne Zustandsbeschreibung seines Dienstherrn Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach (1775–1828) beginnt, erweist sich als Auftakt zu einer Lobeshymne auf den Herzog. Diesen zog der Dichter hier nicht nur „Kaiser und Könige[n]“ vor, sondern er erklärte ihn doppeldeutig zu seinem „August“. Goethe stellte so rhetorisch eine Ranggleichheit zwischen dem Reichsfürsten und europäischen Monarchen her, die er auf das Regierungshandeln Carl Augusts gründete, wobei sowohl sein Mäzenatentum als auch der Landesausbau gerühmt wird. Mit dieser Stilisierung griff Goethe auf eine bereits etablierte Erzählung zurück. Das 18. Jahrhundert, das den fürsorglichen Landesvater zum Ideal des Herrschers erhob,² bot auch militärisch wenig ambitionierten oder potentiellen Fürsten ein Feld des Ruhmerwerbs. Zahlreiche kleine, aber auch die Mehrzahl der großen Fürsten machten davon regen Gebrauch. Die Kleinen konnten den Mangel an Machtressourcen hier positiv wenden: Erschien die Leistung doch umso größer, wenn sie gegen widrige Umstände vollbracht wurde. Dafür war es allerdings unerheblich, ob der Fürst auch sonst als ‚kleiner Fürst‘ gelten wollte.

Wie Stefanie Freyers Studie zum Weimarer Hof zeigt, unterhielt Herzog Carl August im Reich einen der größten Fürstenhöfe.³ Er gab damit

¹ Goethe, Gedichte, Bd. 1, 219, Nr. 34b.

² Asch, Herbst des Helden, 107, 119–125; Monschein, Kinder- und Jugendbücher der Aufklärung, 18.

³ Freyer, Der Weimarer Hof.

nachdrücklich zu erkennen, dass er sich keineswegs zu einer politisch zu vernachlässigenden Gruppe kleiner Landesherren rechnete. Vielmehr stilisierte er sich als ein hochrangiges Mitglied des Reichsfürstenstandes – und damit in einer eigenen Form von Größe. Ob sich der Herzog als klein oder groß inszenieren ließ, war also abhängig vom Adressatenkreis, dem Kontext und dem Verhältnis, in das man ihn setzte.

Dieser Befund wirft die Frage auf, nach welchen Kriterien sich kleine von großen Fürsten systematisch unterscheiden lassen. Der Schwerpunkt wird hier darauf gelegt, welche Form von Größe innerhalb der europäischen Herrschaftseliten letztlich politisch entscheidend war. Diese Frage scheint berechtigt, da die Verfassungsgeschichte militärische Macht und territoriale Ausdehnung sowie politisch-administrative Durchdringung des Herrschaftsraums zu den Kriterien von Größe deklariert hat, die für den Fortbestand frühneuzeitlicher Fürstenstaaten in den Umbrüchen vom 18. zum 19. Jahrhundert ausschlaggebend gewesen sein sollen. Der Fortbestand der hier in den Blick genommenen kleinen Fürsten konträrkariert jedoch diesen Befund. An dieser Stelle soll am Beispiel der anhaltischen Fürsten der Sattelzeit gezeigt werden, dass es vielmehr dynastisch-repräsentative Leistungen waren, die den Ausschlag für den Fortbestand der kleinen Territorien gaben.

I. Kriterien von Kleinheit

Die Größe von Reichsfürsten wurde bisher vorrangig unter zwei Aspekten thematisiert. Einerseits hat sich die Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren vermehrt mit dem Adel als sozialer Gruppe und seinen kulturellen Praktiken auseinandergesetzt. Besonders hervorzuheben ist hier die Bedeutung von Rang und seiner Repräsentation innerhalb der Adelsgesellschaft.⁴ Für den Untersuchungsgegenstand ‚kleine Fürsten‘ erweist sich vor allem die Erforschung der Fürstenhöfe als wichtig, da sie die oben bereits angeschnittene Situationsgebundenheit und Dynamik des Begriffs ‚klein‘ besonders fassbar macht.⁵ Zum anderen wurde Kleinheit unter verfassungsgeschichtlicher Perspektive untersucht. Im Zentrum steht in diesem Fall die Entwicklung des modernen bürokratisierten Anstaltsstaates aus dem vormodernen Fürstenstaat. Kleinheit beschreibt in dieser Forschungsperspektive letztlich ein Bündel von Defiziten, die erklären, warum diese kleinen Reichsterritorien sich nie zu

⁴ Siehe nur exempl. *Leonhard/Wieland* (Hrsg.), *What makes the nobility noble?*; *Wrede*, *Ohne Furcht und Tadel*; *Kühner*, *Politische Freundschaft*.

⁵ *Biskup*, *Friedrichs Größe*; *Freyer*, *Der Weimarer Hof*; *Beckus*, *Hof*.

modernen Staaten entwickelten und deshalb am Ende der Frühen Neuzeit zwischen Koalitionskriegen und Wiener Kongress untergingen.

Die in diesem Zusammenhang angeführten Kategorien lassen sich in innenpolitische Verdichtungs- und außenpolitische Machtkriterien unterscheiden: Peter Moraw beschrieb den inneren Einwicklungsprozess als einen Prozess herrschaftlich-staatlicher Verdichtung.⁶ Die verfassungsgeschichtliche Forschung unterstellt den kleinen Territorien pauschal, zu dieser Art von Herrschaftsintensivierung nicht oder nur teilweise in der Lage gewesen zu sein, weshalb sie sich nicht zu modernen Staaten entwickeln konnten. Als zentrale Triebfeder hinter dem Staatsausbau wurden expansionistisch-militärische Ambitionen ausgemacht, die eine zunehmende steuerliche und administrative Durchdringung der Territorien nötig machten. Machtentfaltung und Konsolidierung nach außen wurde so zu einem zweiten Kriterium für die Ausbildung moderner Staatlichkeit. Volker Press deklarierte dieses Kriterium zu dem zentralen Unterscheidungskriterium und teilte die Reichsterritorien danach auf: Einerseits in die auch im europäischen Kontext wahrnehmbaren armierten Reichsstände, die ihre politischen Interessen militärisch vertreten konnten und andererseits in die mindermächtigen Reichsstände, die auf anderem Wege ihre Ziele verfolgen mussten.⁷

Johannes Arndt führte beide Ansätze zusammen und entwickelte einen Kriterienkatalog, anhand dessen er die ‚staatsfähigen‘ Reichsfürsten von den übrigen Potentaten unterschied, wobei er sich auf den Zeitraum vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress konzentrierte. Für die Staatsfähigkeit von Reichsfürsten war laut Arndt eine nach innen konsolidierte Landesherrschaft mit abgeschlossener Gerichtsbarkeit, funktionsfähiger Administration, eigenem Kirchenregiment, erheblicher steuerlicher Durchdringung und einem fortgeschrittenen homogenisierten Untertanenverband unabdingbar. Eine ständische Organisation ist hier optional möglich, allerdings kein zwingendes Kriterium. Die Entfaltung nach außen wurde von Arndt an der Möglichkeit zur Interessenartikulation auf Reichs- und Kreistagen, die Verfügung über eine eigene Armee, die es ihnen ermöglichte Subsidien zu erhalten, und die Wahrnehmung eines Fürstentums im Ausland bestimmt. Letzteres konnte etwa auch durch Symbolpolitik erreicht werden, was Arndt allerdings eher als Ersatzhandlung, denn als gleichwertiges Kriterium erscheint.⁸ Anhand dieses Katalogs unterscheidet Arndt vier Gruppen:

⁶ Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung.

⁷ Press, Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, 622–655; Ders., Reichsgrafenstand und Reich, 113–138.

⁸ Arndt, Monarch oder der „bloße Edelmann“?, 65, 74–77.

1. staatsfähige Reichsstände, 2. mindermächtige Reichsstände, 3. Kleinpontaten und 4. Niederadlige. Die von ihm eingeführte Gruppe der Kleinpontaten oder auch kleinen Hochadligen unterschied sich von den Staatsfähigen dadurch, dass sie die aufgeführten Kriterien nicht alle bzw. nur teilweise erfüllen konnten. Das Vorhandensein einer Vertretung auf dem Reichstag war in der Regel für die Zuordnung zu den Kleinpontaten erforderlich. Ebenso wie eine Landesherrschaft, die den Kriterien weitgehend entsprach.⁹ In Anlehnung an Volker Press geht er zudem davon aus, dass die Kleinpontaten geradezu dazu gezwungen waren, sich aufs Äußerste zu verschulden, um ihre Stellung durch symbolische Politik abzusichern, womit er ein weiteres Kriterium für ihr Verschwinden von der politischen Landkarte einführt: die Schuldpfandschaft kleiner Territorien in der Hand mächtigerer Reichsstände.¹⁰ Arndt lehnte die Unterscheidung in Reichsfürsten, -grafen und -freiherren mit plausiblen Argumenten ab, da die Dynamik von Standeserhebungen, wie sie vor allem nach dem 30jährigen Krieg einsetzte, eine eindeutige Unterscheidung unmöglich macht. Als problematisch wird der Begriff des Reichsfürsten auch deshalb aufgefasst, da er machtpolitisch sehr unterschiedliche Landesherren wie die Fürsten von Anhalt in einer Gruppe mit großen Territorialherren wie Bayern zusammenfasst.¹¹ Diese berechtigte Kritik lässt sich durchaus mit dem in diesem Band verfolgten Konzept in Einklang bringen. Arndts Definition beschreibt letztlich eine ähnliche Gruppe wie die hier im Mittelpunkt stehenden kleinen Fürsten, wenngleich seine Definition von Kleinpontaten nach unten offener erscheint.

Allerdings erweist sich eine vor allem an verfassungsgeschichtlichen Kriterien entwickelte Kategorisierung als problematisch, da sich die vermeintlich harten Fakten letztlich als recht vage erweisen. So bleibt die Trennung zwischen Mindermächtigen und Kleinpontaten unklar, da beide Gruppen sich letztlich durch ein nicht messbares graduelles Niveau von den sogenannten Staatsfähigen abheben. Außerdem wird den Mindermächtigen im Verhältnis zu den Kleinpontaten letztlich implizit doch Staatsfähigkeit zugebilligt. Auch Arndt selbst scheint nicht immer klar zu sein, welche Territorien er welcher Kategorie zuordnen will. Dieses Problem röhrt nicht zuletzt von einer fehlenden empirischen Überprüfung her. Das bestätigt auch die konventionelle Verortung Arndts, die sich bezüglich der staatsfähigen und mindermächtigen Stände eher an den Ergebnissen des 19. Jahrhunderts zu orientieren scheint als an den

⁹ Ebd., 64 f.

¹⁰ Ebd., 77 f.

¹¹ Ebd., 64.

deutschen Landesherrschaften im Zeitraum von 1648–1806/15, die er hauptsächlich im Blick hat.¹²

Beispielhaft lässt sich dies etwa an Hessen-Darmstadt und Sachsen-Gotha-Altenburg illustrieren. Hessen-Darmstadt wird von Arndt selbst bei einer strengen Auslegung der Kriterien – die ein eigenständiges militärisches Handlungspotential einschließt – als eines der staatsfähigen Reichsterritorien ausgemacht.¹³ Die ernestinischen Herzogtümer werden hingegen generell den mindermächtigen Reichsterritorien zugerechnet. Bei einer strengen Auslegung des Kriteriums äußerer Machtentfaltung sieht Arndt sie gar als Kleinpotentaten.¹⁴ Hier werden in ihren Rechten, ihrer territorialen Ausdehnung und ihrer militärischen und finanziellen Ressourcen höchst unterschiedliche Territorien wie Sachsen-Gotha-Altenburg einerseits und Sachsen-Hildburghausen, -Eisenberg und -Römhild andererseits zusammengefasst. Diese Zuordnung hält allerdings nur einer oberflächlichen Prüfung stand: Zwar war Hessen-Darmstadt – betrachtet man etwa das Stichjahr 1798 – nominell mit gut 229.000 Einwohnern größer als Sachsen-Gotha-Altenburg mit seinen 160.000 Untertanen, und auch die Einnahmen waren mit 1.200.000 Rthl. (Hessen-Darmstadt) zu 800.000 Rthl. (Sachsen-Gotha-Altenburg) erheblich umfänglicher.¹⁵ Dies allein sagt über ihre Zuordnung allerdings wenig aus. Unberücksichtigt bleiben verschiedene Kriterien, die mit bedacht werden müssen: zum einen die Entwicklungsdynamik, die diese Fürstenstaaten in den gut 150 Jahren seit dem Westfälischen Frieden durchlebten, zum anderen ihre regionale Vernetzung sowie die lokalen Konkurrenzsituationen. Auch muss das situative Vergleichsobjekt im Blick bleiben: So erscheint Hessen-Darmstadt gegenüber dem unmittelbaren Statuskonkurrenten Hessen-Kassel mit seinen damals 366.000 Einwohnern, 2.500.000 Rthl. Einkünften und 15.000 Soldaten geradezu klein, Sachsen-Gotha-Altenburg gegenüber Sachsen-Hildburghausen mit dessen gerade einmal 30.000 Einwohnern und 100.000 Rthl. Einnahmen hingegen überaus groß.¹⁶ Der Unterschied zwischen Hessen-Darmstadt und Sachsen-Gotha-Altenburg nivelliert sich so erheblich.

Beim Vergleich des Gothaer Herzogtums mit der Darmstädter Landgrafschaft gilt es weiter im Blick zu haben, dass Hessen-Darmstadt erst

¹² Ebd., 83.

¹³ Ebd., 83.

¹⁴ Ebd., 72, 83.

¹⁵ Die Zahlen basieren auf dem Stichjahr 1798. In diesem Wert ist die damals bereits durch die Französische Republik okkupierte darmstädterische Grafschaft Hanau-Lichtenberg berücksichtigt, siehe *Matenesius* (Hrsg.), *Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch*, Bd. 2, 269, 312.

¹⁶ Ebd., 261, 315.

durch den Erbfall der Reichsgrafschaft Hanau-Lichtenberg an den Darmstädter Erbprinzen und die seit 1768 bestehende Personalunion beider Territorien um gut 47.000 Einwohner, die entsprechenden Territorien und Einnahmen gewachsen war. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg stand jedoch fast vollständig unter französischer Oberhoheit und war insofern nicht in gleicherweise in den Territorialverband integrierbar wie die im Alten Reich gelegenen Besitzungen.¹⁷ Mit Beginn der Französischen Revolution ging dieses Gebiet zudem zunächst ersatzlos verloren.¹⁸ Bis 1768 war die Landgrafschaft somit nur unwesentlich größer als das Territorium des Gothaer Herzogs. Andererseits war Sachsen-Gotha-Altenburg vor der Teilung von 1680 politisch, finanziell und militärisch bedeutender gewesen als Hessen-Darmstadt.¹⁹ Von der Quantität ihrer Armeen nahmen sich beide Territorien zudem noch am Ende des 18. Jahrhunderts wenig: Beide verfügten nominell über wenige tausend Soldaten, die großteils als Subsidienkontingente in fremden Diensten standen.²⁰ Beide unterschritten damit deutlich das laut Arndt nötige militärische Mindestniveau für ein eigenständiges Vorgehen, welches er auf 20.000 Mann schätzte.²¹ Überhaupt weist dieses Kriterium letztlich alle Reichsstände mit Ausnahme der Habsburger und der weltlichen Kurfürsten den Mindermächtigen zu, da sie höchstens über sehr begrenzte Zeiträume auch nur annähernd 20.000 Mann unterhalten konnten.²² Hessen-Darmstadt kann anhand des Kriterienkatalogs somit bis in den Zeitraum nach 1803 hinein nicht der Kategorie der staatsfähigen Reichsfürstentümer zugeordnet werden.

Ungeachtet der territorialen Zersplitterung und seiner geringen militärisch Relevanz konnte Sachsen-Gotha-Altenburg seine machtpoliti-

¹⁷ *Pons*, Die Kunst der Loyalität, 45–55; *Meise*, Das Archivierte Ich, 480.

¹⁸ *Matenesius* (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Bd. 2, 269.

¹⁹ *Klinger*, Der Gothaer Fürstenstaat, 50–71, 122 ff.; *Facius*, Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha, 23–, 127–134.

²⁰ Siehe zu Hessen-Darmstadt, dessen Armee damals 6.000 Mann umfasste: *Matenesius* (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Bd. 2, 269; *Müller*, Allgemeine Geschichte besonders der europäischen Menschheit, Bd. 24, 622. Genaue Zahlen für Sachsen-Gotha-Altenburg sind nicht bekannt. Es lassen sich aber verschiedene Teilverbände ausmachen, die am Ende des 18. Jahrhunderts bestanden. Vgl. zu Sachsen-Gotha-Altenburg: *Heyn*, Die Ernestiner und die Reichsdefension, 201–204; Zur Truppenstruktur beider Territorien: *Tessin*, Regimenter Bd. 3, 165–168, 295–298.

²¹ *Arndt*, Monarch, 83. Diese Zahl ist im Übrigen in der gesamten zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kaum erreicht worden. Erst 1682 konnte etwa Kursachsen ein stehendes Heer von gerade 10.000 Mann aufbieten. Siehe *Nicklas*, Macht oder Recht, 298; *Tessin*, Regimenter, Bd. 3, 279–292.

²² Vgl. *Tessin*, Regimenter, Bd. 3, *passim*.

schen Interessen, die sich auf die Durchsetzung der eigenen Vormachtstellung im thüringischen Raum konzentrierten, lange besser durchsetzen, als dies Hessen-Darmstadt gelang.²³ Dies hatte zunächst mit der regionalen Konkurrenzsituation zu tun: Die Darmstädter Landgrafen standen mit ihren Hessen-Kasseler Vettern in einem dauerhaften Interessenkonflikt. Andere regionale Konkurrenten waren die Kurfürstentümer Pfalz und Mainz. Hessen-Darmstadt war hier also nur einer unter mehreren ähnlich mächtigen Akteuren.

Die Herzöge von Sachsen-Gotha-Altenburg waren im thüringischen Raum hingegen während der hier in den Blick genommenen Phase lange Zeit ein entscheidender politischer Akteur. Zwar stand ihr politisches Handeln unter dem Einmischungsvorbehalt Kursachsens, Preußens und des Kaisers. Durch Lavieren zwischen den Mächten konnten die Gothaer aber selbst gegen die regionalen Vormächte Punkterfolge erzielen.²⁴ Im Gesamthaus der jüngeren Ernestiner hatten sie sich durch den Nexus Gothanus und folgende Hausverträge mit den abgeteilten Nebenlinien verschiedene Zugriffsrechte gesichert. Zum Teil waren die kleinen Herzogtümer, wie im Falle des Teilstaats Sachsen-Saalfeld, zur Verwaltung landesherrschaftlicher Rechte sogar von den Behörden der ältesten Linie abhängig. Die Reichsstandschaft bestand zudem nur für zwei der sechs Nebenlinien. Vor allem unter Friedrich II. (1691–1732) betrieb das Herzogshaus eine sehr aktive Rüstungs- und Außenpolitik. Über gut drei Generationen (etwa 1680–1740/58) konnte Sachsen-Gotha-Altenburg durch seine politischen Aktivitäten und Vorrechte sowie Vormundschaften, Ehen und Debit-Kommissionen sowie ein weit gespanntes Netzwerk an den thüringischen Höfen eine dominierende Stellung unter den ernestinischen Herzögen einschließlich der älteren Weimarer Linie behaupten.²⁵ Erst nach dem Siebenjährigen Krieg begann der rasante militärische und politische Bedeutungsverlust, der allerdings durch dynastische und diplomatische Anstrengungen zumindest teilweise kompensiert werden konnte.²⁶

²³ Siehe zu Hessen-Darmstadt: *Pons*, Kunst, 17–55. Siehe zu Sachsen-Gotha-Altenburg: *Hess*, Geheimer Rat, 42–224, v.a. 50–106, 168–184; *Westphal*, Ernst II., 84–100; *Raschke*, Luise Dorothea von Sachsen-Gotha-Altenburg, 205–221.

²⁴ Siehe dazu etwa die Politik Friedrichs II. während des Spanischen Erbfolgekriegs *Nicklas*, Macht oder Recht, 325.

²⁵ *Westphal*, Rechtsprechung, Kap. C; *Westphal*, Ernst II., 85–100; *Heyn*, Ernestiner, 191f.; *Hess*, Geheimer Rat, 168–184; *Hess*, Forschung zur Verwaltung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen, v.a. 16 ff., 41–50, 63; *Berger*, Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach, 100f.

²⁶ *Heyn*, Ernestiner, 201; *Raschke*, Luise Dorothea von Sachsen-Gotha-Altenburg, 205–221.

Militärisches Drohpotential spielte bei der machtpolitischen Interessensverfolgung indes von Anfang an eine Nebenrolle und erschöpfte sich in der Besetzung einzelner Orte wie etwa im Wasunger Krieg oder im Meininger Vormundschaftsstreit im Frühjahr 1763.²⁷ Zu weitergehenden militärischen Aktivitäten war jedoch auch Hessen-Darmstadt – ebenso wie alle anderen Reichsterritorien einschließlich Preußen bis 1740 – nicht in der Lage. Einen offenen Konflikt mit Kaiser und Reich konnte sich niemand ernsthaft leisten. Dies galt selbst für Bayern, dessen mehrfache Versuche im Bündnis mit Frankreich, seine politischen Ziele auf militärischem Wege durchzusetzen, desaströs scheiterten.²⁸ Eine Durchsetzung eigener Interessen blieb so für alle Fürsten des Alten Reiches lange nur im Einklang mit dem Reichsoberhaupt möglich. Trotzdem waren die Armeen von Reichsfürsten verschiedenster Couleur zur Erlangung von Subsidien hinreichend. Dies gilt auch für Sachsen-Gotha-Altenburg, das Subsidienverträge mit dem Kaiser, Frankreich, Großbritannien und Holland schloss.²⁹ Dass die aus solchen Mitteln finanzierten Armeen letztlich nur im Einklang mit den Interessen des Subsidiengebers zur Verfolgung eigener Ziele genutzt werden konnten, galt selbst noch für das friderizianische Preußen im Siebenjährigen Krieg.³⁰ Die Stellung des Gothaer Herzogtums im Thüringischen ging auch mit einer Vorbildfunktion in der herrschaftlichen Organisation für die benachbarten Potentaten einher.³¹ Erst der endgültige Aufstieg Brandenburg-Preußens zur Großmacht unter Friedrich II. (1740–1786) und der Heimfall der albertinischen Herzogtümer an Kursachsen ließen den regionalen Einfluss des Friedenssteins zunehmend in den Hintergrund treten.³² Trotzdem hatte Sachsen-Gotha-Altenburg mit Hessen-Darmstadt zumindest bis zum Reichsdeputationshauptschluss 1803 mehr gemein als mit den fünf- bis achtmal kleineren anhaltischen Fürstentümern, auf die im Folgenden näher einzugehen sein wird.

Der Vergleich zeigt, dass eine pauschale Kategorisierung von Reichsfürstentümern nicht zielführend ist, da sie die Dynamiken und die grundverschiedenen regionalen Macht- und Herrschaftsverhältnisse im Alten Reich nicht hinreichend widerspiegeln kann. Nichtsdestotrotz erscheint eine situative Verortung durchaus sinnvoll. Dafür können die vorgegebe-

²⁷ Hess, *Forschung* Bd. I, 50, 63.

²⁸ Hartmann, Karl Albrecht – Karl VII; de Schryver, Max II. Emanuel; Kraner, Bayern und Savoyen, 31–38.

²⁹ Tessin, *Regimenter*, Bd. 3, 295 f.; Westphal, *Rechtssprechung*, 176 f., 195.

³⁰ Vgl. zur Bedeutung von britischen Subsidien für Preußen im Siebenjährigen Krieg: Kroener, *Die materiellen Grundlagen*, 76.

³¹ Hess, *Geheimer Rat*, 50–187.

³² Schmidt, *Reichspatriotische Visionen*, 57–84.

nen Kriterien durchaus als Orientierungslinie dienen. Eine Orientierung an potentieller ‚Staatsfähigkeit‘ erscheint jedoch irreführend. Die Erfüllung der dafür vorgegebenen Kriterien kann bis zum Ende des Alten Reiches 1803/06 allenfalls Österreich und mit zeitlicher Verzögerung Brandenburg-Preußen zugebilligt werden. Selbst Bayern, Kursachsen und Hannover erscheinen vor diesem Hintergrund nicht staatsfähig, verdankten sie ihre zeitweilige erhöhte Machtstellung doch nicht der inneren Durchdringung und zunehmenden Zentralisierung ihrer Besitzungen, sondern dynastischen Erfolgen von europäischer Tragweite und im Falle Bayerns auch der erfolgreichen Nutzung der Reichsstifte.³³ Sinnvoller ist es deswegen, sich in differenzierter Form an der zeitgenössischen Wahrnehmung zu orientieren, die bereits den Unterschied zwischen Mächtigeren und Mindermächtigen kannte.³⁴ Letztlich ist eine Unterscheidung in Großmächte, die im Reich agierten und die übrigen, eben mindermächtigen Fürsten, hinreichend. Letztere Gruppe kann jedoch je nach Untersuchungsgegenstand machtpolitischen Konjunkturen, regionaler Stellung und Einflussmöglichkeit im Reichsverband weiter in Mittelmächte, Kleinpotentaten oder niedere Adlige unterschieden werden.

Andreas Pečar hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur ‚staatsfähige‘ Reichsfürsten den Schritt zur modernen Staatlichkeit gingen, sondern auch kleine Fürstentümer wie Anhalt-Dessau.³⁵ Es waren auch nicht nur die von Johannes Arndt angeführten Plusmacher, die aufgrund einer günstigen finanziellen Situation die Umbrüche bis 1815 überstanden.³⁶ Als Erklärung dafür, welche Territorien sich zu bürokratischen Anstaltsstaaten entwickelten und welche nicht, tragen diese Kriterien somit nicht.

II. Anhalt

Als ausschlaggebend müssen vielmehr Kriterien gelten, die sich aus der Vorstellungswelt der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft ergeben und sich unter den Begriffen dynastischer und individueller Leistung zusammenfassen lassen. Dies soll im Folgenden anhand der Entwicklung der anhaltischen Fürstentümer um 1800 erläutert werden. Zunächst ein Blick zurück: Bereits seit dem Spätmittelalter gehörten die Fürsten von Anhalt – betrachtet man allein den Umfang der Landesherrschaft – zu

³³ Wittelsbacher Hausunion von 1724, in: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 5, 176–184.

³⁴ Roth, Staatsrechtlicher Versuch, 21–44.

³⁵ Siehe den Beitrag von Andreas Pečar im Band.

³⁶ Arndt, Monarch, 77, 80.

den kleinen Fürsten. Durch die 1603/06 erfolgte Teilung haben sich die Fürstentümer nur noch dem Namen nach etwa von den Reichsgrafschaften der Wetteraue oder Thüringens ab. Überhaupt lassen sich nur wenige Nebenlinien altfürstlicher Häuser ausmachen, die ähnlich kleine Landesherrschaften regierten.³⁷ Trotzdem gehörte das Haus Anhalt zu den Altfürsten und führte eine gemeinsame Virilstimme auf der Reichsfürstenbank des Reichstags. Allerdings waren sie das rangniedrigste Mitglied des Altfürstenstandes und das einzige, das noch am Ende des Alten Reiches den bloßen Fürstentitel führte.³⁸ Dieser war indes durch die zahlreichen Fürstungen in seinem Wert gemindert. Die Neufürsten waren somit in doppelter Hinsicht die direkten Statuskonkurrenten der Askanier.

Das Fürstentum wurde 1606 in die vier Linien Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen geteilt. Trotz weiterer Teilungen sollte diese Gliederung bis zum Erlöschen des Zerbster Zweigs 1793 grundsätzlich Bestand haben.³⁹ Da man nur über eine einzige Virilstimme verfügte, die von allen Linien gemeinsam geführt wurde, war das reichspolitische Gewicht der Fürsten weiter gesunken. Formell wurde die Stimme vom jeweils ältestregierenden Fürsten als Senior geführt. Er nahm auch die übrigen Reichs- und Kreisaufgaben des Fürstentums wahr. In der Praxis pflegte man allerdings ein langwieriges Abstimmungsverhalten zwischen den regierenden Fürsten des Hauses.⁴⁰

An der reichspolitisch schwachen Position der Askanier ändert auch ein Blick auf die Kreisebene nichts: Mit Ausnahme Thüringens war der Obersächsische Kreis bereits im 16. Jahrhundert ein Gebiet, das sich durch eine massive Konzentration der Herrschaftsrechte bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg auszeichnete. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts waren alle Reichsgrafschaften, -herrschaften und geistlichen Territorien mit Ausnahme der im Ernestinischen liegenden Grafen von Reuß und den gefürsteten Schwarzburgern mediatisiert bzw. säkularisiert worden.⁴¹ Auch die angrenzenden Gebiete des Niedersächsischen

³⁷ Zu denken ist hier für das 17. und 18. Jahrhundert an die ernestinischen Nebenlinien Sachsen-Hildburghausen, -Eisenberg, -Saalfeld (vor der Erlangung Coburgs 1735) und Römhild sowie an die kleinen hessischen Nebenlinien Rotenburg, Philippsburg und Homburg.

³⁸ Beckus, Hof, 38 ff.

³⁹ Erb, Wiedervereinigung?, 101–104.

⁴⁰ Beckus, Hof, 38 f.; Klinsmann, Anhalt-Dessaus Stellung, 19–27; siehe zur Praxis exempl. Rohrschneider, Österreich und der Immerwährende Reichstag, 273–298; Rohrschneider, Anhalt versus Preußen?, 57–78; vgl. zu den Verhandlungen bezüglich des Münz- und Geldwesens: Heckl, Das Geldwesen Anhalts.

⁴¹ Brückner, Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft, 138–160; Nicklas, Macht oder Recht, 187–195.

Reichskreises mit den Stiften Magdeburg und Halberstadt waren 1648/80 an Brandenburg-Preußen gefallen. Bis 1744 starben zudem alle 1656 gegründeten albertinischen Nebenlinien wieder aus, sodass die anhaltischen Fürsten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht nur zu den kleinsten Reichsständen im Obersächsischen Kreis gehörten, sondern auch fast vollständig von den Kurfürstentümern eingeschlossen waren. Ein Kreistag hatte bereits seit 1683 nicht mehr stattgefunden.⁴² Die Durchsetzung eigener Interessen im Reich war für Anhalts Fürsten also fast unmöglich. Der bedrohte Erhalt der Eigenständigkeit wurde das oberste Ziel der anhaltischen Reichs- und Repräsentationspolitik, die Durchsetzung der Landesherrschaft nach innen das Instrument dazu.

Anhalt wurde zunächst noch durch die Gesamitung und die gemeinsamen Stände zusammengehalten. Erstere wurde allerdings 1665 durch die Verteilung des verbliebenen Gemeinschaftsbesitzes weiter geschwächt.⁴³ Letztere verloren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Übernahmen der fürstlichen Schulden, den Niedergang der Autonomie der Residenzstädte und die Zersplitterung der Ritterschaft zunehmend an Bedeutung und konnten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum noch Einfluss auf die Landesherrschaft nehmen, wobei informelle Kontakte und Ämterbesetzung gegenüber der ständischen Organisation deutlich an Relevanz gewannen.⁴⁴ In den 150 Jahren zwischen der Teilung und der im Zentrum stehenden Untersuchungszeit setzten in den Teilstaaten sehr unterschiedliche Entwicklungen ein, die zu einer drastischen Verschiebung der zunächst relativ ähnlichen Herrschaftsgrundlagen führten.

1. *Anhalt-Dessau*

Für den Untersuchungszeitraum ist die Entwicklung Anhalt-Dessaus mit Abstand am besten erforscht. Dieser Befund kann als Beleg des Erfolges der Politik des Hauses Dessau betrachtet werden. Sie ist aber auch eine Folge der Geschichtsschreibung, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert dem letztlich bestandhabenden Dessauer Zweig des Fürstengeschlechts eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat.⁴⁵

⁴² *Nicklas*, Macht oder Recht, 312–330.

⁴³ *Klinsmann*, Anhalt-Dessaus Stellung, 21f.

⁴⁴ *Beckus*, Land ohne Herr, 173–177, 263–266.

⁴⁵ *Wäschke*, Anhaltinische Geschichte, Bd. 3; *Klinsmann*, Anhalt-Dessaus; *Hirsch*, Die Dessau-Wörlitzer Reformbewegung; siehe dazu auch *Beckus*, Land ohne Herr, 22–34.

Regierender Fürst des Hauses war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Leopold III. Friedrich Franz (1758–1817). Als er 1758 nach einer siebenjährigen Vormundschaft die Herrschaft ergriff, befand er sich in einer schwierigen Ausgangsposition. Trotz der Belastungen des Siebenjährigen Krieges war sein Fürstentum im Verhältnis zu den Territorien seiner Vetter jedoch in einer recht komfortablen Situation, da seine Vorgänger die Herrschaftsgrundlagen erheblich ausgeweitet hatten.

Die strategische Grundlage des Herrschaftsausbau der Dessauer Fürsten war die lang etablierte Anlehnung an Brandenburg-Preußen, in dessen Dienst die regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau von 1658 bis 1758 durchgehend standen. Außerdem gehörte Anhalt-Dessau durch verschiedene Eheschließungen zum weiteren Familienkreis der Hohenzollern.⁴⁶ Den Zenit ihres Einflusses hatten sie allerdings bereits mit dem Tod Friedrich Wilhelms I. von Preußen (1712–1740) überschritten. Nach dem Siebenjährigen Krieg war die lange zentrale Stellung, welche das Fürstenhaus durch Ämterakkumulation und Patronagenetzwerke innehatte, auf dem Tiefpunkt angelangt. Trotzdem blieb das Fürstenhaus in der preußischen Herrschaftselite bestens vernetzt. Nicht zuletzt die zentrale Stellung, die zahlreiche illegitime Angehörige des Hauses in königlichen Diensten erlangten, eröffnete auch Fürst Franz Kommunikationskanäle, die anderen Fürsten verwehrt blieben.⁴⁷ Nach der formellen Aussöhnung mit Friedrich II. im Zuge der Eheverbindung mit Louise von Brandenburg-Schwedt (1750–1811) lehnte sich Fürst Franz wieder verstärkt an Preußen an.⁴⁸ Daran änderten auch die letztlich erfolglosen Fürstenbundpläne wenig. Mit der Regierungsübernahme Friedrich Wilhelms II. (1786–1797), den eine sehr gute persönliche Beziehung mit Fürst Franz verband, wurde diese Anlehnung zusehends vertieft, bis die Niederlage von 1806 den preußischen Hegemon zu Fall brachte und dieser für einige Jahre durch Frankreich ersetzt wurde.

Dem außenpolitischen Spielraum des Fürsten waren durch die Klientelbindung an Preußen enge Grenzen gesetzt. Allerdings hatte gerade diese Beziehung auch den erst unter Franz vollendeten Aufstieg Anhalt-Dessaus zur Vormacht unter den anhaltischen Fürsten ermöglicht: Die wohlwollende Haltung Friedrich Wilhelms I. gegenüber Leopold I. von Anhalt-Dessau (1698–1747) schuf durch die Gewährung von Krediten, die Unterstützung beim Ankauf großer Gutskomplexe in Preußen und den Abtausch von Herrschaftsrechten in den preußischen Provinzen und

⁴⁶ Beckus, Hof, 39–42.

⁴⁷ Beckus, Hof, 279 f., 322 ff.; Herre, Die geheime Ehe des Erbprinzen Wilhelm Gustav.

⁴⁸ Niedermeier, Das Verhältnis zwischen Preußen und Anhalt-Dessau, 63–81.

Anhalt die Grundlage für den rasanten Ausbau der Dessauer Landesherrschaft, der nicht zuletzt durch den Ankauf nahezu aller Patrimonialherrschaften im Fürstentum realisiert wurde. Als Franz die Regierung antrat, gab es von den etwa 40 Patrimonialherrschaften im Dessauer Anteil nur noch zwei im Besitz der Familie aus dem Winckell, die sich allerdings zum Großteil auf kursächsischem Gebiet befanden.⁴⁹ Daneben hatten die Dessauer Fürsten auch Gutskomplexe im Ausland erworben, von denen Norkitten der größte und bekannteste ist.⁵⁰ Allerdings hatte man auch eine Reihe von Rittergütern in unmittelbarer Nachbarschaft des eigenen Territoriums angekauft.⁵¹ Wie die Kabinettsprotokolle des Fürsten Franz zeigen, wurden diese benachbarten Patriominalherrschaften in der alltäglichen Herrschaftspraxis als Ämter organisiert und in die fürstliche Landesherrschaft integriert.⁵² Diese Praxis ist auch ein Beleg dafür, dass selbst Preußen bis ins 19. Jahrhundert keine absolute ‚staatliche‘ Durchdringung seines Territoriums erreichte. In der Herrschaft Alsleben etwa war der einzige obrigkeitliche Amtsträger bis ins 19. Jahrhundert der Dessauer Amtmann.⁵³

Am besten ließen sich Arrondierungsbestrebungen gegenüber schwächeren Nachbarn realisieren. Im Falle Anhalt-Dessaus bedeutete dies auf Kosten der anderen anhaltischen Fürsten: Dies zeigt das Beispiel der Herrschaft Gröbzig, die Leopold I. unter Ausnutzung der familiären und finanziellen Schwierigkeiten des Bernburger Fürsten Carl Friedrich (1718–1721) samt Landesherrschaft erwarb und so das bis dahin etwa gleichgroße Anhalt-Bernburg erheblich schmälerte.⁵⁴ Auch zu Ungunsten Anhalt-Köthens weitete Anhalt-Dessau seinen Einfluss aus: Hier

⁴⁹ Vgl. zu den Patrimonialherrschaften: *Lenz*, *Becmannvs Envcleatvs; Martel*, Geographische Beschreibung, Hft. I–IV. Ein kleiner Teil des Ritterguts Priorau und die Hälfte des Ritterguts Möst befanden sich in Anhalt-Dessau und waren den dortigen Fürsten lehnspflichtig. Die übrigen Teile bildeten mit dem Rittergut Schierau eine kursächsische Enklave im Anhaltischen, Siehe LASA, Z 44, A 15c IIk 1 Nr. 3, fol. 91.

⁵⁰ Siehe dazu: *Polzenz/Hungerecker*, Anhalt-Dessau in Ostpreußen; *Jüngst*, Die zweihundertjährige Entwicklungsgeschichte; LASA, Z 44, A 15c IIb Nr. 6, fol. 10rf.; LASA, Z 67–69.

⁵¹ LASA, Z 57–66, 284; *Lenz*, *Becmannvs Envcleatvs*, 993, 1001, 1004; *Martel*, Geographische Beschreibung, Hft. IV, 92 ff.

⁵² Mit den Kabinettsprotokollen und ihrer Bedeutung für die Herrschaftsführung in Anhalt-Dessau beschäftigte sich das vom Autor bearbeitete DFG-Projekt „Autokratie oder konsensorientiertes Regiment? Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817) und seine Regierung aus dem Kabinett“, welches von 2015 bis 2019 in Halle durchgeführt wurde. Siehe *Beckus*, Der Fürst im Kabinett.

⁵³ *Haberland*, Chronik der Stadt Alsleben, 209–212.

⁵⁴ *Erb/Schenk*, Zweiundzwanzig Gröbziger Bauern, 109–114.

konnten die anhaltischen Fürsten, die das Rittergut Großbadegast erworben hatten, eine Herrschaftsstellung erreichen, die der des Köthener Vetters zumindest gleichwertig war. 1812 führte diese Situation zur Teilung des Amtes, wobei der Dessauer Fürst sich die Souveränität über das Gut und das Gros der agrarischen Nutzflächen sicherte, während Köthen lediglich die Dorfgemarkung Großbadegast erhielt.⁵⁵ Eine ähnliche Stellung wurde auch in einigen kursächsischen Rittergütern erreicht, die die Dessauer Fürsten erwarben. Diese Politik wurde auch von Fürst Franz und seinem Sohn, Erbprinz Friedrich (1769–1814), fortgesetzt, indem einerseits die von seinen Vorgängern an die nichtregierenden Verwandten verteilten Güter zurückgekauft und andererseits weiterer Gutsbesitz erworben wurde.⁵⁶ Der Aufkauf der Rittergüter im Land ermöglichte eine reichsweit wohl fast einzigartige Homogenisierung der Finanz- und Justizverwaltung unter den Bedingungen frühneuzeitlicher Fürstenherrschaft.

Zugleich bildete sie die Grundlage des politischen Agierens des Fürsten Franz während dessen fast 60jähriger Regierung. Im Verhältnis zu seinen gleichzeitig regierenden Vettern zeichnete er sich durch eine ausgeklügelte Imagepolitik aus: Diese trug dem tradierten fürstlichen Rollenverständnis Rechnung, indem er seinen Stand und seine Dynastie durch eine in Dessau bis dahin ungekannte höfische Prachtentfaltung in Szene setzte. Daneben inszenierte sich Franz aber auch als innovativer Landesvater und Mäzen auf der Höhe seiner Zeit. Ersteres zeigte sich neben dem vor allem seit 1787 kontinuierlich betriebenen Ausbau seines Hofstaats,⁵⁷ dem raumgreifenden Um- und Ausbau der bisher vernachlässigten Residenzstadt Dessau, die er neben einer neuen Prachtstraße und verschiedenen Stadtpalais für seine Hofchargen, auch mit einem neuen Marstall, einer Reitbahn und einem der größten Theater des Alten Reiches versah. Dessau wuchs durch seine Förderung zur größten Stadt Anhalts an.⁵⁸ Das Image als aufgeklärter Fürst erreichte Franz vor allem dadurch, dass er sich die aufgeklärte Publizistik geschickt zu Nutzen machte, indem er immer wieder mit Projekten hervortrat, die überregional Ausstrahlungskraft erlangten. Dabei war der dauerhafte Erfolg die-

⁵⁵ *Martel*, Geographische Beschreibung, Hft. IV, 92; *Lenz*, Beermannvs Enviclatvs, 954; *Fabri*, Geographie aller Stände, Tl. 1, Bd. 4, 742; LASA, Z 70 C 1a, Nr. 0b, fol. 75vf, § 1–3.

⁵⁶ LASA, Z 44, A 15c IIk 1 Nr. 4; LASA, Z 44, A 15c III 2 Nr. 6; LASA, Z 47, Nr. 198; LASA, Z 44, A 14c IIIa, Nr. 1, Bd I; LASA, A 7, Nr. 52; LASA, Z 44, A 15c IIb Nr. 6; LASA, Z 67–69; *Martel*, Geographische Beschreibung, Hft. IV, 92f; dabei kamen auch die o.g. Winckell'schen Güter in fürstlichen Besitz.

⁵⁷ *Beckus*, Hof, 161–164.

⁵⁸ *Beckus*, Franz in seiner Stadt, 18–29.

ser Projekte eher zweitrangig, wie das Philanthropin, die Buchhandlung der Gelehrten oder auch die Chalkographische Gesellschaft zeigen.⁵⁹ Auf die repräsentative Rolle von Wörlitz und die Verbindung von Innovation und Tradition in seinem Schaffen ist Andreas Pečar bereits eingegangen.⁶⁰ Durch diese Imagepolitik gehörte Fürst Franz trotz des nach wie vor kleinen Territoriums, dem er vorstand, zu den bekanntesten und geachtetsten Potentaten des späten Alten Reiches.

Von einer Modernisierung der Landesherrschaft im Sinne des Aufbaus eines durchrationalisierten Anstaltsstaates kann unter seiner Ägide jedoch kaum gesprochen werden: Zwar hatte man in Dessau auf weitere Landesteilungen verzichtet,⁶¹ allerdings räumten seine Vorgänger ihren zahlreichen Kindern erhebliche Teile des familiären Grundbesitzes sowie Apanagen ein, die zeitweise mehr als die Hälfte der gesamten Einnahmen verschlangen. Auch Franz selbst verschloss sich dieser familiären Logik nicht, wie die erheblichen Beträge zeigen, die er seinen Mätressen und illegitimen Kindern zusicherte.⁶² Bis in die 1780er Jahre stellte diese Praxis eine schwere Hypothek für die Finanzen des Fürstentums dar. Die Bilanz wurde durch die Folgen des Siebenjährigen Krieges und die Flut- und Hungerkatastrophe von 1770–1772 weiter geschmälert. Mit den Napoleonischen Kriegen stieg die Verschuldung dann unaufhaltsam, wobei man aufgrund der soliden Einnahmesituation eine Überschuldung vermeiden konnte. Im frühen 19. Jahrhundert konnte Anhalt-Dessau mit etwa 400.000 Rthl. erheblich höhere Einnahmen aus seinen Besitzungen generieren als die Fürsten von Bernburg und Köthen.⁶³

⁵⁹ Beckus, Hof, 79–83; Land ohne Herr, S. 271–289.

⁶⁰ Siehe den Beitrag von Andreas Pečar im Band.

⁶¹ Ausnahme war das kurzlebige Bestehen der Nebenlinie Anhalt-Dessau-Wörlitz 1634–1642. Siehe Lenz, Becmannvs, 839–842.

⁶² Höhling, Eleonore Hofmeyer, 88; Beckus, Hof, 49, Anm. 198.

⁶³ Für 1816 werden sie mit 600.000 Gulden angegeben was etwa 400.000 Rthl. entsprach. Anhalt-Bernburg verfügte damals über 300.000 Gulden (ca. 200.000 Rthl.) und Anhalt-Köthen über 230.000 Gulden (ca. 153.000 Rthl.). Siehe Hassel (Hrsg.), Allgemeines Staats- und Address-Handbuch für die Staaten des Deutschen Bundes, Abt. 2, 160. 1798 soll Anhalt-Dessau über 300.000 Rthl. und die beiden anderen Fürstentümer über etwa 200.000 Rthl. Einnahmen verfügt haben. Matenesius (Hrsg.), Genealogisches Handbuch Bd. 2, 242f. Jens Heckl nimmt unter Berufung auf Hermann Wäschke bereits fürs späte 18. Jahrhundert 400.000 Rthl. Einnahmen in Anhalt-Dessau an. Siehe Heckl, Geldwesen, 346. 1763 hatte der Rentkammer ohne die Einnahmen der preußischen Güter mit Einkünften von 256.044 Rthl. kalkuliert. Siehe LASA, Z 44, C 5c Nr. 16, Bd. IV, fol. 6rf. Die oft überschätzten Einnahmen aus den Norkittischen Gütern lagen am Ende des 18. Jahrhunderts im Schnitt bei 33.913 Rthl. Siehe LASA, A 7, Nr. 52, fol. 1r. Die anderen Fürstentümer konnten ihre Einnahmen durch Kreditaufnahme kurzfristig erheblich steigern. So im Fall Anhalt-Köthens, siehe Heckl, Geldwesen, 358.

Trotz seines Rufs als Reformer lässt sich unter Fürst Franz aber kein Impuls zum Aufbau einer modernen Verwaltung erkennen. Zwar wurde unter seiner Regierung früh eine personelle Entflechtung der beiden wichtigsten Oberkollegien Landesregierung und Rentkammer erreicht. Darüber hinaus basierte die Herrschaftsorganisation aber noch bis weit über seinen Tod hinaus auf den landesherrschaftlichen Strukturen und personellen Netzwerken des 17. Jahrhunderts. Eine moderne Ministerialbürokratie mit Trennung von Verwaltung und Justiz, Ressortprinzip und Unterscheidung in fürstliches und staatliches Eigentum wurde hier nach vorsichtigen Ansätzen Leopold IV. Friedrich (1817–1871) erst im Rahmen der Märzrevolution 1848/49 und somit nach der Vereinigung mit Anhalt-Köthen aufgebaut. Selbst eine Entflechtung von Hof und Verwaltung ist noch nach 1817 erst in Ansätzen erkennbar.⁶⁴

Obwohl Anhalt-Dessau die auf die Französische Revolution folgenden Umwälzungen überstand, nahmen die damit einhergehenden Impulse – sieht man vom Aufbau einer funktionsfähigen Militäradministration ab – kaum Einfluss auf die inneren Verhältnisse. Territoriale Gewinne oder die von Fürst Franz anvisierte Vereinigung Anhalts unter seiner Führung wurden ebenso wenig erreicht.⁶⁵ Lediglich das Absterben der Zerbster Linie hatte 1798 zu einer Erweiterung des Herrschaftsbereichs geführt. Anhalt-Dessau hatte bei der Teilung die Stadt Zerbst mit den angrenzenden Gebieten erlangt.

Am Ende des Untersuchungszeitraums hatte sich Anhalt-Dessau so im Schatten Preußens hinsichtlich seiner Bevölkerungszahl, seines Territoriums, seiner Finanzkraft und seiner exterritorialen Machtressourcen zum bedeutendsten anhaltischen Fürstentum entwickelt, das durch die erfolgreiche Imagepolitik Fürst Franz' auch über die Reichsgrenzen hinaus Bekanntheit besaß.

2. Anhalt-Bernburg

Die zweitälteste Linie des Hauses Anhalt nahm seit 1606 ihren Sitz in Bernburg. Zwar ist für die ersten beiden Fürsten Christian I. (1606–1630) und seinen Sohn Christian II. (1630–1656) ein relativ großes Forschungsinteresse zu konstatieren.⁶⁶ Allerdings wurden sie bis dato weniger als

⁶⁴ Beckus, Hof, 19, Anm. 45.

⁶⁵ Erb, Wiedervereinigung?, 110.

⁶⁶ Westerburg, Fürst Christian I.; Ross, Für ein anderes Europa; Gehrke, Politische Allianz, 221–239. Die Tagebücher Christians II. werden seit 2013 an der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel in einem digitalen Editionsprojekt bearbeitet.

Landesherrn untersucht denn als Akteure und Zeitzeugen des Dreißigjährigen Krieges. Die Regierungszeiten ihrer wenig prominenten Nachfolger sind hingegen kaum erforscht. Allerdings liegen für die Herrschaft Victor Friedrichs (1721–1765) zumindest einige neuere Untersuchungen vor.⁶⁷

Generell lässt sich für Anhalt-Bernburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine weniger eindeutige politische Orientierung als im Fall Anhalt-Dessaus feststellen. Einen wichtigen Bezugspunkt bildete für das Fürstenhaus neben dem für alle anhaltischen Fürstentümer wichtigen Fixpunkt Brandenburg-Preußen die Landgrafschaft Hessen-Kassel. Zu diesem befand man sich seit 1778 auch in einer gewissen finanziellen Abhängigkeit, da Friedrich II. von Hessen-Kassel (1760–1785) die Umschuldung des Fürstentums durch die Bereitstellung eines Kredits in Höhe von 200.000 ermöglichte. Dadurch war die Landgrafschaft zum wichtigsten Gläubiger Anhalt-Bernburgs geworden.⁶⁸ Unter der Regierung des Fürsten Friedrich Albrecht (1765–1796) versuchte der Fürst zudem die über seine Schwester *Friedericke* Auguste Sophie (1744–1827) bestehende nahe Verwandtschaft zu Katharina II. von Russland (1762–1796) zu nutzen, was ihm zumindest teilweise gelang. So garantierte ihm die Kaiserin 1776 im Falle des kinderlosen Todes ihres Bruders Friedrich August (1751–1793) diplomatischen Beistand gegen Preußen und Sachsen bei der Durchsetzung askanischer Erbinteressen und ernannte den Bernburger zum Bevollmächtigten in ihren eigenen Erbschaftsangelegenheiten.⁶⁹ Friedrich Albrecht lavierte so zwischen einer guten Beziehung zu den unmittelbar mächtigen Nachbarn und der Protektion der russischen Verwandtschaft.

Das Bernburger Fürstenhaus zeichnete sich im 17. und 18. Jahrhundert vor den anderen anhaltischen Linien durch eine große dynastische Stabilität aus. Es war die einzige Linie, die bis zuletzt keinen Fürsten auf den Thron brachte, der keine einwandfreie fürstliche Abstammung vorweisen konnte. Außerdem kam es hier bis 1834 nie zu Vormundschaftsregierungen, die generell die Stabilität von Herrschaftsverhältnissen unter Bedingungen des Ancien Régime in Frage stellten. Die Bernburger Landesherren hatten zudem fast alle sehr lange regiert, was ebenfalls als Stabi-

⁶⁷ Thomas, Fürstentum, 42–85; Brademann, Objekte, 59–88.

⁶⁸ Heckl, Geldwesen, 404, 423 f.

⁶⁹ LASA, Z 18, B 2o Nr. 4, fol. 1r–38r. Diese Regelung sollte 1793 tatsächlich greifen, wie ein Zeitungsbericht belegt. Siehe Oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung, 6. Jg. (1793), Ausgabe vom 7. Juni 1793, Hft. 68, Sp. 1144. Siehe auch LASA, Z 18, A 10 Nr. 14b, Bd. II–VI. 1796 wurde Walternienburg dann zudem auf russische Vermittlung von Kursachsen herausgegeben. Siehe Arndt, August von Rode, 61.

litätsmerkmal gesehen werden kann. Allerdings gingen die Bernburger auch am großzügigsten mit der ohnehin bescheidenen Landesherrschaft um, die ihnen zur Verfügung stand: Seit 1611 wurden kontinuierlich Nebenlinien mit voller und seit 1709 beschränkter Souveränität gebildet, von denen die letzte erst 1812 erlosch.⁷⁰ Das Fürstentum, das bei der Teilung 1606 zunächst einen mit Anhalt-Dessau vergleichbaren Umfang vorzuweisen hatte, wurde so dauerhaft in seinen materiellen Ressourcen geschmälert. Erkennbar standen hier ererbte Rechte männlicher Deszendenten dauerhaft vor landesherrschaftlichen Machtinteressen. Dies macht auch der 1718 erfolgte Verkauf der Herrschaft Gröbzig deutlich, welcher Fürst Carl Friedrich kurzfristig benötigte Mittel verschaffte, um seine unstandesgemäße Ehefrau und ihre gemeinsamen Söhne in den hohen Reichsadel zu erheben.⁷¹ Das Fürstenhaus Anhalt-Bernburg be nahm sich so Ressourcen, die es ihm unmöglich machten, mit Dessau auf Augenhöhe zu konkurrieren.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte sich dies unter Victor Friedrichs (1721–1765) partiell geändert: Orientiert an Anhalt-Dessau hatte er seit den 1720er Jahren ebenfalls erhebliche Teile der adligen Patrimonialherrschaften aufgekauft und durch eine gezielte Bergbau-, Münz- und Steuerpolitik versucht, die Landesherrschaft zu stärken.⁷² In Anhalt-Bernburg standen ihm dabei weniger Hindernisse im Weg als seinen Vetttern in Dessau und Köthen, da im forstreichen Fürstentum schon um 1600 nur wenig mehr als 20 Patrimonialherrschaften bestanden, deren Zahl sich bis 1765 auf acht reduzierte.⁷³ Bemerkenswert ist, dass die großen Patrimonialherrschaften der von Trotha auf Hecklingen und von Krosigk auf Hohenerxleben, die als Enklaven vom übrigen Fürstentum getrennt waren, unangetastet blieben, während die Kernbereiche fast vollständig in den Besitz des Landesherren übergingen.⁷⁴

Anders als Leopold I. von Anhalt-Dessau konnten die im Reich weniger gut vernetzten Bernburger Fürsten des 18. Jahrhunderts aber nicht auf preußische Unterstützung und die Zögerlichkeit des Reichshofrats in

⁷⁰ *Lenz*, Beermannus Envcleatvs, 819–826, 1483, 1558, 1653 f.; *Schulze*, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, 11 f., 18 ff.

⁷¹ *Erb/Schenk*, Zweiundzwanzig Gröbziger Bauern, 109 ff.; *Siebigk*, Das Herzogthum Anhalt, 243.

⁷² *Lindner*, Geschichte, 382 f.; *Thomas*, Fürstentum, 55, 59.

⁷³ Laut Michael Thomas hatten nur vier eine Patrimonialgerichtsbarkeit. Siehe Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender [...] 1801, 144; *Thomas*, Fürstentum, 48 (Anm. 19) u. 56.

⁷⁴ Siehe zu den damals in Anhalt-Bernburg sesshaften Familien von Trotha und von Krosigk: *Krosigk*, Nachrichten; *Trotha*, Vorstudien.

Auseinandersetzungen mit ihren Untertanen hoffen.⁷⁵ Viktor Friedrich und sein Nachfolger Friedrich Albrecht (1765–1796) mussten deshalb in den Auseinandersetzungen mit den revoltierenden Harzstädten und der zahlungsunwilligen Ritterschaft immer wieder Kompromisse schließen.⁷⁶

Der Siebenjährigen Krieg stellte Anhalt-Bernburg wie das übrige Anhalt vor große Herausforderungen. Zwar partizipierte man erfolgreich von der Ausprägung minderlegierter Münzen. Allerdings belasteten Kontributionsforderungen und Durchmärsche verschiedener Kriegsparteien das Land trotzdem in erheblichem Maße.⁷⁷ Hinzukommende Streitigkeiten über das Allodialerbe Victor Friedrichs und der Mitgift für dessen Tochter Friederike von Anhalt-Zerbst zwangen Friedrich Albrecht dazu, die Herrschaftsverhältnisse grundsätzlich zu überdenken.⁷⁸

Die Herrschaftsstrukturen in Anhalt-Bernburg sind kaum erforscht. Trotzdem lassen sich grundlegende Entwicklungen nachvollziehen. Die sich im 16. Jahrhundert konsolidierende Verwaltungsstruktur war hier ähnlich aufgebaut wie in den übrigen anhaltischen Fürstentümern: Neben dem Hofstaat hatten sich die Oberkollegien von Landesregierung, Konsistorium und Rentkammer etabliert. Während sich Erstere als zentrale Justizbehörde mit Aufsichtsfunktionen gegenüber den Ämtern und oberstes Gericht etablierte sowie die Kommunikation mit anderen Territorien übernahm, war das Konsistorium für die Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig. Beide Kollegien wiesen noch bis ins 19. Jahrhundert enge personelle Beziehungen auf.⁷⁹ Die Rentkammer war hingegen die zentrale Finanzbehörde, die vor allem für die Verwaltung der landesherrlichen Regale und Domänen zuständig war, zunehmend aber auch die Eintreibung von Steuern und Polizeiaufgaben übernahm. In den letzten beiden Bereichen bestanden Überschneidungen mit den Kompeten-

⁷⁵ Vgl. *Erb/Schenk*, Zweiundzwanzig Gröbziger Bauern, 111, 118–125; *Ihle*, Entführung.

⁷⁶ *Thomas*, Fürstentum, 60f.; *Brademann*, Objekte, 78, 81; *Wäschke*, Geschichte Anhalts, Bd. 3, 249.

⁷⁷ *Heckl*, Geldwesen, 178–184, 197f., 396–401.

⁷⁸ LASA, Z 18, A 4 Nr. 71; LASA, Z 89, Nr. 260; AT-OeStA/HHStA RHR JUDicilia Decisa 102-2-1.

⁷⁹ *Thomas*, Fürstentum, 65f., 68. Auflistungen der Behörden und ihrer personellen Zusammensetzung finden sich unter *Oertel* (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch; *Matenesius* (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch; *Schorch* (Hrsg.), Staats- und Adress-Handbuch der Staaten des Rheinischen Bundes für das Jahr 1811; *Hassel* (Hrsg.), Staats- und Address-Handbuch; Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, Bd. 1, 37, Nr. 37 u. 154, Nr. 83.

zen der Landesregierung sowie mit dem relativ unabhängigen Forstamt im Oberfürstentum, wobei Friedrich Albrecht eine Entflechtung der Zuständigkeiten im Finanzsektor vorantrieb.⁸⁰ Anders als in Anhalt-Dessau hatte sich hier keine von der Rentkammer getrennte behördliche Rechnungskontrolle etabliert. Allerdings differenzierten sich mehrere Departements für die fürstliche Montanwirtschaft aus der Kammerverwaltung aus.⁸¹ Eine wichtigere Rolle als in Dessau spielten noch nach 1750 adlige Amtshauptmänner, die eine herausgehobene Stellung in der Ämterverwaltung einnahmen.⁸²

Eine ungewöhnliche Inszenierungspraxis lässt sich nicht ausmachen. Die Repräsentation Viktor Friedrichs scheint sich am „Decorum“ orientiert zu haben.⁸³ So verfügte er am Ende seiner Herrschaft über einen dem Dessauer vergleichbaren Stab adliger Hofchargen.⁸⁴ Ein zentrales Distinktionselement der Bernburger Fürsten stellte die Jagd dar. Schon Viktor Friedrich hatte nicht zuletzt deshalb einen großen Teil seiner Regierung im Oberfürstentum verbracht und seinen Sitz über Wochen und Monate in Ballenstedt genommen.⁸⁵

Diese konventionelle Symbolpolitik hatte im Zusammenhang mit den geschilderten Belastungen offenbar die Kapazitäten des Fürstentums an ihre Grenzen gebracht. Jedenfalls gab Friedrich Albrecht die doppelte Hofhaltung auf und verlegte seinen Sitz 1765 nach Ballenstedt. Trotzdem blieb Bernburg Sitz der Oberbehörden und eines Teils des Hofwesens.⁸⁶ 1770 entschied sich Friedrich Albrecht zu einem bemerkenswerten Schritt, indem er nach dem Tod seiner Frau fast alle adligen Hofchargen und einen erheblichen Teil seiner weiteren Dienerschaft entließ, um Kosten zu sparen.⁸⁷ Zeitweise beschäftigte er nur zwei adlige Hofchargen.⁸⁸ Friedrich Albrecht gab damit den Wettbewerb mit den übrigen anhaltischen Linien um eine überregionale Wahrnehmung auf. In diesem war seine Linie gegenüber Dessau und Zerbst ohnehin seit Längerem ins

⁸⁰ Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender 1801, 141, 197, 217; *Heckl*, Geldwesen, 401 f.

⁸¹ Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender 1801, 19–230; *Thomas*, Fürstentum, 66.

⁸² LASA, Z 18, A 12 Nr. 5, fol. 140r; LASA, Z 18, A 12 Nr. 5, Bl. 5r–6r; LASA, Z 18, C 1b I Nr. 137; LASA, Z 18, A 12 Nr. 12 Bd. I–II; *Brademann*, Objekte, 78.

⁸³ Vgl. *Thomas*, Fürstentum, 65; *Brademann*, Objekte, 71.

⁸⁴ LASA, Z 18, A 12 Nr. 5; LASA, Z 18, A 12 Nr. 6a.

⁸⁵ *Brademann*, Objekte, 70 f.

⁸⁶ Siehe Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender 1801 u. Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender [...] 1803.

⁸⁷ LASA, Z 18, A 12 Nr. 6b, fol. 1r–57r.

⁸⁸ LASA, Z 18, A 12 Nr. 30, fol. 13r–25r.

Hintertreffen geraten. Inwiefern eine pietistische Orientierung hierbei eine Rolle spielte, bleibt noch zu erforschen.⁸⁹ Die finanzielle Konsolidierung blieb für die nächsten Jahrzehnte ein zentrales Anliegen Friedrich Albrechts und seines Nachfolgers Alexius Friedrich (1796–1834).⁹⁰

Dies bedeute allerdings nicht, dass Friedrich Albrecht seinen Rang generell nicht mehr zu repräsentieren gedachte, wie die Wahl der neuen Residenz überdeutlich macht: Mit Ballenstedt vereinnahmte Friedrich Albrecht die Wurzeln des askanischen Geschlechts. Der erste historisch greifbare Askanier Esiko war Graf von Ballenstedt († 1059/60) und hatte hier ein Kloster gegründet, das nicht nur den Ausgangspunkt für ein vom ersten protestantischen Askanier Fürst Wolfgang (1508–1562) errichtetes Schloss bildete, sondern auch die Grablege des berühmtesten Askaniers, Albrecht dem Bären (1123–1170), beherbergt.⁹¹ Kein anderer Ort im Fürstentum war besser geeignet, um das enorme Alter des Geschlechts und seine ruhmreiche Vergangenheit zu verkörpern. Mit der Grablege seines prominenten Namensvetters musste sich Friedrich Albrecht nicht erst wie sein Dessauer Cousin ein Gotisches Haus bauen, um sich in eine Reihe mit seinen großen Vorfahren zu stellen.⁹² Der in den kommenden Jahrzehnten betriebene Ausbau der dortigen Residenz war das Kernstück der Repräsentationspolitik des Bernburger Fürstenhauses.⁹³ Diese richtete sich vor allem an die eigenen Standesgenossen. Von der aufgeklärten Publizistik wurden die Bernburger Fürsten hingegen kaum wahrgenommen. Der lokalen anhaltischen Autorenschaft hatte sich Friedrich Albrecht zudem schon früh entfremdet, nachdem er durch die noch von seinem Vater protegierte Anhalt-Bernburgische Deutsche Gesellschaft bei einem öffentlichen Vortrag brüskiert worden war.⁹⁴

Die Verlegung der Residenz ins Oberfürstentum hatte Auswirkungen auf die Landesadministration: Das fürstliche Kabinett, von dem aus Friedrich Albrecht die Geschäfte leitete, befand sich in Ballenstedt, während die Oberkollegien in Bernburg blieben. Ballenstädter Lokalbeamte

⁸⁹ Der den Franckeschen Stiftungen entstammende Johann Christian Pax (1733–1821) war lange Zeit sein Hofprediger, siehe *Thomas*, Fürstentum, 64.

⁹⁰ LASA, Z 18, A 12 Nr. 6b, fol. 1rf.; *Heckl*, Geldwesen, 401–424.

⁹¹ *Müller*, Das Residenzschloss als Haupt des Fürsten, 128–137; *Sternal/Braun* (Hrsg.), Burgen und Schlösser der Harzregion, 28 ff.; *Heinemann*, Albrecht der Bär, 408 f.

⁹² Siehe zur dynastischen Repräsentation durch Bauen in Anhalt-Dessau die Beiträge in *Pečar/Zaunstöck*, Politische Gartenkunst?; *Savelsberg*, Cranach im Gotischen Haus in Wörlitz; *Dilly/Murnane*, Seltsam, abenteuerlich und unbeschreiblich verschwenderisch.

⁹³ *Kempen*, Schlösser, 115 f.; *Vehse*, Geschichte der deutschen Höfe, Bd. 38, 282 f.

⁹⁴ *Erb*, Die Anhaltische Deutsche Gesellschaft, Bd. 5, 133–169.

erlangten durch ihre Hofnähe eine größere Autonomie von den ihnen vorgesetzten Bernburger Kollegien. So gab es in Ballenstedt Justizräte, die der herausgehobenen Amtsverwaltung des Amts Ballenstedt vorstanden und offenbar zumindest zeitweise als Kollegium tagten.⁹⁵ Außerdem lässt sich in den 1770er Jahren ein am Hof tätiger Finanzrat ausmachen, der mit Kammerangelegenheiten betraut war und eine relativ autonome Stellung von der Bernburger Kammer gehabt zu haben scheint.⁹⁶ Noch 1801 waren hier mehrere Räte mit der Hofkassenverwaltung betraut und ein kollegial organisiertes Forstamt nahm die Forst- und Grenzangelegenheiten im Oberfürstentum unabhängig von der Bernburger Kammer wahr.⁹⁷ Trotz der Verkleinerung des Hofwesens begünstigte die Translokation so den informellen und formellen Einfluss von Höflingen, wobei unter Friedrich Albrecht vor allem der Oberstallmeister August Leberecht von der Lochau (1733–1798) eine zentrale Rolle spielte.⁹⁸ Unter seinem Nachfolger Alexius Friedrich vereinigte der Hofmarschall, Gottfried Christoph von Graßhoff (1738–1818), die Leitung des Hofstaates mit dem Kommando über die Garde und der Stelle eines Vorstehers des fürstlichen Kabinetts in Ballenstedt.⁹⁹ Die Trennung von Hof und Oberkollegien begünstigte so die Ausbildung von Parallelstrukturen, die einer Modernisierung des Staatswesens entgegenstanden und bis über den Wiener Kongress hinaus weiterwirkten.

3. Anhalt-Zerbst

Das rechtselbische Anhalt war bei der Teilung 1606 dem fünften Sohn Joachim Ernsts, Rudolf (1606–1621), zugefallen, der seinen Sitz in Zerbst nahm. Er hatte damit die damals bedeutendste Stadt Anhalts erhalten.

⁹⁵ LASA, Z 18, C 2c I Nr. 1–5, v.a. Nr. 5, unfol. [vor fol. 1r], fol. 21rff., 73rf.

⁹⁶ LASA, Z 18, A 12 Nr. 6b, fol. 1r–57r.

⁹⁷ Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender 1801, 197, 204, 217.

⁹⁸ August Leberecht von der Lochau – Sohn des Anhalt-Bernburger Amtshauptmanns und späteren Zerbster Oberhofmarschall und Kammerpräsidenten Ernst Wilhelm von der Lochau (1696–1782) – hatte den Fürsten bereits 1751 als Page auf dessen Grand Tour begleitet und war bald darauf vom Hofjunker (1755) zum Kammerjunker (1756) und Stallmeister aufgestiegen. Bis 1770 wurde er Oberstallmeister und nach der Verkleinerung des Hofstaats auch Leiter des Hofwesens in Ballenstedt. In dieser Stellung blieb er bis 1798. Er war auch in die diplomatische Korrespondenz des Fürsten eingebunden. Siehe ebd., v.a. fol. 41r, 49r, 57r; LASA, Z 18, A 10 Nr. 30a, unfol.; LASA, Z 18, A 12 Nr. 5, fol. 86r, 140r; Lenz, Becmannvs Env cleatvs, 785; *Matenesius* (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1798, 244.

⁹⁹ Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender 1801, 121, 133, 137; Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress Calender 1803, fol. 45, 58, 63.

Zudem war das Fürstentum das einzige, welches nicht über größere Exklaven verfügte, sondern ein geschlossenes Territorium bildete. Allerdings war das Fürstentum dünner besiedelt. Jedenfalls hatte es noch im späten 18. Jahrhundert gemessen an seiner Fläche eine im Verhältnis etwas geringere Bevölkerung als die linkselbischen Fürstentümer.¹⁰⁰

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Fürstenlinie erwies sich der Konfessionswechsel des lutherisch erzogenen Fürsten Johann (1621–1667). Dies erleichterte Verbindungen mit den Ehenetzwerken der meist lutherisch gebliebenen Reichsfürstenhäusern, sodass bereits am Ende des 17. Jahrhunderts enge Verbindungen zu den thüringischen Wettinern, den Herzögen von Holstein-Gottorf und über letztere zum schwedischen Königshaus bestanden. Prinzen des Zerbster Fürstenhauses zeichneten sich zudem nicht nur als preußische, sondern auch als kaiserliche Generäle aus.¹⁰¹ Ein weiterer dynastischer Erfolg war der Erbfall der Herrschaft Jever 1667. Diese brachte hohe Einnahmen für das Fürstentum und verdoppelte die Bevölkerung beinahe. Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Zerbster Fürsten mit etwa 36.000 Einwohnern fast zweimal so viele Untertanen wie Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen.¹⁰² Eine Ständevertretung hatte sich in Jever kaum ausgebildet und Patrimonialgerichtsbarkeiten fehlten völlig. Damit herrschten dort ähnliche Bedingungen, wie in Anhalt-Dessau während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nicht zuletzt durch diesen Gewinn fielen die unter Karl Wilhelm (1674–1718) begründeten Nebenlinien Dornburg (bis 1742) und Mühlingen (bis 1714) weniger ins Gewicht, zumal sie nur die namengebenden winzigen Enklaven ohne volle Landeshoheit umfassten.

Der Konfessionswechsel begünstigte auch gute Beziehungen zum anhaltischen Landadel. Jedenfalls bezog das Klientelnetzwerk des Zerbster Hofes bis zuletzt in weit größerer Zahl den anhaltischen Adel ein, als dies an den linkselbischen Höfen der Fall war.¹⁰³ Deren Hofadel setzte sich im 18. Jahrhundert zunehmend aus auswärtigen Landadligen und Nobilitierten zusammen.¹⁰⁴ Begünstigt wurde ein Patronageverhältnis zwischen Anhalt-Zerbst und der Ritterschaft auch dadurch, dass die Zerbster Fürs-

¹⁰⁰ *Lobethan*, Bevölkerungs-Zustand des Fürstenthums Anhalt, 9; *Lindner*, Geschichte, 67.

¹⁰¹ *Martel*, Geographische Beschreibung, Hft. II, 14–26; *Lenz*, *Becmannvs Enviclatvs*, 1915 f.; *Knöfel*, Dynastie und Prestige, 74 ff.

¹⁰² *Sander*, Das Jeverland in Anhalt-Zerbster Zeit (1667–1793), 235–247; *Sander*, Ferne Fürsten, 75–92. Zur Bevölkerung siehe *Arends*, Ostfriesland und Jever, 175; *Crome*, Statistisch-ökonomische Beschreibung, 21 f.

¹⁰³ *Beckus*, Land ohne Herr, 264–266.

¹⁰⁴ *Beckus*, Hof, 266–286.

ten eine weniger aktive Auskaufpolitik verfolgten, was nicht zuletzt der geringen Zahl von landsässigen Adligen mit eigener Patriomialherrschaft geschuldet war.¹⁰⁵ Besondere Anziehungskraft besaß Zerbst zudem wegen der aufwendigen Hofhaltung. Von etwa 1670–1760 dominierten die Zerbster Fürsten unter den Anhaltischen auf allen Feldern der Repräsentationspolitik: Sie errichteten in Zerbst über Generationen das größte und imposanteste Residenzschloss und waren auch sonst auf dem Sektor der Bau- und Gartenkunst sehr aktiv.¹⁰⁶ Sie gründeten die erste anhaltische Hofkapelle, die mit Johann Friedrich Fasch (1688–1758) lange über einen prominenten Hofkapellmeister verfügte, sie bauten als einzige Linie drei Gardekompanien auf (Schloss-, Grenadier- und Kavalleriegarde), unterhielten als einzige ein Pageninstitut und beschäftigten eine größere Zahl an Hofchargen als all ihre anhaltischen Vettern.¹⁰⁷ Welchen Ranganspruch sie damit geltend machen wollten, wurde seit den 1720er Jahren klar, als sie begannen, sich ohne eine formelle Rangerhebung im diplomatischen Verkehr, aber auch in der internen Kommunikation mit Amtsträgern als Herzöge ansprechen zu lassen.¹⁰⁸

Trotz hoher Repräsentationskosten betrieben sie zudem seit der Regierung Johann Augusts eine kontinuierliche Austeritätspolitik, sodass sie unter der Regierung des letzten Fürsten Friedrich August den mit Abstand niedrigsten Schuldenstand der vier Linien vorzuweisen hatten, wobei sie sogar als Kreditgeber anderer Reichsfürsten auftraten.¹⁰⁹ Gekrönt wurde die erfolgreiche Politik des seit 1742 wiedervereinigten Hauses mit der Heirat Katharinas II. (1762–1796) mit dem russischen Thronfolger.¹¹⁰

¹⁰⁵ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in Anhalt-Zerbst noch folgende Adelsfamilien angesessen: Kalitsch (auf Dobritz, Nutha u. Hagendorf), Lattorff (auf Kliecken), Davier (auf Neecken u. Garitz), Thümen (auf Göbel), Oppen (auf Jüttrichau). Zudem gab es noch Rittergüter mit wechselnden Eigentümern: Polenzko (bis 1765 von Metsch, dann fürstlich) und die kleinen Güter Golmenglin (1756 noch von Metsch, später von Stein), Grimme (1788 von Bröde) und Senst (Koch, später Wiessigk) sowie die Deutschordens Komturei Buro, siehe Beckus, Land ohne Herr, 173, Anm. 195 u. 264, Anm. 660.

¹⁰⁶ Dauer, Schlossbaukunst des Barock.

¹⁰⁷ Ebd., 17; LASA, Z 92, Nr. 7995, unfol.; NLA OL, Best. 90-7 Nr. 943, pag. 1–3; LASA, Z 92, Nr. 2255, fol. 1r–20r; Engelke, Johann Friedrich Fasch, 29; Küster, Geschichte des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93, Tl. 1, 10–14; Beckus, Land ohne Herr, 289–359.

¹⁰⁸ LASA, Z 88, F 12 Nr. 7 Bd. 2, fol. 261r; LASA, Z 92, Nr. 2916, fol. 19r; LASA, Z 92, Nr. 2919, fol. 82r f., 115r; Lünings, Titular-Buch, 456; Mémoires et lettres de François-Joachim de Pierre, Bd. 2, 376.

¹⁰⁹ Heckl, Geldwesen, 204, 316f.

¹¹⁰ Martel, Geographische Beschreibung, Hft. II, 24.

Außenpolitisch war auch Preußen für Anhalt-Zerbst eine wichtige Referenzgröße. Es bestanden aber auch gute Kontakte nach Wien. Daneben spielten vor allem Holstein-Gottorf und die wettinischen Herzogtümer eine wichtige Rolle – allen voran Sachsen-Gotha-Altenburg, in dessen Dienst mehrere Zerbster Prinzen wirkten und zudem auch sonst enge personelle Netzwerke bestanden.¹¹¹ Der rasante Aufstieg Preußens zur zweiten Großmacht im Reich unter Friedrichs II. stellte für Anhalt-Zerbst dann allerdings einen Wendepunkt dar: Mehr als je zuvor gerieten die kleinen Nachbarterritorien in preußische Abhängigkeit. Erschwerend trat die seit dem 2. Schlesischen Krieg bestehende Frontstellung zwischen Preußen einerseits und Österreich und Kursachsen andererseits hinzu, die Anhalt im Falle militärischer Auseinandersetzungen zwangsläufig zum Auf- und Durchmarschgebiet machte. Für Anhalt-Zerbst sollten sich seine engen familiären Beziehungen zum russischen Kaiser- und schwedischen Königshaus nun als zweischneidiges Schwert erweisen.

Der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges und die zunächst abwartende Haltung Russlands ließ beide Kriegsparteien darauf hoffen, über das Zerbster Fürstenhaus diplomatischen Einfluss am russischen Hof zu erlangen. Beiden Seiten hatten Aussicht darauf: Der 1747 verstorbene Vater Katharinas II., Christian August (1742–1747), war preußischer Generalfeldmarschall gewesen.¹¹² Seine Witwe Johanna Elisabeth hatte von 1747–1751 gemeinsam mit Friedrich II. die Vormundschaft über ihren Sohn Friedrich August geführt und sich bereits 1744/45 in diplomatischen Dienst für Preußen in St. Petersburg engagiert.¹¹³ Auch die preußenfreundliche Haltung ihres Bruders Adolf Friedrich von Schweden (1751–1771) war bekannt.¹¹⁴ Andererseits war Fürst Friedrich August seit 1751 kaiserlicher Offizier. Noch kurz nach Beginn des Krieges hatte er seine Beförderung zum Feldmarschallleutnant erhalten und auch sonst machte er keinen Hehl aus seiner prokaiserlichen Haltung.¹¹⁵ Zunächst

¹¹¹ Johann August (1689–1709) und Johann Friedrich von Anhalt-Zerbst (1695–1742) waren Gothaer Militärs; letzterer sogar am Gothaer Hof erzogen. Siehe *Lenz, Becmannvs Envcleatvs*, 951, 967 f. Zahlreiche leitende Hofamtsträger in Zerbst entstammten im 18. Jahrhundert Familien aus Sachsen-Gotha-Altenburg. Zu nennen sind hier vor allem die Geschlechter von Linsingen, von Koseritz, von Dieskau, von Watzdorf, von Brandenstein, von Burkersroda, von Stangen, von Hopfgarten. Siehe dazu *Beckus, Land ohne Herr*, Kap. III. 6 u. Kap. IV. 2 a) u. b).

¹¹² *Lenz, Becmannvs Envcleatvs*, 952–955.

¹¹³ Schreiben Friedrichs II. an Johanna Elisabeth von Anhalt-Zerbst vom [16].11.1756, in: *Politische Correspondenz Friedrich's des Großen*, Bd. XIV, 15 f., Nr. 8294; Schreiben Friedrichs II. an Johanna Elisabeth von Anhalt-Zerbst vom 27.11.1756, in: *ebd.*, 99 f., Nr. 8388; *Arndt, Friedrich der Große*, 27 f.

¹¹⁴ *Arndt, Friedrich der Große*, 28.

¹¹⁵ *Rohrschneider, Anhalt versus Preußen*, 65.

blieb Anhalt-Zerbst von preußischen Zwangsmaßnahmen weitgehend verschont, nachdem die Fürstinmutter sich allerdings außer Stande erklärt hatte, den geheimen Briefverkehr Friedrichs II. mit seiner Schwester Ulrike von Schweden (1720–1782) weiter zu vermitteln, Russland und Schweden 1757 auf Seiten des Kaisers in den Krieg eintraten und der anhaltische Reichstagsgesandte für den Reichskrieg gegen Preußen stimmte, brachte die Fraigne-Affäre um die Gefangennahme eines französischen Spions in Zerbst die Situation im Frühjahr 1758 zur Escalation:¹¹⁶ Der Fürst verließ sein Territorium und schloss sich der kaiserlichen Armee in Böhmen an, die Fürstinmutter flüchtete nach Paris und Preußen besetzte bis 1762 das Land.¹¹⁷

Der für Preußen glimpfliche Ausgang des Krieges machte den Anhalt-Zerbst zugesicherten Erwerb Sachsen-Lauenburgs unmöglich.¹¹⁸ Anders als die anderen anhaltischen Fürsten suchte Anhalt-Zerbst in der Folge nicht die Aussöhnung mit dem mächtigen Nachbarn: Fürst Friedrich August kehrte nur kurze Zeit ins Land zurück. Von 1765–1793 hielt er sich dauerhaft im Ausland auf.¹¹⁹ Dies hinderte ihn allerdings nicht, sein Territorium zur Betreibung einer eigenen am Kaiserhaus ausgerichteten Außenpolitik zu nutzen. In den kommenden Jahrzehnten baute er die wohl größte Armee auf, die ein anhaltischer Fürst je auf eigene Kosten unterhalten hatte. Um 1780 umfasste sie mindestens 2000 Mann, was im Verhältnis zur Größe des Territoriums und in Anbetracht der nur 25 bis 150 Mann starken Garden seiner linkselbischen Vetter immens war.¹²⁰ Verschiedene Kontingente wurden gegen Subsidien an Großbritannien, die Niederlande und Österreich vermietet und spülten zusätzliche Einnahmen in die Kassen.¹²¹ Trotz der Abwesenheit der Fürstenfamilie wurde die Hofhaltung in Zerbst nicht aufgegeben, sondern blieb auch in den letzten dreißig Jahren des Fürstentums auf hohem Niveau bestehen. Noch am Ende seiner Regierung beschäftigte der Hof mehr als 120 Bedienstete und eine große Zahl an adeligen Hofchar-

¹¹⁶ Ausführlich bereits geschildert von *Kindschner*, Marquis de Fraigne, Bd. 9, 203–217. Kritisch zur bisherigen Einschätzung der Vorgänge *Beckus*, Land ohne Herr, Kap. II. 2.

¹¹⁷ LASA, Z 44, B 20 Nr. 46, Bd. I, fol. 8r; *Wäschke*, Geschichte Anhalts, Bd. 3, 225.

¹¹⁸ LASA, Z 44, B 20 Nr. 46, Bd. I, fol. 7rff.

¹¹⁹ *Beckus*, Land ohne Herr, Kap. II. 4.

¹²⁰ Ebd., Kap. II. 4. u. IV. 2. c); *Küster*, Geschichte, 9–15; *Sommerlad/Schmidt/Wächter*, Dessau – eine Garnisonsstadt, 549–555.

¹²¹ *Lübbing*, Deutsche Soldaten unter anhalt-zerbster Fahne, 82–102; *Kageneck*, Die Lebensgeschichte des „Musikbarons“, 122; AT-OeStA/KA ZSt HKR SR KzLA XIII, 193, unfol.; *Tessin*, Regimenter, Bd. 1, 65.

gen.¹²² Kernstück der Imagepflege des Zerbster Fürsten war allerdings das Militär. Dieses wurde nicht nur personell massiv ausgebaut. Der Fürst erklärte Jever und Zerbst auch zu Festungsstädten und umgab sie mit eher repräsentativen Fortifikationsanlagen. Außerdem ließ er zu feierlichen Anlässen Militärparaden abhalten und vergab eine überproportionale Anzahl an Offizierspatenten, die als Mittel zu Klientelbindung Verwendung fanden.¹²³ Auch seine persönlich Selbstdarstellung war vollständig auf seine Inszenierung als Offizier ausgerichtet: In der Öffentlichkeit zeigte er sich immer in Uniform, er umgab sich in seinem Exil häufig mit Offizieren anderer Armeen und betrieb energisch seine Beförderung in der Kaiserlichen Armee und der Reichsgeneralität, sodass er als österreichischer General der Kavallerie und Reichsgeneral-feldzeugmeister bei seinem Tod der nominell erfolgreichste anhaltische General nach dem Siebenjährigen Krieg geworden war, obwohl man ihm nie ein eigenständiges Kommando übertragen hatte.¹²⁴

In der aufgeklärten Publizistik, die seiner Inszenierung als General im Verhältnis zu seinen tatsächlichen militärischen Leistungen wenig abgewinnen konnte, scheiterte diese Selbstdarstellung allerdings völlig. Durch seine Beteiligung am Soldatenhandel im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg auf Seiten Großbritanniens als Menschenhändler diskreditiert, wurde ihm zudem noch ein vernichtendes Urteil als Landesherr ausgestellt, weshalb er seit dem 19. Jahrhundert zur Karikatur des Kleinfürsten im *Ancien Régime* avancierte.¹²⁵ Hintergrund dieses vernichtenden Urteils war neben seiner langen Abwesenheit die Auseinandersetzungen zwischen Zerbster Hoffaktionen, die die Landesherrschaft von 1776–1785 schwer belasteten.¹²⁶

So handlungsunfähig und korrupt, wie das ihn vertretende Geheimsratskollegium von einigen Zeitgenossen und folgenden Historikergenerationen beschrieben wurde, war es indes nicht. Tendenzen zum Aufbau eines Anstaltsstaates sind in Zerbst allerdings noch weniger zu erkennen als in Anhalt-Dessau. Unter Friedrich August wurde die Landesherr-

¹²² LASA, Z 92, Nr. 7995, unfol.; LASA, Z 92, Nr. 2255, fol. 2r; *Beckus*, Land ohne Herr, Kap. IV. 2. b).

¹²³ *Jansen*, Altjeversche Geschichten, 105; *Strackerjan*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Jever, 99; *Scheer*, Die Herrschaft Jever, 211f.; LASA, Z 44, A 10 Nr. 202a, fol. 11–16; *Sintenis*, Die Chronik von Zerbst, 24 ff., 35, 46. *Beckus*, Land ohne Herr, Kap. IV. 2. c).

¹²⁴ *Beckus*, Land ohne Herr, Kap. II. 4. u. Kap. IV. 2. c).

¹²⁵ *Stenzel*, Handbuch der Anhaltischen Geschichte, Dessau 1820, 260–271; *Kapp*, Der Soldatenhandel deutscher Fürsten, 133; *Wäschke*, Geschichte Anhalts, Bd. 3, 216, 223 ff., 231–235; *Specht*, Geschichte, Bd. 2, 76–91.

¹²⁶ *Beckus*, Land ohne Herr, Kap. III. 5.

schaft von den gleichen Kollegien geleitet wie in den anderen anhaltischen Fürstentümern. Allerdings gab es eine parallele Verwaltungsstruktur in Jever, denen als gemeinsame Oberinstanz ein Geheimratskollegium vorstand. Neben dieses trat in den 1770er Jahren noch eine Geheime Hofkommission. Außerdem wurden zahlreiche Sonderbevollmächtigte vom Fürsten ernannt. 1784/85 installierte er mit Ludwig Graf Marziany einen leitenden Minister, der allerdings in Wien residierte und sich nur selten in Anhalt aufhielt. Der Hauptwerbeplatz des Fürsten auf der Reichsburg Friedberg diente als Kommunikationsschnittstelle zwischen dem im deutschen Südwesten umherreisenden Landesherrn, dem Minister in Wien und den Oberbehörden im Land. Die Ämterakkumulation einzelner Akteure in Hof und Verwaltung war zudem noch höher als im übrigen Anhalt.¹²⁷ Hier auch nur ansatzweise eine moderne Verwaltung erkennen zu wollen, fällt schwer.

Trotz seines schlechten Leumunds blieb Friedrich August allerdings ein gefragter Ansprechpartner für andere Reichsfürsten und den Kaiserhof, der ihn bis zuletzt protegierte.¹²⁸ Den Hintergrund der ihm bezeugten Aufmerksamkeit bildete nicht seine Selbstdarstellung als Reichsfürst, sondern seine Verwandtschaft zur russischen Kaiserin. Diese sollte nicht nur dem Zerbster Fürsten, sondern ganz Anhalt zugutekommen. So hatte Friedrich II. Überlegungen zu einer Annexion Anhalts mit Verweis auf dieses Verwandtschaftsverhältnis verworfen.¹²⁹ Und schon 1776 garantierte Katharina II. dem Bernburger Fürsten ihren Beistand gegen eventuelle Ansprüche Preußens und Sachsens im Falle des zu erwartenden kinderlosen Todes Friedrich Augusts.¹³⁰ Als dieser Fall 1793 eintrat und das Fürstentum von der politischen Landkarte verschwand, war dies nicht den politischen Umrissen des Zerbster Fürsten zuzuschreiben, sondern dem dynastischen Zufall. Trotz zuletzt steigender Schulden hinterließ er seinen Vettern ein Fürstentum, dass sich in vergleichsweise guten finanziellen Verhältnissen befand.¹³¹ Ein großer Teil seiner als unfähig und korrupt diffamierten Amtsträger wurde zudem von der russischen Administration in Jever und den anderen anhaltischen Fürsten in den eigenen Dienst übernommen. Sie bildeten noch bis in die 1820er Jahre die Führungsspitze der Lokalverwaltung.¹³²

¹²⁷ Ebd., Kap. III. u. IV. 2. b). Vgl. auch Beckus., Hof, passim, v.a. Kap.V; Oertel (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1768–1797.

¹²⁸ Beckus, Land ohne Herr, Kap. IV. 3.

¹²⁹ Schreiben Friedrichs II. vom 12.05.1778, in: Politische Correspondenz, Bd. XLI, 49, Nr. 26349.

¹³⁰ LASA, Z 18, B 20 Nr. 4, unfol.

¹³¹ Vgl. Heckl, Geldwesen, 416f.

¹³² Beckus, Land ohne Herr, Biographisches Personenverzeichnis.

4. Anhalt-Köthen

Die Regierung des vierten Teilstücks übernahm der jüngste Sohn Joachim Ernsts: Ludwigs von Anhalt-Köthen (1606–1650).¹³³ Mit dem Tod des prominenten Begründers der Fruchtbringenden Gesellschaft, der auch als schwedischer Statthalter von Magdeburg und Halberstadt als relevanter politischer Akteur in Erscheinung getreten war – so lässt sich im Vorgriff räsonieren – hatte diese Nebenlinie seine besten Zeiten bereits hinter sich.

In den folgenden vier Generationen wurde die landesherrliche Autorität durch eine Abfolge dynastischer Krisen dauerhaft infrage gestellt. Lange vormundschaftliche Regierungen lösten sich immer wieder für wenige Jahre mit dem Regiment junger Landesherren ab. In den 65 Jahren von 1650–1715 standen Anhalt-Köthen nur 23 Jahre mündige Fürsten vor. Das Teilstück stand zudem mehrfach kurz vor dem Erlöschen.¹³⁴ Die Vormundschaften ermöglichten es den übrigen anhaltischen Fürsten, Einfluss zu nehmen und schützten die Stellung der Köthener Ritterschaft.¹³⁵ Bezeichnend für die dauerhafte Schwäche Anhalt-Köthens ist, dass die Vormundschaft der Fürstin Gisela Agnes (1704–1715)

¹³³ Conermann (Hrsg.), Fruchtbringende Gesellschaft, Bd. 1–3; Hoppe, Behörden- und Geschichts- und Kulturgeschichte, 113–142; Erb, „nicht ohne geringe Sorge, Gefahr und Widerwertigkeit treulich fürgestanden“, 167–194.

¹³⁴ 1665 starb die ältere Köthener Linie mit dem Tod Fürst Wilhelm Ludwigs (1659–1665) aus. Die nun als ‘Augustäische’ Köthener Linie die Herrschaft übernehmende Plötzkauer Linie wurde 1671 nur durch den sechs Monate nach dem Tod seines Vaters geborenen Emanuel Lebrecht (1692–1704) vor dem Erlöschen bewahrt. Dessen Kinder mit der niederadligen Gisela Agnes von Rath wurden erst 1698 als legitim anerkannt. Siehe Siebigk, Das Herzogthum Anhalt, 223, 225 ff.

¹³⁵ Gisela Agnes förderte mehrere nahe Verwandte. Zu nennen sind vor allem ihr von 1696–1715 als Oberhauptmann, Kammerdirektor und Geheimrat fungierender Bruder Wilhelm Heinrich von Rath († 1733) und ihr Cousin der 1700 zum Köthener Stallmeister ernannte Adam Heinrich von Wuthenau (1668–1706). Weitere wichtiger Akteure aus der Köthener Ritterschaft, die ebenfalls in verwandtschaftlicher Beziehung zur Fürstin standen, waren der Geheimrat, Hofmeister und Direktor der Regierung Christoph Jobst von Zanthier († 1724) und der 1712 berufene Stallmeister Mathias Philipp von Lattorff (1684–1752). Die Großnichte der Fürstin, Agnes Wilhelmine (1700–1725), die zugleich ihre Hofdame war, wurde später als Gärfin von Wuthenau die erste Ehefrau des Fürst August Ludwig von Anhalt-Köthen. Siehe LASA, Z 70, C 5h Nr. 2 Bd. V, Bl. 143r–147v; Lenz, Beermannvs Envcleatvs, 874, 889–892; Wuthenau-Hohenthurm, Die Familie, Bd. 1, 341–345 u. Bd. 2, 365–368; Beermann, Historie, Bd. 7, 306; Brandt, Grosser Herren, Bd. 7, 1063; Sincero, Historie und Genealogie, 69.

der am besten erforschte Herrschaftszeitraum der Köthener Linie nach 1650 ist.¹³⁶

Erst mit der Herrschaft des für den Untersuchungszeitraum relevanten Fürst August Ludwig (1728–1755) stabilisierte sich die Köthener Fürstenlinie. Der nachgeborene Prinz hatte noch 1715 selbst eine Teilung des Fürstentums erzwungen, setzte nun aber seinerseits die Primogenitur durch. Anderseits verbindet sich mit seiner Regierung aber auch der Beginn der hoffnungslosen Überschuldung des Fürstentums. Dafür waren wie so oft familiäre Verpflichtungen ausschlaggebend: Erb- und Versorgungsansprüche der überlebenden Tochter seines Vorgängers Leopold (1715–1728), Gisela Agnes (1722–1751) – die von deren Vormund Viktor Friedrich von Anhalt-Bernburg nach Kräften unterstützt wurde – und von Leopolds junger Witwe Charlotte Friederike von Nassau-Siegen (1702–1785) verwickelten den Fürsten in langjährige Prozesse, die letztlich verloren gingen und ihn zur Zahlung exorbitanter Summen zwangen.¹³⁷ Anhalt-Köthen hatte sich bereits zuvor in einer schwierigen finanziellen Lage befunden. Die Verschuldung hatte sich aber, wohl nicht zuletzt durch den geringen höfischen Aufwand, den man während der Vormundschaften betreiben musste, in einem überschaubaren Rahmen gehalten. Dadurch, dass sich August Ludwig auch verpflichtet sah, die 89.000 Rthl. Schulden zu übernehmen, die sein Bruder wohl nicht zuletzt zum Aufbau der 1714 begründeten fürstlichen Hofkapelle, dem Gewehr- und Münzkabinett angehäuft hatte, war Anhalt-Köthen bis zu seinem Erlöschen 1848 in einer dauerhaft kritischen finanziellen Situation gefangen.¹³⁸

Es ist nicht erkennbar, dass August Ludwig in systematischer Weise versucht hätte, die finanzielle Misere zu beheben. So wirkt es im Verhältnis zur Bernburger und Dessauer Linie geradezu anachronistisch, dass der hochverschuldete Landesherr heimgefallene Lehensgüter noch in den 1740er Jahren an Protegés ausgab, anstatt sie als Domänen einzubehalten.¹³⁹ Einen schlagenden Beleg für die Schwäche der Fürstenherrschaft in Köthen lieferte die Affäre um den Landadligen Wolf Ludwig von Schlegel (1697–1767), der sich, nachdem er in einem Handgemenge den Tagelöhner Tobias Oeltze († 1737) erschlagen hatte, der fürstlichen Justiz

¹³⁶ Heine, Fürstin Gisela Agnes; Rawert, Regentin und Witwe, 49–77; Brademann, Art. Anhalt-Köthen, Gisela Agnes, 81–84; Brademann, Lutherische Opposition, 49–67.

¹³⁷ Heckl, Geldwesen, 247.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ LASA, Z 71, Nr. 876; LASA, Z 18, B 2k Nr. 44; LASA, Z 70, C 3b II Nr. 119a, Hft. 1.

erfolgreich entzog, das Land als Straßenräuber unsicher machte und den Landesherrn anschließend in einen jahrzehntelangen Reichskammergerichtsprozess verwickelte.¹⁴⁰

Erst sein Sohn *Carl Georg Lebrecht* (1755–1789) versuchte die desastreöse Lage durch eine Verbesserung seiner Herrschaftsgrundlagen systematisch zu heben. Wie Leopold I. von Anhalt-Dessau strebte er den Auskauf der eigenen Ritterschaft an. Dies gestaltete sich aber schwieriger als im übrigen Anhalt: Der Köthener Anteil war das kleinste Fürstentum und hatte lange spürbar weniger Einnahmen.¹⁴¹ Es bestand dafür hauptsächlich aus Ackerland. Laut Ulla Jablonowski war der Bodenertrag hier in ganz Anhalt am höchsten.¹⁴² Aufgrund dieser Bedingung konzentrierte sich hier allerdings auch der größte Teil des Rittergutsbesitzes. 1710 hatte es noch 49 adlige Rittergüter gegeben. Zu Beginn der Regierung *Carl Georg Lebrechts* waren es immer noch 45 Grundherrschaften von sehr unterschiedlicher Größe und rechtlicher Beschaffenheit. Die meisten waren sehr klein und ihr Rechtsbezirk reichte kaum über die Grenzen ihres Gutes hinaus. Zur Ritterschaft gehörten sogar einige Besitzer von sogenannten Ritteräckern. Andere Adelsfamilien übten dem gegenüber die Erb-, Lehns- und Gerichtsherrschaft über eins oder gar mehrere Dörfer aus. Grundsätzlich erschien der landsässige Adel in seiner Maße als ein Problem für die Landesherrschaft, besaß er doch gut 1/5 des gesamten Landes.¹⁴³ Außerdem war die Ritterschaft durch die Erfahrungen im übrigen Anhalt alarmiert und wollte eine weitere Schmälerung ihrer Stellung nicht hinnehmen.

Außenpolitische Versuche, ähnlich enge Klientelbeziehungen zum preußischen König zu schmieden wie die Dessauer, waren nicht erfolgreich. Zwar protegierte Friedrich II. Fürst August Ludwig, der bis zum preußischen Generalleutnant und Träger des Schwarzen Adlerordens avancierte, allerdings enthielt er ihm ein Kommando dauerhaft vor.¹⁴⁴ Dasselbe galt für den von Friedrich II. zum Generalmajor beförderten Fürst *Carl Georg Lebrecht*, den der König für einen Dummkopf hielt und dem er Güterkäufe in Brandenburg verwehrte.¹⁴⁵

¹⁴⁰ *Erb*, Der „wilde Wolf von Merzien“, 353–378; *Erb*, „Der letzte Raubritter“?, 321–342; *Wäschke*, Geschichte Anhalts, Bd. 3, 192.

¹⁴¹ *Heckl*, Geldwesen, 245 f., 248, 358.

¹⁴² *Machlitt*, Die anhalt-dessauischen Domänen, 21 f.

¹⁴³ *Lindner*, Geschichte, 73; *Kraaz*, Bauerngut, 109–113; *Actenmässiger Verlauf*, § 10 u. 12.

¹⁴⁴ *Priesdorff*, Soldatisches Führertum, Bd. 1, 391 f., Nr. 408; *Lehndorff*, Dreißig Jahre am Hof Friedrichs des Großen, 36–39.

¹⁴⁵ *Priesdorff*, Soldatisches Führertum, Bd. 2, 145 f., Nr. 663; *Fridrich II. an Prinz Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel*, Breslau 10.3.1779, in:

Trotz des bereits hohen Schuldenstands musste Carl Georg Lebrecht die Ankäufe zudem durch weitere Kredite realisieren.¹⁴⁶ Zur Umsetzung seiner ambitionierten Pläne bediente er sich auswärtiger Finanz- und Ökonomiefachleute: 1755 holte er zunächst den Anhalt-Zerbster Geheimen Kammerrat Johann Siegmund von Rephun (1694–1770) als Geheimrat, Hofmarschall, Kammerpräsident und Akzisedirektor in seine Dienste, später wurde dieser durch Heinrich Christoph von Ochsenstein (1715–1773) und Johann Ludwig von Below (1734–1786) ersetzt.¹⁴⁷ Vom Aufbau einer modernen Verwaltung kann auch hier nicht gesprochen werden. In seiner Kollegienstruktur glich die Verwaltung im Wesentlichen denen der anderen linkselbischen Fürstentümer. Allerdings entwickelte sich bis ins frühe 19. Jahrhundert keine organisatorisch von der Kammer geschiedene Forstverwaltung.¹⁴⁸ Insgesamt erinnerte die Köthener Landesherrschaft am ehesten an die eines großen Gutsbesitzes: Die Zahl der Räte in den Oberkollegien war niedrig. Präsidenten bzw. Direktoren von Regierung und Konsistorium wurden fast nie ernannt und die leitenden Kammer- und Ökonomiebedienten waren zugleich in die Hofadministration involviert. Die Zahl der Hofchargen war gering. Der Fürst selbst regierte das Land von seinem Kabinett aus: unter Hinzuziehen eines in andere Kollegien in führender Stellung eingebundenen Geheimen Kabinettsrats. Diese Position bekleidete zunächst längere Zeit Johann Christian Lorbeer († ca. 1792) und später Johann Christian Ludwig Salmuth (1730–1809).¹⁴⁹

Politische Correspondenz, Bd. XLII, 436, Nr. 27214; Fridrich II. an Prinz Heinrich von Preußen, Breslau 11.3.1779, in: Politische Correspondenz, Bd. XLII, 436 f., Nr. 27215; Beckus, Hof, 322.

¹⁴⁶ Heckl, Geldwesen, 355–360.

¹⁴⁷ Siehe von Rephun (Dienstzeit 1755–1765): LASA, Z 70, C 5h Nr. 2 Bd. IX, fol. 62r–68r; LASA, Z 70, C 5h Nr. 2 Bd. X, fol. 64r, 61r. Nachdem von Rephun pensioniert worden war, übernahm der Köthener Fürst zunächst selbst die Leitung der Kammergeschäft, engagierte aber später wieder professionelles auswärtiges Personal. Siehe zu von Ochsenstein (im Dienst nachgewiesen 1768–1772): *Albrecht*, Neues Genealogisches Handbuch, Bd. I, 352f.; *Oertel* (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1768, Bd. 2, 1 u. Jg. 1772, Bd. 2, 40. Siehe zu von Below (seit 1774): LASA, Z 70, C 5h Nr. 2 Bd. XI, Bl. 95/1r–95v; Genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser, Bd. 12 = Bd. 115 (1997), 549.

¹⁴⁸ Der Forstmeister war hier nur Mitglied der Kammer. Siehe die Artikel zu Anhalt-Köthen in: *Oertel* (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1768–1797; Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1798–1805; *Schorch* (Hrsg.), Staats- und Adress-Handbuch, Jg. 1811–1813.

¹⁴⁹ *Schorch* (Hrsg.), Staats- und Adress-Handbuch, Jg. 1811–1813. Zur Person der Geheimen Kabinettsräte: Johann Christian Lorbeer: LASA, Z 70, C 5h Nr. 2, Bd. IX, fol. 44r; Dass., Bd. X, Bl. 61r; Dass., Bd. XI, Bl. 13rf.; Dass., Bd. XII, fol. 125rf.; LASA, Z 70, A 10 Nr. 10, 38, 57; LASA, Z 71, Nr. 959; Johann Christian Ludwig Salmuth: LASA, Z 70, C 5h Nr. 2 Bd. XV, Bl. 111r, 113v; *Schmidt*, Anhal-

Dass der Köthener Fürst die Position des nie mit Adligen besetzten Postens des Geheimen Kabinettsrats stärkte und zugleich mehrere Leitungsposten und Hofämter teils jahrzehntelang unbesetzt ließ, ist als Teil einer gegen den Landadel gerichteten Politik zu begreifen, da dieser gerade auf die eigentlichen Führungsämter in Hof und Regierung traditionell Anspruch erhob.¹⁵⁰ Carl Georg Lebrecht machte sich bei seinen Bestrebungen die Verschuldungslage der Ritterschaft zu Nutze, die er im Siebenjährigen Krieg aktiv beförderte, indem er die preußischen Kontributionsforderungen zur Hälfte auf die Ritterschaft umlegte, obwohl diese nur über 20 % des Grundbesitzes verfügte.¹⁵¹ Bereits angekaufte Rittergüter wurden bei der Erhebung neuer Forderungen zudem nicht berücksichtigt, wodurch die Belastung für die einzelnen Landadligen weiter stieg. Dadurch trieb er zahlreiche, vor allem kleine Rittergüter in den Ruin, was zu einem langjährigen Rechtsstreit zwischen Fürst und Ritterschaft vor dem Reichshofrat führte.¹⁵² Er griff zudem in die hergebrachte Patrimonialgerichtsbarkeit der Ritterschaft ein. Diese zu beschränken scheint ein Hauptanliegen seiner Ankaufpolitik gewesen zu sein.¹⁵³ Anders als in Anhalt-Dessau konzentrierten sich die Käufe auf kleinere Rittergüter. Erst in den 1780er Jahren wurden auch einzelne große Gutskomplexe alteingesessener Familien wie der von Schlegel und der von Wietersheim erworben, wobei der Fürst teils Beträge in sechsstelliger Höhe aufbringen musste.¹⁵⁴ Refinanziert wurde diese Praxis durch immer neue Schulden, die zur Tilgung alter Forderungen genutzt wurden. Der Fürst stand dabei mehrfach kurz vor dem Staatsbankrott, was ihn 1778 zwang, alle fürstlichen Bauprojekte einzustellen.¹⁵⁵ Tragfähig war das System allerdings nur, solange Kredite in ausreichender Höhe zu annehmbaren

tisches Schriftstellerlexikon, 345. Siehe zu beiden auch *Oertel* (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1768–1797; *Matenesius* (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1798–1805.

¹⁵⁰ Actenmässiger Verlauf, § 5.

¹⁵¹ Actenmässiger Verlauf, § 1–12.

¹⁵² Ebd.; Kurze Vorstellung: AT-OeStA/HHStA RHR JUDICIALIA DECISA 102-2-2; AT-OeStA/HHStA RK Deduktionen 248-9; AT-OeStA/HHStA RHR JUDICIALIA DECISA 103-2-1; AT-OeStA/HHStA RHR JUDICIALIA DECISA 103-1-2.

¹⁵³ *Heckl*, Geldwesen, 359f. Dafür spricht etwa der Fall des Oepp'schen Ritterguts Hohsdorf, das der Fürst nach dem Erwerb 1771 ohne Gerichtsbarkeit weiterverkauft und das unter diesen Bedingungen 1775 an Anna Wilhelmine von Anhalt-Dessau gelangte. Siehe LASA, Z 70, C 3b II Nr. 112a Bd. I–III; LASA, Z 70, C 3e Nr. 80a.

¹⁵⁴ *Wietersheim/Wietersheim/Wietersheim*, Geschichte der Familie, 145; LASA, Z 86, Findbuch.

¹⁵⁵ *Heckl*, Geldwesen, 357 ff.

Konditionen zu haben waren. Der Ausbruch der Französischen Revolution war für die Köthener Linie insofern eine Katastrophe.

1789 trat Fürst *August* Christian Friedrich (1789–1812) die Regierung an. Der neue Fürst blieb dem Land mehrere Jahre fern und überließ die Geschäfte Johann Christian Ludwig Salmuth, der auch nach der Rückkehr des Fürsten eine zentrale Rolle spielte.¹⁵⁶ In den nächsten Jahren hatte der Fürst mit massiv steigenden finanziellen Belastungen zu kämpfen, wobei ihm selbst die territorialen Gewinne aus der Zerbster Teilung und der Heimfall des größten Lehnskomplexes der von Wülcknitz auf Crüchern und Reinsdorf 1798 keine Abhilfe schafften.¹⁵⁷ Im selben Jahr erreichte der Schuldenstand bereits 1.441.232 Rthl. bei Kammereinnahmen von gerade 285.913 Rthl.¹⁵⁸

Trotzdem versuchte Fürst August insbesondere durch den Ausbau seiner Repräsentationspraxis seinen Status im Reichsverband deutlich zu machen. Während sein Vater bemüht war, sich als General in Szene zu setzen und offenbar trotz zeitweise hoher Bauinvestitionen eine ähnlich bescheidene Hofhaltung führte wie sein Vetter Friedrich Albrecht von Anhalt-Bernburg,¹⁵⁹ baute August seine Hofhaltung in Analogie zu Anhalt-Dessau weiter aus. Als erster Askanier bemühte er sich am Kaiserhof um den Herzogstitel, und in Köthen wurde die Kammerherrenwürde zuerst eingeführt.¹⁶⁰ Finanziell war Fürst August hingegen genötigt, Kredite von noch so geringer Höhe anzunehmen, wobei die Untertanen zum Leihen aufgefordert wurden.¹⁶¹

¹⁵⁶ *Vincke*, Köthen im Jahr 1794, 29–32.

¹⁵⁷ LASA, Z 71, Nr. 587; LASA, Z 12, Nr. 51a. Schon im Siebenjährigen Krieg war der Wülcknitz'sche Besitz der ausweislich seiner Kontributionsbeiträge mit Abstand größte. Er wuchs durch spätere Zukäufe und Erbfälle noch an. 1798 gehörten den von Wülcknitz auf Reinsdorf die Dörfer: Reindorf (37 Häuser), Rohnedorf (29 Häuser), Maaßdorf (53 Häuser), Piethen (15 Häuser) und die Rittergüter Edderitz und Crüchern. Siehe *Martel*, Geographische Beschreibung, Hft. I, 58, 71, 72, 74; LASA, Z 70, C 3b I Nr. 234, Bd. II, Hft. 33, fol. 30r; LASA, Z 70, C 3b I Nr. 235, fol. 1r–8r; Actenmässiger Verlauf, § 12.

¹⁵⁸ *Heckl*, Geldwesen, 358.

¹⁵⁹ Es gab hier bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts dauerhaft relativ wenige Hofchargen. Danach stieg die Zahl schnell an. Siehe *Oertel* (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1768–1797; *Matenesius* (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Jg. 1798–1805; *Schorch* (Hrsg.), Staats- und Adress-Handbuch, Jg. 1811–1813. Zu den Baukosten bis 1778 siehe *Heckl*, Geldwesen, 357. Zum Zustand des Hofwesens in Köthen um 1794 siehe *Vincke*, Köthen, 29–32.

¹⁶⁰ *Beckus*, Hof, 136–139; *Wäschke*, Geschichte Anhalts, Bd. 3, 294. Siehe zu den Kammerherrn August Christians Staats- und Adress-Handbuch der Staaten des Rheinischen Bundes, Jg. 1811, 271.

¹⁶¹ *Heckl*, Geldwesen, 361.

Die steigenden Konsumtionskosten und die immer höheren Rückzahlungsraten auf aufgenommene Kredite führten zu dem erwartbaren Ende: 1811 stand das Fürstentum vor dem finanziellen Kollaps. Es scheinen gerade diese zunehmend kritischen Budgetverhältnisse gewesen zu sein, die den Köthener Herzog dazu animierten, den Code Napoléon und die Westphälische Konstitution einzuführen. Bereits 1808 hatte der Herzog von Anhalt-Köthen die Landesregierung dazu aufgefordert, ein Konzept zur Einführung der neuen Verfassung vorzulegen. Auf Anraten des Kollegiums wurde die Einführung zum Zweck der Vorbereitung jedoch hinausgeschoben und erst am 28. Dezember 1810 in Kraft gesetzt.¹⁶² Mit dieser wurde die Ritterschaft aufgelöst und durch eine 14-köpfige Landschaft ersetzt, in welcher der Landadel keine eigenen Sitze hatte. Zudem hob August Christian alle Standesprivilegien und Patrimonialgerichte auf und führte eine allgemeine Besteuerung ein. Die Konstitution war somit durchaus dazu angetan, die Machtstellung des Fürsten schnell und dauerhaft zu erweitern. Auf höchster administrativer Ebene bedeutete die Reform jedoch keine zwangsläufige Neuebung, so wurde die Landesregierung schlicht in Civiltribunal, die Rentkammer in Finanzkollegium umbenannt, und wer außer dem Fürsten im Staatsrat Platz nahm, ist ungeklärt.¹⁶³ Diese handstreichartigen Umbrüche der hergebrachten Verhältnisse lösten nicht nur bei der Ritterschaft und den anderen anhaltischen Herzögen, sondern auch bei den Gläubigern Unruhe und Widerstand aus. Als ehemalige Kreisdirektor übernahm Sachsen die Einsetzung einer Debitkommission und noch Ende 1811 wurde die Einführung einer Landes-Kredit-Kasse erzwungen, die alle direkten Steuern und die Einnahmen mehrerer Domänen fassen sollte und zur Abtragung der Schulden diente. Zur Aufsicht wurden die neueingeführten Stände bestimmt.¹⁶⁴ Nach dem Tod des schon 1811 schwer erkrankten Herzogs im Mai 1812 übernahm Franz von Anhalt-Dessau die Vormundschaft über den 10-jährigen Ludwig II. (1802–1818). Auf Drängen der Köthener Amtsträgerschaft und den neugebildeten Ständen wurden alle seit 1811 durchgeführten Verfassungsreformen für ungültig erklärt: die Ritterschaft wurde wiederhergestellt, ebenso wie die alten Oberkollegien. Die Landesbehörden wurden unter der Aufsicht einer Vormundschaftskommission aus Dessauer Räten gestellt. Die geplante Einführung einer Rechenkammer nach Dessauer

¹⁶² Kraaz, Bauerngut, 190 ff.

¹⁶³ Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Cöthen ergangenen Gesetze, Bd. IV, Nr. 167, 153 ff. Siehe alternativ in: Alt-Zerbst, Nr. 179; Heckl, Geldwesen, 362 ff.

¹⁶⁴ Heckl, Geldwesen, 363 f.

Vorbild blieb jedoch unerfüllt.¹⁶⁵ Die Aufsichtsfunktion des Köthener Schuldenwesens ging an die anhaltische Landschaft und somit im Wesentlichen auf die Köthener Ritterschaft über. Lediglich die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit blieb zunächst bestehen. Aber selbst diese Neuerung wurde in den 1820er Jahren zu Gunsten der Wiederherstellung einiger Patrimonialgerichtsbarkeiten wieder aufgelockert.¹⁶⁶ Der Hofstaat wurde hingegen drastisch zusammengekürzt. Er stand in den kommenden Jahren unter der Leitung der einzigen nicht entlassenen adligen Charge, dem Hofmarschall Joseph Günther Freiherr von Sternegg (1777–1854), der zugleich als Dessauer Geheimer Legationsrat und Köthener Jägermeister mit Sitz in der Rentkammer fungierte.¹⁶⁷ Anhalt-Köthen war am Vorabend des Wiener Kongresses so nicht nur das finanziell desolatest Fürstentum, sondern stand zudem unter der Kontrolle eines auswärtigen Fürsten, der eigene Interessen im Blick hatte.

Fazit

Wie der Vergleich zeigt, erfüllten die Fürstentümer mitnichten die Kriterien, die von der Verfassungsgeschichte für ausschlaggebend gehalten wurden. Am Vorabend des Wiener Kongresses waren sie militärisch bedeutungslos und ausnahmslos in einer kritischen finanziellen Lage. Die Konsolidierung der Fürstenherrschaft durch innere Durchdringung ihrer Länder war zwar erkennbar erklärtes Ziel aller anhaltischen Herrscher, in der Umsetzung und dem Grad der Kontrolle, die sie erlangt hatten, waren die einzelnen Linien allerdings sehr unterschiedlich fortgeschritten. Fiskalisch-militärische Macht kann somit nicht das Kriterium gewesen sein, an der man die Größe der anhaltischen Fürsten in den Umbrüchen von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongress maß. Durchaus vorhandene expansive Zielstellungen richteten sich zudem – sieht man von manchen Bestrebungen Anhalt-Dessaus um 1798 und 1807 ab¹⁶⁸ – nicht auf eine Arrondierung der eigenen Landesherrschaft, sondern auf die Gewinnung von Herrschaftsgebieten, auf die man dynastisch legitimierte Ansprüche geltend machen konn-

¹⁶⁵ Sie wurde zwar im Reorganisationspatent genannt, lässt sich aber durch Quellen nicht belegen und bestand auch unter der Regierung der nachfolgenden Herzöge nicht. Siehe Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Cöthen, Bd. IV, Nr. 238, 249–255.

¹⁶⁶ *Kraaz, Bauerngut*, 190 f.

¹⁶⁷ *Beckus, Hof*, 478 f.; *Bohemia*, Nr. 267 (Ausgabe vom 11.11.1854).

¹⁶⁸ LASA, A 7, Nr. 52; *Erb, Wiedervereinigung?*, 110.

te.¹⁶⁹ Hauptsächlich richteten sich diese Bestrebungen gegen die eigenen Nebenlinien und damit auf den tradierten Herrschaftsraum. Eine Entwicklung, die auch im übrigen Alten Reich noch bis in die Jahre nach 1789 dominierte. Mit Ausnahme der europäischen Mächte Preußen und Österreich kam noch am Ende des 18. Jahrhunderts kein Reichsfürst auf die Idee, sein Territorium unter Verweis auf machtpolitische Interessen zu erweitern und selbst Friedrich II. von Preußen und Kaiser Joseph II. hielten es zumindest für nötig, solche dynastischen Ansprüche argumentativ zu nutzen.¹⁷⁰ Erst allmählich gewannen machtstaatliche Erwägungen die Oberhand gegenüber dynastischen Argumenten.

Frage man danach, welche Reichsterritorien die Umbrüche vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Wiener Kongress überlebten, sollte man sie deshalb nicht an ihrer ‚Staatsfähigkeit‘, sondern zunächst an dynastisch-aristokratischen Normen der europäischen Fürstengesellschaft – am Alter, am Rang und der Leistung seiner Mitglieder – messen. Als entscheidend erweist sich ein auf diese Normen rekurrierender doppelter Legitimationszwang, der einerseits die politisch und militärisch nicht entscheidenden deutschen Mittel- und Kleinfürsten dazu zwang, ihre eigene Herrschaft durch Verweis auf vorgenannte Kriterien zu legitimieren, zum anderen aber auch von den siegreichen Großmächten die Anerkennung dieser Legitimation forderte, da auch die europäischen Monarchen ihre Herrschaftslegitimation aus dem Gottesgnadentum, dem Alter und dem Ruhm ihrer Dynastie sowie der angestammten Herrschaft in ihren Kernterritorien herleiteten.

Als ausschlaggebend erweisen sich also Kriterien, die einerseits an die Dynastie und andererseits an den aristokratischen Leistungsgedanken anknüpften. Auszumachende Kriterien waren: 1. Zugehörigkeit zu einem regierenden Fürstenhaus, 2. Altfürstlichkeit, 3. dynastische Verwandschaftsbeziehungen, 4. persönlicher Einsatz im militärisch-politischen Geschehen und 5. ausgewiesene Leistung als Landesherr. Nicht zu vernachlässigen ist 6. sicherlich auch die Leistung für Kaiser und Reich in der Vergangenheit, wenngleich dieses Argument nach dem Untergang des

¹⁶⁹ *Rohrschneider*, Möglichkeiten und Grenzen politischer Selbstbehauptung, 187–201; Protestation August Ludwigs, Victor Friedrichs, Leopold Maximilians, Fürsten zu Anhalt und der verwitweten Fürstin Johanna Elisabeth von Anhalt gegen den Frieden zu Aachen in Betreff Sachsen-Lauenburgs: Dat. Cöthen, Bernburg, Dessau und Zerbst 4. Dec. 1748, Regensburg 1749; LASA, Z 44, A 10, Nr. 140, fol. 35r; LASA, Z 44, B 20 Nr. 46, Bd. I, fol. 81.

¹⁷⁰ *Hirsch*, Spannungsfelder hohenzollernscher Territorialpolitik, 72; *Ziechmann*, Der Bayerische Erbfolge-Krieg, 36f.; *Schimmer*, Die große Maria Theresia, Bd. 1, 42 ff.

Alten Reiches mit dem aufkommenden Patriotismus der Befreiungskriege modifiziert artikuliert werden musste.

Als das wichtigste Kriterium muss die Zugehörigkeit zur Gruppe der regierenden weltlichen Fürstenhäuser gelten. Bereits im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 hatte sich das Prinzip der Bevorteilung regierender Fürstenhäuser durchgesetzt. Während die Reichsritterschaft, die Reichsgrafen und die geistlichen Reichsfürstentümer fast vollständig verschwanden,¹⁷¹ wurden alle regierenden Fürstenhäuser, die Land verloren hatten, auf deren Kosten entschädigt. Das Prinzip tradierter Erbherrschaft hatte sich damit endgültig gegenüber der Logik von Wahlfürstentümern durchgesetzt. Gegenüber Reichsgrafen und -rittern ließ sich zudem mit deren ohnehin eingeschränkter Souveränität und den häufig bereits seit Jahrhunderten bestehenden Ansprüchen von Seiten benachbarter Fürsten argumentieren. Letztlich setzte sich hier lediglich die bereits seit dem 16. Jahrhundert zu beobachtenden Bemühungen um die Mediatisierung der nichtfürstlichen Reichsadligen und die zumindest in protestantischen Bereichen zu beobachtende Einverleibung geistlicher Territorien endgültig durch.¹⁷² Diese Lösung war also weit traditioneller, als es zunächst erscheinen mag.

1806/7 wurde die Frage nach dem Fortbestand der kleinen Fürstentümer erneut aufgeworfen: Nach dem Sieg über Preußen bot sich Napoleon die Möglichkeit zur Neuordnung des ehemaligen Reichsgebietes. Zwar ist die oft zu findende Annahme und ja auch tatsächlich zu belegende Befürchtung von Seiten der Fürsten, dass nun jeder um den Fortbestand seines Territoriums bangen musste, nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Allerdings wird oft wenig berücksichtigt, dass sich Napoleon durch seine Kaiserkrönung 1804 selbst den Wertmaßstäben der Fürsten unterworfen hatte.¹⁷³ Entsprechend erweist sich die Neuverteilung von Herrschaftsgebieten nach der preußischen Niederlage von Jena und Auerstedt als relativ moderat. Dieser Sieg bot dem französischen Kaiser die Möglichkeit, seine Herrschertugenden unter Beweis zu stellen. Während die Fürsten, die ihre Loyalität nicht bereits durch den Beitritt zum Rheinbund bewiesen hatten, durch Demutsgeste und den Anschluss an das französische Protektorat an die *clementia* Napoleons appellieren konnten, wurden ausschließlich die Landesherrn ihrer Länder verlustig erklärt, die die Unterwerfung verweigerten und sich Napoleon teils durch Flucht entzogen. Dies betraf Wilhelm von Hessen-Kassel (1764–1821),

¹⁷¹ Knecht, Der Reichsdeputationshauptschluss, 50–81.

¹⁷² Siehe exempl. Brückner, Reichsstandschaft, 330–353; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, Bd. 1, 98.

¹⁷³ Rowe, The Revival of Dynastic, 103–123.

Friedrich V. von Hessen-Homburg (1766–1820) und den Oberbefehlshaber der preußischen Truppen Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel (1780–1806).¹⁷⁴ Die persönliche Haltung der Fürsten, nicht Zustand und Aktivitäten ihrer Fürstentümer, bewirkten den Verlust der Eigenständigkeit.

Einen gewissen Bruch mit dieser Praxis stellte allein die aus strategischen Erwägungen vollzogene Annexion des Nordseeraums von 1810 dar, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass bis auf Oldenburg, dessen Herrscherhaus mit dem damals bereits auf Distanz zu Frankreich gehenden russischen Kaiser eng verwandt war, allein Territorien dem französischen Kaiserreich einverlebt wurden, die nicht in gleicher Weise die traditionellen fürstlich-dynastisch Kriterien erfüllten.¹⁷⁵ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang zudem, dass allein das altfürstliche Oldenburg durch das in Personalunion beherrschte Fürstentum Lübeck nicht völlig landlos wurde und dass allein ihm mit dem Fürstentum Erfurt eine Entschädigung zumindest offeriert worden war.¹⁷⁶

Die grundlegende Transformation der Staatenwelt des 18. Jahrhunderts zu der des 19. Jahrhunderts erfolgte schließlich durch den Wiener Kongress. Wenngleich eine Wiederherstellung der Verhältnisse vor der Französischen Revolution allgemein undenkbar schien, weil sie die Siegermächte selbst empfindlich geschmäler hätte, so war doch die Legitimation des eigenen kriegerischen Erfolges ein zentrales Anliegen. Dies spiegelt sich gerade im Umgang mit den kleinen Fürstenstaaten wider: Zunächst darin, dass mit Ausnahme der französischen Satellitenstaaten¹⁷⁷ keines der verbliebenen Territorien einer Annexion zum Opfer fiel,

¹⁷⁴ Schmidt, Das Überleben der „Kleinen“, 362; Jaeckel, Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, 84–114.

¹⁷⁵ Das Königreich Holland und die betroffenen Gebiete des Königreichs Westphalen und des Großherzogtums Berg waren französische Satellitenstaaten. Die neufürstlichen Häuser Salm und Arenberg-Meppen hatten zu den von ihnen damals regierten Territorien kaum tradierte Bezüge, da sie sie fast gänzlich 1803 aus Gebieten des ehemaligen Fürstbistums Münster erhalten hatten. Außerdem gehörten beide Familien zu den engsten französischen Vasallen, standen im Dienst des französischen Kaisers und hatten in den damaligen französischen Hofadel eingehieratet. Opposition war von ihnen kaum zu erwarten. Daneben wurden noch die letzten verbliebenen Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Lübeck annektiert. Siehe NDB 1, 343f.; Schneider/Werner, Europa in Wien, 104, 272; *Salm-Salm*, Die Entstehung des fürstlich-Salm-Salm'schen Fideikommisses, 191–195; Matzen, Eine Frage der politischen Existenz, 103–122.

¹⁷⁶ *Iskjul'*, Rußland und die Oldenburger Krise, 89–110; Treichel, Organisation und innere Ausgestaltung, 146.

¹⁷⁷ Aufgelöst wurden die Modelstaaten: das Königreich Westphalen, die Großherzogtümer Berg und Frankfurt sowie das mit letzterem verbundene Fürstentum

wenngleich dies für das lange an der französischen Seite verbliebene Königreich Sachsen durchaus zu befürchten stand und dieses letztlich erhebliche Verluste akzeptieren musste.¹⁷⁸ Noch bemerkenswerter erscheint allerdings, welche Territorien wieder hergestellt wurden: Mit Hessen-Kassel, Hessen-Homburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Oldenburg handelte es sich ausschließlich um die Mittel- und Kleinterritorien derjenigen altfürstlicher Häuser, die durch Napoleon ihre Länder verloren hatten. Die nach 1803 untergegangenen neufürstlichen Linien blieben indes von der Landkarte getilgt. Altfürstlichkeit war somit ein weiteres Kriterium für den Fortbestand der eigenen Unabhängigkeit, wenngleich einige wenige neufürstliche Häuser die Umbrüche des frühen 19. Jahrhunderts überstanden hatten.¹⁷⁹ Als nützlich erwies sich dabei auch die hochrangigen dynastischen Verbindungen, die besonders altfürstlichen Dynastien vorweisen konnten und die die meisten von ihnen mit den Herrscherfamilien Großbritanniens, Preußens und Russlands verbanden. Daneben waren es auch persönliche Leistungen der Fürsten, die auf dem Wiener Kongress in die Waagschale geworfen werden konnten.¹⁸⁰ Die Wiederherstellung und territoriale Entschädigung des winzigen Hessen-Homburg spiegelt diese Kriterien besonders eindrücklich wider. Seine Restitution verdankte die Landgrafschaft neben der Standhaftigkeit Friedrichs V. 1806, der als Kriegshelden gefeierten militärischen Leistung und Opferbereitschaft seiner Söhne und der Unterstützung seiner energisch für die Familieninteressen eintretenden Tochter Marianne von Preußen (1785–1846).¹⁸¹

Eben diese Kriterien waren auch für das Überleben Anhalts ausschlaggebend. Das zeigt nicht zuletzt das Auftreten der anhaltischen Gesandtschaft auf dem Wiener Kongress. Wie andere winzige Fürstenhäuser trat

von der Leyen und das ebenfalls hierher zu rechenden Kleinstterritorium des französischen Generals Carl von Isenburg (1803–1814/15). Das Großherzogtum Würzburg verschwand zwar ebenfalls, im Gegenzug erhielt der Großherzog Ferdinand von Österreich-Toskana (1790–1824) jedoch sein Erbgrößherzogtum Toskana zurück. Siehe NDB 5, 96.

¹⁷⁸ Blank, Der bestrafte König?, 169–265.

¹⁷⁹ Verbleibende neufürstliche Häuser waren Nassau, Hohenzollern, Lichtenstein, Schwarzburg, Reuß, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe sowie Waldeck. Diese Linien erfüllten allerdings ebenfalls die übrigen Kriterien in verschiedener Gewichtung. Entscheidend war auch, dass sie nie aufgelöst worden waren.

¹⁸⁰ Beispiele dafür geben etwa Fürsten Johann I. Josef von Lichtenstein (1760–1836) und Heinrich XV. von Reuß-Greiz (1751–1825) als Vertreter neufürstlicher Häuser. Siehe Wurzbach, Biographisches Lexikon 15. Tl., (1866), 148–156 u. 25. Tl. (1873), 358–360.

¹⁸¹ Jaeckel, Landgrafschaft, 45, 84–114; Beckus, Hof, 297 ff.

man hier – anders als noch 1807 in Paris¹⁸² – geschlossen auf. Zur Schau gestellt wurden verwandtschaftliche Beziehungen, was etwa darin deutlich wird, dass sich die beiden am Kongress teilnehmenden Mitglieder der Dynastie, die Prinzen Leopold (1817–1871) und Georg von Anhalt-Dessau (1796–1865), die selbst auf der Seite der Alliierten gekämpft hatten, gemeinsam mit den ihnen nahe verwandten Homburger Prinzen zeigten, um so von ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu profitieren. Zum anderen suchte man auch die Nähe zu Albert von Sachsen-Teschen (1738–1822) und Karl von Österreich (1771–1847), worin die Loyalität zum ehemaligen Kaiserhaus zum Ausdruck kam.¹⁸³ Nicht zuletzt konnte man auf dem Wiener Kongress auf die erfolgreiche Imagepolitik des Fürsten Franz setzen. Sie verschaffte ihm und damit auch seiner Gesandtschaft Sichtbarkeit, und seine Kontakte etwa zum Herzog von Sachsen-Teschen eröffneten Zugänge in Wien.¹⁸⁴ Abschließend dürfte den Gesandten zugutegekommen sein, dass sie nicht nur eines der ältesten Geschlechter des Alten Reiches repräsentierten, sondern mit Fürst Franz auch den damals ältesten regierenden Fürsten ganz Deutschlands.

Kehrt man zur Ausgangsfrage zurück, so muss konstatiert werden, dass fürstliche Größe unterschiedlich wahrgenommen wurde. Sie ließ sich territorial messen, was sich auch in der zunehmend Bedeutung der politisch-ökonomischen Statistik im 18. Jahrhundert widerspiegelt.¹⁸⁵ Für die politische Wahrnehmung der deutschen Territorialstaaten durch die europäischen Monarchien war dieses Kriterium allerdings nur begrenzt relevant, da in der internationalen Politik selbst die Mittelmächte absolute Leichtgewichte waren. Zudem ließen sich ihre materiellen Ressourcen nicht allein an den statistischen Ressourcen ihres Fürstentümer ausmachen, wie der große Grundbesitz Anhalt-Dessaus im Ausland verdeutlich, der dem Fürstenhaus mehr finanzielle Mittel verschaffte, als sie manch anderen größeren Territorialherren zur Verfügung standen.

Alter und Tradition ihrer Herrschaft, der fürstliche Rang ihrer Häuser und die Leistungen ihrer herausragenden Familienmitglieder wurden so zu den ausschlaggebenden Kriterien ihrer fürstlichen Größe. Ihre Terri-

¹⁸² Anhalt-Dessau verfolgte damals den Plan, die übrigen anhaltischen Fürstentümer zu übernehmen. Statt nur den Senior allein nach Paris reisen zu lassen, folgten ihm aber sowohl der Bernburger als auch der Köthener Fürst und nahmen ihre Interessenvertretung persönlich wahr. Siehe *Erb-, Wiedervereinigung?*, 110; *Bohemia* Nr. 267; LASA, Z 18, A 2 Nr. 33; LASA, Z 44, A 10 Nr. 263, fol. 17; LASA, Z 70, A 2 Nr. 63, Bd. I.

¹⁸³ LASA, Z 44, A 10 Nr. 285, fol. 4r–9rf.

¹⁸⁴ LASA, Z 44, A 10 Nr. 285, fol. 4r, 6r.

¹⁸⁵ Behrisch, Die Berechnung der Glückseligkeit.

torien mögen klein, ihre Ressourcen gering gewesen sein – ihre Häuser waren es nicht. Insofern war die Darstellung des eigenen Ranges – die symbolische Politik – das entscheidende Kriterium für das Überleben der Kleinfürstentümer.

Summary

This article explores the continued existence of small territories after the Holy Roman Empire's fall and the Congress of Vienna between 1803 and 1815 on the example of the princes of Anhalt. The issue is for what reasons small princes ensured the independence of their dominions. German constitutional history has assessed the survivability of small principalities in the 18th and 19th century on criterias of military power, territorial dimension and expansion of state structure. From this point of view most princes of the Empire and their territories were deficient. However, numerous principalities survived the upheavals around 1800. In view of the foregoing it is necessary to consider other criterias. It is important to note the value of dynastic tradition and courtly representation for the continued existence of these principalities. This article shows on the example of Anhaltian principalities that the tradition as ruling dynasty, the ancient of the family and individual performances of the sovereign were crucial for the continued existence of their dominions. However, the quality of statehood of their territories was secondary.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Actenmässiger Verlauf derer von des regierenden Fürsten von Anhalt-Cöthen hochfürstlicher Durchlaucht und höchstdero nachgesetzter Regierung der löblichen Ritterschaft des Fürstenthums Anhalt Cöthenschen Antheils während letzten Krieges zugefügten Beschwerden nebst denen daraus entspringenden rechtlichen Folgen, o.O. 1765.

Albrecht, Gerhard Friedrich (Hrsg.), Neues Genealogisches Handbuch auf das Jahr MDCCLXXVIII. Enthaltend die Geschlechtstafeln der im H. R. Reich blühenden Adels etc., Bd. I, Frankfurt a.M. 1778.

Alt-Zerbst. Mitteilungen aus der Geschichte von Zerbst und Ankuhn, Organ des Zerbster Geschichtsvereins, Jg. 25 (1928).

Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress-Calender auf das Jahr 1801, Berlin 1801.

Anhalt-Bernburgischer Hof und Adress-Calender auf das Jahr 1801, Berlin 1803.

Bohemia, Jg. 27 (1854), red. Franz Klutschak, Nr. 267 (Ausgabe vom 11.11.1854).

Brandt, Christian Wilhelm (Hrsg.), Grosser Herren, vornehmer Ministren und anderer berühmten Männer gehaltene Reden, Bd. 7, Hamburg 1731.

Conermann, Klaus (Hrsg.), Fruchtbringende Gesellschaft. Der Fruchtbringenden Gesellschaft geöffneter Erzschrein. Das Köthener Gesellschaftsbuch Fürst Ludwigs I. von Anhalt-Köthen 1617–1650, Bd. 1–3, Weinheim 1985.

Fabri, Johann Ernst, Geographie aller Stände, Tl. 1, Bd. 4, Leipzig 1793.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, Bd. 1, Bernburg 1832.

Goethe, Johann Wolfgang, Gedichte, Bd. 1, Stuttgart/Tübingen 1829.

Hassel, Georg (Hrsg.), Allgemeines Staats- und Address-Handbuch für die Staaten des Deutschen Bundes. Jahrgang 1816. Zweite Abtheilung, Staats-Addresen, in: Allgemeines Staats- und Adresshandbuch der Deutschen Bundes-Staaten, Abt. 2, Weimar 1817.

Kurze Vorstellung der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung und derer dagegen im letzten Kriege der Anhalt-Cöthenschen Ritterschaft zugefügte Be- schwerde, o.O. 1766.

Lehndorff, Ernst Ahasverus Heinrich Graf von, Dreißig Jahre am Hof Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff, Kammerherr der Königin Christiane Elisabeth von Preußen, gek. hrsg. u. übers. v. Karl Schmidt-Lötzen, Gotha 1907.

Lobethan, Friedrich Georg August, Ueber den Bevölkerungs-Zustand des Fürstenthums Anhalt, Coethen 1778.

Lünings, Johann Christian, Neu verbessertes und ansehnlich vermehrtes Titular-Buch. Mit einer Vorrede von dem Uralten Reichs-Gräflichen Hause von Giech, begleitet von Gottlob August Jenichen, Leipzig 1750.

Martel, Just Gottfried, Geographische Beschreibung des Fürstenthums Anhalt-Köthen, Anhalt-Zerbst, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau. Nebst einigen kurzen historisch-genalogischen Bemerkungen der regierenden Fürsten und Herren von Zeit der Erbtheilung 1603 an bis auf gegenwärtige Zeit, Hft. I–IV, 2. Aufl. Köthen/Leipzig 1788.

Matenesius, Johann Friedrich u.a. (Hrsg.), Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1798–1805.

Mémoires et lettres de François-Joachim de Pierre, Cardinal de Bernis (1715–1758), 2. Bde., hg. u. bearb. v. Frédéric Masson, Paris 1878.

Oertel, Friedrich Maximilian u.a. (Hrsg.), Neues Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch, Frankfurt a.M. 1768–1797.

Politische Correspondenz Friedrich's des Großen, hrsg. v. Johann Gustav Droysen u.a., 46 Bde., Berlin 1879–1939.

Protestation August Ludwigs, Victor Friedrichs, Leopold Maximilians, Fürsten zu Anhalt und der verwitweten Fürstin Johanna Elisabeth von Anhalt gegen den Frieden zu Aachen in Betreff Sachsen-Lauenburgs: Dat. Cöthen, Bernburg, Dessau und Zerbst 4. Dec. 1748, Regensburg 1749.

Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Cöthen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, Bd. IV, Köthen 1842/50.

Schorch, Heinrich (Hrsg.), Staats- und Adress-Handbuch der Staaten des Rheinischen Bundes für das Jahr 1811, Weimar 1811–1813.

Sincero, Valentino, Historie und Genealogie der Alten Adelichen Familie von Lat-torff, aus alten von dieser Familie erhaltenen Nachrichten und Documentis, und aus sehr vielen in denen JUDICIIS und Lehns-Archiven befindlichen Uhrkunden, 2. Aufl., o.O. 1760.

Vincke, Friedrich Ludwig Wilhelm Philipp von, Köthen im Jahr 1794 [Tagebuchauszug vom 21. Juli 1794], in: Mitteilung des Vereins für anhaltische Landeskunde, Jg. 24 (=Sonderband zum Stadtjubiläum 900 Jahre Köthen), Köthen 2015, 29–32.

Literatur

Arends, Friedrich, Ostfriesland und Jever. In geographischer, statistischer und besonders landwirtschaftlicher Hinsicht, Bd. 2, Emden 1819.

Arndt, Johannes, Monarch oder der „bloße Edelmann“? Der deutsche Kleinpottentat im 18. Jahrhundert, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Ronald G. Asch/Johannes Arndt/Matthias Schnettger, Münster/München/Berlin 2003, 59–90.

Arndt, Ludwig, August von Rode in diplomatischen Diensten (1806–1813). Ein Beitrag zur Auswärtigen Politik des Fürsten Leopold III. Friedrich Franz in Dessau, in: Anhaltische Geschichtsblätter, Bd. 10/11, Dessau 1935.

Arndt, Ludwig, Friedrich der Große und die Askaniere seiner Zeit. (Dargestellt hauptsächlich aus der „Politischen Korrespondenz“ des Königs), in: Anhaltische Geschichtsblätter 13 (1937), 21–57.

Asch, Ronald G., Herbst des Helden. Modelle des Helden und heroische Lebensentwürfe in England und Frankreich von den Religionskriegen bis zum Zeitalter der Aufklärung, ein Essay (Helden – Heroisierung – Heroismen, 3), Würzburg 2016.

Beckus, Paul, Der Fürst im Kabinett. Supplikations- und Herrschaftspraxis unter Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817) (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 24), Halle/Saale 2021.

Beckus, Paul, Franz in seiner Stadt. Dessau als Residenzstadt des Fürsten Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, in: Der Fürst in seiner Stadt. Leopold Friedrich Franz und Dessau, hrsg. v. Andreas Pečar/Frank Kreißler, Petersberg 2017, 18–29.

Beckus, Paul, Hof und Verwaltung des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau (1758–1817). Struktur, Personal, Funktionalität (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 9), Halle/Saale 2015.

Beckus, Paul, Land ohne Herr – Fürst ohne Hof? Friedrich August von Anhalt-Zerbst und sein Fürstentum, (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 15), Halle/Saale 2018.

Becmann, Johann Christoph, Historie Des Fürstenthums Anhalt. Von dessen Alten Einwohnern und einigen annoch vorhandenen Alten Monumenten/Natürlicher Güte/Eintheilung/Flüssen/Stäten/Flecken und Dörfern/Fürstl. Hoheit/ Geschichten der Fürstl. Personen/Religions-Handlungen/Fürstlichen Ministris, Adelichen Geschlechtern/Gelehrten/und andern Bürger-Standes Vornehmen Leuten, Bd. 7, Zerbst 1710.

Behrisch, Lars, Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime (Beihft. der Francia, 78), Ostfildern 2016.

Berger, Joachim, Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739–1807). Denk- und Handlungsspielräume einer aufgeklärten Herzogin (Ereignis Weimar-Jena, 4), Heidelberg 2003.

Biskup, Thomas, Friedrichs Größe. Inszenierung des Preußenkönigs in Fest und Zeremoniell 1740–1815, Frankfurt a.M. 2012.

Blank, Isabella, Der bestrafte König? Die Sächsische Frage 1813–1815, Diss. unveröffentl., Mannheim 2013.

Brademann, Jan, Art. Anhalt-Köthen, Gisela Agnes, Fürstin von (1669–1740), in: Frauen in Sachsen-Anhalt. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Eva Labouvie, Köln/Weimar/Wien 2015, 81–84.

Brademann, Jan, Lutherische Opposition und die Herrschaftsambitionen einer Aufsteigerin. Fürstin Gisela Agnes von Anhalt-Köthen (1669–1740) und der Pietismus, in: Wie pietistisch kann Adel sein? Hallescher Pietismus und Reichsadel im 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 10), hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck/Thomas Müller-Bahlke, Halle/Saale 2016, 49–67.

Brademann, Jan, Objekte des Reformabsolutismus? Kleinstädte im Tagebuch eines mitteldeutschen Kleinpotentaten um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: JbGMOD 59 (2013), 59–88.

Brückner, Jörg, Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815) (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V., 2), Döbel 2005.

Dauer, Horst, Schlossbaukunst des Barock von Anhalt-Zerbst, Köln/Weimar/Wien 1999.

Dilly, Heinrich/Barry Murnane (Hrsg.), Seltsam, abenteuerlich und unbeschreiblich verschwenderisch. Gotische Häuser um 1800 in England, Potsdam, Weimar und Dessau-Wörlitz, Halle/Saale 2014.

Engelke, Bernhard, Johann Friedrich Fasch. Sein Leben und seine Tätigkeit als Vokalkomponist, Diss. unveröffentl., Halle 1908.

Erb, Andreas „nicht ohne geringe Sorge, Gefahr und Widerwertigkeit treulich fürgestanden“. Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen als schwedischer Statthalter der Länder Magdeburg und Halberstadt, in: Mit Schweden verbündet – von Schweden besetzt. Akteure, Praktiken und Wahrnehmungen schwedischer Herrschaft

- im Alten Reich während des Dreißigjährigen Krieges, hrsg. v. Inken Schmidt-Voges/Nils Jörn, Hamburg 2016, 167–194.
- Erb*, Andreas, Der „wilde Wolf von Merzien“ oder „Cavalier von ansehnlichen Character“? – Ein anhaltischer Adliger im Konflikt mit seinem Landesherrn, in: Adel, Recht und Gerechtigkeit im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Anette Baumann /Alexander Jendorff/Anette Baumann, München 2014, 353–378.
- Erb*, Andreas, Die Anhaltische Deutsche Gesellschaft. Auf den Spuren der Fruchtbringer? – Die Anhaltische Deutsche Gesellschaft in Bernburg, in: Unsere Sprache. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprache, Schriftenreihe der Neuen Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen/Anhalt, 5 (2014), 133–169.
- Erb*, Andreas, Wiedervereinigung? – Die Anfälle der Linien Zerbst, Köthen und Bernburg an Anhalt-Dessau 1793–1863, in: Zusammenschlüsse und Neubildungen deutscher Länder im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. v. Robert Kretschmar/ Anton Schindling/Eike Wolgast, Stuttgart 2013, 101–124.
- Erb*, Andreas, „Der letzte Raubritter“? – Die Fehden und Prozesse des anhaltischen Adligen Wolf Ludwig von Schlegel, in: Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des Landsässigen Adels in der Mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert), hrsg. v. Enno Bünz/Ulrike Höroldt/Christoph Volkmar, Leipzig 2016, 321–342.
- Erb*, Andreas/Tobias Schenk, Zweiundzwanzig Gröbziger Bauern, zwei anhaltische Fürsten, eine kursächsische Kommission und der Wiener Reichshofrat. Ein langer Marsch durch die Institutionen des Alten Reiches, in: MVAL 23 (2015), 105–129.
- Erdmannsdörffer*, Bernhard, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648–1740, Bd. 1, Nachdruck (1892), Paderborn 2015.
- Facius*, Friedrich, Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha unter Herzog Friedrich II. (1691–1732). Eine Studie zur Geschichte des Barockfürstentums in Thüringen (Mitteilungen des Vereins für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung, Bhft. Jg. 1932/33), Gotha 1933.
- Freyer*, Stefanie, Der Weimarer Hof um 1800. Eine Sozialgeschichte jenseits des Mythos (Bibliothek altes Reich, 13), München 2013.
- Gehrke*, Roland, Politische Allianz und religiöse Gruppenbildung am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges. Die gescheiterte Diplomatie Christians I. von Anhalt-Bernburg, in: Schlesien und der deutsche Südwesten um 1600. Späthumanismus – reformierte Konfessionalisierung – politische Formierung, hrsg. v. Joachim Bahlcke/Albrecht Ernst, Heidelberg 2012, 221–239.
- Gothaisches Genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser, Bd. 12 = Bd. 115 (1997).
- Haberland*, Brigitte, Chronik der Stadt Alsleben a. d. Saale, Staßfurt 1997.
- Hartmann*, Peter Claus, Karl Albrecht – Karl VII. Glücklicher Kurfürst, unglücklicher Kaiser, Regensburg 1985.

- Heckl, Jens, Das Geldwesen Anhalts unter Berücksichtigung der Staatsschulden 1690–1875 (Numismatische Studien, 12), Hamburg 1999.*
- Heine, Friedrich, Fürstin Gisela Agnes (Beiträge zur Anhaltischen Geschichte, 14), Köthen 1909.*
- Heinemann, Otto von, Albrecht der Bär. Eine quellenmässige Darstellung seines Lebens, Darmstadt 1864.*
- Herre, Paul, Die geheime Ehe des Erbprinzen Wilhelm Gustav von Anhalt-Dessau und die Reichsgrafen von Anhalt, Zerbst 1933.*
- Hess, Ulrich, Forschung zur Verwaltung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen (1680–1829), Bd. I (1954), hrsg. u. überarb. von Katharina Witter, Meiningen 2010.*
- Hess, Ulrich, Geheimer Rat und Kabinett in der ernestinischen Staaten Thüringens. Organisation, Geschäftsgang und Personalgeschichte der obersten Regierungssphäre im Zeitalter des Absolutismus, Weimar 1962.*
- Heyn, Oliver, Die Ernestiner und die Reichsdefension (1654–1796), in: Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Thüringen, Kl. Reihe, 50), hrsg. v. Werner Greiling/Gerhard Müller/Uwe Schirmer/Helmut G. Walther, Köln/Weimar/Wien 2016, 185–204.*
- Hirsch, Erhard, Die Dessau-Wörlitzer Reformbewegung im Zeitalter der Aufklärung. Personen – Strukturen – Wirkung, (Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung, 18), Tübingen 2003.*
- Hirsch, Erhard, Spannungsfelder hohenzollernscher Territorialpolitik vor dem Hintergrund generationsübergreifender, interterritorialer Abkommen vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich, hrsg. v. Mario Müller/Karl-Heinz Spieß/Uwe Tresp, Berlin 2014, 55–95.*
- Hoehling, Brunhilde, Eleonore Hofmeyer – ein Frauenschicksal im Zeitalter der Aufklärung, in: MVAL 16. (2007) 82–103.*
- Hoppe, Günther, Zur anhaltischen Behördengeschichte im frühen 17. Jahrhundert und zum „persönlichen Regiment“ des Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen in der Frühzeit seiner Regierung (bis zur sog. Cabinetsordnung von 1612), in: MVAL 4 (1995), 113–142.*
- Ihle, Stefan, Die Entführung des Johann Wilhelm Pfau in Halle 1734. Eine Studie zur Rivalität zweier anhaltischer Landesfürsten (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 28), Halle/Saale 2020.*
- Iskjul', S. N., Rußland und die Oldenburger Krise 1810–1811, in: Oldenburger Jahrbuch 85 (1985), 89–110.*
- Jaeckel, Jörg, Die Landgrafschaft Hessen-Homburg von Reichsdeputationshauptschluß bis zum Wiener Kongress und den Ausführungsverträgen (1802/03–1815/16) (Mitteilung des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg vor der Höhe), Bad Homburg v. d. Höhe 1999.*

- Jansen, Günther, Altjeversche Geschichten, in: Nordwestdeutsche Studien. Ge- sammelte Aufsätze, hrsg. v. Günter Jansen, Berlin 1904.*
- Jüngst, Otto, Die zweihundertjährige Entwicklungsgeschichte der Herzoglich-Anhaltischen Gutsherrschaft Norkitten in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Diss. unveröffentl., Halle/Saale 1923.*
- Kageneck, Alfred Graf von, Die Lebensgeschichte des „Musikbarons“ Franz Friedrich Sigismund August Böcklin von Böcklinsau (1745–1813), in: Zeitschrift des Breisgauer Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“, 113 (1994), 107–148.*
- Kapp, Friedrich, Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika 1775–1783, Berlin 1864.*
- Kempen, Wilhelm van, Schlösser und Herrensitze in Provinz Sachsen und in Anhalt. Nach alten Vorlagen (= Burgen – Schlösser – Herrensitze, 19), Frankfurt a.M. 1961.*
- Kindschner, Franz Marquis de Fraigne, in: Hermann Wäschke (Hg.), Mitteilung des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 9, Dessau 1904, 203–217.*
- Klinger, Andreas, Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen (Historische Studien, 469), Husum 2002.*
- Klinsmann, Wilhelm, Anhalt-Dessaus Stellung zur Gesamtung und seine Behördenorganisation unter Fürst Leopold (1698–1747), Greifswald 1912.*
- Knecht, Ingo, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 77), Berlin 2007.*
- Knöfel, Anne Simone, Dynastie und Prestige. Die Heiratspolitik der Wettiner (Dresdner historische Studien, 9), Köln/Weimar/Wien 2009.*
- Kraaz, Albert, Bauerngut und Frohndienst in Anhalt vom 16. Bis zum 19. Jahrhundert, Jena 1898.*
- Kraner, Justus, Bayern und Savoyen im Spanischen Erbfolgekrieg. Überlegungen zu einem neuen Konzept frühneuzeitlicher Diplomatiegeschichte in Europa, Leipzig 2008.*
- Kroener, Bernhard R., Die materiellen Grundlagen österreichischer und preußischer Kriegsanstrengungen 1756–1763, in: Europa im Zeitalter Friedrichs des Großen. Wirtschaft, Gesellschaft, Krieg, hrsg. v. Bernhard R. Kroener, München 1989, 47–78.*
- Krosigk, Rudolph von, Nachrichten zur Geschichte des Dynastien- und Freiherren-Geschlechts von Krosigk. Zusammengestellt aus Urkunden, Autentischen Schriftstellern, Archiv- und Familiennachrichten, Berlin 1856.*
- Kühner, Christian, Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts (Freunde – Gönner – Getreue. Studien zur Semantik und Praxis von Freundschaft und Patronage, 6), Göttingen 2013.*

Küster, Hans, Geschichte des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93, Tl. 1, Berlin 1893.

Lenz, Samuel, Becmannvs Envcleatvs, Svppletvs et Continvatvs. Oder: Historisch-genealogische Fürstellung des hochfürstlichen Hauses Anhalt und der davon abstammenden Markgrafen von Brandenburg, Herzoge zu Sachsen, und Sachsen-Lauenburg, Cöthen/Dessau 1759.

Leonhard, Jörn/Christian Wieland (Hrsg.), *What makes the nobility noble? Comparative perspectives from the sixteenth to the twentieth century*, Göttingen 2011.

Lindner, Heinrich, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt, Dessau 1833.

Lübbing, Hermann, Deutsche Soldaten unter anhalt-zerbster Fahne im englischen Solde, in: *Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte* 44/45 (1941), 82–102.

Machlitt, Ulla, Die anhalt-dessauischen Domänen in der Periode des Übergangs von der feudalen zur kapitalistischen Produktionsweise (etwa 1700 bis 1800), Diss. unveröffentl., Halle/Saale 1971.

Matzen, Christiane, Eine Frage der politischen Existenz. Hanseatische Überlegungen hinsichtlich eines Beitritts zum Rheinbund 1806–1810, in: *Bremisches Jahrbuch* 71 (1992), 103–122.

Meise, Helga, Das Archivierte Ich. Schreibkalender und höfische Repräsentation in Hessen-Darmstadt 1624–1790 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF, 21), Darmstadt 2002.

Monschein, Johanna, Kinder- und Jugendbücher der Aufklärung. Aus der Sammlung Kaiser Franz' I. von Österreich in der Fideikommissbibliothek an der Österreichischen Nationalbibliothek, Salzburg 1994.

Moraw, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Frankfurt a.M. 1989.

Müller, Matthias, Das Residenzschloss als Haupt des Fürsten. Zur Bedeutung von Corpus und Caput im frühneuzeitlichen Schlossbau der Anhaltiner, in: *Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dyanstische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Werner Freitag/Michael Hecht, Halle/Saale 2003, 100–143.

Nicklas, Thomas, Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002.

Niedermeier, Michael, Das Verhältnis zwischen Preußen und Anhalt-Dessau und die politische Zwangsheirat zwischen Fürst Franz und Louise von Brandenburg-Schwedt, in: *Das Leben des Fürsten. Studien zur Biographie von Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau (1740–1817)*, hrsg. v. Holger Zaunstöck, Halle/Saale 2008, 63–81.

Pečar, Andreas/Holger Zaunstöck (Hrsg.), *Politische Gartenkunst? Landschaftsgestaltung und Herrschaftsrepräsentation des Fürsten Franz von Anhalt-Dessau in vergleichender Perspektive. Wörlitz, Sanssouci und Schwetzingen*, Halle/Saale 2015.

Polenz, Hermann/Siegfried Hungerecker, Anhalt-Dessau in Ostpreußen. Zwei Beiträge von Hermann Polenz und Siegfried Hungerecker (Sonderheft für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V., 94), hrsg. v. Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V., Hamburg 1998.

Pons, Rouven, Die Kunst der Loyalität. Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt (1691–1768) und der Wiener Kaiserhof (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 25), Marburg 2009.

Press, Volker, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. Franz Brendle/Anton Schindling, Tübingen 1998, 113–138.

Press, Volker, Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, in: Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. v. Stephanie Blankenhorn/Johannes Kunisch, Berlin 1997, 622–655.

Priesdorff, Kurt von (Hrsg.), Soldatisches Führertum, 10 Bde., Hamburg 1937–1942.

Raschke, Bärbel, Luise Dorothea von Sachsen-Gotha-Altenburg im Geflecht der europäischen Diplomatie des 18. Jahrhunderts. Manteuffel, Thun, Grimm, in: Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Thüringen, Kl. Reihe, 50), hrsg. v. Werner Greiling/Gerhard Müller/Uwe Schirmer/Helmut G. Walther, Köln/Weimar/Wien 2016, 205–221.

Rawert, Katrin, Regentin und Witwe. Zeitliche Herrschaft und das Verhältnis zwischen Gisela Agnes von Anhalt-Köthen und ihren Kindern, in: Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie, hrsg. v. Eva Labouvie, Köln/Weimar/Wien 2007, 49–77.

Rohrschneider, Michael, Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745–1763) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayrischen Akademie der Wissenschaften, 89), Göttingen 2014.

Rohrschneider, Michael, Anhalt versus Preußen? Die anhaltische Reichstagspolitik im Siebenjährigen Krieg, in: MVAL 23 (2015), 57–78.

Rohrschneider, Michael, Möglichkeiten und Grenzen politischer Selbstbehauptung mindermächtiger Reichsstände im 17. Jahrhundert: Das politische Wirken Johann Georgs II. von Anhalt-Dessau, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftsymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte, 9), hrsg. v. Werner Freitag/Michael Hecht, Halle/Saale 2003, 187–201.

Ross, Hartmut, Für ein anderes Europa: Fürst Christian I. von Anhalt-Bernburg. Versuch eines Überblicks, Oranienbaum 2003.

Roth, Johann Theodor, Staatsrechtlicher Versuch über den Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen deutschen Reichsständen, Nürnberg 1796.

Rowe, Michael, The Revival of Dynastic Networks in Napoleon's Europe, in: Hanover – Coburg – Gotha – Windsor. Probleme und Perspektiven einer vergle-

chenden deutsch-britischen Dynastiegeschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert (Prinz-Albert-Studien, 32), hrsg. v. Frank-Lothar Kroll/Martin Munke, Berlin 2015, 103–123.

Salm-Salm, Emanuel zu, Die Entstehung des fürstlich-Salm-Salm'schen Fideikommisses unter besonderer Berücksichtigung der vor den höchsten Reichsgerichten geführten Prozesse bis zum Pariser Brüdervergleich vom 5. Juli 1771 (Ius vivens, 3), Münster 1996.

Sander, Antje, Das Jeverland in Anhalt-Zerbster Zeit (1667–1793). Probleme und Chancen einer Beziehung auf Distanz, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftsymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte, 9), hrsg. v. Werner Freitag/Michael Hecht, Halle/Saale 2003, 235–247.

Sander, Antje, Ferne Fürsten. Die friesische Herrschaft Jever im Fürstentum Anhalt-Zerbst (1667–1793/1806), in: Anhalt international hrsg. v. Antje Sander, Hans Wilderotter, Dessau 2012, 75–92.

Savelsberg, Wolfgang (Hrsg.), Cranach im Gotischen Haus in Wörlitz (Kataloge und Schriften der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, 35), München 2015.

Scheer, Hermann, Die Herrschaft Jever unter Anhalt-Zerbstischer Verwaltung, in: Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte 29 (1924), 202–231.

Schimmer, Karl August, Die große Maria Theresia. Das Leben und Wirken dieser unvergesslichen Monarchin, Wien 1845.

Schlesinger, Walter, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 9/1), Münster/Köln 1954.

Schmidt, Alexander, Das Überleben der „Kleinen“. Die Zäsur 1806 und die Politik Sachsen-Weimar-Eisenachs (1796–1813), in: Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen, hrsg. v. Andreas Klinger/Hans-Werner Hahn/Georg Schmidt, Köln/Weimar/Wien 2008, 349–380.

Schmidt, Andreas Gottfried, Anhaltisches Schriftstellerlexikon oder historische literarische Nachrichten über die Schriftsteller, welche in Anhalt geboren sind oder gewirkt haben aus den letzten drei Jahrhunderten Gesammelt bis auf unsere Zeit, Bernburg 1830.

Schmidt, Georg, Reichspatriotische Visionen. Ernst II. von Sachsen-Gotha, Carl August von Sachsen-Weimar und der Fürstenbund (1785–1788), in: Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Ein Herrscher im Zeitalter der Aufklärung, hrsg. v. Werner Greiling/Andreas Klinger/Christoph Köhler, Köln/Weimar/Wien 2005, 57–84.

Schneider, Katrin/Eva Maria Werner, Europa in Wien. Who is who beim Wiener Kongress 1814/15, Wien/Köln/Weimar 2015.

Schryver, Reginald de, Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe. Die europäischen Ambitionen des Hauses Wittelsbach 1665–1715, Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 156), Mainz 1996.

- Schulze*, Hermann, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. I, Jena 1862.
- Siebigk*, Ferdinand, Das Herzogthum Anhalt. Historisch, geographisch und statistisch dargestellt, Dessau 1867.
- Sintenis*, Friedrich Wilhelm, Die Chronik von Zerbst 1758–1830, Zerbst 1995.
- Sommerlad*, Wilhelm/Herbert Schmidt/Siegfried A. Wächter, Dessau – eine Garnisonsstadt, in: Dessau. Porträt einer Stadt, Dössel 2006, 549–555.
- Specht*, Reinhold, Geschichte der Stadt Zerbst, hrsg. v. Stadt Zerbst, Bd. 2, Dessau 1998.
- Stenzel*, Gustav Adolf Harald, Handbuch der Anhaltischen Geschichte, Dessau 1820.
- Sternal*, Bernd/Wolfgang Braun (Hrsg.), Burgen und Schlösser der Harzregion, 6. Aufl., Nordstedt 2015.
- Strackerjan*, Christian Friedrich (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Jever [...], Jever 1836.
- Tessin*, Georg, Die Regimenter der Europäischen Staaten im Ancien Regime des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts, Bd. 3, Osnabrück 1995.
- Thomas*, Michael, Das Fürstentum Anhalt-Bernburg im Zeitalter des Hochabsolutismus (Ende des 17. Jahrhunderts bis 1765), in: Beiträge zur Landesgeschichte Sachsen-Anhalts, 3 (1994), 42–85.
- Treichel*, Eckhardt, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819 (Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2), München 2016.
- Trotha*, Thilo von, Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts von Trotha, Neuwied 1860.
- Vehse*, Eduard, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation, Bd. 38, Hamburg 1856.
- Wäschke*, Hermann, Anhaltinische Geschichte, Bd. 3; Geschichte Anhalts von der Teilung bis zur Wiedervereinigung, Köthen 1913.
- Westerburg*, Ernst-Joachim, Fürst Christian I. von Anhalt-Bernburg und der politische Calvinismus. Zur Vorgesichte des Dreißigjährigen Krieges, Thalhofen 2003.
- Westphal*, Siegrid, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 43), Köln/Weimar/Wien 2002.
- Westphal*, Siegrid, Ernst II. und die Erbfolgestreitigkeiten im Hause Sachsen-Gotha, in: Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Ein Herrscher im Zeitalter der Aufklärung, hrsg. v. Werner Greiling/Andreas Klinger/Christoph Köhler, Köln/Weimar/Wien 2005, 84–100.
- Wietersheim*, Friedrich von/Kurt von Wietersheim/Alfred von Wietersheim, Geschichte der Familie von Wietersheim nach den Sammlungen und Aufzeichnungen [...], neubearb. u. hg. v. Siegfried Joost, Breslau 1937.

Wrede, Martin, Ohne Furcht und Tadel – Für König und Vaterland. Frühneuzeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst (= Beihft. der *Francia*, 75), Stuttgart 2012.

Wurzbach, Constantin von, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 15. Tl., Wien 1866.

Wurzbach, Constantin von, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 25. Tl., Wien 1873.

Wuthenau-Hohenthurm, Carl Graf von, Die Familie der Herren v. Wuthenau und der Grafen v. Wuthenau-Hohenthurm (2 Bde.), Limburg a. d. Lahn 1969.

Ziechmann, Jürgen, Der Bayerische Erbfolge-Krieg 1778/1779 oder der Kampf der messerscharfen Federn, Südmoselsfehn 2007.

Ein aussichtsloser Kampf? Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und die Kurwürde¹

Von *Franziska Hormuth*

Ein Zeichen von „Größe“, von Ansehen und reichsrechtlichem Stand sind die Titel eines Fürsten. Der Zugewinn besonders im politisch-dynastischen Bereich wird als großes Ziel fürstlicher Politik angesehen und als Erfolg eines Fürsten gefeiert.² Eine vielversprechende Eheschließung, welche die verwandschaftliche Beziehung zu einer möglichst einflussreichen Dynastie mit sich brachte, konnte Auswirkungen über Generationen hinweg auf die gesamte Familie, ja das Prestige der gesamten Dynastie haben. Neue Kontakte erweiterten den Handlungsspielraum eines Fürsten, der durch geschicktes Agieren „Größe“ für sich und die Dynastie erlangen konnte. Nicht immer gab es aber nur Gewinner. Der Verlust eines Titels konnte gleichzeitig den Verlust von Macht und Ansehen bedeuten und wird als sozialer Abstieg gesehen.³ Diese vermeintlichen Verlierer des Kampfes um Standeserhöhung werden wenig thematisiert, es sei denn, von den siegreichen politischen Gegnern wird die Geschichte der Unterlegenen inszeniert. Zu fragen ist, welche Faktoren ausschlaggebend für Erfolg und Misserfolg bei einer Auseinandersetzung um einen Titel waren, also welche Parameter „Kleinheit“ bedingten. Wie wirkte sich erzwungene „Kleinheit“, etwa durch den Verlust von Herrschaft in Form von Land und Titeln, auf das Prestige eines Herzogs aus? Auf welchen politischen Ebenen konnte ein Kampf um „Größe“ ausgetragen werden?

Aus einer vielversprechenden Ausgangsposition als Nachfolger der „großen“ Herzöge von Sachsen des 13. Jahrhunderts wurden aus den Lauenburgern maximal mittelmächtige Fürsten,⁴ deren Aktionsradien den Norden des Reiches umfassten. Spätestens nach den territorialen

¹ Mit der sächsischen Kurwürde verbunden und in der Argumentation mitgedacht ist das Amt des Erzmarschalls. Zur Vermeidung späriger Redundanzen werden beide Titel überwiegend in der Nennung des Kurfürstenamtes zusammengefasst.

² Nolte, Familie, Hof und Herrschaft, 55.

³ Auge, Kleine Könige, 162.

⁴ Spieß, Fürsten und Höfe im Mittelalter, 14.

Verlusten nach dem Vertrag von Perleberg 1420, die große finanzielle Einbußen verursachten, und dem kurz darauf folgenden Verlust der Kurwürde für die Dynastie der Askanier sind die Herzöge von Sachsen-Lauenburg als mindermächtige Fürsten einzustufen.

Im Folgenden wird der Streit um die Kurwürde zwischen den askanischen Sachsen vor der Goldenen Bulle 1356 im Mittelpunkt stehen, wobei nicht auf die Geschichte der doppelten Kaiserwahlen oder der Entstehung des Kurkollegs eingegangen wird, da diese hinlänglich bekannt sind.⁵ Es geht vielmehr um die Ansprüche der Lauenburger auf die Kurwürde und die Strategien, die sie anwandten, um ihre politischen und rechtlichen Vorstellungen durchzusetzen. Auch nach dem schleichen- den Verlust der Kurwürde, der spätestens ab 1356 konkrete Formen annahm, wurden die Ambitionen auf das Amt nicht aufgegeben, sodass die Rückgewinnungsstrategien der Lauenburger als zweiter Punkt vorge stellt werden. 1422 kam es durch den Tod des letzten männlichen Wittenbergers und die Belehnung der Markgrafen von Meißen mit Sachsen zu einer Zäsur, die die erbrechtlichen Ansprüche der Lauenburger veränderten. Daher wird auch das Vorgehen der späteren Lauenburger Generationen zu betrachten sein, da mit der Belehnung der Wettiner die sächsische Kurwürde nicht mehr in der Familie war. Abschließend wird ein kurzer Blick auf das Konnubium der Herzöge von Sachsen-Lauenburg geworfen, das als Indikator für die Stellung einer Dynastie gesehen werden kann. So sollen das Gebiet für die Zeit vor und nach der Goldenen Bulle betrachtet sowie Tendenzen der Gesamtentwicklung ausgemacht werden.

I. Die sächsische Kur zwischen Wittenberg und Lauenburg

Im Jahr 1356 wurde mit der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. eine wegweisende Grundlage für die Ausprägung des Kurfürstenkollegs geschaf fen, die allerdings nicht direkt die sächsische Kurwürde für die Wittenberger festlegte. Diese Festsetzung wurde erst in den Jahren danach, auch auf Grundlage der Beschlüsse von 1356, politisch implementiert. Es ist also zunächst nach den erbrechtlichen Ausgangspunkten, den Ausein andersetzungen zu den Königswahlen und den Argumentationen für den Verbleib der Kurwürde bei der eigenen Linie vor der Festlegung der Kurstimme für die Wittenberger Sachsen zu fragen.

⁵ Siehe hierzu zum Beispiel *Begert*, Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs; *Hergemöller*, Fürsten, Herren und Städte; *Hohensee* u.a. (Hrsg.), Goldene Bulle.

1. Aushandlung des Verbleibs der Kurwürde bis 1356

Johann I. von Sachsen war 1273 als unumstrittener einziger Kurfürst von Sachsen bei der Königswahl anwesend.⁶ Er starb 1285 und hinterließ drei unmündige Söhne, sodass sein jüngerer Bruder Albrecht als Vormund die Regentschaft übernahm und in diesem Kontext 1292 die sächsische Kurstimme ausübte.⁷ 1296 scheint mindestens der älteste Sohn Johanns volljährig geworden zu sein, wobei um diese Zeit eine Landesteilung vollzogen wurde, aus der die Herzogtümer Lauenburg für die Söhne Johanns I. und Wittenberg für Albrecht und seine Nachfahren hervorgingen. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Vertrag nicht überliefert ist und auch keine Abschriften erhalten sind, kann genauso wenig geklärt werden, ob es sich um eine Mutschierung oder eine Realteilung handelte, wie die Frage nach der Volljährigkeit der Neffen Albrechts zum Zeitpunkt der Aushandlung und des Beschlusses der Teilung.⁸ Aufgrund der großen Entfernung der beiden Gebiete, die keine gemeinsamen territorialen Grenzen hatten und über eigene unabhängige Strukturen verfügten, gab es kaum Berührungspunkte zwischen den Herzogtümern. Allerdings scheint die Ausübung einiger Rechte entweder nicht festgelegt oder als gemeinsames Recht beibehalten worden zu sein. Darunter fiel neben der Kurwürde auch die Lehnshoheit beispielsweise über die Grafschaften Holstein und Schwerin. So lässt sich für die Jahre nach der Teilung feststellen, dass bei Lehnsvorleihungen entweder eine Linie einzeln die Belehnung vornahm oder beide Linien zusammen oder getrennt voneinander agierten.⁹ Das Wahlrecht blieb also auch nach der Landesteilung ungeklärt, wobei die Annahme einer gemeinsamen Kurwürde, wie bei den Linien der Markgrafen von Brandenburg nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁰

Zwei Jahre später wollten die Söhne Johanns I. bei der Wahl 1298 durch Entsendung zweier Räte ihre Kurstimme abgeben. Albrecht II. von Wittenberg war allerdings persönlich anwesend, konnte sich gegen die

⁶ Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg, 17f.

⁷ Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 141.

⁸ Zu dieser Diskussion siehe Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum, 45–47. Es wurde um einige Besitzungen wie die Grafschaft Brehna, während der Aushandlung und auch nach der Teilung noch, gestritten. Siehe dazu beispielsweise Regesta Imperii, Bd. VI.2, Nr. 654. Wie gerechtfertigt diese Ansprüche waren, lässt sich nicht ausmachen. Siehe hierzu Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum, 43.

⁹ Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 141; Lammert, Streit um die Kurwürde, 311.

¹⁰ Begert, Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs, 120.

Räte seiner Neffen durchsetzen und wurde als alleiniger Vertreter aus beiden Teilherzogtümern von Sachsen anerkannt.¹¹ Gewählt wurde Albrechts Schwager Albrecht von Habsburg. Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg starb kurz nach der Wahl 1298. Sein erst 14-jähriger Sohn Rudolf stand zunächst unter der Vormundschaft seiner Mutter Agnes von Habsburg und konnte sich vor allem durch seine Verwandtschaft mütterlicherseits in der Reichspolitik etablieren.¹² Nach der lauenburgischen Beschwerde bezüglich des alleinigen Rechts der Ausübung der Kurwürde wurden 1301 zwei Urkunden von den Erzbischöfen von Mainz und Köln ausgestellt, die Johann II. von Sachsen-Lauenburg als Primogenitus der Sachsen zur nächsten Wahl zuließen und ihn als Kurfürsten anerkannten.¹³

Im Jahre 1308, zur nächsten Wahl, traten Heinrich von Luxemburg, der Erzbischof von Köln und der Markgraf zu Brandenburg mit Sachsen-Lauenburg in ein Wahlbündnis.¹⁴ Als Vertreter dieser Linie sei Albrecht von Sachsen-Lauenburg, der sich selbst als *dux Saxonie, Angarie et Westphalie* bezeichnete, von seinem älteren Bruder Johann II. bevollmächtigt worden.¹⁵ In der Person Albrechts ist ein wichtiger Kontakt zu den Brandenburgern zu sehen, da es sich um seine Schwager handelte.¹⁶ Das Argument der Lauenburger zur Ausübung der Kur war die Erstgeburt ihres Vaters, der das Amt als alleiniger Wähler ausgeübt hatte, wodurch das Recht an dessen Söhne beziehungsweise an dessen ältesten Sohn, der seinen Bruder bevollmächtigt hatte, überzugehen habe und nicht an ihren Cousin,¹⁷ der die jüngere Linie vertrat.¹⁸ Mithilfe von Wahlbündnissen mit anderen Kurfürsten hatten die Lauenburger also die Anerkennung ihres Kurrechts erlangt.¹⁹ Allerdings wurden sie durch andere vertreten, waren im Gegensatz zu den Wittenbergern wiederum nicht anwesend.²⁰ Das Problem um den Verbleib der Kurwürde wurde in der Erbverbrüderung vom 12. März 1308 zwischen den beiden sächsischen Linien nicht angesprochen.²¹ Sie kann allerdings als ein Versuch

¹¹ Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg, 22–27.

¹² Begert, Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs, 120.

¹³ Begert, Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs, 122; Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg, 29–33.

¹⁴ Regesta Imperii, Bd. VI.4.1, Nr. aa.

¹⁵ Regesta Imperii, Bd. VI.4.1, Nr. z.

¹⁶ Regesta Imperii, Bd. VI.4.1, Nr. ap.

¹⁷ Regesta Imperii, Bd. VI.4.1, Nr. y.

¹⁸ Assing, Weg der sächsischen und brandenburgischen Askanier, 115.

¹⁹ Regesta Imperii, Bd. VI.4.1, Nr. y.

²⁰ Regesta Imperii, Bd. VI.4.1, Nr. ap.; siehe auch Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg, 33.

²¹ Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 3, Nr. 174.

der Annäherung und als ein bewusster Hinweis auf eine gemeinsame Herkunft gesehen werden. Gerade in dieser ersten Zeit nach der Trennung der beiden Linien lassen sich wenige Kontakte, aber auch wenige Konflikte zwischen den beiden Linien ausmachen.

Erst bei der Doppelwahl von 1314 ist mit Erich I. als Vertreter des verhinderten Johann II. erstmals ein Herzog von Sachsen aus Lauenburg persönlich bei der Kaiserwahl anwesend. Die beiden Sachsenherzöge wählten in gegnerischen Lagern, wobei die Rechte der Lauenburger als auch der Wittenberger durch den jeweiligen Kurfürstenkreis, dem sie selbst angehörten, bestätigt wurden.²²

Johann II. war der Primogenitus der Sachsen, wobei die Lauenburger Linie seit 1305 zusätzlich in zwei Linien aufgeteilt war. Trotzdem beanspruchten sie die Kurwürde mit dem Argument der Erstgeburt ihres Vaters nicht nur für den ältesten der drei Brüder, sondern für alle drei (später zwei) Linien.²³ Als Johann 1321 verstarb, wurden die Ansprüche auf die Kurwürde dementsprechend durch Erich I. von der jüngeren Ratzeburg-Lauenburger-Linie vertreten und nicht durch Johanns Söhne, sodass Erich sich eigentlich gar nicht auf die Primogenitur der Lauenburger berufen konnte. Die Rechte Erichs aus der jüngeren Lauenburger Linie waren also nicht fundierter als die der Wittenberger und die Erben der Bergedorfer Linie blieben gänzlich inaktiv, sodass im Jahre 1328 von der jüngeren Linie ein neues Argument für die Bestimmung der sächsischen Kurwürde vorgebracht werden musste: der Besitz des Landes Hadeln als Ur-Sachsen mit Verweis auf Alter und Ehre des Landes und des Amtes, die schon immer zusammengehört hätten.²⁴ Rudolf von Sachsen-Wittenberg wurde in dieser Zeit Mitglied im Rhenser Kurverein von 1338 und konnte sich erneut durch seine Integration in die Reichspolitik und seine persönliche Anwesenheit bei bedeutsamen Zusammen treffen eine optimale Ausgangsposition erarbeiten.²⁵ Zudem versuchten Erich und seine Unterstützer, den Papst in den Streit auf seiner Seite einzubinden,²⁶ während die anderen Fürsten und der König versuchten, den päpstlichen Einfluss zurückzudrängen.²⁷

²² *Mohrmann*, Lauenburg oder Wittenberg, 39f.

²³ *Begert*, Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs, 123.

²⁴ *Mohrmann*, Lauenburg oder Wittenberg, 69f.

²⁵ *Meyn*, Zur Dynastie der Askanier, 303; *Mohrmann*, Lauenburg oder Wittenberg, 80.

²⁶ Siehe zum Beispiel Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 8, Nr. 4884, oder auch Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 3, Nr. 669.

²⁷ Zur erbrechtlichen Auseinandersetzung siehe *Hormuth*, Strategien, 356–358.

Die Lauenburger waren von vielen Geschehnissen der Reichspolitik nur am Rande betroffen und engagierten sich stattdessen auf einem anderen politischen Feld, das für sie genauso naheliegend war: das Königreich Dänemark.²⁸ Aus dem Jahr 1314 ist beispielsweise die Aufnahme von Vasallendiensten bei dem dänischen König überliefert, welcher das Herzogtum unter seinen Schutz stellte.²⁹ Die Insel Tasinge bei Fünen kam durch eine Schenkung von König Christof im Jahr 1329 an die Lauenburger, wobei diese Schenkung 1340 durch König Waldemar bestätigt wurde.³⁰ Erich von Sachsen-Lauenburg trat zudem als dänischer Reichsrat und Gesandter des Königs gegenüber Hansestädten auf und begleitete diesen zu einem Verhandlungstag mit ebendiesen Städten.³¹ Es handelte sich nicht um kurzfristige Engagements in Dänemark, sondern viel eher um eine kontinuierliche Beziehung über das gesamte 14. Jahrhundert hinweg, die im beginnenden 16. Jahrhundert mit einer Eheschließung zwischen Dorothea von Sachsen-Lauenburg und Christian III., dem späteren König von Dänemark, noch gefestigt wurde.³²

Im Jahr 1349 war Erich anerkannter, wohl auch anwesender Wähler Günthers von Schwarzburg, wobei die Wittenberger im gegnerischen Lager des zunächst unterlegenen Karl von Luxemburg zu finden waren. Der spätere Kaiser Karl IV. kam jedoch nach kurzer Zeit durch den Vertrag von Eltville an die Macht und söhnte sich in diesem Zuge mit den Wittelsbachern aus, welchen er die Mark Brandenburg verlieh.³³ Dadurch gab er die Ansprüche der Wittenberger auf das Erbe in der Mark zugunsten seiner sicheren Stellung im Reich auf, auch wenn diese als enge Verbündete und wichtige Unterstützer zu sehen waren. Als Ausgleich für die Verluste, unterstützte er die Wittenberger bei deren weiteren erbpolitischen Ambitionen, wenn es etwa um die Erlangung der Kurwürde ging oder die Aussicht auf das Herzogtum Lüneburg.³⁴

Das Erbrecht des frühen 14. Jahrhunderts bestand aus divergierenden Modellen, die durchaus nebeneinander in derselben Dynastie aktiv existieren konnten. Während es 1296 bei der Verteilung der Erbländereien zu einer abgeschlossenen Erbteilung kam, scheint es bei der Kurwürde und

²⁸ Hormuth, Kaiserfern, 361–366.

²⁹ Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 4, 194.

³⁰ Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 7, 216.

³¹ Die Recessen und andere Akten der Hansetage, Bd. 1, 224 u. 446.

³² Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 222; Meyn, Zur Dynastie der Askanier, 308–317.

³³ Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 143.

³⁴ Hergemöller, Fürsten, Herren und Städte, 47f.

der Zuordnung der Lehenshoheiten eine Mischform aus gemeinsamer Ausübung der Rechte und ungeteilter, konkurrierender Inanspruchnahme gegeben zu haben.³⁵ Erst mit der Goldenen Bulle von 1356 wurde die Unteilbarkeit der Kurwürde festgelegt, wobei sich diese Praxis schon vorher angedeutet hatte. Während die Sachsen um ihre Kurwürde stritten, in konkurrierenden Lagern wählten und gleichzeitig durch diesen Disput aufzeigten, dass eine Teilung der Kurwürde gar nicht vorgesehen war, wählten in anderen Kurdynastien mehrere Regenten gemeinsam.³⁶ Die Frage, ob die Festlegung der Unteilbarkeit der Kurstimme einer Dynastie das Prinzip der Erstgeburt oder des Seniorats forderte, lässt sich nicht nachweisen. Beide Modelle wurden von den Sachsen in ihren Argumentationsketten genutzt.

Die Goldene Bulle von 1356 traf zunächst keine Aussage über die Zuordnung der sächsischen Kurwürde oder des Amtes des Erzmarschalls. Auch der rechtlich verbindliche Charakter, der der Goldenen Bulle von zukünftigen Generationen zugesprochen wurde, war kurz nach der Ausstellung noch nicht so ausgeprägt, sondern musste durch die Rezeption dieses Privilegs erst gefestigt werden.³⁷ Doch bereits ein Jahr zuvor hatte Karl auf seiner Romreise bei einem persönlichen Treffen Rudolf von Sachsen-Wittenberg in einer Urkunde das Kurrecht zugesichert.³⁸ In der Folgezeit wurden das Amt und die Kurwürde für die Wittenberger dann auch realpolitisch durchgesetzt.³⁹

Die Argumente der Lauenburger für ihr Recht der alleinigen Ausübung der Kurwürde waren ihre Primogenitur sowie der Besitz des Landes Hadeln. Sie waren aber erst 1314 überhaupt persönlich bei Königswahlen anwesend, hatten kaum Kontakte zum Hof und spielten vor allem keine Rolle in der Reichspolitik im Gegensatz zu ihren Wittenberger Vettern. Gründe für die Durchsetzung Albrechts von Wittenberg sind daher vor allem in seiner Nähe zum königlichen Hof zu sehen, aus der unter anderem die Ehe mit der Königstochter resultierte, durch deren Protektorat sich auch dessen Sohn Rudolf durchsetzen konnte. Die starke Integration in die Reichspolitik und die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm dort eröffnet wurden, konnte er zu seinem Vorteil nutzen. Über den

³⁵ Mohrmann, Lauenburg oder Wittenberg, 15.

³⁶ Siehe zum Beispiel Brandenburg *Begert*, Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs, 120.

³⁷ Lindner, Es war an der Zeit, 137.

³⁸ Regesta Imperii, Bd. VIII, Nr. 1401 u. 1420; siehe auch Hergemöller, Fürsten, Herren und Städte, 48. Für weitere Bestätigungen siehe Lindner, Es war an der Zeit, 103.

³⁹ Siehe zum Beispiel Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 3, Nr. 188, 120.

Zeitraum von 60 Jahren, zwischen der Entstehung der beiden Linien bis zur Durchsetzung der Kur für eine Parteierung, kann eine Vielzahl an Ansätzen und Strategien zur Demonstration der eigenen Ansprüche aufgezeigt werden, wobei der ausschlaggebende Faktor der gleiche blieb: Die Nähe beziehungsweise Verwandtschaft zur königlichen Familie und zu deren Hof:

„Die zeremonielle Festschreibung der Erzämter war nicht nur Bestandteil der Strategie Karls IV., seinen Hof durch spektakuläre kurfürstliche servitia zum Integrationszentrum des Reiches zu machen. Sie diente auch dazu, die kooperative Eintracht und die exklusive Teilhabe der Kurfürsten an der Majestät des Reiches zu stärken. Die Erzämter waren ja immer zugleich beides: Ehre und Dienst, officium imperialis und signum subiectionis.“⁴⁰

2. Strategien zur Rückgewinnung der Kurwürde 1360er-Jahre bis 1422

Die Ausgangsposition der Lauenburger ab den 1360er-Jahren war von grundlegenden strukturellen Problemen gekennzeichnet, die jegliche Spielräume zur Rückgewinnung der Kur stark einschränkten. Durch die vergleichbar kleinen territorialen Ressourcen, die zudem an der Peripherie des Reiches gelegen waren, hatten die Lauenburger einen vergleichsweise geringen finanziellen Spielraum. Zudem wurden weitere Erbteilungen vorgenommen, die zwei lauenburgische Herzogtümer entstehen ließen, wobei das eine Teilherzogtum ab 1370 komplett verpfändet war.⁴¹ Zudem erschwerte die räumliche Entfernung zum kaiserlichen Hof einen intensiven Kontakt, der bisher für die Linie der Wittenberger von so großem Vorteil gewesen war.

Aktuell wurde die Frage nach dem Besitz der Kurstimme fast ausschließlich rund um anstehende Wahlen behandelt, die in den 1360er-Jahren nicht absehbar waren. Im Mai 1361 wurde Karl IV. für einen Parteigänger aktiv, indem er den Lauenburgern untersagte, die Titel eines Kurfürsten und des Erzmarschalls zu tragen, und diese Nachricht an alle norddeutschen Fürsten sandte:

*Wy Caroll von Gottes gnaden Römischer Keyser [...] bieten dem hochgeborenen Erichen hertogen zu Sachsen [...]. Vnß hatt der hochgeborenen Rudolph hertzog zu Sachsen des heiligen Reiches oberster Marschall vnßer Oheimb vndt furste furgelegt allein Er des heiligen Reiches Oberster Marschalch vnd Churfürste sey [...].*⁴²

⁴⁰ Stollberg-Rilinger, Die zwei Schwerter des Kurfürsten, 190f.

⁴¹ Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum, 123f.

⁴² LASH, Abteilung 210, Nr. 181, Nr. 35. Siehe dazu auch Regesta Imperii, Bd. VIII, Nr. 3740; [Regesta Imperii plus] Regg. Karl IV. (Diplomata), Nr. 5382 u. 5448.

Es folgt ein Verweis auf das Erbrecht des Titels durch die Eltern, zudem stehe im Rechtsbuch des Kaisers, dass die *Chur* nicht geteilt werden dürfe. Der Aufforderung, innerhalb von sechs Wochen an den Hof zu kommen und sich zu rechtfertigen, wurde wohl nicht nachgekommen. Die erneuten Ermahnungen und Bekanntgaben an andere Fürsten und Städte, die vermeintlich unrechtmäßigen Titel der Lauenburger nicht zu unterstützen oder zu benutzen, scheinen nur mäßigen Erfolg gebracht zu haben, sodass im Jahr 1363 die Acht gegen Erich II. von Sachsen-Lauenburg ausgesprochen wurde.⁴³

Zunächst scheinen die Lauenburger auf die Zuerkennung der Kur an die Wittenberger nicht reagiert zu haben. Die fehlende Protestation der Lauenburger in den Jahren nach der Goldenen Bulle 1356 oder Anfang der 1360er-Jahre lässt sich wohl mit der Tatsache begründen, dass die Entscheidung nicht mit diesem Schriftstück getroffen wurde. Daher ist es nicht verwunderlich, dass keinerlei Beschwerden oder Einsprüche überliefert sind. Die Frage, inwiefern sie an dem schleichenden Prozess der letztlichen Aberkennung der Kurwürde durch ihre Passivität in der Reichspolitik sowie die innerfamiliären Differenzen überhaupt hätten partizipieren können, muss offenbleiben. Kannten sie überhaupt die Bestimmungen, die zur Aberkennung ihrer Rechte führten und wenn ja, was hätten sie dem entgegenzusetzen gehabt – außer erneuten Protestationen? Trotz allem sahen sie sich weiterhin als Kurfürsten, was besonders deutlich in der Selbstbenennung in Briefen und Urkunden sowie in dem Siegelwappen zu sehen war.

Im Lüneburger Erbfolgekrieg in den 1370er-Jahren unterstützte der Kaiser die Wittenberger ebenfalls. Herzog Wilhelm von Lüneburg hatte keine männlichen Erben. Allerdings hatte er eine seiner beiden Töchter bereits im Jahr 1339 mit Herzog Otto von Sachsen-Wittenberg verheiratet und diese hatten einen gemeinsamen Sohn, Albrecht. Um zu vermeiden, dass nach Wilhelms Tod das Herzogtum Lüneburg als heimgefallenes Reichslehen behandelt oder an Otto übertragen werden könnte, verheiratete er seine zweite Tochter mit Herzog Ludwig von Braunschweig und stützte diese Eheschließung mit einer Erbverbrüderung aus dem Jahr 1355. Diese Erbverbrüderung wurde von Kaiser Karl IV. nicht bestätigt, zumal dieser kurz darauf nicht nur die Kurwürde für Sachsen-Wittenberg und alle männlichen Nachkommen bestätigte, sondern auch eine Eventualbelehnung mit dem Herzogtum Lüneburg vornahm.⁴⁴ Die Lauenburger, ehemlich mit den Braunschweigern verbunden, standen in Opposition zu den Wittenbergern – ohne jedoch aktiv einzugreifen. Der

⁴³ [Regesta Imperii plus] Regg. Karl IV. (Diplomata), Nr. 5829.

⁴⁴ Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum, 101.

enge Kontakt der Wittenberger zum Kaiser wirkte sich also konkret in den politischen Entscheidungen zugunsten seiner Klientel aus.

Zunächst lassen sich keine Hinweise auf ein auf Konfrontation ausgerichtetes Verhalten der Lauenburger gegen die Wittenberger finden. Ganz im Gegenteil: In den 1370er-Jahren kam es trotz der Auseinandersetzung um das Erbe im Herzogtum Lüneburg zur Annäherung zwischen den beiden Linien. Im Jahre 1374 wurde eine Erbverbrüderung geschlossen und diese kaiserlich bestätigt.⁴⁵ 1377 gab es eine Gesamtbelehnung beider Linien für Wenzel und Albrecht von Wittenberg und Erich IV. von Sachsen-Lauenburg-Ratzeburg, der jüngeren Linie.⁴⁶

Die ältere Lauenburger Linie war an diesen Handlungen nicht beteiligt. Nach dem Tod von Herzog Albrecht V. im Jahr 1367 ging die Regentschaft an den jüngsten Bruder der Linie über, der sich im geistlichen Stand befand und für die Herrschaft nicht daraus austreten wollte. Er verpfändete seinen Teil des Herzogtums an die Städte Hamburg und Lübeck, unter deren Duldung er auf der Burg Bergedorf mit einer kleinen festen Apanage leben durfte.⁴⁷

Mittels Erbverbrüderung wurde also versucht, sich das Wittenberger Erbe und die Kurtitle zu sichern, sodass im Fall des Aussterbens die sächsischen Gebiete wieder von einem Herrscher regiert werden sollten. Eine Gesamtbelehnung unterstrich dieses Vorhaben. Zu diesem Zeitpunkt konnte aber noch nicht absehbar sein, dass keine 50 Jahre später genau dieser Fall eintreten sollte. Die kaiserliche Unterstützung dieser gemeinsamen Vertragsmechanismen wurde durch die enge Bindung der Wittenberger mit dem Kaiser gewährleistet. Sie versuchten, sich neben dem Lüneburger Erbe auch das nordelbische sächsische Erbe mit dem Land Hadeln zu sichern, also erblich auf die alten sächsischen Herzogtümer Heinrichs des Löwen zuzugreifen. 1401 starb zunächst die ältere Lauenburger Linie aus, da es durch den geistlichen Stand des letzten Regenten keinen Erben gab. Wegen der Verpfändung kam es zu einer 20-jährigen Auseinandersetzung um das Erbe zwischen Lübeck und Hamburg auf der einen Seite und der jüngeren Linie der Herzöge von Sachsen-Lauenburg auf der anderen Seite, welche mit dem Vertrag von Perleberg 1420, in dem die Abtretung einiger herzoglicher Gebiete an die Städte festlegt wurde, endete.⁴⁸ Erich V. kam 1411 an die Macht und wollte nicht auf die Rechte seiner Familie verzichten, sodass er bei Regierungs-

⁴⁵ [Regesta Imperii plus] Regg. Karl IV. (Diplomata), Nr. 8213.

⁴⁶ Meyn, Sachsen-Lauenburg, 87.

⁴⁷ Meyn, Sachsen-Lauenburg, 81.

⁴⁸ Meyn, Frieden von Perleberg.

antritt die Titel des Kurfürsten und des Reichsmarschalls annahm.⁴⁹ Der Lehnsbrief für 1414⁵⁰ soll erst 8 Jahre später in Nürnberg ausgestellt worden sein.⁵¹ Bei einem Brand während einer Jagd starb im Jahre 1422 Albrecht III., der letzte männliche Wittenberger, ohne Erben.⁵²

Nach der Durchsetzung der Kurstimme für die Wittenberger setzten die Lauenburger weniger auf Konfrontation, sondern versuchten ihre Erbansprüche anhand von Erbverbrüderungen und gemeinsamen Belehnungen zu stärken, auch wenn der Gegensatz zu den Wittenbergern indirekt weiter gepflegt wurde, bedenkt man etwa den Lüneburger Erbfolgekrieg. Die dynastische Verbundenheit wurde in den Vordergrund gestellt. Nach der Niederlage gegen die Wittenberger, die sich schleichend vollzog, scheint es in Ansätzen zu einer Anpassung der Strategien der Lauenburger gekommen zu sein. Der enge Kontakt zu Dänemark blieb zwar bestehen, aber auch der Kontakt zum kaiserlichen Hof wurde intensiviert und fand mit der Hochzeit Herzog Erichs V. mit Elisabeth, der Tochter des Reichskämmerers Konrad von Weinsberg, einen ersten Höhepunkt. Nach dem Scheitern der gemeinsamen Ambitionen im Streit um das Wittenberger Erbe wurden diese Bemühungen um enge, möglicherweise sogar familiäre Kontakte an den Hof nicht weiter fortgesetzt.

II. Die sächsische Kur zwischen den Herzögen von Sachsen-Lauenburg und den Markgrafen von Meißen

1. Kampf um das „Erbe“ der Wittenberger – die 1420er-Jahre

Nach dem Tod des letzten Herzogs von Sachsen in Wittenberg im Jahre 1422 bewarben sich diverse Fürstenhäuser auf die Nachfolge. Die Markgrafen von Brandenburg wurden genauso wie die Pfalzgrafen im Zuge der Belehnung der Markgrafen von Meißen abgefunden.⁵³ Die ebenfalls durch einen Erbverbrüderungsvertrag mit Wittenberg verbundenen Fürsten von Anhalt und Braunschweig-Lüneburg, deren Erbverbrüderungen allerdings nicht vom Kaiser bestätigt wurden, erhoben keinen Anspruch auf das Erbe auf Grundlage ihrer Verträge.⁵⁴ Kursachsen wurde also an Friedrich, Markgraf von Meißen, der keine dynastische Verbindung mit den bisherigen Herzögen von Sachsen-Wittenberg besaß, als anheimge-

⁴⁹ *Kobbe*, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 147.

⁵⁰ *Regesta Imperii*, Bd. XI.1, Nr. 1355 f.

⁵¹ *Meyn*, Sachsen-Lauenburg, 87.

⁵² *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 22.

⁵³ *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 24–39.

⁵⁴ *Leuschner*, Streit um Kursachsen, 317.

fallenes Lehen vergeben, sodass nur kurz nach dem Tod Albrechts III. dessen Nachfolge vom Kaiser geregelt worden war. Erich von Sachsen-Lauenburg, der sich auch schon vor dem Tod des Wittenbergers ohne Gegenwehr der eigentlichen Amtsinhaber als Kurfürst und Erzmarschall benannte,⁵⁵ begab sich zwar nach dem Tod des letzten Wittenbergers mit Gefolge zum Hof nach Ungarn, der Meißener war jedoch schneller und bereits belehnt, als Erich ankam. Die Belehnung der Wettiner Markgrafen von Meißen ist im Kontext des Kampfes gegen die Hussiten zu sehen, für den sich Sigismund vor allem militärische Unterstützung vom neuen Herzog in Obersachsen erhoffte.⁵⁶

Sigismund verwies Erich V. mit seinen Protesten an die Kurfürsten, die er auf einem Tag in Frankfurt treffen sollte. Allerdings fand dieses Treffen aufgrund der Abwesenheit der meisten Kurfürsten und des Königs nicht statt und die Verhandlungen der lauenburgischen Ansprüche wurden immer weiter verschleppt. Im Januar 1424 wurde Friedrich von Meißen auf dem Tag zu Bingen in den Kreis der Kurfürsten aufgenommen, bei dem sich Friedrich deren Urteil bezüglich der sächsischen Kurwürde binnen Jahresfrist unterwarf.⁵⁷ Im August 1425 wurde Friedrich mit Sachsen und allen Kurrechten belehnt.⁵⁸ In der Folge sollte die sächsische Sache auf Tagen, Reichstagen und anderen Treffen besprochen und nochmals verhandelt werden, allerdings wurde das Thema weiter verschleppt, weil nie alle Beteiligten anwesend waren, aufeinander verwiesen und die Kompetenzfrage nicht hinlänglich geregelt zu sein schien. Die Kurfürsten konnten nicht ohne Sigismund entscheiden, dieser verwies auf den Kurfürstenrat.⁵⁹

In der Entscheidungsinstanz der Kurfürsten schienen die Lauenburger wenig Unterstützung finden zu können, was aber keineswegs bedeutete, dass ihre Angelegenheit aussichtslos und ungehört bleiben sollte. Es gab durchaus eine Zahl an Unterstützern, die durch die Bestätigung ihrer Ansprüche und vor allem der gemeinsamen Abstammung mit den Wittenbergern als Sachsenherzöge die Rechtmäßigkeit der Klage bejahten. Dazu gehörten der Bischof von Münster, die Grafen von Hoya, der Herzog von Mecklenburg, Herzog Erich von Braunschweig, Graf Adolf von Holstein und Graf Otto zu Schauenburg, alles mindermächtige norddeut-

⁵⁵ *Leuschner*, Streit um Kursachsen, 318.

⁵⁶ *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 42; *Meyn*, Sachsen-Lauenburg, 87.

⁵⁷ *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 52 f.

⁵⁸ *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 57; *Burkhardt*, Kollegialität.

⁵⁹ *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 53–58; *Leuschner*, Streit um Kursachsen, 320–324.

sche Adlige.⁶⁰ Im Jahr 1426 wurde die Rechtmäßigkeit und die Wirksamkeit der Belehnung der Meißenener bestätigt und die gemeinsame Belehnungsurkunde für Lauenburg und Wittenberg für gefälscht erklärt. Der Vorwurf lautete: Erich habe den Lehnbrief über Konrad von Weinsberg, seinen Schwiegervater, erst 1422 von dem mittlerweile verstorbenen Bischof Georg von Passau ausstellen und um acht Jahre vordatieren lassen.⁶¹ Einzelne Unterstützer im Kreis der Kurfürsten für die askanischen Sachsen fanden sich offenbar trotzdem noch, da die Erzbischöfe von Köln und Trier 1429 von Sigismund nachdrücklich zur Anerkennung Friedrich II. als Kurfürsten aufgefordert werden mussten.⁶² Nach der Ablehnung seiner Ansprüche wandte sich Erich V. an den Papst und das Konzil zu Basel, jedoch ohne größere Erfolge zu erzielen.⁶³ Der Fall wurde 1434 an den Kaiser zurückverwiesen und von diesem trotz Vorladung der Beteiligten nach Ulm nicht weiter verhandelt, sondern durch dessen Abwesenheit verzögert.⁶⁴ 1436 verstarb Erich V.

Die Argumente der Lauenburger für ihr Vorrech auf das Erbe waren: Die gemeinsame Abstammung, die kaiserlich bestätigte Erbverbrüderung von 1374 und die gemeinsame Belehnung 1414. Erneut konnten sie sich nicht gegen einen Vertrauten des Kaisers durchsetzen, trotz fundierter Ansprüche auf das Erbe. Die Nähe zum Hof war zwar durchaus durch Konrad von Weinsberg gegeben, jedoch nicht zum Kaiser selbst. Die gemeinsame, möglicherweise gefälschte, Belehnungsurkunde der beiden sächsischen Linien soll unter Einfluss des lauenburgischen Schwiegervaters zustande gekommen sein und bedeutete auch das Ende seiner Karriere am kaiserlichen Hof.⁶⁵ Aber selbst eine für echt befundene Urkunde hätte den Lauenburgern höchst wahrscheinlich nicht weitergeholfen, da die Belehnung der Wettiner bereits vollzogen worden war und die Entscheidungsinstanzen, der Kaiser und der Kurfürstenrat, offenbar nicht beabsichtigten, dies zu ändern.

⁶⁰ *Kobbe*, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 150.

⁶¹ *Regesta Imperii*, Bd. XI.2, Nr. 6711. Siehe auch *Kobbe*, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 151–153; *Meyn*, Sachsen-Lauenburg, 88.

⁶² *Regesta Imperii*, Bd. XI.2, Nr. 7533. Siehe dazu auch *Leuschner*, Streit um Kursachsen, 328 f.

⁶³ *Regesta Imperii*, Bd. XI.2, Nr. 10597, 10629 u. 10632.

⁶⁴ *Regesta Imperii*, Bd. XI.2, Nr. 10895 u. 11065 f. Siehe dazu auch *Hinze*, Übergang der sächsischen Kurwürde, 63–65; *Kobbe*, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 154–156.

⁶⁵ *Irsigler*, Konrad von Weinsberg.

2. Ausblick und langfristige Auswirkungen

Nach dem Tod Erichs V. wurde die Herrschaft von seinem Bruder Bernhard II. übernommen. Der noch minderjährige Sohn Erichs verweilte nicht im Lauenburgischen, sondern in Weikersheim, der Heimat seiner Mutter, wo er nur ein Jahr nach seinem Vater verstarb.⁶⁶ Bernhard II. setzte die Bemühungen seiner Vorgänger um das Erbe und die Ämter erfolglos fort und behielt den Verweis auf die Kur und das Erzmarschallamt im Titel bei.⁶⁷

Zudem scheint es, als ob die Kurwürde für die Wettiner nicht eindeutig und abschließend durchgesetzt werden konnte, wenn etwa der Erzbischof von Mainz in der Anrede zum Ladungsschreiben zum Wahltag 1440 Friedrich II. von Sachsen zwar als Erzmarschall, aber nicht als Kurfürst anspricht. Bernhard II. legte gegen seine nicht erfolgte Einladung und nicht zugestandene Teilnahme an der Wahl als Kurfürst öffentlich Protest ein, welcher ebenfalls erfolglos verhallte.⁶⁸

Im Jahr 1463 kam Johann V. an die Regierung und weigerte sich, seine Belehnung ohne das Erzmarschallamt anzunehmen und benutzte diesen Titel in Briefen und Urkunden.⁶⁹ In dem Epitaph, dass er für seinen Vater errichtete, verwandte er die Titel des Erzmarschalls und Kurfürsten, auch wenn sein Vater diese selbst nicht getragen hatte:

Na xm bort MCCCC im LXIII Jar des Sonauet vor snt Marien Magdalene starf de Irlüchtige hochgeborenen forste vnd her her bernd hertog to sassen engern vnd westualen des hilgen Romischen Ricks Ertzmarschal vn Korforst dem got gnedic sy vnd was des irlüchtigen hochgeborenen forste vnd hern her Johan hertogen to sassen vader.

Der dazugehörige Wappenschild (Abb. 1) führt die Kurschwerter im zweiten Feld, ganz im Gegensatz zu späteren Darstellungen dieses Wappenstücks im vierten Feld. Zudem ließ er 1471 auf dem Reichstag in Regensburg das Wappen Kursachsens vor seiner Herberge als das seinige anschlagen, worauf ihm vom Kaiser unter Androhung einer Strafe von 200 Mark untersagt wurde, dieses Wappen zu tragen.⁷⁰ Zudem wurde er

⁶⁶ Schuster, Prinze-Epitaph; Hormuth, Strategien, 308.

⁶⁷ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Ältere Reihe, Bd. 15, Nr. 76.

⁶⁸ Holtz, Goldene Bulle, 1045; Leuschner, Streit um Kursachsen, 341.

⁶⁹ Holtz, Goldene Bulle, 1060; Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 174.

⁷⁰ Regesta Imperii, Bd. XIII.11, Nr. 407f.; Regesta Imperii, Bd. XIII.20, Nr. 199 u. 201; Regesta Imperii, Bd. XIII.31, Nr. 199. Siehe auch Meyn, Sachsen-Lauenburg, 89.



Abb. 1: Epitaph für Herzog Bernhard II. im Kreismuseum Ratzeburg, Mitte des 15. Jahrhunderts, [https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_II._\(Sachsen-Lauenburg\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_II._(Sachsen-Lauenburg))#/media/Datei:Germany_2010_4_089.JPG.CCBY-SA3.0.

in diesem Schreiben vom Kaiser als Herzog von Lauenburg angesprochen, was als abwertend zu sehen ist. Die Linie der Sachsenherzöge, auf die sich die Herzöge in Lauenburg mit ihren Titeln und der Beibehaltung der Wendung *Engern und Westphalen*⁷¹ in Titel und Wappen bezogen, und die damit verbundene Anciennität wurde durch den Titel *Herzog zu Lauenburg* verneint und die prestigeträchtige Herkunft unterschlagen.⁷²

1476 wurde das Wappen Johanns, das ihn als Herzog von Sachsen auswies, bei der Hochzeit des Markgrafen von Brandenburg von den Meißnern von der Tür der Herberge abgerissen, wobei nicht bekannt ist, ob das Wappen die Kurschwerter oder nur die Verteilung mit dem Rautenkranz im ersten und vierten Feld sowie den Seerosen für Engern und den

⁷¹ Die Herzogtümer Engern und Westphalen wurden im Titel beibehalten, obwohl es sie als Einheiten gar nicht mehr gab und von den Sachsenherzögen dort auch keine Lehnsherrschaft mehr bestand. Es ist möglich, dass einzelne kleine Burgen zum Teil noch unter deren Lehnsherrschaft standen; aber diese sind kaum nennenswert und die Rechte wurden nicht regelmäßig ausgeübt beziehungsweise konnten nicht regelmäßig und unumstritten durchgesetzt werden. Siehe dazu Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum, 47–56.

⁷² Hormuth, Strategien, 241–254.

Adler für Westphalen zeigte.⁷³ In den 1570er-Jahren wurde der Fall der Kurwürde nach der Belehnung Franz I. durch eine Kommission mit den Herzögen von Mecklenburg neu betrachtet. Franz I. einigte sich aber mit seinem Schwager August von Sachsen, auf die Kurschwerter im Wappen zu verzichten.⁷⁴ Der Kampf um das Kurrecht und das damit verbundene Prestige wurde zunehmend auf die symbolische Ebene verlegt, jedoch nie aufgegeben. Dabei spielten besonders die Titulatur und das Wappen eine besondere Rolle. Die Bedeutung der beiden sächsischen Schwerter im Wappen war ein Prestigezeichen, um das bis ins 17. Jahrhundert gestritten wurde. Das eine Schwert stand für die Kurwürde, das andere für das Amt des Erzmarschalls. Für Herzöge von Sachsen im Allgemeinen sind die Schwerter seit mindestens 1376 nachweisbar.⁷⁵ Durch den Verlust der Kurwürde wurden die Herzöge von Sachsen-Lauenburg oder deren Vertreter in die Mitte der anderen Fürsten beispielsweise auf dem Reichstag gesetzt, anstatt den hervorgehobenen Ehrenplatz der Kurfürsten beanspruchen zu können.⁷⁶ Julius Heinrich ließ 1629 lange vor seinem eigenen Regierungsantritt von Daniel Mitthoff⁷⁷ eine Abhandlung zu den Rechten seiner Familie bezüglich der Kur anfertigen.⁷⁸ Aufgrund des 30-jährigen Krieges kam es aber zu keiner erneuten Aufnahme der Protestationen.

Sein Sohn, Julius Franz, nahm jedoch die Kurschwerter Mitte der 1660er-Jahre wieder in das Wappen (Abb. 2) auf. Nach Beschwerden des Kurfürsten kam es 1671 zu einem Vergleich, der erlaubte, die Kurschwerter wieder in das Lauenburger Wappen auf Lebenszeit des Herzogs aufzunehmen.⁷⁹ Im Unterschied zu den Kursachsen, waren die Schwerter nun im vierten Feld und nicht im Herzstück zu finden. Was war der Unterschied, der Julius Franz den Erfolg brachte, der seinen Vorgängern verwehrt blieb? Schon sein Vater Julius Heinrich brachte es aufgrund seiner engen Beziehungen zum Kaiser, dem er als Feldherr diente, zu beträchtlichen Besitztümern in Böhmen.⁸⁰ Auch dessen jüngere Brüder pflegten durch ihre Tätigkeiten im Kriegsdienst engere Beziehungen zum

⁷³ Meyn, Sachsen-Lauenburg, 89.

⁷⁴ Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 2, 263.

⁷⁵ Zu den Schwertern im Wappen siehe fortführend Stollberg-Rilinger, Die zwei Schwerter des Kurfürsten, 193 f.

⁷⁶ Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren, 102; Spieß, Rangdenken.

⁷⁷ Mitthoff, Geschlechts-Tafel; Mitthoff, Kurtzer Historischer Bericht.

⁷⁸ Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 3, 58; Leuschner, Streit um Kursachsen, 344.

⁷⁹ Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung, Bd. 3, 83.

⁸⁰ Kaack, Julius Heinrich und Franz Albrecht.



Abb. 2: Wappen Sachsen-Lauenburg; Münze Julius Franz 1678, Foto: FH.

Kaiserhof.⁸¹ Das wirkte sich auf die gesamte Familie aus, die jetzt nicht nur zeitweise auf ihren böhmischen Schlössern in der Nähe des Hofes weilte,⁸² sondern sogar zeitweise direkt am Hofleben teilnahm. Es ist zu vermuten, dass sich ihre Stellung durch die persönliche Anwesenheit am Hof des Kaisers und den daraus resultierenden Kontaktmöglichkeiten grundlegend änderte. Man war nicht mehr irgendein Fürst aus dem Norden, der vollkommen unbedeutend für die Reichspolitik war.

Trotz der bisherigen Wirkungslosigkeit der Erbverbrüderungen nach dem Aussterben der Wittenberger wurde diese Strategie in der Folgezeit beibehalten.⁸³ 1507 wurde eine Erbverbrüderung mit Kursachsen geschlossen,⁸⁴ die 1671 nach langen Verhandlungen erneuert wurde.⁸⁵ Aber auch Erbverbrüderungen mit anderen Herzogtümern rundeten die Erbstrategie ab: Mit dem Herzogtum Mecklenburg kam es 1518 zu einer Verbindung,⁸⁶ mit dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg wurde 1661 die

⁸¹ Diese Ausrichtung an den Kaiserhof und die zusätzlichen internationalen Kontakte durch den Kriegsdienst sieht man besonders deutlich an der Öffnung des Komnubiums. So lassen sich beispielsweise Eheschließungen nach Württemberg (1620) und Italien ausmachen (Gonzaga, de Dulcina).

⁸² Vor allem Schlackenwerth. Siehe dazu o. N., Städtchen Schlackenwerth.

⁸³ Zur Erbverbrüderungen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und der dynastischen Bedeutung siehe weiterführend: *Hormuth*, Strategien, 345–374; *Hormuth*, Endlichkeit.

⁸⁴ HStAH, Celle Or. 12, Nr. 194.

⁸⁵ HStAH, Celle Or. 12, Nr. 321.

⁸⁶ HStAH, Celle Br. 104a, Nr. 75.

Verbrüderung von 1389 erneuert sowie mit den askanischen Anhaltinern im Jahr 1678.⁸⁷

Zusammenfassend kann man erkennen, dass die Ansprüche der Lauenburger nach dem Verlust der Kurwürde an die Markgrafen von Meißen unverändert aufrechterhalten wurden und letztlich zu einem Teilerfolg geführt haben: Die Kurschwerter konnten wieder in das Lauenburger Wappen aufgenommen werden. Die Strategie der Erbverbrüderungen wurde wieder aufgenommen, wobei es zugunsten der Lauenburger zu keinem Erbfall mehr gekommen war. Allerdings lässt sich die Wirkungskraft einer bestehenden Erbverbrüderung anzweifeln, da sich beim Aussterben der Lauenburger 1689 kein Fürst als Erbe durchsetzen konnte, der sich auf eine Erbverbrüderung stützte. Das Herzogtum wurde vom Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Celle einfach militärisch besetzt.⁸⁸

III. Das Konnubium als Indikator der Auswirkungen des Verlusts der Kurwürde

Einen weiteren Hinweis auf die Auswirkungen dieses Verlustes bietet die Auswertung des Konnubiums. Als Indikator für Erfolg und Niederlage gibt die langfristige Auswertung des Konnubiums einer Dynastie nicht nur Aufschluss über die sozialständische Abstammung eines Ehepartners, sondern lässt auch Tendenzen im Vergleich über Generationen hinweg erkennen, die den Ab- und Aufstieg verdeutlichen.⁸⁹ Sicherlich ist bei jeder Eheschließung nach Motiven und Hintergründen zu suchen und es kann individuelle Abweichungen geben, allerdings ermöglicht die lange Zeitspanne eine Einordnung ebendieser Abweichungen in den Gesamtkontext.

Die Diagramme zeigen die sozialständische Herkunft der Ehepartner der jeweils ersten Ehe der Lauenburger, männlichen wie weiblichen, gegliedert nach Generationen.⁹⁰ Markante Einschnitte in der Auseinandersetzung um die Kurfürstenwürde sind anhand roter Linien hervorgehoben. Betrachtet man die Auswertung nach absoluten Zahlen von Erst-Ehen, dann fällt die stabile Anzahl an Ehen in andere fürstliche Geschlechter auf. Erst in der neunten Generation steigt die Anzahl fürstlicher Ehen deutlich an. Neben der nahezu gleichbleibenden Anzahl

⁸⁷ HStAH, Celle Or. 12, Nr. 319.

⁸⁸ Bornefeld, Herzöge von Sachsen-Lauenburg, 387.

⁸⁹ Spieß, Familie und Verwandtschaft, 398f.

⁹⁰ Zur Genealogie siehe Hormuth, Strategie, 54–38; Auge, Herzöge von Sachsen-Lauenburg.

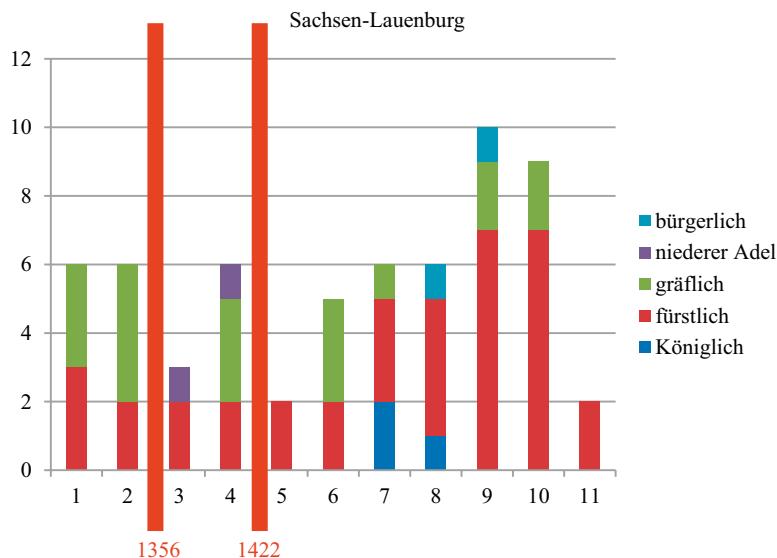


Abb. 3: Erstehen der Kinder der Herzöge von Sachsen-Lauenburg,
Angabe absolut, Diagramm: FH.

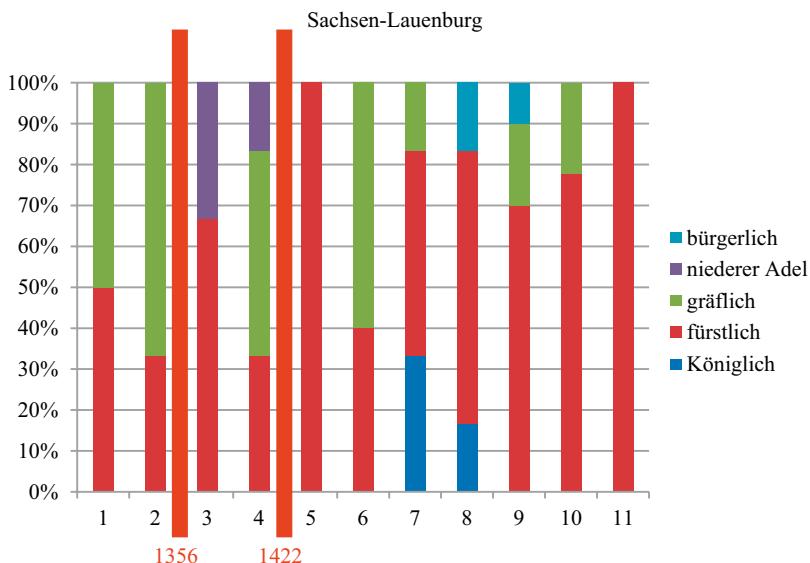


Abb. 4: Erstehen der Kinder der Herzöge von Sachsen-Lauenburg,
Angabe in %, Diagramm: FH.

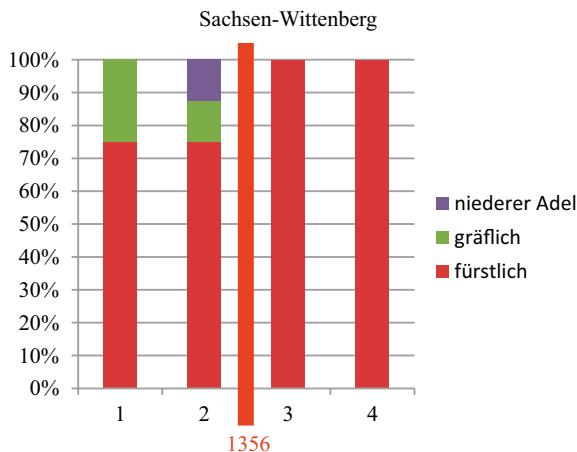


Abb. 5: Erstehen der Kinder der Herzöge von Sachsen-Wittenberg,
Angabe in %, Diagramm: FH.

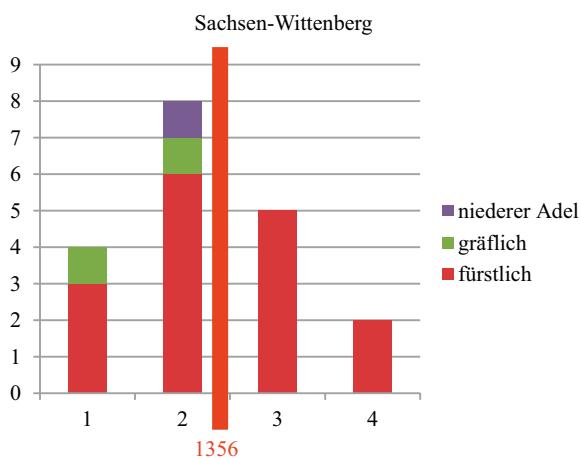


Abb 6: Erstehen der Kinder der Herzöge von Sachsen Witteberg,
Diagramm: FH.

fürstlicher Ehen kommen optionale Eheschließungen in Grafenhäuser oder in den niederen Adel hinzu. Einschnitte in den Perioden rund um die Entscheidungen zur Kurwürde lassen sich nicht erkennen. Die Eheschließungen in Königshäuser stehen mit dieser Thematik nicht in Zusammenhang, da es drei Generationen nach dem Verlust der sächsischen Kurwürde für die Askanier kaum noch Rückwirkungen gegeben haben

dürfte. Die prozentuale Auswertung hingegen ergibt ein etwas anderes Bild. Nach der Goldenen Bulle ist der Anteil der fürstlichen Ehen vergleichsweise hoch, genauso wie nach der Aberkennung des Erbes in Obersachsen. Ob es sich tatsächlich um eine Auswirkung der ämterpolitischen Entscheidungen handelt, muss allerdings offenbleiben, da es sich in diesen Generationen um eine sehr geringe Anzahl an Eheschließungen handelte, die über die üblichen zwei Eheschließungen in fürstliche Häuser nicht hinauskam. Einen kleinen Hinweis kann die dritte Generation dennoch geben: Hier wurde erstmals eine Ehe in den niederen Adel geschlossen. Albrecht von Sachsen-Lauenburg-Bergedorf-Mölln heiratete im Jahr 1366 eine Tochter des Herrn von Werle.

Grundsätzlich lässt sich zu dem Konnubium der Lauenburger sagen: Es war regional geprägt und das blieb es auch. Die Mehrheit der Ehepartner kam aus den umliegenden Herzogs- und Grafenfamilien, wobei die prozentuale Verteilung der ständischen Herkunft der Ehepartner mit der Anzahl der zu verheiratenden Nachkommen variierte. Die absolute Zahl von zwei bis drei Ehen in andere fürstliche Dynastien blieb relativ stabil. Erst ab der neunten Generation finden sich Eheschließungen in weiter entfernte Regionen, wie beispielsweise Schlesien und eine Generation später nach Italien. Aber auch eine höhere Anzahl von Ehen in den fürstlichen Stand lassen sich zu dieser Zeit beobachten.⁹¹

Zur Kontrastierung und zur Einordnung der Ergebnisse zum Konnubium der Lauenburger wird im Folgenden kurz auf das Konnubium der siegreichen Wittenberger eingegangen.⁹² Auf den ersten Blick lassen sich schon prägnante Unterschiede ausmachen. Die Ehepartner der Erst-Ehen der männlichen und weiblichen Mitglieder der Wittenberger Linie entstammten zu einem größeren Anteil aus fürstlichen Dynastien, wobei einschränkend darauf hinzuweisen ist, dass es sich ebenfalls nicht um die politisch führenden Dynastien des Reiches handelte, sondern um „kleinere“ Fürsten aus dem regionalen Umfeld, wie beispielsweise verschiedene Linien der Fürsten Anhalt. Allerdings können neben der charakteristischen starken regionalen Verankerung des Konnubiums bei den Wittenberger Sachsen schon früh einzelne Eheschließungen in weit entfernte Regionen festgestellt werden. Diese sind vor allem bei nachgeboarten Geschwistern zu finden. Die langfristige Auswertung der Herkommen der Ehepartner der Wittenberger ist durch das Aussterben im Männestamm keine 70 Jahre nach den Ereignissen rund um die Goldene

⁹¹ Zur ausführlichen Auswertung und Kontextualisierung des Konnubiums siehe: *Hormuth, Strategie*, 188–237.

⁹² Das Konnubium wurde auf Grundlage der Genealogie in *Beck, Herrschaft und Territorium*, 128–133, erstellt.

Bulle nicht möglich. Die geplante Ausrichtung auf eine stärkere Verankerung des Konnubiums in den mächtigen fürstlichen Dynastien des Reiches kann angenommen werden, da sich schon in den Generationen nach der Goldenen Bulle keine Ehepartner aus dem niederen Adel mehr finden lassen und die Ehepartner mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg oder von Schlesien sowie den Markgrafen von Brandenburg sozialständisch höher anzusiedeln sind als die Fürsten von Anhalt.

IV. Schlussbetrachtung – die Bedeutung der Anwesenheit

Trotz der Ausgangslage als zu den „Großen“ des Reiches zählenden Kurfürsten reihten sich die Herzöge von Sachsen-Lauenburg in die mindermächtigen Reichsfürsten ein. Ausgehend von der Gewährung von Ämtern und Titeln als Zeichen fürstlicher „Größe“ beziehungsweise „Kleinheit“ waren diese, wie an diesem Beispiel zu erkennen ist, stark von der Gunst des Kaisers abhängig. Dessen ämterpolitische Ausrichtung konnte jedoch je nach politischer Wetterlage variieren und sich schon bei seinem Nachfolger grundlegend ändern. Als Kurfürst konnte man Einfluss auf die Wahl des Kaisers nehmen und solche Ämterentscheidungen beeinflussen, weswegen es nicht verwunderlich war, dass die Lauenburger trotz der deutlichen Absage durch Kaiser Karl IV. an ihre Ambitionen auch in den folgenden Generationen versuchten, ihre Ansprüche durchzusetzen. Gleichzeitig ist in dem Wahlrecht auch ein Grund des wiederholten Scheiterns zu sehen: Die Konkurrenten der Lauenburger sind überwiegend in den Reihen der Parteigänger und vor allem Wähler der Kaiser zu finden und dieser unterstützt seine Anhänger, nicht seine Widersacher.

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg versuchten, ihre Anrechte auf die Kurwürde zunächst gegen ihren mächtigen Onkel aus Wittenberg mithilfe rechtlicher Erörterungen und deren Argumentationsketten durchzusetzen. Als diese Strategie spätestens in den 1370er-Jahren als vorläufig gescheitert gelten musste, wurde als neue Strategie, welche die erbrechtlichen Ansprüche stützen sollte, die Erbverbrüderung vermehrt genutzt, dann Erbverbrüderungen in Kombination mit einer gemeinsamen Belehnung. Mit der Belehnung der Wettiner mit Obersachsen und der Kur ging der Verlust ebendieser für die askanischen Sachsen einher, der den Lauenburgern die Grundlage der bisherigen Strategien entzog. Nun konnte man die gemeinsame Abstammung mit den amtierenden Kurfürsten nicht mehr als Argument ins Feld führen. Dennoch wurden diese Strategien in modifizierter Form beibehalten und der erbrechtliche Anspruch wurde aufrechterhalten. Die folgenden Erbverbrüderungen richteten sich nicht nur auf einen kleineren Kreis der potenziell in Sachsen erb berechtigten, sondern weiteten sich auf benachbarte Dynastien aus. Versuche,

die Kurwürde und das Erzmarschallamt in die Repräsentation der Lauenburger aufzunehmen, scheiterten bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Plötzlich stellte sich mit der Strategie der Kaisernähe Erfolg ein, als dem sich oft am Hof aufhaltenden Julius Franz beispielsweise erlaubt wurde, auf Lebzeiten die Kurschwerter im Wappen zu tragen. Sein unerwarteter Tod bedeutete nicht nur das Ende möglicher weiterer Teilerefolge in der Restaurierung des Herzogtum Lauenburgs von Böhmen aus,⁹³ sondern führte zum Erlöschen der Dynastie im Mannesstamm.

Hier wurde um einen Platz an der Sonne gekämpft, der „Größe“ hätte bedeuten können. Letztlich ist aber zu fragen, ob die Lauenburger aufgrund des Titels an „Größe“ gewonnen hätten (und ihrer „Kleinheit“ entflohen wären), wenn sie sich im Kampf um die Kurwürde nur die Kurwürde hätten sichern können und nicht auch die Herrschaft in Obersachsen. Die Bedeutung der immateriellen Ressource einer Titulatur zur Kompensation von anderen fehlenden materiellen Ressourcen zeigt sich beispielsweise in den Verweisen auf die alte Herkunft und die Beibehaltung der Titel aus der Zeit, als die askanischen Herzöge von Sachsen noch Kurfürsten waren. Auch wenn diese Titel keine tatsächliche Macht widerspiegeln, offenbaren sie eine Sichtweise auf die Bedeutung dieser Titel, die eben nicht nur in der damit verbundenen Ressource des Landes lag, sondern einen Machtanspruch, einen Anspruch auf „Größe“ beinhalteten. Die territorialen und ressourcenbedingten Grundlagen waren zu großen Teilen geringer als die ihrer Nachbarn, deren Lehnsherren sie Anfang des 14. Jahrhunderts zum Teil noch waren. Als Ehepartner gern gesesehen, spielten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg in den politischen Beziehungen eine eher untergeordnete Rolle. Der wiederholte Versuch einer Aufnahme der prestigeträchtigen Titulaturfragmente eines Kurfürsten und die stets erfolgenden Konfrontationen mit anderen Potentaten zeigen das Konfliktpotenzial um diese immaterielle und dennoch grundlegende Ressource des Reichsadels. Besonders wenn man die Konnubien der Lauenburger Sachsen mit den Wittenberger Sachsen vergleicht, blieb jedoch zu fragen, ob das Konnubium der Lauenburger regional geprägt blieb und nur wenige der politisch einflussreichen und potenziell herrschaftsberechtigten Dynastien im Reich umfasste, weil sie keine Kurfürsten waren oder ob sie keine Kurfürsten wurden, weil sie keine verwandtschaftlichen Beziehungen in die herrschaftsnahen Kreise des Reiches hatten.

⁹³ Es wurde nicht nur das Tragen der Kurschwerter im Wappen ausgehandelt, sondern es wurden auch alte Pfandschaften mit hohen Summen ausgelöst (zum Beispiel Mölln, das seit 1359 an Lübeck verpfändet war) und eine neue Residenz in Lauenburg geplant.

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg wandten viele verschiedene Strategien zur Erlangung der Kurwürde an, ohne dauerhaften Erfolg zu haben und aus ihrer regionalen Bedeutungslosigkeit in der Reichspolitik herauszutreten. War die Kurwürde erst einmal verloren, wurde ob der tatsächlichen Bedeutung des Fürstentums ohne die Kurwürde ein Versinken in der Masse der „kleinen“ Fürsten unabwendbar, auch wenn kein nennenswerter sozialständischer Abstieg folgte. Erst mit der Übernahme der einen entscheidenden Strategie ihrer Konkurrenz, konnten die Lauenburger mit der Aufnahme der Kurschwerter in ihr Wappen erste Teilserfolge erzielen: Das oftmals alles entscheidende Kriterium zum Erfolg lag in der exklusiven persönlichen Anwesenheit am Machtzentrum. Nur wer sich in die Lage bringen konnte, persönlich zu agieren und Kontakte in die Entscheidungsorgane zu generieren, schaffte eine Grundlage, an der Reichspolitik zu partizipieren und eine Basis für eigene „Größe“ zu schaffen. Unabhängig von rechtlichen Grundlagen, möglichen Gegenargumenten oder anderen Widersachern war das Zünglein am Ohr der Entscheidung der Weg zum Erfolg.

Summary

In 1296, the electorate of Saxony got divided between Albrecht II., now Duke of Sachsen-Wittenberg, and his nephews who inherited the Duchy of Sachsen-Lauenburg. The disposition of the right to be the elector of Saxony wasn't arranged. While Albrecht was married to the sister of the Emperor and was integrated into the politics of the Empire his nephews got involved with the regional politics just around their territory in Northern Germany. The Dukes of Sachsen-Lauenburg tried to use different strategies to bring out their pretensions in order to become accepted as part of the electoral college: They referred to their father, who was the exclusive elector from Saxony, and the primogeniture of the dynasty, and they referred to the ownership of the country Hadeln, attributed to be the land of the origins of all Saxons. Both Dukes of Saxony took part in the elections of the first half of the 14th century campaigning for opposite candidates.

Even though they tried to recover the rights of their father to be the only elector of Saxony, they weren't able to be successful against their mighty uncle and his descendants. The Golden Bull in 1356 was one important point for the formation of the electoral college. Political decisions of the Emperor concerning the membership in the electoral college benefited the Duke of Wittenberg. The Dukes of Sachsen-Lauenburg had to admit defeat – for the moment. They changed strategies and tried to consolidate the family ties to Wittenberg for instance with a mutual testamentary contract. In 1422, the last male member of the Wittenberg family died accidentally without any descendants. The Dukes of Sachsen-Lauenburg tried to inherit and became elector of Saxony. Unfortunately another Prince, the margrave of Meißen, achieved success much faster in supporting the Emperors politics. Even legal measures didn't carry their point. Nevertheless, the idea of be-

ing elector of house Saxony stayed alive during generations of Dukes of Sachsen-Lauenburg. Partly successful the last Duke achieved the admission to use the electoral emblem.

In the last part of the paper a short comparing analysis of the social extraction of the first marriage partners of both families of Saxony shows a different development during the 14th century. While the Dukes of Sachsen-Lauenburg had equal princely and comital marriage partners the Dukes of Sachsen-Wittenberg got married to predominantly princely persons, especially after the Golden Bull of 1356. It emerges that the most important point to achieve success fighting for ones birthright and to acquire benefits was to be connected to the most important policy maker. The Dukes of Sachsen-Wittenberg accomplished their solid position in the politics of the Empire because of their continuous presence at the court and their integration into the making of decisions.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Hannover, Hauptstaatsarchiv [HStAH]

- Celle Br. 104a, Nr. 75.
- Celle Or. 12, Nr. 194, 319 u. 321.

Schleswig, Landesarchiv Schleswig-Holstein [LASH]

- Abteilung 210, Nr. 181, Nr. 35.

Gedruckte Quellen

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Ältere Reihe, Bd. 15: 1440–1441, hrsg. v. Hermann *Herre*, Göttingen 1914.

Die Recessse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, Bd. 1, hrsg. v. Verein für Hansische Geschichte, Leipzig 1870.

Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 4: 1297–1300, hrsg. v. Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1867.

Meklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 8: 1329–1336, hrsg. v. Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1873.

Mitthoff, Daniel: Geschlechts-Tafel. Nach welcher Fürbildung der Stammbaum der Durchleuchtigen unnd hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen etc., o.O. 1636.

Mitthoff, Daniel: Kurtzer Historischer Bericht, Wie die Vorfahren Hochlöblichen angedenkens ietziger noch lebender Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen umb die Sächsische Churgerechtigkeit gekommen und Sie selber biß dato davon noch abgehalten werden, o.O. 1629.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 3, hrsg. v. Paul Hasse, Hamburg 1886.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 3, hrsg. v. Hans Sudendorf, Hannover 1862.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 7, hrsg. v. Hans Sudendorf, Hannover 1871.

Literatur

Assing, Helmut, Der Weg der sächsischen und brandenburgischen Askanier zur Kurwürde, in: Askanier-Studien der Lauenburgischen Akademie, hrsg. v. Eckardt Opitz (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium, XVI), Bochum 2010, 71–118.

Auge, Oliver, Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und der dynastische Heiratsmarkt in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 148 (2012), 119–152.

Auge, Oliver, Kleine Könige und mindermächtige Fürsten? Peter Moraw und das Phänomen „starker Herrschaft“ im Spätmittelalter, in: Reinle, Christine (Hg.): Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der Forschungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik (= Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Bd. 10), Affalterbach 2016, 147–163.

Beck, Lorenz F, Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212–1422) (Bibliothek der brandenburgischen und preussischen Geschichte, 6), Potsdam 2000.

Begert, Alexander, Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 81), Berlin 2010.

Bornefeld, Cordula, Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, in: Die Fürsten des Landes: Die Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, hrsg. v. Carsten Porskrog Rasmussen, Neumünster 2008, 372–390.

Burkhardt, Julia, Kollegialität vs. Fraktionsbildung. Kurfürstliches Handeln auf Reichsversammlungen des 15. Jahrhunderts, in: Klingner, Jens/Müsegades, Benjamin (Hgg.): (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356 – 1547) (= Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, Bd. 19), Heidelberg 2017, 79–107.

Hergemöller, Bernd-Ulrich, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV., Köln/Wien 1983.

Hinze, Ernst, Der Übergang der sächsischen Kurwürde auf die Wettiner, Halle a.d.S. 1906.

Hohensee, Ulrike u.a. (Hrsg.), Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, 2 Bde. (Berichte und Abhandlungen, Sonderband 12), Berlin 2009.

Holtz, Eberhard, Die Goldene Bulle Karl IV. im Politikverständnis von Kaiser und Kurfürsten während der Regierungszeit Friedrichs III. (1440–1493), in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, Bd. 2, hrsg. v. Ulrike Hohensee u. a. (Berichte und Abhandlungen, Sonderband 12), Berlin 2009, 1043–1068.

Hormuth, Franziska, Endlichkeit und dynastische Kontinuität. Memoria und generationsübergreifende Verträge am Beispiel der Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1296–1689), in: Bahrer, Andreas/Franke-Schwenk, Anja/Stein, Tine (Hgg.): Endlichkeit. Zur Vergänglichkeit und Begrenztheit von Mensch, Natur und Gesellschaft, Bielefeld 2016, S. 275–290.

Hormuth, Franziska, Strategien dynastischen Handelns in der Vormoderne. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1296–1689) (= Kieler Schriften zur Regionalgeschichte, Bd. 5), Kiel/Hamburg 2021.

Hormuth, Franziska, Kaiserfern und Königsnah? Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg zwischen Dänemark, Schweden und dem Reich (1296–1689), in: Gallion, Nina/Göllnitz, Martin/Schnack, Frederike (Hgg.): Regionalgeschichte. Potentiale des historischen Raumbezugs (Zeit+Geschichte, Bd. 53), Göttingen 2021, 353–372.

Irsigler, Franz, Konrad von Weinsberg (etwa 1370–1448). Adliger – Diplomat – Kaufmann, in: Historischer Verein für Württembergisch-Franken 66 (1982), 59–80.

Kaack, Hans-Georg, Die Herzöge Julius Heinrich und Franz Albrecht als kaiserliche Bestallte seit 1617. Die Askanier in Böhmen, in: Krieg und Frieden im Herzogtum Lauenburg und in seinen Nachbarterritorien vom Mittelalter bis zum Ende des Kalten Krieges, hrsg. v. Eckardt Opitz (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium, XII), Bochum 2000, 139–173.

Kobbe, Peter von, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, Bd. 2, Altona 1836.

Kobbe, Peter von, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, Bd. 3, Altona 1837.

Lammert, Friedrich, Der Streit um die Kurwürde zwischen Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg, in: Historische Vierteljahrsschrift 30 (1935), 305–315.

Leuschner, Joachim, Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Siegmunds, in: Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann zum 80. Geburtstag am 26. September 1959, hrsg. v. Wilhelm Wegener, Aalen 1959, 315–344.

Lindner, Michael, Es war an der Zeit. Die Goldene Bulle in der politischen Praxis Kaiser Karls IV, in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, Bd. 1, hrsg. v. Ulrike Hohensee u. a. (Berichte und Abhandlungen, Sonderband 12), Berlin 2009, 93–140.

Meyn, Jörg, Der Frieden von Perleberg 1420, in: Lauenburgische Heimat 176 (2007), 3–15.

Meyn, Jörg, Sachsen-Lauenburg im Hohen und Späten Mittelalter, in: Herzogtum Lauenburg. Das Land und seine Geschichte, hrsg. v. Eckardt Opitz, Neumünster 2003, 55–147.

- Meyn, Jörg*, Zur Dynastie der Askanier. Die askanischen Herzöge von Sachsen-Lauenburg, vornehmlich im 14. Jahrhundert, in: Herrscherwechsel im Herzogtum Lauenburg, hrsg. v. Eckardt Opitz (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium, X), Mölln 1998, 289–320.
- Meyn, Jörg*, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“. Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543 (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg, 20), Hamburg 1995.
- Mohrmann, Wolf-Dieter*, Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreits bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Hildesheim 1975.
- Nolte, Cordula*, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalterforschungen, 11), Ostfildern 2005.
- O. N., Das Städtchen Schlackenwerth in Böhmen einst Sitz lauenburgischer Herzöge, in: Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg 1.II (1885), 175–184.
- Schuster, Signe*, Das „Prinze“-Epitaph eines Herzogs von Sachsen-Lauenburg im Taubertal, in: Lauenburgische Heimat 189 (2011), 123f.
- Spieß, Karl-Heinz*, Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.
- Spieß, Karl-Heinz*, Familie und Verwandtschaft im Deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 111), Stuttgart 1993.
- Spieß, Karl Heinz*, Rangdenken und Rangstreit. Kurfürsten und Fürsten im spätmittelalterlichen Reich, in: in: Klingner, Jens/Müsegades, Benjamin (Hgg.): (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547) (= Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, Bd. 19), Heidelberg 2017, 109–21.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Die zwei Schwerter des Kurfürsten, in: Symbolik in Zeiten von Krise und gesellschaftlichem Umbruch (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Schriftenreihe des SFB 496, 33), hrsg. v. Elisabeth Harding/Natalie Krenz, Münster 2011, 179–241.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. v. Johannes Kunisch (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132.

Internetressourcen

- Regesta Imperii, Bd.VI.2, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).
- Regesta Imperii, Bd.VI.4.1, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

Regesta Imperii, Bd. VIII, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

Regesta Imperii, Bd. XI.1, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

Regesta Imperii, Bd. XI.2, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

Regesta Imperii, Bd. XIII.11, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

Regesta Imperii, Bd. XIII.20, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

Regesta Imperii, Bd. XIII.31, in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

[Regesta Imperii plus] Regg. Karl IV. (Diplomata), in: Regesta Imperii Online; URL: www.regesta-imperii.de (zuletzt aufgerufen am 02.11.2016).

„Groß“ und „Klein“, „Alt“ und „Neu“. Konjunkturen kaiserlicher Fürstungen und die Reaktion der Reichsfürsten

Von *Vinzenz Czech*

Im Jahr 1684 hielt Friedrich Wilhelm von Brandenburg (* 1620; † 1688), der Große Kurfürst, bei Kaiser Leopold darum an, den Titel *Hohenzollern* in seinen in Wien ausgestellten Lehnbrief mit aufzunehmen. Dieser willigte ein, wollte aber wissen, ob er sich Fürst oder Graf von Hohenzollern nennen wolle. Bekanntlich war 1623 die schwäbische Linie des Hauses Hohenzollern zu Reichsfürsten erhoben und deren Reichsgrafschaft zu einer „gefürsteten“ Grafschaft erhöht worden.¹ Nach Auskunft seines Biographen Samuel Pufendorf wollte Friedrich Wilhelm jedoch *lieber ein alter Graf als ein neu gemachter Fürst heissen* und fügte den Titel *Hohenzollern* dann auch erst nachrangig ein, an insgesamt 19. Stelle.²

Eine ähnliche Haltung zeigt auch das Beispiel des Grafen Anton Günther von Oldenburg (* 1583; † 1667), dem letzten Vertreter des gräflich-oldenburgischen Hauses. Dieser hatte mehrfach die ihm von kaiserlicher Seite angebotene Fürstung nicht angenommen. Nach Meinung seines Biographen wollte er *lieber unter den Grafen die Thüre auf- als unter den Fürsten zuschliessen* und eher ein *alter Graf bleiben/als ein neuer Fürst werden*.³

Die beiden Äußerungen stehen bewusst am Anfang, verweisen sie doch direkt auf die im Titel dieses Beitrages angeführten Antonyme, „Groß“ (Brandenburg) und „Klein“ (Oldenburg), „Alt“ (der Grafentitel) und „Neu“ (der Fürstentitel), sowie auf ein zentrales Mittel kaiserlicher Politik in der Frühen Neuzeit, die Erhebung in den Reichsfürstenstand. Auffallend dabei ist, dass in beiden Fällen dem Grafentitel offenbar der Vorzug vor dem ausdrücklich als „neu“ bezeichneten Titel eines Fürsten gegeben wird. Dies mag zunächst überraschen, steht es doch der gängigen und vielfach vertretenen Vorstellung entgegen, dass nämlich das Streben nach Titeln, das Bemühen um eine Rangerhöhung und insbesondere der

¹ *Klein*, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, 148.

² *Pufendorf*, Leben und Thaten, 1036 f.

³ *Winckelmann*, Kriegshandlungen, 599.

Aufstieg in den Fürstenrang wesentliche Elemente im Ringen um Unabhängigkeit, Anerkennung und dynastisches Prestige waren.

Im Folgenden wird daher der Frage nachzugehen sein, wie sich „Groß“ und „Klein“, „Alt“ und „Neu“ bezüglich einer kaiserlichen Erhebung in den Fürstenstand verhielten. Welche Gründe gab es, sich um eine Rang erhöhung zu bemühen oder sie gar auszuschlagen? Welche Bedingungen galt es nach Auffassung der Handelnden selbst zu erfüllen, um die notwendigen Voraussetzungen für eine eventuelle Standesaufwertung mitzubringen? Untersuchungsgegenstand werden in erster Linie ausgewählte Grafen- und Herrengeschlechter sein, die von dieser Entwicklung elementar betroffen waren.⁴

I. Kaiserliche Standeserhöhungen

Zunächst soll einführend ein kurzer Blick auf die kaiserliche Politik der Standeserhöhungen insgesamt geworfen werden.⁵ Standeserhöhungen stellen sich von alters her als typische Äußerungen kaiserlicher Macht dar. Die Reichsstaatslehre zählte diese gemeinsam mit anderen Gnadenrechten bekanntlich zu den kaiserlichen Reservatrechten – jenem Bereich, der einer Mitwirkung der Stände entzogen war. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Alten Reiches ist davon umfassend Gebrauch gemacht worden. Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass in dieser Zeit etwa 160 Erhöhungen in den Stand eines Fürsten des Heiligen Römischen Reiches vorgenommen worden sind.⁶ In der Forschung ist das Thema der Standeserhöhungen lange hauptsächlich an den Erhebungen in den Fürstenstand diskutiert worden, doch gerade den ebenfalls zum Hochadel zählenden Geschlechtern des Herrenstandes musste zunächst an einem möglichst raschen Aufstieg in den Reichsgrafenstand gelegen sein. Stillschweigend wird dies zumeist vorausgesetzt, da er einigen prominenten Geschlechtern noch im späten Mittelalter oder in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang, etwa den Grafen von Hohenlohe oder den Grafen von Barby.⁷ Doch konnte schon der Ge-

⁴ Auf die nachstehenden Ausarbeitungen wird im Folgenden immer wieder zurückgegriffen. In ihnen finden sich zahlreiche weitere Beispiele für die in diesem Beitrag aufgeführten Aspekte: Czech, Legitimation und Repräsentation, 212–306; Mauerer, Geld, Reputation, Karriere; Mauerer, Südwestdeutscher Reichsadel, 309–354; Taddey, Kleinterritorium.

⁵ Zu den Standeserhöhungen vgl. ausführlich Klein, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, 137 f.; Schlip, Die neuen Fürsten, 251 f.

⁶ Die Zahl findet sich bei Schlip, Die neuen Fürsten, 252.

⁷ Zu den Grafen von Hohenlohe siehe Andermann, Hohenlohe, und zu den Grafen von Barby Brademann, Barby und Mühlingen.

winn des Grafentitels für reichsständische Herrengeschlechter mit erheblichen Konflikten um dessen Anerkennung verbunden sein.

Bis in das 16. Jahrhundert waren die Standeserhebungen in aller Regel entscheidend gekoppelt an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen: eine entsprechende Herkunft, reichsunmittelbare Begüterungen mit der Lehnshnahme beim König und die Fähigkeit zum standesgemäßen Auftreten. Auseinandersetzungen darüber waren selten, da die Erhöhungen eine Ausnahme blieben und die Rahmenbedingungen im Allgemeinen eingehalten wurden. Zu Konflikten konnte es allerdings kommen, wenn einzelne Anforderungen nicht erfüllt waren oder die Zugehörigkeit zum Fürstenstand auch ohne ausdrückliche Erhebung aufgrund alter kaiserlicher Privilegien – tatsächlicher oder konstruierter – nachträglich beansprucht wurde.⁸ Mit der verstärkten Territorialbildung seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert und der zunehmenden Bedeutung des verfassungsrechtlichen Kriteriums der Reichsstandschaft häuften sich die Probleme immer dann, wenn die Reichsunmittelbarkeit der Territorien der in den Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Geschlechter nicht mehr eindeutig gegeben war oder von verschiedenen Seiten bestritten wurde.⁹

Der Einsatz der Standeserhöhung als kaiserliches Reservatrecht verstärkte sich dann seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Erhebung einer Reihe kaisernaher, vor allem böhmisch-österreichischer Familien in den Fürstenstand durch Ferdinand II., mitunter trotz eindeutig fehlender Voraussetzungen, traf dabei auf den zunehmenden Protest der reichsfürstlichen Häuser und führte schließlich zum Vorstoß der Kurfürsten beim Kaiser, der sich auch in der Wahlkapitulation Ferdinands III. von 1636 niederschlug.¹⁰ Der Kaiser solle die Erhebungen wieder von der Erfüllung der bis dahin zumeist eingehaltenen Vorbedingungen abhängig machen. Vor allem das Verlangen nach Ansässigkeit im Reich offenbarte das Missfallen an der Erhebung erbländischer Geschlechter zur Vergrößerung der kaiserlichen Klientel.¹¹ Selbst wenn die Reichsfürsten

⁸ Krieger, Fürstliche Standesvorrechte.

⁹ Auf dem Augsburger Reichstag von 1548 brachten etwa die gerade mit der Kurwürde belehnten Albertiner eine Liste ein, welche die Namen folgender, nach sächsischer Meinung unzulässig in die Reichsmatrikel aufgenommener Geschlechter enthielt: Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg, Hohnstein, Barby, Gleichen, Wildenfels, Gera, Reuß, Greiz, Schönburg, Beichlingen, Leisnig, Schenk von Tautenburg und Brandenstein. Siehe hierzu Zacharias, Rechtsgutachten, 16.

¹⁰ Der Kaiser solle künftig darauf achten, nur Geschlechter zu erhöhen, die „im Reich geseßen unnd die Mittel haben, denn affectirenden Stanndt pro Dignitate aufzuführen“ (Wahlkapitulation Ferdinands III., Artikel 47). Zit. n. Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser, 151.

¹¹ Der Vorstoß richtete sich vor allem gegen die 1623 erhobenen Liechtenstein, Wallenstein, Eggenberg, Dietrichstein und Lobkowitz.

gegen das unbestrittene Recht des Kaisers wenig ausrichten konnten, so ergaben sich Möglichkeiten des Widerstandes bei der entscheidenden Frage über die Zulassung der vergebenen Stimme am Votum des Reichsfürstenrates. So kam es in den künftigen Wahlkapitulationen zu einer Ergänzung beziehungsweise Verschärfung der bereits vorhandenen Regelungen bis hin zu einem Mitbestimmungsrecht der Stände bei der Aufnahme auf die Fürstenbank. Gleches galt im Übrigen auch eine Stufe darunter bei den Erhebungen in den Grafenstand und die Aufnahme auf die Grafenbänke am Reichstag.¹²

Ein Anwachsen der Standeserhöhungen konnte damit zwar aufgehalten werden, allerdings wurde eine Introduktion in den Reichsfürstenrat mitunter hinausgezögert, in späterer Zeit gar verhindert. Die Liechtensteiner mussten etwa 90 Jahre auf eine Aufnahme warten.¹³ So wurden letztlich von den genannten, insgesamt circa 160 Erhebungen nur etwa 20 Geschlechter beziehungsweise Einzelpersonen tatsächlich mit Sitz und Virilstimme in den Fürstenrat aufgenommen.¹⁴

II. Pro und Contra einer Fürstung

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ist nun bei einer ganzen Reihe von reichsgräflich-herrlichen Geschlechtern eine Standeserhöhung zu beobachten. Die Initiative hierzu konnte dabei entweder von der Familie selbst ausgehen oder, wenn man einzelnen Überlieferungen glauben darf, aus dem Umfeld des Kaisers kommen, der einzelne Personen für ihr Wirken in kaiserlichem Dienst auszeichnen wollte.¹⁵ Im Zuge einer sich anbahnenden oder beabsichtigten Fürstung entstand oftmals eine ganze Reihe von Memorialen oder Gutachten der beteiligten Personen zu dieser grundsätzlichen Frage. Ausführlich wurden in innerfamiliären Diskussionen darüber die Chancen und Risiken, die Argumente pro und contra einer Standeserhöhung gegeneinander abgewogen.¹⁶ Was waren nun Punkte, die aus Sicht der Protagonisten für das Bemühen um eine Erhebung in den Fürstenstand sprachen?

¹² Vgl. dazu *Klein*, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, 153 f.; *Schlip*, Die neuen Fürsten, 259 f.

¹³ Im Jahr 1623 erhob Kaiser Ferdinand II. die Familie in den Reichsfürstenstand; die Introduktion erfolgte 1713. Vgl. *Klein*, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, 140–143; *Schlip*, Die neuen Fürsten, 267.

¹⁴ *Schlip*, Die neuen Fürsten, 265–290.

¹⁵ Vgl. zu den kaiserlichen Motiven für eine Erhöhung *Schlip*, Die neuen Fürsten 225 f.

¹⁶ Zahlreiche Beispiele finden sich bei Czech, Mauerer und Taddey (siehe die Angaben in Anm. 4).

Der erste, in allen diesen Quellen immer wieder genannte Punkt war die ab Mitte des 17. Jahrhunderts vermehrt wahrgenommene Verminde rung des Ansehens und der Reputation des Reichsgrafenstandes insgesamt. Es sei festzustellen, dass der *grafen stand nicht mehr in seiner alten consideration* stehe und an vielen Orten *sehr schlecht distinguit* werde, so die Grafen Fürstenberg auf einer Familienkonferenz 1695.¹⁷ Heinrich XIII. von Reuß (* 1675; † 1733), Inhaber der kleinen Herrschaft Untergreiz, kam in seinen Gedanken zur familiären Situation des Hauses Reuß 1712 zu einem ähnlichen Ergebnis:

*Dann 1.) ist bekannt, wie der löbl: Reichs Grafen-Stand bey den fast an allen Orten, sowohl von Hohen, als Niedrigen, gedrücket und angefochten wird; absonderl: des Rangs halber. Kömmet man am Kayserl: Hofe nach Wien, wird man erfahren, daß nicht nur die geheimen Räthe, welche doch mehrrenteils Titular sind, sondern auch sogar die Reichs Hofräthe, und Cammerherren denen Reichsgrafen, den Rang disputiren, auch wohl mit Gewalt sich vordringen. Bey denen Königl: und Churfürstl: Höfen, zu Dresden, Berlin und Düsseldorf, wiederführt ihnen fast noch schlechters Tractement, und praetendiren sogar die vornehme Ministri und Geheime Räthe von denen Grafen, daß Ihnen in Anrede und Schreiben, Ihro Excell: gegeben werde, da Sie hingegen die Grafen nicht anders, als Herr Graf tractiren. Die Fürsten begegnen denen Grafen in Betracht der vorigen Zeiten auch zieml: bas, und träget man an verschiedenen Fürstl: Höfen schon Bedencken, die Grafen auf dem Schloß zu logiren.*¹⁸

Vor allem die Reichsritter sowie die Vielzahl der aus dem Niederadel aufgestiegenen, aufgrund der kaiserlichen Politik der Standeserhöhungen nun auch mit einem Grafentitel nobilitierten Familien bestritten den alten Reichsgrafen und Herren den ihnen gebührenden Vorrang, was man in Wien, aber auch an anderen großen fürstlichen Höfen schmerzlich hatte erfahren müssen. Dies führe zu einem erheblichen Verlust von Ansehen und Respekt, was den sozialen Rang und das Prestige des eigenen Hauses in Gefahr bringe. Dies könne nun durch eine Standeserhöhung und damit eine Abgrenzung gegenüber diesen Aufsteigern aus dem niederen Adel ausgeglichen werden. Georg Friedrich von Waldeck (* 1620; † 1692) formulierte es bereits 1659 recht pessimistisch in einem Memorial: Ein *graff ist glaich einer Wasserblassen, denn wie selbiege in den augen etwas schainet und doch nichts ist, so ist es auch mit ihnen.*¹⁹

¹⁷ Zit. n. *Mauerer*, Geld, Reputation, Karriere, 26. Siehe auch *Mauerer*, Südwestdeutscher Reichsadel, 327f.

¹⁸ Die Quelle findet sich vollständig ediert bei *Czech*, Legitimation und Repräsentation, 395–397 (*Ohmaaßgebliche Gedanken, wegen Erhebung in den Fürsten Stand*, entworfen A. 1712).

¹⁹ Zit. n. *Menk*, Georg Friedrich von Waldeck, 66.

Als weiterer Punkt wird grundsätzlich auf das Alter der Familien und ihr Herkommen verwiesen, was sie abermals von den niederdiligen Aufsteigern entfernen würde, sie gleichzeitig aber auch als Teil des Reiches in die Nähe der Reichsfürsten rücken soll. Die eigene Ahnenreihe wurde nach geistlichen und weltlichen Würdenträgern durchforstet, die in der Vergangenheit für Kaiser und Reich bereits tätig waren. Nicht selten, so wird bei einzelnen Familien argumentiert, wären es ja auch vergessene oder nicht mehr aktiv genutzte mittelalterliche Rechte, welche man vor dem zeitgenössischen Hintergrund nun wieder aktivieren wolle.²⁰

Daneben stieg mit der Fürstung einzelner reichsgräflicher Geschlechter beziehungsweise nur einzelner Familienzweige ab Mitte des 17. Jahrhunderts, wie etwa den Nassau, Fürstenberg, Ostfriesland, Schwarzenberg oder Öttingen, natürlich auch der Konkurrenzdruck bei deren Standesgenossen, die fürchten mussten, hinter diese im Rang zurückzufallen.²¹

Neben all diesen Gründen, die für eine Aufwertung des eigenen Ranges sprachen, werden ebenso ausführlich die Risiken und Probleme angeführt, die ein derartiges Vorhaben für die Dynastie mit sich bringen konnte. Und hier waren es zunächst die seit alters geforderten Kriterien, die für eine Fürstenerhebung als notwendig erachtet wurden, das heißt vor allem die reichsunmittelbare Begüterung und die Fähigkeit zu einem standesgemäßen Auftreten. Auch wenn die allermeisten Grafen über reichsumittelbare Besitzungen verfügten, führten die häufig darüber hinaus bestehenden Lehnshängigkeiten von benachbarten Fürsten nicht selten zu Bedenken. Die Qualität des künftigen Territoriums stellte viele vor Probleme: Was passiert nach einer Fürstung mit dem eigenen Territorium? Reichsfürstentum oder lediglich gefürstete Grafschaft? Bestünde dann die Landtagspflicht für einzelne Besitzungen weiter?

Ein wesentlicher Punkt waren zudem die zu erwartenden Kosten. Die Gebühren und Taxen für eine Erhöhung, die fortan zu tragenden Reichslasten, aber auch die Kosten einer nun fürstlichen Hofhaltung führten regelmäßig zu Bedenken.²² Bei den meist gleichzeitig in Auftrag gegebenen Gutachten von Gelehrten werden diese im Übrigen häufig an erster

²⁰ Siehe dazu zahlreiche Beispiele bei *Czech*, Legitimation und Repräsentation, 28–127.

²¹ Diese erfolgten bei den verschiedenen Zweigen der ottonischen Linie des Hauses Nassau 1639, 1650, 1652 und 1664, bei der Linie Heiligenberg des Hauses Fürstenberg sowie bei den Grafen von Ostfriesland 1664, Schwarzenberg 1670 sowie Öttingen-Öttingen 1674. Vgl. dazu *Klein*, Erhebungen in den Reichsfürstentand, 157–160.

²² Für die Fürstenberg siehe ausführlicher bei *Mauerer*, Südwestdeutscher Reichsadel, 325 f.

Stelle genannt.²³ Es sei *allerdings nöthig, daß derjenige welcher sich in einen neuen Stande erheben läßet, eines solchen Vermögens und also begütert sey, daß er den ambirenden Stand mit einem eclat führen könne, wiedrigenthalts man sich leicht: ridicul machet*, brachte es Heinrich XIII. von Reuß in den Gedanken zur Frage der Standeserhebung für sein Haus auf den Punkt.²⁴ Auch einen weiteren Aspekt spricht er deutlich an: die Notwendigkeit einer Primogeniturordnung für das Gesamthaus; ein Punkt, der bis dahin keineswegs als dynastische Voraussetzung bei mindermächtigen Familien angesehen wurde, ganz im Gegenteil: *Bey denen meisten alten Häusern haben die vielen Theilungen, sintemahl die Herren dadurch unvermögend geworden, ihren Stand genügsam pro Dignitate zu führen, ein großes von dem ihnen sonst gehörigen respect und Splendeur entzogen.*²⁵

Schließlich finden sich Bedenken, welche auf die zunehmend allein die Dignität des Geschlechts oder der Person berührenden Erhebungen abzielten. Es blieb nicht verborgen, dass die mit der Aufwertung eigentlich verbundene Qualität, nämlich Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des Reichtages, kaum mehr zu erringen war. Damit blieb die Erhebung nicht nur in den Augen der fürstlichen Standesgenossen unvollkommen. Durch die *Multiplicirung der neuen Fürsten* würden auch derselben *respect und Hochachtung zieml: maaßen fallen*, so noch einmal Heinrich XIII. von Reuß in seinem Memorial.²⁶ Da man als Fürst aufgrund des damit jetzt zu beanspruchenden Vorranges nur schwer seinen Platz auf der Grafenbank weiter wahrnehmen könne, zur Fürstenbank aber nicht zugelassen wäre, säße man praktisch zwischen allen Stühlen.

So führte diese immer differenziertere Sichtweise auf die Fürstenerhebung ausgangs des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts, neben dem am Anfang schon erwähnten Grafen Anton Günter von Oldenburg, auch bei anderen mitunter zu einer Ablehnung. Albert Anton von Schwarzburg-Rudolstadt (* 1641; † 1710) lehnte diese ihm angebotene Würde 1697 im Gegensatz zu seinem Vetter in Sondershausen ebenso ab, wie Johann Ernst von Nassau-Weilburg (* 1664; † 1719) einige Jahre darauf.²⁷ Die häufig als Begründung dafür genannten finanziellen Belastungen können es jedoch nicht allein gewesen sein, da man gleichzeitig bereit

²³ Vgl. etwa *Mauerer*, Geld, Reputation, Karriere, 21.

²⁴ Zit. n. *Czech*, Legitimation und Repräsentation, 396.

²⁵ So äußert dies Heinrich XIII. von Reuß 1712 in seinem Memorial. Zit. n. *Czech*, Legitimation und Repräsentation, 395.

²⁶ *Czech*, Legitimation und Repräsentation, 397.

²⁷ Zu Schwarzburg-Rudolstadt siehe *Czech*, Legitimation und Repräsentation, 253 f., zu Nassau-Weilburg *Brachthäuser*, Principatus Nassoviae, 167 f.

war, den Ausbau von Residenz und Hofhaltung aufwendig zu fördern und das Land dadurch sogar in den Ruin zu treiben. Der Ausbau und die Ausgestaltung der Heidecksburg in Rudolstadt oder Weilburgs in den Jahren um 1700 sind dafür auffallende Beispiele.²⁸ Die ablehnende Haltung gegenüber der Fürstung hat daher auch weniger mit Bescheidenheit, vornehmer Zurückhaltung oder einem „knauserigen, haushälterischen Geist“ zu tun, wie in der älteren Literatur mitunter zu lesen ist.²⁹ Diese Eigenschaften waren den meisten Landesherren völlig fremd.

III. Reaktion der Reichsfürsten

Wie reagierten nun die Reichsfürsten auf die Politik der Kaiser? Am Beispiel der Wahlkapitulationen ist dies ja bereits angedeutet worden. Die Verhinderung von Sitz und Stimme auf der Fürstenbank war eine Möglichkeit. Die fürstlichen Geschlechter wussten sehr genau, dass die Mehrzahl der in den Fürstenstand erhobenen Familien der fürstlichen Würde nach ihren Maßstäben nicht gerecht wurden, vor allem in Bezug auf deren Herkommen sowie Umfang und Rechtsstellung ihrer Territorien, und ließen sie es durch eine familiäre und zeremonielle Abgrenzung entsprechend spüren. Die Bezeichnung als „Neu-Fürsten“ ist auch keine Erfindung der Reichsgelehrten des 18. Jahrhunderts, sondern findet sich schon unter den Zeitgenossen als Mittel der Abgrenzung, wie die Zitate vom Anfang dies sehr anschaulich zeigen. Wohl nicht ohne Grund bezeichnete Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt (* um 1368; † 1447) den gerade zum Kurfürsten erhobenen Friedrich von Nürnberg (* um 1371; † 1440) aus dem Haus Hohenzollern in einem Schmähbrief von 1419 als *neulich hochgemachten Edelmann*.³⁰ Auch der 1548 gefürstete Heinrich IV. Burggraf von Meißen (* 1510; † 1554) musste sich die Bemerkung gefallen lassen, er wäre lediglich ein „neuer Fürst“, von dem man nicht wüsste, woher sein Fürstenstand käme.³¹

In dem Verweis auf „Alt“ und „Neu“ spiegelt sich nicht zuletzt ein zentrales Element adligen Selbstverständnisses. Die wachsende Zahl der kaiserlichen Erhebungen seit dem 17. Jahrhundert forderte also geradezu

²⁸ Zur Heidecksburg siehe *Olschewski*, Weilburger Residenzarchitektur, 301 f.; *Unbehauen* (Hrsg.), Schloss Heidecksburg.

²⁹ *Klein*, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, 183. Der Gedanke findet sich auch bei *Janotta*, Geschichte des Grafen Johann Ernst, 37; *Puntigam*, Standeserhöhung, 34 f.

³⁰ Zit. n. *Herrmann*, Genealogie und Phantasie, 56. Siehe auch *Krieger*, Fürstliche Standesvorrechte, 95.

³¹ *Schmidt*, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, 191.

eine Beantwortung der sich nun stellenden Frage, wer denn eigentlich zu den sich abgrenzenden „Alt-Fürsten“ gehöre. Auch hier gab es ja deutliche Unterschiede das Herkommen beziehungsweise das Alter der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand betreffend. Den Württembergern oder auch den Hohenzollern wurde dies in ihrer Geschichte mehrfach schmerzlich in Erinnerung gerufen.³² Und auch die zahlreichen Nachgeborenen und Nebenlinien fürstlicher Häuser, man denke nur an die Anhaltiner oder Ernestiner, standen permanent vor der Aufgabe, ihren Rang zu verteidigen und keineswegs zu gefährden.³³

Ein probates Mittel war natürlich, die neu gefürsteten Familien aus den altfürstlichen Heiratskreisen auszuschließen und die hierarchischen Unterschiede damit für alle erkennbar aufrechtzuerhalten. Bestimmungen wie im Testament des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz (* 1619; † 1681), wonach seine Nachfolger lediglich mit Gemahlinnen aus einem *alten hohen Fürstlichen Hause* verheiratet werden sollten, finden sich regelmäßig.³⁴ Dabei waren gerade die Nachgeborenen und Nebenlinien der altfürstlichen Häuser ihrerseits aber ebenso auf entsprechende Heiratspartner angewiesen.³⁵ Neben der Heiratspolitik wurde es vor allem die im 17. Jahrhundert verstärkt einsetzende Visualisierung des eigenen Ranges sowie die Ausgestaltung des Zeremonialwesens, und dort besonders die genaueste Beachtung der Frage der Präzedenz in allen öffentlichen und privaten Zeremonien, welche zur Abgrenzung und Sichtbarmachung weiterhin bestehender Rangunterschiede eingesetzt wurde. So verständigten sich etwa die Fürsten von Pfalz-Neuburg, Braunschweig, Württemberg und Hessen-Kassel im Fürstenverein von 1662, dass sie ihr Absehen dahin richten wollten, dass *dero Fürstlichem Herkommen und Personen zustehende Ehren, Würden und was denen anhängig, in altem hergebrachtem Stand erhalten* und diese durch die seit einiger Zeit zu beobachtenden Neuerungen *in keine Verringerung und Abgang gerathen mögen*.³⁶ Im Jahr 1712 verabredeten sich dann eine ganze Reihe weltlicher und geistlicher Reichsfürsten, zur Unterscheidung im gegenseitigen Schriftverkehr fortan einander *Durchläuchtigst im Superlativo* zu schreiben.³⁷ Schon Jahre davor hatte man darüber beraten, wie man den „neuen“ Fürsten im Zeremoniell gegenüberstehen solle.

³² Hahn, Magnifizenz, 43; Krieger, Fürstliche Standesvorrechte, 95.

³³ Hecht, Anhalt, 95–97; Westphal, Das dynastische Verständnis der Ernestiner.

³⁴ Lünig, Das Deutsche Reichs-Archiv, Bd. 8, 634 (Testament Herzog Moritz' von Sachsen-Naumburg/Zeitz).

³⁵ Siehe dazu den Beitrag von Michael Sikora in diesem Band.

³⁶ Moser, Teutsches Hof-Recht, Bd. 1, 32.

³⁷ Im Einzelnen waren das die Häuser Sachsen (Ernestiner und albertinische Sekundogenituren), Brandenburg (fränkische Linien), Braunschweig, Württem-

Die Annahme des Fürstentitels führte bei einigen Familien auch zu erheblichen Konflikten mit ihren „alt“-fürstlichen Nachbarn, die eine Rangerhöhung erst nach langen Verhandlungen, mitunter auch überhaupt nicht akzeptierten. So war etwa mit der Erhebung der Grafen von Schwarzburg-Sondershausen 1697 in den Reichsfürstenstand laut Diplom zugleich die Umwandlung der Grafschaft Schwarzburg in ein *Reichsfürstenthum* verbunden. Damit ergaben sich zwangsläufig neue Konfliktpunkte mit den Wettinern, welche diese Änderung nicht anerkannten und die Introduktion der Schwarzburger in den Reichsfürstenrat erfolgreich verhinderten. Im Oktober 1698 ging in Sondershausen dann auch das offizielle Protestschreiben Kursachsens gegen die erfolgte Aufwertung ein. Dort heißt es lapidar: *Allermaßen Wir nun von keinem Lande wissen, welche Ihr im Röm: Reiche also besitzet, daß sie aus dem Reichs-Grafenthumb zu einem Fürstenthumb erhoben werden könnten.*³⁸ Briefe aus Sondershausen wurden von der kursächsischen Kanzlei in dieser Zeit so lange wieder ungeöffnet an die Grafen, jetzt ja Fürsten, zurückgeschickt, bis man von kursächsischer Seite schließlich eine Entscheidung über den Umgang mit dieser Situation getroffen hatte. Erst 1719 verständigten sich die Schwarzburger dann mit Kursachsen; noch später, nämlich erst 1731, schließlich auch mit den Ernestinern.³⁹

IV. Fürstungen des 18. Jahrhunderts

All diese Erfahrungen blieben natürlich nicht ohne Einfluss auf die weiteren Bemühungen um eine Erhebung in den Fürstenstand und den Wert einer solchen Rangerhöhung. Da es bei den Erhebungen unter Kaiser Leopold mitunter nur einzelne Linien waren, die gefürstet wurden, entstanden in der Folge nicht selten Probleme innerhalb der Gesamtdynastie. Der Druck auf die weiterhin gräflichen Familienzweige, trotz aller Bedenken sich nun ebenfalls um eine Erhöhung zu bemühen, nahm erkennbar zu.⁴⁰ Auch der Konkurrenzdruck innerhalb des Standes stieg mit jeder Erhebung eines weiteren Geschlechts. Präzendenzfragen und

berg, Hessen, Holstein-Gottorf, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt sowie die geistlichen Reichsfürsten von Würzburg, Münster, Paderborn, Freising, Konstanz, Eichstätt und Passau. Vgl. dazu *Lünig*, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, 203.

³⁸ Zit. n. Czech, Legitimation und Repräsentation, 269.

³⁹ Dazu ausführlich Czech, Legitimation und Repräsentation, 269 f.

⁴⁰ Siehe dazu die in Anmerkung 21 gemachten Angaben. Die Linie Meßkirch und Stühlingen des Hauses Fürstenberg wurde schließlich 1716 gefürstet; Schwarzburg-Rudolstadt nahm nach dem Tod des Grafen Albert Anton 1711 die Würde an. Siehe dazu Klein, Erhebungen in den Reichsfürstenstand, 159; Mauerer, Südwestdeutscher Reichsadel, 316 f.

die zeremonielle Behandlung an den Höfen des Reiches zwangen viele Geschlechter geradezu, sich mit der Frage einer Erhebung zu befassen.

Die Fürstungen im Umfeld der Krönung Kaiser Karls VII. 1742 werfen nun ein weiteres Licht auf die Art und Weise kaiserlicher Standeserhöhungen und das damit verbundene Prestige eines Fürstentitels. Zwei dieser Erhebungen sollen dies kurz deutlich machen.

Zum einen wurde dem Grafen Friedrich Karl von Stolberg-Gedern (* 1693; † 1767) in Frankfurt aus dem kaiserlichen Umfeld der Fürstentitel offeriert, den dieser letztlich auch annahm.⁴¹ Aufgrund des Zeitdruckes im Umfeld der Krönung hatte der Graf in das Diplom zunächst auch seinen Bruder aus der Wernigeröder Linie einsetzen wollen. Als dieser von ihm darüber informiert wurde, reagiert er jedoch anders als wohl erwartet.⁴² Er habe die Nachricht mit *gröstem schrecken erhalten* und sehe *diese gnade als ein verderb unseres gantzen Hause*.⁴³ In einem jetzt einsetzenden ausführlichen Briefwechsel mit seinem Bruder und mit weiteren Familienmitgliedern wird deutlich, wie wenig Wert man in Wernigerode auf diesen Titel legte. *Wo bleibt das Fürstenthum? sonst gehen wir verloren* heißt es da. Wer noch integer ist, tue gut daran, *solche Schein Ehre zu depreciren*.⁴⁴ Selbst der dänische König Christian VI. (* 1699; † 1746), mit dem die Grafen familiär verbunden waren, äußerte sich zu dem Vorgang. Nach Wernigerode schrieb er: *Mein lieber graff nehmen Sie es mir nichte übel, ich habe doch etwaß lachen müssen über die avanture so Ihnen begegnet ist, [...] daß Sie 16/m fl. zu außlösung der standes erhöhung in Fürstenstand einsenden sollen, ohne daß ein mensch Sie gefraget hat ob Sie dergleichen begehrten*. Er habe seinem Bruder in Gedern dazu gratuliert, *daß Er auß einem der eltsten grafen zu dem letzten und jüngsten Fürsten geworden*.⁴⁵ Deutlicher kann man den gesunkenen Wert, den die verliehene fürstliche Würde mittlerweile in der höfischen Öffentlichkeit hatte, wohl kaum zum Ausdruck bringen.⁴⁶

⁴¹ Siehe dazu ausführlich Czech, Legitimation und Repräsentation, 279–292.

⁴² Der Briefwechsel findet sich abgedruckt bei Czech, Legitimation und Repräsentation, 399–412.

⁴³ Czech, Legitimation und Repräsentation, 401 (Konzept vom 27. Februar 1742).

⁴⁴ Czech, Legitimation und Repräsentation, 401.

⁴⁵ Czech, Legitimation und Repräsentation, 404 (Brief vom 13. März 1742).

⁴⁶ Johann Jacob Moser schilderte die Praxis der Erhebungen durch Kaiser Karl VII. später bekanntlich so: *Kayser Carl VII., so nur drey Jahre regieret hat, machte neun Fürsten, und man wollte Einige fast nöthigen, auch wider Willen Fürsten zu werden*. Siehe Moser, Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten, Bd. 2, 425.

Ein ähnlicher Vorgang wie bei den Grafen von Stolberg-Wernigerode spielte sich zeitgleich im Haus Hohenlohe ab.⁴⁷ Hier war es die Waldenburger Linie, die sich seit 1742 um eine Fürstung bemühte, was wiederum in der Neuensteiner Linie des Hauses auf Ablehnung stieß. Die Erhöhung gereiche *zum Ruin der altgräflichen Häuser*, man wolle lieber als *ein alter Graf, als ein neuer Fürst begraben sein*. Auch könne man nicht sehen, wie eine solche Erhöhung *unserm altgräflichen Haus vor ein besonders Lustre und avantage zugehen sollte*.⁴⁸ Deutlich wurde betont, das *votum virile* sei das eigentliche Hauptkleinod einer Erhöhung, aber sehr mühevoll zu bekommen.⁴⁹ Auch hier diskutierte man innerhalb der Familie kontrovers über den Sinn einer derartigen Erhebung. Letztlich waren es auch nur die Waldenburger, die dann 1744 die Fürstung annahmen und es dauerte nicht lange, bis sich einzelne Vertreter den Spott darüber anhören mussten. *Als ein Graf einen fürstlichen Hofstaat führen können wird vor groß erachtet. Aber ein Fürst sein und kaum als ein Graf leben können, bringet wenig Ehr*.⁵⁰

Eine sich in den Folgejahren abzeichnende Aufwertung des Waldenburger Landesteils in ein Fürstentum und die eventuelle Aufnahme in den Fürstenrat setzte nun wieder die Neuensteiner unter Druck, sich doch um eine Aufwertung zu bemühen, auch um die Einheit des Gesamtterritoriums durch eine Teilung in einen gräflichen und einen fürstlichen Teil nicht zu gefährden. Schließlich wurden dann auch sie 1764 in den Fürstenstand erhoben. Von der Fürstenbank blieben allerdings auch die Hohenlohe ausgeschlossen. Die letzten, die das 1754 noch erreicht hatten, waren die Grafen beziehungsweise Fürsten von Schwarzburg sowie die Thurn und Taxis.⁵¹

Mit den Erhebungen durch den Wittelsbacher Kaiser Karl VII. tritt ein letzter Punkt besonders deutlich in das Blickfeld: Kaiserliche Standeserhöhungen waren durch die damit verbundenen Gebühren und Taxen immer auch eine Einnahmequelle für die kaiserliche Verwaltung beziehungsweise die daran beteiligten Personen und Amtsträger. In allen Fällen wurde dabei um die tatsächliche Höhe der Zahlungen verhandelt und gefeilscht und letztlich wohl nie die Summe bezahlt, die anfangs von kaiserlicher Seite aufgerufen worden war. Ein frühes Beispiel dafür ist schon Graf Ernst von Holstein-Schaumburg, dessen Erhebung 1619 wohl auch vor dem Hintergrund seiner finanziellen Ressourcen und eines an-

⁴⁷ Vgl. dazu ausführlich *Taddey, Kleinterritorium*.

⁴⁸ *Taddey, Kleinterritorium*, 183 f.

⁴⁹ *Taddey, Kleinterritorium*, 185.

⁵⁰ *Taddey, Kleinterritorium*, 192.

⁵¹ *Klein, Erhebungen in den Reichsfürstenstand*, 186.

gebotenen Darlehens zu sehen ist.⁵² Bei den Stolberger Grafen und den Hohenlohe lässt sich sehr anschaulich beobachten, dass der Fürstentitel mittlerweile wie eine Ware gehandelt wurde. Je nach Anzahl der mit aufgenommenen Personen variierte der Preis. Prädikate, wie etwa *Durchlauchtig*, kosteten extra. War die Landeserhöhung nicht mit inbegriffen, war er billiger, Geschenke für die Amtsträger und Taxatoren konnten die Summe weiter reduzieren.⁵³ Die Hohenlohe-Neuenstein beantragten 1764 darüber hinaus für sich ein *privilegium de non usus*, das heißt sie konnten, mussten sich aber nicht Fürsten nennen. Wenn es vorteilhaft war, etwa bei der Übernahme höherer Militäarchargen oder bei Heiraten, durften auch Nachgeborene den Fürstentitel verwenden, sonst aufgrund hausinterner Festlegungen nur der Linienchef. Majorenne Töchter sollten selbst entscheiden, ob sie sich Gräfin oder Prinzessin nennen wollten.⁵⁴

Und dennoch, trotz all dieser Einschränkungen und des erkennbar gesunkenen Wertes des Fürstentitels gab es auch weiterhin Bemühungen um eine Erhebung. Einzelne, wie etwa der Graf Heinrich XI. von Reuß (* 1722; † 1800) aus der älteren Linie zu Greiz, versprachen sich dadurch immer noch einen Vorteil, sei es auch nur innerhalb der eigenen Dynastie.⁵⁵ Andere, wie etwa das Beispiel Hohenlohe gezeigt hat, erreichten dadurch eine Angleichung innerhalb der Dynastie und eine Aufwertung des Gesamtterritoriums in ein Fürstentum – alles natürlich ohne Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des Reichstages. Besser als der von den Hohenlohe nach Wien gesandte Hofrat Fischer in einem Bericht an die Grafen kann man das Dilemma, vor dem viele Familien im 18. Jahrhundert standen, nicht formulieren:

*Denn die Hauptideen wären diese: Werde iezo nicht Fürst, denn es hilft dich nichts. Wirst du aber iezo nicht Fürst, so bekommen die iezo creiert werdenenden Fürsten den rang vor dir. Geschieht solches, kann man dir wieder nicht helfen. Also werde Fürst!*⁵⁶

V. Fazit

Die beiden eingangs vorangestellten Zitate haben bereits angedeutet, dass die kaiserlichen Standeserhöhungen seit dem 17. Jahrhundert schon

⁵² Wieden, Erhebung des Grafen Ernst, 53–55.

⁵³ Taddey, Erhebung, 209–211 u. 213.

⁵⁴ Taddey, Erhebung, 211.

⁵⁵ Zu Heinrich XI. siehe ausführlich Czech, Legitimation und Repräsentation, 293–300.

⁵⁶ Bericht des Hofrates Fischer aus Wien 1764 für die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein. Zit. n. Taddey, Kleinterritorium, 208.

von den Zeitgenossen differenzierter als gemeinhin wohl erwartet betrachtet worden sind. Die Erhebung von eindeutig nicht ausreichend qualifizierten Geschlechtern zu Beginn des 17. Jahrhunderts sowie die immer häufiger nur noch unvollständigen kaiserlichen Rangerhöhungen hatten gezeigt, dass keineswegs mehr alle daran geknüpften Erwartungen erfüllt wurden. Nachdem immer mehr Geschlechter vom Kaiser in den Fürstenstand erhoben worden waren und sich herausgestellt hatte, dass damit keineswegs mehr eine Introduktion mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat verbunden war, sanken Wert und Ansehen des bloßen Fürstentitels in der höfischen Öffentlichkeit ganz erheblich. Der Gewinn des Titels ohne die damit ursprünglich verknüpften Vorrechte sollte vor allem zu einer Besserstellung im zeremoniellen Alltag und einer Abgrenzung der von unten nachrückenden Aufsteiger führen. Doch auch dies musste erst durchgesetzt werden. Die Aufwertung wurde immer differenzierter bewertet, für einzelne konnte sie sogar eine Belastung bedeuten. Sehr deutlich wurde erkannt, dass man bei Nichterfüllung der von einem Reichsfürsten geforderten Voraussetzungen sich der Gefahr aussetzte, sein Geschlecht unter den Standesgenossen eher *ridicul* zu machen, als einen angestrebten Prestigegegewinn zu erreichen. Dariüber hinaus hatte das Beispiel der in den Fürstenstand erhobenen österreichisch-erbländischen Familien gezeigt, dass fehlende, die adelige Lebenswelt jedoch entscheidend bestimmende Kriterien wie Alter und Tradition auch nicht mit einem Fürstentitel auszugleichen waren.

Bei einzelnen Vertretern mögen auch religiöse Motive bei einer Ablehnung der Erhebung mit eine Rolle gespielt haben.⁵⁷ Insbesondere der Einfluss des Pietismus ist etwa bei Albert Anton von Schwarzburg-Rudolstadt, dem Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode oder einigen Reußen durchaus nachweisbar. Allerdings sollte man diesen bei Fragen der dynastischen Entwicklung des eigenen Hauses als Teil der höfischen Gesellschaft des Alten Reiches nicht überbewerten. In Bezug auf die persönliche Frömmigkeit oder die Durchdringung des Landes zur Bindung der Untertanen an die eigene Herrschaft begrüßten einige Vertreter die Ideen eines August Hermann Francke durchaus. Allerdings lassen sich in Rudolstadt wie in Wernigerode gleichzeitig zahlreiche Bemühungen beobachten, Hof und Residenz ganz im Sinne der Zeit zu einem repräsentativen Herrschaftsmittelpunkt auszugestalten.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. dazu *Fingerhut-Säck*, Sophie Charlotte und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode; *Grunewald*, Politik; *Grunewald*, August Hermann Francke; *Veltmann/Ruhland/Müller-Bahlcke* (Hrsg.), Mit göttlicher Güte geadelt.

⁵⁸ Zu Rudolstadt siehe *Unbehaun* (Hrsg.), Schloss Heidecksburg, und zu Wernigerode Czech, Wernigerode, 34.

In der Wahrnehmung der Zeitgenossen wurden zunehmend Unterschiede zwischen einem „alten“ Grafen und einem „neuen“ Fürsten gemacht. Die höfische Öffentlichkeit achtete offenbar zunehmend mehr den alten Titel, der die Tradition des Hauses zum Ausdruck brachte, als den durch die Vielzahl der Erhöhungen immer mehr entwerteten Fürstentitel: *Fürst kann man alzeith werden und pranget mit solchem titul eine große menge, aber unter dem rang d[er]jenigen R[eich]sfürsten, die in Republica Imperij mit zusprechen haben, erfordert ein mehrers.*⁵⁹ Und so ist es fraglich, ob das Ansehen eines Fürsten bis zum Ende des Alten Reiches tatsächlich generell höher war als das eines Grafen. Den Fürsten gab es nämlich nicht mehr. Vielmehr hatte sich dieser Stand immer weiter ausdifferenziert. Nicht erst im 18. Jahrhundert gab es eine sehr genaue und feine Unterscheidung zwischen „Alt“ und „Neu“. Neben anderen Ausdrucksformen, wie dem Ausbau der Residenz und Hofhaltung, der Präsentation von Herkunft und Vergangenheit oder geleisteten Diensten für Kaiser und Reich, wandelte sich die Bedeutung des vom Kaiser vergebenen Fürstentitels hin zu einem weiteren, jedoch nicht mehr unbedingt herausragenden Element bei der beabsichtigten Steigerung der eigenen Magnifizenz. Erhebungen in den Fürstenstand wurden auch weiterhin gesucht, etwa aus innerfamiliärer oder ständischer Rivalität, doch war damit jetzt eher die Absicht verbunden, verlorenes Prestige vermeintlich auf- oder nachzuholen, um sich gegenüber ranggleichen Geschlechtern wenigstens im Titel anzulegen beziehungsweise abzusetzen. Darüber hinaus mögen auch persönliche Bestrebungen Einzelner eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben. Auch wenn die gefürsteten Geschlechter offenkundig vieles dafür taten, um die Erhebung in den Fürstenstand und die damit eventuell einhergehende Umwandlung ihres Territoriums in ein Fürstentum in den Augen der höfischen Öffentlichkeit des Reiches als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, gelang es ihnen dennoch nicht, von den alten reichsfürstlichen Häusern als gänzlich gleichberechtigt und ebenbürtig akzeptiert zu werden. Zwar entwickelten viele von ihnen ein gehöriges Maß fürstlichen Selbstbewusstseins, doch gestaltete sich die allgemeine Anerkennung des neuen Ranges trotz aller Aufwendungen erheblich schwieriger als vielleicht erwartet.

Summary

Elevations in rank were one of the typical expressions of imperial power in the early modern period. Since the 17th century, however, these elevations have been

⁵⁹ So der fürstenbergische Reichstagsabgesandte Christoph Ignaz von Planer 1710 an den fürstenberg-stühlingischen Rat Johann Friedrich Balbach. Zit. n. Mauerer, Südwestdeutscher Reichsadel, 342.

seen in a differentiated way. In the courtly public sphere, the prestige of a new princely title increasingly declined, as it was no longer associated with the original privileges and rights. Old princely dynasties successfully distinguished themselves from the “new” princes and the recognition of the new rank proved more difficult than expected. As a result, an elevation in rank was by no means always considered a success, and individual persons or branches of the family rejected it.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, bearb. v. Wolfgang *Burgdorf* (Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, 1), Göttingen 2015.

Lünig, Johann Christian, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, Leipzig 1719.

Lünig, Johann Christian, *Das Deutsche Reichs-Archiv*, Bd. 8, Leipzig 1712.

Moser, Friedrich Carl von, *Teutsches Hof-Recht*, Bd. 1, Frankfurt a.M./Leipzig 1754.

Moser, Johann Jacob, *Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1773.

Pufendorf, Samuel, *Friederich Wilhelms des Grossen/Chur-Fürstens zu Brandenburg Leben und Thaten*, Berlin/Frankfurt a.M. 1710.

Winckelmann, Johann Justus, *Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter Kriegshandlungen*, o.O. 1671 (ND Osnabrück 1977).

Literatur

Andermann, Kurt, Hohenlohe, in: *Handbuch Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren*, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15.IV), Ostfildern 2012, 603–606.

Brachthäuser, Christian, *Principatus Nassoviae. Die Erhebung der Grafen von Nassau in den Fürstenstand des Heiligen Römischen Reiches*, Groß-Gerau 2014.

Brademann, Jan, Barby und Mühlingen, in: *Handbuch Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren*, hrsg. v. Werner Paravicini (Residenzenforschung, 15.IV), Ostfildern 2012, 159–162.

Czech, Vinzenz, *Von Wernigerode bis Ebersdorf. Selbstverständnis und Repräsentation von Grafen und Herren in Mitteldeutschland*, in: *Mit Göttlicher Güte geadelte Adel und Hallescher Pietismus im Spiegel der fürstlichen Sammlungen Stolberg-Wernigerode*, hrsg. v. Klaus Veltmann/Thomas Ruhland/Thomas Müller-Bahlcke, Halle a.d.S. 2014, 27–38.

Czech, Vinzenz, *Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit* (Schriften zur Residenzkultur, 2), Berlin 2003.

Fingerhut-Säck, Mareike, „...daß die Glückseligkeit vieler andern Menschen zu befördern die besondere Bestimmung und Absicht Ihres Standes ist“. Sophie Charlotte und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode als Begründer des Pietismus in ihrer Grafschaft, in: Wie pietistisch kann Adel sein? Hallischer Pietismus und Reichsadel im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck/Thomas Müller-Bahlke (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 10), Halle a.d.S. 2016, 29–48.

Grunewald, Thomas, August Hermann Francke und das Haus Reuß: Pietistische Politik in Thüringen?, in: Wie pietistisch kann Adel sein? Hallischer Pietismus und Reichsadel im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck/Thomas Müller-Bahlke (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, 10), Halle a.d.S. 2016, 69–92.

Grunewald, Thomas, Politik für das Reich Gottes? Der Reichsgraf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode zwischen Pietismus, adligem Selbstverständnis und europäischer Politik, Halle 2020.

Hahn, Peter-Michael, Magnifizenz und dynastische Legitimation durch Übernahme kultureller Muster. Die Beziehungen der Hohenzollern zum Haus Oranien und den Niederlanden im 17. Jahrhundert, in: Formen der Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schlossbau vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. dems./Hellmut Lorenz (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches, 6), Berlin 1998, 9–56.

Hecht, Michael, Anhalt und die Dynastie der Askanier in der Frühen Neuzeit, in: Auf dem Weg zu einer Geschichte Anhalts. Wissenschaftliches Kolloquium zur 800-Jahr-Feier des Landes Anhalt (Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde, Sonderheft), Köthen 2012, 91–106.

Herrmann, Erwin, Genealogie und Phantasie. Zu den Abstammungsfabeln der Hohenzollern seit dem 15. Jahrhundert, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 62 (1982), 53–61.

Janotha, A., Geschichte des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg, Weilburg 1889.

Klein, Thomas, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand 1550–1806, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 137–192.

Krieger, Karl-Friedrich, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 91–116.

Mauerer, Esteban, Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert. Geld, Reputation, Karriere. Das Haus Fürstenberg (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 66), Göttingen 2001.

Menk, Gerhard, Georg Friedrich von Waldeck 1620–1692. Eine biographische Skizze (Waldeckische Historische Hefte, 3), Arolsen 1992.

Olschewski, Eckhard, Die Weilburger Residenzarchitektur Julius Ludwig Rothweils, in: Nassauische Annalen 116 (2005), 301–314.

Puntigam, Sigrid, Standeserhöhung und Schloßbau im kleinstaatlichen Bereich, in: Die Künste und das Schloß in der frühen Neuzeit (Rudolstädter Forschun-

- gen zur Residenzkultur, 1), hrsg. v. Lutz Unbehaun/Andreas Beyer/Ulrich Schütte, München/Berlin 1998, 31–46.
- Schlip*, Harry, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Liechtenstein. Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. v. Volker Press/Dietmar Willoweit, München/Wien 1987, 251–292.
- Schmidt*, Berthold, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen. Oberstkanzler der Krone Böhmens und seine Regierung im Vogtlande, Gera 1888.
- Taddey*, Gerhard, Kleinteritorium und Standeserhöhung im Alten Reich. Die Erhebung des Hauses Hohenlohe in den Reichsfürstenstand, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), 177–219.
- Unbehaun*, Lutz (Hrsg.), Schloss Heidecksburg. Residenz der Grafen und Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Thüringer Landesmuseum Heidecksburg, Rudolstadt 2016.
- Veltmann*, Klaus/Thomas *Ruhland*/Thomas *Müller-Bahlcke* (Hrsg.), Mit Göttlicher Güte geadelt. Adel und Hallescher Pietismus im Spiegel der fürstlichen Sammlungen Stolberg-Wernigerode, Halle a.d.S. 2014.
- Westphal*, Siegrid, Das dynastische Verständnis der Ernestiner im Spiegel ihrer Hausverträge, in: Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel, hrsg. v. Werner Greiling u.a. Köln/Weimar/Wien 2016, 33–54.
- Wieden*, Helge bei der, Die Erhebung des Grafen Ernst von Holstein-Schaumburg in den Fürstenstand (1619), in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 18 (1967), 47–55.
- Zacharias*, Heinrich Albert, Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preußischen Krone betreffend, Göttingen 1862.

Internetressourcen

- Mauerer*, Esteban, Geld, Reputation, Karriere im Haus Fürstenberg. Beobachtungen zu einigen Motiven adeligen Handelns im barocken Reich, in: *Zeitenblicke* 4 (2005) 2, URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Mauerer/index_html (zuletzt aufgerufen am 20.11.2016).

Kleine Fürsten im Spiegel der Heraldik betrachtet an Beispielen des nord- und mitteldeutschen Raums: die Häuser Mecklenburg, Pommern und Anhalt*

Von *Ralf-Gunnar Werlich*

Trotz unterschiedlicher Kriterien, die man für die Bestimmung fürstlicher „Kleinheit“ anlegen kann, lässt sich als Konsens der Forschung festhalten, dass die Fürsten bzw. Herzöge von Anhalt, Mecklenburg und Pommern als „kleine“ anzusehen sind. Deren heraldische Repräsentation soll im Folgenden untersucht werden. Der ausgeschrittene zeitliche Rahmen wird von den Anfängen der jeweiligen heraldischen Auftritte bis in etwa die Mitte des 17. Jahrhunderts reichen. Dies liegt nicht zuletzt in der Auswahl begründet: Die Dynastien Mecklenburg und Anhalt existierten zwar beide bis 1918, jedoch bestand die der pommerschen Herzöge lediglich bis 1637 und fand ihren Abschluß mit dem Tod Bogislaws XIV. Im Hinblick auf den angestrebten Vergleich liegt es also nahe, Mitte des 17. Jahrhunderts zu enden, zumal der 30jährige Krieg eine gewisse Zäsur bedeutet.

Es kann nicht ausbleiben, daß auch die Heraldik benachbarter (Kur-)Fürsten gestreift wird, da die Fürstentümer ja bekanntlich Konkurrenz und Austausch miteinander verbindet.¹ Im Hinblick auf den Tagungsort schien es angemessen, der fürstlichen Heraldik der Anhaltiner etwas umfangreichere Betrachtungen zu Teil werden zu lassen.²

I. Mecklenburg

Auch wenn es heute nicht im allgemeinen Bewußtsein stehen dürfte: Im Vorfeld der Wappen treten dort sowohl Greif als auch Stierkopf als herrschaftliche Symbole auf. Der Greif erscheint um 1200 auf einem Sie-

* Der abgedruckte Beitrag folgt mit einigen, insbesondere Anhalt betreffenden Erweiterungen dem am 16. April 2016 auf der Tagung in Dessau gehaltenen Vortrag.

¹ Vgl. z.B. den Sammelband von 2010: Vorbild – Austausch – Konkurrenz: Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung.

² Siehe dazu auch die Publikationen eines der Tagungsveranstalter: *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik; *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung.

gel des Fürsten Heinrich Borwin I. von Mecklenburg.³ Anfangs das persönliche Zeichen des Fürsten und zunächst noch nicht heraldisiert, war der Greif als Mischung von Adler und Löwe als Machtssymbol besonders ansprechend.⁴ Die Ansicht, daß „die Priorität des sphragistisch-symbolischen Gebrauchs des Greifenbildes [...] nach dem Stande der Quellen das mecklenburgische Fürstenhaus unbedingt in Anspruch nehmen“ kann, wie sie einst Carl Teske in seinem grundlegenden Werk zu den mecklenburgischen Fürstenwappen vertrat, ist allerdings überholt, da diese „Priorität“ eher im benachbarten Pommern zu verorten ist.⁵ In den Jahrzehnten um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert begann sich die Verwendung „wappenförmigen Schildzeichen“ immer mehr durchzusetzen, ohne schon fester Brauch zu sein.⁶ Die Heraldik machte gerade in jenen Jahren bedeutende Fortschritte. Zunehmend wurden die Schilde der Ritter und Fürsten nicht mehr mit unheraldischen Elementen, wie Metallbändern, Mauerankern, Lilienhaspeln o.ä. verziert und gefestigt, sondern symbolische Figuren fanden Verwendung, die, nunmehr in den Schild gestellt, zukünftig das Wappen ausmachen sollten.

Die beiden Söhne des Fürsten, Heinrich Borwin II. und Nikolaus II., verwendeten kein rundes, sondern ein sogenanntes Schildsigel. Der ältere mit dem Namen des Vaters zeigte 1219 als Siegelbild wie dieser den Greif, zunächst wie der des Vaters noch nach links, später auch nach heraldisch rechts gewendet, und nannte sich nach seiner Herrschaft Rostock. Der jüngere, Nikolaus II., wählte mit dem gekrönten Stierkopf ein eigenes Symbol, welches 1219 auf seinem Siegel zu sehen und ebenfalls als ein Zeichen der Stärke zu werten ist.⁷ Ganz neu war das Symbol des

³ *Teske*, Wappen der Großherzogthümer, 2; *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 10 mit Abb. 36f.; *Seyler*, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, 91, Taf. 92, Nr. 4; *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 12; *Schütt*, Auf Schild und Siegel, 31. Der Band wurde überarbeitet und ergänzt und erschien dann unter dem Titel Auf Schild und Flagge, so daß im Folgenden nur auf die aktualisierte Ausgabe Bezug genommen wird: *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 43.

⁴ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 10–12. Zu seinem mittelalterlichen Vorkommen vor 1200 siehe *Werlich*, Anfänge, 57–62.

⁵ So *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 12. Auch *Waldner*, Die ältesten Wappenbilder, 18, spricht noch 1992 im Zusammenhang mit den ältesten Wappenbildern davon, daß „der Greif ... erstmals ... im Siegel Fürst Borwins I. von Mecklenburg ... erscheint“. Dem entgegen *Werlich*, Die Anfänge, 35–39, 63f. insbesondere in Anm. 88. Vgl. weiter unten Anm. 41 und den Text im Umfeld. Vgl. auch *Scheibeleiter*, Die heraldischen Ungeheuer, 217; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 43.

⁶ Zur Aufnahme „wappenförmiger Schildzeichen“ in fürstliche Siegel im 12. Jahrhundert siehe *Fenske*, Adel und Rittertum, insbesondere 84, 95f., 99–101.

⁷ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 13f. mit Abb. 39–41; *Seyler*, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, 91, Taf. 92, Nr. 5, Taf. 93, Nr. 1; *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 12; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 43.

Stierkopfes in Mecklenburg zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht, wie es die sogenannten Stierkopfbrakteaten, die ab 1201 nachgewiesen sind, belegen.⁸ Mit dem erstmaligen Erscheinen dieser Symbole auf Schildeseln hatte die Heraldik im mecklenburgischen Herrscherhaus Einzug gehalten.

Entscheidend für die weitere Entwicklung wurde die erste mecklenburgische Landesteilung von 1229, welche das Land unter die vier Enkel Heinrich Borwines I., Johann, Nikolaus, Heinrich Borwin und Pribislaw, teilte, so daß sich in der Folgezeit die Linien Mecklenburg, Werle, Rostock und Parchim herausbildeten. Während das schildförmige Vormundschaftssiegel der vier Brüder noch den rechtsgewendeten Greif zeigt, wählte lediglich Heinrich Borwin, der die Rostocker Herrschaft inne hatte, dieses Symbol, während die anderen drei den Stierkopf als ihr Zeichen erkoren.⁹ Da die Mecklenburger Linie alle anderen drei Linien überlebte und beerbte, war es der von Johann, Herr von Mecklenburg, gewählte Stierkopf, der sich letztendlich zum zentralen Symbol des Landes Mecklenburg entwickelte und auch heute noch diesen Namen im Wappen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern repräsentiert.

Bereits der Sohn Johanns von Mecklenburg, Heinrich I., führte mit seinem zweiten schildförmigen Siegel 1260 dem Stierkopfwappen mit dem abgerissenen Halsfell ein Merkmal hinzu, welches die Linie Mecklenburg in der Folgezeit von den anderen Linien unterscheiden sollte (Abb. 1).¹⁰

Auch die Helmzierden der Linien wiesen Unterschiede auf. Die Mecklenburger Helmzier mit Fächerschirmbrett, daraus wachsendem quergelegten Stierkopfschild, später nur der wachsende, quergelegte Stierkopf, und dem Pfauenstoß ist zuerst durch ein Sekretsiegel Heinrichs I. und seines Sohnes Heinrich II. von 1300 überliefert.¹¹ Schon für 1284 läßt sich auf einem Siegel der Gemahlin Johanns I. von Werle, Sophia, die äl-

⁸ *Uecker/Kunzel*, Stierkopfbrakteaten. Siehe demnächst auch Torsten *Fried*, Lindwurm, Stier und Greif – herrscherliche Münzbilder im südlichen Ostseeraum. Die Veröffentlichung des Beitrages ist in der Schriftenreihe des SFB 1167 „Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfiguration in transkultureller Perspektive“ an der Universität Bonn geplant.

⁹ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 4–16 mit Abb. 44, 17 mit Abb. 45, 23 mit Abb. 69f., 31 mit Abb. 107, 33 mit Abb. 114f.; *Seyler*, Das Großherzogliche Haus Mecklenburg, 91, Taf. 93, Nr. 2–4, Taf. 94, Nr. 2; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 43.

¹⁰ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 17f. mit Abb. 48; *Seyler*, Das Großherzogliche Haus Mecklenburg, 95f., Taf. 96, Nr. 3, *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 44 mit Abb. 28.

¹¹ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, S. 20 mit Abb. 60; *Seyler*, Das Großherzogliche Haus Mecklenburg, 96; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 44.



Abb. 1: Siegel Johannis von Mecklenburg und seines Sohnes Heinrich an einer Urkunde von 1263. Nach: *Buske, Wappen, Farben und Hymnen*, 16, Abb. 8, Detail, Foto Thomas Helms.

testete Helmzier der Werler Linie erkennen, zwei gekreuzte Parierstanden am Ende mit Pfauenwedeln verziert. In der Forschung herrscht Konsens, daß diese Helmzier über Jutta, der Stammmutter dieses dynastischen Zweiges und Tochter Heinrichs I. von Anhalt, der später erneut begegnen wird, in die Werler Linie gelangte, zeigt doch auch das Siegel Heinrichs I. von Anhalt von 1215 (Abb. 16a+b) ein solches Helmkleinod.¹²

Für die 1314 im Mannesstamm erloschene Rostocker Linie läßt sich eine aus Stierhörnern gebildete Helmzier erst für deren letzten Vertreter belegen. Da die Rostocker weitgehend von der Mecklenburger Linie beerbt wurde, übernahm diese auch deren Wappen mit Schild und Helm, wie es das Sekretsiegel Heinrichs II. von 1328 (Abb. 2) und Siegel der Nachfolger belegen.¹³ Daß von der mit dem Tod Pribislaws II. nach 1316 endenden Parchimer Linie kein Symbol übernommen wurde, mag zum einen daran gelegen haben, daß diese sich, wenn überhaupt – Pribislaw I.

¹² Alternativ wurde von den Werler Herren ein dem Mecklenburger Helmkleinod ähnliches verwendet. *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 27–29 mit Abb. 89–105; *Seyler, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg*, 95, Taf. 94, Nr. 7 f., Taf. 95, Nr. 3 f., 6 f.

¹³ *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 21 mit Abb. 61, 64–66, 22 mit Abb. 68, 32 mit Abb. 113; *Seyler, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg*, 96, Taf. 98, Nr. 2; *Schütt, Auf Schild und Flagge*, 45 mit Abb. 29.



Abb. 2: Sekretsiegel Heinrichs II. von 1328 mit dem Rostocker und Mecklenburger Vollwappen. Nach: *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg*, 21, Nr. 61.

führte u.a. ein Thronsiegel ohne heraldischen Schmuck – dann auch des Stierkopfes bediente und deren Besitz zudem zersplitterte.¹⁴

Nachdem die Herren von Mecklenburg, Albrecht II. und sein jüngerer Bruder Johann I., 1348 durch den römisch-deutschen König Karl IV. aus dem Hause Luxemburg zu Reichsfürsten und Herzögen erhoben worden waren, begründete Johann I. zwar eine eigene, bis 1471 bestehende Linie Mecklenburg-Stargard, führte aber wie auch seine Nachfolger den Mecklenburger Stierkopf weiter in der Form, wie er auch von seinem Bruder und dessen Erben verwendet wurde.¹⁵ Den Verlust durch die Abspaltung des Herzogtums Mecklenburg-Stargard vermochten Herzog Albrecht II. und sein Sohn Heinrich III. durch den Kauf der Grafschaft Schwerin 1358 zu kompensieren. Neben anderen Wappenbildern wurde die Grafschaft durch einen rot-golden geteilten Schild, also ein einfaches Heroldsbild, und einen Helm mit Adlerflug symbolisiert.¹⁶ In dieser Form wurde das neu erworbene Wappen durch Albrecht II. und seine Söhne in die Heraldik des Hauses Mecklenburg übernommen.¹⁷

¹⁴ *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 33 f. mit Abb. 114, 116, 52.

¹⁵ *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 49; *Seyler, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg*, 96 f., Taf. 102, Nr. 2; *Schütt, Auf Schild und Flagge*, 45.

¹⁶ *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 37–45, insbesondere die Abb. 134 f., 137, 139–147, 149–151, 153 f.; *Seyler, Grafen von Schwerin*, 85 f., Taf. 89, Nr. 2 f., Taf. 90, Nr. 2–5.

¹⁷ *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 39, 46 f., 49 mit Abb. 155 f., 158, 164 f.; *Seyler, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg*, 98, Taf. 100, Nr. 3, Taf. 102, Nr. 3; *Schütt, Auf Schild und Flagge*, 45 mit Abb. 30.



Abb. 3: Die Herzöge Albrecht II. und Albrecht III. von Mecklenburg mit den heraldischen Fahnen ihrer Herrschaften. Eingangsminiatur der Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg, um 1378.
Nach: Buske, Wappen, Farben und Hymnen, 99, Abb. 106, Foto Thomas Helms.

Die berühmte Darstellung aus der Kirchberg-Chronik (Abb. 3) um 1378 illustriert diese sehr anschaulich, handelt es sich doch bei den heraldischen Fahnen um eines der frühesten farbigen Zeugnisse für die drei Wappen. Die Darstellung zeigt Herzog Albrecht II. und seinen Sohn Albrecht III., diesen als König von Schweden. Ebenfalls zu den frühesten Zeugnissen für die Tingierung der mecklenburgischen Wappen zählen die Zeichnungen im Wappenbuch des Herolds Gelre aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche zum einen das Stierkopfwappen des Herzogs von Mecklenburg und in seiner Folge und etwas kleiner das Schweriner, Rostocker und Werler, zum anderen das gevierte Wappen des schwedischen Königs zeigen (Abb. 4a+b).¹⁸ Die Vereinigung der vier Wappen Herzog Albrechts III., König von Schweden, in einem Schild – in der mecklenburgischen Heraldik eine wichtige, einen neuen Trend frühzeitig aufgreifende Neuerung – war keineswegs eine Erfindung des Herolds, sondern lässt sich auch sphragistisch belegen. Zwei Siegel, überliefert aus den Jahren 1385 und 1397 zeigen das Königswappen Albrechts III. ebenfalls geviert, allerdings, möglicherweise der Reihenfolge des Erwerbs entsprechend, nach den schwedischen drei Kronen und dem Mecklenburger Stierkopf den Rostocker Greif im dritten Feld vor der Schweriner Schildteilung, statt wie bei Gelre im vierten. Schaut man auf die Abb. 4b wird klar, daß es dort auch um eine harmonische Farbgestaltung ging, Diese erforderte eine Verschränkung des schwedischen Dreikronen-Königswappens mit dem Rostocker Wappenbild auf Grund deren blauer Farbe. Zudem ging die Grafschaft Schwerin der Herrschaft Rostock im Rang voran. Auch im mecklenburgischen Schwerin sah man dies bei der wohl um 1400 erfolgten Ausmalung der Heilig-Blut-Kapelle des Doms so, wie eine heute nicht mehr im Original erhaltene Darstellung Herzog Albrechts III. als König von Schweden mit Wappenschild zeigte.¹⁹

¹⁸ Zu den frühen Zeugnissen der Tingierung des Mecklenburger, des Rostocker, des Schweriner und des Werler Wappens siehe *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 16, 29, 39 f., Taf. 7a; *Seyler*, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, 95 f.; *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 22 mit Abb. 15 f., sowie 99 mit Abb. 106; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 46 f. mit Abb. 31. Die Abbildung der Eingangsminiatur aus der Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst Kirchberg im Übrigen auch bei *Schütt*, Mecklenburger Fürstenwappen von 1668, 12, Abb. 12, dort 7–18 ein weiterer Überblick zur Entwicklung des mecklenburgischen Fürstenwappens von 1200 bis 1658. Im Hinblick auf die Arbeit von Schütt aus dem Jahr 2011 wird auf Verweise verzichtet, soweit sie Dinge betreffen, die auch dort behandelt werden.

¹⁹ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 49 mit Abb. 164 f., Taf. 7a+c; *Seyler*, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, 98, der von einer irrtümlichen Vertauschung der Felder bei Gelre spricht, liegt sicher falsch. Ebenda 99 Näheres zu der im Original verlorenen Ausmalung der Heilig-Blut-Kapelle des Schweriner Doms. – Gestalterische und ästhetische Gründe überwogen mitunter bei der Ge-



Abb. 4a: Wappen des Herzogs von Mecklenburg und ihm zugehöriger bzw. nachgeordneter Herrschaften im Wappenbuch des Herolds Gelre, 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg, Taf. 7a.

Daß die Stargarder Linie bei der farblichen Gestaltung des Stierkopfwappens nicht von der der Mecklenburger Hauptlinie abwich, deutet – sieht man einmal von dem fehlenden Rot bei der Zunge ab – eine Wappenglasmalerei an, welche sich im Jahre 2003 bei Bauarbeiten in der Kapelle der Burg Stargard in einer Nische, die einst zu einem Gang gehörte, im Schutt fand, längere Zeit im Stadt- und Burgmuseum gezeigt wurde und nach erfolgter Restaurierung Bestandteil einer neuen Dauerausstellung werden soll.²⁰ Da sie bisher in der Literatur zur mecklenburgischen

staltung mehrfeldiger Wappen gegenüber der streng hierarchischen Rangfolge, die zudem nicht immer klar festgelegt war. Siehe dazu auch *Werlich*, Herrschaft, Bild, Figur und Farbe, *passim*, sowie weiter unten Anm. 29 und den Text im Umfeld.

²⁰ Diesem von Museumsleiter Frank Saß aus dem Schutt geborgenen Exponat und seinen Einzelteilen hat man besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem im Zusammenhang mit einer studentischen Abschlußarbeit eine Konservierung und Restaurierung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin veranlaßt wurde: *Nina Eckardt*: Konservierung und Restaurierung eines mittelalterlichen



Abb. 4b: Wappen des schwedischen Königs und mecklenburgischen Herzogs Albrecht III. im Wappenbuch des Herolds Gelre, 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg, Taf. 7a.

Wappenglases der Burg Stargard. Dokumentation, vorgelegt im Fachbereich 5 Gestaltung, Studiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Berlin, den 19.4.2017. Das PDF-Manuskript der Dokumentation als ein Ergebnis der Bachelorarbeit wurde dem Verf. dankenswerter Weise zur Einsichtnahme überlassen, obwohl die Endredaktion noch nicht abgeschlossen war. Obgleich *Eckardt*, ebenda, S. 10, die Farbe des Glases mit grün-braun-gelblich und die des aufgetragenen Stierkopfdekor mit rötlich-braun bis dunkelbraun beschreibt, dürfte auch beim damaligen Betrachter das Wappen von Ferne den Eindruck eines gelben bzw. goldenen Schildes mit einem schwarzen Stierkopf hinterlassen haben.

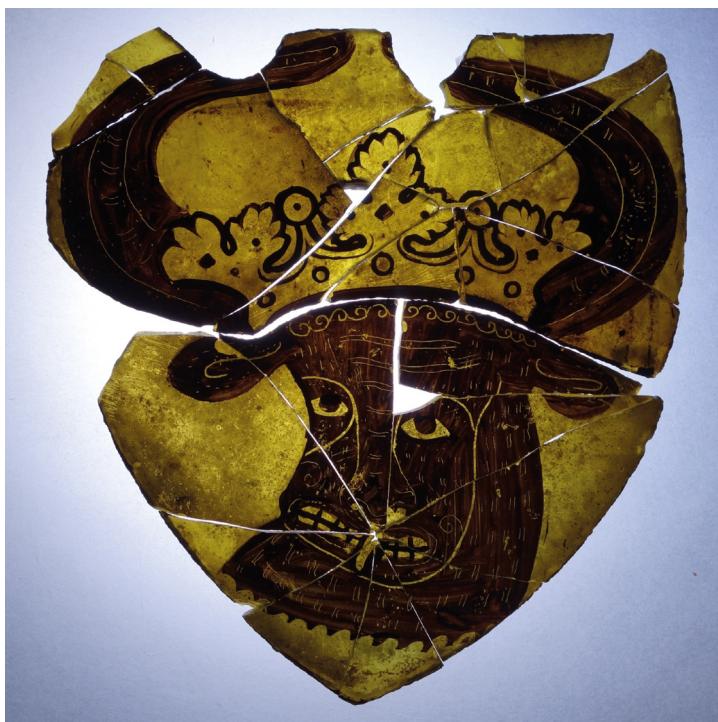


Abb. 5: Heraldische Glasmalerei, 2003 gefunden im Bauschutt in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapelle der Burg Stargard, vermutlich 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Foto: Stadt- und Burgmuseum Stargard.

Heraldik keine Berücksichtigung fand, sei sie hier vorgestellt (Abb. 5), zumal es sich ebenfalls um eine sehr frühe Farbdarstellung handelt. Auf Grund der Schildform mit den stark gerundeten Seitenlinien sowie Form und Haltung des Stierkopfes dürfte sie in das 14. Jahrhundert zu datieren sein. Betrachtet man die Siegelüberlieferung, so ist die Darstellung am ehesten mit den um die Mitte des 14. Jahrhunderts datierten Wappenschilden Albrechts II. und seines Bruders Johann I. zu vergleichen, während die Wappen auf den Siegeln der Herzöge von Mecklenburg-Stargard des 15. Jahrhunderts in ihrer Gestaltung deutlich abweichen. Auch eine Betrachtung der Schildformen der Werler Linie in den 1330ern bis in die 1360er Jahre lässt Parallelen aufscheinen.²¹ Zu einer solchen zeitlichen

²¹ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 21f., Nr. 63–68, 25f., Nr. 81f., 86–88, Taf. 8c; *Seyler*, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, Taf. 99, Nr. 1–5, Taf. 100, Nr. 1, Taf. 102, Nr. 2.

Einordnung passen auch Fragmente der Helmzier des Wappens, die über dem halben, liegenden Stierkopfschild Pfauenfedern zeigen, ähnlich wie bei Gelre (vgl. Abb. 4a). Eine Datierung in die frühe zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts wäre auch durch die historische Entwicklung plausibel. Die Landesteilung der beiden Brüder 1352 verstärkte die Bedeutung der Burg Stargard für den neuen, gerade erst in den Fürstenstand aufgestiegenen Herzog von Mecklenburg-Stargard. Es liegt nahe zu vermuten, daß dies auch Folgen für die fürstliche Repräsentation nicht zuletzt in der Schloßkapelle der Burg hatte.

In der Folgezeit erschienen die drei mecklenburgischen Wappen bei der Linie Mecklenburg-Schwerin sowohl einzeln als auch in einem geteilten, oben gespaltenen Schild, da das schwedische Königswappen Albrechts III. entfiel. Die Reihenfolge der Felder für Rostock und Schwerin schwankte dabei in den Darstellungen. In der Anordnung Mecklenburg, Schwerin, Rostock präsentierte sich der dreifeldige Schild auf einem Siegel Herzog Johanns IV. 1390, im Donaueschinger Wappenbuch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, im Grünenbergschen Wappenbuch von 1483 sowie als 1479 datiertes Wappen Heinrichs IV., welches sich einst in den Chorfenstern der Klosterkirche Dargun befand. Ob diese Anordnung aus gestalterischen Gründen erfolgte, wie Teske meint, läßt sich kaum verifizieren, jedenfalls entspricht sie der üblichen Titelfolge. Das Land Stargard war zunächst heraldisch nicht durch ein spezielles Wappen repräsentiert, verwendete die dort regierende Mecklenburger Linie, wie erwähnt, doch das gleiche Wappen wie die Schweriner. Das wichtigste heraldische Symbol war und blieb der Stierkopf, das Stammwappen der Mecklenburger Linie.²²

Rudolf von Mecklenburg-Stargard vierte als Bischof von Schwerin 1407 das Stiftswappen mit dem Mecklenburger Stierkopf, der in Feld 2 und 3 erscheint. Balthasar von Mecklenburg-Schwerin als postulierter Administrator des Bistums verband seine drei Herrschaftswappen 1474 ebenfalls mit dem Stiftswappen in einem gevierten Schild, indem er die Felder wie folgt anordnete: Mecklenburg, Bistum Schwerin, Grafschaft Schwerin, Rostock.²³ Es waren zunächst Sonderfälle in der mecklenburgischen Heraldik, die wie schon im 14. Jahrhundert in Richtung geviertes Wappen wiesen, welches dann für lange Zeit für Mecklenburg prägend werden sollte.

²² *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 49–51, 86, Taf. 7, Abb. B, Taf. 8, Abb. E, Taf. 9a, Taf. 10a; *Seyler*, Das Großherzogliche Haus Mecklenburg, 98, Taf. 100, Nr. 4, Taf. 101, Nr. 3, Taf. 102, Nr. 4; *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 12f. mit Abb. 4, 15 mit Abb. 7, 23 mit Abb. 17f.; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 45 mit Abb. 30, 47.

²³ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 49 f., 63, 87, Taf. 10, Abb. A+B.

Als nach dem Ende der Werler Linie 1436 auch deren Besitztümer an die Mecklenburger fielen, hatte das zunächst keine unmittelbaren heraldischen Konsequenzen, möglicherweise weil sich der Werler Stierkopf nur unwesentlich durch das fehlende Halsfell von dem Mecklenburger unterschied. Zudem waren gevierte Wappen zwar schon anzutreffen, aber im fürstlichen Bereich noch keineswegs die Regel. Andererseits wuchsen die Ansprüche an die heraldische Repräsentation weiter. Schon recht früh erscheinen bei den mecklenburgischen Herzögen Schildhalter und sorgten so für eine vermehrte Prachtentfaltung, erstmals auf einem Siegel Heinrichs IV. von 1452, welches die drei Herrschaftswappen noch als Einzelschilde zeigt.²⁴ Naheliegend sind es Greif und Stier, die diese Funktion erfüllen, wobei überrascht, daß der Greif und nicht der Stier zur Rechten des Schildes platziert wurde. Das oben genannte Siegel von Balthasar als Administrator des Schweriner Bistums von 1474 verwendet diese Schildhalter ebenfalls, nun allerdings mit vertauschten Seiten. Bei dem mittleren Siegel Herzog Balthasars erscheinen zwei Greifen, bei dem mittleren Siegel von Herzog Magnus II. ein Engel und auf den großen Siegeln von Magus II. und Balthasar jeweils zwei Engel als Schildhalter. Auch die mit Wappenschmuck prunkenden Epitaphien der Mitte des 16. Jahrhunderts verstorbenen Herzöge Albrecht VII., Georg und Heinrich im Schweriner Dom verwenden für jeden Fürsten individuelle Schildhalter, die das fünffeldige Wappen präsentieren und andeuten, daß deren Gebrauch in jener Zeit noch sehr variabel war. Nachdem im 17. Jahrhundert auch Löwen die Schildhalterfunktion ausübten, sollten sich langfristig Stier und Greif in dieser Funktion behaupten, die sie auch im Untersuchungszeitraum keineswegs aufgegeben hatten, wie das Fragment eines Wirkteppichs aus der Zeit Herzog Heinrichs V. veranschaulicht.²⁵

Ein gestiegenes Repräsentationsbedürfnis war ganz offensichtlich auch der Grund für die grundlegende Neugestaltung des heraldischen Auftritts der mecklenburgischen Fürsten im Jahr 1483 unter der gemeinsamen Herrschaft der Brüder Magnus II. und Balthasar. Der Anfall der Werler bzw. Wendischen Herrschaft 1436 und der Stargarder Herrschaft 1471 an die Mecklenburger Hauptlinie sowie der Tod ihres Vaters Heinrich IV. 1477 hatten zunächst keine Veränderungen in den herzoglichen Wappen zur Folge. Erst der Tod des Bruders Albrecht im Februar 1483

²⁴ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 50, 72, 86, Taf. 9, Abb. C.

²⁵ *Teske*, Wappen des Großherzoglichen Hauses, 50, 72, Taf. 13; *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 24, 26–29, 34–39 mit Abb. 22–24, 26, 30–34, *Schütt*, Mecklenburger Fürstenwappen von 1668, 24f., 30, 40 mit Abb. 11f., 15, 22; *Werlich*, Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogswappens, 120f., 133–137 mit Abb. 5–9; 1000 Jahre Mecklenburg, 250 mit Abb. auf S. 251.



Abb. 6: Großes Siegel von Magnus II. von Mecklenburg, Abdruck von 1489.
Nach: *Werlich, Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogwappens*, 135, Abb. 8, Foto: Landeshauptarchiv Schwerin.

führte dazu, daß die beiden verbleibenden Brüder ihre Herrschaft nunmehr in ihren mittleren und großen Siegeln (Abb. 6) mit einem neuen prachtvollen fünffeldigen Wappen präsentierten.²⁶ 1503 waren die fünf Herrschaftswappen als Einzelschilder und der fünffeldige Gesamtschild repräsentativer und wesentlicher Teil der Bestattungsfeierlichkeiten für

²⁶ *Teske, Wappen des Großherzoglichen Hauses*, 52f., Taf. 11a; *Seyler, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg*, 101; *Buske, Wappen, Farben und Hymnen*, 17; *Schütt, Mecklenburger Fürstenwappen von 1668*, 13–18; *Schütt, Auf Schild und Flagge*, 47–52. – Zum Jahr der Entstehung des fünffeldigen Herzogswappens 1483, zu charakteristischen Veränderungen in der Gestaltung einzelner Wappenfelder und deren Bedeutung und Hintergrund insbesondere des Stargarder Arms sowie zur Entwicklung der Helmzierden siehe *Werlich, Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogwappens*, 116–130, 136–148, 151–157.

Herzog Magnus II., welche mit einem in Mecklenburg bisher unbekannten „gepräng“ vonstatten gingen, wie Albert Krantz berichtet. Dessen Feststellung dürfte sich nicht zuletzt auf den heraldischen Aufwand beziehen. Gemäß des fürstlichen Titels – Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr – und damit ihres Ranges wurden die Wappen in der entsprechenden Reihenfolge als Einzelschilde im Trauerzug mitgeführt, denen das Gesamtwappen folgte.²⁷ Ein äußerst ausgewogenes quadriertes, fünffeldiges Wappen illustrierte seit 1483 die genannten, im herzoglichen Titel vertretenen Herrschaften, allerdings nicht konsequent in ihrer Rangfolge sondern in der Reihenfolge Mecklenburg, Rostock, Stargard, Wenden und als Herzschilde Schwerin. Das Wappen, welches sich auf Grund jüngerer Forschungen als farbiges Vollwappen bereits im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nachweisen läßt,²⁸ greift dabei auf den Stierkopf ohne Halsfell der Werler bzw. wendischen Linie zurück und legt nunmehr den ringhaltenden Arm als neues heraldisches Symbol für die Herrschaft Stargard fest, die, wie bereits erwähnt, zeitweise von der Mecklenburger Hauptlinie abgetrennt war, aber kein spezifisch eigenes Wappen führte. Dieses auch aus anderem Zusammenhang bekannte Minnesymbol könnte durchaus in Erinnerung an den Umstand gewählt worden sein, daß das Land Stargard einst durch Heirat an die Mecklenburger gelangte.

Das fünffeldige Wappen läßt erkennen, daß bei seiner Gestaltung nicht in erster Linie Rangfragen eine Rolle spielten, sondern auch ästhetische Gesichtspunkte einen nicht unerheblichen Einfluß hatten. Besonders deutlich ist dies zu spüren bei der Verschränkung der sehr ähnlichen Wappen für Mecklenburg und Werle bzw. Wenden in den Feldern 1 und 4 sowie bei der Anordnung des Schweriner Wappens als Herzschilde, welches als Heroldsbild deutlich von den anderen Wappen mit gemeinen Figuren abweicht. Der Rang- und Reihenfolge der Herrschaften im fürstlichen Titel entsprach dies lediglich im Hinblick auf Mecklenburg an erster Stelle und die Abfolge von Rostock und Stargard. Gustav Adelbert Seyler urteilt über das Wappen: „Dieser Aufriß ist zweifellos einer der schönsten, welchen die Spätgotik hervorgebracht hat.“²⁹ Möglicherweise

²⁷ Werlich, Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogswappens, 128f., 140f. mit Abb. 12.

²⁸ So im Wernigeroder Wappenbuch sowie im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in dem in der Universitätsbibliothek Tirol in Innsbruck verwahrten Wappenbuch des Jörg Rügen alias Georg Rixner, siehe Werlich, Mecklenburgisches, 50, 53 mit Abb. 2, 81, 84 mit Abb. 14.

²⁹ Seyler, Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, 101. Ausführlicher zur Gestaltung des Wappens Werlich, Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogswappens, 130f.

hat dies dazu beigetragen, daß das Wappen von phantasievollen Ergänzungen im 16. Jahrhundert verschont blieb, wie es anderenorts geschah.³⁰ Als Herzog Christian I. bei seinem Regierungsantritt 1658 eine Wappen-erweiterung auf sieben Felder vornahm, war damit sein Vetter, Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, zunächst keineswegs einverstanden und beschwerte sich beim Kaiser, daß sein Verwandter „das ur-alte in dem fürstlichen Hause publice und privatim gebrauchte gemeine Insigel verändert und dadurch das [gemeinsame] Land- und Hofgericht gesperret“ habe.³¹ Hatte seine Argumentation einen durchaus praktischen Hintergrund, so könnten jedoch auch Traditionsbewußtsein und ästhetisches Empfinden eine Rolle gespielt haben.

Während das fünffeldige Herzogswappen in seiner Frühzeit noch mit einem, dem Mecklenburger Helm auskam, wie u.a. die großen Siegel von Magnus II. (Abb. 6) und Balthasar belegen, genügte dieser später nicht mehr. 1518 lassen sich erstmals auf einem herzoglichen Signet drei Helme nachweisen, von denen zwei, die Stierhörner für Schwerin und der Adler- oder besser Greifenflug für Rostock, neugeschaffen wurden bzw. eine Umwidmung erfuhren. Farbig begegnen sie erstmals bei Georg Rixner 1524 (Abb. 7). Während die Forschung lange Zeit davon ausging, daß die farbliche Zuordnung der Helme mit weitreichenden Folgen für die weitere Geschichte des Wappens durch Rixner fehlerhaft gewesen sei, konnte nunmehr plausibel gemacht werden, daß die Helmzierden im Zusammenhang mit der Erweiterung des Oberwappens auf drei Helme in dieser Art bewußt neu festgelegt wurden.³² Helmkleinode zu den Wappen Stargard und Wenden sind bisher nicht bekannt geworden.

Das vermutlich 1524 zu datierende Werk Georg Rixners über Herkommen und Wappen der Herzöge von Mecklenburg³³ sowie die Schweriner Bilderhandschrift von 1526³⁴ sind eindrucksvolle Beispiele dafür, wie he-

³⁰ Daß es solche durchaus gab, zeigt die Abhandlung Georg Rixners über das Herkommen und die Wappen der Herzöge von Mecklenburg, siehe *Werlich*, Mecklenburgisches, 70, 72 mit Abb. 9 f.

³¹ *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 52, 54 f., dort auch das Zitat.

³² *Werlich*, Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogswappens, 151–157 mit Abb. des Signets von 1518 auf S. 138, Abb. 10. Diese Auffassung referierend *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 52. – Auch die roten Kronen der Stierköpfe (Abb. 7) waren keine Erfindung Rixners. Sie finden sich bereits im Wernigeroder Wappenbuch, siehe weiter oben Anm. 28.

³³ *Werlich*, Mecklenburgisches, 57–79 mit Abb. 9–13. – Schon in der 1521/1523 datierten Prachthandschrift der in deutscher Sprache verfaßten Reimchronik über die mecklenburgischen Regenten von Nikolaus Marschalk wurden Wappendarstellungen benutzt, um Ausführungen zu einzelnen Personen zu illustrieren. Siehe *Werlich*, Mecklenburgisches, 63–69 mit Abb. 5–8.

³⁴ Die Mecklenburger Fürstendynastie.

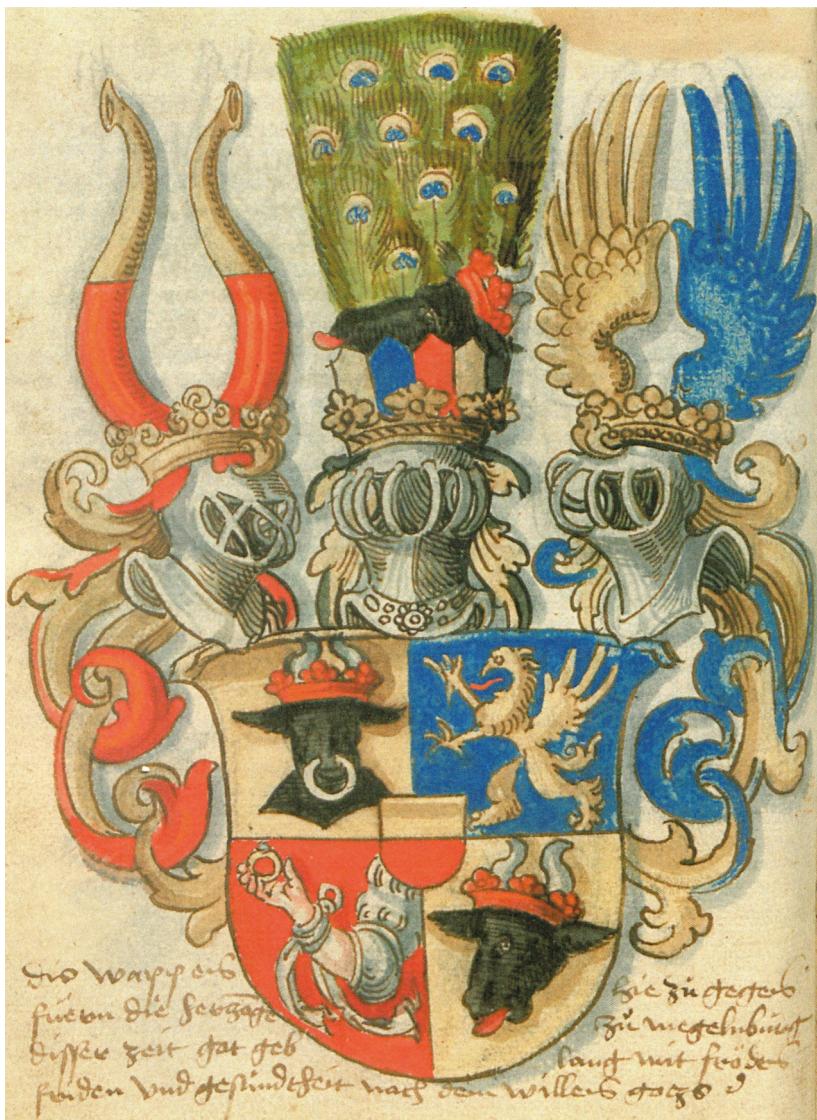


Abb. 7: Fünffeldiges mecklenburgisches Vollwappen mit drei Helmen in der Abhandlung Georg Rixners über das Herkommen und die Wappen der Herzöge von Mecklenburg. Nach: Werlich, Mecklenburgisches im Wernigeroder Wappenbuch, 77, Abb. 13, Foto: Landeshauptarchiv Schwerin, 1.12-2 Fürstengenealogien, Nr. 2, fol. xxxv^v.

raldische Kunst genutzt wurde, um in repräsentativer Form genealogisch-historiographische Bemühungen zu illustrieren, welche die Anciennität und damit den hervorragenden Rang des mecklenburgischen Fürstenhauses untermauern sollten. Einen gewissen Höhepunkt erreichte der Einsatz heraldischer Ausdrucksformen zum Zwecke fürstlicher Repräsentation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, der zahlreich und auf vielfältige Art und Weise sein Wappen – mitunter gemeinsam mit denen seiner beiden Frauen – verwendete, um den fürstlichen Rang zu unterstreichen und seinen Herrschaftsanspruch optisch zur Geltung zu bringen. Davon legt nicht zuletzt das einzigartige Ulrich-Monument im Güstrower Dom Zeugnis ab.³⁵

Das fünffeldige mecklenburgische Herzogswappen mit seinen drei Helmen, welches gelegentlich mit Schildhaltern optisch weiter aufgewertet wurde, hatte bis zum Jahr 1658, also länger als anderthalb Jahrhunderte, Bestand.

II. Pommern

Die in Pommern regierenden Herzöge entwickelten eine besondere Affinität zu ihrem Wappentier. 1420 bezeichnete der pommersche Herzog und Unionskönig der skandinavischen Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen Erich von Pommern das Geschlecht, dem er entstammte, als dasjenige „... welches den Greifen führt ...“³⁶ und auch die Herzöge Erich II. und Wartislaw X. von Pommern-Wolgast schrieben dem bran-

³⁵ Neumann, Renaissancekunst, 105–108, 140–142, Abb. u.a. auf den Seiten 134–136, 171f., 178, 180f., 184f., 199, 255, 260, 269, 281, 283f., 286, 368, 371, 373, 380, 420, 422, 424f. 427–429, 445 mit dem zugehörigen Text, speziell zum Ulrich-Monument 127–137. Zum Ulrich-Monument nunmehr auch Werlich, Frühneuzeitliche Grabdenkmäler mit weiterer Literatur.

³⁶ So auch der einleitende Titel eines ausführlichen Beitrages zu den heraldischen Herrschaftssymbolen der pommerschen Herzöge: Werlich, Herrschaftssymbole, S. 163. Der Beitrag mit umfangreichen Quellen- und Literaturnachweisen nebst zahlreichen Illustrationen beinhaltet den neusten Stand der Forschung zu den im Folgenden behandelten Themen. Daher sei es dem Verfasser nachgesehen, wenn er in diesem Abschnitt in erster Linie auf diese Arbeit verweist, auch um den Anmerkungsapparat in Grenzen zu halten. Die ältere Literatur findet sich ebenda, 166–168 in Anm. 12. Von dieser sei hier genannt Pyl, Entwicklung des pommerschen Wappens, als die erste umfangreiche und grundlegende Arbeit zum Thema, Seyler, Herzogthümer Pommern, als der entsprechende Abschnitt im Band zu den Wappen der deutschen Souveräne und Lande im Standartwerk Neuer Siebmacher sowie von den aktuelleren Arbeiten Buske, Wappen, Farben und Hymnen und Schütt, Auf Schild und Flagge. Zu diesem siehe auch Anm. 3. Der Nachweis des Zitats bei Werlich, Herrschaftssymbole, 163, Anm. 2f.



Abb. 8a+b: Reitersiegel Bogislaws II. von Pommern 1214 mit der ältesten bildlichen Überlieferung des Greifenschildes und die Zeichnung des Siegels im Codex Pomeraniae diplomaticus. Nach: *Werlich*, Siegel, 135 f. mit Abb. 22 f., Siegfoto: Archiwum Państwowe Wrocław: Rep. 125; Siegelzeichnung: *Codex Pomeraniae diplomaticus*, Bd. 1, Taf. G, Nr. 1.

denburgischen Kurfürsten 1465 im Zusammenhang mit dem Stettiner Erbfolgestreit, er möge sie „by unsen Landen und luden, de to dem gripe horen [...] laten“³⁷ um damit ihren Anspruch auf das Herzogtum Pommern-Stettin als Angehörige derselben Dynastie, die dort bis zum Tod Herzog Ottos III. herrschte, zu unterstreichen. Über die Jahre hinweg führte dies dazu, daß bis zum heutigen Tag die Dynastie der pommerischen Herzöge unter dem Namen der Greifen bekannt ist.³⁸ Eine derartige Identifikation eines Herrscherhauses mit seinem Wappenbild sucht im deutschen Reichsfürstenstand ihres gleichen und läßt sich bis in die früheste Zeit zurückverfolgen.³⁹

Die erste bildliche Darstellung des Greifenwappens der pommerschen Herzöge findet sich auf einem Reitersiegel Bogislaws II. an einer Urkunde aus dem Jahre 1214 (Abb. 8a). Deutlicher ist die noch von der Unsicherheit des Stempelschneiders bei der Gestaltung eines Greifen zeugen-

³⁷ Ebenda, 164 mit Anm. 5.

³⁸ Davon zeugen u.a. Handbuchartikel wie Schmidt, Greifen, in der Neuen Deutschen Biographie und im Lexikon des Mittelalters, Publikationen wie die Kataloge Sonderausstellung zum Gedächtnis an das 1637 erloschene Greifengeschlecht und Die Greifen oder Schleinert, Greifen im Porträt.

³⁹ Werlich, Herrschaftssymbole, 164 f.; Werlich, Anfänge, 70 f.



Abb. 9: Das ältere für 1260 überlieferte Wappensiegel Wartislaws III. von Pommern-Demmin, 70 mm. Nach: *Werlich, Siegel*, 125, Abb. 10; *Werlich, Anfänge*, 71, Abb. 23, Siegfoto: Stadtarchiv Stralsund: Städtische Urkunden, Nr. 7.

de Darstellung auf der im *Codex Pomeraniae diplomaticus* veröffentlichten Zeichnung zu erkennen (Abb. 8b).⁴⁰ Aber schon für die erste Hälfte der 1190er Jahre wird bezeugt, daß Kasimir II. auf seinem Standsiegel ebenfalls einen Greifenschild hielt. Im Gesamtkontext betrachtet erscheint die recht späte Überlieferung dieser Nachricht in einer Urkunde aus dem Jahr 1384 durchaus vertrauenswürdig.⁴¹ Damit dürfte dies das älteste überlieferte Greifenwappen überhaupt sein. Es ist bemerkenswert, daß in einer Zeit, als Reitersiegel im fürstlichen Bereich allgemein verbreitet waren, sich Wartislaw III. von Pommern-Demmin, der bis 1264 lebte, zwei große Wappensiegel als Hauptsiegel schneiden ließ (Abb. 9), und damit seine Wertschätzung für das Wappenbild besonders betonte. Es ist ein seltener Glücksumstand, daß ein Bruchstück eines der beiden Siegel 2014 im mittelalterlichen Stadtkern von Usedom entdeckt wurde.⁴² Wartislaw III. war es auch, der dem erstmals 1248 in einer seiner

⁴⁰ *Werlich, Herrschaftssymbole*, 170 mit Abb. 1; *Werlich, Siegel*, 137f. mit Abb. 22f. auf den Seiten 135f.; *Werlich, Anfänge*, 32–35 mit Abb. 1–3, darunter die betreffende Urkunde.

⁴¹ *Werlich, Herrschaftssymbole*, 170f.; *Werlich, Anfänge*, 35–39, mit Abbildung der Urkunde von 1384, deren Text das Standsiegel Kasimirs II. von Pommern mit dem Greifenschild an der inserierten Urkunde aus der ersten Hälfte der 1190er Jahre erwähnt.

⁴² *Werlich, Siegel*, 125f. mit Abb. 10; *Werlich, Anfänge*, 70f. mit Abb. 23.



Abb. 10a+b: Münzsiegel Herzog Bogislaws V. von Pommern an einer Urkunde von 1338, 90 mm. Nach: *Werlich, Siegel*, 127 f., Abb. 11a+b, Foto: Stadtarchiv Stralsund, Städtische Urkunden, Nr. 248.

Urkunden als „oppidum Grphiswald“ genannten Ort Greifswald 1250 das Stadtrecht verlieh.⁴³ In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgte die Gründung zweier weiterer Städte durch die pommerschen Herzöge, die den Greif im Namen tragen: Greifenberg und Greifenhagen im heutigen Polen. Auch diese Art der Namensgebung von Städten der Landesherrschaft nach deren Wappentier ist – zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand – im Reich ohne weiteres Beispiel.⁴⁴ Die Siegel Wartislaws IV. sollten in ihrer Art in Pommern allerdings singulär bleiben. Auf dem dritten Reitersiegel seines Bruders Barnim I. erscheinen 1253 im Übrigen erstmals die Pfauenfedern als pommersche Helmzier.⁴⁵ Großformatig zur Geltung kam der Greif erneut auf einem 90 mm großen Münzsiegel, welches für Herzog Bogislaws V. von Pommern-Wolgast von 1339 bis 1354 nachgewiesen ist, und dessen Revers einen Greifenschild zeigt (Abb. 10a+b). Die Wolgaster Linie der pommerschen Herzöge hatte 1325 die Herrschaftsnachfolge im Fürstentum Rügen angetreten, und so orientiere sich dieses Siegel, welches in der Sphragistik der Greifen eine Ausnahme darstellt, an einem ganz ähnlichen, 1284 bis 1302 belegten Münzsiegel des Rügenfürsten Wizlaw II.⁴⁶ In der Folgezeit kamen die

⁴³ Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 478 (1248), Nr. 514 (1250).

⁴⁴ *Werlich, Anfänge*, 70 f.

⁴⁵ *Werlich, Siegel*, 138 f. mit Abb. 25.

⁴⁶ *Scheil*, Siegel der Fürsten von Rügen, 209 und 219 mit Abb. 8 f.; *Werlich, Siegel*, 127 f. mit Abb. 11a+b; *Werlich, Siegel und Wappen Grimmen*, 242, 420 mit Taf. 83.



Abb. 11: Drei Bildtypen von Wappensekreten der Greifen vereint an einer Urkunde von 1361: Die Siegel der Brüder Bogislaw V., 48 mm, Barnim IV., 38 mm, und Wartislaw V., 39 mm. Nach: *Werlich, Siegel, 142, Abb. 34*, Foto: Stadtarchiv Greifswald: Rep. 2, Nr. 124.

Reitersiegel bei den Greifenherzögen allmählich außer Gebrauch, bevor sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch einmal eine Renaissance erfuhren. Die nunmehr genutzten deutlich kleineren sogenannten Geheimsiegel sind Wappensiegel, die allein den Greifenschild zeigen. Ein Helmsiegel ist die Ausnahme. Eine Urkunde von 1361 veranschaulicht sehr schön die drei möglichen Formen von Wappensiegeln in jener Zeit (Abb. 11).⁴⁷

Mit seiner Tingierung als roter Greif in Silber ist der Greifenschild erstmals bildlich in der Kirche von Behrenhoff als Wandmalerei, welche zuletzt in die 1270er Jahre datiert wurde, und auf dem Tristanteppich im Kloster Wienhausen um 1300 bzw. für den Anfang des 14. Jahrhunderts belegt.⁴⁸

⁴⁷ *Werlich, Siegel 126 f., 139–144 mit zahlreichen Abb., insbesondere Abb. 34.*

⁴⁸ *Werlich, Der Greif bekennt Farbe, 21–25 mit Abb. 3 und 6; Werlich, Herrschaftssymbole, 172–177, 427 f. mit Farbabb. 2, 4a+b. 2014, im Jahr des 800jährigen*

Der Greif auf den herzoglichen Siegeln war – sieht man einmal von dem in Abb. 11 gezeigten Helmsiegel ab – als Identifikationssymbol ohne Alternative. Das bedeutet allerdings nicht, daß die pommerschen Herzöge nicht auch andere Wappen ihr Eigen nannten. So übernahmen sie 1325 von den Fürsten von Rügen deren Wappen mit dem steigenden Löwen über einem Treppengiebel.⁴⁹ Möglicherweise steht auch der schwarze Greif in Gold, welcher im 15. Jahrhundert speziell für das Herzogtum Pommern-Wolgast nachgewiesen ist, mit dem Erbe der Rügenfürsten in Verbindung.⁵⁰ Die mittelalterliche Überlieferung des Rügener Wappens, da bei den Greifen zunächst nicht im Siegelgebrauch, ist sehr spärlich. Wir finden es zum Beispiel als Gewölbemalerei in der Wolgaster Petrikirche und – derzeit allerdings nur noch als Nachbildung vom Ende des 19. Jahrhunderts – in den Glasmalereien der Kenzer Wallfahrtskirche,⁵¹ beide aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Auch über Pommern hinaus waren unterschiedlich tingierte Greifen und das Rügener Wappen bekannt, wie z.B. das Wappenbuch Bejeren um 1400 ausweist (Abb. 12).⁵² Im Zuge des schon erwähnten Stettiner Erbfolgestreits mit Brandenburg fühlten sich die pommerschen Herzöge bemüßigt, Farbe zu bekennen und zu erläutern, was man im Schilde führt. So gab der pommersche Abgesandte vor dem polnischen König, auf den man als Vermittler hoffte, 1469 an, sowohl die Stettiner als auch die Wolgaster Herzöge würden gemeinsam ein fünffeldiges Wappen führen, welches wie folgt beschrieben wird: ein roter Greif mit goldenem Schnabel in Silber für die Länder Stettin und Pommern, ein schwarzer Greif in Gold für die Länder Wolgast und Barth, ein roter Greif mit grünen Flügeln in Silber für das Tollenser-Land, ein wachsender silberner Greif in Rot über geschachtem Feld für Bernstein und als Herzschild ein wachsender Löwe über einem Mauerriegel für das Fürstentum bzw. Land Rügen.⁵³ Problematisch ist nur, daß

Jubiläums der ältesten bildlichen pommerschen Greifendarstellung, konnte die rote Tingierung des Greifen in Behrenhoff durch eine entsprechende restauratorische Untersuchung als die ursprüngliche verifiziert werden, vgl. *Werlich, Anfänge*, 72.

⁴⁹ *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 54; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 68; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 188.

⁵⁰ *Seyler*, Herzogthümer Pommern, 65; *Werlich*, Barther Greif, 102 f.; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 68; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 178–182 mit Abb. 3 und den Farbabbl. 5–10.

⁵¹ *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 78, 80 f. mit Abb. 85 f.; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 179–183, 430 f., 434 mit Farbtaf. 7 f. und 11.

⁵² *Seyler*, Herzogthümer Pommern, 71 mit Abb. Taf. 70, Nr. 1–8; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 179–183 mit Abb. 3 f.

⁵³ *Seyler*, Herzogthümer Pommern, 73 mit Abb. Taf. 69, Nr. 2; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 184–187 mit Abb. 5.

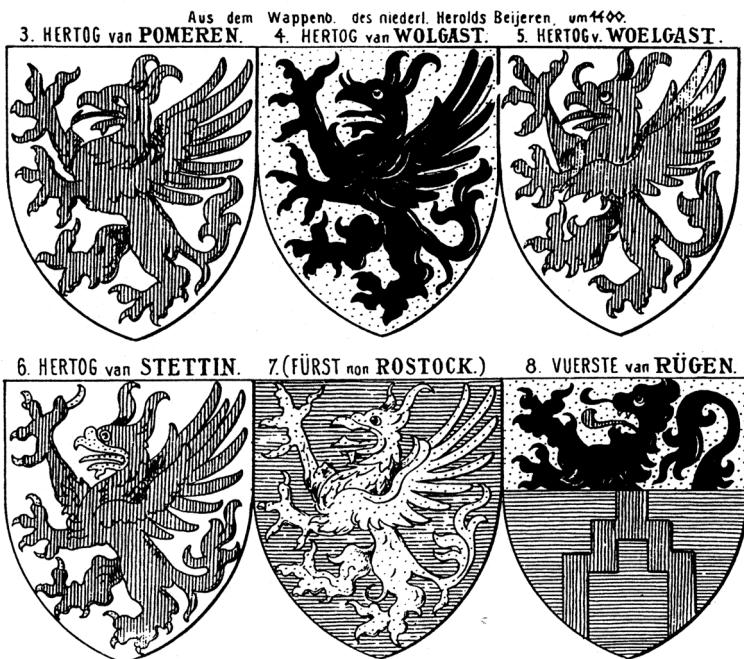


Abb. 12: Der Wolgaster Greif umgeben von anderen pommerscher Wappen im Wappenbuch des Herolds Beijeren um 1400. Nach: *Werlich, Herrschaftssymbole*, 180, Abb. 3; *Seyler, Herzogthümer Pommern*, Taf. 70.

ein solches Wappen an keiner weiteren Stelle überliefert ist.⁵⁴ Zwar zeigte das Siegel des eingangs erwähnten nordischen Unionskönigs Erich von Pommern bereits Ende des 14. Jahrhunderts ein geviertes Wappen mit Herzschild, welches fünf Symbole seiner Herrschaften, darunter den pommerschen Greif im vierten Feld, vereinte.⁵⁵ Es gehört aber ebenso wenig wie das bereits erwähnte Siegel des Schwedenkönigs Albrecht von Mecklenburg mit geviertem Wappen (Abb. 4b) in die direkte Reihe herzoglicher Siegel. Die Wappen beider Könige weisen aber bereits in eine Richtung, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts insbesondere unter den Reichsfürsten verstärkt Schule machte, indem sie ihre Wap-

⁵⁴ Zur problematischen, zeichnerischen Überlieferung eines Siegelns mit fünf-feldigem Wappenschild des 1474 verstorbenen Herzogs Erich II. von Pommern, dem Vater Bogislaws X., vgl. *Werlich, Herrschaftssymbole*, 189f. mit Abb. 7a+b.

⁵⁵ *Werlich, Siegel*, 158f. mit Abb. 52.

pen vierten,⁵⁶ um der Vielzahl ihrer Herrschaftstitel auch heraldisch-sphragistischen Ausdruck zu verleihen, wie es auch noch in Anhalt begegnen wird (Abb. 6, 20a+b, 21a+b).

Daß der einfache Greifenschild noch bis zum Ende des Mittelalters das Repräsentationssymbol der Dynastie schlechthin war, zeigen nicht nur die überlieferten Sekretsiegel der Herzöge sondern auch das Reitersiegel Bogislaws X. von Pommern und ein Wappenstein von 1496 aus dem Wolgaster Schloß.⁵⁷ Dabei sollte es allerdings nicht bleiben. Offenbar hatte Bogislaw X., der auf Grund dynastischer Zufälle von 1478 bis 1523 Pommern als Alleinherrcher regierte, erkannt, daß in Sachen heraldischer Repräsentation dringender Nachholebedarf bestand. Immerhin zeigten die benachbarten, die Lehnsoberhoheit über Pommern beanspruchenden Brandenburger Markgrafen mittlerweile gelegentlich fünf pommersche Wappen für Stettin, Pommern, Kaschuben, Wenden und Rügen als Anspruchswappen. Die politische Auseinandersetzung zwischen den pommerschen Herzögen und den brandenburgischen Markgrafen wurde nicht zuletzt auch mit heraldischen Argumenten geführt.⁵⁸ Das neue große inschriftlich 1501 datierte Wappensiegel von Bogislaw X. erstaunt daher etwas, zeigt es doch lediglich einen nunmehr fünffeldigen Schild. Abgebildet sind im Herzschild sowie im ersten Feld ein Greif, im zweiten Feld der aus dem Treppengiebel wachsende Rügener Löwe, im dritten der aus dem Schach wachsende Greif und im vierten das Wappen der Grafen von Gützkow, zwei als Andreaskreuz gelegte Stäbe oder Äste bewinkelt von vier Rosen. Auf letzteres konnten die Greifen Anspruch erheben, seit die Grafschaft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an sie heimgefallen war.⁵⁹ Zwar war dies für Pommern durchaus ein großer Schritt nach vorn, zumal erstmals auch mit Greif und Löwe zwei Schildhalter im Siegel erscheinen, die sich logisch aus den Wappenfiguren ergeben, aber die Überlegungen für eine Neuordnung der Herrschaftswappen waren bereits viel weiter gediehen. Dies deutet sich bereits im in die Zeit um

⁵⁶ Zur Vierung der Wappen siehe auch *Werlich*, Altes Medium in neuer Zeit, 149f.

⁵⁷ *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 78, 82 mit Abb. 87; *Buske/Bock*, Wolgast, 17f. mit Abb.; *Werlich*, Siegel, 129 mit Abb. 12; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 191f. mit Abb. 8.

⁵⁸ *Seyler*, Das Haus Hohenzollern, 106f. und Taf. 114, Nr. 1; *Seyler*, Das Haus Hohenzollern. Fortsetzung, 1 und Taf. 1, Nr. 1; *Auge*, Greifen als Fürsten von Rügen, 23f.; *Auge*, Handlungsspielräume, 342–345; *Werlich*, Altes Medium, 173f.; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 184–187, 192f.

⁵⁹ *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 54f.; *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 215f.; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 74; *Werlich*, Siegel, 129–131 mit Abb. 13; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 196f.

1495–1498 datierten Wappenbuch des Jörg Rugen alias Georg Rixner an, welches eine Seite mit den allerdings nicht fehlerfreien Wappen Herzog Bogislaus X. enthält.⁶⁰ Klar sichtbar wird die Neuordnung der Wappen in einem Holzschnitt aus dem Jahr 1501, also dem gleichen Jahr, in dem auch Bogislaus X. Siegel mit dem fünffeldigen Wappen entstand.⁶¹ Er zeigt nämlich bereits jene neun Wappen, die dann im neunfeldigen pommerschen Herzogswappen vereint wurden. Dessen Aufbau veranschaulicht erstmals die Grabplatte der 1504 verstorbenen Schwester Bogislaus X., Sophia von Mecklenburg, in Wismar,⁶² bevor das Wappen 1518 auch als Druck anzutreffen und sicher zu datieren ist.⁶³ Ein Gebrauch des neunfeldigen Wappens durch den Herzog selbst in einem Siegel ist allerdings bisher erst für sein Todesjahr 1523 zu belegen. Und auch da ist es nur ein kleines Signet von 20 x 16 mm, welches das neue Herrschaftssymbol zeigt.⁶⁴ Offenbar war es kein Zufall, daß das neue Prunkwappen – sicherlich von Bogislaw X. veranlaßt – zunächst außerhalb Pommerns, gewissermaßen nicht ganz offiziell, in Wismar erschien.⁶⁵ Was Bogislaw X. letztendlich bewogen hat, sich bis zu seinem Tod bei der Verwendung des neuen neunfeldigen Wappens Zurückhaltung aufzuerlegen,

⁶⁰ *Werlich*, Herrschaftssymbole, 193–195, 450 mit Farabb. 33; *Werlich*, Pommersches im Innsbrucker Wappenbuch, 438–452 mit Abb. 439.1.

⁶¹ *von Kitscher*, Tragicocomedia; *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 94, 96 mit Abb. 102; *Werlich*, Ein Herzogswappen 1518, 458–462, 468 mit Abb.; *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 224f., Tab. 32, Abb. 18; *Werlich*, Altes Medium, 174, 481 mit Abb. 19; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 74–76 mit Abb. 60; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 196–198 mit Abb. 10.

⁶² *Hannes*, Wappen am Grabmal, *passim*, der erstmals die heraldische Bedeutung dieser Quelle hervorhebt. *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 89 mit Abb. 95; *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 205–207, Taf. 27 mit Abb. 5; *Werlich*, Altes Medium, 174, 482 mit Abb. 20; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 76 mit Abb. 61; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 201, 203 mit Abb. 11. Zur Grabplatte jüngst auch *Werlich*, Frühnezeitliche Grabdenkmäler mit weiterer Literatur. – Sophias Wappen kombiniert als modifiziertes Frauenwappen das brüderliche neunfeldige pommersche Wappen mit dem Mecklenburger Stierkopf aus dem Wappen ihres Mannes Herzog Magnus II. von Mecklenburg, indem der Stierkopf den Stettiner Greif im ersten Feld ersetzt, siehe auch *Werlich*, Wappen und Wappengebrauch pommerscher Herzoginnen, insbesondere 121–123 mit Abb. 22.

⁶³ *Werlich*, Ein Herzogswappen 1518. Zum Vorkommen des Drucks in der Wandala des Albert Krantz auch *Werlich*, Das neunfeldrige Wappen Herzog Bogislaus X., 316–323, wo argumentiert wird, daß der Holzschnitt wohl schon 1517 entstanden sein dürfte. *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 207f., 237, Taf. 28 mit Abb. 7; *Werlich*, Altes Medium, 174f., 483 mit Abb. 21; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 202–204 mit Abb. 12.

⁶⁴ *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 209; *Werlich*, Siegel, 131f. mit Abb. 16; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 204.

⁶⁵ In diesem Sinne auch *Hannes*, Wappen am Grabmal, 20.

gen⁶⁶, läßt sich kaum mit Bestimmtheit sagen. Politische Rücksichten sind anzunehmen aber nicht unbedingt logisch zu erklären, geschieht die Schaffung des neuen pommerschen Herrschaftssymbols doch gerade in engem Zusammenhang mit der politischen Auseinandersetzung mit Brandenburg. Zudem hatte sich Bogislaw X. seine Wappenänderungen in der pommerschen Heraldik von König Maximilian I. bestätigen lassen. Leider ist diese Bestätigung nur indirekt überliefert; es gibt aber Anhaltspunkte dafür, daß sie 1499 erfolgte. In jenem Jahr bekam auch Herzog Albrecht von Sachsen als Gouvernator von Friesland ein spezielles, von der Grundstruktur her neunfeldiges Wappen vom König per Wappenbrief verliehen. Die Schildeinteilung durch zwei Spaltungen und zwei Teilungen scheint zu diesem Zeitpunkt ein Novum gewesen zu sein, jedenfalls ist bisher kein älteres Beispiel bekannt.⁶⁷

Weniger zurückhaltend bei dem Einsatz des neuen, neunfeldigen Wappens als Bogislaw X. waren dessen Söhne Georg I. und Barnim IX. von Pommern, als sie sich nach dem Tod des Vaters im Jahre 1523 im darauf folgenden Jahr neue große Siegel schneiden ließen. Nunmehr beließen sie es nicht mehr bei dem fünffeldigen Wappensiegel ihres Vaters, sondern stellten selbstbewußt die neue Wappenkomposition in den Mittelpunkt, welche durch Schildhalter weiter aufgewertet wurde. Während der ältere Sohn wie schon der Vater Löwe und Greif als Schildhalter nutzte, traten im Siegel Barnims IX. erstmals die beiden Wilden Männer auf (Abb. 13a+b),⁶⁸ die in der Folgezeit die typischen Begleiter des pommerschen Herzogswappens werden sollten und später auch von Brandenburg rezipiert wurden.

Mit der Umgestaltung der herzoglichen Heraldik in Pommern um 1500 verbanden sich einige gravierende Änderungen.⁶⁹ Die Zahl der insgesamt geführten Wappen wurde nunmehr – möglicherweise angeregt durch die Verwendung von ebenfalls neun Wappen bei den Brandenburger Nachbarn – auf neun festgelegt und – zu dieser Zeit außergewöhnlich und wegweisend – in einem neunfeldigen zweimal gespaltenen und geteilten Schild platziert. Die ersten fünf Felder illustrierten in korrek-

⁶⁶ Diese Zurückhaltung konstatiert und kommentiert *Hannes*, Wappen am Grabmal, 19f.

⁶⁷ *Werlich*, Altes Medium, 167f., 476 mit Abb. 13; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 198–200.

⁶⁸ *Hannes*, Wappen am Grabmal, 13–15 mit Abb. 4; *Werlich*, Altes Medium, 175, 484 mit Abb. 22. *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 79 mit Abb. 64; *Werlich*, Siegel, 143f., 149.

⁶⁹ *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 231–235; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 209f.



Abb. 13a+b: Die großen Wappensiegel Herzog Georgs I. (links) und Herzog Barnims IX. von Pommern (rechts) aus dem Jahre 1524, beide 65 mm. Nach: *Werlich, Siegel*, 143f., Abb. 36f., Foto: Stadtarchiv Greifswald: Rep 2, Nr. 288, 19. März 1524.

ter Reihenfolge den offiziellen Herrschertitel: Herzog zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen. Bogislaw X. dürfte auf diesen Umstand bei der Wappengestaltung besonderen Wert gelegt haben. Der rote Stettiner Greif wurde nicht mehr – in Abgrenzung vom brandenburgischen Gebrauch – in einem silbernen sondern in einem blauen Feld dargestellt und zudem golden gekrönt und ebenso bewehrt. Der pommersche Greif blieb unverändert, während der einst Wolgast bezeichnende schwarze Greif in Gold nunmehr willkürlich auf Kassuben bezogen wurde, wiederum in deutlicher Abgrenzung zu Brandenburg, wo diesen Titel zunächst ein mehrfach grün-rot geteilter Greif symbolisierte, auch wenn dessen Farben später häufig mit den Farben des wendischen Greifen verwechselt wurden. Hingegen wurde der rote Greif mit grünen Flügeln des Landes Tollense von 1469 leicht modifiziert als mehrfach rot-grün geteilter Greif für Wenden beibehalten. Da dies in gewisser Weise pommerscher Tradition entsprach, verzichtete man an dieser Stelle offenbar darauf, sich vom Wappengebrauch der Markgrafen abzusetzen. Ein schwarzer Greif in Gold im siebenten Feld galt weiterhin für Barth, sich nunmehr allerdings durch silberne Federn von dem kassubischen Greifen unterscheidend. Den aus dem Schach wachsenden 1469 dem Land Bernstein zugeordneten Greif im neunten Feld bezog man nunmehr auf das Land Wolgast. Die Wappen von Rügen im fünften und Gützkow im achten Feld – möglicherweise mit farblichen Modifizie-

rungen⁷⁰ – wurden beibehalten und traten nicht mehr nur sporadisch auf, sondern wurden im neun- bzw. zehnfeldigen Wappen fester Bestandteil der herzoglichen Heraldik. Der Fischgreif, einst Herrschaftszeichen der Swenzonen im östlichen Pommern und erst ab der zweiten Hälfte der 1490er Jahre in der Heraldik der Greifen sicher nachweisbar, wurde in das sechste Feld gesetzt, jedoch nunmehr auf eine ansonsten nicht bekannte Herrschaft Usedom gedeutet. Bei den Wappen wurden also die überlieferten Tinkturen teilweise geändert und einigen Wappenbildern eine neue Bedeutung zugeordnet. Grundlegend neue Wappenbilder entstanden nicht.⁷¹ Es gibt im Übrigen Anzeichen dafür, daß die Farbwahl für einzelne heraldische Symbole mit Rücksichtnahme auf ihre Wirkung im großen neunfeldigen Herzogswappen erfolgte.⁷² Farblich ist dieses erstmals in der Schweriner Bilderhandschrift von 1526 – wiederum als Wappen Sophias von Mecklenburg, Schwester Bogislaws X. von Pommern – überliefert. Die älteste rein pommersche Darstellung, d.h. mit dem Stettiner Greif im ersten blauen Feld, findet sich im Wappenbuch des Caspar Sturm und bezieht sich auf Herzog Georg von Pommern als Teilnehmer des Reichstages von Speyer 1529. Sie ist allerdings mit Fehlern behaftet. Eine fehlerfreiere Abbildung findet sich im 1546 abgeschlossenen Sächsischen Stammbuch.⁷³

Das neue Wappen überzeugte offenbar in Farbgebung und Aufbau und entsprach dem Repräsentationsbedürfnis der Dynastie, so daß bis zu deren Ende 1637 keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen vorgenommen wurden. Seit den 1560er Jahren trat lediglich das zehnte, rote Feld im Schildfuß als Zeichen für die fürstlichen Regalien hinzu, ohne aber den grundlegenden Aufbau des Wappens zu verändern.⁷⁴ Hier folgte man offenbar etwas verzögert dem Brauch anderer Dynastien, wie z.B. den Hohenzollern und Anhaltinern, die das Regalienfeld ebenfalls in ihren vielfeldigen Wappen führten.⁷⁵

⁷⁰ Zu den farblichen Modifizierungen *Werlich*, Pommersches im Innsbrucker Wappenbuch, 443 f.

⁷¹ Der nunmehr gekrönte Stettiner Greif ist wohl kaum als ein grundlegend neues Wappenbild zu bezeichnen. Die Anregung für die Krönung bezog man offenbar aus dem Stettiner Stadtsiegel, wo eine Krone schon früher erscheint.

⁷² *Werlich*, Umgestaltung um 1500, 242 f.; *Werlich*, Herrschaft, Bild, Figur und Farbe, 910–912; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 214–216.

⁷³ Siehe weiter oben und unten Anm. 34, 62, 113 und den Text im Umfeld. Weiterhin *Werlich*, Der Greif bekennt Farbe, 26–28 mit Abb. 11–13.

⁷⁴ *Werlich*, Herrschaftssymbole, 216 f.

⁷⁵ Siehe auch weiter unten Anm. 145 und den Text im Umfeld.



Abb. 14: Erste farbige Darstellung des neunfeldigen pommerschen Herzogswappens mit drei Helmen auf dem sogenannten Croyteppich von 1554.

Nach: *Werlich, Herrschaftssymbole*, 436, Farabb. 13; *Buske, Wappen, Farben und Hymnen*, 61, Abb. 58, Foto: Thomas Helms.

Zu Beginn der 1550er Jahre vermehrten die pommerschen Herzöge die Zahl der Helme über dem großen Herrschaftswappen auf drei. Ein erster Gestaltungsversuch findet sich auf dem heute im Universitätshauptgebäude in Greifswald befindlichen, 1551 datierten, repräsentativen Wap-

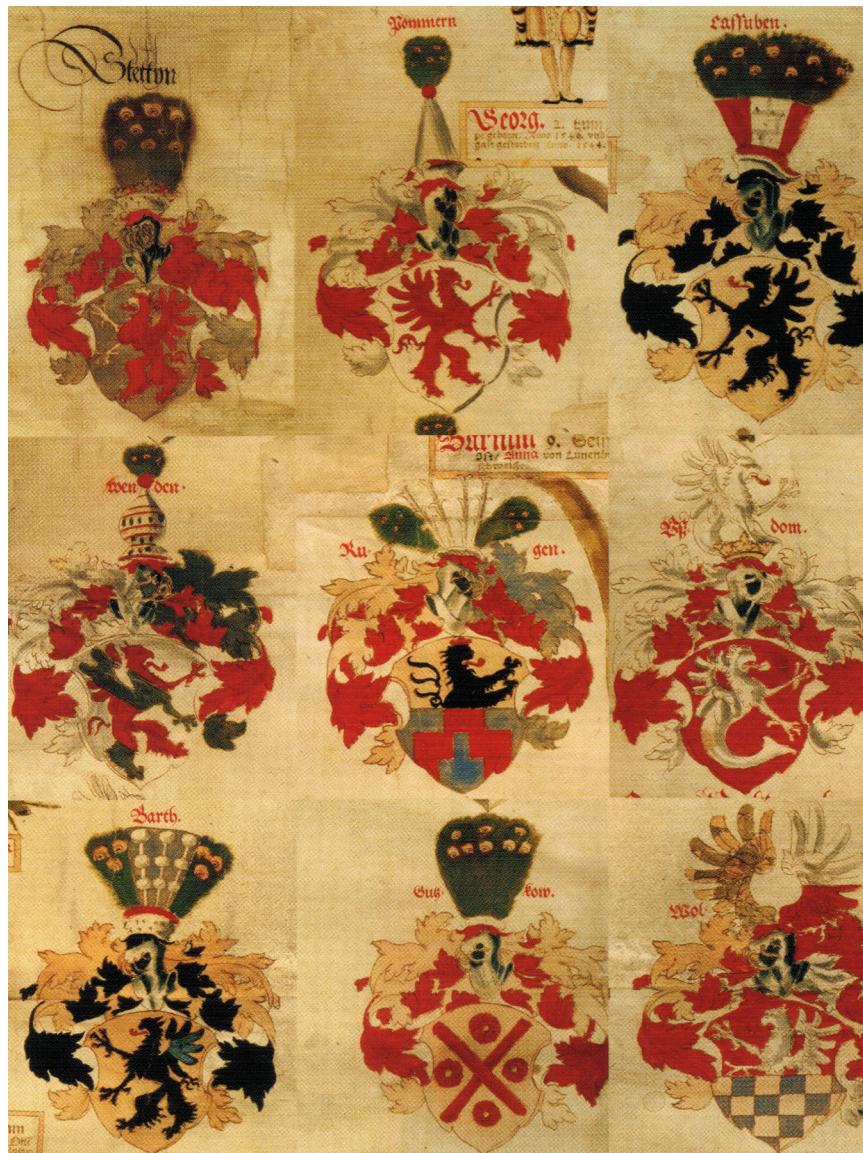


Abb. 15: Zusammenstellung der auf dem Stammbaum Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast dargestellten Vollwappen. Foto des Stammbaums: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, 94. (olim 89) Aug. fol. Zusammenstellung der einzelnen Wappen nach: Werlich, Herrschaftssymbole, 443, Farabb. 20.

penstein des Wolgaster Schlosses, der Residenz Herzog Philipps I. von Pommern-Wolgast.⁷⁶ Mittig an ranghöchster Stelle erscheint dort der bis dato allein verwendete Stettiner Helm, begleitet zur Rechten vom Helm des pommerschen, zur Linken des Wolgaster Wappens. Vermutlich fand diese Gestaltung nicht die Zustimmung von Philipps I. Onkel, Herzog Barnims IX. von Pommern-Stettin. Jedenfalls erscheint fortan im Vollwappen der pommerschen Herzöge anstelle des Wolgaster Helms mit den Adlerflügeln zur Linken stets der Rügener Helm mit den Lilienstangen und Pfauenfedern, dies zum ersten Mal und in Farbe auf dem sogenannten Croy-Teppich von 1554 (Abb. 14).⁷⁷ In den 1550er Jahren wurden auch Helmzierden für die übrigen Teilwappen des großen Hauptwappens kreiert. Sie begegnen erstmals am Ende des Jahrzehnts auf dem Stammbaum Philipps I. (Abb. 15).⁷⁸ Das häufige Auftreten der Wilden Männer als Schildhalter, die zum Ende des 16. Jahrhunderts Greif und Löwe endgültig verdrängt hatten und deren Köpfe nunmehr die äußeren der drei Helme trugen, sorgten bis zum Ende der Dynastie für eine besondere heraldische Prachtentfaltung, wie auch das von Herzog Philipp II. bei dem kaiserlichen Siegelschneider Abraham Schwarz in Wien in Auftrag gegebene, 1618 fertiggestellte und von den Herzögen Franz und Bogislaw XIV. als seine Brüder und Nachfolger verwendete Siegel erkennen lässt.⁷⁹

III. Anhalt

Am Osthartz hatte der Askanier Heinrich I. aus seinem Anteil der Erbmasse seines Vaters, Herzog Bernhards von Sachsen, 1212 das Fürstentum Anhalt „begründet“. Aus dem Jahr 1215 stammt eine Urkunde, an der erstmals sein Reitersiegel überliefert ist, auf welchem er einen geteilten Schild zeigt, vorn ein halber Adler, hinten eine mehrfache Teilung. Der Reiter selbst trägt einen Helm mit zwei gekreuzten und an ihren Enden mit Pfauenfederbüscheln geschmückten Pariertangten (Abb. 16a+b).⁸⁰

⁷⁶ *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 83 mit Abb. 88; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 233–235 mit Abb. 18.

⁷⁷ *Buske*, Wappen, Farben und Hymnen, 59, 61 mit Abb. 58; *Werlich*, Der Greif bekennt Farbe, 27f. mit Abb. 14; *Schütt*, Auf Schild und Flagge, 79f–81 mit Abb. 65; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 235, 436 mit Farabb. 13.

⁷⁸ *Werlich*, Stammlinie, 22, 24f. mit Abb.; *Werlich*, Dynastic und Genealogie, 157f., 186f. mit Abb.; *Werlich*, Herrschaftssymbole, 238–241, 443 mit Farabb. 20, 444–449 mit Farabb. 22–32.

⁷⁹ Zur Entwicklung der Schildhalter des pommerschen Herzogswappens *Werlich*, Herrschaftssymbole, 243–253, zum Siegel *Werlich*, Siegel, 122f., 146f. mit Abb. 39a und b, 149f., 157f.

⁸⁰ *Hecht*, Landesherrschaft, 270f. mit Abb. 2; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen 19f.; *Werlich*, Gespalten vereint, 65–68 mit Abb. 1 a+b.



Abb. 16a+b: Abdruck und Zeichnung des Reitersiegels Fürst Heinrichs I. von Anhalt vom 21. Februar 1215 mit der ältesten Darstellung des Adler-Balkenwappens im anhaltischen Kontext. Nach: *Werlich, Gespalten vereint*, S. 65, Abb. 1a+b, Siegelfoto: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Dessau, Signatur Z 1, Nr. 97-1, Siegelzeichnung: *Codex diplomaticus Anhaltinus*, Theil 2, Taf. I.1.

Die weitere historische Entwicklung machte dieses Wappen zum anhaltischen Stammwappen.⁸¹ Als dessen Urheber galt über Jahrhunderte der Siegelinhaber Fürst Heinrich I. von Anhalt.⁸² Erst zum 800jährigen Wappenjubiläum 2015 konnte deutlich gemacht werden, daß das Siegel zwar in der Tat das älteste anhaltische Wappen zeigt, Heinrich I. jedoch nicht als Schöpfer des Wappenbildes anzusprechen ist, da er es von seinem Vater übernahm.⁸³ So erscheint dieses bereits auf dem wohl 1209 gefertigten Wappenkästchen von Quedlinburg (Abb. 17).⁸⁴ Dort vereinte Herzog Bernhard von Sachsen durch die Spaltung eines Schildes einen halben Adler mit der sogenannten Balkenteilung, die sich in seiner Zeit als

⁸¹ Vgl. weiter unten den Text vor Anm. 92.

⁸² *Brotuff*, Genealogia, Bl. LXVr+v, XCIr; *Beckmann*, Historie, 539, 541; *Heinemann*, Die Aelteren Siegel, 13; *Lorenz*, Balkenschild und Rautenkranz, 258; *Schönenmann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 89; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 19 f.

⁸³ Vortrag des Verfassers am 24. September 2015 im Alten Wasserturm in Dessau, dem Ort, der auch der in diesem Band dokumentierten Tagung zu den kleinen Fürsten den Rahmen bot. In erweiterter Form gedruckt: *Werlich, Gespalten vereint*, 63, Anm. 1, zur Übernahme des väterlichen Wappens ebenda, 85.

⁸⁴ *Schwinneköper*, Eine unbekannte heraldische Quelle, zur Datierung insbesondere ebenda, 1009–1012, 1020, zum Adler-Balken-Schild ebenda, 976; *Werlich, Gespalten vereint*, 83 mit weiterer Literatur zu dieser Quelle in Anm. 75.



Abb. 17: Deckel des Quedlinburger Wappenkästchens, um 1209, im Zentrum das Wappen König Ottos IV, vom Betrachter aus gesehen oben rechts das Wappen des Askaniers Herzog Bernhard von Sachsen. Nach: *Werlich, Gespalten vereint*, S. 80, Abb. 7, Foto: Domschatzverwaltung Quedlinburg 2007.

heraldisches Symbol der Askanier verfestigte. Er selbst führte einen solchen Balkenschild als Graf von Aschersleben auf seinem 1174 belegten Standsiegel.⁸⁵ Die Führung eines gespaltenen Schildes ist im Reichsfürstenstand jener Zeit nahezu singulär und orientiert sich im Hinblick auf die Komposition ganz deutlich am Wappen Kaiser Ottos IV., welches, ebenfalls gespalten, vorn den Reichsadler, hinten drei schreitende Leoparden zeigt.⁸⁶ Es ist zu fragen, welche Überlegungen hinter der Gestaltung des Adler-Balken-Wappens gestanden haben könnten. Das Führen eines Adlers bei Reichsfürsten als Ausdruck ihrer besonderen hervorgehobenen Stellung im Reich und Nähe zum König war in jener Zeit kein Einzelfall. Auch die Entstehung des Adlerwappens in der brandenburgi-

⁸⁵ Zur Entwicklung des Balkenschildes *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 11–16 mit Abb. 7–13; *Werlich, Gespalten vereint*, 74–76, das Siegel Graf Bernhards von Aschersleben von 1174 ebenda, Abb. 4.

⁸⁶ Zur engen Verbindung des Adler-Balken-Wappens zum Wappen Ottos IV. und zu diesem selbst *Werlich, Gespalten vereint*, 80–82 mit Abb. 7f.; siehe auch *Werlich, Anfänge*, 46, 48 mit der älteren Literatur.

schen Linie der Askanier wird so erklärt.⁸⁷ Der Adler im Schild tritt dort erstmals 1170 auf einem Standsiegel Markgraf Ottos I. auf, bevor in den nächsten 30 Jahren erneut unheraldische Schilde die Oberhand gewannen. Erst ab 1200 bzw. 1202 unter Markgraf Otto II. und in der Folgezeit erscheint der Adler dann verstärkt als Wappentier der brandenburgischen Askanier.⁸⁸ Dessen rote Farbe im silbernen Schild zeigen die Darstellungen des Wappens im sogenannten Mechthild-Psalter (Abb. 18).⁸⁹ Da dieser um 1245 entstanden ist, handelt es sich hier um den ältesten bekannten, in der Literatur zum Brandenburger Adler jedoch bis in die jüngste Zeit nicht rezipierten Beleg für die Tingierung des Wappens.⁹⁰ Diese frühe Datierung stützt die Vermutung, daß der brandenburgische Adler von Anbeginn rot gefärbt war. Schaut man auf das Wappen Herzog Bernhards von Sachsen auf dem Quedlinburger Wappenkästchen von 1209, dann findet sich auch dort die rote Farbe des Adlers und nicht die schwarze des Reichsadlers (Abb. 17). Vermutlich sollte das Wappen also nicht nur durch seinen Aufbau und den halben Adler die Nähe zum Königshaus betonen, sondern auch durch dessen rote Farbe auf die Zusammengehörigkeit der verschiedenen askanischen Linien, insbesondere der Brandenburger, verweisen.⁹¹ Welche Motive Heinrich I. von Anhalt bewogen, von den beiden väterlichen Wappen gerade dieses zu wählen, ist nicht überliefert. Es kann nur vermutet werden, daß es die Beweggründe waren, die wohl auch seinen Vater veranlaßten, ein solches Wappen zu führen.

Der jüngere Bruder Heinrichs I. von Anhalt, Albrecht, der die Nachfolge Bernhards als sächsischer Herzog antrat, führte im Gegensatz dazu zunächst den einfachen Balkenschild des Vaters. Erst am Ende seiner Regierungszeit gibt es Hinweise darauf, daß auch er auf den gespaltenen väterlichen Adler-Balken-Schild zurückgriff. Seine Söhne und Nachfol-

⁸⁷ *Fenske*, Adel und Rittertum, 94f.; *Werlich*, Anfänge, 50; *Werlich*, Gespalten vereint, 79 mit älterer Literatur.

⁸⁸ *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 16–18; *Werlich*, Gespalten vereint, 76–80.

⁸⁹ *Werlich*, Gespalten vereint, 96f. mit Abb. 16 und der einschlägigen Literatur zu dieser Quelle in Anm. 108.

⁹⁰ Vgl. dazu als ausgezeichneten Kenner brandenburgischer Heraldik *Falk*, Steige hoch du roter Adler, 6, und *Falk*, Der lange Weg, 73 und 75 mit Abb. 2f., der auf deutlich jüngere Beispiele für die frühe Farbgebung des Adlers verweist. Zur Problematik der frühen Farbgebung und mittelalterlichen Geschichte des markgräflich-brandenburgischen Adlerwappens jüngst *Werlich*, Der Adler errötet.

⁹¹ *Werlich*, Gespalten vereint, 84f. Erst kurz zuvor, nach dem gewaltsmalen Tod König Philipps von Schwaben 1208, war Herzog Bernhard auf die Seite König Ottos IV. gewechselt. Die Annahme des neuen, gespaltenen Wappens kann also im direkten Zusammenhang mit dieser politischen Entscheidung gesehen werden.



Abb. 18: Wappen der Fürsten von Braunschweig, Brandenburg und Anhalt in den Randleisten einer Seite des sogenannten Mechthild-Psalters, um 1245. Nach: Werlich, Gespalten vereint, S. 96, Abb. 16, Foto: Staatsbibl. zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung: Ms. theol. lat. qu. 31, fol. 42v und 43r.

ger, Albrecht II. und Johann, führten ebenfalls, wie die anhaltische Linie, das Adler-Balken-Wappen, wobei sie mitunter begannen, den Schild bzw. nur die Balkenteilung mit einem sogenannten Rautenkranz zu belegten. Ein Gemeinschaftssiegel der Brüder von 1295 zeigt dann allerdings nur noch den Balkenschild mit Rautenkranz ohne den halben Adler. Dies sollte auch nach der Teilung des Herzogtums in Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg 1296 so bleiben, so daß dieses Wappen in der Folgezeit das Symbol für Sachsen und der Adler-Balken-Schild das exklusive Wappen der Fürsten von Anhalt wurde.⁹²

Schon der Chronist Ernst Brotuff war 1556 der Auffassung, bei dem Adler im anhaltischen Stammwappen handele es sich um den halben

⁹² Mansberg, Wappen des Kurfürstenthums Sachsen, 79–81; Posse, Siegel der Wettiner, Sp. 22–24, 59–61 und Abb. XXVII, Nr. 1, 4–6, Taf. XXVIII, Nr. 1–6; Hecht, Landesherrschaft, 270; Czeranowski, Das anhaltische Wappen, 22–27 mit Abb. 24–33; Werlich, Gespalten vereint, 86–90.



Abb. 19: Reitersiegel Bernhards III. von Anhalt-Bernburg mit zwei Bärenschilden auf der Schabracke seines Streitrosses und Schild und Helm des anhaltischen Stammwappens, 1323.
Nach: Czerannowski, Das anhaltische Wappen, 30 mit Abb. 35.

brandenburgischen Adler.⁹³ Dies wird seitdem oft wiederholt, ohne jedoch auf entsprechende Zeugnisse verweisen zu können.⁹⁴ Durch die neuen Farbbefunde gewinnt die These nunmehr auch eine quellengestützte Grundlage und dürfte in der Tat das Richtige treffen. Die älteste farbige Darstellung des anhaltischen Stammwappens findet sich im Übrigen ebenfalls im Mechthild-Psalter aus der Zeit um 1245 (Abb. 18).⁹⁵ Sie bezieht sich auf Fürst Heinrich II. von Anhalt, den Ehemann Mechthilds von Braunschweig und Sohn Heinrichs I. von Anhalt. Im Hinblick auf die übereinstimmende Tingierung des Wappens Herzog Bernhards von Sachsen und Fürst Heinrichs II. von Anhalt kann man mit Sicherheit davon ausgehen, daß auch das Wappen Heinrichs I. von Anhalt diese Far-

⁹³ Brotuff, Genealogia, LXVr+v, XCIR.

⁹⁴ Beckmann, Historie, 539; Lorenz, Balkenschild und Rautenkranz, 258; Schönenmann, Wappen der Herzöge von Anhalt, 89; Hecht, Landesherrschaft, 270; Czerannowski, Das anhaltische Wappen, 19, Anm. 90.

⁹⁵ Vgl. weiter oben Anm. 89 und den Text im Umfeld.

ben zeigte.⁹⁶ Damit ist für Anhalt und seine Fürsten der seltene Umstand zu beobachten, daß die Farben des Wappens von Anbeginn bekannt sind.

Im 14. Jahrhundert traten zum anhaltischen Stammwappen neue Schilde hinzu. Bei Fürst Bernhard III. von Anhalt erscheint erstmals 1323 auf seinem Reiter- (Abb. 19) und 1344 auf seinem Sekretsiegel ein Bärenschild, wobei man spekulieren kann, inwieweit er dies zunächst als ganz persönliches auf seinen Namen bezogenes Zeichen betrachtete, als redendes Wappen für die Herrschaft Bernburg führte oder gar ein Bezug auf den Ahnherren Albrecht den Bär intendiert war.⁹⁷ Ebenfalls in der Bernburger Linie erscheint um 1400 der geschachte Schild für die Grafschaft Aschersleben bzw. Askanien zum ersten Mal, der hier als Anspruchswappen zu verstehen ist, denn die Grafschaft war 1315 an den Bischof von Halberstadt verloren gegangen, die Bemühungen um den Rückerwerb aber nie aufgegeben worden.⁹⁸ Beide neuen Wappenschilde wurden bald auch von den anderen anhaltinischen Linien übernommen und geführt. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts begann der Bär dann auf Zinnen zu schreiten.⁹⁹ Bezuglich der Frage, wann der Gebrauch des Rautenkranzes über der askanischen Balkenteilung, welcher ab dem 13. Jahrhundert zuerst bei den sächsischen Herzögen aus dem Hause Askanien anzutreffen ist und sich im 14. Jahrhundert zum Charakteristikum des sächsischen Herzogswappens entwickelte, auf Anhalt zurückwirkte, gibt es unterschiedliche Ansichten.¹⁰⁰ Zweifelsfrei nachweisbar ist der Gebrauch des Rautenkranzes über der Balkenteilung im anhaltischen Adler-Balken-Wap-

⁹⁶ *Werlich*, Gespalten vereint, 97.

⁹⁷ *Beckmann*, Historie, 542, Tab. III Furstl. Anh. Wapen, Nr. 12; *Seyler*, Herzöge von Anhalt, 20 f.; *Schönemann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 89 f.; *Hecht*, Landesherrschaft, 271, 281; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 30 mit Abb. 35 f.

⁹⁸ *Schönemann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 90; *Hecht*, Landesherrschaft, 272, *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 32 mit Abb. 43 f.

⁹⁹ *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 31.

¹⁰⁰ Die Auffassung, dies geschah 1367, beruht vermutlich auf einer Fehlinterpretation. *Schönemann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 89 mit Hinweis auf Fürst Johann I. Im summarischen Schriftennachweis am Ende des Aufsatzes wird u.a. auf *Beckmann*, Historie, verwiesen. Ebenda Taf. IV Furstl. Anhalt. Wapen, Nr. 8, findet sich die Zeichnung des Siegels Johannis I., drei Schilde enthaltend: das anhaltische Stammwappen, einen Bärenschild und den sächsischen Schild. Der Rautenkranz erscheint dabei allerdings nur über der sächsischen Balkenteilung, nicht jedoch im Zusammenhang mit dem anhaltischen Adler-Balken-Wappen. Dies gilt auch für die Siegel seiner Söhne, die die gleichen drei Schilde zeigen, vgl. *Beckmann*, Historie, 543, Taf. IV Furstl. Anhalt. Wapen, Nr. 9 f. Aus diesem Befund zu schließen, auch in Anhalt würde man sich seit dieser Zeit des Rautenkranzes bedienen, geht fehl. *Hecht*, Landesherrschaft, 272 und *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 110, der ebenfalls das Jahr 1367 nennt, beruft sich bei seiner Angabe lediglich auf *Schönemann*. Vgl auch *Czeran-*

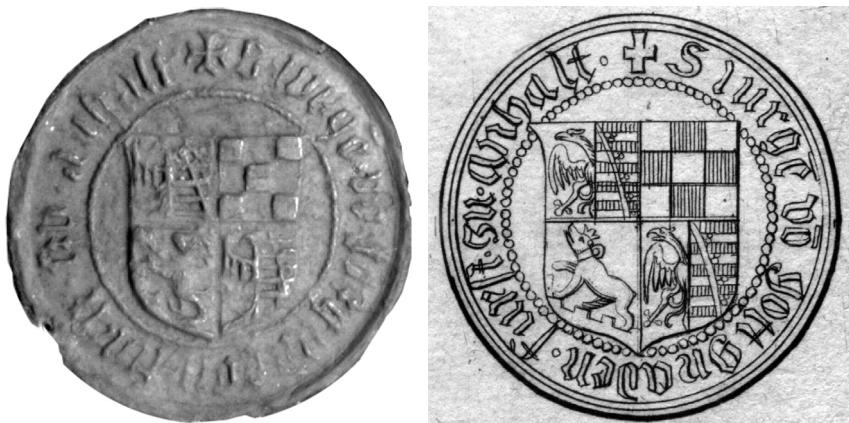


Abb. 20a+b: Siegel Georgs I. von Anhalt: Abdruck von 1471 und Zeichnung Beckmanns von 1710 nach einem Siegelabdruck von 1468.
 Nach: *Werlich*, Gespalten vereint, S. 98, Abb. 17a+b; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 32, Abb. 45, Siegelfoto: Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau: Z 2 Anhaltisches Gesamtarchiv, Urkunden II, Nr. 735B, Siegelzeichnung: *Beckmann*, Historie, 542, Tab. IV Furstl. Anh. Wapen, Nr. 16.

pen erstmals 1468 auf einem Siegel Fürst Georgs I. (Abb. 20a+b). Dieser dürfte als eine, wenn auch etwas verspätete Reaktion auf dem Umstand zu deuten sein, daß 1422 die askanische Linie der Herzöge von Sachsen-Wittenberg erloschen war.¹⁰¹ Den anhaltischen Fürsten war es nicht gelungen, ihre Erbansprüche durchzusetzen, während die Wettiner mit dem Herzogtum auch das sächsische Wappen übernahmen. Mit der Aufnahme des Rautenkranzes deuteten die Fürsten von Anhalt nunmehr den ansonsten aussichtslosen Anspruch auf das Herzogtum Sachsen zumindest optisch an und hielten zugleich das Andenken an die askanischen Wurzeln dieser Herrschaft wach.

Das Siegel Georgs I. von 1468 ist auch der älteste Beleg dafür, daß man in Anhalt begann, den Zeichen der Zeit folgend, die Wappen, in jener Zeit drei an der Zahl, in einem gevierten Schild zusammenzustellen.¹⁰²

nowski, Das anhaltische Wappen, 31 mit Abb. und jüngst *Werlich*, Gespalten vereint, 90, 98f. mit Abb. 17a+b.

¹⁰¹ *Mansberg*, Wappen des Kurfürstenthums Sachsen, 78; *Hefner*, Wappen der Souveräne 44, Taf. 96 oben, die beiden dort gezeigten Helme zum Wappen von 1468 offenbar irrtümlich oder frei erfunden; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 32f. mit Abb. 45; *Werlich*, Gespalten vereint, 98f.

¹⁰² *Beckmann*, Historie, 544, Taf. IV Furstl. Anhalt. Wapen, Nr. 16; *Schönemann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 90; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 32



Abb. 21a+b: Siegel Rudolfs I. von Anhalt: Abdruck von 1492 und Zeichnung Beckmanns von 1710 nach einem Siegelabdruck von 1493. Nach: *Werlich, Gespalten vereint*, S. 99, Abb. 18a+b; *Czerannowski, Das anhaltische Wappen*, 34, Abb. 46, Siegelfoto: Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau: Z 2 Anhaltisches Gesamtarchiv, Urkunden II, Nr. 1227, Siegelzeichnung: *Beckmann, Historie*, Tab. 4.23.

Dieser zeigt im ersten und vierten Feld das Stammwappen, im zweiten das Ascherslebener Schach und im dritten das Bernburger Bärenwappen und spiegelt somit eine entsprechende Rangfolge der Symbole.¹⁰³

Einen weiteren bedeutenden Schritt in der Entwicklung der heraldischen Präsentation der Fürsten von Anhalt markiert das seit 1492 belegte 60 mm große Siegel Fürst Rudolfs, welches nicht nur größtmäßig die älteren Wappensiegel der Dynastie deutlich übertrifft, sondern auch mit neuen Elementen aufwartet (Abb. 21a+b).¹⁰⁴ Ganz offensichtlich zielt es

mit Abb. 45; *Hecht, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik*, 272; *Werlich, Gespalten vereint*, 98f. mit Abb. 17a+b, darunter erstmals die Abbildung eines Originalabdrucks des Siegels von 1471.

¹⁰³ Von *Hecht, Landesherrschaft*, 272, genannte, vom Stammwappen und dem Bärenwappen gevierte anhaltische Wappenschilder sind bisher nicht begegnet und werden auch durch die von ihm angegebenen Quellen- und Literaturverweise nicht belegt.

¹⁰⁴ Bisher in der Literatur lediglich bekannt durch *Beckmann, Historie*, 544, Taf. IV Furstl. Anhalt. Wapen, Nr. 23, mit Zeichnung eines in das Jahr 1493 datierten Siegels sowie, sich auf Beckmann stützend, *Mülverstedt, Über die Helmzier*, 584f. (vgl. weiter unten Anm. 106) und *Czerannowski, Das anhaltische Wappen*, 33f. mit Abb. 46. Auf Grund von Archivrecherchen in Dessau konnte das Siegel bereits 1492 nachgewiesen werden: *Werlich, Gespalten vereint*, 99 mit Abb. 18a+b; *Hecht, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik*, 272f. und *ders., Hofordnungen*,

auf eine bisher in der Sphragistik und Heraldik der Anhaltiner nicht bekannte Prachtentfaltung. Der Schild wurde bei gleichen Bildinhalten mit einem das Stammwappen aufnehmenden Herzschild ergänzt, welcher die ranghöchste Position einnimmt, auch wenn seine Größe, wohl mit Rücksicht auf die Darstellung der Bären, etwas gering ausfällt. Auch die Rangfolge der weiteren Wappen blieb unverändert. Statt des Adler-Balken-Wappens erscheinen nunmehr das Ascherslebener Schach in den Feldern 1 und 4 und das Bärenwappen in den Feldern 2 und 3 jeweils gedoppelt, wobei der erste der Bären bekrönt, der folgende unbekrönt auf den Zinnen schreitet. Ob damit bereits, wie in späterer Zeit, eine inhaltliche Unterscheidung einherging, erscheint fraglich. Es wäre unklar, wie diese ausgesehen habe könnte. Wahrscheinlicher ist zu diesem frühen Zeitpunkt, daß es sich auch hier um eine Verdopplung des Bildes wie bei dem Ascherslebener Schach und einst beim Stammwappen handelt und der Unterschied in einer, allerdings folgenreichen, Nachlässigkeit des Stempelschneiders begründet ist, indem er beim zweiten Bären die Krone vergaß.¹⁰⁵ Neu sind auch die drei Helme über dem Schild, die in Anhalt sehr früh auftreten. An der ranghöchsten mittleren Position befindet sich die anhaltische Helmzier. Die beiden Pfauenfederbüschel verzieren jedoch erstmals nicht mehr die gekreuzten Parierstangen, sondern werden von zwei gekreuzten Armen gehalten, eine Veränderung, die in der Folgezeit beibehalten wurde.¹⁰⁶ Hinzu traten erstmals zwei weitere offenbar neu geschaffene Helme: zur Rechten mit zwölf Fähnchen ein Helm für Aschersleben, zur Linken mit dem wachsenden, bekrönten Bären ein Helm für Bernburg. Auf dem großen Prachtsiegel präsentieren zudem

Wappen und Geschichtsschreibung, 110, scheint das Siegel nicht zu kennen und bleibt im Hinblick auf die Entstehung des fünffeldigen Wappens mit drei Helmen sehr unkonkret.

¹⁰⁵ Czerannowski, Das anhaltische Wappen, 34, sieht dies ähnlich, wenn sie darauf verweist, daß erst ab 1556, also durch Brotuff (siehe weiter unten Anm. 136 und den Text im Umfeld) schriftlich belegt sei, daß der Schild mit dem bekrönten Bären auf das Geschlecht der Beringer als den mythischen Ahnherren bezogen wurde. Die Frage, ob den beiden Bären schon beim Siegel Rudolfs unterschiedliche Bedeutungen zugewiesen wurden, müsse „offen bleiben und bis zu ihrer Klärung davon ausgegangen werden, dass vorerst noch beide für die Herrschaft Bernburg standen“.

¹⁰⁶ Zur anhaltischen Helmzier speziell Mülverstedt, Über die Helmzier, der ebenda, 589, die ältere Helmzier identifiziert und beschreibt als „Oberhalb sich kreuzende, an den Enden mit Pfauenfedern besteckte Parirstangen“. Zur Veränderung der anhaltischen Helmzier unter Bezugnahme auf Beckmanns Datierung und Abbildung von Rudolfs Prachtsiegel, ebenda, 584f.: „Das Jahr 1493 [auf Grund jüngster Forschungen auf 1492 zu präzisieren, der Verf.] ist also, so weit unsere Quellen reichen, das erste, in welchem die heute übliche Anhaltische Helmzier zur Anwendung gekommen ist.“

zwei Greifen den Wappenschild, eine weitere Neuerung, die jedoch im Gegensatz zu den anderen singulär bleiben sollte.¹⁰⁷ Nicht zuletzt in diesem Punkt zeigt sich das Siegel offensichtlich inspiriert von der Siegel- und Wappenkunst am Hofe König Maximilians I., zu dem er seit 1486 enge Beziehungen unterhielt und von dem er wertgeschätzt wurde.¹⁰⁸ Eine weitere wohl 1508 in Rede stehende, sicherlich auf Betreiben von Fürst Rudolf von Anhalt angedachte Wappenvermehrung für die Anhaltiner kam nicht zum Abschluß, letztendlich wohl auf Grund des Todes von Fürst Rudolf 1510. Dabei ging es um die Verleihung einer neuen Erzstabelmeisterwürde und als Zeichen für diese um eine Mehrung der anhaltischen Wappen um ein neues Amtswappen, welches den schwarzen Reichsadler in goldenem Feld mit zwei goldenen Stäben zeigen sollte.¹⁰⁹ Die Aufnahme eines solchen Schildes in das Gesamtwappen hätte den heraldischen Auftritt der Anhaltiner in die Nähe der kurfürstlichen Wap-

¹⁰⁷ Wenn *Schönemann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 90, bemerkt, Georg I. hätte Bären als Schildhalter verwendet, so ist anzumerken, daß keine Quelle bekannt ist, die diese Behauptung stützt. Dies gilt ebenso für die Angabe Hefners, 1468 wären schon zwei Helme für Anhalt und Bernburg verwendet worden, vgl. weiter oben Anm. 101–103 und den Text im Umfeld.

¹⁰⁸ *Czeranowski*, Das anhaltische Wappen, 33–35, widmet dem Siegel Rudolfs zu Recht größere Aufmerksamkeit. Ihrer Einschätzung, ebenda, 35, daß dieses Siegel „– nach den schönen Reitersiegeln – einen erneuten glanzvollen Höhepunkt im Siegelwesen Anhalts [...] markiert“ kann man uneingeschränkt zustimmen. Sie betont die engen persönlichen Beziehungen zwischen Maximilian I. und Rudolf und glaubt, „sehr wahrscheinlich hat sich Rudolf von den im höfischen Umkreis des Kaisers [derzeit noch des Königs, der Verf.] gebräuchlichen Siegeln des Hochadels inspirieren lassen“. Die Inspiration dürfte aber durchaus auch vom König selbst gekommen sein. Jedenfalls ist Maximilian I. für prachtvolle Siegel bekannt und insbesondere sein von 1486–1518 nachweisbares Königssiegel zeigt ebenso zwei Greifen, siehe *Posse*, Siegel der deutschen Kaiser und Könige, Bd. 5, 53–57; Siegel Maximilians I., dort insbesondere Nr. 16 (besagtes Königssiegel), sowie Nr. 23, 32, 37 mit weiteren Greifenpaaren. – Zu den engen Beziehungen zwischen Rudolf und Maximilian I. auch *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 150–152; *Freitag*, Anhalt und die Askanier, 212–215; *Hecht*, Rudolf Fürst von Anhalt, 171f.

¹⁰⁹ *Haase*, Der kaiserliche zweiköpfige Adler, 28–30; *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 151f.; *Freitag*, Anhalt und die Askanier, 214f. – Haase und ihm folgend Freitag halten das zugrunde liegende, undatierte Schriftstück ohne Ortsangabe für einen Entwurf der kaiserlichen Kanzlei oder eine Abschrift der Verleihungsurkunde. Der übertragene Wortlaut wird von *Haase*, Der kaiserliche zweiköpfige Adler, 29f., zitiert. Vgl. auch *Czeranowski*, Das anhaltische Wappen, 51. Die näheren Umstände der Entstehung der Aufzeichnung, die zu Haases Zeiten im Staatsarchiv Dessau unter der Signatur G. A. R. – K.5I 27b n 17 verwahrt wurde, sind es wert, einmal näher untersucht zu werden, so sich noch entsprechende Quellen auffinden lassen. Derzeit ist die betreffende Akte im Staatsarchiv Dessau leider nicht auffindbar. Lediglich ein umfangreicherer Eintrag im Findbuch des Gesamtarchivs Registrande fol. 27v+28r gibt von der Aufzeichnung Zeugnis.

pen der benachbarten Hohenzollern und Wettiner gerückt, die ein Zepter bzw. gekreuzte Schwerter als heraldisches Symbol ihrer mit der Kurwürde verbundenen Reichserzämter führten.

Nach der 1492 belegbaren Erweiterung des anhaltischen Wappens durch Fürst Rudolf machte diese zunächst keine weiteren Fortschritte¹¹⁰, was wohl auch in der konkreten dynastischen Situation jener Jahre begründet war. Die Dessauer Fürstenbrüder Johann IV., Georg III. und Joachim I. wuchsen in den 1520er Jahren erst allmählich in die Regierungsverantwortung hinein, die nach dem Tod des Vaters 1516 ihre Mutter Fürstin Margarete geb. von Münsterberg übernommen hatte und die bis zu ihrem Tode 1530 von maßgeblichem Einfluß war.¹¹¹ Sie waren es, die an die von Rudolf seit 1492 vorgegebene Richtung anknüpften, indem ihre großen Siegel das fünffeldige Wappen mit den drei Helmen und mit Schildhaltern zeigen, ohne jedoch in der künstlerischen Gestaltung an das Vorbild heranzureichen.¹¹² Bei gleichen Wappen wurde die Individualität der Brüder insofern betont, als jeder von ihnen eigene Schildhalter wählte, die allerdings, wie schon bei ihrem Onkel Rudolf, wiederum singulär in der anhaltischen Heraldik bleiben sollten.

In den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts tat sich heraldisch im Umfeld der anhaltischen Fürsten einiges. Erzbischof Albrecht von Magdeburg, zu dem enge Kontakte bestanden und der zeitweilig die Vormundschaft für die jungen Fürsten innehatte, führte als Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt seit 1513/14 zunächst ein durch zweifache Spaltung und zweifache Teilung vom Grundaufbau her neunfeldiges Wappen. Ein solches wurde 1512 bereits für seinen Bruder Kurfürst Joachim I. verwendet und erscheint in abgewandelter Form für diesen im Wappenbuch des Caspar Sturm, dessen hier relevante Teile in die Jahre 1527–1529 datiert werden. Allerdings läßt sich der Gebrauch eines neun- bzw. mit Regalienfeld im Schildfuß zehnfeldigen Wappens im Siegelgebrauch des Kurfürsten nicht nachweisen. Auch andere Hohenzollern werden in jener Zeit mitunter durch neunfeldige Wappen repräsentiert.

¹¹⁰ *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 35–38, zu Wappendarstellungen bis zur Erweiterung der fürstlichen Wappen auf neun Schilde.

¹¹¹ Zur dynastischen Situation jener Zeit *Jablonowski*, Krise der Herrschaft, 11, 38; *Jablonowski*, Regierungsantritt, 24–26; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 39; *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1.2, Taf. 188.

¹¹² *Beckmann*, Historie, 544, Taf. IV Furstl. Anhalt. Wapen, Nr. 24–26; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 36–38 mit Abb. 51–53. Nähere Untersuchungen zur Datierung der drei Siegel stehen aus und wären wünschenswert. Auf Grund der Rangfolge der Felder – noch erscheint das askanische Schach vor dem Bärenwappen – ist jedoch eine deutlich frühere Datierung anzunehmen, als die von Czerannowski nach Beckmann angeführten Beispiele aus dem Jahr 1543 andeuten.

tiert, so 1516 die Markgrafen Kasimir und Georg der Ansbacher Linie oder 1526 der Hochmeister des Deutschen Ordens Albrecht von Brandenburg.¹¹³ Das Aufkommen eines von der Grundform her neunfeldigen Schildes bei den Hohenzollern dürfte auch mit der Situation im benachbarten Herzogtum Pommern im Zusammenhang stehen, mit dem Kurbrandenburg im Streit um die Lehnsoberhoheit lag und für welches die Hohenzollern fünf Wappen als Anspruchswappen in die eigene Heraldik aufgenommen hatten.¹¹⁴ Wie wir sahen, deutet sich diese Wappenform für Pommern erstmals um 1504 im mecklenburgischen Wismar an und erscheint seit 1524 offiziell in den großen Siegeln der Fürsten (Abb. 13a+b). Im benachbarten Sachsen nutzte man in der albertinischen Linie seit 1499 gelegentlich ebenfalls einen von der Grundstruktur her zweifach gespaltenen und zweifach geteilten Schild, in der ernestischen Linie unter Friedrich III. und seinen kurfürstlichen Nachfolgern sogar einen zweifach gespaltenen und dreifach geteilten Schild, dort bisher erstmals 1509 sicher nachzuweisen.¹¹⁵ Das Wappenbuch des Caspar Sturm spiegelt die zunehmende Bedeutung dieser repräsentativen, vielfeldigen Wappen in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, auch wenn die bildlichen Quellen zu dieser Entwicklung ansonsten rar sind.¹¹⁶

Die anhaltischen Fürstenbrüder Johann IV., Georg III. und Joachim I., mit diesem heraldischen Umfeld mehr oder weniger in direktem Kontakt,¹¹⁷ sahen sich ganz offensichtlich im Zugzwang, um ihre fürstliche

¹¹³ Wappenbuch Caspar Sturm, 29 mit der Datierung, 76–79 mit Abb. des Wappens von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg; *Werlich*, Altes Medium, 175–187, 486–488, 490 f. mit Abb. 24–26a, 27 f. Vgl. auch *Seyler*, Das Haus Hohenzollern 107 f. und Taf. 116, Nr. 1, Taf. 117.

¹¹⁴ *Werlich*, Herrschaftssymbole, 192 f. Siehe auch oben Anm. 58 und den Text im Umfeld.

¹¹⁵ *Werlich*, Altes Medium, 165–173, 476–480 mit Abb. 13–18.

¹¹⁶ Eine bildliche Zusammenstellung von vielfeldigen Wappen der Zeit 1527–1529 bei Caspar Sturm: *Werlich*, Altes Medium, 495, Abb. 33.

¹¹⁷ Johann IV. wurde bis 1524 am kurfürstlichen Hof Joachims von Brandenburg in Berlin-Cölln zusammen mit dem Kurprinzen erzogen. Die beiden jüngeren Brüder Georg III. und Joachim I. hielten sich am Hof ihres Großonkels, Bischof Adolf von Anhalt, in Merseburg auf. Joachim I. weilte später eine Zeit lang am Hofe Herzog Georgs von Sachsen in Dresden. – Zu den engen Kontakten der jungen Fürsten zu den benachbarten Dynastien und Aufenthalten an den Höfen in Berlin-Cölln und Dresden in den 1520er Jahren, wo gerade die neuen Wappenformen zunehmend Zuspruch fanden, siehe *Jablonowski*, Regierungsantritt, 27; *Neugebauer*, Dessauer Residenzschloss, 93 f. – In Merseburg hatte zudem der Vorgänger Adolfs von Anhalt, Thilo von Trotha, erst jüngst neue Maßstäbe im Hinblick auf die Intensität heraldischer Repräsentation gesetzt, vgl. im Ausstellungskatalog Thilo von Trotha z.B. Abbildungen auf den Seiten 36, 62, 95 f., 105, 108, 110, 122 f., 134, 136 f., 141, 144, 220, 222, 235, 317.

Würde auch im Medium der Wappen weiterhin angemessen zu repräsentieren.¹¹⁸ Für 1528 sind erstmals Überlegungen zu einer Wappenerweiterung belegbar, über die sich die Brüder Johann IV. und Joachim I. austauschten und in deren Zusammenhang erwähnt wird, daß ein roter Schild, also das Symbol der Regalien, unten links neben Mühlingen gesetzt werden könne.¹¹⁹ Die Überlegungen zu dem bzw. den neuen Wappen waren also bereits fortgeschritten. Anfang der 1530er Jahre wurde die Gesamtzahl der anhaltischen Wappen endgültig auf neun erweitert und diese wurden – wohl erstmals öffentlich – an den hofseitigen Freitreppe zum Altan des Wendelsteins am Johannbau des Dessauer Schlosses präsentiert.¹²⁰ Da sich neben dem Schild des askanischen Wappens einst die Jahreszahl 1531 befand, ist davon auszugehen, daß spätestens in diesem Jahr das Wappenprogramm feststand, auch wenn dieser Bauabschnitt erst 1533 fertiggestellt wurde, wie eine Bauinschrift an der Brüstung des Altans verkündete.¹²¹ Interessant und bezeichnend ist es, daß man es für nötig erachtete, die Bedeutung der zum Teil nagelneuen Wappen neben den Schilden auch inschriftlich zu vermerken.

Die Hochzeit Johanns IV. von Anhalt 1534 in Dessau mit Margarete, der Tochter von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und Witwe von Herzog Georg I. von Pommern, der 1524 mit seinem Bruder das pommerische neunfeldige Wappen auch auf den großen herzoglichen Siegeln eingeführt (Abb. 13a+b) und damit offiziell gemacht hatte, brachte die Anhaltiner wiederum in engen Kontakt mit jenen Dynastien, die bei der Verwendung zweifach gespaltener und zweifach geteilter Wappen eine Vorreiterrolle spielten.

¹¹⁸ Wappenbuch Caspar Sturm, 188f., 192f., jeweils mit Abb. und Unsicherheiten bei den Helmzierden, zeigt das anhaltische Wappen noch in seiner quadrierten Form mit dem Stammwappen als Herzschilde.

¹¹⁹ *Jablonowski*, Regierungsantritt, 56f.; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 39.

¹²⁰ *Büttner Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler, 332; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 39–43 mit Abb. 54–58; *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 159; *Freitag*, Anhalt und die Askanier, 224f.

¹²¹ Die Bauinschrift bei *Neugebauer*, Dessauer Residenzschloss, 97, 105f.; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 41 mit Abb. 57 (Foto der Bauinschrift und der sie beseitenden Wappen von Anhalt und Münsterberg von ca. 1930). Wenn *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 112, 121 mit Anm. 91, Zweifel an der Datierung der neun Einzelwappen äußert und sie „möglicherweise“ für „jünger“ hält, da „bis 1541 [...] noch durchweg das alte quadrierte Wappen erscheint“, dann sprechen dagegen klar die Bauinschriften. Vielmehr ist dies lediglich ein Indiz dafür, daß in den 1530er Jahren der neunfeldige Schild noch nicht zum Einsatz kam.



Abb. 22: Supraporte am nördlichen Eingang zum Wendelstein des Dessauer Johannbaus mit dem neuen fünffeldigen anhaltischen Fürstenwappen und einer heraldischen Ahnenprobe der Bauherren des Schlosses.

Foto: Ralf-Gunnar Werlich, 2016.

An dem im Vorfeld der Hochzeit 1528–1533 errichteten und mit reichlichem heraldischen Schmuck versehenen Johannbau in Dessau vollzog man – obwohl die Einzelwappen, wie wir sahen, bereits vorhanden waren – den Schritt zum neunfeldigen Wappen noch nicht, sondern blieb der gevierten Wappenform mit dem anhaltischen Wappen als Herzschild weiter verhaftet, wie alte Aufnahmen der leider im Zweiten Weltkrieg zerstörten Brüstung des Altans vor dem Treppenturm¹²² sowie die Supraporte des nördlichen Eingangs zum Treppenturm noch heute bezeugen (Abb. 22). Eine nicht unwesentliche Veränderung gab es allerdings bei dem fünffeldigen Wappen, die vermutlich parallel zu den Überlegungen zur Erweiterung des Wappens auf neun Felder erfolgte.¹²³ Sie beinhaltete, daß das Wappen mit dem bekrönten Bären – analog seiner späteren Stellung im neunfeldigen Schild – in das erste Feld aufrückte, verschränkt mit dem unbekrönten Bären im vierten Feld, während das Wappen für Aschersleben in das zweite und dritte Feld zurücktreten mußte. Dementsprechend wechselte auch die Helmzier mit dem wachsenden bekrönten Bär von der linken auf die ranghöhere, rechte Seite,

¹²² Czeranowski, Das anhaltische Wappen, 40 f. mit Abb. 56 f.

¹²³ Soweit ersichtlich ist dies bisher in der Literatur zum anhaltischen Wappen nicht thematisiert worden.

während die Ascherslebener Helmzier auf den dritten Rang zur Linken des zentralen anhaltischen Helms zurückgestuft wurde.¹²⁴ Eine Veränderung der Rangfolge zwischen dem Bären- und dem Schachwappen deutet sich schon 1519 auf einem gevierten Wappensiegel von Bischof Adolf von Merseburg (gest. 1526) an, welcher im ersten Feld das Merseburger Kreuz gefolgt vom anhaltischen Stammwappen, dem Bären- und dem Schachwappen zeigt.¹²⁵ Noch augenscheinlicher wird dies auf seinem Epitaph im Mersburger Dom.¹²⁶ Dort erscheint das Bistumskreuz im Herzschild, das anhaltische Stammwappen in Feld 1, gefolgt von den auf Zinnen schreitenden Bären in Feld 2 und 3, beide unbekrönt, sowie in Feld 4 vom Ascherslebener Schach. Die drei Helmzierden zeigen in ranghöchster Mittelstellung die Merseburger, zur Rechten die anhaltische und zur Linken die Helmzier mit dem wachsenden bekrönten Bären. D.h. die Ascherslebener Helmzier mußte gänzlich weichen.

War 1508 das Bemühen, das enge Verhältnis zu Kaiser und Reich auch heraldisch durch ein Amtswappen zum Ausdruck zu bringen, nicht von Erfolg gekrönt, so wußte man am Johannbau die Nähe zum Reichsoberhaupt, die für die Sicherung des fürstlichen Status' der Anhaltiner von nicht unerheblicher Bedeutung war, auf andere, gleichwohl heraldische Art und Weise zu demonstrieren, indem man – vermutlich an dessen Nordgiebel – einen repräsentativen Wappenschmuck mit dem kaiserlichen Doppeladler, vier kleineren kaiserlichen Schilden und eine auf Kaiser Karl V. bezogene Inschrift mit der Jahreszahl 1530 anbringen ließ, wo sich dieser, allerdings durch die später erfolgte Erweiterung des Johannbaus weiter nach Norden versetzt, noch heute befindet.¹²⁷ Es blieb dies

¹²⁴ Diese neue Gestalt des fünffeldigen Wappens fand sich einst auch am 1537 datierten Hauptportal des am Markt in Zerbst errichteten sogenannten Neuen Hauses, siehe *Grote, Land Anhalt*, 64 mit Abb. 61. – Angesichts der Datierungen des neuen fünffeldigen Wappens am Johannbau in Dessau und am Neuen Haus in Zerbst ist es bemerkenswert, daß die Anhaltische Chronik das fünffeldige Wappen noch in seiner alten Form zeigt (Abb. 25), vgl. weiter untern Anm. 139 und den zugehörigen Text.

¹²⁵ *Beckmann, Historie*, 545 und Abb. Tab. V.3.

¹²⁶ *Czerannowski, Das anhaltische Wappen*, 36 mit Abb. 48.

¹²⁷ *Büttner Pfänner zu Thal, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler*, 331 f. mit Abb. 238; *Jablonowski, Frühe Renaissanceschlösser*, 285; *Haase*, Der kaiserliche zweiköpfige Adler, 28 f., zeigt sich mit der Heraldik Kaiser Karls V. zu wenig vertraut, um die heraldischen Symbole gänzlich zutreffend zu interpretieren. Weiterhin *Freitag, Kleine Reichsfürsten*, 153; *Freitag, Anhalt und die Askanier*, 215. Anders als von diesem angemerkt, findet sich am Treppenturm des Johannbaus in Dessau allerdings kein heraldischer Verweis auf den Kaiser. Das Wappenprogramm der Supraporte des nördlichen Eingangs des Treppenturms (Abb. 22) wurde bisher fehlinterpretiert. Es zeigt zentral – wie einst auch an der 1533 datierten Brüstung des Altans und wohl erstmals in veränderter Rangfolge – das fünffeldige

nicht der einzige Verweis auf den Kaiser an fürstlichen Bauten. In Zerbst überhöhte das Wappen Karls V. am 1537 datierten Hauptportal des am

anhaltische Wappen beseitet von je zwei kleineren Wappenschilden zur Rechten und zur Linken. Heraldisch oben rechts befindet sich das gespaltene anhaltische Stammwappen, allerdings, wie auch bei dem Herzschild des zentralen fünffeldigen Wappens, mit vertauschten Seiten. Bei den anderen drei Wappen handelt es sich um Adlerschilde, was für Verwirrung sorgte. Nach Freitag würde dort das kaiserliche Wappen „mit den Bestandteilen des anhaltischen Wappens die Bindung von Fürsten und Kaiser verdeutlich[en]“. Auf Grund des nicht kenntlichen Brustschildes dürfte er das Wappen unten zur Linken für den Kaiser in Anspruch genommen haben. Dagegen spricht, daß nicht der Doppeladler mit Brustschild, wie am Nordgiebel, sondern nur ein einfacher Adler erscheint und zudem, daß das kaiserliche Wappen rangmäßig nach all den anderen Wappen angeordnet wäre. *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 42, hat Freitag genau so verstanden, pflichtet ihm bei und weist die übrigen beiden Adlerwappen heraldisch unten rechts Mühlingen, und oben links Münsterberg zu, nicht ohne anzumerken, daß *Büttner Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler, 333, im Wappen unten links „fälschlich den brandenburgischen Adler [...] erkannte“. In der Tat bezieht dieser, ebenda, 332f., die Wappen heraldisch zur Rechten auf Anhalt und Mühlingen, zur Linken auf Münsterberg und Brandenburg. Daß beide dem Programm nicht mit dem richtigen Verständnis begegnen, zeigt auch der Umstand, daß sie nicht die heraldische Terminologie verwenden, sondern bei der Seitenbezeichnung die Sicht des Betrachters einnehmen. Warum der Adler der Grafschaft Mühlingen, ein neuer Schild unter den nunmehr neun anhaltischen Wappen, ausgerechnet an dieser Stelle als ein Wappen von vieren erscheinen soll, wird nicht erläutert. Der Adler für Münsterberg links oben ist auf Grund des auf die Brust gelegten Halbmondes hingegen unstrittig. Daß das anhaltische gevierte Wappen einst zur Rechten und das Münsterberger gevierte Wappen zur Linken der Bauinschrift an der Altanbrüstung erschien und beide Wappen durch diese indirekt benannt wurden, indem die Brüder und Bauherren Johann, Georg und Joachim sich als Söhne Ernsts von Anhalt und Margarethes von Münsterberg zu erkennen geben (*Büttner Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler, 332, mit dem Wortlaut der lateinischen Inschrift; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 41, Abb. 57 mit einem historischen Foto der Bauinschrift und der sie umgebenden Wappen), hätte auf die richtige Spur führen können. Schaut man in die Europäischen Stammtafeln, dann zeigt es sich, daß die Mutter Ernsts von Anhalt eine Gräfin von Lindau und Ruppin namens Anna war (*Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1.2, Taf. 188) und die Mutter Margaretes von Münsterberg eine Markgräfin von Brandenburg namens Ursula, Tochter des Markgrafen und Kurfürsten Albrecht Achilles (*Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1.1, Taf. 129, Bd. 3.1, Taf. 22). Der Schild unten rechts läßt sich also zweifelsfrei als das Adlerwappen der Grafen von Lindau-Ruppin ansprechen und derjenige unten links als das Adlerwappen der Markgrafen von Brandenburg, wobei sich der unkenntliche Schild auf der Brust des Adlers zwanglos als das kurfürstliche Zepterwappen des Reichserzkämmerers erklärt. In diesem Punkt behält Büttner Pfänner zu Thal also Recht. Das heraldische Programm erklärt sich als eine bisher unerkannte Ahnenprobe der Bauherren. – Acht nach Hecht um 1570/1575 entstandene, und noch heute vorhandene Wappenschilde am Joachim-Ernst-Bau des Bernburger Schlosses (*Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler, 80–82)

Markt errichteten sogenannten Neuen Hauses die Wappen der am Bau Beteiligten, Fürst Johann IV. von Anhalt und die Stadt Zerbst, und am Wolfgangbau von 1538/1539 des Bernburger Schlosses wird auf den Kaiser mit einem Porträt verwiesen. Dies geschah einst auch im Zerbster Schloßkomplex am Haus Fürst Georgs III., welches 1541–1545 gebaut wurde, und wo nicht nur das Abbild Kaiser Karls V. erschien, sondern auch sein Wappen. Noch 1553 schrieb Fürst Georg III. an seinen Bruder Joachim, er wolle das kaiserliche Wappen am Schloß Harzgerode anbringen lassen.¹²⁸ Selbst das mit 16 Ahnenwappen und dem großen neunfeldigen anhaltischen Wappen opulent geschmückte, inschriftlich 1556 datierte Epitaph Fürst Johanns IV. von Anhalt in der Zerbster Nikolaikirche wurde noch vom kaiserlichen Doppeladlerwappen überhöht.¹²⁹ Angesichts der politischen und religiösen Gegensätze sind die späten Datierungen der 1550er Jahre besonders bemerkenswert und zeigen einmal mehr, wie wichtig den Dessauer Fürstenbrüdern die Demonstration der Kaisernähe war.

Im Hinblick darauf, daß es Überlegungen zum Schildaufbau eines neuen Wappens schon 1528 gab und die neun neuen anhaltischen Wappen bereits Anfang der 1530er Jahre als einzelne Schilder an den Freitreppe des Dessauer Johannbaus belegt sind, erstaunt es, daß sich diese Wappen erst zehn Jahre später in einer festen Anordnung in einem neunfeldigen Schild nachweisen lassen. Möglicherweise hängt dies mit einer angestrebten kaiserlichen Wappenbestätigung durch Karl V. zusammen, die auf sich warten ließ.¹³⁰ Immerhin hatten sich auch Greifen, Wettiner

zeigen im Übrigen die mütterlichen Ahnenwappen des Erbauers, Fürst Joachim Ernsts von Anhalt, der Sohn Johanns IV. von Anhalt, auf den sich u.a. die soeben besprochene Ahnenprobe bezieht, siehe *Hecht*, Neue Fürstenherrschaft, 112–115 mit Abb. 8, der den Dessauer Vorläufer nicht erwähnt. Im jüngsten umfangreichen Beitrag zum Dessauer Johannbau, *Neugebauer*, Dessauer Residenzschloss, insbesondere 97, finden die vier das fünffeldige anhaltische Wappen umgebenden Wappenschilder am Nordportal des Treppenturms erstaunlicherweise keine Erwähnung.

¹²⁸ *Beckmann*, Historie, 197; *Büttner Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler, 455 f., 458 mit Abb. 327 und Taf. 48 (Zerbst), 78 f. (Bernburg); *Grothe*, Land Anhalt, 64–66 mit Abb. 61 (Hauptportal des Neuen Hauses am Zerbster Markt); *Herrmann*, Schloss Zerbst, 12–15; *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 153 f.; *Freitag*, Anhalt und die Askanier, 215; *Jablonowski*, Frühe Renaissanceschlösser, 311; *Czeranowski*, Das anhaltische Wappen, 43, Abb. 61: Portal des Neuen Hauses in Zerbst. – Zum Porträt des Kaisers in Bernburg siehe auch *Roch-Lemmer*, Fürstenbildnisse, 144–147, 151–153.

¹²⁹ *Büttner Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler, 436 f.; *Grote*, Land Anhalt, 65 f. mit Abb. 62.

¹³⁰ *Jablonowski*, Regierungsantritt, 58, ist der Auffassung, daß ein neues oder verändertes Wappen grundsätzlich der kaiserlichen Bestätigung bedurfte und

und Hohenzollern erfolgreich um königliche bzw. kaiserliche Wappenprivilegien bei Maximilian I., dem Großvater Karls V., bemüht, um ihren Wappengebrauch absichern zu lassen,¹³¹ und auch die in Württemberg vollzogene Wappenänderung im Zusammenhang mit der Herzogserhebung durch Maximilian I. 1495 dürfte mit diesem abgestimmt worden sein.¹³²

An die Öffentlichkeit trat das neunfeldige anhaltische Wappen in engem Zusammenhang mit der Einführung der Reformation im Fürstentum. Erstmals belegt ist es in der 1541 bei Hans Lufft in Wittenberg gedruckten anhaltischen Lutherbibel als Wappenholzschnitt, welcher von Lucas Cranach dem Jüngeren angefertigt wurde. Durch eingefügten Erlaß der Landesherren wurde diese Bibel für das Fürstentum als bindend vorgescriben. Sie trug also offiziellen Charakter. Das neue Fürstewappen unterstrich somit die neue Autorität der Landesherrschaft auch in Glaubensfragen.¹³³ Ein mehrbändiges illuminiertes Exemplar der an-

konstatiert, daß bisher nicht festgestellt werden konnte, wann eine solche erteilt wurde, glaubt aber, daß diese spätestens 1532/33 erfolgt sein müsse. Die von ihr angeführte Korrespondenz zwischen den drei Fürstenbrüdern dieser Jahre belegt aber lediglich, daß das neue Wappen Gegenstand der Kommunikation war und möglicherweise schon 1533 an einem Becher angebracht werden sollte, keineswegs aber eine kaiserliche Bestätigung des Wappens. Gegen eine solche zu diesem Zeitpunkt spricht das fünffeldige Wappen in der Anhaltischen Chronik (siehe weiter unten Anm. 139 und den Text im Umfeld), von den Fürsten als Wappenbuch bezeichnet, deren Abfassung Jablonowski selbst nicht vor November 1534 ansetzt. Da das Portal des Neuen Hauses am Zerbster Markt 1537 datiert ist und das fünffeldige Fürstewappen zeigte (siehe weiter oben Anm. 128 und den Text davor), dürfte selbst zu diesem Zeitpunkt noch keine kaiserliche Bestätigung vorgelegen haben, anderenfalls hätte man dort wohl das neunfeldige Wappen verwendet. – Auch wenn man nicht die Auffassung Jablonowskis teilt, daß ein neues oder verändertes Wappen grundsätzlich der kaiserlichen Bestätigung bedurfte: Eine solche war für die Akzeptanz neuer fürstlicher Symbole zweifellos von Vorteil und betonte zudem die angestrebte Nähe zum Reichsoberhaupt. Wappenbriefe der „wappen und kleinot fur die furstlichen cantzler und secretarien“, welche von der kaiserlichen Kanzlei bestätigt worden waren, und die ein fürstlich-anhaltischer Kanzleischreiber nach Anhalt brachte, werden für das Jahr 1544 erwähnt: *Jablonowski, Blutbuch*, 137.

¹³¹ *Werlich*, Herrschaftssymbole, 198–200.

¹³² Zum Württemberger Wappen und der Wappenvermehrung von 1495 siehe *Schön*, Entwicklung des württembergischen Wappens bis 1495, insbesondere 47–50.

¹³³ Katalog Cranach in Anhalt, 271–273 mit Abb. Kat. 76. *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 275, verweist ebenfalls auf den engen Zusammenhang von Reformation und der Schaffung des neunfeldigen Wappens, indem er darauf hinweist, „daß sich einige der frühesten Abbildungen des neuen Wappens [...], gemeint ist das neunfeldige, d. Verf.] in den von der Cranach-Werkstatt illuminierten Luther-Bibeln der Askanier aus dem Jahr 1541 befinden“. – Die Vorstel-

haltischen Lutherbibel von 1544 lässt die ganze Pracht fürstlich-heraldischer Repräsentation anschaulich werden (Abb. 23f.).¹³⁴ Im Einzelnen zeigt der neunfeldige Schild folgende Wappen: Beringer, Ballenstedt, Askanien bzw. Aschersleben, Waldersee, Anhalt, Warmsdorf, Mühlingen, Regalien und Bernburg.¹³⁵ Zu den bereits im Mittelalter bekannten Wappen

lungen über die Umstände und den Zeitpunkt der Wappenerweiterung auf neun Felder und deren Zusammenstellung in einem Schild wurden erst in jüngerer Zeit zutreffender. So ist *Schönemann*, Wappen der Herzöge von Anhalt, 91, noch 1932 der Ansicht, die Wappenerweiterung hätte Fürst Joachim Ernst zu verantworten. *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 275, legt 1999/2000 das Augenmerk auf die Anhaltische Lutherbibel von 1441, während *Freitag*, Anhalt und die Askanier, 224f., im Jahr 2003 und *Jablonowski*, Regierungsantritt, 58, im Jahr 2006 ebenfalls auf diese und das Treppengeländer des Dessauer Johannbaus verweisen. Vgl. weiter oben Anm. 121 Hechts Auffassung zur Datierung des Treppengeländers. Dementsprechend bleiben seine Aussagen zur Wappenerweiterung widersprüchlich und sprechen zum einen von einem Zeitraum zwischen 1530 und 1540 und zum anderen von der Zeit um 1540 (*Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 110, 112). *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 39–45 mit Abb. 54–58, 62–65, rückt – anhand historischer Fotos auch optisch – in ihrer 2013 erschienenen Monografie nachdrücklich die Bedeutung des Treppengeländers als frühester Beleg für die erfolgte Wappenerweiterung ins Bewußtsein und stellt auf dieser Grundlage wohl zutreffend fest: „Um 1530 stand [...] das Bildprogramm des neuen Wappens zwar bereits fest. Aber die Anordnung der Wappenbilder im Schild war offenbar noch nicht endgültig festgelegt.“ (ebenda, 45). Wie auch *Jablonowski* (vgl. weiter oben Anm. 130), hält sie eine kaiserliche Bestätigung für Wappen mit hoheitlichem Charakter für „unerlässlich“, verweist auf die von dieser genannten kaiserlichen Wappenbriefe von 1544, gerät dann aber auf Abwege, indem sie – vermutlich beeindruckt von der Übereinstimmung der Jahreszahlen – unter Verweis auf die von Lucas Cranach 1544 illuminierte sogenannte Dessauer Cranachbibel feststellt: „Aus dem Jahr 1544 stammt auch die früheste Darstellung des auf neun Plätze erweiterten Wappens“. Sie übersieht dabei, das der zu Grunde liegende Holzschnitt mit dem neunfeldigen Wappen bereits die Erstausgabe der Lutherbibel von 1541 schmückte, wo es durchaus einen hoheitlichen Charakter hatte, war der Gebrauch der Bibel doch, wie erwähnt, im Fürstentum vorgeschrrieben. Eine kaiserliche Bestätigung des anhaltischen Wappens vor 1544 ist entweder verloren, oder man hat sie nicht abgewartet und sich des Wappens 1541 an hervorragender Stelle auch ohne eine solche bedient. *Czerannowskis* Auffassung, daß „ein Jahrzehnt [...] verging [...] bis die Fürsten bei ihm [dem Kaiser, der Verf.] um Genehmigung des neuen Wappens nachsuchten“ dürfte sich auch zukünftig kaum quellenmäßig belegen lassen. Sämtliche Zitate *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 45.

¹³⁴ Abbildungen u.a. in *Reformation in Anhalt*, 24f. mit Abb. 10f.; *Georg III. Anhaltischer Fürst und Reformator*, 56f.; ... viele Manuskripta und andere Bücher. 90 Jahre Anhaltische Landesbibliothek Dessau, 65; *Cranach in Anhalt*, 230–232, Kat. 54f.; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 45f. mit Abb. 66f.; *Werlich*, Ge-spalten vereint, 100 mit Abb. 19.

¹³⁵ Am Treppengeländer des Dessauer Johannbaus waren die betreffenden Schilder beschriftet: *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 43. Zur Bedeutung der neun Wappenfelder und ihrer Geschichte weiterhin ebenda, 48–51; *Hecht*,



Abb. 23: Das neunfeldige anhaltische Vollwappen als Prunkausfertigung in der sogenannten Dessauer Cranachbibel von 1544. Nach: Czerannowski, Das anhaltische Wappen, 46, Abb. 67, Anhaltische Landesbücherei Dessau.

von Anhalt, Bernburg und Askanien/Aschersleben waren sechs neue Wappen getreten.

Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 281–285; Hecht, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 110–112 mit Abb. 5; Jablonowski, Regierungsantritt, 57 f. mit Abb. 12. Die von beiden zur Illustration gewählte Abbildung zeigt allerdings nicht bzw. nur bedingt das erweiterte anhaltische Wappen (Hecht) bzw. „Wappen der Fürsten von Anhalt“ (Jablonowski) um 1550, sondern vielmehr das ganz persönliche, um ein zehntes Feld erweiterte Wappen Fürst Georgs III. als Dompropst von Magdeburg.



Abb. 24: Die heraldischen Symbole des neunfeldigen anhaltischen Wappens als einzelne Vollwappen in der sogenannten Dessauer Cranachbibel von 1544.

Nach: *Czeranowski*, Das anhaltische Wappen, 45, Abb. 66, Anhaltische Landesbücherei Dessau.

Die Zuordnung des ersten Feldes mit dem bekrönten Bären als Beringer-Wappen gründet auf die Arbeiten der in Auftrag gegebenen Landesgeschichtsschreibung, insbesondere auf Ernst Brotuff.¹³⁶ Dieser benennt in seiner 1556 erschienenen Genealogie der anhaltischen Fürsten, die u. a. auf dem Titelblatt das neunfeldige Wappen zeigt, für deren Frühzeit die fiktiven „Behern oder Beringer“, welche in den Schlössern Ballenstedt

¹³⁶ Zu dieser *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 103–108; *Hecht*, Ernst Brotuff; *Hecht*, Erfindung der Askanier, 8–21, *Hecht*, Neue Fürstenherrschaft, 100–106.

und Anhalt Hof gehalten hätten, und erwähnt in der Zeit des, wie er schreibt, ersten christlichen Frankenkönigs Clotarius einen Bernthobaldus. Dieser hätte folgende altväterliche Wappen geführt: erstens das Wappen des Geschlechtes der „Behringer oder Behern“, „ein schwartzter Beher mit einer gülden Corona / vnd einem gülden halsbande / Der Beher gehet auff vier zinnen / im weissen felde“, zweitens das Wappen der Herrschaft Ballenstedt, „Das seind die fünff schwartzten balcken/im gülden felde“, und drittens das Wappen der Herrschaft Askanien.¹³⁷ Damit finden die ersten drei Wappen im neunfeldigen Schild ihre Erklärung. Auch Heinrich Basse, mit dem sich die Anfänge der anhaltischen Geschichtsschreibung verbinden, kennt in seinem 1519 datierten „Panegiricus genealogiarum illustrium principum dominorum in Anhalt“ für die Frühzeit der anhaltischen Fürsten bereits zwei Personen mit dem Namen „Beringarius“, allerdings ohne diese mit dem fürstlichen Wappen in Verbindung zu bringen.¹³⁸ Auch die anonymen, inhaltlich weitgehend identischen und bisher ungedruckten Handschriften im Landeshauptarchiv Dessau „Genealogia et Res gestae Principum ad Anhalt“ und Anhaltische Chronik wissen darüber nichts zu berichten, sondern leiten vielmehr die Ursprünge des Geschlechts von der römischen Familie der Ursini ab. Während bei der ersten Handschrift die geplante heraldische Ausgestaltung nicht zur Ausführung kam, ist die Anhaltische Chronik opulent mit über 500 Wappendarstellungen geschmückt, die sie zu einer heraldischen Prachthandschrift machen und einmal mehr die bedeutende Rolle heraldischer Repräsentation für die Anhaltiner unterstreichen (Abb. 25). Die Datierung der Wappenhandschrift ist umstritten. Während Hecht wiederholt die Zeit um 1540 nennt und mit der Datierung der Archivalie im Landesarchiv Dessau übereinstimmt, Czerannowski von ca. 1536 spricht, vermutet Jablonowski die Anfänge der Handschrift nach der Hochzeit Fürst Johanns mit Margarete von Brandenburg 1534.¹³⁹ Es bleibt zu kon-

¹³⁷ *Brotuff*, Genealogia, dort die nicht folierte Inhaltsübersicht „Summa vnd kurtzer Inhalt der sechs Bücher von der Genealogia der Fürsten zu Anhalt etc.“, [1], weiterhin „Vorrede in die Sechs Buecher [...]“, IIv, und „Das erste Buch von den alten Edlen Sechsischen Herren den Behern oder Beringern auff dem Hartze [...]“, VIIv.

¹³⁸ *Basse*, Panegiricus, 9f. – Die Aussage von *Freitag*, Kleine Reichsfürsten, 155, bereits Basse hätte das Bärenwappen mit den Beringern in Verbindung gebracht, findet dort allerdings keine Bestätigung, vgl. auch weiter oben Anm. 105.

¹³⁹ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Dessau Z 4 (GAR V) 224b, Nr. 3 (Genealogia ...), Nr. 11 (Anhaltische Chronik). *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 104f. mit Abb. 1, 110 mit Abb. 4 (fünffeldiges anhaltisches Wappen). Weitere Wappendarstellungen der Anhaltischen Chronik auf dem Einband des betreffenden Sammelbandes; *Hecht*, Erfindung der Askanier, 12, *Hecht*, Neue Fürstenherrschaft, 100f. mit Abb. 1; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 42 mit Abb. 60; *Jablonowski*, Regierungsantritt, 58. – Im Hinblick auf die Datie-

statieren, daß für den Anfang der 1530er Jahre, als die Wappenerweiterung augenscheinlich wurde, und auch noch für den Anfang der 1540er Jahre, als der neunfeldige Schild erstmals in die Öffentlichkeit trat, die Erklärung des Bärenwappens mit der Krone als das Wappen der Beringer, wie bisher behauptet bzw. angenommen,¹⁴⁰ zu hinterfragen ist, da sie sich quellenmäßig offenbar nicht mehr belegen läßt.¹⁴¹ Ob die Erklärung erst von Ernst Brotuff ersonnen wurde oder er auf ältere Überlegungen in dieser Richtung aufbauen konnte, bleibt einstweilen verborgen. Letzteres ist nicht unwahrscheinlich, denn nur so ließe sich der weiter oben beobachtete frühe Rangtausch des geschachten askanischen und des Bärenwappens plausibel deuten.¹⁴² Der von Brotuff mit einer griffigen Wappensage Ballenstedt zugeschriebene Balkenschild ohne Rautenkranz hatte hingegen als das älteste Wappen der dort beheimateten Askanier durchaus seine historische Grundlage.¹⁴³ Die Grafschaft Mühlingen, welche zunächst anhaltisches Lehen der Grafen von Barby war, mit welcher 1468 sowohl die anhaltischen Fürsten als auch der Graf von Barby vom Kaiser belehnt wurden, blieb bis zum Aussterben der Grafen von Barby in männlicher Linie 1659 in deren Besitz. Auch das auf die Grafschaft bezogene Adlerwappen war keine Erfindung und findet sich bereits in der Heraldik des Grafenhauses.¹⁴⁴ Die Aufnahme des roten Feldes als Symbol für die Regalien, welches nicht zuletzt bei der offiziellen Belehnung von 1495 als Fahne in Erscheinung getreten war, holte lediglich nach, was in anderen Fürstenhäusern bereits üblich war.¹⁴⁵

rung der Anhaltischen Chronik sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß das dort gezeigte fünffeldige anhaltische Fürstenwappen (Abb. 25) wohl eines der letzten ist, welches die Wappen noch in der alten Rangfolge – anhaltischer Adler-Balken-Schild, askanisches Schach, Bärenwappen – zeigt, vgl. weiter oben Anm. 124 und den Text im Umfeld.

¹⁴⁰ *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 281; *Jablonowski*, Regierungsantritt, 57; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 48.

¹⁴¹ Um so bedauerlicher ist es, daß das Treppengeländer des Dessauer Johannbaus, dessen Wappen einst sogar beschriftet waren, auf Grund des Kriegsverlustes keine Auskunft mehr geben kann und auch die überlieferten Fotos keine Aussage über den Wortlaut der dem Schild mit dem bekrönten Bären beigegebenen Inschrift zulassen, siehe *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 43, Anm. 203.

¹⁴² Siehe weiter oben Anm. 123–126 und den Text im Umfeld.

¹⁴³ *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 282; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 48f.

¹⁴⁴ *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 284f.; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 48f.

¹⁴⁵ *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 285; *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 111f.; *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 48f.



Abb. 25: Das ältere fünffeldige anhaltische Wappen der Dessauer Fürstenbrüder Johann IV., Gregor III. und Joachim I. in der Anhaltischen Chronik.
Foto: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Dessau Z 4 (GAR V) 224b, Nr. 11.

An anderer Stelle waren jedoch Phantasie und Erfindungsreichtum gefragt, so bei Waldersee und Warmsdorf. Für beide Wappen sind keine Vorbilder erkennbar. Es kann lediglich darauf verweisen werden, daß Waldersee einst eine in der Nähe Dessaus gelegene Burganlage war, deren Steine 1341 für den Bau der Dessauer Burg Verwendung gefunden und deren einstige Herren ein Wappen mit sechs Feldern geführt haben, während Warmsdorf einst eine sogenannte Hograveschaft, d.h. ein Untergericht bildete, was man später als „hohe Grafschaft“ mißverstand.¹⁴⁶ An den Bemühungen um die Erweiterung des anhaltischen Wappens dürften wohl alle drei Dessauer Fürstenbrüder Anteil genommen haben, wie die Korrespondenzen zwischen diesen vermuten lassen.¹⁴⁷

Das anhaltische neunfeldige Wappen folgte in seinem Aufbau deutlich einem anderen Gestaltungsprinzip als beispielsweise das pommersche, bei dem die ersten fünf Felder die Reihenfolge der herzoglichen Titel illustrieren und bei dem dementsprechend der ranghöchste Stettiner Greif im ersten Feld erscheint.¹⁴⁸ Beim neunfeldigen anhaltischen Wappen hingegen belegt das ranghöchste anhaltische Stammwappen das fünfte Feld und damit den zentralen Platz im Gesamtschild. Der Rang des Stammwappens erschließt sich allerdings dem unkundigen Betrachter bei dem Cranachschen Holzschnitt (Abb. 23) nicht ohne Weiteres, so daß man sich später veranlaßt sah, nachzubessern.¹⁴⁹ Zwar fand sich das Wappen in dieser Art einst auch am 1556 datierten Epitaph Fürst Johannis IV. in der Zerbster Nikolaikirche¹⁵⁰ und erscheint noch heute auf einer von einer Christusdarstellung und einer Bauinschrift ergänzten Allianzwappentafel Anhalt-Münsterberg am 1549–1552 im Auftrag von Georg III. von Anhalt errichteten Ostflügel des Harzgeroder Schlosses (Abb. 26). Aber vermutlich schon wenig später brachte man das anhaltische Wappen über dem ehemaligen Eingang zum Wendelstein des Schlosses in einer Form an, bei der das anhaltische Stammwappen in einem Herzschild platziert ist, welches das fünfte Feld belegt, so daß dessen führende Stellung im

¹⁴⁶ *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 284; *Jablonowski*, Regierungsantritt, 57f. *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 49f.

¹⁴⁷ Zu den Korrespondenzen aus den Jahren 1528 und 1532/33 siehe *Jablonowski*, Regierungsantritt, 56, 58. Wenn *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 275, annimmt, daß die Wappenerweiterung auf die Initiative von Fürst Georg zurückzuführen sei, so scheint diese Hypothese kaum hinreichend begründet. Auch *Czerannowski*, Das anhaltische Wappen, 50, sieht in Georg III. lediglich „eine[n] der Schöpfer des neuen Wappens“.

¹⁴⁸ Siehe weiter oben Anm. 68–70 und den Text im Umfeld.

¹⁴⁹ *Werlich*, Gespalten vereint, 101f.

¹⁵⁰ *Grote*, Land Anhalt, 65 mit Abb. 62.



Abb. 26: Die Wappen Anhalt und Münsterberg am Ostflügel des Schlosses Harzgerode. Foto: Ralf-Gunnar Werlich, 2019.

neunfeldigen Gesamtwappen optisch deutlich hervortritt (Abb. 27).¹⁵¹ Bei dieser Gestaltung sollte es in der Regel bleiben.

Ähnlich wie in Pommern schuf man auch in Anhalt für alle neun Einzelwappen Helmzierden. Den bereits seit 1492 belegten drei Helmzierden für Anhalt, Askanien und Bernburg wurden nunmehr sechs weitere hinzugefügt. In Farbe schmücken diese die 1544 von Lucas Cranach dem

¹⁵¹ Die beiden Allianzwappen erinnern, wie einst schon an der Brüstung des Dessauer Johannbaus (vgl. Anm. 127) und am Haus Georgs III. in Zerbst (*Hermann, Schloss Zerbst*, 15), an dessen Eltern. Siehe *Büttner Pfänner zu Thal*, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler, 37, 40 mit Abb. 30 und Wiedergabe der Gedenkinschrift; *Grote, Land Anhalt*, 52 mit Abb. 46, 66; *Stahl*, Renaissanceschloß Harzgerode, 252–258, 279 mit Abb. 3 und Wiedergabe der Gedenkinschrift nebst Übersetzung; *Börner*, Schloß Harzgerode, 16–19; *Jablonowski*, Frühe Renaissanceschlösser, 309–312 mit Abb. 21; *Jablonowski*, Fürst Georg III. und Harzgerode, 99 f. mit Abb. – Während die genannte Literatur von den Allianzwappen als „schöne[s] Sandsteinrelief am Ostflügel“ Kenntnis genommen hat, geschieht der Wappentafel am Wendelstein erstaunlicherweise keinerlei Erwähnung. Es liegt nahe, diese mit der am 5. März 1553 geäußerten Absicht Georgs III. in Verbindung zu bringen „an das neu Haus zu Hatzkerode Kaiserlicher Majestät und an den Wendelstein unser Wappen setzen [zu] lassen“, weswegen er seinem Bruder Joachim bittet, für ihn „die Wappen allseits aufs ziemlichst malen [zu] lassen“ (zitiert nach *Jablonowski*, Frühe Renaissanceschlösser, 311). Ob Fürst Georg III. die Anbringung des Wappensteins noch erlebt hat, ist fraglich, da er bereits am 17. Oktober 1553 verstarb. Sie dürfte aber sicherlich nicht allzu viel später erfolgt sein und ggf. zu den abschließenden Bauarbeiten der folgenden Jahre gehören.



Abb. 27: Anhaltisches Wappen am Wendelstein des Schlosses Harzgerode.
Foto: Ralf-Gunnar Werlich, 2019.

Jüngerer illustrierte Lutherbibel von 1541 (Abb. 24),¹⁵² die zudem die ältesten farbigen Abbildungen des neunfeldigen Wappens überliefert (Abb. 23). Auch in diesem Fall werden Beeinflussung von und Austausch zwischen benachbarten Höfen besonders deutlich, denn ein sächsisches und ein brandenburgisches Exemplar dieser Bibel zeigen gleichfalls die um den Titel des Drucks gruppierten einzelnen fürstlichen Herrschaftszeichen, bei dem sächsischen, ähnlich dem anhaltischen, 14 Vollwappen, beim brandenburgischen 24 Wappenschilde.¹⁵³

Mit dem neunfeldigen anhaltischen Wappen war ein dynastisches Symbol gefunden, welches bis über das Ende des Untersuchungszeitraums hinaus Bestand haben sollte. Fortan war es überall dort zu finden, wo es galt, die Dynastie, ihre Angehörigen und das Fürstentum angemessen zu repräsentieren. Einiges, wenn auch vermutlich nur ein Bruchteil der einstigen heraldischen Pracht, hat sich aus der Frühzeit des neunfeldigen Wappens erhalten. Genannt seien an dieser Stelle neben den Wappentafeln am Harzgeroder Schloß (Abb. 26 f.) nur das Wappen auf dem Titelblatt von Brotuffs Geschichte der anhaltischen Fürsten von 1556,¹⁵⁴ das anhaltische Wappen gemeinsam mit dem württembergischen auf dem sogenannten Dessauer Genealogischen Wappenteppich von 1585, der die Ahnenproben zu je 32 Ahnen von Fürst Joachim Ernst von Anhalt und seiner zweiten Frau Eleonore von Württemberg präsentierte und heute im Coburger Schloß verwahrt wird,¹⁵⁵ sowie das anhaltische Wappen gemeinsam mit dem braunschweigischen als Bestandteil eines inschriftlich 1567 datierten Kaminaufsatzes im Rittersaal des 1556 im Auftrag von Fürst Bernhard von Anhalt erbauten Schlosses Plötzkau, der mit diesem Schmuck auf seine Ehe mit Klara von Braunschweig-Lüneburg Bezug nahm.¹⁵⁶

¹⁵² Siehe weiter oben Anm. 134.

¹⁵³ Illuminierte Lutherbibel von 1541 in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: Bibel-S 20 27a. Ein Exemplar der Coburger Landesbibliothek mit den sächsischen Wappen ist als Digitalisat einsehbar unter <http://daten.digitale-sammlungen.de/~db/0009/bsb00096751/images/index.html?fip=193.174.98.30&seite=5&pdfseitex=> (letzter Zugriff 15.1.2018). Auch für Joachim II. von Brandenburg wurde 1541 eine mit heraldischem Schmuck ausgestattete Bibel gedruckt. Ein Digitalisat ist einsehbar unter <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd16/content/pageview/3972495> (letzter Zugriff 15.1.2018). Zu den Cranachschen Prachtbibeln von 1541 siehe auch *Willing-Stritzke*, Prachtbibeln 139 f.

¹⁵⁴ *Brotuff* Genealogia. Abbildungen u.a. auch bei *Hecht*, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik, 274 mit Abb. 5; *Hecht*, Ernst Brotuff, 67 mit Abb. 1; *Hecht*, Neue Fürstenherrschaft, 112 mit Abb. 5.

¹⁵⁵ *Rösch*, Der Dessauer Genealogische Teppich; *Hecht*, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung, 108 f. mit Abb. 2; *Czeranowski*, Das anhaltische Wappen, 52 f. mit Abb. 71.

¹⁵⁶ *Büttner* Pfänner zu Thal, Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler, 199 mit Abb. 167; Anhaltische Schlösser, 26 mit Abb.

Zusammenfassung

Es ist zu konstatieren, daß die Bildsymbole aller untersuchten Dynastien im letzten Jahrzehnt des 12. und im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in das Licht der Überlieferung treten. Es sind genau die Jahrzehnte, die Lutz Fenske zu Recht als „.... von entscheidender Bedeutung ... für den Entstehungsprozeß von Wappenbildern und des heraldischen Formenschatzes auf dem Boden des Deutschen Reiches“ bezeichnet.¹⁵⁷ Damit liegt die Region im heraldischen Entwicklungstrend und hinkt diesem zeitlich keineswegs hinterher. Überall sind es, was nicht überrascht, die sphragistischen Quellen, die uns erste Einblicke in die jeweilige fürstliche Heraldik bieten. Bei Anhalt allerdings mit der Besonderheit, daß das Wappenbild sogar schon in Farbe überliefert ist, bevor es zum anhaltischen Stammwappen wird. Während bei den mittelalterlichen Siegeln der pommerschen Herzöge der Greifschilde das nahezu einzige heraldische Motiv darstellt und diese eine im Reich beispiellose Beziehung zu ihrem Wappenbild entwickeln, treten sowohl bei den Mecklenburgern als auch bei den Anhaltinern im 14. Jahrhundert weitere Wappen auf den Siegeln hinzu, die in Mecklenburg zum Ende des 14. Jahrhunderts bereits in einem dreifeldigen Wappen und in Anhalt erstmals 1468 in einem gevierten Schild zusammengefaßt werden. Es sind Prestigegründe, die 1483 in Mecklenburg unter den Herzögen Magnus und Balthasar zu einer Wappenerweiterung auf fünf Felder und die Einführung des gevierten mit einem Herzschild ausgestatteten Wappens führen, wobei man die Überlieferung bemüht aber auch Erfindungsgeist walten läßt. Ähnlich verhält es sich beim fünffeldigen quadrierten Prunkwappen Rudolfs von Anhalt von 1492, welches den nächsten Quantensprung in der anhaltischen Heraldik bedeutet. Dies betrifft vor allem die drei Helme des Vollwappens, eine Entwicklung, welche allen anderen untersuchten Dynastien deutlich vorausgeht. Für Mecklenburg läßt sich die Erweiterung auf drei Helme, die nunmehr neu definiert wurden, erst 1518 fassen. Dieses Vollwappen wurde von den mecklenburgischen Herzögen im Untersuchungszeitraum nicht mehr geändert. Anders verhält es sich bei den anderen beiden Dynastien. In Pommern, wo sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein fünffeldiges Wappen offenbar noch nicht durchsetzen konnte und erst 1501 die Anfertigung eines solchen großen herzoglichen Wappensiegels sicher zu belegen ist, beschritt man allerdings parallel dazu bereits um 1500 unter Bogislaw X. gänzlich neue Wege, indem man, nicht zuletzt im Kontakt mit dem Königshof, eine neue Wappenform, den zweifach gespaltenen und geteilten Schild und

¹⁵⁷ Fenske, Adel und Rittertum, 100 f., spricht von drei Jahrzehnten, die letzten beiden des 12. und das erste des 13. Jahrhunderts.

damit ein neunfeldiges Wappen einführte, eine Innovation im Deutschen Reich. Dies geschah in deutlicher Konkurrenz mit dem brandenburgischen Nachbarn. Eilte man in Pommern diesbezüglich der Entwicklung voraus bzw. bestimmte diese mit, so ließ man sich bei der Verwendung von mehreren Helmen viel Zeit, bevor man Anfang der 1550er Jahre dem äußersten Repräsentationsdruck nachgab und ebenfalls begann, drei Helme über den neunfeldigen Wappenschild zu stellen.

In Anhalt wiederum bemühten sich die Fürsten, sichtlich beeinflußt von der heraldischen Entwicklung in ihrem Umfeld, seit dem Ende der 1520er Jahre um eine Vermehrung der Anzahl ihrer Wappen. Bildlich faßbar wird diese Wappenerweiterung erstmals an den Freitreppe am Dessauer Wolfgangbau in den Jahren 1531/33 in Form von neun Einzelschilden und in Form eines neunfeldigen Wappenschildes in der anhaltischen Lutherbibel von 1541. Damit hatte man in Anhalt mit etwas Verspätung, wohl begründet in der konkreten dynastischen Situation jener Zeit, nachgezogen und verfügte nun ebenfalls, wie die Pommern, die Brandenburger und die Albertiner Sachsen, über einen vom Grundaufbau her durch zweifache Teilung und zweifache Spaltung repräsentativen neunfeldigen Schild.

Auch die noch fehlenden Oberwappen wurden zeitnah neu geschaffen und treten erstmals farbig in der 1544 kolorierten sogenannten Dessauer Cranachbibel auf. Auch hier folgten die pommerschen Herzöge wieder deutlich später, da Vollwappen für alle Felder des Gesamtwappens erst in der zweiten Hälfte der 1550er Jahre faßbar werden, während es die Mecklenburger offenbar bei ihren drei Helmen für ihr fünffeldiges Herzogswappen beließen.

Bei allen drei untersuchten Häusern scheint zum Ausgang des Mittelalters und in der Frühen Neuzeit zumindest temporär und insbesondere unter Brüdern die Tendenz auf, eine gewisse Individualität zu wahren, indem man bei gleichen Wappenschilden unterschiedliche Schildhalter wählte. Ab dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sind in Pommern die verhältnismäßig häufig erscheinenden Wilden Männer in dieser Funktion allerdings alternativlos. Während in Mecklenburg durchaus von Schildhaltern bei größeren repräsentativen Wappendarstellungen Gebrauch gemacht wird, werden diese in Anhalt im Untersuchungszeitraum insbesondere im öffentlichen Raum sehr zurückhaltend genutzt.

Sowohl die mecklenburgischen Herzöge als auch die anhaltischen Fürsten bedienten sich der Aussagekraft und Attraktivität heraldischer Darstellungen, um genealogisch-historiographische Handschriften repräsentativ ausgestalten zu lassen, was sich für die pommerschen Herzöge in diesem Maße nicht belegen läßt.

Die Nutzung heraldischer Ausdrucksformen zur standesgemäßen Repräsentation durch die Fürsten und deren Intensität zeigen sich zum einen abhängig vom allgemeinen Zeitgeist, vom jeweiligen fürstlichen Umfeld, von politischen Erwägungen, aber nicht zuletzt auch von ganz individuellen Interessen und Vorlieben. So war Bogislaw X. zunächst alten heraldischen Traditionen verhaftet und stieß um 1500 wohl vor allem aus politischem Kalkül und im Hinblick auf seine Auseinandersetzung mit Brandenburg die Tür in ein heraldisch neues Zeitalter auf, indem er sich für ein neunfeldiges Wappen entschied und damit zum Wegbereiter wurde, obgleich der Einsatz der neuen Wappenform durch ihn noch sehr zurückhaltend erfolgte. Daß heraldische Neuerungen und besonders intensive Inanspruchnahme heraldischer Ausdrucksformen mit speziellem persönlichem Interesse und Engagement in engem Zusammenhang stehen, wird mit Blick auf die Fürsten Rudolf, Johann IV., Georg III. und Joachim I. auch in Anhalt deutlich. In Mecklenburg ist neben Magnus II., auf den wohl in erster Linie die Wappenerweiterung von 1483 zurückgehen dürfte und für dessen Beisetzung 1503 erstmals der umfassende Einsatz aller fürstlicher Wappen überliefert ist, vor allem Ulrich III. von Mecklenburg zu nennen, der zwar kein neues fürstliches Wappen schuf, die Heraldik aber besonders intensiv und vielfältig zum Einsatz brachte.

Kleine Fürsten – große Wappen – so könnte man die Beobachtungen im Hinblick auf die drei Dynastien zum Ende des Untersuchungszeitraums zusammenfassen. Standen hinter den fünf Feldern des mecklenburgischen Wappens – auch dieses war insbesondere zum Zeitpunkt seiner Entstehung zweifellos ein großes – durchaus reale Herrschaften, die diese repräsentierten, so war dies bei den neun Feldern des anhaltischen und des pommerschen Fürstenwappens nur bedingt der Fall. Die Phantasie mußte an einigen Stellen nachhelfen. Mehr Schein als Sein, dies charakterisiert in gewisser Weise den heraldischen Auftritt insbesondere von zwei der drei hier vorgestellten Dynastien in der Frühen Neuzeit. In diesem wesentlichen, auch heute noch mitunter nur ungenügend beachteten Teilbereich fürstlicher Repräsentation galt es nicht zuletzt Defizite in anderen Bereichen zu kompensieren und zu kaschieren, um im Kampf um Rangerhalt und Rangerhöhung nicht zu unterliegen.

Summary

The pictograms of all examined dynasties can be found in the sources for the first time in the last decade of the 12th and in the first decade of the 13th century. Thus, the territory is part of the heraldic development trend and is not lagging behind from a temporal point of view. The sphragistic sources provide insight into the respective princely heraldry. In the case of Anhalt, it has to be underlined that the emblem has even been handed down in colour before it becomes the Anhaltinian family coat of arms. While the griffin shield is almost the only heraldic motif the medieval seals of the Pomeranian dukes, who established an in the “Reich” unprecedented relationship to their heraldic figure, further coats of arms appeared on the seals of both the dukes of Mecklenburg and Anhalt in the 14th century. In Mecklenburg, they were combined already into a three-field coat of arms at the end of the 14th century and, in Anhalt, into a quartered shield in 1468 for the first time. For prestige reasons and due to a general tendency, the coat of arms was extended to five fields; and another quartered coat of arms equipped with a heart shield was introduced in 1483 in Mecklenburg during the reign of the dukes Magnus and Balthasar. The case is similar with the five-field squared blazon of Rudolf of Anhalt from 1492; this emblem can be considered as a quantum leap in Anhaltinian heraldry. This relates in particular to the three helmets of the full coat of arms – a development which precedes the other examined dynasties. With regard to Mecklenburg, the extension to three helmets can be documented in 1518 for the first time; regarding Pomerania, it is not until 1551. This five-field full coat of arms was not changed by the dukes of Mecklenburg during the period under investigation. The situation is different with the other two dynasties. In Pomerania, where a five-field coat of arms is attested with certainty for the first time in 1501 a new nine-field coat of arms was created around 1500 with a twice-split and twice-divided shield – a trendsetter on the way to the multi-field coat of arms of the early modern era in the “Reich”. In Anhalt, this trend was followed by showing nine coats of arms at the beginning of the 1530s; the coats of arms, since 1541, have also been combined in a nine-field shield. While there were also helmets for every single coat of arms both in Pomerania and Anhalt, just the three helmets in the upper coat of arms remained in Mecklenburg. While found especially in Pomerania, supporters at times also emphasised the representative impression of the heraldic symbols in Mecklenburg, whereas they rarely employed in Anhalt.

Small princes, large coats of arms – this might be a result of the research with regard to the three dynasties at the end of the period under review. While, in Mecklenburg, there were real dominions represented by the five fields of the coat of arms, this was, in contrast, only partially the case considering the nine fields of the princely coat of arms in Anhalt and Pomerania. More illusion than reality – this describes the heraldic appearance of especially two of the three dynasties in the early modern period. In this essential sub-sector of princely representation, which sometimes is still unnoticed today, it was important to compensate for deficits in other areas and to disguise any imperfections in order not to be defeated in the struggle to maintain and raise one's rank.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region. Landesausstellung Mecklenburg-Vorpommern 1995. Katalog zur Landesausstellung Schloß Güstrow, 23. Juni–15. Oktober 1995, hg. v. Johannes Erichsen, Rostock 1995.

Alanus de Rupe, Psalter der Yunkfrouwen Marien, Rostock 1518.

Anhaltische Schlösser in Geschichte und Kunst, hg. v. Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt/Staatliche Schlösser und Gärten Wörlitz, Oranienbaum, Luisium, Bindlach 1994.

Armorial Gelre (Bibliothèque Royale de Belgique, MS 15652–15656), hg. v. Michel Popoff, bearb. v. Michel Pastoureau, Paris 2012.

Auge, Oliver, Die pommerschen Greifen als Fürsten von Rügen und Herzöge von Barth, in: Unter fürstlichem Regiment. Barth als Residenz der pommerschen Herzöge. Ausstellungskatalog, hg. v. Melanie Ehler/Matthias Müller, Berlin 2005, 13–30.

Auge, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

Basse, Heinrich, Panegiricus genealogiarum illustrium principum dominorum in Anhalt, in: Johann Christoph Beckmann, Accessiones historiae Anhaltinae, Zerbst 1716, 4–26.

Beckmann, Johann Christoff, Historie Des Fürstenthums Anhalt, Zerbst 1710.

Börner, Karl-Heinz, Schloß Harzgerode – von der mittelalterlichen Burg zum kulturellen Zentrum der Stadt, in: Quedlinburger Annalen 6 (2003), 14–27.

Brotuff, Ernst, Genealogia Vnd Chronica des Durchlauchten Hochgeborenen Königlichen vnd Fürstlichen Hauses der Fürsten zu Anhalt [...], Leipzig 1556.

Buske, Norbert, Wappen, Farben und Hymnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Eine Erläuterung der neuen Hoheitszeichen des Landes verbunden mit einem Gang durch die Geschichte der beiden Landesteile dargestellt an der Entwicklung ihrer Wappenbilder, Bremen 1993.

Buske, Norbert/Bock Sabine, Wolgast. Herzogliche Residenz und Schloß, Kirchen und Kapellen, Hafen und Stadt, Schwerin 1995.

Büttner Pfänner zu Thal, [Franz], Anhalts Bau- und Kunst-Denkmäler nebst Wüstenungen, Dessau 1894.

Codex diplomaticus Anhaltinus, Theil 2: 1212–1300, hg. v. Otto von Heinemann, Dessau 1875.

Codex Pomeraniae diplomaticus, hg. v. Karl Friedrich Wilhelm Hasselbach/Johann Gottfried Ludwig Kosegarten/Friedrich Baron von Medem, Bd. 1, Greifswald 1843–1862.

Cranach in Anhalt: Vom alten zum neuen Glauben, hg. v. Norbert Michels (Kataloge der Anhaltischen Gemäldegalerie Dessau, 19), Petersberg 2015.

Czerannowski, Barbara, Das anhaltische Wappen. Herkunft und Entwicklung vom 12. Jahrhundert bis zum Ende der Monarchie (Zwischen Wörlitz und Mosigkau. Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Dessau und Umgebung, 68), Dessau-Roßlau 2013.

Falk, Gebhard, Steige hoch du roter Adler, in: Die Mark Brandenburg (1991), H. 1, 6–8.

Falk, Gebhard, Der lange Weg zum heutigen Wappen der Stadt Potsdam. Ideologische Kämpfe um den roten märkischen Adler unter kommunistischer Herrschaft, in: Herold-Jahrbuch. Neue Folge 20 (2015), Berlin 2015, 73–92.

Fenske, Lutz, Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hg. v. Josef Fleckenstein, Göttingen 1986, 75–160 und Abb. 1–10.

Freitag, Werner, Kleine Reichsfürsten im 15. Jahrhundert – das Beispiel Anhalt, in: Sachsen und Anhalt 23 (2001), 141–160.

Freitag, Werner, Anhalt und die Askanier im Spätmittelalter. Familienbewußtsein, dynastische Vernunft und Herrschaftskonzeptionen, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hg. v. Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23), Leipzig/Stuttgart 2003, 195–226.

Georg III. Anhaltischer Fürst und Reformator in Mitteldeutschland. Zum 500. Geburtstag Georgs III. von Anhalt (1507–1553). Katalog zur Ausstellung des Museums für Stadtgeschichte Dessau vom 21. September bis 18. Oktober 2007, Dessau-Roßlau 2007.

Die Greifen. Pommersche Herzöge 12. bis 17. Jahrhundert. Katalog zur Ausstellung 3. März bis 5. Mai 1996, Kiel 1996.

Grote, Ludwig, Das Land Anhalt, Berlin 1929.

Haase, Albert, Der kaiserliche zweiköpfige Adler am Dessauer Schlosse, in: Anhaltische Geschichtsblätter 8/9, (1932/1933), 26–30.

Hannes, Hellmut, Die Wappen am Grabmal der Herzogin Sophia von Mecklenburg (gest. 1504) in Wismar. Ein Beitrag zur Frage der ältesten Darstellung des neunfeldigen pommerschen Herzogswappens, in: Baltische Studien NF 80 (1994), 7–24.

Hecht, Michael, Landesherrschaft im Spiegel der Heraldik. Das große Wappen des Fürstentums Anhalt in der frühen Neuzeit, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 22 (1999/2000), 267–288.

Hecht, Michael, Hofordnungen, Wappen und Geschichtsschreibung. Fürstliches Rangbewußtsein und dynastische Repräsentation in Anhalt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Werner Freitag/Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), Halle an der Saale 2003, 98–122.

Hecht, Michael, Rudolf Fürst von Anhalt, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, 171f.

- Hecht*, Michael, Ernst Brotuff, Chronist des anhaltischen Fürstenhauses im 16. Jahrhundert, in: *Mittelungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde* 15 (2006), 67–78.
- Hecht*, Michael, Die Erfindung der Askanier. Dynastische Erinnerungsstiftung der Fürsten von Anhalt an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 33 (2006), 1–31.
- Hecht*, Michael, Neue Fürstenherrschaft und alte Traditionen: Zur dynastischen Konzeption der Askanier im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Stadtgeschichte im Spannungsfeld. Bernburgs Weg zur frühneuzeitlichen Residenzstadt der Fürsten von Anhalt*. Tagungsband zum wissenschaftlichen Kolloquium des Vereins der Freunde und Förderer der Kulturstiftung Bernburg am 23.10.2010 in Bernburg, hg. v. Olaf Böhlk, Bernburg 2011, 97–116.
- Hefner*, Otto Titan von, Die Wappen der Souveräne der deutschen Bundesstaaten (J. Siebmacher. Das große und allgemeine Wappenbuch, 1.1), Nürnberg 1854.
- Heinemann*, O[ttos] von, Die aelteren Siegel des anhaltischen Fuerstenhauses. *Festschrift zum Fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum seiner Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt*, Bernburg 1867.
- Herrmann*, Dirk, Schloss Zerbst in Anhalt. Geschichte und Beschreibung einer vernichteten Residenz (Beiträge zur Denkmalkunde in Sachsen-Anhalt, 1), Regensburg 2005.
- Jablonowski*, Ulla, Die Krise der Herrschaft Anhalt um 1500, in: *Mittelungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde* 13 (2004), 11–40.
- Jablonowski*, Ulla, Der Regierungsantritt der Dessauer Fürsten Johann, Georg und Joachim 1525/1530, in: *Mittelungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde* 15 (2006), 24–59.
- Jablonowski*, Ulla, Frühe Renaissanceschlösser der Fürsten von Anhalt, in: *Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V.* 15 (2006), 278–321.
- Jablonowski*, Ulla, Fürst Georg III. von Anhalt (1507–1553) und seine Stadt Harzgerode, in: *Mittelungen der Vereins für Anhaltische Landeskunde* 17 (2008), 85–101.
- Kitscher*, Johannes von, *Tragicocomedia de iherosolomitana perfectione illustrissimi principis pomeriani etc.*, Leipzig 1501.
- Lorenz*, Hermann, Balkenschild und Rautenkranz, in: *Sachsen-Anhalt* 7 (1931), 253–276.
- Mansberg*, R. von, Das Wappen des Kurfürstenthums Sachsen in seiner historisch-topographischen Bedeutung, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 6 (1885), 51–93.
- Die Mecklenburger Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren. Die Schweriner Bilderhandschrift von 1526, hg. v. Andreas Röpcke, Bremen 1995.
- Mülverstedt*, G[eorg] A[dalbert] von, Über die Helmzier des Anhaltischen Stammwappens, in: *Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde* 1 (1875–77), H. 6, 575–594.

- Neugebauer*, Anke, Das Dessauer Residenzschloss im Jahrhundert der Reformation, in: Cranach in Anhalt. Vom alten zum neuen Glauben, hg. v. Norbert Michels (Kataloge der Anhaltischen Gemäldegalerie Dessau, 19), Petersberg 2015, 92–106.
- Neumann*, Carsten, Die Renaissancekunst am Hofe Ulrichs zu Mecklenburg (Bau + Kunst. Schleswig-Holsteinische Schriften zur Kunstgeschichte, 15), Kiel 2009.
- Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1: 786–1253, bearb. v. Klaus Conrad, Köln/Wien 1970.
- Posse*, Otto, Die Siegel der Wettiner 1324–1486 und der Herzöge von Sachsen-Wittenberg und Kurfürsten von Sachsen aus askanischem Geschlecht nebst einer Abhandlung über Heraldik und Sphragistik der Wettiner, Teil 2, Leipzig 1893.
- Posse*, Otto, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806, Bd. 5, Dresden 1913.
- Pyl*, Theodor, Die Entwicklung des pommerschen Wappens im Zusammenhang mit den Pommerschen Landesteilungen (Pommersche Geschichtsdenkmäler, 7), Greifswald 1894.
- Reformation in Anhalt. Melanchthon – Fürst Georg III. Katalog zur Ausstellung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau sowie Veröffentlichung der wissenschaftlichen Beiträge des Kolloquiums vom 5. September 1997 in Dessau, hg. v. der Evangelischen Landeskirche Anhalts, Dessau 1997.
- Roch-Lemmer*, Irene, Die Fürstenbildnisse am Wolfgangbau des anhaltischen Schlosses Bernburg, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Werner Freitag/Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte, 9), Halle an der Saale 2003, 144–159.
- Rösch*, [Siegfried], Der Dessauer Genealogische Teppich von 1585 in den Kunstsammlungen der Veste Coburg, in: Archiv für Sippenforschung 39 (1973), H. 52, 249–260.
- Scheibelreiter*, Georg, Die heraldischen Ungeheuer und ihre Welt, in: Herold-Jahrbuch, Neue Folge 16 (2011), 195–229.
- Scheil*, Ursula, Die Siegel der einheimischen wendischen Fürsten von Rügen, in: Festschrift Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstag am 9. August 1953 dargebracht von seinen Schülern, Freunden und Fachgenossen, hg. v. Ursula Scheil, [Bd. 1], Halle an der Saale 1955, 207–222.
- Schleinert*, Dirk, Pommerns Herzöge. Die Greifen im Porträt, Rostock 2012.
- Schmidt*, Roderich, Greifen, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 7, Berlin 1966, 29–33.
- Schmidt*, Roderich, Greifen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 1694f.
- Schön*, Petra, Wappen – Siegel – Territorium: Die Entwicklung des württembergischen Wappens bis 1495, in: 1495: Württemberg wird Herzogtum: Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis [Begleitbuch

zur Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart vom 20. Juli bis 3. Oktober 1995], bearb. v. Stephan Molitor. Mit Beiträgen von Klaus Graf/Petra Schön, Stuttgart Hauptstaatsarchiv, Stuttgart 1995, 45–52.

Schönemann, Otto, Das Wappen der Herzöge von Anhalt, in: Bernburger Kalender 1932, 88–97.

Schütt, Hans-Heinz, Das Mecklenburger Fürstenwappen von 1668. Erläuterungen zu Entstehung, Inhalt und Geschichte des Fürstenwappens (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin, 2), Schwerin 1997.

Schütt, Hans-Heinz, Zur Entwicklung des Landesteils Mecklenburg und seiner Symbolik, in: Ders., Auf Schild und Siegel. Die Wappenbilder des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen, Schwerin 2002, 30–44.

Schütt, Hans-Heinz, Zur Entwicklung des Landesteils Vorpommern und der pommerschen Symbolik, in: Ders., Auf Schild und Siegel. Die Wappenbilder des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen, Schwerin 2002, 44–61.

Schütt, Hans-Heinz, Zur Entwicklung des Landesteils Mecklenburg und seiner Symbolik, in: Ders., Auf Schild und Flagge. Die Wappen und Flaggen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen, Schwerin 2011, 42–63.

Schütt, Hans-Heinz, Zur Entwicklung des Landesteils Vorpommern und der pommerschen Symbolik, in: Ders., Auf Schild und Flagge. Die Wappen und Flaggen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Kommunen, Schwerin 2011, 64–84.

Schwennicke, Detlev, Europäische Stammtafeln, NF, Bd. 1.1, Frankfurt am Main 1998, NF, Bd. 1.2, Frankfurt am Main 1999, Bd. 3.1, Marburg 1984.

Schwincköper, Bernt, Eine unbekannte heraldische Quelle zur Geschichte Kaiser Ottos IV. und seiner Anhänger, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36), Göttingen 1971, 959–1022.

Seyler, Gustav A[delbert], Die Herzogthümer Pommern, das Fürstenthum Rügen, die Grafschaft Gützkow, Westpreussen, in: Ders., Die Wappen der deutschen Souveräne und Lande, Neue Folge (J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, 1.1.2), Nürnberg 1909, 57–82 und Taf. 63–87.

Seyler, Gustav A[delbert], Die Grafen von Schwerin, in: Ders., Die Wappen der deutschen Souveräne und Lande, Neue Folge (J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, 1.1.2), Nürnberg 1909, 84–86 und Taf. 85, 89f.

Seyler, Gustav A[delbert], Das Grossherzogliche Haus Mecklenburg, in: Ders., Die Wappen der deutschen Souveräne und Lande, Neue Folge (J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, 1.1.2), Nürnberg 1909, 89–111 und Taf. 92–113.

Seyler, Gustav A[delbert], Die Herzöge von Anhalt, in: Ders.: Wappen der deutschen Souveräne und Lande. Neue Folge (J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, 1.1.3), Nürnberg 1916, 20–23, Taf. 29–35.

- Seyler, Gust[av] A[delbert], Das Haus Hohenzollern, in: Die Wappen der deutschen Souveräne und Lande, Neue Folge (J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, 1.1.3), Nürnberg 1916, 99–109, Taf. 110–122.*
- Seyler, Gust[av] A[delbert], Das Haus Hohenzollern. Fortsetzung, in: Die Wappen der deutschen Souveräne und Lande, Neue Folge (J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, 1.1.4), Nürnberg 1921, 1–22, Taf. 1–23.*
- Sonderausstellung zum Gedächtnis an das 1637 erloschene Greifengeschlecht. 15. März bis 15. Juli 1937. Pommersches Landesmuseum Stettin [1937].
- Stahl, Andreas, Das fürstlich-anhaltische Renaissanceschloß Harzgerode. Nachrichten zur Vorgeschichte, Nutzung und Ausstattung des Schlosses, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 10 (2001), 248–280.*
- Teske, Carl, Die Wappen der Großherzogthümer Mecklenburg, ihrer Städte und Flecken, Görlitz 1885.*
- Teske, Carl, Die Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg in geschichtlicher Entwicklung, Güstrow 1893.*
- Thilo von Trotha. Merseburgs legendärer Kirchenfürst, Ausstellungskatalog, hg. v. Markus Cottin/Claudia Kunde/Holger Kunde (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, 7), Petersberg 2014.
- Tristanwandteppich. Kloster Wienhausen. 12 Farbreproduktionen mit einer Einführung von Wiebke Michler, hg. von der Cellschen Zeitung in Zusammenarbeit mit dem Kloster Wienhausen, Celle 1985.
- Uecker, Reinhard/Michael Kunzel, Die frühen mecklenburgischen Stierkopfbrakteaten, ca. 1201 bis um 1245, in: Berliner numismatische Forschungen 3 (1989), 29–64.*
- ... viele Manuscripta und andere Bücher. 90 Jahre Anhaltische Landesbücherei Dessau. Kostbarkeiten aus dem Bestand, ausgewählt und erläutert von Martine Kreißler mit einem Beitrag von Holger Nickel, Spröda 2012.
- Vorbild – Austausch – Konkurrenz: Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission und der Kommission für Kunstgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 20.–24. September 2008, hg. v. Werner Parvicini/Jörg Wetzlaufer (Residenzenforschung, 23), Ostfildern 2010.
- Waldner, Heinz, Die ältesten Wappenbilder: eine internationale Übersicht (Hebold-Studien, 2), Berlin 1992.*
- Das Wappenbuch des Reichsherolds Caspar Sturm, bearb. v. Jürgen Arndt (Wappenbücher des Mittelalters, 1), Neustadt an der Aisch 1984.
- Werlich, Ralf-Gunnar, Das neunfeldrige Wappen Herzog Bogislaws X. von Pommern, in: Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag, hg. v. Werner Buchholz/Günter Mangelsdorf (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, V.29), Köln/Weimar/Wien 1995, 307–334.*

Werlich, Ralf-Gunnar, Ein neunfeldriges pommersches Herzogswappen im Jahre 1518. Bemerkungen zum Wappen des Titelblattes, zum Erstdruck der Wandalia des Albert Krantz und zu weiteren frühen Zeugnissen der Wappenänderungen unter Bogislaw X., in: Pommern im Reich und in Europa. Pommern – Geschichte, Kultur, Wissenschaft. 3. Kolloquium zur pommerschen Geschichte 1993, hg. v. Horst Wernicke/Ralf-Gunnar Werlich, Greifswald 1996, 446–468.

Werlich, Ralf-Gunnar, Greifen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 1: Dynastien und Höfe, hg. v. Werner Paravicini, bearb. v. Jan Hirschbiegel/Jörg Wetzlaufer (Residenzenforschung, 15.1.1), Ostfildern 2003, 74–84.

Werlich, Ralf-Gunnar, Ein koloriertes Wappen der Herzöge von Mecklenburg um 1553 – Bemerkungen zum Umfeld des zugrunde liegenden Cranach-Holzschnittes von 1552 und zur Entwicklungsgeschichte des fünffeldigen mecklenburgischen Herzogswappens bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Mecklenburgische Jahrbücher 119 (2004), 105–160.

Werlich, Ralf-Gunnar, Die Stammlinie und Genealogie des Wolgaster Herzogs Philipp I. Ein Stammbaum des Greifenhauses aus der zweiten Hälfte der 1550er Jahre, in: Pommern. Zeitschrift für Kultur und Geschichte 42 (2004), H. 4, 16–27 und Umschlagseite 3.

Werlich, Ralf-Gunnar, Die Umgestaltung der pommerschen Herzogswappen um 1500 und ihre Zusammenstellung in einem neunfeldigen Schild, in: Najnowsze badania nad numizmatyką i sfragistyką Pomorza Zachodniego. Materiały z konferencji 50 lat Działu Numizmatycznego Muzeum Narodowego w Szczecinie, hg. v. Genowefa Horoszko (Biblioteka Naukowa Muzeum Narodowego w Szczecinie. Seria: Historia i Kultura Materialna), Szczecin 2004, 199–246 und Tab. 27–34.

Werlich, Ralf-Gunnar, Der Barther Greif – Zur Geschichte eines pommerschen Herrschaftssymbols, in: Stadt Barth 1255–2005. Beiträge zur Stadtgeschichte, hg. v. Jörg Scheffelke/Gerd Garber, Schwerin 2005, 101–110.

Werlich, Ralf-Gunnar, Dynastie und Genealogie – Stammbäume der Greifen, in: Unter fürstlichem Regiment. Barth als Residenz der pommerschen Herzöge. Ausstellungskatalog, hg. v. Melanie Ehler/Matthias Müller, Berlin 2005, 149–191.

Werlich, Ralf-Gunnar, Der Greif bekennt Farbe – Frühe Farbdarstellungen der pommerschen Herzogswappen, in: Pommern. Zeitschrift für Kultur und Geschichte 46 (2008), H. 2, 21–28.

Werlich, Ralf-Gunnar, Altes Medium in neuer Zeit – Beobachtungen zum Formenwandel reichsfürstlicher Wappen an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität – Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550). Wissenschaftliche Tagung Landeskulturzentrum Schloß Salzau, 27.–29. März 2008, hg. v. Oliver Auge/Ralf-Gunnar Werlich/Gabriel Zeilinger (Residenzenforschung, 22), Ostfildern 2009, 145–206, 466–495 mit Abb. 1–33.

Werlich, Ralf-Gunnar, Herrschaft, Bild, Figur und Farbe – Zur Konstruktion mehrfeldiger reichsfürstlicher Wappen an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, in: *Farbe im Mittelalter. Materialität – Medialität – Semantik*, Bd. 2, hg. v. Ingrid Bennewitz/Andrea Schindler, Berlin 2011, S. 891–918 und Abb. 123–126.

Werlich, Ralf-Gunnar, Die Siegel der pommerschen Greifenherzöge, in: *Die Herzöge von Pommern. Zeugnisse der Herrschaft des Greifenhauses. Zum 100-jährigen Jubiläum der Historischen Kommission für Pommern*, hg. v. Norbert Buske/Joachim Krüger/Ralf-Gunnar Werlich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, V.45), Wien/Köln/Weimar 2012, 107–161, 376–378.

Werlich, Ralf-Gunnar, „.... welches den Greifen führt“ – Das Geschlecht der Herzöge von Pommern und seine heraldischen Herrschaftssymbole, in: *Die Herzöge von Pommern. Zeugnisse der Herrschaft des Greifenhauses. Zum 100-jährigen Jubiläum der Historischen Kommission für Pommern*, hg. von Norbert Buske/Joachim Krüger/Ralf-Gunnar Werlich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, V.45), Wien/Köln/Weimar 2012, 163–254, 378–381, 427–450.

Werlich, Ralf-Gunnar, Mecklenburgisches im Wernigeroder Wappenbuch und den Wappenbüchern des Jörg Rügen alias Georg Rixner – Neues zu den ältesten Farbdarstellungen des fünffeldigen Wappens der Herzöge von Mecklenburg, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 128 (2013), 49–93.

Werlich, Ralf-Gunnar, Pommersches im Innsbrucker Wappenbuch des Jörg Rügen – Anmerkungen zu den Darstellungen der Wappen Herzog Bogislaws X. von Pommern, Kurfürst Johanns von Brandenburg und Markgraf Friedrichs von Brandenburg, in: „*Cristi Ehr vnd gemeinen Nutzen Willig zu fordern vnd zu schützen*“ – Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns und des Ostseeraums. Festschrift für Norbert Buske, Bd. 2, hg. v. Michael Lisok/Haik Thomas Porada (Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommern, 18), Schwerin 2014, 433–472 mit Bildnachweis in Bd. 3, 984.

Werlich, Ralf-Gunnar, Die Anfänge des pommerschen Greifenwappens im zeitgenössischen politischen und heraldischen Kontext – Zum 800jährigen Jubiläum der ältesten bildlichen Darstellung, in: *Baltische Studien*, NF 100 (2014), Kiel 2015, 31–72 und Bildnachweis 242–243.

Werlich, Ralf-Gunnar, Siegel und Wappen der Stadt Grimmen, in: *Die Marienkirche in Grimmen und ihre Gemeinde. Beiträge zur Kirchengeschichte einer pommerschen Stadt*, hg. v. Norbert Buske/Haik Thomas Porada/Wolfgang Schmidt, Kiel 2015, 241–263, 384f. und Abbildungen 427–444.

Werlich, Ralf-Gunnar, Gespalten vereint: Adler und Balken im anhaltischen Stammwappen. Beobachtungen und Betrachtungen zum 800jährigen Jubiläum, in: *Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde* 25 (2016), 63–116.

Werlich, Ralf-Gunnar, Wappen und Wappengebrauch pommerscher Herzoginnen in der Frühen Neuzeit, in: *Zwischen Thronsaal und Frawenzimmer – Handlungsfelder pommerscher Fürstinnen um 1600*, hg. v. Dirk Schleinert/Monika Schneikart (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, V.50), Köln/Weimar/Wien 2017, 103–144, 357–369 mit Taf. 5–15, 384f., 386f.

Werlich, Ralf-Gunnar, Der Adler errötet. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte des Brandenburger Landeswappens und seiner Tingierung, in: Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Herold zu Berlin 1869–2019 = Herold-Jahrbuch, Neue Folge 23/24 (2019), hg. von Peter Bahl, Berlin 2019, S. 165–208.

Werlich, Ralf-Gunnar, Frühneuzeitliche Grabdenkmäler der Greifendynastie in Pommern und Mecklenburg, in: Mit letzter Pracht. Grabdenkmale der Frühen Neuzeit in Mecklenburg und Pommern, hg. von Kilian Heck/Antje Kempe, Berlin 2020, S. 16–65.

Willing-Stritzke, Nadine, Die Prachtbibeln Cranachs des Jüngeren, in: Lucas Cranach der Jüngere. Entdeckung eines Meisters, hg. v. Roland Enke/Katja Schneider/Jutta Strehle, München 2015, 138–147.

Markgraf Bernhard II. von Baden, der Selige, und die Anfänge seiner Verehrung*

Von *Heinz Krieg*

Zur Bedeutung des Markgrafen Bernhard II. von Baden resümiert Hansmartin Schwarzmaier im „Handbuch der baden-württembergischen Geschichte“:

„Ein Heiliger im badischen Hause – wie es der selige Hermann von Cluny [Markgraf Hermann I. von Verona] gewesen war – stellt eine sakrale Bestätigung im Selbstbewußtsein jeder fürstlichen Familie dar und verlieh auch dem Hause Baden einen Glanz, der alle politischen Erfolge überstrahlte. Insofern bildet Bernhard II. einen Höhepunkt in der Markgrafengeschichte des 15. Jahrhunderts.“¹

Doch muss Schwarzmaier zugleich einräumen: „Die Fakten freilich verschwinden dahinter.“² Denn genau besehen nährt sich der Glanz der Gestalt Bernhards II. vor allem von der hagiographischen Legendenbildung, wie sie bereits seit dem Tod dieses Markgrafen einsetzte, wobei ihm erst sehr viel später unter gewandelten politischen Rahmenbedingungen die offizielle Seligsprechung zuteilwerden sollte. Denn erst im Jahr 1769 erlangte er den Status eines Seligen, sodass Markgraf August Georg von Baden-Baden († 1771) als letzter Vertreter der katholischen, baden-badischen Linie des markgräflichen Hauses angesichts der nach seinem Tod bevorstehenden Herrschaftsübernahme durch die protestantische Linie Baden-Durlach der katholischen Bevölkerung seines Landes einen himmlischen Schutzpatron hinterlassen konnte.³ Um eine Heiligsprechung

* Für die sehr entgegenkommende Überlassung der aus dem Band „Ritter – Landespatron – Jugendidol. Markgraf Bernhard II. von Baden, hrsg. v. Martin Stingl/Wolfgang Zimmermann, Stuttgart 2019“ übernommenen Abbildungsvorlagen und die Abklärung der Bildrechte danke ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann sehr herzlich!

¹ Schwarzmaier, Baden, 201. Zum seligen Markgraf Hermann vgl. Schmid, Werdegang, 50 u. 71–77; Schwarzmaier, Dynastie – Land – Staat, 39; Wollasch, Markgraf Hermann, 29–31.

² Schwarzmaier, Baden, 201. Vgl. auch zum Folgenden Krieg, Der selige Bernhard.

³ Schmitt, Bernhard von Baden, 9. Siehe dazu die detaillierte Darstellung Müller, Seligsprechungsprozeß. Demnach wurde die Verehrung Bernhards seit Mark-

Bernhards von Baden bemühte man sich erneut und in intensivierter Form nach dem Jubiläumsjahr 1958, wobei dieser Anlauf aber 1976 erfolglos abgebrochen wurde.⁴ Jüngste Bestrebungen, doch noch eine Heiligsprechung zu erreichen, verdanken sich einer 2011 vom damaligen Freiburger Erzbischof Robert Zollitsch angestoßenen Initiative. In diesem Zusammenhang erfolgte am 8. November 2017 auch bereits die Zuerkennung des heroischen Tugendgrades durch Papst Franziskus,⁵ bevor das Verfahren dann aber im folgenden Jahr vorerst wieder gestoppt wurde.⁶

Im Folgenden sollen die Anfänge der Verehrung des Markgrafen Bernhard als heiligmäßige Gestalt näher in den Blick genommen werden, die im endenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert zu beobachten sind.⁷ Diese bezeugen den bemerkenswerten Versuch einer sakralen Überhöhung des markgräflichen Hauses Baden, das als konkretes Fallbeispiel einer Familie am unteren Rand des Fürstenstands geeignet erscheint,⁸ dem übergeordneten Tagungsthema eine südwestdeutsche Facette hinzuzufügen (Abb. 1).

Während Anna Maria Renner im Hinblick auf die kultische Verehrung Markgraf Bernhards II. bei dessen nächsten Verwandten lediglich eine gewisse Scheu sowie „äußerste Bescheidenheit in der Abbildung“⁹ und eine geradezu in Erstaunen setzende Zurückhaltung erkennen wollte,¹⁰ ergibt eine unvoreingenommene Untersuchung der einschlägigen Quellenzeugnisse ein ganz anderes Bild. Denn im Unterschied zum Eindruck, den vorrangig hagiographisch orientierte Darstellungen suggerieren,¹¹

graf Wilhelm (* 1593; † 1677) am baden-badischen Hof „betont gepflegt“ (12). Vgl. jetzt auch *Zimmermann*, Der schützende Arm.

⁴ Siehe Schmitt, Bernhard von Baden, 100f.; Schmitt, Bernhardusjahr. Im Vor- und Umfeld des Jubiläumsjahrs 1958 entstanden unter anderem auch die zwei als Materialsammlung hilfreichen Bände *Renner*, Quellen, und *Renner*, Studie, denen 1963 noch eine Darstellung der *virtus heroica* folgte: *Renner*, Der Heilige in der Welt.

⁵ Promulgazione di Decreti della Congregazione delle Cause dei Santi, 9. November 2017, in: Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede del giorno, Presseamt des Heiligen Stuhls.

⁶ Internetportal katholisch.de vom 13. Juli 2018: <https://www.katholisch.de/ artikel/18238-heiligsprechung-von-bernhard-von-baden-vorerst-gestoppt> (9.12. 2020).

⁷ Zur Entwicklung der Hagiographie zu Bernhard dem Seligen im Zeitraum zwischen 1858 und 1958 siehe die grundlegende Arbeit von Schmitt, Bernhard von Baden.

⁸ Vgl. dazu auch Krieg, Markgrafen von Baden; Krieg, Strategien der Herrschaftslegitimation.

⁹ Renner, Studie, 8.

¹⁰ Renner, Studie, 3f.

¹¹ Hierzu sind neben den oben in Anm. 4 genannten Veröffentlichungen von Anna Maria Renner die Untersuchung Ringholz, Markgraf Bernhard von Baden,

Stammtafelausschnitt zu den Markgrafen von Baden

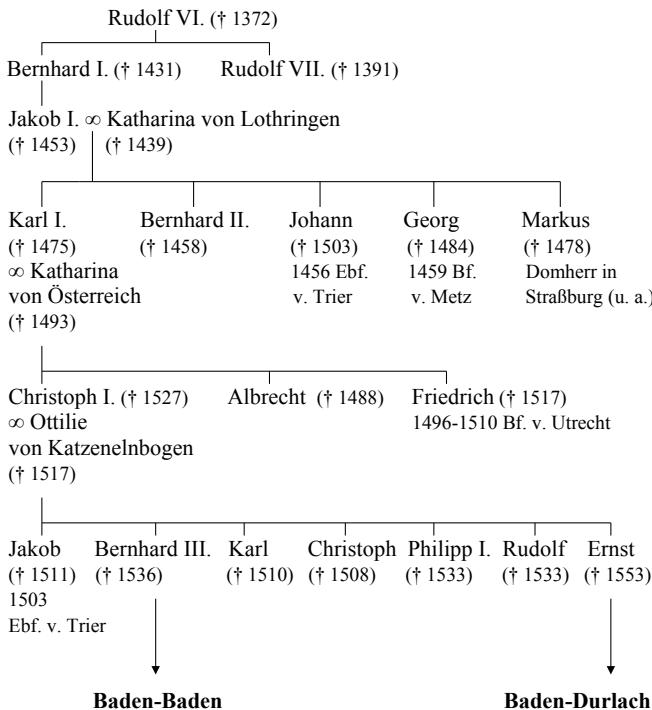


Abb. 1: Stammtafel der Markgrafen von Baden (H.K.).

ist zum Leben und zur Persönlichkeit des Markgrafen Bernhard II. von Baden nur wenig Gesichertes überliefert. Dies hat die Arbeit an hagiographischen Konstruktionen jedoch offensichtlich nicht behindert, sondern wohl eher noch befördert. Demgegenüber eröffneten bereits die Forschungen Konrad Krimms im Hinblick auf Bernhard II. und dessen politisches Handeln eine weiterführende, kritisch-wissenschaftliche Perspektive,¹² trotzdem scheinen weiterhin selbst in fachwissenschaftlicher

sowie namentlich die Arbeiten von Otto B. Roeges zu rechnen, „der die Bernhardshagiographie des zweiten Drittels des 20. Jahrhunderts selbst maßgeblich geprägt hat“. So Schmitt, Bernhard von Baden, 2. Es kennzeichnet die trotz des explizit formulierten wissenschaftlichen Anspruchs einseitig hagiographisch ausgerichtete Zielrichtung der Publikationen von Ringholz und Renner, dass sie von Schmitt ausdrücklich sowohl als Sekundärliteratur als auch als hagiographische Quellen angesehen und ausgewertet werden. Schmitt, Bernhard von Baden, 4.

¹² Vgl. Krimm, Baden und Habsburg, 81–90; Krimm, Von der Memoria.

Literatur immer wieder der hagiographischen Tradition entstammende Elemente auf. Daher erscheint es notwendig, die durchaus bekannten und spätestens seit den Arbeiten von Renner auch sehr gut zugänglichen Schriftquellen und ikonographischen Zeugnisse noch einmal kritisch in den Blick zu nehmen, um die Entstehung des Bernhardskults und die Rolle, welche die markgräfliche Familie selbst dabei spielte, neu zu beleuchten. Die Darstellung Renners, die nicht nur in Bezug auf den seligen Markgrafen selbst, sondern auch in ihrer Sicht der markgräflichen Familie insgesamt sehr deutlich von hagiographischen Stilisierungstendenzen bestimmt ist, bedarf sicher einer kritischen Revision. Kennzeichnend für Renners Perspektive ist es dabei, wenn sie sich in ihrer ikonographischen Studie gleich eingangs dazu bekennt, dass es sich beim Helden ihrer wissenschaftlichen Bemühungen „einmal ganz abgesehen von der kirchlichen Bestätigung“ allem Anschein nach tatsächlich „um einen Heiligen“ handle.¹³

I. Zur Vita Markgraf Bernhards II. von Baden

Bevor auf das eigentliche Thema einzugehen ist, sind vorab noch einige Bemerkungen zur Vita des seligen Bernhard vorauszuschicken. Dies erscheint insofern angebracht, als bis in die jüngste Literatur hinein bloße Vermutungen und sozusagen im quellenleeren Raum entstandene Spekulationen, die in den Publikationen Roegeles und Renners als Tatsachen präsentiert werden, immer wieder abgeschrieben und so reproduziert wurden. Die Unsicherheiten beginnen mit der Geburt Bernhards II., denn ebenso wie bei seinen Brüdern ist auch sein Geburtstag nicht überliefert. Man kann aber davon ausgehen, dass er – als zweitältester Sohn Markgraf Jakobs I. von Baden – wohl 1428 oder 1429 geboren wurde.¹⁴ Dafür, dass Bernhard in der Burg Hohenbaden geboren sei,¹⁵ gibt es kein entsprechendes Quellenzeugnis. Die verbreitete Vorstellung, Bernhard habe die Jahre 1442 bis 1445 am Hof Renés von Anjou verbracht und dort eine ritterlich-höfische Erziehung erhalten,¹⁶ ist ebenfalls nicht quellenmäßig

¹³ Renner, Studie, 3.

¹⁴ Zum lediglich zu erschließenden Geburtsjahr siehe Renner, Quellen, 4, Anm. 4; Ringholz, Markgraf Bernhard von Baden, 122, Anm. 4; Schwarzmaier, Baden, 201. Vgl. auch zum Folgenden Krieg, Der selige Bernhard.

¹⁵ So Ringholz, Markgraf Bernhard von Baden, 122, Anm. 4, der sich nur allgemein auf „beständige Überlieferung“ beruft.

¹⁶ So auch Schmitt, Bernhard von Baden, 8, unter Berufung auf Renner, Quellen, 6 f. mit Anm. 8. René war der Gemahl Isabellas von Lothringen, der Schwester von Bernhards Mutter Katharina. Vgl. Schwarzmaier, Dynastie – Land – Staat, 107f.; siehe auch Schwarzmaier, Baden, 201, wo aber darauf aufmerksam ge-

belegt.¹⁷ Aus der Tatsache, dass Bernhard 1452 und 1453 im Rat Renés von Anjou erscheint, lässt sich das jedenfalls nicht ableiten. Dass Bernhard sich während dieser Bildungsphase zeitweise auch am Hof König Karls VII. von Frankreich aufgehalten haben soll und damals auch mit einer Tochter Karls VII. verlobt worden sei,¹⁸ sind ebenfalls bloße Vermutungen. Für die Verlobung kann dabei zwar eine Nachricht Ladislaus Sunthayms angeführt werden, deren Glaubwürdigkeit jedoch Albert Krieger, der Herausgeber der Markgrafenregesten, schon 1915 mit plausiblen Gründen infrage stellte und „in das gebiet der fabel“ verwies.¹⁹

Erste sichere Nachrichten über Markgraf Bernhard II. setzen überhaupt erst im Jahr 1445 ein.²⁰ Jedenfalls war Bernhard bereits zu Lebzeiten seines Vaters ebenso wie sein Bruder Karl an Regierungsgeschäften und verschiedentlich an Kriegshandlungen beteiligt.²¹ So standen Bernhard und Karl etwa 1449 als Fehdehelfer an der Seite ihres Schwagers, des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, gegen Nürnberg und zusammen mit Graf Ulrich von Württemberg gegen die Stadt Esslingen.²² Der 1452 erstmals als Rat König Renés von Anjou fassbare Bernhard tritt dann 1453 in Angers auch als Unterzeichner des Subsidienvertrags König Renés mit Florenz und Francesco Sforza, dem Herzog von Mailand, in Erscheinung und führte einen Trupp Armbrustschützen nach Oberitalien, um dort an der Seite des Mailänder Herzogs zu kämpfen.²³

Nach dem Tod des Vaters im Jahr 1453 übernahm er zunächst gemeinsam mit seinem Bruder Karl die Regierung, um sie dann aber für zehn Jahre dem Bruder zu überlassen.²⁴ Seither wirkte Bernhard in erster Linie als kaiserlicher Rat am habsburgischen Herrscherhof Friedrichs III.

macht wird, dass schon dieser Teil der Lebensgeschichte Bernhards II. höchst unsicher sei, ebenso wie die Annahme, Bernhard habe an Friedrichs III. Hof seine Ausbildung abgeschlossen.

¹⁷ Siehe dazu *Krimm*, Baden und Habsburg, 26 f.

¹⁸ *Renner*, Quellen, 21, Anm. 22; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 5 u. 124, Anm. 10.

¹⁹ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8248, 70.

²⁰ Vgl. *Krimm*, Baden und Habsburg, 27 mit Anm. 12.

²¹ Vgl. auch zum Folgenden *Renner*, Quellen, 36–72. Nach Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 6903, 214, erhielt Bernhard zusammen mit seinem Vater und seinen Brüdern Karl und Johann von päpstlichen Legaten *de latere* für Deutschland am 3. Dezember 1448 das Recht zur Wahl eines eigenen Beichtvaters.

²² Siehe dazu *Renner*, Quellen, 8 u. 45–58.

²³ *Renner*, Quellen, 8–10.

²⁴ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 7687, 11. Vgl. dazu *Krimm*, Baden und Habsburg, 25, 70–73 u. 85 f.; *Schwarzmaier*, Baden, 200.

in Wiener Neustadt. Wie Konrad Krimm aufgezeigt hat, fasst man hier eine Art Aufteilung der Regierungsaufgaben unter den beiden Markgrafen, indem „Karl mehr die Verwaltung Badens, Bernhard mehr die Vertretung beim Kaiser versah.“²⁵ Religiös-asketische Motive, wie man sie dem Markgrafen Bernhard später zuschrieb, spielten dabei allem Anschein nach keine Rolle. Vielmehr ging es Bernhard wohl ähnlich wie auch seinem jüngeren Bruder Georg, dem späteren Bischof von Metz, eher darum, einer *vercleynung und nyderung des namens stammes und fürstentumes* der Markgrafschaft Baden entgegenzuwirken.²⁶ Denn Markgraf Bernhard und sein Bruder Karl erklärten ihrerseits, sich auf den Regierungsverzicht Bernhards geeinigt zu haben, nämlich *umb unser und des namens, stammes und furstentumes der marggraveschaft Baden wachsens, erens und nutzes willen*.²⁷

Zur Einordnung des ohnehin nur zeitlich begrenzten Regierungsverzichts Bernhards ist zu betonen, dass dessen Tätigkeit am Kaiserhof eine wichtige politische Bedeutung für das markgräfliche Haus hatte, da die Markgrafen von Baden zur kaiserlichen Klientel gehörten und für ihren Einfluss im Reich die Pflege der engen Beziehung zum habsburgischen Herrscher entscheidend war.²⁸ Am eindrücklichsten zeigt sich dieses besondere Nahverhältnis in der spektakulären Hochzeit Markgraf Karls mit der Schwester König Friedrichs III., die im Jahr 1447 den Markgrafen von Baden den familiären Anschluss an das habsburgische Herrscherhaus vermittelte.²⁹ Jedenfalls entbehrt das hagiographisch geprägte Bild des aus Gründen der Demut und Frömmigkeit auf die Regierung verzichtenden Markgrafen Bernhard, dessen mustergültige Keuschheit man zeitweise der christlichen Jugend als Vorbild vor Augen stellte,³⁰ einer plausiblen historischen Grundlage. Die später als Ausdruck eines heiligmäßigen Wandels gedeutete Ehelosigkeit Bernhards ist vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Quellen vielmehr wohl eher als eine

²⁵ Krimm, Baden und Habsburg, 69; Schwarzmaier, Baden, 201.

²⁶ So Markgraf Georg in der Begründung seines Verzichts auf den ihm im väterlichen Testament zugeschuldeten Anteil an der markgräflichen Herrschaft. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 7685, 10.

²⁷ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 7687, 11.

²⁸ Vgl. dazu Krimm, Baden und Habsburg, 69–72 u. 78–80, zur Tätigkeit des Markgrafen Bernhard II. von Baden.

²⁹ Vgl. dazu Krieg, Eine standesgemäße Hochzeit.

³⁰ So wurde Bernhard im Hinblick auf die Motive der heiligmäßigen Keuschheit, des Verzichts auf das väterliche Erbe, des Todes an der Pest und der besonderen Bedeutung als Patron der Jugend etwa mit dem heiligen Aloysius (Luigi) von Gonzaga verglichen und noch über diesen gestellt. Vgl. Weber, Der badische Aloisius; siehe dazu Schmitt, Bernhard von Baden, 140–153.

dem dynastischen Prinzip geschuldet, bewusste Maßnahme zur Verhinderung weiterer Besitzaufteilung zu verstehen.³¹

Markgraf Bernhard II. erlebte den Ablauf der mit seinem Bruder Karl vereinbarten Zehnjahresfrist nicht mehr, vielmehr verstarb er 1458 auf einer Italienreise in der südlich von Turin gelegenen Stadt Moncalieri. Entgegen der hagiographischen Legendenbildung, die selbst in jüngeren wissenschaftlichen Publikationen noch nachwirkt, kennen wir den Grund für Bernhards Reise nicht.³² Die erst im 17. Jahrhundert verbreitete Vorstellung, Bernhard sei nach Italien gereist, um dort für einen Türkenkreuzzug zu werben, wurde von der älteren, hagiographisch orientierten Forschung geradezu zum Leitmotiv ihres Bernhardsbildes erhoben, indem sie den Markgrafen geradezu zum „Kreuzzugsapostel“³³ erhob. Diese hagiographische Stilisierung wirkt, obwohl sie jeglicher Quellengrundlage entbehrt, bis heute nach. So findet man beispielsweise im Katalog zum kunsthistorischen Teil der Karlsruher Spätmittelalter-Ausstellung von 2001/02 das offenbar verlockende, aber quellenmäßig nicht zu verifizierende Bild des Markgrafen Bernhard, der zugunsten seines älteren Bruders Karl auf seinen Anteil an den badischen Landen verzichtet habe, „wesentlich um sich im Auftrage Kaiser Friedrichs III. der Abwehr der türkischen Bedrohung des Abendlandes zu widmen.“³⁴ Demgegenüber ist, wenn überhaupt, so nicht Bernhard, sondern vielmehr dessen Bruder Karl „in den Zusammenhang der Türkenzugsidee einzuordnen“.³⁵ So kann Bernhard II. von Baden allen hagiographischen Stilisierungsversuchen zum Trotz also sicher nicht als Vorläufer des Türkenlouis angesehen werden.³⁶ Während die Werbung für den Türkenkreuzzug als Grund für die Italienreise Bernhards ausscheidet und sich als Produkt späterer Legendenbildung entpuppt, bietet bereits die zeitgenössische „Speierische Chronik“ eine andere, plausiblere Motivation an. Denn diesem historiographischem Zeugnis zufolge wäre Bernhard auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land verstorben, bevor er die geplante Schiffsüberfahrt antreten konnte. Das eigentlich erstrebte Ziel wäre

³¹ Schwarzmaier, Baden, 200f.

³² Dazu und auch zum Folgenden Krimm, Baden und Habsburg, 81–90; Schmitt, Bernhard von Baden, 8f.; Schwarzmaier, Baden, 201f.; Krimm, Von der Memoria, 33f.

³³ So Krimm, Baden und Habsburg, 81. Eine Verbindung zum Kreuzzugsprediger Johannes Capestrano scheint sich, wie Krimm aufzeigt, noch eher für den Markgrafen Karl als für dessen Bruder Bernhard anzudeuten (82f.), gegen Renner, Quellen, 14f. u. Nr. 134, 103f.

³⁴ Dekiert, Totivtafel, 359.

³⁵ Krimm, Baden und Habsburg, 83.

³⁶ Vgl. Schwarzmaier, Baden, 201f.

dann, ebenso wie für andere adelige Pilger auch, der Ritterschlag in Jerusalem gewesen.³⁷ Denkbar wären daneben auch politische Motive, indem Bernhard nach Italien gezogen sein könnte, um den Sohn Renés von Anjou bei der Verteidigung Genuas zu unterstützen.³⁸ Dabei handelt es sich jedoch nur um eine, wenn auch nicht unplausible, so doch unbeweisbare Vermutung. Der tatsächliche Anlass der Italienreise Bernhards II. bleibt letztlich nicht eindeutig bestimmbar, auch wenn die zeitgenössische Nachricht der „Speierischen Chronik“ über eine geplante Pilgerfahrt nach Jerusalem durchaus einige Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Nur über die Umstände des Todes Bernhards und über die Anfänge seiner Verehrung wissen wir Näheres. Markgraf Bernhard fiel am 15. Juli 1458 in Moncalieri der Pest zum Opfer, wie vier Tage zuvor zwei seiner Begleiter und knapp eine Woche später ein dritter Mann aus seinem Gefolge.³⁹ Dieses katastrophale Ergebnis seiner Italienreise markiert zugleich den Beginn der kultischen Verehrung des Markgrafen, denn schon die Trauerrede, die Bernhards Beichtvater Johannes Herrgott in der Kirche von Moncalieri hielt, soll das erste Wunder einer Krankenheilung nach sich gezogen haben.⁴⁰ Seither entwickelte sich das Grab des in der Fremde verstorbenen Markgrafen bald zu einer lokalen Wallfahrtsstätte.⁴¹ Noch im Todesjahr oder im darauffolgenden Jahr lobte Papst Pius II. nicht nur die *suavissima conversatio* des verstorbenen Markgrafen, sondern sprach insbesondere davon, dass dieser nicht ohne die *opinio sanctitatis* aus dem Leben geschieden sei.⁴² Das war zwar bei weitem noch keine offizielle Heiligsprechung, aber die gut bezeugte Äußerung aus päpstlichem Munde gibt doch unmissverständlich zu erkennen, dass den verstorbenen Markgrafen schnell zumindest der Ruf der Heiligkeit um-

³⁷ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8248, 69; Speierische Chronik, 422. Darauf weist bereits hin *Krimm*, Baden und Habsburg, 85.

³⁸ *Krimm*, Baden und Habsburg, 86f.; *Krimm*, Von der Memoria, 34.

³⁹ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8248, nach einer Straßburger Fortsetzung der Chronik Jakob Twingers von Königshofen. Siehe Fortsetzungen des Königshofen, 257. Im Übrigen überlebte aus Bernhards Gefolge noch sein Sekretär Johannes Sweiger aus Bühl, der nach seiner Rückkehr in den geistlichen Stand und schließlich in den Dienst Markgraf Karls von Baden eintrat. Siehe dazu *Rumpf*, Johannes Sweiger.

⁴⁰ Nach *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 136, entstammt das, was sich an Nachrichten über Johannes Herrgott findet (37 u. 30, Anm. 58), aus den „Acta informativa“ von Antonio di Toppelli, dem Sekretär der Herzogin Yolande von Savoyen.

⁴¹ Für die Zeit von 1458 bis 1480 wurden in den Akten des 1480 eingeleiteten Informativprozesses insgesamt 67 Wunder verzeichnet. *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 44.

⁴² Zit. n. *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 133.

gab. In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Situation hinzuweisen, in der sich Pius II. in der zitierten Weise äußerte. Denn diese ehrenden Worte waren an Bernhards Brüder Erzbischof Johann von Trier und Georg, den Koadjutor und späteren Bischof von Metz gerichtet, die den gerade neu zum Papst gewählten Enea Silvio Piccolomini im Rahmen einer Obödienzgesandtschaft gemeinsam aufsuchten.⁴³ Daher betonte Pius II. die Frömmigkeit und den besonderen Adel der gesamten markgräflichen Familie sicher auch absichtsvoll aus gegebenem Anlass. Doch stellt das die Glaubwürdigkeit der *opinio sanctitatis*, des heiligmäßigen Rufs, den Bernhard damals bereits genoss, kaum ernstlich infrage.

II. Anfänge der Verehrung

Anfänglich mag man im Hause Baden „überrascht gewesen sein von der raschen Legendenbildung um den verstorbenen Bruder“,⁴⁴ die sich im Umfeld seiner Grabstätte in Moncalieri entwickelte. Bezeichnend ist aber in jedem Fall, wie schnell „vor allem die drei Geistlichen des Hauses, der Trierer Erzbischof, Georg von Metz und auch Markus die Kunst der Stunde genutzt [haben], um die kultische Verehrung Bernhards zu fördern.“⁴⁵ Zunächst wurde Markgraf Karl im Jahr 1459 tätig, indem er sich um die Sicherung der liturgischen Memoria Bernhards in Moncalieri kümmerte, dort also, wo der Verstorbene in der Kollegiatstiftskirche Santa Maria della Scala vor dem Hochaltar seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. Am 20. November 1459 zog Markgraf Karl I. als Mitglied einer kaiserlichen Gesandtschaft in Mantua ein, wohin Papst Pius II. zu einem Fürstenkongress eingeladen hatte, auf dem – sechs Jahre nach dem Fall Konstantinopels – über die Abwehr der Türken beraten werden sollte.⁴⁶ Seine Reise zu dieser Versammlung wollte Markgraf Karl auch nut-

⁴³ Pius II. wurde am 19. August 1458 gewählt und Bischof Konrad II. von Metz, als dessen Koadjutor Markgraf Georg in der Obödienzgesandtschaft fungierte, starb am 20. April 1459, sodass die Rede zwischen dem 19. August 1458 und dem 20. April 1459 gehalten worden sein muss. Siehe Renner, Quellen, Nr. 326, 179; Ringholz, Markgraf Bernhard von Baden, 133. Krimm, Baden und Habsburg, 188 f. (III. Zur Datierung der Trierer Obödienz-Erklärung), nimmt eine noch weitergehende Eingrenzung mit dem Kurfürstentag in Frankfurt (Mitte Oktober 1458) als terminus post quem und der Abreise Pius' II. von Rom nach Mantua (20. Januar 1459) als terminus ante quem vor.

⁴⁴ So Schwarzmaier, Baden, 200.

⁴⁵ Schwarzmaier, Baden, 200.

⁴⁶ Das geht aus einem Brief Markgraf Ludovicos Gonzaga von Mantua an den Mailänder Herzog Francesco Sforza hervor. Siehe auch zum Folgenden Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8388, 84; Renner, Quellen, Nr. 334, 183.

zen, um das Grab seines kurz vorher verstorbenen Bruders in Moncalieri aufzusuchen. Da Markgraf Karl aber auf dem Rückweg von Mantua Richtung Mailand vor Brescia erkrankte, konnte er sein Vorhaben nicht verwirklichen und wandte sich stattdessen nach Verona, um die Rückkehr über die Alpen anzutreten. Zuvor aber hatte er einige seiner Begleiter nach Moncalieri vorausgeschickt, die vor Ort den Kontakt mit dem Kollegiatstift aufnahmen.⁴⁷

In dem Briefwechsel, der sich zwischen dem markgräflichen Hof und dem Stiftskapitel in Moncalieri entspann, verwiesen die Kleriker auf die lebhafte Verehrung Bernhards und auf die wiederholten, wunderbaren Heilungen, die sich bald nach dessen Tod zugetragen haben sollen. Man verhandelte damals wegen eines Grabmals, einer Jahrzeit und anderer Stiftungen, wobei Markgraf Karl offenbar einen neuen Altar oder eine neue Kapelle zum Andenken seines Bruders errichten wollte, wohingegen man von Seiten des Stifts eine Dotierung des Hochaltars der Kirche vorschlug.⁴⁸ Sicher bezeugt ist die Stiftung einer Kaplanei in Santa Maria della Scala, die Markgraf Karl zum Gedächtnis seines Bruders einrichtete.⁴⁹ Zudem soll Karl nach dem späteren Zeugnis des Johannes Pistorius seinem verstorbenen Bruder dort auch ein würdiges Grabmonument errichtet haben.⁵⁰

Als weiteres, gesichertes Zeugnis der Zuwendung der badischen Markgrafen zum Ort des Todes und der lokalen Verehrung ihres im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Familienmitglieds ist die sogenannte Votivtafel aus Moncalieri zu nennen (Abb. 2). Es handelt sich dabei um die älteste

⁴⁷ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8388, 84; *Renner, Quellen*, Nr. 335, 183f.

⁴⁸ Vgl. *Renner, Quellen*, Nr. 335–337 u. 340, 184–86; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 33f.

⁴⁹ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8447, 90; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 137f. Das Kapitel sah sich im Rahmen der Verhandlungen mit dem Markgrafen Karl veranlasst, bei diesem mit Schreiben vom 27. Mai 1461 wegen der Stiftung einer Messe am Hochaltar um eine Entschließung zu bitten, nachdem man darauf offenbar schon einige Zeit hatte warten müssen. Am selben Tag wandte man sich auch an Erzbischof Johann von Trier und Bischof Georg von Metz mit der Bitte, das Ersuchen des Kapitels bei ihrem Bruder Karl zu unterstützen. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8616, 110.

⁵⁰ *Renner*, Studie, 8, Anm. 6. Demnach findet sich der Bericht über dieses Grabmal bei *Pistorius*, *De vita et morte Jacobi Marchione Badensis*, 130–133 (Druck bei *Sachs*, Einleitung in die Geschichte, Bd. 2, 516–518). Zu Pistorius und seinen *Collectanea Badensis* vgl. Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1, (15)–(18). Pistorius sammelte Material zur Geschichte der Markgrafen von Baden, wobei aus einigen seiner Briefe hervorgeht, dass er bereits um die Verwandtschaft der markgräflichen Hermanne mit den Zähringern wusste.

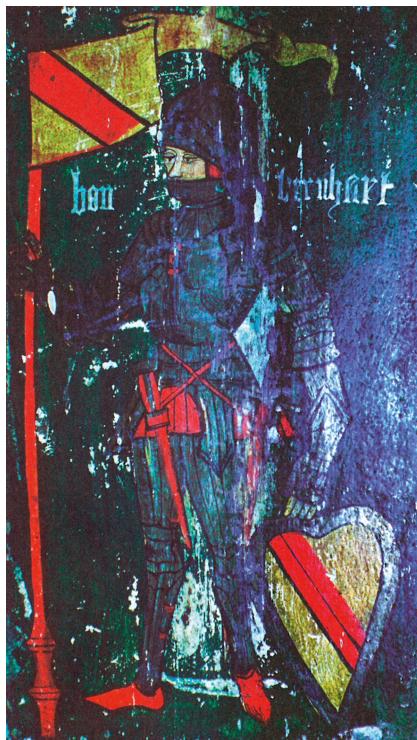


Abb. 2: Andachtsbild mit Darstellung des seligen Bernhard von Baden, vor 1478, Moncalieri, S. Maria della Scala.

Darstellung des Markgrafen Bernhard, die sich auf einer zwischen 1459 und 1475 entstandenen Bildtafel befindet, welche möglicherweise die Markgrafen Karl, Johann, Georg und Markus, also die vier Brüder Bernhards, gemeinsam der Kirche Santa Maria della Scala in Moncalieri gestiftet haben.⁵¹ Markgraf Bernhard wird im Bild als *bon bernhart* bezeichnet; er erscheint hier demnach noch nicht als Heiliger. Dargestellt ist er als gewappneter Ritter in voller Rüstung, der sich mit der Linken

⁵¹ Siehe zur Datierung *Krimm, Von der Memoria*, 36f. Man darf annehmen, dass die Initiative wahrscheinlich vor allem von Markgraf Georg, dem Bischof von Metz, ausging. Siehe auch zum Folgenden *Krimm, Markgrafen von Baden*, 80f.; *Krimm, Von der Memoria*, 35–41; *Renner, Studie*, 107 u. 189; *Ringholz, Markgraf Bernhard von Baden*, 34–36. Dieses Stück wurde 1890 von Ringholz in Moncalieri bei den Reliquien des seligen Bernhard entdeckt, als Ringholz im Auftrag des badischen Großherzogs Friedrich I. für sein Bernhardsbuch recherchierte. *Ringholz, Markgraf Bernhard von Baden*, 34; siehe auch *Renner, Studie*, 10.



Abb. 3: Andachtsbild mit Darstellung des seligen Bernhard von Baden, vor 1478: Deckeltafel mit Wappen, Moncalieri, S. Maria della Scala (nach Krimm, Von der Memoria, 36).

auf einen Schild mit dem badischen Wappen stützt und in der Rechten eine Fahnenlanze hält, die ebenfalls das badische Wappen zeigt. Dieser Bildtypus des *miles christianus* sollte dann für die folgende Zeit bestimmt werden. An den Seiten der Bildtafel sind Leisten mit Nuten angebracht, in die sich eine zweite Deckelplatte einschieben lässt. Diese zweite Tafel zeigt auf der vorderen Seite das badische Wappen mit Helmzier und auf der Rückseite weitere Wappenbilder, die ebenfalls auf das markgräfliche Haus verweisen und auch mit Namen versehen sind (Abb. 3). Dort finden sich die Wappen und Namen von Bernhards Eltern, also von Markgraf Jakob I. und von Katharina von Lothringen, und von den genannten vier Brüdern Bernhards. Es handelt sich offensichtlich um eine Familienstiftung beziehungsweise eine dynastische Votivtafel.⁵²

Der auf der Bildtafel als Mitstifter fassbare Markgraf Georg, der seit 1459 Bischof von Metz war, ergriff im Jahr 1478 wohl die Initiative zur

⁵² Siehe Krimm, Von der Memoria, 37–39.

Aufzeichnung der Wunder, die man auf das Wirken seines in Moncalieri beigesetzten älteren Bruders zurückführte.⁵³ Bischof Georg wandte sich damals an Bürgermeister und Rat der Stadt Moncalieri mit der Bitte um einen schriftlichen Bericht und um ihre Meinung zu den vor Ort geschehenen Wundern. Ausdrücklich erklärt er, dass die schriftliche Dokumentation der Wunder dazu dienen sollte, die Heiligsprechung Bernhards zu befördern. Dabei vergaß er nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass auch in seiner eigenen Diözese nicht wenige Zeichen und Wunder geschehen seien.⁵⁴ Tatsächlich entwickelte sich im zur Metzer Diözese gehörenden Ort Vic(-sur-Seille) ähnlich wie in Moncalieri bald eine lokale Verehrung des Markgrafen Bernhard, die von Markgraf Georg als dem zuständigen Diözesanbischof jedenfalls unterstützt und auch von ihm initiiert worden sein dürfte.⁵⁵ Und in der Tat kam im selben Jahr das offizielle Verfahren in Gang, indem Papst Sixtus IV. am 23. Dezember 1478 mittels eines Breve den Bischof Johannes von Ivrea und den Kleriker Guillelmo Caccia, Generalvikar in Turin, mit der Prüfung und amtlichen Aufzeichnung der Wunder beauftragte, die sich beim Grab und Bild Markgraf Bernhards ereignet haben sollen.⁵⁶ Die eigentliche Untersuchung, der sogenannte Informativprozess, wurde in Moncalieri dann 1480 begonnen.⁵⁷ Caccia konnte damals in seine bereits im folgenden Jahr als

⁵³ Siehe zum Folgenden *Krimm*, Von der Memoria, 39 u. 41 und *Renner*, Quellen, Nr. 348, 188 f.: Brief vom 12. Februar 1478, Vic in Lothringen. *Renner* datiert hier auf den 12. Februar 1478 und bezeichnet die abweichende Datierung bei *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 36, auf den 12. Februar 1479 als möglichen Druckfehler. Letzteres gilt offenbar auch für *Müller*, Seligsprechungsprozeß, 111, wo man als Datum den 21. Februar 1478 findet.

⁵⁴ *Renner*, Quellen, Nr. 348, 189.

⁵⁵ *Schwarzmaier*, Dynastie – Land – Staat, 108. *Kircher*, Ikonographische Bemerkungen, 504, zufolge soll es von Bischof Georg initiierte, verloren gegangene Stiftungen von Darstellungen Bernhards gegeben haben.

⁵⁶ *Müller*, Seligsprechungsprozeß, 111; *Renner*, Quellen, Nr. 349, 189; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 40 f. Ein zweites Breve erging nach dem Tod des Bischofs Johannes von Ivrea (7. April 1479) am 7. August 1479 auch an den Bischof von Aosta und an Friedrich von Saluzzo, den erwählten Bischof von Carpentras, die unabhängig von den Ermittlungen des neuen Bischofs von Ivrea und Caccias ebenfalls eine Untersuchung vornehmen sollten. *Renner*, Quellen, Nr. 351, 189. Caccia hatte die beiden päpstlichen Breven am 14. März 1480 erhalten und richtete am 2. November 1480 eine Monitio an das Kollegiatstift zu Moncalieri, worin dessen Mitglieder dazu aufgefordert werden, dem Generalvikar für seine Ermittlungen Auskünfte zu geben. *Renner*, Quellen, Nr. 353, 190. Bereits am 7. November beurkundete Caccia die Aufnahme der am Grab Markgraf Bernhards gewirkten Wunder auf der Basis des von Topelli verfassten und vorgelegten Berichts. *Renner*, Quellen, Nr. 354, 190 f.

⁵⁷ *Renner*, Quellen, Nr. 353–355, 190 f.; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 41–44. Bei *Schmitt*, Bernhard von Baden, 9, wird unter Bezugnahme auf das 1480

Beweismaterial zusammengestellten Prozessunterlagen auch Akten übernehmen, die zuvor Antonio di Toppelli, Sekretär der Herzogin Yolande von Savoyen,⁵⁸ auf Weisung seiner Herrin gesammelt hatte.⁵⁹ Doch dieses offizielle Verfahren kam, kaum dass es angelaufen war, auch schon wieder zum Stillstand und wurde dann nicht mehr weiterverfolgt.

Das erwähnte päpstliche Breve von 1478 bezeugt, wie noch einmal zu betonen ist, keineswegs die erfolgte Seligsprechung, sondern es markiert lediglich den Anstoß zur Einleitung des offiziellen Untersuchungsverfahrens.⁶⁰ Die Bedeutung der päpstlichen Urkunden ist jedoch bis ins 20. Jahrhundert hinein immer wieder missdeutet worden. So geistert etwa ein vermeintliches Breve Sixtus' IV. von 23. Dezember 1480 durch die Literatur, das als formelle, päpstliche Anerkennung der *fama sanctitatis*⁶¹ und als erste Beatifikation des Markgrafen Bernhard angesprochen wurde.⁶² In Wirklichkeit handelt es sich um eine Verwechslung, denn ein solches Dokument existiert nicht. Ursache für diese Verwirrung war allem Anschein nach das eifrige Bestreben, der kultischen Verehrung Bernhards, die damals in der markgräflichen Familie betrieben wurde, – aus der Sicht der Hagiographen des 20. Jahrhunderts – eine möglichst papst- und damit kirchentreue Legitimation zu geben.⁶³ Jedenfalls nahm schon

von Albrecht von Bonstetten verfasste Gebet darauf hingewiesen, dass damals gleichzeitig auch in der markgräflichen Familie die Bernhardsverehrung in liturgischer Form gebräuchlich wurde. *Renner*, Quellen, Nr. 352, 190. Siehe dazu auch unten Anm. 64.

⁵⁸ Sie war eine Tochter König Karls VII. von Frankreich und der Maria von Anjou und seit 1436 mit Amadeus (IX.) von Savoyen, dem Enkel von Amadeus VIII., vermählt. In ihren letzten Jahren residierte sie bevorzugt in Vercelli und beteiligte Piemontesen stärker an Politik und Verwaltung des savoyischen Staates. Siehe *Demotz*, Yolande de France. Das Interesse der Herzogin könnte, anders als Renner vermutet (siehe die folgende Anm. 59), demnach auch einfach darin begründet liegen, dass sie sich für die Förderung eines im Kerngebiet ihrer Herrschaft entstandenen Heiligenkultes interessierte.

⁵⁹ Es sei hier dahingestellt, ob das Motiv für die Anlage der 1478 in Turin verfassten Sammlung Topellis tatsächlich in der von Renner vorausgesetzten persönlichen Bekanntschaft Bernhards und der Herzogin, einer Tochter König Karls VII. von Frankreich und der Marie von Anjou, zu sehen ist. *Renner*, Quellen, Nr. 350, 189. *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 38, verweist in diesem Zusammenhang sowohl auf die Lage des Grabes Bernhards im Gebiet der Herzogin als auch auf deren Verwandtschaft mit dem badischen Haus.

⁶⁰ Das Breve wird irrig auf 1480 datiert bei *Roegede*, Bernhard II. von Baden, 348. Vgl. *Lötzsch*, Markgraf zwischen Heiligen, 43.

⁶¹ *Roegede*, Bernhard II. von Baden, 348.

⁶² *Renner*, Studie, 5. Vgl. dazu aber etwa *Wetzstein*, Heilige vor Gericht, 375.

⁶³ Vgl. *Renner*, Studie, 5: „Die offenkundige, strenggläubige Frömmigkeit des Markgrafen Christoph I. und seiner Schwester Margarethe, Äbtissin in Lichtenenthal, hätte es nicht zugelassen, einem Mitglied ihres Hauses die Würde der all-

im Umfeld des Untersuchungsverfahrens – zumindest innerhalb der markgräflichen Familie selbst – der Bernharduskult bereits recht konkrete Züge an. So erhielt Markgraf Georg von Baden 1480 von dem Humanisten Albrecht von Bonstetten ein an den seligen Bernhard gerichtetes Gebet, das im Übrigen später auch in das Gebetbuch des badischen Markgrafen Christoph I. aufgenommen wurde.⁶⁴ Albrecht von Bonstetten plante außerdem eine Lebensbeschreibung Markgraf Bernhards, wofür er vom Sekretär Markgraf Georgs entsprechende Auskünfte erbat.⁶⁵ Daraus wurde aber offenbar nichts.

Ein besonders eindrucksvolles Zeugnis der Bernhardsverehrung innerhalb des markgräflichen Hauses bietet die sogenannte Karlsruher Votivtafel (Abb. 4), die gewissermaßen eine Art Gegenstück zur Gedenktafel aus Moncalieri darstellt.⁶⁶ Die wohl zwischen 1480 und 1484 entstandene „Karlsruher“ Gedenktafel befand sich allem Anschein nach zumindest bis ins 17. Jahrhundert hinein im Besitz der Markgrafen von Baden beziehungsweise im badischen Hauskloster Lichtenthal und sie mag so dazu beigetragen haben, innerhalb der Familie die Erinnerung an Bernhard als eines badischen Hausheiligen wachzuhalten. Es ist anzunehmen, dass

gemeinen Verehrung zuzueignen ohne kirchliche Anerkennung. Erst als diese ausgesprochen war, wendet sich Gebet und Anruf um Fürbitte an den einst so Nahen, nun in ein überzeitliches Sein Erhobenen, Entrückten.“

⁶⁴ Mit Versikel und Responsion verweist das Gebet auf einen liturgischen Gebräuch, wobei Gott angerufen wird, die Fürbitte Bernhards für den Beter zu erhören. *Krimm*, Markgrafen von Baden, 81. Wenig plausibel erscheint mir die bei *Krimm*, Von der Memoria, 41 u. 44 diskutierte Deutung des Gebets, wonach dieses noch nicht an Bernhard als Seligen beziehungsweise Heiligen gerichtet gewesen, sondern vielmehr zunächst als Bitte um dessen Aufnahme „in der Schar der heiligen Fürbitter“ zu verstehen sein könnte. Dagegen sprechen sowohl der Gebetstext als auch die Anrede Bernhards als *beatus*. Zum Text des Gebets mit Übersetzung siehe *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 69 f. Bischof Georg von Metz und sein Sekretär Heinrich von Epinal, der zugleich Sekretär Erzherzog Maximilians von Österreich war, dankten Albrecht von Bonstetten am 29. April 1480 für dessen Briefe, von denen einer das betreffende Gebet enthielt. *Renner*, Quellen, Nr. 352, 190; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 67 u. 140 f., Anm. 81. Zu Bonstetten vgl. *Grössing*, Bonstetten.

⁶⁵ Vgl. *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 67 u. 140 f., Anm. 81; siehe auch *Renner*, Quellen, Nr. 352, 190. Demnach sah sich Heinrich von Epinal zum damaligen Zeitpunkt aber offenbar nicht in der Lage, „in solcher Geschwindigkeit und ohne eingehende Nachforschungen einen Bericht in derart wichtiger Sache zu verfassen.“

⁶⁶ Siehe zum Folgenden *Jacob-Friesen*, Andachtsbild; *Krimm*, Von der Memoria, 46; *Dekiert*, Votivtafel; *Renner*, Studie, 12–17 u. 167. Diese Tafel, die erst im 19. Jahrhundert wieder in die Hände der markgräflichen Familie gelangte, misst ohne Rahmen knapp 35 Zentimeter auf etwas mehr als 24 Zentimeter. Damit ist sie ein wenig größer als die Tafel aus Moncalieri.



Abb. 4: Andachtsbild mit Darstellung des seligen Bernhard von Baden, 1480/84, Haus Baden, Aufnahme: Staatliche Kunsthalle Karlsruhe.

sie sowohl eine repräsentative als auch eine liturgische Funktion als Andachtsbild hatte. Auf den heiligmäßigen Charakter des in einem Prunkstück von Ritterrüstung und wiederum mit den badischen Wappen Dargestellten weist zwar, ebenso wie auf der älteren Tafel von Moncalieri, nicht etwa ein Nimbus hin, doch erscheint der Markgraf hier vor einem Goldhintergrund und begleitet von zwei Engeln, die hinter ihm einen Vorhang aufspannen. Goldhintergrund und Engel repräsentieren offensichtlich die überirdische Welt und erheben den Markgrafen Bernhard somit in einen transzendenten Rahmen. Dass man mit dieser Tafel wirklich ein Dokument der liturgischen Verehrung Bernhards fasst, bezeugt insbesondere die dazugehörige Deckplatte, die ebenso wie bei der Tafel aus Moncalieri als Schutzdeckel vor der eigentlichen Bildtafel eingeschoben werden kann (Abb. 5).

Auf der Vorderseite dieses Schutzdeckels befindet sich der Text eines an den *beatus Bernhardus* gerichteten Gebetes. Es handelt sich um das

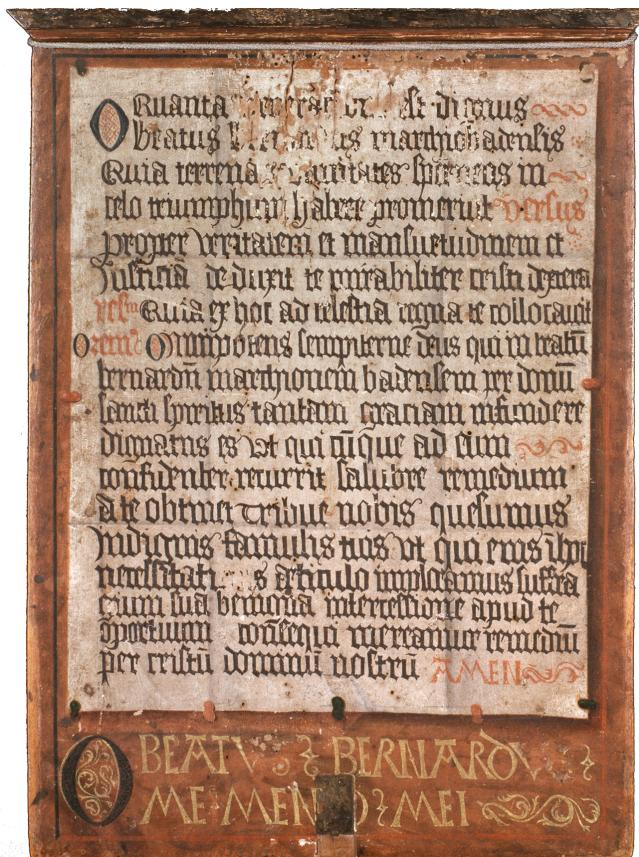


Abb. 5: Andachtsbild mit Darstellung des seligen Bernhard von Baden, 1480/84: Schutzdeckel mit Gebet, Haus Baden, Aufnahme: Staatliche Kunsthalle Karlsruhe.

erwähnte Gebet aus der Feder Albrechts von Bonstetten, das 1480 an den markgräflichen Hof gelangte und wenige Jahre später in das Gebetbuch des Markgrafen Christoph I. übernommen wurde. Der Gebetstext liefert somit auch einen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit der Tafel. Auf der Rückseite der Decktafel finden sich nicht nur das repräsentativ gestaltete badische Familienwappen mit Helmszier, sondern darüber hinaus in den Ecken 1) oben links das baden-sponheimische Wappen, das wohl auf Markgraf Christoph I. verweist, 2) unten links das Wappen Markgraf Jakobs, der Erzbischof von Trier war, und 3) unten rechts das Wappen des Metzer Bischofs Markgraf Georg von Baden (Abb. 6). Das in der oberen rechten Ecke anzunehmende Wappen könnte, wie man vermutet, das der



Abb. 6: Andachtsbild mit Darstellung des seligen Bernhard von Baden, 1480/84: Rückseite des Andachtsbilds, Haus Baden, Aufnahme: Staatliche Kunsthalle Karlsruhe.

Gemahlin Markgraf Christophs oder dasjenige seiner Schwester Margarete, der Äbtissin des badischen Hausklosters Lichtenthal, gewesen sein.⁶⁷ Da der auf dieser Tafel noch einmal mit seinem Wappen vertretene Markgraf Georg 1484 verstarb, ist anzunehmen, dass die Tafel vorher entstanden sein dürfte. Die abgebildeten Wappen bezeugen wieder unmissverständlich die enge Verbindung zwischen dieser Tafel und der markgräflichen Familie.⁶⁸

⁶⁷ Vgl. Renner, Studie, 15f.; Jacob-Friesen, Andachtsbild; Krimm, Von der Memoria, 46.

⁶⁸ Da das Bildnis des seligen Markgrafen offensichtlich als Vorbild für eine weitere, im Jahr 1647 entstandene Darstellung Bernhards diente, die sich im Gebet-

Ein anderes Bild von der Bedeutung des Bernhardskultes im Umkreis der Markgrafen von Baden scheint eine Nachricht aus dem Jahr 1489 zu vermitteln. In diesem Jahr begegneten nach dem Zeugnis eines Dominikanermönchs diesem auf dem Weg von Rom nach Asti Gesandte des Trierer Erzbischofs Johann von Baden. Sie mussten demzufolge offenbar erst von diesem Dominikaner auf die Wunder aufmerksam gemacht werden, die sich am Grab des Markgrafen Bernhard in Moncalieri ereigneten, bevor sie sich dafür näher zu interessieren begannen. Daraufhin richtete der Dominikanermönch einen Brief an das Kollegiatstift in Moncalieri, in dem er darum bat, die Gesandten gut aufzunehmen und sie über die Wunder des Seligen genau zu informieren, da man auf diese Weise vielleicht die Heiligsprechung erreichen könne.⁶⁹ Leider ist dieser Aufenthalt der Trierer Gesandten nur in diesem Brief erwähnt. Der Eindruck, der sich angesichts dieses Dokuments aufdrängt, dass nämlich in der Umgebung Erzbischof Johanns das Wissen um dessen als Heiligen verehrten Bruder damals anscheinend eher spärlich war, gilt aber sicher nicht für die markgräfliche Familie als solche. Denn zur selben Zeit ist für Markgraf Christoph I., dem ältesten Sohn Markgraf Karls und Neffen des seligen Bernhard ein weiteres, besonders eindrückliches Zeugnis überliefert.

Gemeint ist das auf 1488 zu datierende Stundenbuch Markgraf Christophs, das als nicht zuletzt auch künstlerisch herausragendes Dokument der Bernhardsverehrung innerhalb der markgräflich-badischen Familie anzusprechen ist.⁷⁰ Die Entstehung dieser Prachthandschrift, die vermutlich einer auch für den französischen Königshof arbeitenden Pariser Werkstatt zuzuordnen ist, steht sicher im Zusammenhang mit dem Engagement Christophs I. in Diensten König Maximilians I., denn dabei spielte der Markgraf eine wichtige Rolle:⁷¹ Er wurde 1488 zum Statthalter in Luxemburg und 1496 auch zum Statthalter von Verdun ernannt. Außerdem nahm ihn Maximilian zum Lohn für seine treuen Dienste

buch des Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden findet, war die Tafel anscheinend Mitte des 17. Jahrhunderts noch im Besitz der Markgrafen von Baden. Die 1647 von Friedrich Brentel gemalte Miniatur im Gebetbuch des Markgrafen Wilhelm von Baden, das heute in der Bibliothèque Nationale aufbewahrt wird, führt wieder in Turnierrüstung den *BEATVS BERNARDVS MARCHIO BADENSIS* vor Augen. Siehe *Renner*, Studie, Frontispiz; *Zimmermann*, Der schützende Arm, 57f.

⁶⁹ *Müller*, Seligsprechungsprozeß, 111; *Renner*, Quellen, Nr. 355, 191; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 44.

⁷⁰ Vgl. dazu *Krimm*, Von der Memoria, 45f.; *Jacob-Friesen*, Stundenbuch; *Renner*, Studie, 17f. u. 110, Bild 3.

⁷¹ Vgl. zum Folgenden *Krimm*, Markgraf Christoph I. von Baden, 107f.; *Schwarzmaier*, Baden, 205; *Schwarzmaier*, Christoph I.; *Weber-Krebs*, Markgrafen von Baden; *Krimm*, Von der Memoria, 44–46.



Abb. 7: Stundenbuch von Markgraf Christoph I. von Baden, [Paris], 1488, mit Nachträgen, Badische Landesbibliothek Karlsruhe.

1491 in den Orden vom Goldenen Vlies auf und gab ihm 1492 die luxemburgische Herrschaft Rodemachern zu Lehen. Christophs Stundenbuch bezeugt den Rang und das Selbstbewusstsein des Markgrafen, der sich darin im Stifterbild mit dem Orden vom Goldenen Vlies abbilden ließ. Auf fast allen Bildseiten wird überdies Christophs Devise in der Buchstabenfolge TSOE wiederholt, die möglicherweise *Trüw Stet On End* aufzulösen ist.⁷²

Mit Blick auf die Verehrung Bernhards des Seligen interessiert jedoch vor allem jene Passage, die dem im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Onkel Christophs gewidmet ist (Abb. 7). Auf der ersten Seite dieses Ab-

⁷² Jacob-Friesen, Stundenbuch, 447.

schnitts findet man zunächst in der Rahmenverzierung zweimal Markgraf Christophs Devise, dann aber vor allem einen bemerkenswerten Text mit einer darin eingefügten Miniatur Markgraf Bernhards. Letzterer ist wiederum gerüstet dargestellt und, wie üblich, durch die badischen Wappen auf Schild und Fahne eindeutig als Angehöriger des markgräflichen Hauses Baden ausgewiesen. Darüber hinaus trägt er auf diesem Bild jedoch erstmals auch einen Strahlenkranz um sein Haupt und wird durch die direkt oberhalb des Bildes befindliche Überschrift, die dem nachfolgenden Gebet Albrechts von Bonstetten vorgeschaltet ist, sogar explizit geheiligt. Denn sie kennzeichnet Bernhard ausdrücklich als *sanctus Bernardus*. Dieses Bild seines Onkels hatte Markgraf Christoph bei seiner privaten Andacht vor Augen. Dass Christoph sein Gebetbuch tatsächlich fleißig nutzte, lässt sich im Übrigen daran erkennen, dass er es nach etwa 25 Jahren restaurieren ließ, um die mittlerweile aufgetretenen Gebrauchsspuren zu beseitigen. Bei dieser Gelegenheit wurde außerdem noch ein zweites Bild des Stifters eingefügt, das diesen als Betenden zeigt, und zwar in porträthaften Zügen als Mann fortgeschrittenen Alters.

Dass es sich bei der Abbildung der Gestalt Bernhards von Baden mit Strahlenkranz keineswegs etwa um eine nur auf den Bereich privater Frömmigkeit beschränkte ‚Marotte‘ Markgraf Christophs handelte, belegen schließlich einige Münzprägungen. Die erste von mehreren Münzprägungen Christophs mit dem Bild Markgraf Bernhards II. findet sich 1501 auf einem sogenannten Klippenabschlag eines 1/8 Guldengroschens (Abb. 8). Als weitere Münzprägungen mit Abbildungen Bernhards folgten 1513 ¼-Gulden und Schillinge.⁷³ Alle diese Münzen zeigen auf der Wappenseite den quadrierten baden-sponheimischen Schild mit Helmzier und auf der anderen Seite den Markgrafen Bernhard, wobei sich dessen Darstellung nur unwesentlich unterscheidet: Er wird aufrecht stehend in voller Rüstung und mit dem Strahlenkranz um sein Haupt präsentiert. Die Umschrift kennzeichnet ihn als *BEAT[US] BERNHARD[US] MARC[HIO]*, also als seligen Markgrafen Bernhard. Bei den unter Christoph geschlagenen Bernhardsmünzen handelt es sich um Gedenkmünzen, die zum Teil als Medaillen getragen wurden, worauf etwa die Klippenform mit Henkel oder auch eine Einkerbung am oberen Rand hinweisen. Ob auch Kursmünzen dieses Typs ausgeprägt wurden, ist dagegen fraglich. Von einem Goldgulden des Jahres 1513 mit dem Bernhardsmotiv

⁷³ Siehe Krimm, Von der Memoria, 47 und Renner, Studie, 22–26 u. 113, Abb. 6. Als Umschrift zeigt die Prägung von 1501 auf der Wappenseite Christophs Devise *TRIW VND STET EWIG*, die Renner irrig als Devise Bernhards II. deutet. Vgl. Renner, Quellen, Nr. 357, 191f.



Abb. 8a: 1/8 Guldengroschen
Markgraf Christophs von Baden,
Silber vergoldet, mit Henkel, als sog.
Klippenabschlag geprägt 1501
(Avers), Badisches Landesmuseum
Karlsruhe.



Abb. 8b: 1/8 Guldengroschen
Markgraf Christophs von Baden,
Silber vergoldet, mit Henkel, als sog.
Klippenabschlag geprägt 1501
(Revers), Badisches Landesmuseum
Karlsruhe.

wurden auch noch unter Christophs Nachfolger Markgraf Philipp 1518 und 1519 weitere Prägungen hergestellt, die jedoch eher selten sind.⁷⁴ All diese Münzprägungen zeugen jedenfalls von dem Bestreben, den als heiligmäig verehrten Markgrafen Bernhard als Identifikationsfigur zu präsentieren und auf diese Weise die Erinnerung an diesen badischen Hausheiligen offenbar auch über den engeren Familienkreis hinaus im personalen Umfeld der markgräflich-badischen (Landes-)Herrschaft zu pflegen.

Diese Absicht bezeugt in besonderer Weise eine Statue Bernhards, die sich in der Fürstenkapelle des markgräflichen Hausklosters Lichtenthal befindet (Abb. 9). Die knapp über einen Meter hohe Statue (genau 116 Zentimeter) lässt sich zwar nicht sicher datieren, doch soll sie nach einhelliger Forschungsmeinung um 1490 während der Regentschaft der Äb-

⁷⁴ Vgl. etwa *Krimm, Von der Memoria*, 48 (danach auch 1525 noch eine Prägung angeordnet). Ebd., 49 wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch bereits Maximilian I. (seit 1493) und Herzog Ulrich von Württemberg (nach 1501) ihre Porträts auf Münzen prägen ließen. Das Besondere an der Münzprägung Christophs bestand dann darin, – offenbar erstmals – einen Heiligen der nahen Verwandtschaft auf Münzen abilden zu lassen, wodurch nicht nur eine Addition von Einzelherrschaften in der Kombination verschiedener Wappen, sondern verstärkt der Gedanke der einen, ungeteilten Landesherrschaft zum Ausdruck komme.



Abb. 9: Bernhard von Baden, um 1490, Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal, Aufnahme: Michael Eckmann.

tissin Margarethe von Baden (1477 bis 1495) entstanden sein.⁷⁵ Wie schon bei den übrigen Darstellungen aus dem 15. Jahrhundert ist Markgraf Bernhard auch in diesem Fall gemäß dem ikonographischen Typus des Adelsheiligen Georg als gewappneter Ritter dargestellt. Im Unterschied zur sogenannten Karlsruher Votivtafel hält die Lichtenthaler Figur in ih-

⁷⁵ Vgl. auch zum Folgenden *Krimm*, Von der Memoria, 46 f.; *Bock*, Der selige Bernhard, 142 f.; *Krimm*, Markgrafen von Baden, 80–82, und *Renner*, Studie, 163; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 68. Bei *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 68 wird die Amtszeit der Äbtissin Margarete auf 1477 bis 1496 datiert. Dagegen hat *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1.2, Tf. 267, den 20. Mai 1495 als Todestag der Äbtissin Margarete. Nach *Schindeler*, Abtei Lichtenthal, 151, urkundete sie letztmalig am 22. Januar 1495 und ihre Nachfolgerin Maria von Baden werde Juni 1497 genannt.

rer Rechten aber keine Fahnenlanze, sondern stattdessen eine Kreuzstandarte. Da diese Kreuzstandarte ebenso wie Schild und Schwert im 19. Jahrhundert erneuert wurden, ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass es sich ursprünglich um eine Fahnenlanze gehandelt haben könnte – so, wie sie auch die bisher vorgestellten Bildzeugnisse zeigen. Bemerkenswert ist das rote Kreuz am linken Oberarm der Figur, das den Markgrafen Bernhard offenbar als Jerusalemfahrer kennzeichnet. Damit liefert die Statue ein weiteres Indiz dafür, dass die Darstellung der „Speierischen Chronik“, der zufolge Markgraf Bernhard seine letzte Reise nach Italien als Jerusalempilger antrat, sehr wohl zutreffend sein könnte.⁷⁶ Mit Blick auf diese Statue stellt sich die Frage nach ihrer Funktion: Aufgestellt in der Fürstenkapelle, der Grablege des badischen Hauses, ver gegenwärtigt die Statue einen Markgrafen, der dort nicht beigesetzt ist. Die Art der Darstellung könnte dabei abgesehen von der Funktion als Memorialzeugnis darüber hinausgehend auch an ein Kultbild denken lassen, wodurch sich Markgraf Bernhard von den anderen in der Grablege präsenten Verstorbenen in ganz markanter Weise abheben würde. Da die Fürstenkapelle zusammen mit der Lichtenhaller Klosterkirche durch ein Ablassprivileg von 1489 allen Gläubigen als heilige Stätte zum Besuch anempfohlen worden war, darf man hier wohl von einer Teilnahme der „Öffentlichkeit an der Verehrung“ ausgehen.⁷⁷ Gegebenenfalls wäre die Lichtenhaller Statue somit auch in die Geschichte der „Entwicklung eines badischen Landesbewußtseins“⁷⁸ einzuordnen, indem hier eine dem markgräflichen Haus entstammende Identifikationsfigur im wahrsten Sinne auf den Sockel gehoben und gewissermaßen zur Anbetung freigegeben wurde.

Explizite Zeugnisse hagiographischer Traditionsbildung um den Markgrafen Bernhard, die über den engeren Bereich der margräflichen Familie hinausweisen, sind im Übrigen in der Zeit Markgraf Christophs auch in Humanistenkreisen fassbar. So wird Bernhard etwa in den von Johannes Trithemius verfassten Hirsauer Annalen bereits zu einer heiligmäßig lebenden Gestalt verklärt. Trithemius hebt zunächst die Ehelosigkeit und jungfräuliche Reinheit des Markgrafen hervor, der zwar nach außen hin bewaffnet auftrat, in Wirklichkeit aber niemanden jemals angegriffen

⁷⁶ Siehe Krimm, Baden und Habsburg, 85. Als irrtümlich wird die Darstellung der „Speierischen Chronik“ von Renner, Quellen, Nr. 322, 178, Anm. 3, angesehen.

⁷⁷ Krimm, Markgrafen von Baden, 81. Nach Krimm kennzeichnet die Statue den Beginn der Verehrung Bernhards in Lichtenhaller und „damit den eigentlichen Beginn des Bernhardkults in der Markgrafschaft“.

⁷⁸ Krimm, Markgrafen von Baden, 81.

oder verletzt habe.⁷⁹ Zwar habe er längere Zeit am Hof Kaiser Friedrichs gedient, sich aber stets von den Lastern der Höflinge freigehalten, indem er in seinem Denken und Handeln einem Mönch ähnlicher als einem Ritter gewesen sei. Vor allem als *amator pauperum* und *diligentissimus advocatus egenorum* habe er sich hervorgetan und den Armen und Bedürftigen am Kaiserhof zu ihrem Recht verholfen. So groß sei sein Erbarmen den *pauperes* gegenüber gewesen, dass er ihnen winters häufig seine Kleider gab. Überhaupt habe er zwar äußerlich durchaus fürstliche Kleidung getragen, aber nur, um darunter ein einfaches härenes oder leinenes Hemd zu verbergen. All dies, was Trithemius zu berichten weiß, will er von Männern gehört haben, die den *vir sanctissimus*, wie er den Markgrafen nennt, noch am Kaiserhof erlebt hätten. Und Ladislaus Sunthaym, der Hofhistoriograph Maximilians I., spricht den Markgrafen im Jahr 1511 immerhin als *beatus* an, wobei er ihn zugleich als einen „Fürsten von eleganter Erscheinung und hohem Wuchse“ röhmt.⁸⁰ Auch Ladislaus Sunthaym betont, dass Bernhard unvermählt gestorben sei und weiß außerdem von Wundern zu berichten, die sich bald nach Bernhards Tod ereignet hätten.⁸¹

Die Verehrung des Markgrafen Bernhard von Baden blieb gesamtkirchlich gesehen auch nach der 1769 erfolgten offiziellen Seligsprechung allenfalls ein marginales Phänomen.⁸² Für den im vorliegenden Beitrag in den Blick genommenen Zeitraum kann – abgesehen von den lokalen Kulten in Moncalieri und im lothringischen Vic – „von einer eigentlichen

⁷⁹ Siehe hierzu sowie auch zum Folgenden die Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8248, 69 f.; *Renner*, Quellen, Nr. 358, 192 f.

⁸⁰ Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 4, Nr. 8248, 69; auf Deutsch zit. n. *Renner*, Quellen, Nr. 359, 193–195.

⁸¹ Als Dokument aus der Markgrafschaft Baden könnte man auch etwa die Exegesis Germaniae (Nürnberg 1518) des Humanisten Irenicus (Franz Friedlieb) aus Ettlingen erwähnen, die den Markgrafen Bernhard ebenfalls als heiligmäßig lebenden Mann präsentiert, der sich völlig von weltlichen Geschäften zurückgezogen und sein väterliches Erbe aus Liebe zu Christus freiwillig seinen Brüdern übertragen habe. *Renner*, Quellen, Nr. 360, 195; *Ringholz*, Markgraf Bernhard von Baden, 135, Anm. 51; *Sachs*, Einleitung in die Geschichte, Bd. 2, 527. Es sei hier im Übrigen dahingestellt, ob man der Annahme folgen will, dass es sich bei einer Figur auf dem zwischen 1515 und 1518 entstandenen Altarschrein in der Pfarrkirche von Babenhausen tatsächlich um eine Abbildung des Markgrafen Bernhard handelt. Wenn diese Identifizierung zuträfe, würde man damit die älteste erhaltenen Darstellung Bernhards auf einem Altar fassen. Vgl. *Krimm*, Von der Memoria, 33 u. 50–53; *Lötzsch*, Markgraf zwischen Heiligen; *Renner*, Studie, 161. Die Stiftung dieses Altars wird dabei aufgrund nicht näher bezeichneter Überlieferung Sybille von Baden, einer Tochter Markgraf Christophs I., zugeschrieben. *Renner*, Studie, 37 u. 161.

⁸² *Schmitt*, Bernhard von Baden, 3.

Bernhardsverehrung [...] nur im Kloster Lichtenthal und am markgräflichen Hof ausgegangen werden.“⁸³ Dort scheint die Verehrung des im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Markgrafen schon bald nach seinem Tode eine spezifische Bedeutung gewonnen zu haben. Ohne dass Bernhard offiziell zur Ehre der Altäre erhoben worden war, setzte damals eine kultische Verehrung ein, die von Bernhards Brüdern sowohl in Moncalieri als auch im lothringischen Vic gefördert wurde, wobei namentlich der Metzer Bischof Markgraf Georg von Baden als treibende Kraft hervortrat. Bei ihm lässt sich das Bemühen um die Einleitung eines Heiligsprechungsprozesses fassen, der jedoch bald abgebrochen wurde. Dass dieser Prozess zunächst nicht mehr weiterverfolgt wurde, könnte zunächst mit den Nachwirkungen der katastrophalen Niederlage bei Seckenheim und den später unter den Söhnen Markgraf Christophs I. ausbrechenden Auseinandersetzungen zusammenhängen, die auf unterschiedliche Weise eine Schwächung der Spielräume des Hauses Baden bewirkten, wozu schließlich nach der Linientrennung noch der konfessionelle Gegensatz hinzukam.⁸⁴ Dass eine offizielle kirchliche Anerkennung der Heiligkeit Bernhards fehlte, war gleichwohl, wie vor allem die entsprechenden Zeugnisse aus dem Umfeld Markgraf Christophs I. belegen, zumindest aus der Sicht des markgräflichen Hauses ganz offensichtlich kein Hindernis, den Markgrafen Bernhard als heiligmäßigen Vorfahren anzusehen und ihn – wie vor allem die sogenannte Karlsruher Votivtafel, Christophs Stundenbuch und nicht zuletzt mehrere badische Münzprägungen zeigen –, auch ganz explizit als *beatus* beziehungswise *sanctus* zu verehren. Darüber hinaus darf man die erwähnten Münzen wohl auch als Versuche werten, gewissermaßen die Reichweite des Bernharduskultes auszudehnen, indem der im Ruf der Heiligkeit stehende Markgraf nicht nur in der markgräflichen Familie als Identifikationsfigur wirkte, sondern mindestens ansatzweise auch darüber hinaus im Umfeld des badischen Hofes als solche lanciert werden sollte. Angesichts der engen Beziehung Markgraf Christophs zu Maximilian I. darf man wohl vermuten, dass hier das naheliegende Vorbild der ausgeprägten Memorialbemühungen des Habsburgers eine Rolle gespielt haben könnte.

⁸³ Schmitt, Bernhard von Baden, 9, unter Berufung auf Müller, Seligsprechungsprozeß, 12 mit Anm. 30f. Demnach wurde die Bernhardsverehrung am badischen Hof seit Markgraf Wilhelm (1593–1677) betont gepflegt, dessen Sohn Ferdinand, der Vater des Türkenlouis, nach Moncalieri reiste und dort Reliquien erhielt. Die Seligsprechung erfolgte erst mit dem Dekret Papst Clemens' XIV. vom 16. September 1769.

⁸⁴ Vgl. Krieg, Herrschaftsbildung der Markgrafen, 185 f.

Summary

In contrast to hagiographically based depictions, little is known about the person and life of Margrave Bernhard II. of Baden. Since this did not interfere with hagiographic compositions, but rather encouraged them, the relevant written sources and iconographic records must be critically examined in order to shed more light on the emergence of the Bernhard cult and the influence of the margravial family. Among the brothers of Margrave Bernard, it was Margrave Georg in particular who embraced a local cult of the saint, as it first evolved in Moncalieri at the tomb of Bernard, and supported it as Bishop of Metz, not least in his diocese. Signs of worship within the margravial family can be traced particularly during the reign of Margrave Christoph I. of Baden. In addition, impressive evidence also confirms the effort to foster the cult of Margrave Bernhard, who was worshipped as the family patron saint, not only in the context of personal piety, but also to strengthen it in the interest of the Margraviate of Baden's rulership. The reason why these efforts to spread the Bernhard cult beyond the margravial family and the official canonisation procedure were not pursued further was probably due to the inheritance controversies erupting among the sons of Margrave Christoph I., which caused a serious weakening and destruction of the unity within the House of Baden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Fortsetzungen des Königshofen: Die Straßburger Zusätze, in: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Franz Josef Mone, Karlsruhe 1848, 252–280.

Pistorius, Johannes, *De vita et morte Jacobi Marchione Badensis orationes duae*, Köln 1591.

Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Franz Josef Mone, Karlsruhe 1848.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, Bd. 4: Regesten der Markgrafen von Baden von 1453–1475, hrsg. v. Albert Krieger, Innsbruck 1915.

Sachs, Johann Christian, *Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft und des marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden*, Bd. 2, Karlsruhe 1767.

Speierische Chronik, in: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Franz Josef Mone, Karlsruhe 1848, 367–520.

Literatur

- Bock*, Sebastian, Der selige Bernhard von Baden. Ein ikonografischer Abriss der Bildzeugnisse im Gebiet des Erzbistums Freiburg, in: Ritter – Landespatron – Jugendidol. Markgraf Bernhard II. von Baden, hrsg. v. Martin Stingl/Wolfgang Zimmermann, Stuttgart 2019, 140–161.
- Dekiert*, Marcus, Nr. 203 Oberrheinischer Meister. Totivtafel des Seligen Bernhard von Baden, in: Spätmittelalter am Oberrhein. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 29. September 2001–3. Februar 2002, Teil 1: Maler und Werkstätten 1450–1525. Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Stuttgart 2001, 359–361.
- Demotz*, Bernard, Art. „Yolande de France“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, München 1998, 415.
- Grössing*, Helmut, Art. „Bonstetten, Albrecht v.“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, München/Zürich 1983, 434.
- Jacob-Friesen*, Holger, Andachtsbild mit Darstellung des seligen Bernhard von Baden, 1480/84, in: Ritter – Landespatron – Jugendidol. Markgraf Bernhard II. von Baden, hrsg. v. Martin Stingl/Wolfgang Zimmermann, Stuttgart 2019, 30f.
- Jacob-Friesen*, Holger, Nr. 274 Pariser Werkstatt (mit Ergänzungen eines oberrheinischen Buchmalers). Das Stundenbuch des Markgrafen Christoph I. von Baden, in: Spätmittelalter am Oberrhein. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 29. September 2001–3. Februar 2002, Teil 1: Maler und Werkstätten 1450–1525. Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Stuttgart 2001, 446–448.
- Kircher*, Gerda, Ikonographische Bemerkungen zu A. M. Renner, Markgraf Bernhard II. von Baden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 107 (1959), 502–506.
- Krieg*, Heinz, Strategien der Herrschaftslegitimation am unteren Rand des Fürstenstandes. Das Beispiel der Markgrafen von Baden, in: Legitimation von Fürstendynastien in Polen und dem Reich. Identitätsbildung im Spiegel schriftlicher Quellen (12.–15. Jahrhundert), hrsg. v. Grischa Vercamer/Ewa Wólkiewicz (Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien, 31), Wiesbaden 2016, 225–245.
- Krieg*, Heinz, Der selige Bernhard von Baden, in: Baden! 900 Jahre. Geschichten eines Landes, hrsg. v. Badischen Landesmuseum Karlsruhe, Karlsruhe 2012, 56.
- Krieg*, Heinz, Die Markgrafen von Baden. Eine Familie am unteren Rand des Fürstenstandes, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues, hrsg. v. Thorsten Huthwelker/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhöner (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 1), Ostfildern 2011, 309–332.
- Krieg*, Heinz, Zur Herrschaftsbildung der Markgrafen von Baden im späten Mittelalter, in: Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg, hrsg. v. Hansmartin Schwarzmaier/Peter Rückert (Oberrheinische Studien, 24), Ostfildern 2005, 163–187.

Krieg, Heinz, Eine standesgemäße Hochzeit. Die Vermählung Markgraf Karls I. von Baden mit Katharina von Österreich, in: Höfische Feste im Spätmittelalter, hrsg. v. Gerhard Fouquet/Harm von Seggern/Gabriel Zeilinger (Mitteilungen der Residenzenkommission, Sonderheft 6), Kiel 2003, 39–54.

Krimm, Konrad, Von der Memoria zur Devotio. Die Benhard-Verehrung im Haus Baden im 15. und 16. Jahrhundert, in: Ritter – Landespatron – Jugendidol. Markgraf Bernhard II. von Baden, hrsg. v. Martin Stingl/Wolfgang Zimmermann, Stuttgart 2019, 32–53.

Krimm, Konrad, Die Markgrafen von Baden und ihr Hauskloster im 15. und 16. Jahrhundert, in: 750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenthal. Faszination eines Klosters. Ausstellung des Badischen Landesmuseums vom 25. Februar bis 21. Mai 1995, Karlsruhe, Schloß, hrsg. v. Harald Siebenmorgen/Rosemarie Stratmann-Döhler/Brigitte Herrbach-Schmidt, Sigmaringen 1995, 71–83.

Krimm, Konrad, Markgraf Christoph I. von Baden, in: Die Geschichte Baden-Württembergs, hrsg. v. Reiner Rinker/Wilfried Setzler, Stuttgart 1986, 102–114 u. 315.

Krimm, Konrad, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 89), Stuttgart 1976.

Lötzsch, Karin, Ein badischer Markgraf zwischen Heiligen – der selige Bernhard auf dem Altarschrein in Babenhausen, in: Babenhausen einst und jetzt 20 (1990), 35–47.

Müller, Wolfgang, Der Seligsprechungsprozeß Bernhards von Baden 1767/1769, in: Freiburger Diözesanarchiv 75 (1955), 5–111.

Renner, Anna Maria, Der Heilige in der Welt. Markgraf Bernhard von Baden – eine Leitgestalt des christlichen Europa, Karlsruhe 1963.

Renner, Anna Maria, Markgraf Bernhard II. von Baden. Quellen zu seiner Lebensgeschichte, Karlsruhe 1958.

Renner, Anna Maria, Markgraf Bernhard II. von Baden. Eine ikonographische Studie über seine Gestalt in Werken der bildenden Kunst, zugleich ein Beitrag zu Hagiographie und Landesgeschichte, Karlsruhe 1953.

Ringholz, Odilo, Der selige Markgraf Bernhard von Baden in seinem Leben und seiner Verehrung, Freiburg i. B. 1892.

Roegele, Otto B., Bernhard II. von Baden und sein Echo in 5 Jahrhunderten. Zum Gestaltwandel der Hagiographie, in: Speculum historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung, Festschrift Johannes Spörl zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Clemens Bauer/Laetitia Boehm/Max Müller, Freiburg i. B./München 1965, 346–353.

Rumpf, Michael, Johannes Sweiger, markgräflicher Schreiber, Sekretär und Rat, Begleiter Markgraf Bernhards II., in: Die Ortenau 68 (1988), 144–146.

- Schindele*, Pia, Die Abtei Lichtenthal, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 104 (1984), 19–166.
- Schmid*, Karl, Vom Werdegang des badischen Markgrafengeschlechtes, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 139 (1991), 45–77.
- Schmitt*, Christine, Der selige Bernhard von Baden in Text und Kontext 1858–1958. Hagiographie als engagierte Geschichtsdeutung (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 46), Leinfelden-Echterdingen 2002.
- Schmitt*, Christine, Das Bernhardusjahr 1957/58, in: *Ritter – Landespatron – Jugendidol. Markgraf Bernhard II. von Baden*, hrsg. v. Martin Stingl/Wolfgang Zimmermann, Stuttgart 2019, 118–137.
- Schwarzmaier*, Hansmartin, Baden. Dynastie – Land – Staat, Stuttgart/Berlin/Köln 2005.
- Schwarzmaier*, Hansmartin, Baden, in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hrsg. v. Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 1995, 164–246.
- Schwarzmaier*, Hansmartin, Art. „Christoph I.“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2, München/Zürich 1983, 1937f.
- Schwennicke*, Detlev, *Europäische Stammtafeln, Neue Folge 1.2: Přemysliden, Askanier, Herzoge von Lothringen, die Häuser Hessen, Württemberg und Zähringen*, Frankfurt a.M. 1999.
- Weber*, Gustav, Der badische Aloisius, in: *St. Konradsblatt* vom 27. Juli 1919, 233–235.
- Weber-Krebs*, Fridolin, Die Markgrafen von Baden im Herzogtum Luxemburg (1487–1797) (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 6), Luxemburg 2007.
- Wetzstein*, Thomas, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 28), Köln/Weimar/Wien 2004.
- Wollasch*, Joachim, Markgraf Hermann und Bischof Gebhard III. von Konstanz. Die Zähringer und die Reform der Kirche, in: *Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts*, hrsg. v. Karl Suso Frank, Freiburg i. B. 1987, 27–53.
- Zimmermann*, Wolfgang, Der schützende Arm des heiligen Fürsten. Wandlungen im Bild des seligen Berhard im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Ritter – Landespatron – Jugendidol. Markgraf Bernhard II. von Baden*, hrsg. v. Martin Stingl/Wolfgang Zimmermann, Stuttgart 2019, 56–87.

**„Kleinheit“ und Internationalität.
Zur Orientierung Heinrichs II. von
Braunschweig-Grubenhagen und seiner Nachfahren
in den Mittelmeerraum**

Von *Frederieke Maria Schnack*

Stellt man alle welfischen Linien des 14. Jahrhunderts in ihren insgesamt eher beschränkten, „kleinen“ politischen Möglichkeiten und Aktionsradien nebeneinander, sticht hinsichtlich seiner Internationalität sofort das Haus Grubenhagen hervor: Insbesondere für Heinrich II. und seine Nachfahren sind bemerkenswert viele und zumeist auch langfristige bis dauerhafte Aufenthalte im Mittelmeerraum belegt.¹ Dieses Phänomen ist eindeutig auf das Haus Grubenhagen beschränkt – süffisant bemerkte deshalb Ernst Schubert zu den übrigen welfischen Teildynastien: „Ihr Gesichtskreis erreichte nicht Zypern und Neapel, sondern nur Pattensen und Springe.“² Allein die hohe Zahl der Grubenhagener Welfen – zwölf Personen sind es insgesamt –, die sich im Laufe des 14. Jahrhunderts gen Süden orientierten, kombiniert mit der Tatsache, dass es sich ausschließlich um die Nachfahren eines einzigen Fürsten, nämlich Heinrichs II. von Grubenhagen (* um 1289; † wohl vor 1351), und diesen selbst handelte, macht es mehr als schwierig, von einem zufälligen Phänomen auszugehen. Vielmehr scheint der beschriebene Personenkreis mehr oder minder gezielt neue Lebenswege im Mittelmeerraum gesucht beziehungsweise dort Umstände und Perspektiven vorgefunden zu haben, die einen dauerhaften Aufenthalt möglicherweise profitabler oder praktikabler als das Leben im „kleinen“, infolge mehrerer welfischer Landesteilungen entstandenen Teilfürstentum Grubenhagen erschienen ließen. Diese Entwicklung gilt es im Folgenden genauer zu untersuchen, da eine eingehende Betrachtung der umrissenen Personengruppe und ihrer Lebensstationen weitergehende Erkenntnisse zum Umgang mit fürst-

¹ Böttger (Bearb.), Stammtafel der Welfen; Schwennicke (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Tf. 59; Schwennicke (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1.1, Tf. 20; Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 8–14, 22–31 u. 39f. Eine Personenliste, die Heinrich II. von Grubenhagen und die zwei auf ihn folgenden Generationen verzeichnet, findet sich im Anhang dieses Aufsatzes.

² Schubert (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2.1, 724.

licher „Kleinheit“ sowie zu daraus resultierenden alternativen Handlungsoptionen und Wertvorstellungen verspricht.

Weil die räumliche Distanz zwischen dem Norden des römisch-deutschen Reiches und dem Mittelmeerraum nur in langen Reisen bewältigt werden konnte, was gleichzeitig Auswirkungen auf die Geschwindigkeit hatte, mit der diplomatische Beziehungen aufgebaut und unterhalten werden konnten, muss zunächst betrachtet werden, wie die Verbindungen der Grubenhagener ans Mittelmeer überhaupt entstanden sind. Darüber hinaus stellt sich perspektivisch die Frage, inwiefern die „Kleinheit“ der eigenen Dynastie dem dauerhaften Ortswechsel mehrerer Grubenhagener eventuell Vorschub geleistet hat und wie die Lebenswege der nach Süden gezogenen herzoglichen Abkömmlinge sowie ihre Handlungsspielräume³ konkret ausgesehen haben. In diesem Kontext ist es zwingend, eventuelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Biographien aufzudecken, und, soweit möglich, Praktiken von Verwandtschaft, die auf ein weiterhin bestehendes Netz zwischen den einzelnen nach Süden gezogenen Grubenhagenern hindeuten können, in den Blick zu nehmen.

I. 1266, 1318, 1330er-Jahre: Anbahnung erster verwandtschaftlicher Kontakte in den Mittelmeerraum

Auf der Suche nach möglichen Ausgangspunkten für die Grubenhagener Beziehungen in den Mittelmeerraum fördert ein Blick auf die gesamte Dynastie der Welfen schnell erste Indizien zu Tage: Bereits in den Jahren 1266 und 1318, das heißt rund 100 beziehungsweise 50 Jahre bevor die Nachfahren Heinrichs II. von Grubenhagen sich nach Süden orientierten, gingen Mitglieder der Dynastie die ersten beiden welfischen Heiratsverbindungen mit Ehepartnern aus dem Mittelmeerraum ein. Die erste dieser beiden auf sehr weite geographische Distanz angebahnten Ehen schloss Albrecht I. von Braunschweig (* 1236; † 1279) vor der Landesteilung 1267/69,⁴ als er 1266 die Tochter Bonifaz' II. von Montferrat († 1253/1255) namens Adelheid (auch Alessina; † 1285) heiratete.⁵ Bezeichnend für die große räumliche Entfernung zwischen dem welfischen

³ Zu diesem Forschungsparadigma und der Möglichkeit, mit seiner Hilfe qualifizierte Aussagen über die realpolitischen Handlungsoptionen fürstlicher Protagonisten treffen zu können, siehe insgesamt *Auge, Handlungsspielräume; Auge, Zu den Handlungsspielräumen kleiner Fürsten*.

⁴ Zu allen spätmittelalterlichen Teilungsprozessen in den welfischen Gebieten vgl. *Pischke*, Landesteilungen, zur Teilung 1267/69 speziell 35–44.

⁵ Hierzu *Schnack*, Heiratspolitik der Welfen, 43–50; *Schnack*, Geld, Macht, Beziehungen, 77–82.

Herzogtum und der zwischen Savoyen, der Grafschaft Nizza, dem Herrschaftsgebiet der Mailänder Visconti sowie der Republik Genua gelegenen Markgrafschaft Montferrat war, dass die Ehe nicht im direkten Kontakt der beiden Familien, sondern mithilfe eines Brautwerbers ausgehandelt wurde. Als solcher engagierte sich niemand geringerer als der englische König Heinrich III. (* 1207; † 1272), der über die Heirat Prinzessin Mathildes von England (* 1156; † 1189) mit Heinrich dem Löwen (* 1133/1135; † 1195) ein Verwandter Albrechts I. von Braunschweig war. Heinrichs Ehefrau Eleonora von Provence († 1291) verfügte über familiäre Verbindungen zu Alessina von Montferrat und ihrem Bruder, dem nach Bonifaz' Tod neuen Markgrafen Wilhelm VII. († 1292), sodass sich in der Person des englischen Königs die Beziehungen zu den Familien der künftigen Brautleute bündelten und er bestens geeignet war, die Ehe zu vermitteln.⁶ Auch wenn die Markgrafschaft Montferrat ein vergleichsweise kleines, von mächtigen Nachbarn umrahmtes Gebiet war, muss Albrecht I. von Braunschweig die Heirat mit einer von dort stammenden Fürstentochter als äußerst prestigeträchtige Angelegenheit erschienen sein, zumal die Eheberedung selbst in den höchsten politischen Kreisen stattfand: Albrechts Gesandte und Heinrich III. regelten die Angelegenheit am französischen Königshof im Beisein der französischen, englischen und navarresischen Herrscherpaare.⁷ Eigentliches, vorrangiges Ziel der Zusammenkunft war die Eheberedung jedoch nicht gewesen, da Heinrich III. primär nach Frankreich gereist war, um seine Auseinandersetzungen mit dem eigenen Hochadel vom französischen König schlichten zu lassen. Weil bei Ausfertigung der Urkunde zur Heiratsvereinbarung braunschweigische Gesandte schon anwesend waren, muss der Plan, die Ehe bei der passenden Gelegenheit auszuhandeln, aber bereits vorher bestanden haben.⁸

⁶ Folgende Stammtafeln geben zusammengenommen Aufschluss über die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen Albrecht I., Heinrich III., Eleonora von Provence und Alessina von Montferrat: *Böttger* (Bearb.), Stammtafel der Welfen; *Schwennicke* (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Tf. 58; *Schwennicke* (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1.1, Tf. 18; *Schwennicke* (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 2, Tf. 203. – Zum Phänomen der (königlichen) Heirat, die zwischen zwei Höfen über einen dritten, die Vermittlung übernehmenden Hof angebahnt wurde, vgl. *Spieß*, Europa heiratet, 441, sowie *Spieß*, European Royal Marriages, 10.

⁷ Die Welfenurkunden des Tower zu London, Nr. 58, 109 f. (1262 Okt. 6): *Man datum est Duci Bruneswic quod cum inter Ipsum et Sororem Marchionis Montis Ferrati coram Rege et Regina Franciae, Angliae et Navarrai, per Regem et Nuncios ipsius Duci matrimonium solenniter sit contractum [...]*.

⁸ Die Welfenurkunden des Tower zu London, 44.

Die Überlieferung zum an dieser Stelle nur kurz wiederzugebenden Fortgang der Ereignisse liefert keinen Hinweis auf direkte Kontakte zwischen dem Welfen Albrecht und der Familie seiner Braut: Als Verwandte Alessinas waren es die englischen Könige, das heißt zunächst der schon genannte Heinrich III. und nach seinem Tod sein Sohn Eduard I., die sämtliche Angelegenheiten, angefangen mit der Vereinbarung der Mitgifthöhe⁹ über die Hochzeit¹⁰ bis hin zur noch Jahre später ungelösten Frage, wann und wie die Mitgift schließlich ausgezahlt werden sollte,¹¹ mit ihren braunschweigischen Verwandten regelten. Insgesamt gesehen hat die Ehe somit eher die Verbindung zwischen englischem Königshaus und den Welfen gestärkt, was angesichts der politischen Großwetterlage – Heinrichs III. Bruder Richard von Cornwall¹² benötigte als römisch-deutscher Gegenkönig politische Unterstützung im Reich – wohl auch die Intention der Engländer war. Tiefergehende Beziehungen zwi-

⁹ Die Frage der Mitgift wurde bei der Eheberedung 1262 ausgespart, weshalb sich Heinrich III. später an Albrecht wandte und diesen bat, seine Vorstellung von der Höhe des Geldbetrags zu übermitteln (Die Welfenurkunden des Tower zu London, Nr. 59, 110 f. [1262 Dez. 18]). Der englische König, der als Verwandter von Alessina offenbar nicht nur die Mitgift aushandelte, sondern auch zahlte, legte diese 1263 auf 1.000 Pfund Sterling fest, die er in zwei Raten bei Albrecht abgeltten wollte (Die Welfenurkunden des Tower zu London, Nr. 61, 112 [1263 Okt. 26]). Ob Wilhelm VII. von Montferrat Ausgleichszahlungen leisten musste, ist nicht bekannt. Vgl. insgesamt Schnack, Heiratspolitik der Welfen, 45 f.; Schnack, Geld, Macht, Beziehungen, 78 f.

¹⁰ Bis zur Hochzeit vergingen nach der Eheberedung noch einige Jahre, da sich Albrecht I. zunächst auf eine Reise nach Dänemark begab und anschließend im Rahmen des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges gefangen genommen wurde. Im November 1266 konnte schließlich die Heirat im englischen Kenilworth stattfinden, wo Heinrich III. sich mitsamt seinem Hof zwecks Belagerung der dortigen Burg bereits seit einigen Monaten aufhielt. Dass die Eheschließung somit aus englischer Sicht in den Zeitraum der innenpolitischen Schwierigkeiten fiel, die mit dem zweiten Aufstand der Barone einhergingen, hatte Auswirkungen auf die Zahlung der Alessina zugesagten Mitgift (vgl. dazu die folgende Anm.). Zusammenfassend zur Hochzeit mit Quellenhinweisen Schnack, Heiratspolitik der Welfen, 47; Schnack, Geld, Macht, Beziehungen, 79 f.

¹¹ Die Mitgiftzahlungen zogen sich so lange hin, dass Alessina schließlich eigenständig an den englischen König Eduard I. appellierte, die Gelder zu überweisen. Eine wirtschaftspolitische Gegenleistung waren aber zur Zeit der Hochzeit erteilte Privilegien des englischen Königs für Kaufleute aus Hamburg und Lübeck, die Albrecht I. innenpolitisch stützten. Vgl. zum Vorgang wiederum Schnack, Heiratspolitik der Welfen, 47–50; Schnack, Geld, Macht, Beziehungen, 80–82.

¹² Vgl. zur an dieser Stelle nicht näher thematisierten Herrschaft und Durchsetzung Richards im Reich insgesamt die Beiträge in Neugebauer/Kremb/Keddigkeit (Hrsg.), Richard von Cornwall. Zur Vermutung, die Bemühungen Heinrichs III. von England um die Eheanbahnung könnten die Revanche für Albrechts Unterstützung für Richard gewesen sein, vgl. Pischke, Brunonen und Welfen, 147.

schen den Welfen und den Markgrafen von Montferrat und damit eine offensichtliche, jederzeit präsente Verbindung in den Mittelmeerraum, der ansonsten gar nicht im deutlich engeren Aktionsradius Albrechts I. lag, folgten in der Generation der Brautleute offenbar nicht auf die Heirat – aus welfischer Sicht scheint zunächst allein das Prestige der Ehe im Vordergrund gestanden zu haben.

Dass es aber weiterhin und über längere Zeit zumindest in kleinerem Rahmen Kontakte in die weit entfernte Markgrafschaft gegeben haben muss, über die weitere welfische Anknüpfungspunkte in den Mittelmeerraum entstehen konnten, zeigt die zweite Eheschließung mit einem Heiratspartner aus dem Mittelmeerraum im Jahr 1318. Mit Blick auf alle Linien der Welfen lässt sich die Heirat der Grubenhagenerin Adelheid (* um 1293; † 1324) mit dem späteren byzantinischen Kaiser Andronikos (III.; † 1341) eindeutig als die höchstrangigste und prestigereichste welfische Verbindung des gesamten Spätmittelalters einordnen.¹³ Beziehungen zwischen Welfen und byzantinischem Kaiserhaus vor der Eheschließung sind nicht belegt; dagegen liegt es mehr als nahe, dass die Kontakte, die letztlich zur Verabredung der Heirat führten, über Montferrat angebahnt wurden: In der Markgrafschaft hatte es zwischenzeitlich einen Dynastiewechsel gegeben, da die aleramidische Linie der Markgrafen mit der Generation der Kinder Wilhelms VII. von Montferrat, des Schwagers Albrechts I. von Braunschweig, erloschen war. Eine Tochter Wilhelms namens Yolande († 1317) hatte den byzantinischen Kaiser Andronikos II. Palaiologos (* 1259; † 1332) geheiratet; beider Sohn Theodoros Palaiologos (* um 1291; † 1338) erbte die Markgrafschaft samt Herzogstitel und wurde damit zum Stammvater der palaiologischen Linie der Markgrafen von Montferrat. Gemäß dem Fall, dass von welfischer Seite auch noch nach dem Dynastiewechsel Beziehungen zur Markgrafschaft Montferrat bestanden haben sollten, scheint es überaus wahrscheinlich, dass von dort aus die Kontakte zum byzantinischen Hof hergestellt worden sind: Theodoros' Vater Andronikos II. war in erster Ehe mit einer Ungarin verheiratet gewesen; aus dieser Ehe war Michael, der Vater von Adelheids späterem Ehemann, hervorgegangen.¹⁴ Ein weiteres Indiz für die Beteiligung der palaiologischen Markgrafenlinie an der Eheanbahnung ist, dass die Hochzeit im Jahr 1318 genau während Theodoros' erstem mehrjährigen Byzanzaufenthalt nach der Inbesitznahme

¹³ Ausführlich *Schnack*, Heiratspolitik der Welfen, 116–118 mit Anm. 423, mit Belegen für die Ehe im Rückgriff auf *Zimmermann*, Braunschweig–Grubenhagen, 15, sowie verschiedenen Chronikeinträgen.

¹⁴ *Schnack*, Heiratspolitik der Welfen, 117. Zum Dynastiewechsel in Montferrat vgl. insgesamt *Maestri*, Teodoro Paleologo.

Montferrats stattfand.¹⁵ Während für Adelheids Familie höchstwahrscheinlich das enorme Prestige der Ehe im Vordergrund gestanden hat, könnten die Byzantiner die Heirat möglicherweise wegen der engen Verbindungen der Welfen zu England favorisiert haben, die eine Beteiligung von Adelheids Verwandten an den gegen Byzanz gerichteten Machtbestrebungen Frankreichs praktisch ausschlossen.¹⁶

Auch wenn Adelheid, nach ihrer Hochzeit Irene genannt,¹⁷ bereits sechs Jahre nach der Eheschließung kinderlos auf einer Reise in Rodosto verstarb,¹⁸ haben die Kontakte zwischen den Grubenhagener Welfen und Byzanz nachweislich auch noch Jahre nach ihrem Tod und der zweiten Heirat Andronikos' III. bestanden: Nachdem Heinrich II. von Grubenhagen im Frühjahr 1328 am Romzug Ludwigs IV. (*Anfang/Mitte 1280er-Jahre; † 1347) teilgenommen hatte,¹⁹ reiste er von dort aus alleine weiter und begab sich auf eine Pilgerreise ins Heilige Land. Sein Weg führte ihn offenbar über das byzantinische Reich, wo er in Didymoteichon einen Besuch bei seinem früheren Schwager Andronikos, nunmehr oströmischer Kaiser, einlegte, der ihm am 6. Januar 1330 zur Weiterreise einen Geleitbrief ausstellte.²⁰ Als Heinrichs nächstes Ziel lässt

¹⁵ Zur Byzanzreise des Theodoros zwischen 1315 und 1319, allerdings ohne Hinweise auf die Hochzeit Adelheids mit Andronikos (III.), vgl. *Maestri, Teodoro Paleologo*, 23.

¹⁶ *Norden, Papsttum und Byzanz*, 652–655 u. 672–693; *Ohnsorge*, Urkunde, 438.

¹⁷ Nach byzantinischem Brauch wurde der Name der Braut nach der Hochzeit geändert; Adelheid nannte sich fortan Irene. Dass die Namensänderung ein gängiges Prozedere war, lässt sich aus dem Bericht des Nicephoras Gregoraras schließen, der erklärt, dass auch die zweite, savoyische Ehefrau des Byzantiners Andronikos III. einen anderen Namen erhalten habe: *Nicephori Gregorae Byzantina Historia*, Bd. 1, l. VIII, c. 15, 383 f.: *Hoc tempore cum Alemanna Irene iunioris Imperatoris uxor absque liberis decessisset, alteram e Langobardia arcessit, quam mutato nomine Annam appellavit [...]*. Zur Person Adelheids/Irenes auch *Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen*, 15.

¹⁸ Vgl. zu Adelheids/Irenes Tod *Ioannis Cantacuzeni eximperatoris historiarum libri IV*, Bd. 1, c. 40, 193 f.: *Imperator nepotis Didymotichi et Adrianopoli agebat, cum sub messem eius coniugem morbus invasit: quam, quod et ipse Byzantium cogitaret, etiam ob inaletudinem, praemisit. Cum Rhaedestum venisset, defecta viribus, XVI. Kalendas Septembbris, Indictione septima, nulla relicta sobole, in fata concessit. Corpus Byzantium deportatum, in Libis monasterio magnifice et regia pompa funeralum est.*

¹⁹ Vgl. hierzu *Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen*, 10. Heinrichs Anwesenheit in Ludwigs Gefolge belegt Zimmermann mit einer Liste derjenigen Urkunden des 1328 in Rom zum Kaiser gekrönten Ludwig, in denen Heinrich als Zeuge genannt ist (12 mit Anm. 17). Außerdem *Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen*, Bd. 1, 217 f. (zu Heinrichs gesamtem Leben 214–222).

²⁰ Der Brief ist ediert in *Ohnsorge*, Urkunde. Ferner werden Informationen zur Überlieferung des Schriftstücks gegeben. Auf Ausstellungsort und -datum weist

sich die Halbinsel Sinai rekonstruieren, wo er im Katharinenkloster Station machte.²¹ Ein darauffolgender Aufenthalt des Grubenhagener auf der Insel Zypern, höchstwahrscheinlich im Rahmen der Rückreise in den Norden des Reiches, legte den Grundstein für eine weitere langfristige welfische Verbindung in den Mittelmeerraum: Entweder direkt auf Zypern oder nach der Rückkehr ins Teilstaat Grubenhagen, insgesamt aber vor dem 5. September 1332 ging Heinrich, der in erster Ehe mit der wohl vor Mitte des Jahres 1327 verstorbenen brandenburgischen Markgrafentochter Jutta verheiratet gewesen war, eine zweite Verbindung mit einer Angehörigen des zypriotischen Hochadels namens Helvis²² († vor dem 3. Dezember 1348) ein.²³ Insbesondere die Abstammung dieser zweiten Ehefrau hat in der Vergangenheit Fragen aufgeworfen: Zimmermann vermutet in ihr angesichts einiger spätmittelalterlicher Quellen und der Tatsache, dass sie offenbar das Wappen der Könige von Jerusalem und Zypern führte, eine Enkelin des zypriotischen Königs Hugo III. (* vor 1240; † 1284),²⁴ eine Sichtweise, die Forst mit einem gezielten Blick auf genealogische Zusammenhänge stichhaltig widerlegt hat. Er hat vielmehr nachgewiesen, dass es sich bei Helvis höchstwahrscheinlich um eine Tochter des damaligen zypriotischen Seneschalls Philipp von Ibelin († 1318) gehandelt hat.²⁵ Beide Varianten sprechen dafür, dass Heinrichs zweite Frau in jedem Fall enge Verbindungen zum Hof der

die Datierungszeile hin: *Datum in castro Dimonci nostri imperii, anno dominicae incarnationis MCCCXXX. die sexta ianuarii.* Ohnsorge hat *Dimonci* als andere Schreibweise von *Dimotici* (= Didymoteichon, kleine Stadt in Thrakien) identifiziert. Vgl. dazu bei Ohnsorge, Urkunde, 446f. Zu Didymoteichon und seiner Bedeutung im palaiologischen Kaisertum, als es fast als „Hauptstadt mit eigener Verwaltung“ fungierte, siehe *Perluga*, Didymoteichon. Ferner *Ousterhout*, The Palaeologan Architecture, 431.

²¹ Viele Details sind hierzu jedoch nicht überliefert. Die wesentlichen Fakten hat *Schnath*, Drei niedersächsische Sinaipilger, 462–464, zusammengetragen.

²² Für alle in diesem Aufsatz genannten Frauen mit diesem Namen gilt, dass sie in den Quellen teilweise auch mit „Helisia“ oder einer abgewandelten Form dessen bezeichnet werden. In der älteren deutschsprachigen Literatur ist der Name „Heilwig“ zu finden, während *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 109, wieder die Form „Helvis“ nutzt. In Anlehnung an seinen Aufsatz soll im Folgenden ebenfalls „Helvis“ als alleinige Namensform verwendet werden.

²³ *Schnack*, Heiratspolitik der Welfen, zu Heinrichs erster (111f.) und zu seiner zweiten Ehe (118–120).

²⁴ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 13f. mit Anm. 42.

²⁵ *Forst*, Abstammung, 151. Vgl. hierzu ferner *Schwennicke* (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Tf. 59, sowie *Schwennicke* (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1.1, Tf. 20. Siehe auch Ohnsorge, Urkunde, 438; *Schnath*, Drei niedersächsische Sinaipilger, 462f. Ebenso *Rüdt von Collenberg*, Familles, 194, wo Helvis unter den Kindern des Seneschalls Philipp von Ibelin aufgeführt ist. Zu Philipp siehe bei *Rüdt von Collenberg*, Familles, 190f.

Könige von Zypern mit in die Ehe gebracht hat – mutmaßlich hat der erste Kontakt der späteren Eheleute auch im Umfeld des Königshofes stattgefunden.

Ob es konkrete politische Motive oder gar finanzielle Anreize gegeben hat, die Heinrich von Grubenhagen zur Heirat bewogen haben könnten, ist nicht bekannt.²⁶ Ebenfalls liegen keine Nachrichten darüber vor, wie die Verbindung im Teilstaat Grubenhagen, in das Heinrich gemeinsam mit Helvis zu Beginn des Monats April 1331 wieder zurückkehrte, aufgenommen worden ist. Deutlich werden jedoch zwei Dinge mit besonderer Relevanz für die folgende Untersuchung: Obwohl das Ehepaar fortan im welfischen Herrschaftsgebiet im Norden des römisch-deutschen Reiches lebte, muss Helvis erstens die Verbindung zu ihren Verwandten im östlichen Mittelmeerraum aufrechterhalten haben – anders lässt sich nicht erklären, warum einige ihrer Nachfahren später auf Zypern Fuß fassen konnten. Zweitens zeigt, wie eingangs beschrieben, die genealogische Abfolge des Hauses Grubenhagen, dass es ausschließlich Heinrichs und Helvis' Kinder und Enkel waren, die es in den Mittelmeerraum zog.²⁷ Mit Blick auf Heinrichs Urkundentätigkeit nach seiner Heirat und Rückkehr ins Teilstaat erscheint dies keinesfalls zufällig: Nach mehreren Güterverpfändungen und anderen Geschäften,²⁸ die er Mitte der 1330er-Jahre mit Verwandten und dem Erzstift Mainz abgewickelt hatte, verkaufte Heinrich schließlich letzterem am 20. Februar 1342 fast seinen gesamten Anteil am Grubenhagener Teilstaat mit nur zweijährigem Wiederkaufsrecht, das zudem nur er selbst und seine leiblichen Erben ohne auswärtige Hilfe und mit ausschließlich eigenem Geld in Anspruch nehmen durften.²⁹ Der Verkauf ist in zwei Urkunden über-

²⁶ Schubert (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 2.1, 721f., hat vermutet, dass es sich möglicherweise sogar um eine Liebesheirat gehandelt haben könnte.

²⁷ Böttger (Bearb.), Stammtafel der Welfen; Schwennicke (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Tf. 59; Schwennicke (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 1.1, Tf. 20; Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 8–14, 22–31 u. 39f. Vgl. außerdem die diesem Aufsatz beigelegte Personenliste.

²⁸ Diese sind insgesamt aufgezählt bei Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 10–13 mit Anm. 22–29.

²⁹ Der Verkauf ist in zwei Urkunden überliefert: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, Nr. 6, 3–5 (1342 Febr. 27); vgl. dazu auch noch folgende vorangegangene Urkunde: Nr. 3, 2f. (1342 Febr. 5) sowie Nr. 41, 20–23 (1343 Mai 19). Bei beiden Dokumenten handelt es sich um Urkunden des Mainzer Erzbischofs Heinrich mit einem Inserat der auf den 20. Februar 1342 datierten zwei Urkunden Heinrichs II. von Grubenhagen. Die Regelungen zum Wiederkaufsrecht finden sich hier: 3, Z. 30, bis 4, Z. 10, sowie auf 21, Z. 30, bis 22, Z. 6. Es folgen jeweils umfassende Verpflichtungen Heinrichs und seiner Ehefrau für sich selbst sowie für ihre Kinder und Erben, auf die betreffenden Güter nach Verkauf zu verzichten und die Transaktion für rechtsgültig zu erachten.

liefert, da die Güter auf zwei unterschiedliche Arten bezahlt wurden: Für Güter und Einkünfte in beziehungsweise bei Duderstadt, Gieboldehausen und Rüdigershagen erhielt Heinrich vom Mainzer Erzbischof 1.000 Mark lötigen Silbers,³⁰ während ihm die Abtretung seiner weiteren (Teil-)Besitzungen in Herzberg, Hameln, Einbeck, Osterode, Grubenhagen und diesseits des Harzes mit einer jährlichen Leibrente in Höhe von 270 Mark lötigen Silbers vergolten werden sollte.³¹ Sollte Heinrich vor seiner Ehefrau sterben, hätte diese immerhin noch jährlich 150 Mark lötigen Silbers zu erwarten. Entscheidend ist an beiden Urkunden, dass die betreffenden Güter und Einkünfte unwiederbringlich dem Erzstift Mainz gehören und auch die Rentenzahlungen nach Helvis' Tod eingestellt werden sollten, falls Heinrich nicht binnen zwei Jahren vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machte.³²

Indem Heinrich, nach Schnaths Vermutung infolge der Pilgerreise und der hochrangigen Eheschließung in finanzielle Schwierigkeiten geraten,³³ seinen ohnehin schon kleinen Anteil am nicht besonders begüterten Teilstaat Grubenhagen auf diese Weise fast vollständig veräußerte, stellte er gleichzeitig die Weichen für die Zukunft seiner eigenen Kinder: Diese konnten nicht mehr auf ein Erbe und ausreichende, ihrem fürstlichen Stand angemessene Einkünfte hoffen – politisch-herrschaftlich wie auch wirtschaftlich boten sich ihnen im Grubenhagener Teil-

³⁰ Zum Kaufpreis vgl. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, Nr. 6, 3–5 (1342 Febr. 27), hier 4, Z. 28. Die Güter, um die es geht, sind in den vorangehenden Textpassagen der Urkunde genannt.

³¹ Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, Nr. 41, 20–23 (1343 Mai 19), hier 21, Z. 17 u. 24. Auch zum im Haupttext nachfolgend genannten Betrag von Helvis' Rente nach ihrer möglichen Verwitwung.

³² Vgl. hierzu die folgenden Passagen: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, Nr. 6, 3–5 (1342 Febr. 27), hier 5, Z. 7–10: *Wer abir daz wir, binnen der vorgenanten ziit, die egenanten teile vnd gut, vnd waz dar zu gehoret, nit wiederkouften, als vorgescrieben ist So sollent sie vnserm egenanten herren, sinen Nahkommen* [gemeint: spätere Mainzer Erzbischöfe; F. M. S.], *vnd sime Stife ewecliche vnd Erblichen virliben, ane allerleie wiedersprache, vnsir, vnser Erben vnd Nahkommen*. Und Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, Nr. 41, 20–23 (1343 Mai 19), hier 21, Z. 25–30: *Vnd wanne ouch dar nach* [nach dem Tod Heinrichs II.; F. M. S.] *vnsir egenante Husfrowe* [Helvis; F. M. S.] *abe get, von todis wegis, So sollent die selbin hundirt, vnd fumftzig marg silbirs, mit ir dot, vnd virfallen sin, Also daz vnsir egenante herre, sine [...] nachkommen, vnd der Stift zu Menze der selbin gulde, nach vnsir beider dode ledig vnd loys sollent sin, vnd nymanne da von schuldig zu antwertende, Disen vorgenanten kouf geloben wir mit gesamenter hant, vnsir egenanten vrouw, vor vns alle vnsir [...] kinder, vnd Erben, stete vnd feste zu haldene, in guten truwen an eydes stad.*

³³ Schnath, Heinrich II.

fürstentum somit keine Perspektiven mehr.³⁴ Insgesamt lassen sich in den Biographien von Heinrichs insgesamt zwölf Kindern aus beiden Ehen höchst unterschiedliche Lebenswege feststellen, was nicht zuletzt am teils recht hohen Altersunterschied liegt: Die gegen Ende 1318 geborene Agnes (* circa Ende 1318; † nach dem 2. Juni 1371), Heinrichs erstes Kind aus seiner Verbindung mit Jutta von Brandenburg, erreichte so früh das heiratsfähige Alter, dass ihre Versorgung noch nicht vom umfangreichen Güterverkauf ihres Vaters beeinträchtigt war. 1330 wurde sie mit Herzog Barnim III. von Pommern-Stettin (* um 1303; † 1368)³⁵ verheiratet und ging damit eine Verbindung ein, die völlig ins Bild des im unteren Teil des Reichsfürstenstandes sowie noch tiefer angesiedelten Konnubiums des Hauses Grubenhagen passte.³⁶ Insgesamt fünf Söhne Heinrichs II., darunter Johann (* um 1321; † circa Anfang 1371) und Ludwig (* um 1323; † nach dem 26. Mai 1373) aus erster sowie Balthasar (* um 1336; † nicht vor 1385), Thomas (* um 1338; † 1384) und Melchior (* um 1341; † 1381) aus zweiter Ehe, sollten eine geistliche Laufbahn einschlagen. Während die beiden erstgenannten mit Pfründen in Halberstadt Mainz, Einbeck sowie Demmin versorgt wurden und diese Würden mutmaßlich bis zum Ende ihres Lebens behielten,³⁷ kehrte der um 1336 geborene Balthasar, der 1345 ein Kanonikat zu St. Blasii in Braunschweig erhalten und dieses neun Jahre später angetreten hatte, dem geistlichen Stand 1357 den Rücken, resignierte das Kanonikat und ist fortan als weltlicher Adliger im Mittelmeerraum belegt (vergleiche dazu den folgenden Abschnitt).³⁸ Thomas, Mönch in Nordhausen, und Melchior, zunächst Bischof von Osnabrück, später von Schwerin, blieben Geistliche – für sie lassen sich aber zeitweilige Aufenthalte in mediterranen Gegenenden nachweisen.³⁹ Neben Balthasar, Thomas und Melchior haben sich, wie im Folgenden näher ausgeführt werden wird, noch ihre Geschwister

³⁴ Insgesamt zur Häufigkeit solcher Ausverkaufsprozesse fürstlicher Besitzrechte im 14. Jahrhundert vgl. *Auge*, Handlungsspielräume, 176 f.

³⁵ Die Ehe samt zugehörigen Güterübertragungen hat *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 21 f., detailliert nachvollzogen.

³⁶ Insgesamt wurden im Haus Grubenhagen im Spätmittelalter nur 50 Prozent der Ehen im eigenen, reichsfürstlichen Stand geschlossen, hinzu trat die bereits beschriebene kaiserliche Ehe Adelheids mit Andronikos von Byzanz. Zur grundsätzlichen Ausrichtung des Grubenhagener Konnubiums insgesamt vgl. *Schnack*, Heiratspolitik der Welfen, 107–109 mit Tabelle 3 (237) sowie den Schemata 4 u. 5 (244 f.).

³⁷ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 26 f.

³⁸ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 28 f. Siehe auch *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 225 f. Dazu ausführlich im Folgenden.

³⁹ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 29–31; siehe auch *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 225.

Otto von Tarent (* Anfang 1320 oder früher; † circa Anfang 1399), Philipp (* um 1332; † 1370er-Jahre), (wahrscheinlich) Helvis, Riddag (* um 1334; † vor Ende 1366) sowie mehr oder minder sicher zwei Töchter für längere Zeit oder dauerhaft im Mittelmeerraum aufgehalten. Nahezu die gesamte Kindergeneration Heinrichs II. orientierte sich somit nach Süden; hinzuzuzählen ist ferner die komplette, nur aus Philipps Kindern Helvis (* um 1353; † 1421) und mutmaßlich Johann (* nach 1353; † 1414) bestehende Enkelgeneration in männlicher Linie. Die Mitglieder dieser inklusiven Heinrich II. insgesamt zwölf Personen zählenden Gruppe lassen sich in die unterschiedlichsten Gegenden des Mittelmeerraums verfolgen.

II. Westlicher Mittelmeerraum

An erster Stelle der in den Mittelmeerraum ausgezogenen Nachkommen Heinrichs II. ist dessen Sohn Otto mit dem Beinamen von Tarent beziehungsweise der Tarentiner zu nennen, dessen Leben bereits von Werner Paravicini eingehend untersucht worden ist. Im Folgenden werden somit Ottos einzelne Stationen nur kurz beleuchtet, um den Ausbau seines Beziehungsnetzes und, soweit nachweisbar, dessen Einfluss auf die Biographien seiner Geschwister nachvollziehen zu können. Ottos Lebenswandel sticht im vorliegenden Kontext nicht nur deshalb hervor, weil er der älteste Sohn Heinrichs II. und gleichzeitig der erste langfristig im Mittelmeerraum lebende Grubenhagener war, sondern auch wegen seiner stetigen Präsenz bei einem Großteil der politischen Auseinandersetzungen Südeuropas ab 1339, die maßgeblich sein – mit Werner Paravicinis Worten – „spektakuläres Leben“ ausmachte und einen Einblick in die spätmittelalterliche „fürstliche Ritterschaft“ vermittelt.⁴⁰ Rein in Ottos innerdynastischem Status war eine solche Biographie jedoch noch nicht angelegt, wäre er doch als ältester Sohn Heinrichs II. eigentlich dessen legitimer Herrschaftsnachfolger gewesen. Allerdings scheint die standesgemäße Versorgung der vielen Mitglieder des Hauses Grubenhagen – von den 15 Geschwistern Heinrichs II. erreichten mindestens 14 das Erwachsenenalter – schon früh das Budget des recht kleinen Fürstentums gesprengt zu haben.⁴¹ Insofern waren offenbar schnell neue,

⁴⁰ Insgesamt zu Otto siehe Paravicini, Fürstliche Ritterschaft. Biographische Daten samt kurzen Schilderungen von Ottos Leben finden sich auch in folgenden Beiträgen: *Aufgebauer*, Otto der Tarentiner; *Walter*, Brunswick. *Zimmermann*, Otto. Ferner *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 222–225; *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 22–26.

⁴¹ Zur Heiratspolitik für diese Generation vgl. Schnack, Heiratspolitik der Welfen, 109–120, ferner zu den Personen dieser Generation 106 und Stammtafel 3. Oliver Auge hat in seiner Studie zu fürstlichen Handlungsspielräumen den Zu-

günstigere Versorgungsstrategien nötig, weshalb Otto trotz seines Status als Erstgeborener auf Geheiß seines Vaters in den Deutschen Orden eintrat und auf diese Weise wohl aus der dynastischen Nachfolge herausgehalten werden sollte.⁴² Wann dies genau geschehen ist, geht aus der zeitgenössischen Schilderung Konrads von Halberstadt nicht hervor, wohl aber, dass Otto den Orden 1351 nach dem Tod seines Vaters wieder verlassen hat.⁴³

Schon 1339 und damit drei Jahre bevor Heinrich II. den folgenschweren Verkauf des Großteils seiner Güter abschließen sollte, ist dessen erstgeborener Sohn erstmals im Mittelmeerraum nachweisbar. Wie wichtig für Ottos Stationen vorangegangene welfische Verbindungen gewesen sein dürften, zeigt sich überdeutlich an seinem damaligen Aufenthaltsort: Im Dienst des palaiologischen Markgrafen Johann II. von Montferrat († 1372) nahm der jugendliche Otto an den Kämpfen um Asti teil und wurde schwer verletzt.⁴⁴ 1345 ist er ein weiteres Mal an der Seite Johanns II. von Montferrat als Kriegsteilnehmer bei Gamenaria belegt. Benvenuto di San Giorgio berichtet, dass Otto mit einem Schlachtruf in deutscher Sprache Johanns italienische Verbündete entscheidend motiviert und somit einen Beitrag zum Sieg seines Verwandten geleistet habe:⁴⁵

sammenhang zwischen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und finanziell günstigen Versorgungsstrategien für fürstliche Abkömmlinge nachgewiesen: *Auge*, Handlungsspielräume, 180. Unter besonderer Berücksichtigung des mindermächtigen Fürstenhauses der Sachsen-Lauenburger siehe auch *Auge*, Herzöge von Sachsen-Lauenburg, 136–139.

⁴² Dazu *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 91 mit Anm. 34 und einer quellenkritischen Diskussion der diesbezüglichen Überlieferung bei Konrad von Halberstadt (vgl. dazu die hier nächstfolgende Anmerkung).

⁴³ Konrad von Halberstadt, *Chronographia Interminata*, 225: *Secundum memorabile est, quod eodem tempore dominus Otto, filius domini Magni, ducis Brunsvicensis, recedens ab ordine domus Theutonice, quem ad preceptum patris invitum, ut asserit, intraverat [...]*. Fälschlicherweise bezeichnet Konrad Otto hier als Sohn des Herzogs Magnus von Braunschweig. Daraus, dass Otto sich 1351 bereits im Dienst des französischen Königs befunden hat, hat *Paravicini* geschlossen, dass der Austritt aus dem Deutschen Orden früher erfolgt sein muss: *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 92.

⁴⁴ Dies überliefert die *Cronica del Monferrato*, 132: *Et dum terram ipsam dictus marchio [gemeint: der Markgraf v. Montferrat; F. M. S.] expugnaret, dominus marchio de Busca, maior nobilis marchionis mortuus in ipsa terra fuit; et dominus Otto de Brunsbach tunc juvenis graviter vulneratus*. Hierzu nur kurz *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 97.

⁴⁵ *Cronica del Monferrato*, 140. Dazu *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 22 mit Anm. 4, sowie *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 97.

E non gli⁴⁶ mancarono le esortazioni di Otto Duca di Brunsveich suo cugino che in lingua Todesca lo animava al combatttere, gridando Rome reiter su Rome reiter, che in lingua italiana vuol dire, cavalier italiano su cavalier italiano conquista il tuo nimico.

In französischen Versen liest sich dies folgendermaßen: *Rome reiter sus Rome reiter / Dit son cousin de Brunsvvicher.*⁴⁷ Aufschlussreich für die eingangs gestellte Frage nach der Bedeutung bereits vorhandener familiärer Kontakte bei der Orientierung des beschriebenen Grubenhagener Personenkreises nach Süden ist die Bezeichnung Ottos als *cugino* beziehungsweise *cousin* Markgraf Johanns von Montferrat. Die Bedeutung des Wortes „Cousin“ wird hier sehr weit gefasst und meint wohl eher, dass grundsätzlich eine familiäre Beziehung vorlag, wie die bereits teilweise skizzierten Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Welfen, den palaiologischen Markgrafen von Montferrat und dem byzantinischen Kaiserhaus illustrieren: Heinrich II. von Grubenhagen, Ottos Vater, war, wie erwähnt, der Schwager des 1345 bereits verstorbenen byzantinischen Kaisers Andronikos III. Dessen Vater Michael (* 1277; † 1320) wiederum entstammte der ersten Ehe Andronikos' II. (* 1259; † 1332) mit Anna von Ungarn († 1281/82), während Johann II. von Montferrat der Sohn des Theodoros Palaiologos war, eines Kindes aus Andronikos' II. zweiter Ehe mit Yolande von Montferrat und somit jüngerer Halbbruder Michaels. Yolande von Montferrat dagegen war aus der zweiten Ehe Wilhelms VII. von Montferrat hervorgegangen. Dessen Schwester Adelheid (Alessina) hatte Albrecht I. von Braunschweig geheiratet und war somit die Urgroßmutter Ottos von Tarent sowie die Urgroßtante Johanns II. von Montferrat.⁴⁸ Die beiden beschriebenen welfischen Ehen der Jahre 1266 und 1318 samt den anschließend offenbar erhalten gebliebenen Beziehungen in die Markgrafschaft Montferrat sowie an den byzantinischen Kaiserhof stellten für Otto damit zweifelsfrei einen ersten lukrativen Kontakt dar, aus dem er mit seinem Kriegstalent – Paravicini hat das Auftreten des Grubenhagener in Kampfsituationen als „Mischung aus Fremdartigkeit und Effizienz“ bezeichnet⁴⁹ – schnell Profit schlagen und wertvolle Kontakte gewinnen konnte.

⁴⁶ Dies ist bezogen auf die in der Quelle vorangegangene Auflistung italienischer Ritter.

⁴⁷ *Cronica del Monferrato*, 146.

⁴⁸ Dies erschließt sich insgesamt aus *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1, Tf. 59; *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1.1, Tf. 20; *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 2, Tf. 183 u. 200. Ferner zu Teilen dieser Verwandtschaftsbeziehungen *Schnack*, *Heiratspolitik der Welfen*, 117.

⁴⁹ *Paravicini*, *Fürstliche Ritterschaft*, 97.

So überrascht es nicht, dass der Grubenhagener ab September 1351, mutmaßlich nach seinem Austritt aus dem Deutschen Orden, im Dienst des französischen Königs Johann II. (* 1319; † 1364) belegt ist und unter dessen Fahne an Kriegszügen in der Picardie beteiligt war.⁵⁰ Seinem neuen Herrn beziehungsweise dessen Notaren Raoul Lavenant und Pierre Desraine gegenüber legte Otto in Mai 1353 einen Eid ab, mit dem er erklärte, *homme lige*, also Lehnsmann nach ligischem Lehnrecht, geworden zu sein und dafür 1.000 Livres tournois jährlich zu zahlender Leibrente zugesprochen bekommen zu haben. Diese Zahlungen wurden drei Jahre später vom französischen König bestätigt, ferner scheint Otto ein damit nicht zu verrechnendes Geldgeschenk in Höhe von 2.000 Schilden (*escus*) erhalten zu haben.⁵¹ Bemerkenswert ist nicht so sehr, dass Otto, ganz adliger Söldner, für seine Dienste entlohnt wurde, zumal sich die noch höher angesetzten Rentenbeträge, die sein Zeitgenosse Konrad von Halberstadt nennt, laut Paravicini anhand archivalischer Quellen gar nicht verifizieren lassen.⁵² Vielmehr ist im vorliegenden Zusammenhang der rechtliche Hintergrund der Leibrentenzahlungen entscheidend, sprich Ottos Verpflichtung als ligischer Lehnsmann. Die zu jener Zeit vor allem im Königreich Frankreich auftretende ligische Lehnsmannsform war darauf ausgerichtet, das Problem der Mehrfachvasallität zu begrenzen und den Lehnsmann im Idealfall nur an einen Herrn zu binden.⁵³ Paravicinis Beobachtung, Otto habe „auffälligerweise“ den Lehnseid geschworen, „ohne den römischen König oder Kaiser (oder seine welfischen Verwandten) auszunehmen“,⁵⁴ weist darauf hin, dass sich der Grubenhagener zu

⁵⁰ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 93 mit Anm. 43 (mit Hinweisen auf eine nicht mehr erhaltene Rechnung über Soldzahlungen an Otto). Gemeinsam mit Otto war ein aus dem römisch-deutschen Reich mitgereister Graf beim französischen König eingetroffen.

⁵¹ Zu Lehnseid, Leibrente und Geldgeschenk mit umfangreichen Quellenzitaten Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 93–95.

⁵² Konrad von Halberstadt, Chronographia Interminata, 225, nennt bei der Beschreibung von Ottos französischem Dienstverhältnis eine Leibrente von jährlich 4.000 Schilden, die Otto schon nach kürzester Dienstzeit erhalten haben sollte: [Passage über Austritt aus dem Deutschen Orden, vgl. Anm. 43 dieses Aufsatzes] *pervenit ad regnum Francie, ad quem dominus Iohannes, rex Francorum, tantam propter eius strenuitatem concessi graciam, quod post breve tempus contulit ei in pensionibus annuis IIII millia scutatorum.* Dazu Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 93.

⁵³ Henn, Das ligische Lehnswesen, 60 f.

⁵⁴ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 93. Henn, Das ligische Lehnswesen, 62–65, hat für westliche und nordwestliche Gebiete des römisch-deutschen Reiches nachgewiesen, dass der im ligischen Lehnssystem angelegte „Gedanke der ausschließlich einem Herrn geschuldeten Treue [...] aber nicht wirklich durchgedrungen“ sei und Einschränkungen Eingang in die Lehnsvorträge gefunden hätten.

Anfang der 1350er-Jahre offenbar bereits fest auf ein Leben als Söldner eingestellt hatte und nicht mehr den Fokus auf politische Belange des Grubenhagener Teilstaats oder des Reiches legte. Konflikte mit dem Oberhaupt des römisch-deutschen Reiches sowie mit den eigenen Verwandten scheinen auf seinen Schwur jedoch nicht gefolgt zu sein – Paravicini vermutet, dass Otto 1356 möglicherweise sogar im Namen des Kaisers den französischen König aufgesucht und zur Vermittlung zwischen beiden beigetragen haben könnte.⁵⁵

Auch wenn sich, wie oben angerissen, die von Konrad von Halberstadt propagierten hohen und angeblich schon kurz nach Ottos Dienstantritt ausgeschütteten Leibrentenzahlungen in den zeitgenössischen Quellen ansonsten nicht nachweisen lassen, hat sich das Engagement des Grubenhagener auf Seiten Johanns II. von Frankreich in anderer Form rentiert: Der König arrangierte 1353 für seinen welfischen Söldner eine Ehe mit der verwitweten Yolande (laut Paravicini auch Violante) de Vilaragut (* um 1323; † 1369), die in erster Ehe mit dem mallorquinischen König Jakob III. (* 1315; † 1349) verheiratet gewesen war.⁵⁶ Auch wenn aus dem Königreich Mallorca, das 1343 vom aragonesischen König Peter IV. (* 1319; † 1387) erobert worden war und bei dessen vergeblichem Rückeroberungsversuch Yolandes erster Ehemann sechs Jahre später gefallen war, keine finanziellen Gewinne geschöpft werden konnten, erwies sich die Heirat für Otto offenbar insofern als besonders lukrativ, als er und seine Ehefrau von Johann II. ertragsreiche Lehen im Süden des französischen Königreiches erhielten, die erst einige Jahre zuvor noch von Jakob III. an Frankreich verkauft worden waren. Ottos finanzieller Spielraum scheint sich infolgedessen, glaubt man den Schilderungen Konrads von Halberstadt, immens vergrößert zu haben, konnte er doch seit seiner Heirat jährlich über eine Summe von insgesamt 15.000 Schilden verfügen, was ihn im Kreis seiner nächsten männlichen Verwandten – Konrad nennt den Vater und die Brüder – auf einen Schlag zum einkommensstärksten Grubenhagener gemacht habe.⁵⁷

⁵⁵ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 94 mit Anm. 49, nach Quicke, Histoire des relations diplomatiques, 499, Anm. 2 (und den dortigen weiteren Belegen für Zahlungen an Otto). Siehe auch Luce, Histoire de Bertrand, 234, Anm. 3. Ottos Aufenthalt in Paris verzeichnet außerdem in Kurzform Trautz, Könige von England, 359.

⁵⁶ Zur Heirat und zu der damit einhergehenden Überlieferung vgl. Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 95 f., sowie Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 23 mit Anm. 32. Ferner Rüdt von Collenberg, Yolande, 86–90 (auch zur Familie Yolandes), zum Heiratsvertrag für Yolandes erste Ehe besonders 89.

⁵⁷ Konrad von Halberstadt, Chronographia Interminata, 225 f.: *Tradiditque sibi matrimonialiter inclitam dominam, dominam Violandem, quondam reginam Maioricarum, in uxorem et in tantum ibidem infra anni spaciun profecit, quod*

Abgesehen von kurzen, kaum von militärischen Aktionen geprägten Aufenthalten im französischen Dienst konzentrierte sich der Grubenhagener fortan wieder auf seine Beziehungen zu den Markgrafen von Montferrat und betätigte sich nun dauerhaft auf deren Seite – in wechselnden, aber stets mit großer Machtfülle ausgestatteten Funktionen. Otto, der gemeinsam mit Johann II. von Montferrat 1354 an der Kaiserkrönung Karls IV. in Rom teilnahm, agierte laut Paravicini „als Heerführer und Unterhändler“, nach Johanns Tod 1372 auch als von diesem testamentarisch bestimmter Vormund für die markgräflichen Kinder.⁵⁸ Die daraus resultierenden umfangreichen Befugnisse setzten Otto nicht nur in die vollständige Regierungsgewalt der Markgrafschaft ein, als dessen Inhaber er in stetigen Kämpfen gegen die Mailänder Visconti versuchte, Asti im Besitz Montferrats zu halten, sondern erlaubten es ihm darüber hinaus, weitere finanzielle Vorteile aus den Gütern des verstorbenen Johann zu ziehen. Ottos Verhältnis zum möglicherweise nach ihm selbst benannten Secondotto⁵⁹ (* 1361; † 1378), dem Erstgeborenen der Söhne Johanns, erwies sich vor allem ab Mitte der 1370er-Jahre als angespannt: Noch minderjährig, wollte der Markgrafensohn die Regierungsgewalt übernehmen und verbündete sich in der Frage Astis sogar gegen seinen Vormund mit den Mailänder Visconti, aus deren Reihen seine Ehefrau stammte. Diese hatte er – freilich noch mit Zustimmung Ottos von Grubenhagen – im Rahmen eines Friedensschlusses 1377 geheiratet.⁶⁰ Otto gewann seine testamentarisch festgelegte Vormundschaft zurück, nach-

mihi per se, ore ad os, retulit, quod XV milia scutatorum tollere poterit annuatim et sic patrem ac suos fratres alios in redditibus plurimum excedit. Dazu und zum Folgenden Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 95 f. mit Anm. 58.

⁵⁸ Siehe insgesamt wiederum hierzu sowie auch zum Folgenden Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 97–99. Johanns Testament findet sich in der *Cronica di Benvenuto di Sangiorgio*, 209–220 (weitere Dokumente zur selben Causa auf 221–224). Zu Ottos Kompetenzen nach Johanns Tod vgl. 210: *Quorum praesentia illustris princeps dominus Otto dux Brunsvicensis gubernator et administrator ac tutor illustris domini Secundiottonis marchionis Montisferrati, necnon Ioannis, Theodori, et Gulielmi fratrum ipsius domini marchionis [...].* – Zur Funktion auch entfernter Verwandter als Vormünder fürstlicher Kinder vgl. Auge, Handlungsspielräume, 222–225.

⁵⁹ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 98 mit Anm. 72: Es handelte sich bei diesem Namen offenbar um eine Kombination aus *Secundus*, dem Namen eines Heiligen und Patron von Asti, sowie *Otto*, Vorname des Grubenhagener Freundes der Markgrafenfamilie. Paravicini nennt dazu *Rüdt von Collenberg*, Yolande, 90, wonach Secondotto allerdings Otto getauft worden sein sollte, sowie Cox, Green Count of Savoy, 265, Anm. 69.

⁶⁰ Cox, Green Count of Savoy, 309 f. Zur Heirat und zum Friedensschluss vgl. *Cronica di Benvenuto di Sangiorgio*, 230–232, zum Bündnis Secondottos mit Galeazzo Visconti und zum Tod Secondottos 233. Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 99; Waschow, Herzog Otto von Braunschweig, 28.

dem Secondotto, mutmaßlich als Folge seiner eigenen, wohl gewalttätigen Machenschaften⁶¹, Mitte Dezember 1378 ermordet worden war.

Die vielfältigen diplomatischen Missionen insbesondere für Montferrat, im Rahmen derer Otto in langfristigen Kontakt mit anderen Mächten der apenninischen Halbinsel trat, führten ihn unter anderem in den Dienst Papst Gregors XI. (* 1329, † 1378), der 1372 versuchte, für den 1369 verwitweten Grubenhagener eine Ehe mit Maria von Armenien zu arrangieren. Diese Pläne kamen jedoch aus unbekannten Gründen nicht zustande;⁶² ebenso nahm Otto ein nur ein Jahr später erfolgtes Heiratsangebot mit einer Ehekandidatin aus dem Haus Visconti nicht an.⁶³ Stattdessen vermahlte er sich 1375/76 unter Zustimmung des Papstes mit Königin Johanna I. von Neapel (* 1325; † 1382), die ihn wohl angesichts seiner militärischen Fähigkeiten und Vernetzung mit wesentlichen Mächten des westlichen Mittelmeerraums zum Heiratskandidaten und schließlich vierten Ehemann erkoren hatte, was ihm die Titel des Grafen von Acerra und Fürsten von Tarent sowie einige provenzalische Besitzungen einbrachte.⁶⁴ Da es sich beim Königreich Neapel um ein vom päpstlichen Stuhl vergebenes Lehen handelte, konnte Otto jedoch nicht den Königstitel führen, ferner scheint die Heirat nicht auf Zustimmung der Adligen aus dem Königreich seiner Ehefrau gestoßen zu sein.⁶⁵

In der damaligen komplizierten außen- wie innenpolitischen Lage des Königreiches Neapel, die im Folgenden nur zusammenfassend und im Hinblick auf die Beteiligung des Grubenhagener angerissen werden soll,⁶⁶ konnte Otto sich mutmaßlich durch seine Kriegserfahrung profi-

⁶¹ Zu Secondotto und seinen politischen wie gewalttätigen Aktionen insgesamt Cox, Green Count of Savoy, 309–313. *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 99.

⁶² Gregors XI. Vorhaben ist etwa in einem Brief an Philipp II. von Tarent, der Marias vorangegangenes Hilfegesuch an Papst Gregor weitergeleitet hatte, überliefert: *Annales ecclesiastici*, Bd. 26, Nr. 30, 212f. (1372 Jan. 22). Dazu *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 20f.; siehe auch *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 101f. (mit Hinweisen zu weiteren Quelleneditionen und einer Übersetzung des Briefabschnitts, in dem Otto über seine verwandschaftlichen Beziehungen ins Reich, nach Montferrat sowie nach Zypern charakterisiert wird).

⁶³ *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 100–102.

⁶⁴ Vgl. zur Jahreszahl *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 23 mit Anm. 35f. Zur Ehe sowie zum politischen Hintergrund der Heirat und zu Johannas vorangegangenem Leben *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 22–26.

⁶⁵ *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 103f. Zu Ottos Titeln auch *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 26.

⁶⁶ Vgl. dazu und insgesamt zu den im Folgenden zusammengefassten Ereignissen wiederum *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 103–105, sowie die in der vorvorherigen Anmerkung genannten Seiten bei *Waschow*. Ausführlich außerdem *Eisenhardt*, Eroberung, 20–29, zum Zug Karls von Durazzo gegen Neapel und zu Ot-

lieren: Die erbenlose Johanna hatte ihren ebenfalls aus dem weit verzweigten Haus Anjou stammenden Verwandten Karl III. von Durazzo (* um 1354 oder Mitte der 1350er-Jahre; † 1386) zunächst zu ihrem Nachfolger bestimmt, im Zuge der Verbindung mit dem Grubenhagener Otto aber von einer solchen Regelung wieder Abstand genommen.⁶⁷ Der Beginn des Großen Abendländischen Schismas 1378 nach dem Tod Papst Gregors XI. verschärfe die darüber entstandenen Konflikte, da Johanna und Otto erst für Urban VI. (* um 1318; † 1389) Partei ergriffen, sich aber angesichts massiver politischer Differenzen schließlich Clemens VII. (* 1342; † 1394) zuwandten. Mit der Absetzung Johannas am 1. Juni 1380, einem anschließend ausgerufenen Kreuzzug und der Belehnung Karls von Durazzo mit dem neapolitanischen Königreich suchte Urban seine Interessen durchzusetzen. Johanna wiederum wappnete sich, indem sie den französischen Königsbruder Ludwig von Anjou (* 1339; † 1384) adoptierte und ihren Ehemann mit der Abwehr des anrückenden Karl betraute. Trotz aller militärischer Erfahrung gelang Otto die Verteidigung Neapels nicht; Karl eroberte die Stadt Mitte Juli 1380. Der Grubenhagener scheiterte auch bei den mehrmaligen Anstrengungen, seine Frau aus dem Castelnuovo, in dem sie sich gegen Karl verschanzt hatte, zu befreien, und wurde schließlich Ende August 1381 für drei Jahre Gefangener Karls von Durazzo, in dessen Auftrag Johanna, die sich daraufhin ergeben hatte, 1382 ermordet wurde. Diese Episode zeigt bei allen wechselnden Koalitionen Ottos – im weiteren Verlauf der 1380er-Jahre trat er in den Kämpfen im Süden der apenninischen Halbinsel unter anderem auf die Seite der Anhänger des zu jener Zeit bereits verstorbenen Karl von Durazzo über –, welche seiner Bündnisse von langfristiger Dauer waren: An seiner Seite kämpften neben seinem Halbbruder Balthasar (vergleiche dazu im Detail den Fortgang dieses Abschnitts) auch seine Mündel Wilhelm († 1400) und Johann III. († 1381) von Montferrat,⁶⁸ von denen der

tos späterem Engagement auf Seiten seines früheren Gegners Karl (34f.). Ferner geben die bei Leibniz abgedruckten Auszüge zu Otto von Tarent aus Dietrich von Nieheims Buch über das Große Schisma Aufschluss über den fraglichen Zeitraum: Ex Theodorici De Nyem Lib. I. De Schismate.

⁶⁷ Eisenhardt, Eroberung, 6–8. Zu Karl von Durazzo und Johanna von Neapel vgl. insgesamt auch *Fodale*, Carlo III d'Angiò Durazzo; *Fodale*, Johanna I. v. Anjou; *Fodale*, Karl III. v. Anjou-Durazzo; *Kiesewetter*, Giovanna I d'Angiò.

⁶⁸ Zu beiden *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 105 mit Anm. 126 (mit Nennung weiterer Quellen). Zu Johanns Teilnahme an den Kämpfen vgl. die *Cronica di Benvenuto di Sangiorgio*, 243. – Zur Bedeutung von Verwandten in Bündnissen außerdem einschlägig *Auge*, Handlungsspielräume, 226–228; ferner unter Einbeziehung der politischen Hintergründe von Konnubien *Auge*, Herzöge von Sachsen-Lauenburg, 140–145.

erstgenannte ebenfalls in Gefangenschaft geriet und der zweitgenannte im Kampf fiel.

Ottos folgende Lebensstationen bis zu seinem Tod im April 1399, die an dieser Stelle nicht im Einzelnen nachvollzogen werden können, aber unablässig um zumeist im Auftrag wechselnder Parteien unternommene Eroberungszüge im Bereich Süditaliens kreisten,⁶⁹ bestätigen die Schlüsse, die sich aus den bis hierhin wiedergegebenen Ereignissen ziehen lassen: Der älteste Sohn Heinrichs II. von Grubenhagen war im westlichen Mittelmeerraum insbesondere als Söldnerführer und militärischer Strategie gefragt. Sein Kapital war offenbar seine militärische Erfahrung kombiniert mit Beziehungen zu diversen politischen Mächten. Ausgehend von der Markgrafschaft Montferrat, hatte dieses Netz ihm den Aufstieg an der Seite wechselnder Herren und schließlich die Heirat mit Johanna von Neapel ermöglicht, auf diese Weise allerdings auch die Konflikte seiner letzten Lebensphase hervorgerufen. Der fürstlichen „Kleinheit“ und der fehlenden herrschaftlichen Perspektive seiner welfischen Familie im Norden des Reiches hatte Otto sich somit durch Geschick und die Bereitschaft, sich flexibel anderenorts niederzulassen und zu verdingen, entzogen, doch langfristig erfolgreich im Sinne des Aufbaus eines eigenen Herrschaftsgebietes waren seine Bemühungen nicht: Paravicini hat darauf hingewiesen, dass Ottos Besitzungen, darunter speziell das Fürstentum Tarent, bereits „de facto oder de jure zu seinen Lebzeiten vergeben“ wurden.⁷⁰ Die Grafschaft Acerra hatte der Grubenhagener in den 1390er-Jahren an Raimondo del Balzo Orsini, der nach seinem Tod auch das Fürstentum Tarent als Lehen vom neuen neapolitanischen König Ladislaus (* 1377; † 1414) erhalten sollte, verpfänden müssen, um sich aus einer zweiten Gefangenschaft freizukaufen.⁷¹ Eigene Nachkommen, die seine Herrschaft weiterführen oder um seine Gebiete hätten kämpfen können, besaß Otto nicht.

Auch wenn sein Engagement im westlichen Mittelmeerraum somit in herrschaftlicher Hinsicht ohne langfristige Folgen bleiben sollte, ist ein Einfluss auf mehrere seiner Geschwister, der fast wie eine Sogwirkung anmutet, unverkennbar. Bereits genannt worden ist Ottos um 1336 geborener Halbbruder Balthasar, über dessen Leben und Stationen auf der apenninischen Halbinsel zwar weniger Details als im Falle Ottos, jedoch deutlich mehr als bei den übrigen Familienmitgliedern überliefert sind. In Balthasars Kindheit fasste man den Plan, ihn im geistlichen Stand zu versorgen, wurde ihm doch bereits im Alter von etwa elf Jahren ein Ka-

⁶⁹ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 105–108.

⁷⁰ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 108.

⁷¹ Paravicini, Fürstliche Ritterschaft, 107.

nonikat an der Stiftskirche St. Blasius in Braunschweig zugesprochen. Seine Zeit als Geistlicher währte jedoch nur kurz, da er bereits 1357 das drei Jahre zuvor erst angetretene Kanonikat wieder resignierte und mutmaßlich auch eine Pfarre in Duderstadt wieder abgab.⁷² Die folgenden Jahre hielt er sich, abgesehen von Abstechern an den kaiserlichen Hof zu Jahresbeginn 1364⁷³ und 1369 nach Osnabrück,⁷⁴ wo sein Bruder Melchior vom Ende der 1360er-Jahre bis 1375 (Versetzung nach Schwerin) als Bischof wirkte, wohl in den welfischen Gebieten auf und fungierte an St. Blasius als Prokurator seiner zu jener Zeit schon außer Landes lebenden Brüder Otto und Philipp (vergleiche zu diesem den folgenden Abschnitt über den östlichen Mittelmeerraum). Seine eigene, definitive Abreise nach Süden kann nur ungefähr datiert werden und hat vermutlich in der ersten Hälfte oder Mitte der 1370er-Jahre stattgefunden. Balthasars letztes Zeugnis aus dem welfischen Machtbereich ist aus dem Jahr 1372 in Form einer Urkunde für St. Blasius überliefert; zwei Jahre zuvor hatte er bereits mehrere Urkunden beim Göttinger Rat hinterlegt, woraus Zimmermann den Schluss gezogen hat, dass die Abreise gen Süden bereits geplant war.⁷⁵

Lassen sich Balthasars Stationen auch nicht detailliert rekonstruieren, scheint er sich eng an den Kontakt zu seinem Halbbruder Otto gehalten zu haben. Anders ist nicht zu erklären, warum 1376 gerade Balthasar, der mutmaßlich an keine eigenen Aufenthalte und Beziehungen im Mittelmeerraum anknüpfen konnte, Despot von Morea (auch Achaia)⁷⁶ wurde. Der kleine, in unmittelbarer Nähe zu byzantinischen, palaiologischen Besitzungen gelegene Herrschaftsbereich war über Umwege in den Besitz Ottos von Tarent gelangt: Wilhelm II. von Villehardouin († 1278) hatte das

⁷² Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 28 f. mit Anm. 3–7 (mit Hinweisen auf die diesbezügliche Überlieferung). *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 225 f.

⁷³ Balthasar ist als Zeuge in folgenden Urkunden Kaiser Karls IV. genannt: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., Nr. 4002, 324 (1364 Jan. 2), Nr. 4007, 325 (1364 Febr. 1), Nr. 4008, 325 (1364 Febr. 1), u. Nr. 4009, 325 f. (1364 Febr. 8).

⁷⁴ Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 28.

⁷⁵ Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 28 f. mit Anm. 6–13.

⁷⁶ Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 28 mit Anm. 11, im Rückgriff auf *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 27. Der Begriff „Morea“ bezeichnet die Halbinsel Peloponnes im Mittelalter. Unter dem im Haupttext im Folgenden genannten Wilhelm II. von Villehardouin wurde dessen Herrschaftsgebiet in Abgrenzung zum byzantinischen Despotat Mistra auch als Fürstentum Achaia bezeichnet. Ein kurzer Überblick zur Geschichte Moreas im Mittelalter findet sich bei *Koder*, Morea. Ferner zur Übertragung Achaias an Balthasar *Hopf*, Geschichte Griechenlands, Bd. 2, 11.

Gebiet als Fürst von Achaia beherrscht, war dann allerdings in die Gefangenschaft des Kaisers von Byzanz geraten und hatte diesem Teile seines Herrschaftsgebiets abtreten müssen. Nach Wilhelms Freilassung versuchte Papst Urban IV. (* vor 1200; † 1264), im Sinne der Erhaltung des lateinischen Einflusses im östlichen Mittelmeerraum auf eine Revision der Übereinkünfte zwischen Wilhelm und dem byzantinischen Kaisertum hinzuwirken. Die Folgejahre waren geprägt von weiteren Auseinandersetzungen auf der Halbinsel Morea.⁷⁷ Weil Wilhelm keine Söhne für die dynastische Nachfolge hatte, brachte seine älteste Tochter Isabella (* 1263; † 1312) die Ansprüche auf Morea beziehungsweise Achaia in ihre 1271 geschlossene Ehe mit Philipp (* 1256; † 1277), Sohn Karls I. von Anjou (* 1226; † 1285), ein.⁷⁸ Nach Philipps Tod wurden die Herrschaftsrechte am Despotat innerhalb des Hauses Anjou übertragen und gelangten schließlich ebenso wie das Fürstentum Tarent an Johanna von Neapel, wie beschrieben seit 1375/76 Ehefrau Ottos von Grubenhagen. Der daraufhin mit Tarent belehrte Otto scheint seinen Halbbruder Balthasar in die Verwaltung des gegen die benachbarten ansässigen Byzantiner nur schwer zu verteidigenden Despotats eingesetzt zu haben. Mit der auf fünf Jahre angelegten Verpfändung des Despotats an den Johanniterorden⁷⁹ für eine Gegenleistung von 4.000 Dukaten endete zwar Balthasars dortige Herrschaft, aber nicht sein Wirken im Verbund mit seinem Bruder Otto.

In Vertretung von dessen Vormundschaftsregierung über die unmündigen Söhne des verstorbenen Johanns II. von Montferrat setzte sich Balthasar 1378 mit Secondotto auseinander. Bereits zwei Jahre zuvor war Balthasar Zeuge der Verlobung Secondottos mit Yolande (* 1354; † 1386), der Tochter des Galeazzo II. Visconti (* um 1320; † 1378), geworden, welche die widerstreitenden Parteien Montferrat und Mailand zugleich mit einem Waffenstillstand vereinbart hatten.⁸⁰ War dies, wie aus der Über-

⁷⁷ *Zakythinos*, Le Despotat grec de Morée, Bd. 1, 27f., zu den politischen Motiven Urbans IV. sowie die Schilderungen auf 38–40 als Beispiel für ein lateinisch-byzantinisches Gefecht der 1260er-Jahre auf der Halbinsel Morea.

⁷⁸ *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 26 mit Ann. 108. *Fallmerayer*, Geschichte der Halbinsel Morea, Bd. 2, zum Übergang des Erbes auf Wilhelms Tochter (c. 4, 118, u. c. 5, 121) und zur Herrschaftsübernahme Philipps von Anjou (c. 6, 186). Darüber hinaus *Hopf*, Geschichte Griechenlands, Bd. 1, 225f., sowie *Zakythinos*, Le Despotat grec de Morée, 50, zu Isabellas Hochzeit mit Philipp von Anjou. Vgl. ferner die Stammtafel I in den *Chroniques Gréco-Romanes*.

⁷⁹ *Libro de los fechos*, Nr. 724, 159 (hier wird Johanna von Neapel als diejenige, die die Verpfändung vornahm, dargestellt) u. 15 der Einleitung zur Edition. Insgesamt hierzu *Hopf*, Geschichte Griechenlands, Bd. 2, 11; *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 27.

⁸⁰ *Cronica del Monferrato*, 230: *L'Anno MCCCLXXVI, indizione XIV, alli XIV del mese di settembre Secondotto marchese di Monferrato, con autorità e consen-*

lieferung bei Benvenuto di San Giorgio anklingt, noch mit ausdrücklicher Billigung Ottos von Grubenhagen geschehen, setzte sich Secondotto nach dem Friedensschluss vom Sommer 1377 über die Intentionen seines Vormunds hinweg,⁸¹ woraufhin Balthasar 1378 in Vertretung seines Halbbruders nach Asti zog. Secondottos Schulterschluss mit seinem Schwiegervater Galeazzo Visconti verhinderte jedoch, dass Balthasar sich in Asti festsetzen konnte – in den folgenden Auseinandersetzungen war ein Vermittler gefragt, als der angesichts seiner diplomatischen Fähigkeiten wiederum Otto von Grubenhagen fungierte und so seine Stellung als Vormund der übrigen Kinder Johans II. von Montferrat, zumal nachdem Secondotto im Dezember 1378 ermordet worden war, festigen konnte.⁸²

Nach diesem Intermezzo im Norden der Apenninen-Halbinsel verlagerte sich Balthasars hauptsächlicher Aufenthaltsort wieder in den Süden, wo er sich 1379 mit Jacobella († nach dem 25. Mai 1400), Erbtochter Graf Onoratos von Fondi, seines Zeichens Lehnsmann des Königreiches Neapel, verählte. Über die Verlobung urkundete niemand anderes als Balthasars Schwägerin Johanna von Neapel persönlich, da die lehnsrechtlichen Bestimmungen der Eheanbahnung unmittelbar ihren Herrschaftsbereich betrafen.⁸³ Während an Stelle des Ehemannes dessen Bruder Otto verhandelte,⁸⁴ wurde die Grafentochter durch einen Geistlichen vertreten.⁸⁵ Konkret wurde vereinbart, dass Balthasar die Graf-

timento d'Ottone duca Brunsviscense sui governatore fece compromesso di qualunque guerra, discordie, liti, domande, e controversie, che vertivano tra lui, e Galeazzo Visconte, in Gregorio XI sommo pontefice, il qual compromesso avesse a durare per mesi sei, e finiti i sei mesi si potesse prorograre per lo papa mesi quattro; promettendo ambe le parti di osservarlo, sotto pena di cento mila fiorini d'oro. Ed il medesimo giorno esso Secondotto con autorità del predetto duca di Brunsveich diede possanza, libertà, e bailia al prefato Gregorio sommo pontefice di fare e contrarre matrimonio a nome suo, con la magnifica ed eccellente madonna Violante figliuola del memorato Galeazzo Visconte dominatore in Milano. I testimoni furono Baldessare duca di Brunsveich, Alberto d'Incia, e Nicolello di Cavagnolio podestà d'Asti. Dazu Waschow, Herzog Otto von Braunschweig, 27f.

⁸¹ Codex Italiæ Diplomaticus, Bd. 3, Nr. 24, 273–284 (1377 Juli 7).

⁸² Waschow, Herzog Otto von Braunschweig, 28.

⁸³ Documenti scelti, Urkunde der Johanna von Neapel in Anm. 1 auf 35–39 (1379 Jan. 12).

⁸⁴ Dietrich Engelhus hat auf Ottos aktive Mitwirkung bei der Anbahnung der Ehe mit folgenden Worten hingewiesen: Genealogia Dvcvm Brvnsvicensivm, 20: *Otto [...] fecitque fratrem Balthasar Dominum & Comitem Fundorum.* – Zur generellen, besonderen Bedeutung von Verwandten bei Eheanbahnungen vgl. Auge, Handlungsspielräume, 215–218, sowie Spieß, Familie und Verwandtschaft, 88–104.

⁸⁵ Documenti scelti, Urkunde der Johanna von Neapel in Anm. 1 auf 35–39 (1379 Jan. 12), hier 36: *Ven. Patre Epo Cayaczano procuratore dicti comitis Fundorum patris et administratoris legitimi dicte Jacobelle.*

schaft Fondi samt allen zugehörigen Gütern mit Ausnahme derer, die der Graf testamentarisch für das eigene sowie das Seelenheil seiner Eltern bestimmen würde, erhalten sollte, wenn der Brautvater ohne männliche Erben verstürbe und seine Tochter Jacobella das einzige Kind wäre.⁸⁶ Mit diesen Bestimmungen war es Otto demnach gelungen, seinem Bruder dauerhafte Perspektiven im Süden der Apenninen-Halbinsel sowie ein eigenes Herrschaftsgebiet zu verschaffen und seiner Ehefrau Johanna von Neapel gleichzeitig einen verwandten Bündnispartner im Kampf gegen Karl von Durazzo zu sichern. Dass aus diesen Entwicklungen letztlich, wie oben bereits angeklungen ist, keine dauerhaft im Mittelmeerraum ansässige welfische Linie entstehen konnte, lag an den weiteren Ereignissen rund um den Kampf der verschiedenen Zweige des Hauses Anjou um das Königreich Neapel. Balthasar trat an der Seite seines Bruders Otto in die Auseinandersetzungen ein und wurde wie dieser von Karl von Durazzo gefangengenommen, anders als Otto jedoch nicht unversehrt nach einigen Jahren freigelassen, sondern nach einer Flucht wieder gefasst und in Neapel auf dem Marktplatz, dem symbolträchtigen Hinrichtungsort Konradins, geblendet.⁸⁷ Balthasar verstarb nicht vor 1385 und hinterließ keine Erben.

Weitaus schmäler ist die Überlieferungsbasis für diejenigen von Ottos und Balthasars Geschwistern, die ebenfalls längere Zeit oder den Rest ihres Lebens auf der Apenninen-Halbinsel verbracht haben. Während Agnes, Johann und Ludwig, Kinder aus Heinrichs II. erster Ehe, im Norden des Reiches blieben und dort heirateten (Agnes) beziehungsweise Geistliche wurden (Johann und Ludwig), scheint sich Melchior, nachmaliger Bischof von Osnabrück und später Schwerin, zumindest im Gefolge Kaiser Karls IV. einige Zeit in Italien aufgehalten zu haben.⁸⁸ Selbiges

⁸⁶ Documenti scelti, 36 (unten).

⁸⁷ Vgl. dazu *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 109, sowie *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 28f. mit Anm. 16. Balthasars Blendung verzeichnet Dietrich von Nieheim: *Ex Theodorici De Nyem Lib. I. De Schismate, Ex Cap. XXIII.*, 53: *eodem domine Balthasar [...] de ipsius Caroli mandato exoculatus fuit. Neapoli in publico foro, ubi olim innocens juvenis Conratinus rex & haeres dictorum regnorum Siciliae & Trinacriae, (et) dux Sueviae de mandato Caroli primi regis Siciliae, de quo ipse rex Carolus descendit, ut fertur, cum aliquibus ducibus extiterat decollatus.*

⁸⁸ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 30 mit Anm. 5. Karl IV. schrieb am 8. Juni 1368 an die Edlen Ludwig und Franz von Gonzaga mit der Bitte, Melchior von Grubenhagen bei seinem geplanten Aufenthalt in Mantua eine passende Unterkunft zu besorgen und die Kosten zu übernehmen. Laut Karl IV. war Melchior in familiärer Begleitung samt elf Pferden unterwegs: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., Nr. 4660, 382 (1368 Juni 8). Zu Melchiors kurzem Wirken als Bischof von Osnabrück siehe knapp *Hergemöller*, Dietrich von Horne; *Hergemöller/Lange*, Johann Hoet. Melchiors folgendes Episkopat in Schwerin ist

gilt für Riddag, der 1357 an der Seite seines Halbbruders Otto in Asti belegt ist, wo er in einer Angelegenheit des Braunschweiger Blasius-Stifts eine Urkunde ausstellte.⁸⁹ Nach einem Aufenthalt 1358 in Avignon lassen sich noch einige Stationen im kaiserlichen Umfeld nachweisen; über seinen weiteren Lebensweg bis zu seinem um 1366 vermuteten Tod sind keine gesicherten Aussagen möglich.⁹⁰ Auf den Nachrichten eines einzigen Chronisten, nämlich des Dietrich Engelhus (* um 1365; † 1434), der rund eineinhalb Generationen nach den betreffenden Grubenhangern wirkte, basieren alle Informationen, die zu Thomas und zwei namentlich nicht bekannten Schwestern überliefert sind. Laut Engelhus sei Thomas Augustiner-Eremit in Nordhausen geworden, ferner habe er ein Theologiestudium mit dem Doktorgrad abgeschlossen. In Italien, wo er ebenjene zwei Schwestern verheiratet haben soll, habe er eine Reihe von Reliquien für das Kloster Walkenried und andere Schätze erworben.⁹¹ Überlieferungen zu den zwei Schwestern und ihren Ehepartnern liegen nicht vor. Wie sicher also diese Aussagen sind, lässt sich nicht mehr nachvollziehen – Zweifel sind jedoch zumindest bei Engelhus' Angabe zu Thomas' akademischer Bildung angebracht, da sich für den angeblichen Universitätsbesuch des adligen Mönchs keine weiteren Belege finden lassen.⁹²

hier umrissen: *Brodkorb*, Melchior. Kurz auch *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 225.

⁸⁹ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 28 mit Anm. 3. Die Urkunde ist ediert in *Opuscula historica varia*, 196 (1357 Nov. 30), sowie bei *Bünting/Letzner/Rehmeier*, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, 536. Siehe dazu *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 225; *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 108 mit Anm. 155.

⁹⁰ Vgl. wiederum den in der vorangegangenen Anmerkung genannten Hinweis auf *Paravicini* sowie nochmals *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 28 mit Anm. 5–7.

⁹¹ *Genealogia Dvcvm Brvnsvvicensivm*, 20: *Thomas autem frater eorum* [gemeint: Otto und Balthasar; F. M. S.], *factus religiosus ordinis Eremeritarum S. Augustini in Northusen, visitans Studium, & factus Doctor S. Theologiae, multas reliquias portavit de Italia ad partes suas de quibus sunt: Quinque spinæ de Corona Domini, & duæ pretiosæ crucis in Walkenrede. Idem Thomas duxit sorores suas ad Italiam, quas ibi nobilibus maritavit*. Mit fast demselben Wortlaut findet sich diese Aussage auch im *Chronicon Theodorici Engelhusii*, Bd. 2, 1132. Dazu *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 29; siehe auch *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 108 f. Ferner *Max*, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1, 225 f.; *Waschow*, Herzog Otto von Braunschweig, 6.

⁹² Das „*Repertorium Academicum Germanicum*“ verzeichnet im fraglichen Zeitraum keine Person, die mit dem Grubenhangener Thomas identisch sein könnte. *Müsegades*, Fürstliche Erziehung, 119, hat für das 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesen, dass vor allem diejenigen fürstlichen Söhne, die nicht für die herrschaftliche Nachfolge, sondern für eine geistliche Laufbahn vorgesehen waren, an

Trotz einiger zu manchen Personen spärlich fließender Quellen ist somit jedoch insgesamt festzuhalten, dass sich der westliche Mittelmeerraum mit ganz klaren Zentren in den Gegenden um Montferrat und Neapel als ein hauptsächlicher Anziehungspunkt für die Nachkommen Heinrichs II. herauskristallisiert hat. Nicht zuletzt trugen zu dieser Orientierung in kaum zu überschätzendem Maße die vielfältigen Beziehungen Ottos von Tarent bei, die zwar einerseits ein rasches Fußfassen Baltasars auf der Apenninen-Halbinsel beförderten, jedoch andererseits über die politischen Implikationen so mancher Bündnisse schließlich zum Ruin der beteiligten Akteure führten. Nachkommen der männlichen Grubenhagener, geschweige denn eine eigene, in Italien ansässige welfische Linie scheint es nicht gegeben zu haben.

III. Östlicher Mittelmeerraum

In dynastischer Hinsicht nur wenig dauerhafter erwies sich die Übersiedlung von Heinrichs II. Sohn Philipp und der, wenn es sie denn gegeben hat, nach ihrer Mutter benannten Tochter Helvis⁹³ nach Zypern. Wann genau sich der um 1332 geborene Philipp und seine Schwester, die einen Adligen namens Louis de Norès geheiratet haben soll,⁹⁴ dauerhaft im Mittelmeerraum niedergelassen haben, ist nicht bekannt. Aus seiner wahrscheinlich schon zum Jahresende 1352 geschlossenen Ehe mit der zypriotischen Adligen Helvis von Dampierre ist gefolgert worden, dass er den Hof seines Vaters mutmaßlich in jungen Jahren verlassen hat.⁹⁵ Die vergleichsweise spärlichen Details, die zu Philipps Leben überliefert sind, zeigen unmissverständlich, dass er auf Zypern an die Verbindungen seiner Mutter und deren Familie anknüpfen und sich schnell im Umfeld des Königshofes etablieren konnte: Die Abstammung seiner Ehefrau erwies in die obersten Ränge des zypriotischen Königreiches, war doch ih-

die Universität geschickt wurden – ob dies jedoch schon im 14. Jahrhundert der Fall gewesen ist, steht in Frage.

⁹³ Bei *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, wird diese Tochter nicht erwähnt. In *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1, Tf. 59, und *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1.1, Tf. 20, ist sie dagegen übereinstimmend aufgeführt; ferner in *Rüdt von Collenberg*, Familles, 189, Anm. 289 (in der dortigen Stammtafel der auf Zypern ansässigen Braunschweiger Nachfahren).

⁹⁴ *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1, Tf. 59; *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1.1, Tf. 20. Siehe dazu auch *Paravicini*, Fürstliche Ritterschaft, 109; *Rüdt von Collenberg*, Familles, 189, Anm. 289; *Rüdt von Collenberg*, Rupenides, Tf. VIII. Alle ohne weitere Informationen zu Quellen für die Heirat oder zu Helvis' weiterem Leben.

⁹⁵ *Zimmermann*, Braunschweig-Grubenhagen, 27.

re Mutter Isabelle († nach 1340) die Schwester des damaligen Königs Hugo IV. († 1359), während ihr Vater Eudo das Amt des Connétable von Zypern bekleidete.⁹⁶ Helvis war in erster Ehe bereits mit Aygno von Bassano verheiratet gewesen; aus ihrer zweiten Verbindung mit dem Grubenhagener Philipp gingen, wie unten weiter ausgeführt wird, mit der gleichnamigen Tochter Helvis und dem Sohn Johann, der jedoch unvermählt wie erbenlos verstarb und den auf Zypern ansässigen Welfenzweig somit nicht weiterführen konnte, zwei Kinder hervor. Philipp selbst können jedoch nicht nur angesichts seiner Herkunft und prestige-reichen Heirat Verbindungen in den zypriotischen Hochadel zugeschrieben werden, sondern auch aufgrund seiner Nähe zu König Peter I. (* 1328; † 1369), Sohn und Nachfolger König Hugos IV. In Peters Dienst ist Philipp erstmals Mitte August 1360 als Connétable des Königreichs Jerusalem,⁹⁷ auf das Peter I. wie sein Vater in Form eines Titularkönigstitels weiterhin Ansprüche erhob, bezeugt. Ausgehend von diesem politischen Programm, das in letzter Konsequenz in die Wiederbelebung des Kreuzzugsgedankens mündete, unternahm Peter von 1362 an eine insgesamt dreijährige Reise gen Westen, auf der er, begleitet von mehreren Beratern und Getreuen, unter denen sich auch Philipp befand, mehrere Königshöfe sowie den päpstlichen Hof aufsuchte und letztlich ein Kreuzfahrerheer zusammenführen konnte.⁹⁸ Auch am folgenden Zug gegen Alexandria im Oktober 1365 lässt sich Philipps Teilnahme belegen – Nachweise für spätere Partizipationsen an politischen oder militärischen Aktionen des zypriotischen Königshauses gibt es nicht. Das enge Verhältnis zwischen Philipp und den Monarchen muss allerdings angedauert haben, da er 1368 nach dem Tod der Helvis von Dampierre eine zweite Verbindung mit Alice von Ibelin († 1386), der Witwe König Hugos IV., einging. Weil Philipps zweite Ehefrau obendrein aus der Familie seiner Mutter stammte, war ein päpstlicher Dispens nötig, den Urban V. Ende Mai 1368 erteilt.⁹⁹

⁹⁶ Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 27 mit Anm. 7 zu Philipp. Schwennicke (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 3.3, Tf. 565, zu den Königen von Zypern aus dem Haus Lusignan sowie Schwennicke (Hrsg.), Europäische Stammtafeln, Bd. 11, Tf. 144, zum Zweig der Familie Dampierre auf Zypern.

⁹⁷ Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 27 mit Anm. 3. Hierzu finden sich zwei Belege. *Mas Latrie*, Histoire, Bd. 2, 229f. (1360 Aug. 16): *Philippo de Brusvych conestabulo regni Jerusalem*. Und 249 (1363 März 5): *Philippo de Brezwiuth conestabulo*.

⁹⁸ Herquet, Cyprische Königsgestalten, 10–15. Der Reiseverlauf ist bei *Mas Latrie*, Histoire, Bd. 2, 239–242, beschrieben.

⁹⁹ Zu dieser Ehe Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen, 27. Regest zum Dispens: Päpstliche Urkunden, Nr. 824, 227 (1368 Mai 29). Rüdt von Collenberg, *Les dispenses matrimoniales*, 54f., erklärt, allerdings ohne Quellenbelege, dass die Heirat „au grand scandale de tout Chypre“ erfolgt sei und die Königswitwe Alice

Bewegte sich Philipp, dessen Tod angesichts fehlender einschlägiger Belege grob auf die 1370er-Jahre datiert werden muss, noch im engen Umfeld des zypriotischen Königshofes, ohne direkte Heiratsverbindungen mit dessen Dynastie knüpfen zu können, spiegelt sich sein Aufstieg in diesem Kreis eben genau daran wider, dass seine Tochter Helvis, deren Pate möglicherweise König Hugo IV. war,¹⁰⁰ 1365 und damit noch zu Lebzeiten ihres Vaters einen Sohn Hugos IV. namens Jakob von Lusignan († 1398), Bruder König Peters I. und später selbst König von Zypern, ehelichen konnte. Angesichts der engen verwandschaftlichen Beziehungen der hochadeligen zypriotischen Familien untereinander musste wiederum beim apostolischen Stuhl um einen Dispens gebeten werden, der seitens Urbans V. am 13. Mai 1365 ausgestellt wurde.¹⁰¹ Im Zuge ihrer mehr als 30-jährigen Ehe bis zum Tod Jakobs am 20. September 1398 erlebte Helvis unter anderem die Gefangenschaft ihres Mannes in Genua, an der sie wohl aus freiem Willen ebenfalls teilnahm, ferner seinen Aufstieg zum König von Zypern sowie die Übernahme des Titels eines Königs von Armenien.¹⁰² Details zu ihrem Leben, auch zu ihrer Zeit als Witwe bis zum ihrem Tod 1421, sind nicht bekannt. Ebenfalls unklar ist die genaue Zahl der wohl vielen Kinder, die aus Helvis' und Jakobs Ehe hervorgegangen sind und unter die auch der spätere König Janus von Zypern (* 1374/75; † 1432) zu zählen ist.¹⁰³ Letztlich nicht zu belegen ist die in einer Anmer-

von Ibelin sich über mehrere Hindernisse namens „consanguinité, affinité, cognatio spiritualis“ hinweggesetzt sowie „en concubinage public“ mit Philipp zusammengelebt habe. Er meint, darin eine gewisse Nachlässigkeit in der zypriotischen Gesellschaft zu erkennen (55: „un certain laisser-aller s'était emparé de la société chypriote“). Der Dispens ist auch in der Tabelle zu allen Dispensen seines Untersuchungszeitraums (1223–1385) angeführt (82). Zur Ehe auch *Rüdt von Collenberg, Familles*, 189 (zu Alice insgesamt 186–189).

¹⁰⁰ Zu Helvis siehe *Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen*, 39 f. (dort als „Heilwig“). Dass König Hugo IV. mutmaßlich Pate gewesen ist, erschließt sich aus einer Urkunde Papst Urbans V.: Päpstliche Urkunden, Nr. 824, 227 (1368 Mai 29).

¹⁰¹ Päpstliche Urkunden, Nr. 676, 185 (1365 Mai 13); *Rüdt von Collenberg, Les dispenses matrimoniales*, 82.

¹⁰² Zu Jakob Lusignan vgl. *Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen*, 39.

¹⁰³ *Zimmermann, Braunschweig-Grubenhagen*, 39 f. mit Anm. 7. Oger d'Anglure, der von 1395 bis 1396 in den östlichen Mittelmeerraum reiste und dabei den zypriotischen König und dessen Familie besuchte, berichtet, dass bei seiner Unterredung mit dem König die Königin mit vieren ihrer Söhne und fünfen ihrer Töchter dazugekommen sei: *Adonc vint la royne en la sale, moult noblement et gracieusement accompagnée, c'est assavoir de quatre de ses filz et de cinq de ces filles, de chevaliers, de seigneurs et des dames et damoiselles, et nous salua tous moult gracieusement*. Diese Formulierung könnte darauf schließen lassen, dass das zypriotische Königspaar noch weitere Kinder, die nicht dem Treffen beiwohnten, gehabt hat. Mas Latrie hat zur Edition Ogers angemerkt, dass wohl noch mindestens eine Tochter hinzugefügt werden müsse. Ogers Schilderungen sind abgedruckt in

kung bei *Mas Latrie* zu findende Aussage, dass eine Prinzessin dem Stift Wunstorf als Äbtissin vorgestanden habe¹⁰⁴ – dies würde auf fortlaufende, enge Beziehungen der zypriotischen Königin Helvis in die Heimat ihres Großvaters Heinrich II. schließen lassen und wäre in der Reihe der aufgezählten welfischen Abkömmlinge letztlich das erste Beispiel für eine im Mittelmeerraum geborene Person, die quasi in umgekehrter Richtung als ihre Verwandten den mediterranen Gegenden den Rücken kehrte und ihr weiteres Leben im Norden des römisch-deutschen Reiches führte.

Ebenfalls nicht gänzlich sicher ist, ob es sich bei einem zypriotischen Admiral namens Johann tatsächlich um einen Bruder der Königin Helvis gehandelt hat.¹⁰⁵ Sollte dies der Fall gewesen sein, wäre es zum einen ein weiterer Beleg für die Tendenz der Grubenhagener Abkömmlinge, sich im Mittelmeerraum im Kriegsdienst zu verdingen. Zum anderen zeigte dies wiederum den engen Zusammenhalt in der offenbar recht kleinen, von vielfältigen Verwandtschaften geprägten Führungsschicht Zyperns. Da Johann, Grubenhagener Abkömmling oder nicht, kinderlos gestorben ist, hat sich auch auf Zypern keine im Mannesstamm fortgesetzte welfische Linie erhalten können.

IV. „Kleinheit“ und Internationalität: Schlussfolgerungen

Ein zusammenfassender Blick auf die dargestellten Lebensstationen der in den Mittelmeerraum ausgezogenen Welfen aus dem Haus Grubenhagen zeigt zwei hauptsächliche Zielregionen auf: Im westlichen Mittelmeerraum ist als solche der recht große Raum der Apenninen-Halbinsel mit Schwerpunkten in der Markgrafschaft Montferrat sowie im Königreich Neapel zu nennen, wohin sich die weitaus meisten der Kinder Heinrichs II. auf längeren Reisen oder gar dauerhaft wandten. In dieser

Mas Latrie, *Histoire*, Bd. 2, 430–433 (Zitat: 432) mit Anm. 3 f. (und der Aufzählung der Namen zu den genannten fünf Söhnen). *Reinhard*, *Vollständige Geschichte des Königreichs Cypern*, Bd. 1, 1. III, § 10, 291, zählt sechs Söhne und vier Töchter, während *Schwennicke*, (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 3.3, Tf. 566, dagegen von mindestens 13 ehelichen Kindern (sieben Söhne, sechs Töchter) ausgeht. *Rüdt von Collenberg*, *Rupenides*, Tf. VII, nennt neun Kinder (fünf Söhne, vier Töchter).

¹⁰⁴ So *Mas Latrie*, *Histoire*, Bd. 2, 432, Anm. 4; übernommen von *Zimmermann*, *Braunschweig-Grubenhagen*, 40, Anm. 7. *Mahmens*, *Wunstorf*, 1589.

¹⁰⁵ Zu den Zweifeln und dem Argument, dass Johanns Wappen und Name für eine welfische Abstammung sprechen, vgl. *Zimmermann*, *Braunschweig-Grubenhagen*, 40 mit Anm. 1. In *Schwennicke* (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1, Tf. 59, und *Schwennicke*, (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Bd. 1.1, Tf. 20, ist Johann ohne einschränkende Hinweise als Bruder der Helvis und Sohn Philipps aufgeführt.

Hinsicht weniger frequentiert, aber ebenfalls im Grubenhagener Blickfeld erscheint weiter östlich die Insel Zypern.

Als wegbereitend für die welfische Orientierung in diese beiden Räume können eindeutig verwandtschaftliche Beziehungen angesehen werden: Die Ehe Albrechts I. von Braunschweig mit Alessina von Montferrat sowie die über diese Verbindung angebahnte Heirat Adelheids von Grubenhagen mit dem späteren byzantinischen Kaiser Andronikos III. schufen erste richtungsweisende Kontakte zu Herrschaftsträgern im Mittelmeerraum und somit nützliche diplomatische Korridore. Fragt man nach den Hintergründen von Albrechts Heirat, die schließlich alle weiteren nach Süden weisenden Verbindungen initialisierte, muss zwingend auf die unter Heinrich dem Löwen begründete Koalition der Welfen mit dem englischen Königshaus verwiesen werden, da die Bemühungen Heinrichs III. um Albrecht als Bündnispartner Richards von Cornwall wohl auch die Eheberedung mit Alessina von Montferrat umfassten.

In diesem großen zeitlichen Kontext, der die verwandtschaftlichen Voraussetzungen für die Grubenhagener Orientierung in den Mittelmeerraum schuf, zeigt sich, dass der Weg nach Süden letztlich allen welfischen Linien des 14. Jahrhunderts offen gestanden hätte – schließlich war Albrechts Ehe vor der Landesteilung 1267/69 geschlossen worden. Warum nur das Haus Grubenhagen diese Verbindungen nutzte, etwa bei Adelheids kaiserlicher Heirat und der darauf folgenden Ehe Heinrichs II. mit der Zypriotin Helvis von Ibelin, lässt sich für den Beginn des 14. Jahrhunderts nur schwer beantworten. Erst für die Zeit, nachdem Heinrich II. in finanzieller Schieflage seine Besitzungen hatte verkaufen müssen, werden die Motive für die zunehmende Orientierung der Grubenhagener gen Mittelmeerraum deutlicher: Mit ihrem Aufbruch nach Süden begegneten mehrere von Heinrichs Kindern, allen voran Otto von Tarent, den fehlenden Perspektiven in den welfischen Herrschaftsgebieten und damit der fürstlichen „Kleinheit“, die ihnen nur äußerst beschränkte finanzielle Versorgungsmöglichkeiten offenstehen ließ. Dass auf der Suche nach neuen Handlungsspielräumen ein Stück weit – wenngleich äußerst schwer zu belegen – persönliche Neigungen von Bedeutung gewesen sein mögen, zeigt die Tatsache, dass sich drei Söhne Heinrichs II. mit einer (in zwei Fällen nur bis zum Domherrn reichenden) geistlichen Laufbahn im weiteren Umkreis der welfischen Teilstaaten zufrieden gaben, während andere ihre Pfründen wieder resignierten und das Söldnertum im Süden vorzogen.

In jedem Fall sticht die hohe Bedeutung verwandtschaftlicher Beziehungen, die die Perspektivsuche immens beschleunigen konnten, hervor: Soziale Praktiken von Verwandtschaft sowie familiäre Einflüsse lassen

sich nicht nur bei der Anbahnung der Heiraten Albrechts, Adelheids und Heinrichs, welche die nach Süden weisenden welfischen Kontakte überhaupt erst begründeten, sondern bei nahezu allen überlieferten Lebensstationen der Grubenhagener im Mittelmeerraum nachweisen – sei es bei weiteren Eheberedungen, bei der Einsetzung von Geschwistern in Herrschaftsrechte oder insbesondere dann, wenn anlässlich eines Kampfes Bündnisse geschlossen wurden. Bemerkenswert ist, dass vor allem die Koalitionen für den Kriegsfall nicht nur den engen Kreis der Geschwister umfassten, sondern im Falle Ottos von Tarent auch auf dessen Mündel, die Markgrafensöhne von Montferrat, ausgriffen.

Langfristig erfolgreich im Sinne der Überwindung von „Kleinheit“ zu gunsten weitergefasster fürstlicher Handlungsspielräume und der Festigung einer welfischen Herrschaft im Mittelmeerraum gestaltete sich diese Perspektivsuche trotz einiger vielversprechender Etappen – hier ist vor allem Balthasars durch Heirat geglückte Übernahme der Grafschaft Fondi zu nennen – jedoch nicht: Widrige Umstände in der politischen Großwetterlage auf der Apenninen-Halbinsel ließen die erworbenen, erheirateten und ererbten Herrschaftsrechte wieder verloren gehen. Abseits dessen sorgte schließlich der dynastische Zufall als von aller „Kleinheit“ gänzlich unabhängige Variable dafür, dass die Linie der Nachfahren Heinrichs II. von Grubenhagen auch auf der Insel Zypern im Mannestamm erlosch.

Summary

This study aims at analysing how and why some late medieval princes of the Welf dynasty started to orientate towards foreign destinations. The analysis will be conducted by examining the biographies of Henry II, Duke of Brunswick-Grubenhagen and his descendants, among whom a relatively large number of people moved to regions around the Mediterranean Sea or at least stayed there for a part of their life. First, the origins of the princely contacts to various dynasties around the Mediterranean such as the margraves of Montferrat, the byzantine emperors and the kings of Cyprus shall be discussed. Following this, a closer look at the biographies can reveal, how dynastic relationships could have helped Henry's descendants to new prospects in foreign dominions. By taking a closer look at the example of the Western and Eastern Mediterranean, this study will draw general conclusions concerning princely strategies to cope with limited opportunities for action and to use personal contacts as well as family links in order to improve their own position and power.

Quellen- und Literaturverzeichnis*Quellen*

Bünting, Heinrich/Johannes *Letzner*/Philipp Julius *Rehtmeier*, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Oder: Historische Beschreibung Der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...], Bd. 2, Braunschweig 1722.

Cæsaris S. R. E. Card. Baronii Od. Raynaldi et Jac. Laderichii [...] Annales ecclesiastici, Bd. 26: 1356–1396, hrsg. v. Augustin *Theimer*, Paris u.a. 1880.

Chronicon Theodorici Engelhusii, in: *Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes* [...], Bd. 2, hrsg. v. Gottfried Wilhelm *Leibniz*, Hannover 1710, 977–1143.

Chroniques Gréco-Romanes inédites ou peu connues, hrsg. v. Carl *Hopf*, Paris 1873 (ND Brüssel 1966).

Codex Italiæ Diplomaticus [...], Bd. 3, bearb. v. Johannes Christian *Lünig*, Frankfurt a.M./Leipzig 1732.

Cronica del Monferrato. Opera di Benvenuto Sangiorgio, hrsg. v. Arnaldo *Forni* (*Historiae urbium et regionum Italiae rariores*, Neue Folge 30), Turin 1780 (ND Bologna 1975).

Cronica di Benvenuto di Sangiorgio Cavaliere Gerosolimitano, hrsg. v. Onorato *Derossi*, Turin 1780.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlaße Johann Friedrich *Böhmers* hrsg. u. erg. v. Alfons *Huber* (*Regesta Imperii*, 8), Innsbruck 1877.

Die Welfenurkunden des Tower zu London und des Exchequer zu Westminster, hrsg. v. Hans Friedrich Georg Julius *Sudendorf*, Hannover 1844.

Documenti scelti dell'archivio della famiglia Caetani di Roma, hrsg. v. Giovanni Battista *Carinci*, Rom 1846.

Ex Theodorici De Nyem Lib. I. De Schismate, in: *Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes* [...], Bd. 2, hrsg. v. Gottfried Wilhelm *Leibniz*, Hannover 1710, 50–56.

Genealogia Dvcvm Brvnsvvicensivm [...] *Theodorico Engelvsi Avctore*, in: *Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes* [...], Bd. 2, hrsg. v. Gottfried Wilhelm *Leibniz*, Hannover 1710, 20f.

Ioannis Cantacuzeni eximperatoris historiarum libri IV. Graece et Latine, Bd. 1, hrsg. v. Ludwig *Schopen* (*Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae*, 20), Bonn 1828.

Konrad von Halberstadt O. P. Chronographia Interminata 1277–1355/59, hrsg. v. Rainer *Leng* (Wissenschaftsliteratur im Mittelalter. Schriften des Sonderforschungsbereichs 226 Würzburg/Eichstätt, 23), Wiesbaden 1996.

Libro de los fechos et conquistas des Principado de la Morea/Chronique de Morée aux XIIIe et XIVe siècles, hrsg. v. Johan Fernandez de *Heredia*/Alfred *Morel*–

Fatio (Publications de la Société de l'Orient latin, série historique, 4), Genf 1885.

Nicephori Gregorae Byzantina Historia. Graece et Latine, Bd. 1, hrsg. v. Ludwig Schopen (Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae, 19), Bonn 1829.

Opuscula historica varia res Germanicas concernentia, hrsg. v. Heinrich Meibom, Helmstedt 1660.

Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353–1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, gesammelt v. Paul Kehr, bearb. v. Gustav Schmidt (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 22), Halle a. d. Saale 1889.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 2: Vom Jahre 1343 bis zum Jahre 1356, hrsg. v. Hans Friedrich Georg Julius Sudendorf, Hannover 1860.

Literatur

Aufgebauer, Peter, Art. „Otto der Tarentiner“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 19, Berlin 1999, 681f.

Auge, Oliver, Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459), in: Zeitschrift für Historische Forschung 40 (2013), 183–226.

Auge, Oliver, Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und der dynastische Heiratsmarkt in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 148 (2012), 119–152.

Auge, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

Böttger, Heinrich (Bearb.), Stammtafel der Welfen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 219), Hannover 1865 (ND Hannover 2004).

Brodkorb, Clemens, Art. „Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen (1341?–1381)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 709f.

Cox, Eugene L., The Green Count of Savoy. Amadeus VI and Transalpine Savoy in the Fourteenth Century, Princeton 1967.

Eisenhardt, Wilhelm, Die Eroberung des Königreichs Neapel durch Karl von Durasco, Halle a.d. Saale 1896.

Fallmerayer, Jacob Philipp, Geschichte der Halbinsel Morea während des Mittelalters, Bd. 2, Stuttgart 1836 (ND Darmstadt 1965).

Ferluga, Jadran, Art. „Didymoteichon, [II] Byzantinische Periode“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart/Weimar 1999, 984.

- Fodale*, Salvatore, Art. „Johanna I. v. Anjou“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Stuttgart/Weimar 1999, 524f.
- Fodale*, Salvatore, Art. „Karl III. v. Anjou-Durazzo“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Stuttgart/Weimar 1999, 985f.
- Fodale*, Salvatore, Art. „Carlo III d'Angiò Durazzo“, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 20: Carducci–Carusci, Rom 1977, 235–239.
- Forst*, Otto, Über die Abstammung der Herzogin Helwigis (Heilwig) von Braunschweig, in: Braunschweigisches Magazin 17 (1911), 148–151.
- Henn*, Volker, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. phil. Bonn, München [1970].
- Hergemöller*, Bernd-Ulrich, Art. „Dietrich von Horne († 1402)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 530f.
- Hergemöller*, Bernd-Ulrich/Imke *Lange*, Art. „Johann Hoet († 1366)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 529f.
- Herquet*, Karl, Cypriache Königsgestalten des Hauses Lusignan, Halle a. d. Saale 1881.
- Hopf*, Carl, Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit, Bd. 1, Leipzig 1867 (ND New York [1960]).
- Hopf*, Carl, Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit, Bd. 2, Leipzig 1868 (ND New York [1960]).
- Kiesewetter*, Andreas, Art. „Giovanna I d'Angiò“, in: Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 55: Ginammi–Giovanni da Crema, Rom 2000, 455–477.
- Koder*, Johannes, Art. „Morea“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, Stuttgart/Weimar 1999, 834–836.
- Luce*, Siméon, Histoire de Bertrand du Guesclin et de son époque, Paris 1876.
- Maestri*, Roberto, Teodoro Paleologo, un dinasta bizantino in Monferrato, in: L'arrivo in Monferrato dei Paleologi di Bisanzio (1306–2006). Studi sui Paleologi di Monferrato, hrsg. v. dems. (Atti sul Monferrato, 2), Acqui Terme 2007, 7–37.
- Mahmens*, Sven, Art. „Wunstorf – Kanonissenstift mit angeschlossenem Kanonikerstift, später Damen- und Männerstift“, in: Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, Bd. 3: Marienthal bis Zeven, hrsg. v. Josef Dolle, Bielefeld 2012, 1576–1590.
- Mas Latrie*, Jacques Marie Joseph Louis de, Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan, Bd. 2, Paris 1852.
- Max*, Georg, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. 1 (Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde von Niedersachsen und Bremen, Serie A: Nachdrucke [Reprints], 23), Hannover 1862 (ND Hannover 1974).

- Müsegades*, Benjamin, Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen, 47), Ostfildern 2014.
- Neugebauer*, Anton/Klaus Kremb/Jürgen Keddigkeit (Hrsg.), Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstaufischer Zeit (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, 25; Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 109), Kaiserslautern 2010.
- Norden*, Walter, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergange des byzantinischen Reichs (1453), Berlin 1903.
- Ohnsorge*, Werner, Eine verschollene Urkunde des Kaisers Andronikos III. Palaion-logos für Heinrich, dictus de Graecia, Herzog zu Braunschweig(-Grubenhagen), vom 6. Januar 1330, in: Byzantinische Zeitschrift 44 (1951), 437–447 (auch in: Abendland und Byzanz. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte der byzantinisch-abendländischen Beziehungen und des Kaisertums, Darmstadt 1958, 492–507).
- Ousterhout*, Robert, The Palaeologan Architecture of Didymoteicho, in: First International Symposium for Thracian Studies. „Byzantine Thrace“. Image and Character, Bd. 1, hrsg. v. Charalambos Bakirtzis (Byzantinische Forschungen, 14.1), Amsterdam 1989, 429–443.
- Paravicini*, Werner, Fürstliche Ritterschaft. Otto von Braunschweig-Grubenhagen, in: Edelleute und Kaufleute im Norden Europas, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Andreas Ranft/Jörg Wetzlauer, Ostfildern 2007, 87–125.
- Pischke*, Gudrun, Brunonen und Welfen als Königskandidaten und Königswähler vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, hrsg. v. Armin Wolf (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 152), Frankfurt a.M. 2002, 107–161.
- Pischke*, Gudrun, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 24), Hildesheim 1987.
- Quicke*, Fritz, Histoire des relations diplomatiques, Tl. II. des Aufsatzes: *Mendl*, B./Fritz Quicke, Les relations politiques entre l'empereur et le roi de France de 1355 à 1356, in: Revue belge de philologie et de l'histoire 8 (1929), 469–512, für Tl. II: 476–512.
- Reinhard*, Johann Paul, Vollständige Geschichte des Königreichs Cypern, Bd. 1, Erlangen 1799.
- Rüdt von Collenberg*, Weiprecht Hugo Graf, Familles de l'Orient latin XIIe–XIVe siècles (Variorum Collected studies series, CS 176), London 1983.
- Rüdt von Collenberg*, Weiprecht Hugo Graf, Les dispenses matrimoniales accordées à l'Orient latin selon les Registres du Vatican, d'Honorius III à Clément VIII (1223–1385), in: Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen-Age, Temps modernes 89 (1977), 11–93.
- Rüdt von Collenberg*, Weiprecht Hugo Graf, The Rupenides, Hethumides and Lusignans. The Structure of the Armeno-Cilician Dynasties, Paris 1963.

Rüdt von Collenberg, Weiprecht Hugo Graf, Yolande de Vilaragut, reine de Majorque princesse de Brunswick et sa parenté, in: *Annales du Midi* 75 (1963), 86–93.

Schnack, Frederike Maria, Geld, Macht, Beziehungen. Die welfische Heiratspolitik zur Zeit Albrechts I., in: *Der letzte Welfe im Norden. Herzog Albrecht I. „der Lange“ von Braunschweig (1236–1279): Ein „großer“ Fürst und seine Handlungsspielräume im spätmittelalterlichen Europa*, hrsg. von Oliver Auge/Jan Habermann/Frederike Maria Schnack (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 54), Berlin 2019, 51–89.

Schnack, Frederike Maria, *Die Heiratspolitik der Welfen von 1235 bis zum Ausgang des Mittelalters* (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 43), Frankfurt a.M. 2016.

Schnath, Georg, Art. „Heinrich II. (de Graecia), Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 8, Berlin 1969, 350.

Schnath, Georg, Drei niedersächsische Sinaipilger um 1300. Herzog Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen, Wilhelm von Boldensele, Ludolf von Sudheim, in: *Festschrift Percy Ernst Schramm. Zu seinem siebzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet*, Bd. 1, hrsg. v. Peter Classen/Peter Scheibert, Wiesbaden 1964, 461–478.

Schubert, Ernst (Hrsg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2.1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 36.II.1), Hannover 1997.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Neue Folge Bd. 1: Die deutschen Staaten. Die Stammesherzöge, die weltlichen Kurfürsten, die kaiserlichen, königlichen und großherzoglichen Familien, Marburg 1980.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Neue Folge Bd. 1.1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammesherzöge, Kurfürsten, Markgrafen und Herzöge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2005.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Neue Folge Bd. 2: Die außerdeutschen Staaten. Die regierenden Häuser der übrigen Staaten Europas, Marburg 1984.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Neue Folge Bd. 3.3: Andere große europäische Familien, illegitime Nachkommen spanischer und portugiesischer Königshäuser, Marburg 1985.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), *Europäische Stammtafeln*, Neue Folge Bd. 11: Familien vom Mittel- und Oberrhein und aus Burgund, Marburg 1986.

Spieß, Karl-Heinz, Europa heiratet. Kommunikation und Kulturtransfer im Kontext europäischer Königsheiraten des Spätmittelalters, in: *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, hrsg. v. Rainer Christoph Schwinges/

- Christian Hesse/Peter Moraw (Historische Zeitschrift, Beihefte, 40), Berlin 2006, 435–464.
- Spieß*, Karl-Heinz, European Royal Marriages in the Late Middle Ages. Marriage Treaties, Questions of Income, Cultural Transfer, in: *Majestas* 13 (2005), 7–21.
- Spieß*, Karl-Heinz, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 111), Stuttgart 1993.
- Trautz*, Fritz, Die Könige von England und das Reich 1272–1377. Mit einem Rückblick auf ihr Verhältnis zu den Staufern, Heidelberg 1961.
- Walter*, Ingeborg, „Brunswick, Ottone di“, in: *Dizionario Biografico degli Italiani*, Bd. 14, Rom 1972, 672–678.
- Waschow*, Julius, Herzog Otto von Braunschweig, Fürst von Tarent. Ein Beitrag zur Geschichte des XIV. Jahrhunderts, Breslau 1874.
- Zakythinos*, Denis A., Le Despotat grec de Morée, Bd. 1: *Histoire politique*, 2., überarb. u. erg. Aufl., London 1975.
- Zimmermann*, Paul, Das Haus Braunschweig-Grubenhagen – ein genealogisch-biographischer Versuch, Wolfenbüttel 1911.
- Zimmermann*, Paul, Art. „Otto, mit dem Beinamen der Tarentiner, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 24, Leipzig 1887, 682–685.

**Personenliste: Heinrich II. von Braunschweig-Grubenhagen
und seine Nachfahren**

Heinrich II.	<p>* um 1289, † wohl vor 1351 Juli</p> <p>∞ I um 1318 Jutta († wohl vor Mitte 1327, V: Heinrich I. Mgf v. Brandenburg)</p> <p>∞ II spätestens 1330 Sept. Helvis († vor 1348 Dez. 3, Titel: Herrin der Goldenen Mark, V: Philipp v. Ibelin, Seneschall v. Zypern)</p>
---------------------	--

Kinder Heinrichs II.

a) aus I. Ehe

Agnes	<p>* ca. Ende 1318, † 1371 nach Juni 2</p> <p>∞ 1330 Barnim III. Hzg v. Pommern-Stettin (* um 1303, † 1368 Aug. 24, 1316 verl. mit Elisabeth Pzin von Breslau, 1327 verl. mit Mechthild Pzin von Bayern)</p>
Otto der Tarentiner	<p>* Anfang 1320 oder früher, † ca. Anfang 1399</p> <p>bis ca. 1351 Ritter des Deutschen Ordens</p> <p>∞ I vor 1353 Nov. 29 Yolande v. Vilaragut († nach 1362 Sept. 12, V: Berengar v. Vilaragut, ∞ I Jakob III. [IL] Kg v. Mallorca)</p> <p>∞ II 1375/76 Johanna I. Kgin v. Neapel (* 1325, † ermordet 1382 Mai 12, V: Karl Hzg v. Kalabrien, ∞ I Andreas Pz v. Ungarn, ∞ II Ludwig Fst v. Tarent, ∞ III Jakob IV. [III.] Kg v. Mallorca)</p>
Johann	<p>* um 1321, † ca. Anf. 1371</p> <p>Propst u. Domherr in Halberstadt, später Inhaber eines Kanonikats in Mainz, dann in Einbeck</p>
Ludwig	<p>* um 1323, † nach 1373 Mai 26</p> <p>Domherr in Kammin</p>

b) aus II. Ehe

Philipp	<p>* um 1332, † 1370er Jahre</p> <p>∞ I ca. Ende 1352 Helvis v. Dampierre (V: Connétable Eudo v. Zypern, Onkel: Hugo IV. Kg v. Zypern, ∞ I Aygno v. Bassano)</p> <p>∞ II spätestens um 1368 Alice v. Ibelin († 1386 Aug. 6, V: Guido v. Ibelin, ∞ I 1319 Hugo IV. Kg v. Zypern)</p>
Helvis	<p>∞ Louis de Norès</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Personenliste)

Riddag	* um 1334, † vor Ende 1366 Gefolgsmann Kaiser Karls IV.
Balthasar	* um 1336, † nicht vor 1385 1345 Kanonikat zu St. Blasii (Braunschweig) erhalten, 1354 Kanonikat angetreten, 1357 Kanonikat resigniert, 1376 Despot v. Morea (Achaia) ∞ 1379 Jacobella v. Gaeta († nach 1400 Mai 25, V: Onorato Gf v. Fondi, ∞ II Heinrich v. Bretagne u. Gf v. Penthievre)
Thomas	* um 1338, † 1384 Augustinermönch in Nordhausen
NN (Tochter)	von ihrem Bruder Thomas mit einem italienischen Edelherrn verheiratet
NN (Tochter)	von ihrem Bruder Thomas mit einem italienischen Edelherrn verheiratet
Melchior	* um 1341, † 1381 Kanonikat in Stettin, 1358 päpstl. Provision mit einem Kanoni- kat in Mainz, 1367 Bf von Osnabrück, aber mindestens bis 1368 noch in Italien, 1375 Versetzung, fortan Bf von Schwerin

Kinder Philipp's (beide aus I. Ehe)

Helvis	* um 1353, † 1421 ∞ 1365 Jakob v. Lusignan (Seneschall v. Zypern u. Connétable v. Jerusalem; später Kg v. Zypern, Jerusalem u. Armenien; V: Hugo IV. Kg v. Zypern)
Johann	* nach 1353, † 1414 Admiral des Königreiches Zypern

Abkürzungen

* = geboren; † = gestorben; ∞ = verheiratet mit; ∞ I/II = in erster/zweiter Ehe verheiratet mit; Bf = Bischof; Fst = Fürst; Gf = Graf; Hzg = Herzog; Kg = König; Kgin = Königin; Mgf = Markgraf; Pz = Prinz; Pzin = Prinzessin; V = Vater; v. = von; verl. = verlobt mit
grau unterlegt: Personen ohne nachweisbare Aufenthalte oder dauerhafte Lebensstationen im Mittelmeerraum

Heiratspolitik als bestimmender Faktor dynastischer Größe. Das Konnubium der Gottorfer Dynastie

Von *Melanie Greinert*

Am 19. September 1649 wurde am Gottorfer Hof mit grosser *Solennitet* [und] *allerhand Lust, als vielerley arten Feuerwercken, Ringrennen, Turnieren, Auffzügen, Balletten, Comoedien und dergleichen* das Beilager Sophie Augustas, der ältesten Tochter Herzog Friedrichs III. von Schleswig-Holstein-Gottorf, mit dem Fürsten Johann VI. von Anhalt-Zerbst gefeiert.¹ Da die Braut mütterlicherseits aus dem sächsischen Kurfürstenhaus und väterlicherseits aus dem Haus Oldenburg stammte, reisten zu der sogenannten „Anhaltinischen Hochzeit“ König Friedrich III. von Dänemark und seine Frau Sophia Amalia, der sächsische Kurfürst Johann Georg I. und seine Gemahlin Magdalena Sibylle sowie weitere zahlreiche ranghohe Fürsten und Fürstinnen des Alten Reiches an, um das neue dynastische Band zwischen den beiden Fürstenhäusern über mehrere Tage auf Schloss Gottorf mit zahlreichen Divertissements zu feiern.² Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf, der nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges den erworbenen Frieden halten und langfristig garantieren wollte, erhoffte sich mit dieser politisch motivierten Heirat eine neue Allianz zum protestantischen Herrschaftshaus Anhalt, von der er sich gegenseitige Unterstützung, eine Festigung und Erweiterung seiner eigenen Hausmacht sowie die Sicherung eines angemessenen Platzes in der neuen politischen Konstellation nach dem Krieg versprach.³ Die Annäherung zweier Dynastien beziehungs-

¹ *Olearius*, Kurtzer Begriff einer Holsteinischen Chronik, 109.

² Die Hochzeit zählt zu einem der wichtigsten und größten Festanlässe am Gottorfer Hof, denn mit ihr gelang es den Gottorfern, ihren dynastischen und auch kulturellen Rang über die Grenzen ihres Herzogtums hinaus zu demonstrieren. Dazu siehe *Wade*, Emblems, 62. Zum Ballett vgl. *Olearius*, Kurtzer Begriff einer Holsteinischen Chronik, 109; *Pies*, Theater in Schleswig, 11f.; *Schröder*, Gottorfer Hochzeitsfeiern, 79 f.

³ *Höpel*, Gottorfer Feste, 238. Hinzukommend erfüllte Johann VI. von Anhalt-Zerbst hinsichtlich seiner Religionszugehörigkeit und seiner Herkunft die vom Gottorfer Herzog gestellten Anforderungen an den zukünftigen Gemahl seiner Tochter: Er stammte mütterlicherseits aus dem Haus Oldenburg und wurde von seiner Mutter im lutherischen Glauben erzogen. Da Sophia Augusta wiederum die

weise die Festigung ihrer Bande mittels solch einer Eheschließung war in den Herrschaftshäusern des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit eine gängige Praxis, um dynastische Verflechtungen zu etablieren oder zu verstärken und mögliche Ressourcendefizite auszugleichen.⁴ So schrieb im Jahr 1733 Julius Bernhard von Rohr in seiner „Ceremoniell-Wissenschaft der grossen Herren“, in der allgemeingültige Aussagen zur Bedeutung von Heiraten getroffen wurden:

*Es geschieht nicht selten, daß diejenigen, so sonst Länder und Unterthanen zu beherrschen pflegen, bey, ihren Vermählungen ihren eigenen Willen beherrschen, und sich mit einem Ehegatten verbinden müssen, nicht, wie sie ihn sonst nach dem natürlichen und freyen Zuge ihres Hertzens erwehren würden, sondern, wie sie nach ihren besondern Staats-Absichten hierzu genöthiget werden.*⁵

Eheschließungen waren demnach probate Mittel zur Herrschaftsfestigung und -ausweitung, weswegen diese anhaltinisch-gottorfsche Eheverbindung nur eine von vielen Heiratsallianzen der Gottorfer war, die im Zeitraum von 1564 bis 1781 geschlossen wurden.⁶ Im Folgenden sollen die Ehen der Gottorfer unter den Aspekten von Wandel und Kontinuität und hinsichtlich ihrer Qualität, Quantität und ihren Auswirkungen betrachtet und der Frage nachgegangen werden, wie diese über die dynastische Größe des Fürstenhauses bestimmten, das hinsichtlich seiner machtpolitischen Abhängigkeit von der Konfliktsituation zwischen Dänemark und Schweden um die Hegemonie im Ostseeraum allgemein eher zu den „kleinen“ Fürstenhäusern gezählt wird.⁷

gleichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Abstammung und Religionszugehörigkeit für den anhaltinischen Fürsten erfüllte und zudem mit nicht ganz 18 Jahren im besten Heiratsalter war, schien auch sie sehr gut als Braut für Johann VI. geeignet, weswegen die gegenseitige Zustimmung in Form einer Verlobung am 9. Oktober 1648 geschehen und die bereits genannte Hochzeit stattfinden konnte. Siehe dazu *Siebigk, Johann*.

⁴ Siehe dazu *Auge*, Handlungsspielräume, 254; *Greinert*, Fürstliche Repräsentation, 39; *Peters*, Europäische Friedens- und Heiratsverträge; *Stolleis*, Prinzessin als Braut, 50; *Stolleis*, Staatsheiraten, 274.

⁵ *Rohr*, Ceremoniell-Wissenschaft der grossen Herren, 132.

⁶ Siehe dazu grundlegend *Auge*, Duchy of Schleswig-Holstein-Gottorp; *Auge*, Konnubium.

⁷ Zur wirtschaftlichen, politischen und territorialen Situation der Gottorfer siehe *Henningsen*, Herzöge von Gottorf; *Lohmeier*, Kleiner Staat ganz groß; *Wendt*, Schloss Gottorf. Im Gegensatz zu Dynastien wie den Habsburgern oder Wittelsbachern, die als Spitzengruppe des Reichsfürstenstandes bezeichnet werden kann, bildeten die „kleinen“ Fürstenhäuser die weitläufige Basis. Siehe dazu *Moraw*, Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus; *Schnettger*, Die Kleinen im Konzert der Großen.

I. Die Gottorfer Dynastie und ihre machtpolitische Stellung – ein Überblick

Der Konstituierung der Dynastie Schleswig-Holstein-Gottorf ging ein Teilungsabkommen des dänisch-norwegischen Königs Christian III. und seiner beiden jüngeren Brüder Johann des Älteren (Hans) und Adolf voraus, welches am 9. August 1544 über die Herzogtümer Schleswig und Holstein geschlossen wurde und eine Dreiteilung des Territoriums nach Einkünften vornahm.⁸ Adolf wählte den sogenannten „Gottorfer Anteil“, welcher die Stadt Schleswig mit dem Schloss Gottorf, die spätere Hauptresidenz der Gottorfer, und das gleichnamige Amt, die Ämter Husum und Hütten, das Schloss Brunland mit dem Amt Apenrade, Anteile an den Landschaften Eiderstedt, Nordstrand und Fehmarn wie auch das Kloster Mohrkirchen, im Herzogtum Holstein die Ämter Kiel, Neumünster, Oldenburg und Trittau, die Klöster Reinbek und Cismar wie auch die Stadt Neustadt umfasste. Das Herrschaftsterritorium Adolfs erweiterte sich nach dem Tod seines Bruders Johann im Jahr 1580 nochmals. Fortan herrschte er über ganz Eiderstedt, Fehmarn, Nordstrand, das nördliche Dithmarschen, das Amt Bordesholm und Tondern sowie das Lügumkloster. 1564 wurde eine gemeinschaftliche königlich-dänisch-norwegische und herzoglich-gottorferische Regierung über die fürstlichen und übriggebliebenen kirchlichen Güter wie auch über den Gottorfer Zoll, etwaige Rechte über die Städte und für übergeordnete Fragen der Regierung festgeschrieben.⁹ Staatsrechtlich gesehen war der Herzog von Gottorf folglich Regent des herzoglichen Anteils in Schleswig und Holstein und Mitregent des gemeinschaftlichen Anteils. Darüber hinaus waren die Gottorfer als Herzöge von Schleswig Lehnsmänner des dänisch-norwegischen Königs und in ihrer Rolle als Herzöge von Holstein Lehnsmänner des römisch-deutschen Kaisers.

Seit der ersten Landesteilung Schleswig und Holsteins verfolgten die Gottorfer, obwohl sie wie die dänisch-norwegischen Könige aus dem Haus Oldenburg abstammten, politisch andere Interessen als ihre nordischen Verwandten, was Auswirkungen auf die Nutzung des Territoriums

⁸ Siehe dazu und zum Folgenden *Lange* (Hrsg.), Geschichte Schleswig-Holsteins, 173–176. Zum Teilungsabkommen von 1544 siehe des Weiteren Sammlung der wichtigsten Urkunden, Nr. 22, 52–57.

⁹ Bereits 1544 entstand eine gemeinschaftliche Regierung als Räteregierung, doch scheiterte diese 1545. Siehe dazu *Lange* (Hrsg.), Geschichte Schleswig-Holsteins, 176. Zur gemeinschaftlichen Regierung siehe *Rasmussen*, Die dänischen Könige, 87.

nach sich zog.¹⁰ So wandten sich die Gotorfer in ihrem Streben nach Unabhängigkeit während ihrer Herrschaftszeit vermehrt von den Dänen ab, was, bedingt durch die gemeinschaftliche Regierung, Konfliktpotenzial in sich barg. Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Interessen erhofften sich die Gotorfer vom schwedischen Reich und dessen politischen Ambitionen, die Macht und Stabilität des dänisch-norwegischen Reichs größtmöglich einzudämmen.¹¹ Jedoch verursachte diese Annäherung an Schweden nur weitere politische Unruhen: Die „Gotorfer Frage“¹² um die Bündnisse im Ostseeraum und die Souveränität der Gotorfer bestimmte auf Jahrzehnte die Mächtepolitik Nordeuropas, die unter anderem die mehrmalige Besetzung der Gotorfer Anteile in Schleswig und Holstein nach sich zog, wodurch dem Fürstenhaus seine machtpolitische Abhängigkeit immer wieder vor Augen geführt werden sollte. Im Großen Nordischen Krieg verhielten sich die Gotorfer zwar offiziell neutral, doch unterstützten sie insgeheim Schweden. Dies wurde von dänischer Seite als Verrat betrachtet, in dessen Folge die schleswigschen Anteile des Gotorfer Herrschaftsgebietes 1713 vom dänischen König besetzt wurden.¹³ Nach Bestätigung dieser Annexion im Jahr 1720 und einer Huldigung des dänischen Königs als neuen Herzog über diese Gebiete, wurde das Haus ab 1721 nur noch Holstein-Gotorf genannt. Im Jahr 1773 verzichtete die Dynastie im Vertrag von Zarskoje Selo auf seine Herrschaftsrechte über die holsteinischen Gebiete und einzelne Mitglieder begründeten eigene Herrschaftszweige, was zugleich das Ende der Gotorfer Hauptlinie bedeutete. Dass die Gotorfer trotz dieser Klassifizierung dennoch zu einem dynastisch einflussreichen Fürstenhaus im nordeuropäischen Raum zählen, aus dessen Dynastie vier schwedische Könige und sechs russische Zaren entstammten, ist vor allem ihrem Konubium zu verdanken.¹⁴

¹⁰ Zu den territorialen Interessen der dänisch-norwegischen Könige und der Gotorfer und den daraus resultierenden Konflikten und Kriegen siehe grundlegend *Fuhrmann*, Auseinandersetzungen zwischen königlicher und gotorfischer Linie.

¹¹ Siehe dazu *Kellenbenz*, Holstein-Gotorf.

¹² Speziell zur „Gotorfer Frage“ siehe *Schlürmann*, Gotorfer Frage.

¹³ Diesbezüglich und zum Folgenden siehe *Henningsen*, Herzöge von Gotorf, 174–182.

¹⁴ Eine Übersicht aller Mitglieder der Gotorfer Dynastie und ihrer Ehepartner und -partnerinnen nach Generationen geordnet findet sich im Anhang I dieses Aufsatzes. Die dortigen Angaben folgen im Wesentlichen *Henningsen*, Herzöge von Gotorf; *Lohmeier*, Fürstbischöfe von Lübeck; *Lohmeier*, Kleiner Staat ganz groß, 8f. *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1, Tf. 84f. u. 93f.; *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 2, Tf. 118 u. 151.

II. Die Eheschließungen der ersten und zweiten Generation der Gottorfer Hauptlinie

Der erste Gottorfer Herzog Adolf I., Sohn des Dänenkönigs Friedrich I. und seiner Gemahlin Sophia von Pommern, ehelichte am 17. Dezember 1564 die hessische Landgrafentochter Christine und konstituierte mit ihr nachfolgend die Dynastie Schleswig-Holstein-Gottorf.¹⁵ Christine war nicht Adolfs erste Wahl als Braut, versuchte er doch schon Jahre zuvor um die Hand der englischen Königin Elisabeth zu werben, doch wurde er als Bräutigam mehrfach abgelehnt.¹⁶ Christine war eine Tochter Philipps I. von Hessen und Christinas von Sachsen und war bis 1563 eigentlich dem schwedischen König Erik XIV. versprochen.¹⁷ Da Erik sich aber ebenfalls vehement um eine Ehe mit der englischen Königin Elisabeth bemühte und trotz seiner bereits vereinbarten Heirat mit Christine nicht davon Abstand nahm, ließ Philipp auf Anraten des dänischen Königs Friedrichs II. von diesem geplanten Ehebündnis ab und versprach seinem Verbündeten und Vertrauten, dem Gottorfer Herzog Adolf, seine Tochter.¹⁸ Am 6. Mai 1564 unterzeichneten Philipp der Großmütige von Hessen und sein zukünftiger Schwiegersohn den Ehevertrag in Kassel.¹⁹ Es wurde festgelegt, dass Philipp 25.000 Gulden Heiratsgeld zahlen musste, die Adolf mit der gleichen Summe zu widerlegen hatte. Christine sollte von ihrem Gemahl eine festgeschriebene Morgengabe in Höhe von 5.000 Gulden erhalten, die mit 5 Prozent verzinst jährlich eine Summe von 250 Gulden erbringen sollte. Eine Leibrente von jährlich 3.000 Gulden und die Verschreibung des Schlosses und des Amtes Apenrade sollten Christine im Witwenfall zudem finanziell absichern.²⁰ Landgraf Philipp, der zur Stärkung des Protestantismus im Alten Reich eng mit Dänemark

¹⁵ Zur Heirat zwischen Herzog Adolf I. mit Christine siehe grundlegend *Greinert*, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung 61f.; *Bischoff*, Gottorf und Hessen, 61–63. Quellenmaterialien wie Einladungen und Glückwunschkarten zur Vermählung finden sich in LASH, Abteilung 7, Nr. 2.

¹⁶ *Becker*, Tratziger, 502; *Jansen*, Adolf, 113. Zu weiteren Brautwerbungen Herzog Adolfs siehe *Hillenbrand*, Fürstliche Eheverträge, 85.

¹⁷ HStAM, 40 e, Nr. 758.

¹⁸ Siehe dazu ausführlicher *Bischoff*, Hessen und Gottorf, 61; *Jessen*, Zwei Fürstliche Jägerinnen, 195.

¹⁹ LASH, Urkunden-Abteilung 7, Nr. 12.

²⁰ Adolf verschrieb Christine 1664 im Ehevertrag zwar das Amt Apenrade mit dem Schloss Brunland als Witwensitz; sein Sohn und kurzzeitiger Nachfolger Friedrich II. von Schleswig-Holstein-Gottorf sicherte aber auf Wunsch seiner Mutter in einem Vertrag vom 29. November 1586 ihr das Amt Kiel mit der Vogtei Neumünster, das Kloster Bordesholm und das Amt Reinbek als Leibbegdingsgüter zu und ermöglichte seiner Mutter damit, ab 1688 das Schloss Kiel als Witwensitz zu nutzen. Dazu siehe *Andresen*, Kiel als fürstlicher Witwensitz, 63.

zusammenarbeitete, verstand den Gottorfer Herzog und dänischen Königssohn sowie dessen neue Gemahlin als zukünftige „Relaisstation zwischen Kassel und Kopenhagen“.²¹ Adolf wiederum knüpfte mit seiner Eheverbindung ein gänzlich neues dynastisches Band an das dänisch gesinnte Landgrafenhaus Hessen, das fortan etwa ein halbes Jahrhundert lang unmittelbar auf die herzogliche Familie und auf die Verfassung und Verwaltung im Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf Einfluss nahm.²²

Adolf und Christine bekamen zehn Kinder, von denen drei Töchter, Sophia, Christine und Anna, sowie ein Sohn, Johann Adolf, in der zweiten Generation der Gottorfer selbst eine Heirat eingingen. Die Ehe zwischen Adolfs und Christines ältester Tochter Sophia und Johann VII. von Mecklenburg-Schwerin, die am 17. Februar 1588 geschlossen wurde, fand ihren Ursprung hauptsächlich in der Förderung der Mutter des Bräutigams. Anna Sophie von Mecklenburg, geborene von Preußen, wandte sich am 12. Oktober 1582 schriftlich an den regierenden mecklenburgischen Herzog Ulrich III. und schlug eine Heirat ihres Sohnes mit einer schleswig-holsteinischen Prinzessin vor.²³ Anna Sophie stammte mütterlicherseits von der königlichen Linie des Hauses Oldenburg ab und war eine Nichte Adolfs I. von Schleswig-Holstein-Gottorf. Eine Heiratsallianz mit dem Haus Gottorf verstärkte demnach bereits bestehende dynastische Verflechtungen zwischen dem Mecklenburger und dem Oldenburger Herrscherhaus.²⁴ Da die Gottorfer Herzogin Christine väterlicherseits ebenfalls Vorfahren aus dem Haus Mecklenburg hatte, schien solch eine eheliche Verbindung aus dynastischer Perspektive ideal. In ähnlicher Weise muss auch Wilhelm IV. von Hessen-Kassel gedacht haben, der seiner eigenen Schwester Christine am 3. Februar 1584 schrieb, dass er sich eine Ehe zwischen Johann VII. von Mecklenburg und seiner eigenen Tochter Anna Maria vorstellen könne und zugleich Christine darum bat, dass sie sich für eine solche einsetzen möge.²⁵ Möglicherweise war es dieser Brief Wilhelms IV., der Herzog

²¹ *Gräf*, Konfession und internationales System, 106. Zu den dynastischen und politischen Verbindungen zwischen Hessen und Dänemark siehe ferner *Jäger/Burmeister* (Hrsg.), Hessische Prinzessinnen; *Lies*, Zwischen Krieg und Frieden, 234–250; *Lyby*, Dänemark.

²² Siehe dazu *Greinert*, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung, 186, 199–206; *Auge/Huemer*, Prinzessin am fremden Hof, 218f.; *Bischoff*, Gottorf und Hessen, 62–66.

²³ Siehe dazu *Koch*, Sophia von Schleswig-Holstein, 208.

²⁴ *Greinert*, Anna, Sophia und Elisabeth.

²⁵ Brief von Wilhelm IV. von Hessen an seine Schwester, die Herzogin von Schleswig-Holstein-Gottorf, vom 3. Februar 1584 aus Kassel (HStAM, Bestand 4f Holstein, Nr. 109). Anders als vom Vater ursprünglich geplant, heiratete Anna Maria von Hessen-Kassel 1589 in Kassel Graf Ludwig II. von Nassau-Weilburg

Adolf von Schleswig-Holstein-Gottorf nur wenige Tage später dazu bewog, genauer gesagt am 16. Februar 1584, seine Räte nach Güstrow zu senden, um seinerseits Heiratsverhandlungen für seine Tochter aufzunehmen, die im August des Jahres 1584 mit einer Verlobung abgesichert wurden.²⁶ Christine unterstützte demnach nicht ihren Bruder bei seinen Plänen, sondern förderte die Heirat ihres eigenen Sohnes, die zwei Jahre nach dem Tod Herzog Adolfs auf ihrem Witwensitz Schloss Reinbek geschlossen wurde, wodurch sich die Häuser Mecklenburg und Gottorf dynastisch miteinander verwoben.²⁷

In dem 1584 versandten Schreiben Wilhelms IV. von Hessen-Kassel an seine Schwester schlug er ihr ein weiteres Heiratsprojekt zwischen dem schwedischen Prinzen Sigismund III. Wasa und der zweitältesten Gottorfer Herzogstochter vor, die wie ihre Mutter den Namen Christine trug.²⁸ Tatsächlich wurde daraufhin Christine von Schleswig-Holstein-Gottorf von ihren Eltern als zukünftige Braut des Prinzen bestimmt und ein vorläufiges Heiratsabkommen mit König Johann III. von Schweden geschlossen. Trotz der katholischen Religion des schwedischen Thronprinzen, der am 19. August 1587 zum König von Polen gewählt wurde, und seines kaisertreuen Handelns, befürwortete das Gottorfer Herzogspaar eine dynastische Annäherung an Schweden und Polen.²⁹ Dies hing vor allem mit der Einstellung Adolfs I. von Schleswig-Holstein-Gottorf zusammen, der, obwohl selbst Protestant, den Kaiser finanziell und militärisch unterstützte.³⁰ Doch Sigismund entschloss sich nur wenige Jahre später dazu, nicht die Gottorfer Fürstentochter, sondern die katholisch erzogene Anna von Österreich, Enkelin des bereits verstorbenen Kaisers Ferdinand I., zu ehelichen.³¹ Herzogin Christine schrieb 1591 in einem Brief an ihren

(1565–1627). Dazu siehe *Köllner*, Geschichte des vormaligen Nassau-Sarbrück'schen Landes, Bd. 1, 307.

²⁶ Zu den Heiratsverhandlungen siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 24.

²⁷ Koch, Sophia von Schleswig-Holstein, 209. Zum Ehevertrag vom 16. Februar 1588 siehe LASH, Urkunden-Abteilung 7, Nr. 24. Darin wurde von gottorfsicher Seite ein Heiratsgeld in Höhe von 20.000 Reichstalern festgeschrieben. Die Auszahlung des Heiratsgeldes musste jedoch nicht erfolgen, da Johann VII. Schulden in Höhe von 63.192 Reichstalern und 16 Schilling bei Friedrich II. von Schleswig-Holstein-Gottorf hatte. Dazu siehe Koch, Sophia von Schleswig-Holstein, 210. Die Summe der Morgengabe wurde im Ehevertrag nicht explizit festgelegt. Christine als Brautmutter unterschrieb zusammen mit ihrem Sohn Johann Adolf den Ehevertrag.

²⁸ HStAM, Bestand 4f Holstein, Nr. 109.

²⁹ Zu der geplanten Eheschließung siehe HStAM, Bestand 4f Holstein, Nr. 136.

³⁰ Jansen, Adolf, 112.

³¹ Zur Eheschließung und zu den weitreichenden dynastischen Beziehungen der Habsburger siehe Koldau, Familiennetzwerke, 64.

Bruder Wilhelm, dass Herzog Karl von Södermanland, Sohn Gustav I. Wasas von Schweden, nun aber um die Hand ihrer Tochter Christine werbe.³² Kurze Zeit darauf beschloss sie zusammen mit ihrem Sohn, dem regierenden Gottorfer Herzog Johann Adolf, Christine mit dem schwedischen Herzog zu verheiraten.³³ Den Ehevertrag, der am 16. Mai 1592 auf dem Witwensitz der verwitweten Gottorfer Herzogin ausgehandelt wurde, unterschrieben Mutter und Bruder der Braut zusammen.³⁴ Am 27. August 1592 heiratete Karl in zweiter Ehe Christine von Schleswig-Holstein-Gottorf.³⁵ Etwa sieben Jahre später wurde Karl nach Auseinandersetzungen mit seinem Neffen Sigismund, die dessen Absetzung als schwedischen König zur Folge hatten, Reichsverweser Schwedens und von 1604 bis 1611 als Karl IX. König von Schweden. Seine aus dem Hause Gottorf stammende Gemahlin wurde somit schwedische Königin und Mutter des späteren schwedischen Königs Gustav II. Adolf.³⁶

Im Vergleich zu den Ehen Sophies und Christines mit standesgemäßen Partnern scheint die Ehe der dritten Tochter Anna mit dem Grafensohn Enno III. von Ostfriesland, die am 18. Oktober 1597 ehevertraglich geschlossen und am 24. Juni 1598 geschlossen wurde, auf den ersten Blick weniger aus machtpolitischem Kalkül zur Herrschaftserweiterung eingegangen worden zu sein, heiratete Anna doch unter ihrem Stand.³⁷ Erst 1654 beziehungsweise 1667 erlangten die Grafen von Ostfriesland die Reichsfürstenwürde, doch Enno III. von Ostfriesland, der 1599 die Herrschaftswürde als Graf über Ostfriesland erhielt, stammte mütterlicher-

³² HStAM, Bestand 4f Holstein, Nr. 155.

³³ Dazu siehe ausführlich LASH, Abteilung 7, Nr. 25.

³⁴ Zum Ehevertrag siehe ferner LASH, Urkunden-Abteilung 7, Nr. 28f., 32f. u. 139. Die Höhe des Heiratsgeldes wurde auf 20.000 Reichstaler festgelegt, eine Summe, die in den Eheverträgen für die aus dem Gottorfer Hause stammenden Fürstentöchter bis auf wenige Ausnahmen zumeist festgeschrieben wurde. Dazu siehe *Hillenbrand*, Fürstliche Eheverträge, 102.

³⁵ LASH, Abteilung 7, Nr. 25.

³⁶ Zur Regierung Karls IX. von Schweden siehe *Lockhart*, Sweden the Seventeenth century, 10–21. Über die dynastische Beziehung zwischen den Gottorfern und dem schwedischen Königshaus der Wasa wurden bislang keine profunden Forschungen durchgeführt. Zur Beziehung Christines in ihrer Rolle als schwedische Königin zu ihrer HerkunftsDynastie können daher keine Aussagen getroffen werden. Weitere gemeinsame Kinder der Gottorfer Herzogstochter mit Karl IX. von Schweden waren Christine Wasa, Maria Elisabeth Wasa und Carl Philip Wasa. Letzterer wurde um 1612/13 als Kandidat für den russischen Zarenthron gehandelt, doch setzte sich Michael Feodorowitsch Romanow gegen den jungen schwedischen Prinzen als neuer Zar durch.

³⁷ Zur Heirat zwischen Graf Enno III. von Ostfriesland und Anna siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 27f.

seits aus dem schwedischen Königshaus der Wasa ab.³⁸ Er war ein Neffe Karls IX. von Schweden und ein Cousin Sigismunds III. Wasa und verfügte damit über dynastisch wertvolle Beziehungen nach Schweden, die ihn als Heiratspartner für die Göttinger durchaus interessant machten.

Aufmerksamkeit verdient in der zweiten Generation vor allem die Eheschließung Johann Adolfs von Schleswig-Holstein-Gottorf mit der dänischen Prinzessin Augusta, der dritten Tochter König Friedrichs II. von Dänemark-Norwegen und dessen Gemahlin Sophie, geborene von Mecklenburg.³⁹ König Friedrich II. wollte seine Tochter zuerst mit Moritz von Hessen-Kassel verheiraten.⁴⁰ Dieser wurde ihm als Bräutigam von der Göttinger Herzogin Christine empfohlen, die sich über Jahre hinweg für eine mögliche Eheschließung zwischen ihrem Neffen mit der dänischen Prinzessin bemühte.⁴¹ Doch nach dem Tod König Friedrichs II. entschied sich die verwitwete dänische Königin Sophie nicht für den hessischen Landgrafensohn, sondern für den Göttinger Herzog Johann Adolf, der sie in ihrem Handeln als Obervormünderin ihres Sohnes in Holstein unterstützte und ihr das säkularisierte Kloster Cismar in Ostholstein als Wohnsitz anbot.⁴² Der Ehevertrag wurde 20. Juli 1596 zwischen Christian IV. von Dänemark und Johann Adolf geschlossen.⁴³ Darin wurden 75.000 Reichstaler Heiratsgeld vereinbart, die in der gleichen Höhe vom Bräutigam zu widerlegen waren. Die Höhe der Summe rechtfertigte sich durch die Abstammung der Braut aus dem dänischen Königshaus. Die Morgengabe mit 15.000 Reichstalern war dreimal so hoch wie die ihrer Schwiegermutter Christine, weshalb Augusta später jährlich eine Summe von 750 Reichstalern zur Verfügung stand, die sie zum eigenen Nießbrauch ausgeben konnte. Die Leibrente wurde erst mit 15.000 Reichstalern verschrieben, zehn Jahre später wurde sie jedoch auf 6.000 Reichstaler gekürzt, was mit einem späteren Wechsel ihrer Leibgedingsgüter zusammenhing.⁴⁴ Augusta ehelichte am 30. August 1596 in Kopenhagen

³⁸ Zur Fürstung des Grafen Enno Ludwig von Ostfriesland im Jahr 1654 und zum Erhalt von Sitz und Stimme auf dem Reichstag des Hauses unter der Herrschaft Christian Eberhards von Ostfriesland im Jahr 1667 siehe Klein, Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand, 158f.

³⁹ Zur Heirat zwischen Johann Adolf und Augusta siehe *Greinert*, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung, 64f.; LASH, Abteilung 7, Nr. 26.

⁴⁰ Dies geht aus einzelnen Schreiben Sophias von Dänemark hervor. Siehe dazu HStAD, Bestand 10024, Geheimer Rat, Loc. 8674/1.

⁴¹ Vgl. die Korrespondenz zwischen Wilhelm IV. von Hessen-Kassel und Christine von Schleswig-Holstein-Gottorf (LASH, Abteilung 7, Nr. 12).

⁴² *Lohmeier*, Augusta, 21.

⁴³ Diesbezüglich und zum Folgenden siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 26.

⁴⁴ Anfänglich wurden ihr ehevertraglich Trittau, Reinbek und Cismar als Leibgedingsgüter zugesagt; später erhielt sie anstatt des Amtes Cismar das Amt und

im Rahmen der Krönungsfeierlichkeiten ihres Bruders Christian IV. von Dänemark den Gotorfer Herzog.⁴⁵ Die bereits enge dynastische Verflechtung zwischen Gotorf und Dänemark wurde somit gefestigt und ein zu starker schwedischer Einflusses auf das Fürstenhaus abgemindert. Das Konnubium der zweiten Generation zeigt paradigmatisch auf, dass sich das Gotorfer Fürstenhaus nicht auf die Seite Dänemarks oder Schwedens stellte, sondern zu beiden nordischen Königshäusern enge dynastische Bande knüpfte oder aufrechterhielt, um die eigene Herrschaft bestmöglich abzusichern.

III. Die Heiratspolitik der dritten und vierten Generation der Gotorfer Hauptlinie

Augusta und Johann Adolf bekamen zwischen 1597 und 1609 acht gemeinsame Kinder, von denen zwei Söhne und drei Töchter innerhalb der dritten Generation eine Ehe schlossen. Alle drei Töchter heirateten erst nach dem Tod des Vaters zu Zeiten des Dreißigjährigen Krieges: Elisabeth Sophie ehelichte 1621 Herzog August von Sachsen-Lauenburg, Dorothea Augusta heiratete 1633 im Alter von 31 Jahren Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön und Hedwig wurde 1620 mit dem Pfalzgrafen August von Sulzbach verheiratet.⁴⁶ Durch die Heiratsallianz

Schloss Husum verschrieben. Der Grund dafür waren Erbstreitigkeiten zwischen ihrem Gemahl Johann Adolf und dessen Bruder Johann Friedrich. Siehe dazu LASH, Abteilung 7, Nr. 40.

⁴⁵ *Solinus, Holsteinische Chronica*, 59.

⁴⁶ Elisabeth Sophie heiratete am 5. März 1621 in Husum auf dem Witwensitz ihrer Mutter Herzog August von Sachsen. Der Ehevertrag, der neben Augustas Unterschrift auch die Friedrichs III. von Schleswig-Holstein-Gotorf als Bruder der Braut und die Herzog Augusts von Sachsen als Bräutigam aufweist, wurde mit dem Datum vom 4. März 1620 ebenfalls in Husum geschlossen (LASH, Urkunden-Abteilung 7, Nr. 52). Zur Heirat zwischen Elisabeth Sophie und August von Sachsen-Lauenburg siehe ferner LASH, Abteilung 7, Nr. 73. Dorothea Augusta ehelichte am 12. Mai 1633 Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg. Dazu siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 82; Greinert, Dorothea Augusta, 38; Schulze/Stolz, Herzogszeit in Plön, 24. Bevor Dorothea Augusta Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön ehelichte, gab es Heiratsverhandlungen mit dem russischen Zarenhaus. Michael Feodorowitsch war im Jahr 1622 an einer Eheschließung mit Dorothea Augusta interessiert, doch kam es aufgrund unbekannter Umstände zu keiner Einigung und eine dynastische Verflechtung in der dritten Generation des Gotorfer Fürstenhauses zum russischen Zarenhaus wurde nicht geschlossen. Zu den Verhandlungen siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 74. Hedwig heiratete am 17. Juli 1620 in Husum den Pfalzgrafen bei Rhein, August von Sulzbach. Der Ehevertrag ist mit dem Datum vom 1. Juli 1620 datiert und wurde in Husum verhandelt. Neben Augusta unterschrieb Friedrich als Bruder der Braut und

mit Sachsen-Lauenburg knüpften die Gotorfer um 1620 somit erstmal dynastische Bande zum Haus Askanien und begründeten einen gänzlich neuen Heiratskreis, aus dem in den nachfolgenden Jahrzehnten zwei weitere Ehepartner von Mitgliedern der Gotorfer Dynastie stammten.⁴⁷ Die dynastischen Verbindungen, welche durch die Eheschließungen Dorothea Augustas zum Hause Plön verfestigt und mit der Heirat Hedwigs mit den Pfalzgrafen von Sulzbach ebenfalls neu geknüpft wurden, hatten hingegen keine weiteren Heiraten zwischen den Fürstenhäusern zur Folge und blieben einmalig im Konnubium der Gotorfer. Die Eheschließungen der beiden letztgenannten Gotorfer Fürstentöchter waren durchaus standesgemäß, doch ist anzufügen, dass Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön und August von Sulzbach nur „abgeteilte Herren“ waren, die zwar über Herrschaftsgebiete verfügten, jedoch nie eine Huldigung erfuhren und nur untergeordnete Hoheitsrechte ohne die volle Landeshoheit besaßen.⁴⁸ Die Ehepartner der Gotorfer Fürstentöchter der dritten Generation hatten demnach eine sehr viel unbedeutendere Stellung in der fürstlichen Rangordnung als die Ehepartner der älteren Töchter Adolfs und Christines in der zweiten Generation, obwohl auch Dorothea Augusta und Hedwig Enkelinnen und Nichten eines dänischen Königs waren.

Diese Aussage trifft teilweise auch auf die Partnerinnen der Fürstensöhne der dritten Generation zu. Johann (Hans), Fürstbischof von Lübeck, lernte im Alter von 34 Jahren seine spätere Gemahlin Julia Felicitas von Württemberg-Weiltingen kennen, während diese zu Besuch bei ihrem Onkel Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön war.⁴⁹ Hans verlobte sich am 10. März 1640 mit seiner ausgewählten Braut, die seiner Aussage nach *zwar an Stand und herkommen, aber nicht an zeitlichen güttern und reichthumb ihm gleich sebyn möchte*.⁵⁰ Dies zeigte sich auch in den ehevertraglichen Regelungen zur finanziellen Ausstattung der Braut, die im Gegensatz zu den Gotorfer Fürstentöchtern, welche mit wenigstens 20.000 Reichstalern Heiratsgeld ver-

Pfalzgraf Augustas als Bräutigam den Vertrag (LASH, Urkunden-Abteilung 7, Nr. 55; siehe zur Heirat ferner LASH, Abteilung 7, Nr. 71). Elisabeth Sophie, Hedwig und Dorothea Augusta erhielten von ihrem Bruder Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf eine Mitgift in Höhe von 20.000 Reichstalern. Ihre Mutter Augusta gab weitere 10.000 Reichstaler *aus Mütterlicher Zuneigung und gutem freien willen* als Mitgift dazu, wie es in den jeweiligen Eheverträgen heißt.

⁴⁷ Vgl. dazu die Heiraten in der sechsten und siebten Generation der Gotorfer.

⁴⁸ Rasmussen, „Abgeteilte Herren“, 124 f.; Klein, Joachim Ernst.

⁴⁹ Greinert, Leben und Wirken, 62; Sesemann, Christliche Lehr- und Trost-Predigt.

⁵⁰ Zitat in LASH, Abteilung 7, Nr. 130.

hen wurden, 13.333 Reichstaler von ihrem Vormund Eberhard III. von Württemberg erhalten sollte.⁵¹

Die Ehe der beiden wurde am 7. Mai 1640 geschlossen, doch ging mit ihr keine positive Allianz zwischen den Häusern Gottorf und Württemberg einher. Einerseits ist die Ursache darin zu finden, dass Herzog Eberhard III. von Württemberg als Vormund der Braut das ehevertragliche festgeschriebene Heiratsgeld nie auszahlte, was das Verhältnis zwischen Hans und Eberhard zeitlebens belastete.⁵² Andererseits gab es schwerwiegende Eheprobleme zwischen Julia Felicitas und Hans, die zu einer Scheidung im Jahr 1653 führten, die jedoch nur von württembergischer Seite anerkannt wurde.⁵³

Hans' Bruder, Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf, ehelichte hingegen die zweitälteste Tochter des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. und seiner Gemahlin Magdalena Sybille von Preußen.⁵⁴ Maria Elisabeth entstammte somit einer einflussreichen und sehr angesehenen Fürstendynastie des Alten Reiches, zu der eine Heiratsverbindung in jeder Hinsicht prestigesteigernd für das Göttinger Fürstenhaus war. Als Maria Elisabeth 15 Jahre alt war, begann Friedrich III. sich um eine Heirat mit der jungen Prinzessin zu bemühen, nachdem er von der sächsischen Kurfürstinwitwe Hedwig, einer Schwester seiner Mutter Augusta, erfahren hatte, dass Maria Elisabeth noch niemandem versprochen war.⁵⁵ Da seit der Übernahme seiner Herzogswürde im Jahr 1616 die Verbindung zum Landgrafenhaus Hessen-Kassel insbesondere aufgrund von unterschiedlichen religiösen Überzeugungen abbrach, stellte Kursachsen für Friedrich einen denkbaren neuen dynastischen Partner dar, der seit dem 16. Jahrhundert in enger Beziehung zu Dänemark stand.⁵⁶ Nachdem

⁵¹ Im Ehevertrag wurde außerdem schriftlich fixiert, dass Julia Felicitas 300 Reichstaler jährlich als Morgengabe von ihrem Mann erhält und im Witwenfall über eine Leibrente von 6.000 jährlich aus den Ämtern Mönch-Neverstorf und Stendorf verfügt (LASH, Urkunden-Abteilung A, Nr. 97). Obwohl Julia Felicitas während ihrer Ehe weniger Geld als den Gemahlinnen der regierenden Göttinger Herzöge zustand, entsprach die Summe ihrer Leibrente dennoch den üblichen Geldern, die in Eheverträgen des 17. Jahrhunderts von Göttinger Familienmitgliedern juristisch verankert wurden.

⁵² Jensen, Ehescheidung, 67 u. 121f.

⁵³ Zu der unglücklichen Ehe siehe Greinert, Leben und Wirken, 65–71; Scharrenberg, Die frühen Lübecker Fürstbischöfe, 49–52.

⁵⁴ Greinert, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung, 65f.; Lohmeier, Maria Elisabeth, 301.

⁵⁵ Buttgereit, Herzog Friedrichs III. Verlobung und Hochzeit, 75.

⁵⁶ Zum Rückgang der Verbindungen Göttinger mit Hessen-Kassel siehe Bischoff, Göttinger und Hessen, 66. Ausführlicher zu den verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert zwischen dem Göttinger Fürsten-

alle Parteien ihre Zusagen zur Vermählung gegeben hatten, wurde die öffentliche Verlobung am 14. September 1626 gefeiert und der Ehevertrag am gleichen Tag unterschrieben.⁵⁷ Das Heiratsgeld, das von Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf mit der gleichen Summe widerlegt werden sollte, betrug 30.000 Reichstaler.⁵⁸ Maria Elisabeth erhielt als Morgengabe zudem 7.000 Reichstaler, von denen ihr jährlich 300 Reichstaler zustanden, sowie eine Leibrente in Höhe von 6.000 Reichstalern. Die Eheschließung fand vier Jahre später, am 21. Februar 1630, in Dresden statt.⁵⁹ Mit dieser Eheverbindung wurde folglich nicht nur eine gottorfisch-sächsische Allianz gegründet, sondern auch die dynastische Verflechtung Richtung Dänemark gestärkt, die aufgrund wachsender Interessensgegensätze und daraus resultierender kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Herzog Friedrich III. und König Christian IV. umso wichtiger schien.⁶⁰

Maria Elisabeth gebar ihrem Gemahl insgesamt sechzehn Kinder, von denen fünf Töchter und zwei Söhne heirateten. Die ältesten drei Töchter ehelichten Mitglieder der Häuser Anhalt-Zerbst, Mecklenburg-Güstrow und Hessen-Darmstadt.⁶¹ Es wurden somit bereits bestehende dynastische Verbindungen vertieft und innerhalb bekannter Heiratskreise agiert. Dass Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt die dritte Tochter des Gottorfer Fürstenpaars ehelichte, deutet augenscheinlich auf ein gesteigertes Inter-

haus, dem sächsischen Kurfürstenhaus und dem dänischen Königshaus siehe *Henningsen*, Herzöge von Gottorf, 143–168. Allgemein zur dynastischen und politischen Bindung zwischen Dänemark und Sachsen siehe *Kappel/Brink* (Hrsg.), Mit Fortuna übers Meer.

⁵⁷ *Buttgereit*, Herzog Friedrichs III. Verlobung und Hochzeit, 78.

⁵⁸ Zu den einzelnen Urkunden des Ehevertrages siehe HStAD, Bestand 10024, Loc 08713/16–17, und LASH, Abteilung 7, Nr. 75–81.

⁵⁹ Zur Vermählung und zum Hochzeitsfest siehe *Greinert*, Ablauf, Inszenierung und dynastische Bedeutung, 51–57.

⁶⁰ Mit der Einmischung König Christians IV. von Dänemark 1625 in den Dreißigjährigen Krieg und seiner klaren Positionierung gegen den Kaiser nahmen die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Oldenburger Linien zu, da Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf eher eine Annäherung an das kaiserliche Lager vornahm und damit die lehensrechtliche Treue zum dänischen König brach. Siehe dazu *Lohmeier*, Kleiner Staat ganz groß, 17–21.

⁶¹ Zur Heirat zwischen Sophia Augusta und Johann von Anhalt-Zerbst siehe neben bereits angeführten Anmerkungen auf der ersten Seiten des Beitrages LASH, Abteilung 7, Nr. 118. Dort finden sich neben den Heiratsurkunden auch zeremonielle Ordnungen für Ring- und Kopfrennen als Teil der Hochzeitsfeierlichkeiten. Zur Heirat Magdalena Sibylles mit Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 122, und zur Heirat zwischen Maria Elisabeth und Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 120.

resse des Gotorfer Herzogs hin, die Allianz zum Haus Hessen per se zu bewahren, gleichwohl er eine Abkehr zum Landgrafenhaus Hessen-Kassel förderte, indem er seine Tochter mit einem Mitglied des konkurrierenden, lutherischen Landgrafenhauses verheiratete.⁶²

Die vierte Tochter, Hedwig Eleonore wurde am 24. Oktober 1654 über ihrem eigenen Stand mit dem schwedischen König Karl X. Gustav vermählt.⁶³ Diese Eheschließung war von enormer politischer Bedeutsamkeit für das Gotorfer Fürstenhaus, wurde durch diese Heirat doch abermals ein starkes, nachhaltiges Bündnis mit Schweden geschlossen und das politische Auflehnens Gotorfs gegenüber Dänemark zu dieser Zeit auch mittels ihrer Heiratspolitik deutlich zur Schau gestellt.⁶⁴ Die enge Beziehung zu Schweden, das sich gegen Dänemark im Frieden von Brömsbro und im Westfälischen Frieden in der Frage des *Dominium maris Baltici* für einige Jahre behaupten konnte, war für die Durchsetzung der Gotorfer Souveränität entscheidend, weswegen der Herzog für die Vermählung Hedwig Eleonores sogar deren Verlobung mit Gustav Adolf von Mecklenburg löste, der dafür die Gotorfer Fürstentochter Magdalena Sibylle wenige Monate nach der schwedisch-gotorfischen Heirat ehelichte.⁶⁵ Der schwedische König wiederum war am Gotorfer Territorium

⁶² Hinzukommend war die Bräutigammutter Sophie Eleonore die älteste Schwester der Gotorfer Herzogin Maria Elisabeth, was Auswirkungen auf das Kennenlernen Ludwigs von Hessen-Darmstadt und Maria Elisabeths und deren nachfolgende Verlobung und Heirat hatte. Dazu siehe Greinert, Fürstliche Repräsentation, 40f.

⁶³ Siehe zur Vermählung Hedwig Eleonores nach Schweden und die schwedenfreundliche Politik der Gotorfer, die im 17. Jahrhundert angestrebt wurde, Greinert, Ablauf, Inszenierung und dynastische Bedeutung, 57–63.

⁶⁴ Siehe dazu Ljungström, Hedwig Eleonora, 287; Lohmeier, Kleiner Staat ganz groß, 22.

⁶⁵ Diesbezüglich und zum Folgenden siehe Greinert, Ablauf, Inszenierung und dynastische Bedeutung, 57–60; Henningsen, Herzöge von Gotorf, 161f. Bei den Töchtern Friedrichs III. unterschied sich die Summe des Heiratsgeldes nicht von der, die er seinen Schwestern zukommen ließ – mit dem Unterschied, dass keine Erhöhung des Heiratsgeldes durch ihre Mutter Maria Elisabeth stattfand und somit das Heiratsgeld 20.000 Reichstaler betrug. Dies zeigt sich auch im Ehevertrag seiner Tochter Hedwig Eleonore, die, obwohl sie nach Schweden ehelichte, ebenfalls nur 20.000 Reichstaler erhielt, die mit der gleichen Summe widerlegt wurden. Im Gegensatz zu Sophie Augusta, Magdalena Sibylle und Augusta Maria, die eine Morgengabe von 4.000 bis 7.000 Reichstaler verschrieben bekamen, erhielt Hedwig Eleonore von Karl X. Gustav 32.000 Reichstaler als Hauptsumme zugesprochen, die mit über sechs Prozent verzinst jährlich 2.000 Reichstaler zum Nutznieß zur Verfügung standen. Darüber hinaus einigten sich Friedrich III. und der schwedische König auf 34.000 Reichstaler Leibrente für die Herzogstochter, die somit das Drei- bis Fünffache ihrer Schwestern erhielt. Dazu siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 121.

interessiert, das sich im Kriegsfall gegen Dänemark aufgrund seiner Lage als schwedisches Verteidigungsgebiet eignete, und sah in der Heiratsallianz mit Gottorf eine weitere Stärkung seiner Vormachtstellung gegenüber seinen nordischen Nachbarn.

Umso interessanter ist in diesem Zusammenhang die Heirat des fünften Sohnes des Herzogspaares, Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorf, einzuordnen, der dreizehn Jahre nach der Heirat seiner Schwester im Jahr 1667 Friederike Amalie ehelichte, eine Tochter König Friedrichs III. von Dänemark und Sophie Amalies von Braunschweig-Calenberg.⁶⁶ Wie schon in der zweiten Generation heiratete hier folglich ein Gottorfer Herzog eine dänischstämmige Prinzessin, während seine ältere Schwester Mitglied der schwedischen Königsdynastie wurde. Die machtpolitische Konstellation hatte sich im Vergleich zum Ende des 16. Jahrhunderts jedoch stark verändert, denn Christian Albrecht regierte seit 1660 als souveräner Herrscher über das Gottorfer Territorium und war über die Jahre politisch betrachtet unabhängiger vom dänischen Königshaus geworden, dafür umso mehr an Schweden gebunden.⁶⁷ Nach Jahren der politischen Annäherung an Schweden, forderten die Gottorfer mit der Zeit eine vom schwedischen Königshaus unabhängige Friedenspolitik, vor allem da die Stellung des Gottorfer Bundesgenossen seit dem zweiten bremisch-schwedischen Krieg im Jahr 1666 wieder etwas geschwächt war und Christian Albrecht befürchten musste, dass er dem politisch wieder erstarkten dänischen König in einer neuen Auseinandersetzung militärisch unterlegen war.⁶⁸ Christian Albrecht wollte daher als Zeichen einer neuen Neutralitätspolitik als Vermittler zwischen den nordischen Mächten auftreten und schlug daher eine eheliche Verbindung nach Dänemark nicht aus, die am 24. Oktober 1667 in Glückstadt geschlossen wurde.⁶⁹ Im Ehevertrag, der nur einen Tag vor dem Beilager unterschrieben wurde, ist festgelegt worden, dass Friederike Amalie von dänischer Seite eine Summe von 100.000 Reichstaler einbringen würde, die von Christian Albrecht widerlegt werden sollte. Der Königstochter wurde hingegen von Christian Albrecht eine Morgengabe in Höhe von insgesamt 20.000 Reichstalern beziehungsweise 1.000 Reichstalern jährlich verschrieben, wofür der Herzog sogar das Amt Oldenburg als Hypothek hinterlegen musste. Zusätzlich wurde eine Leibrente in Höhe von

⁶⁶ Zur Heirat Christian Albrechts und Friederike Amalie siehe *Greinert, Ablauf, Inszenierung und dynastische Bedeutung*, 63–69; LASH, Abteilung 7, Nr. 124.

⁶⁷ *Auge*, Christian Albrecht; *Fuhrmann*, Christian Albrecht, 35 f.; *Henningsen*, Herzöge von Gottorf, 162–168.

⁶⁸ *Kellenbenz*, Herzogtümer, 210–213 u. 306 f.

⁶⁹ Dazu und zum Folgenden siehe *Greinert*, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung, 67 f. u. 73; LASH, Abteilung 7, Nr. 128.

20.000 Reichstalern festgeschrieben, die höchste Summe, die bis dahin einer eingehiratenen Gottorfer Herzogin gewährt wurde. Die Eheschließung mit Friederike Amalie selbst war das alleinige Resultat diplomatischer Verhandlungen zwischen Gottorf und Dänemark, um vornehmlich deren Auseinandersetzungen beizulegen.⁷⁰ Der durch die Eheschließung erhoffte Friede zwischen den beiden Häusern kam jedoch nicht zustande. Schon wenige Jahre später – von 1672 bis 1675 und von 1682 bis 1690 – besetzte Friederike Amalies Bruder die Gottorfer Gebiete und zwang Christian Albrecht zweimal zur Flucht ins Exil nach Hamburg.⁷¹

Christian Albrechts jüngere Geschwister August Friedrich und Augusta Maria, die ebenfalls der vierten Generation der Gottorfer angehörten, ehelichten 1676 Christine von Sachsen-Weißenfels und 1670 Markgraf Friedrich VII. Magnus von Baden-Durlach.⁷² Christine war die Tochter von Anna Maria von Sachsen-Weißenfels, eine geborene Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin sowie eine Enkeltochter der Gottorfer Fürstentochter Anna und deren Gemahl Enno III. von Ostfriesland, entstammte mütterlicherseits daher der Linie der Obodriten und war mit den Oldenburgern entfernt verwandt.⁷³ Väterlicherseits entstammte sie der albertinischen Linie des Hauses Wettin und war somit eine Enkelin des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen und eine Nichte von Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf, der Mutter von August Friedrich.⁷⁴ Aus der Ehe gingen keine gemeinsamen Kinder hervor und bis auf die gestärkte dynastische Verflechtung zu den albertinischen Wettinern und zum mecklenburgischen Herrscherhaus hatte diese Eheverbindung keine besondere Bedeutsamkeit für das Haus Gottorf. Ganz im Gegensatz zu der Heiratsallianz Augusta Marias mit Friedrich VII. Magnus, deren Eheschließung mehr Beachtung geschenkt werden muss, auch wenn der Bräutigam ebenfalls nur einem „kleinen“ Fürstenhaus angehörte und dessen militärisch und politisch begrenzte Handlungsspielräume für das Gottorfer Fürstenhaus keinen großen Wert

⁷⁰ Greinert, Ablauf, Inszenierung und dynastische Bedeutung Gottorfer, 66 f.

⁷¹ Brandt (Hrsg.), Geschichte Schleswig-Holsteins, 188; Fuhrmann, Christian Albrecht, 40.

⁷² Höpel, Gottorfer Feste, 237. Zur Heirat August Friedrichs mit Christine von Sachsen-Weißenfels siehe LASH, Urkunden-Abteilung 8, Nr. 499. Zur Eheschließung Augusta Marias mit dem Markgrafen Friedrich VII. von Baden-Durlach siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 125.

⁷³ Siehe grundlegend zur Mutter von Christine von Sachsen-Weißenfels Schleinert, Sachsen-Weißenfels.

⁷⁴ Zu den dynastischen Beziehungen zwischen Sachsen und Mecklenburg siehe Schleinert, Anna Maria von Mecklenburg.

besaßen.⁷⁵ Friedrich VII. Magnus stammte mütterlicherseits jedoch von dem schwedischen Königshaus ab und war mit dem Gottorfern verwandt. Seine Großmutter Katharina war eine Tochter Karls IX. von Schweden und eine Stieftochter Christines von Schleswig-Holstein-Gottorf, sein Onkel war Karl X. Gustav von Schweden, der mit Hedwig Eleonore von Schleswig-Holstein-Gottorf liiert war, und sein Cousin war der zum Zeitpunkt der Vermählung regierende schwedische König Karl XI.⁷⁶ Diese Verwandtschaftsverhältnisse des Bräutigams führten dazu, dass er als Heiratspartner dynastisch wertvoll war. Und tatsächlich war es neben der dänisch-gottorfischen Heiratsallianz des Jahres 1667 eine der Verbindungen, aus der nachfolgend das dynastische Band der Gottorfer vor allem Richtung Russland geknüpft wurde, was eine ansehnliche Steigerung des dynastischen Einflusses des Fürstenhauses bewirkte.

IV. Wandel des Konnubiums ab der fünften Generation der Gottorfer Hauptlinie

In der fünften Generation der Gottorfer Hauptlinie wurde keine einzige Heiratsallianz zwischen dem Gottorfer Herzogshaus und dem dänischen Königshaus geschlossen. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Oldenburger Herrschaftshäusern hatten ab 1675 solch folgenschwere Ausmaße, dass selbst eine Heirat, die in der Frühen Neuzeit ein probates Mittel europäischer Sicherheitspolitik darstellte und durch die Krisen jeglicher Art schneller behoben werden konnten, nicht mehr infrage kam.⁷⁷ Die älteste Tochter des Herzogspaares von Gottorf, Sophie Amalie, benannt nach ihrer aus der Dynastie Braunschweig-Calenberg stammenden Großmutter, wurde 1695 mit August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel verheiratet, der erst 1712 regierender Herzog wurde.⁷⁸ Der älteste Sohn und Nachfolger Christian

⁷⁵ Dazu und zum Folgenden siehe grundlegend *Sachs*, Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft, Bd. 5, 1–66.

⁷⁶ Zur dynastischen Situation Baden-Durlachs mit Schweden und deren Folgen siehe *Schwarzmaier*, Baden, 234f.

⁷⁷ Zur politischen Situation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein nach 1675 siehe *Henningsen*, Herzöge von Gottorf, 168; *Kellenbenz*, Herzogtümer, 217–234.

⁷⁸ Zur Eheschließung siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 152; *Niekamp*, Fürst-Ehliche Einsegnungs-Predigt. Im gleichen Jahr ehelichte der dänische Thronfolger Friedrich Louise von Mecklenburg-Güstrow, Tochter Gustav Adolfs von Mecklenburg-Güstrow und dessen Gemahlin Magdalena Sibylle, Tochter Friedrichs III. von

Albrechts, Friedrich IV., heiratete hingegen die schwedische Prinzessin Hedwig Sophie.⁷⁹

Hedwig Sophie war die Tochter Karls XI. von Schweden und Ulrike Eleonore der Älteren von Dänemark, einer Schwester Friederike Amalies, und somit seine Cousine.⁸⁰ Friedrich IV. lebte seit seinem 16. Lebensjahr mehrere Jahre am Hof seiner Tante und seines Onkels in Stockholm und lernte so seine spätere Gemahlin bereits im Kindesalter kennen.⁸¹ Nach dem Tod Christian Albrechts hielt Friedrich IV. im Jahr 1695 um ihre Hand an und war sehr daran interessiert, das bestehende Bündnis mit Schweden durch eine weitere Heirat dynastisch zu stärken. Obwohl auch der dänische Prinz Karl, Sohn Christians V., um die Hand Hedwig Sophies anhielt, sprach sich König Karl XII. von Schweden zugunsten Herzog Friedrichs für eine schwedisch-gottorfische Verbindung aus, sodass die Ehe am 12. April 1698 in Karlberg geschlossen werden konnte.⁸² In dem ausgehandelten Ehevertrag waren die güterrechtlichen Bestimmungen für den Gottorfer Herzog von finanziellem Vorteil, brachte doch Hedwig Sophie, wie schon Friederike Amalie vor ihr, 100.000 Reichstaler Heiratsgeld mit ein.⁸³ Hedwig Sophie erhielt von ihren Eltern zudem 50.000 Reichstaler anstatt der üblichen Paraphernalgüter, die ihr zur eigenen Nutzung gewährt wurden. Dies spricht dafür, dass das schwedische Königshaus die Prinzessin finanziell im besonderen Maße absichern wollte, und deutet zudem auf eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme des schwedischen Königshauses hin, die im Notfall der weiteren Versorgung Hedwig Sophies gedient hätte.

Nur wenige Jahre später ehelichte Friedrichs jüngerer Bruder Christian August am 4. September 1704 die 22-jährige Albertine Friederike, geborene von Baden-Durlach.⁸⁴ Albertine Friederike war eine Tochter Augusta Marias aus dem Hause Gottorf und deren Gemahl Friedrich VII. Magnus von Baden-Durlach und damit eine Cousine des Göttinger Fürstensohnes Christian August. Als die junge Markgrafentochter Christian

Schleswig-Holstein-Gottorf. Zur Eheschließung Friedrichs IV. von Dänemarks und Louise siehe *Virk*, Abholung und Heimführung.

⁷⁹ Zur Heirat zwischen Friedrich IV. und Hedwig Sophie siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 153; *Greinert*, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung, 69 f.

⁸⁰ Zu Hedwig Sophie siehe grundlegend *Grauers*, Hedvig Sofia; *Greinert*, Hedvig Sofia; *Krüger*, Hedvig Sofia.

⁸¹ Dazu und zum Folgenden siehe *Greinert*, Hedvig Sofia, S. 92 f.

⁸² Zur Heirat siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 153.

⁸³ Zum Ehevertrag siehe LASH, Urkunden-Abteilung 8, Nr. 574.

⁸⁴ Eine handschriftliche Lebensbeschreibung Albertine Friederikes von dem Justizrat Johan Heinrich Martens findet sich in LASH, Urkunden-Abteilung 8.1, Nr. 2891. Die Heiratsurkunde findet sich in LASH, Abteilung 7, Nr. 159.

August heiratete, kämpfte bereits seit vier Jahren im Großen Nordischen Krieg eine Koalition aus Dänemark, Russland und Sachsen-Polen gegen Schweden um die Vorherrschaft im Ostseeraum.⁸⁵ Die Gottorfer unterstützten trotz offizieller Neutralität insgeheim das schwedische Königshaus, weswegen es wiederholt zu militärischen Auseinandersetzungen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein kam. Die Unterstützung Schwedens seitens der Gottorfer Dynastie nahm zu, als Friedrich IV. von Schleswig-Holstein-Gottorf 1702 verstarb und Christian August als dynastisches Oberhaupt der sogenannten „jüngeren Gottorfer Linie“ zusammen mit Herzogin Hedwig Sophie, nebst einem Rat, die Regierung über die Gottorfer Herrschaftsanteile als Vormund des noch unmündigen Karl Friedrichs von Schleswig-Holstein-Gottorf übernahm.⁸⁶

V. Neuorientierung des Konnubiums ab der sechsten Generation der Gottorfer Hauptlinie

Der einzige gemeinsame Sohn Friedrichs IV. und Hedwig Sophies, der der sechsten Generation der Gottorfer angehörte, wuchs in Schweden auf und wurde unter der Obhut seiner Mutter auf einen zukünftigen Herrschaftsantritt als schwedischer Thronfolger vorbereitet. 1708 verstarb Hedwig Sophie. Karl Friedrich wurde fortan von seiner ebenfalls aus dem Haus Gottorf abstammenden Urgroßmutter Hedwig Eleonore in Schweden erzogen und Christian August übernahm als alleiniger vormundschaftlicher Regent die Regierungsgeschäfte in Schleswig und Holstein.⁸⁷ Sieben Jahre später verstarb auch Hedwig Eleonore und es kam zu einem unmittelbaren Abbruch der Verbindung zwischen dem schwedischen Königshaus und den Gottorfern.⁸⁸ Nachdem Karl Friedrichs Tante, Ulrike Eleonore, den schwedischen Königsthron 1718 eingenommen hatte, musste der junge Herzog, der Ansprüche auf die schwedische Krone hätte erheben können, Schweden verlassen und nach Hamburg ziehen.⁸⁹ Das Gottorfer Territorium in Holstein war zu dieser Zeit von Dänen besetzt, die Besitzungen in Schleswig waren schon seit 1713 an Dänemark verloren.⁹⁰ Mithilfe des russischen Zaren, der zu dieser Zeit gegen Schweden Krieg führte, erhoffte sich der Gottorfer Herzog die besetzten gottor-

⁸⁵ Diesbezüglich und zum Folgenden siehe *Fuhrmann*, Herzog Friedrich IV., 49 f.; *Lohmeier*, Kleiner Staat ganz groß, 26.

⁸⁶ *Greinert*, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung, 209–211; *Krüger*, Hedwig Sofia, 53–58; *Lohmeier*, Fürstbischöfe von Lübeck, 195.

⁸⁷ *Lohmeier*, Fürstbischöfe von Lübeck, 195.

⁸⁸ *Ljungström*, Hedwig Eleonora, 290.

⁸⁹ *Henningsen*, Herzöge von Gottorf, 173.

⁹⁰ *Henningsen*, Herzöge von Gottorf, 171 f.

fischen Besitzungen zurückholen und seine Thronansprüche geltend machen zu können.⁹¹ Er übermittelte im Jahr 1720 Zar Peter dem Großen daher die Bitte um eine Heirat mit einer der Zarentöchter.

1721 wurde Karl Friedrich von Peter dem Großen an den russischen Hof gerufen, um eine mögliche russisch-gottorfische Eheschließung zu verabreden, wobei seine Töchter Anna und Elisabeth, zu diesem Zeitpunkt dreizehn und zwölf Jahre alt, beide als mögliche Heiratskandidatinnen in Aussicht gestellt wurden.⁹² Auf gottorfischer Seite unterstützte vor allem Henning Friedrich Graf von Bassewitz, Geheimer Rat am Hof Karl Friedrichs, die Eheanbahnung, deren Verhandlungen die folgenden drei Jahre andauern sollten. Peter schrieb im April 1722 selbst dazu:

Was die Heyrath betrifft, so bin Ich auch davon nicht entfernt gewesen, will es auch nicht seyn, weiln Ich Ihre gute Qualitäten genugsahm erkenne und sie von Hertzen liebe. Ehe und bevor aber Ihre Sache würklich in einem besseren Stande gebracht seyn, kann Ich Mich darunter nicht verbinden, denn wen Ich solches an jetzo thäte, so könnte ich zuweilen gezwungen seyn, etwas gegen Willen und das Interesse meines Vaterlandes zu thun, welches Ich doch höher als mein Leben schätze.⁹³

Im April 1724 schrieb Karl Friedrich daher an den Zaren, daß die mit Ihrer kaiserlichen Majestät getroffene Verabredung nunmehr in die Tat umgesetzt und der am stärksten überzeugende Beweis mit der öffentlichen Vertragsunterzeichnung vollzogen wird.⁹⁴ Am 1. Juni 1725 heirateten Karl Friedrich und Anna Petrowna, die jüngere Tochter Peters des Großen, in Sankt Petersburg.⁹⁵ Dadurch wurde eine intensive gottorfisch-russische Verbindung geschaffen, die durch eine Verlobung von Annas Schwester Elisabeth, der späteren Zarin Elisabeth I., mit Karl Au-

⁹¹ Zu den Beziehungen Gottorfs mit Russland und den Gründen, warum Peter der Große Interesse an den holsteinischen Belangen zeigte, siehe Hübner, Ferne Nähe, 52–57; Hübner, Staatspolitik und Familieninteresse, 14–17.

⁹² Dazu siehe Dolgorukova/Osekina, Ehe der Zarentochter, 27f.

⁹³ Zit. n. Hübner, Staatspolitik und Familieninteresse, 19.

⁹⁴ Zit. n. Dolgorukova/Osekina, Ehe der Zarentochter, 29.

⁹⁵ Dazu siehe Talbot Rice, Elisabeth von Russland, 31. Der Ehevertrag, der als besonders detailliert ausgearbeitet zu beurteilen ist, deutet auf ein besonders hohes Bedürfnis an Rechtssicherheit beider Parteien bezüglich des ökonomischen Kapitals Anna Petrownas und der Sicherung der Gelder im Falle eines frühzeitigen Todes eines Ehepartners hin. Das Heiratsgeld in Höhe von 200.000 Reichstalern (umgerechnet 300.000 Rubel) ist außergewöhnlich hoch für eine eingehiratete Gottorfer Herzogin; jedoch schien es einer russischen Zarentochter angemessen, die einen schwedischen Thronerben ehelichte. Als Morgengabe versprach Karl Friedrich Anna zudem eine Hauptsumme von 50.000 Reichstalern und eine Leibrente von jährlichen 50.000 Reichstalern. Zum Ehevertrag siehe LASH, Urkunden-Abteilung 7, Nr. 737; LASH, Abteilung 8.1, Nr. 2010.

gust von Schleswig-Holstein-Gottorf (* 1706; † 1727), dem ältesten Sohn Christian Augusts und Albertine Friederikes, ferner gestärkt werden sollte.⁹⁶ Die Ehe wurde nicht geschlossen, da der Herzogssohn aus dem Hause Gottorf unerwartet verstarb, dennoch fanden die Gottorfer in Elisabeth I. eine mächtige Verbündete, die nach dem Tod ihres Verlobten einzelne Mitglieder der Gottorfer Dynastie fortan unterstützte und die dynastische Verflechtung zwischen Gottorf und den Romanows weiterhin stärkte.

Elisabeth, die selbst keine Kinder hatte, ernannte im Jahr 1742 ihren Neffen, Karl Peter Ulrich, Sohn ihrer Schwester Anna und deren Gemahl Friedrich IV. von Schleswig-Holstein-Gottorf und Vertreter der siebten Generation der Gottorfer Hauptlinie, zum Thronfolger Russlands, nachdem dieser seine Ansprüche auf den schwedischen Thron, die ihm väterlicherseits zustanden, ablehnte.⁹⁷ Karl Peter Ulrich wurde fast drei Jahre nach seiner Ernennung zum russischen Thronfolger durch Vermittlung seiner Tante Elisabeth mit Sophie Auguste Friederike, geborene von Anhalt-Zerbst, am 1. September 1745 verheiratet.⁹⁸ Diese war eine Enkeltochter Christian Augusts von Schleswig-Holstein-Gottorf und dessen Gemahlin Albertine Friederike von Baden-Durlach, ihre Mutter zudem die Schwester des schwedischen Thronfolgers Adolf Friedrich von Holstein-Gottorf, wodurch sie ihrem Gemahl und dem schwedischen Königs- haus verwandtschaftlich sehr nahestand.⁹⁹ Die Entscheidung der Zarin, diese beiden Fürstenkinder miteinander zu vermählen, ist nach Hübner vermutlich weniger unter „politischen als unter dynastischen und persönlichen Gesichtspunkten“ der Zarin und des Einflusses holsteinischer Berater am russischen Hof zu betrachten.¹⁰⁰ Elisabeth steuerte damit in besonderem Maße das Konnubium der Gottorfer, die für ihr weiteres Bestehen abhängig von der Zarin und ihrer Interessenverfolgung waren. Zusammen bestiegen Karl Peter Ulrich und Sophie Auguste Friederike nach dem Tod Zarin Elisabeths 1762 als Peter III. und Katharina II. den

⁹⁶ Diesbezüglich und zum Folgenden siehe *Talbot Rice*, Elisabeth von Russland, 33–38.

⁹⁷ *Henningsen*, Herzöge von Gottorf, 176. Zur Berufung Karl Peter Ulrichs und deren Gründe siehe ferner *Dolgova/Osekina*, Zar Peter III., 39 f.; *Hübner*, Staatspolitik und Familieninteresse, 24–27.

⁹⁸ Zur Vermählung Karl Peter Ulrichs siehe *Hübner*, Staatspolitik und Familieninteresse, 53 f.

⁹⁹ Zur dynastischen Abstammung und zur Biografie Katharinas der Großen sei an dieser Stelle nur eine knappe Auswahlliteratur angeführt: *Dixon*, Catherine the Great; *Erickson*, Katharina die Grosse; *Massie*, Catherine the Great; Memoiren der Kaiserin Katharina II.; *Neumann-Hoditz*, Katharina II. die Große; *Scharf* (Hrsg.), Katharina II., Russland und Europa.

¹⁰⁰ *Hübner*, Staatspolitik und Familieninteresse, 54.

russischen Thron und sicherten durch die Geburt ihres Sohnes Paul den Fortbestand der Linie Romanow-Holstein-Gottorp, deren Nachkommen bis 1918 die Zaren Russlands stellten.¹⁰¹

Es waren speziell die Heiratsallianz Karl Friedrichs mit Anna Petrowna und die geplante Ehe zwischen Karl August und Elisabeth Petrowna in der sechsten Generation, die den Gotorfern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neue Möglichkeiten der Machtausweitung schufen und ihnen mehr dynastische Größe zukommen ließen. Zugleich spiegelte die Hinwendung nach Russland die territoriale und machtpolitische „Kleinheit“ der Gotorfer wider, die im Ringen Dänemarks und Schwedens um die Vormachtstellung im Ostseeraum oft genug ins Auge trat und durch den Vertrag von Zarskoje Selo im Jahr 1773 auch eine schriftliche Fixierung fand.¹⁰²

Die Hauptlinie der Gotorfer Dynastie endete mit diesem größten Tauschgeschäft des 18. Jahrhunderts im engeren Sinn.¹⁰³ Der russische Großfürst Paul I. versprach seinem Großonkel Friedrich August neben 300.000 Reichstalern ferner die neu erworbenen und schuldenfreien Gebiete Oldenburg und Delmenhorst, die zum Herzogtum Oldenburg erhoben wurden, wodurch Friedrich August aus der Gotorfer Dynastie erster Herzog von Oldenburg wurde.¹⁰⁴ Somit hatte die Verflechtung mit Russland nicht nur substantielle Auswirkungen auf das Gotorfer Herrschaftsterritorium, sondern auch auf das Leben einzelner Mitglieder der jüngeren Gotorfer Linie und deren Heiratsverhalten, das der Vollständigkeit halber kurz dargestellt werden soll.

VI. Das Konnubium der jüngeren, fürstbischöflichen Linie der Gotorfer 1705 bis 1781

Friedrich August von Schleswig-Holstein-Gotorf war das sechste Kind und der dritte Sohn des Lübecker Fürstbischofs Christian Augusts und dessen Gemahlin Albertine Friederike, mit denen die jüngere, fürstbischöfliche Linie des Hauses Gotorf als eigenständige dynastische Linie

¹⁰¹ Siehe dazu grundlegend *Lindemann*, Heiraten der Romanows.

¹⁰² Durch den Vertrag von Zarskoje Selo zwischen Russland und Dänemark vom 27. August 1773 wurde die Herrschaft der Gotorfer letztendlich beendet, als Paul Petrowitsch auf seine Herzogswürde in Holstein verzichtete und wodurch Holstein wie schon zuvor Schleswig dänisches Herrschaftsterritorium wurde. Siehe dazu *Bohn*, Geschichte Schleswig-Holstein, 78.

¹⁰³ Siehe dazu *Henningsen*, Herzöge von Gotorf, 180 f.

¹⁰⁴ *Lohmeier*, Fürstbischöfe von Lübeck, 199 f.

des Hauses Gottorf ihre Konstituierung fand.¹⁰⁵ Dass Friedrich August die Herzogswürde über Oldenburg erhielt, lag am verfrühten Tod seines Bruders Karl August und dem genealogischen Glück, dass sein älterer Bruder Adolf Friedrich 1739 bis 1745 Vormund Karl Peter Ulrichs wurde und nach dessen Ernennung zum russischen Thronfolger 1743 selber zum schwedischen Thronfolger gewählt wurde.¹⁰⁶ Voraussetzung dafür war seine Verwandtschaft mit Karl XII. von Schweden, Bruder Hedwig Sophia und Schwager Friedrichs IV. von Schleswig-Holstein-Gottorf, dessen Kinderlosigkeit und eine von Zarin Elisabeth geförderte Ernennung des Gotorfer Fürstensohns zum Schwedenkönig im Kontext des Vertrages von Åbo, der Frieden zwischen Schweden und Russland nach dem Großen Nordischen Krieg garantieren sollte.¹⁰⁷

Mit seiner Ernennung zum schwedischen Thronfolger war ein enormer Prestigegegewinn für die Gotorfer in der sechsten Generation verbunden, der Auswirkungen auf die Heiratswahl Adolf Friedrichs hatte. Er ehe-lichte 1744 die preußische Prinzessin Luise Ulrike, eine Schwester Friedrichs des Großen, und verband das Gotorfer Fürstenhaus auf diese Weise mit einem der bedeutendsten Dynastien des Alten Reiches: den Hohenzollern.¹⁰⁸ Aus dieser Verbindung ging eine neue schwedische Königslinie hervor, aus der in der nachfolgenden Generation die Könige Gustav III. und Karl XIII. sowie Gustav IV. Adolf als letzter Gotorfer auf dem schwedischen Thron bis zum Übergang der Königswürde auf die Familie Bernadotte im Jahr 1818 stammten.¹⁰⁹ Die Gotorfer Dynastie als Linie des Hauses Oldenburg herrschte durch die im 17. und 18. Jahrhundert eingegangenen Heiratsallianzen nach Schweden und Russland somit jahrzehntelang über zwei europäische Königreiche und besaß demnach eine weitreichende dynastische Dimension, die von ranghohen Dynastien dieser Zeit sicher als ein Faktor von „Größe“ zugunsten des Gotorfer Fürstenhauses anerkannt werden muss.

¹⁰⁵ Zur Geschichte der jüngeren, fürstbischöflichen Linie der Gotorfer siehe grundlegend *Auge*, Fürsten des Bistums; *Auge*, Konnubium; *Lohmeier*, Fürstbischöfe von Lübeck.

¹⁰⁶ Siehe ausführlich dazu *Zangel*, Die fürstbischöfliche Linie, 113–118.

¹⁰⁷ Dazu siehe *Mansén*, Sveriges Historia, 34; *Zangel*, Die fürstbischöfliche Linie, 114 f.

¹⁰⁸ *Auge*, Konnubium, 24.

¹⁰⁹ Aufgrund ihrer Stellung war es den aus dem Gotorfer Fürstenhaus stammenden schwedischen Königen möglich, hochrangige Gemahlinnen zu ehelichen wie die aus Dänemark stammende Prinzessin Sophie Magdalene, älteste Tochter König Friedrichs V. von Dänemark, und Friederike Dorothea Wilhelmine, Tochter Karl Ludwigs von Baden, dem sogenannten „Schwiegervater Europas“. Siehe dazu ausführlich *Zangel*, Die fürstbischöfliche Linie, 118–126.

Adolf Friedrichs Geschwister Johanna Elisabeth, Anna, Friedrich August und Georg Ludwig wurden mit Partnern und Partnerinnen des mittleren beziehungsweise unteren Reichsfürstenstandes getraut, doch spielte der dynastische Zufall auch ihnen in die Hände, wodurch ihre Ehen ebenfalls als wertvoll für die jüngere Göttinger Linie bezeichnet werden können, da sie sich ebenfalls positiv auf die dynastische Größe des Fürstenhauses auswirkten.¹¹⁰ Beispielsweise ehelichte Johanna Elisabeth 1727 den preußischen Generalmajor in Stettin und späteren Herzog Christian August von Anhalt-Zerbst, Sohn der Göttinger Fürsten-tochter Sophie Auguste und ihres Gemahls Johann.¹¹¹ Die zweite geschlossene Heiratsallianz zwischen Göttinger und Anhalt-Zerbst versprach auf den ersten Blick nur wenig dynastische Machtentfaltung, doch erhofften sich die Göttinger wohl über Christian August eine Verbindung zum Königreich Preußen, die eine erneute Sicherheit gegenüber Dänemark versprach.¹¹² Die Bedeutsamkeit der Verbindung zum anhaltinischen Fürstenhaus nahm zu, nachdem Zarin Elisabeth von Russland die älteste gemeinsame Tochter des Herzogspaares, Sophie Auguste Friederike, als Braut für Karl Peter Ulrich von Holstein-Göttingen erwählte und die für Anhalt-Zerbst und Göttingen dynastisch bedeutsame und wegweisende dritte Eheverbindung zwischen den beiden Häusern förderte. Damit gingen nicht nur Karl Friedrich von Holstein-Göttingen und Anna Petrowna als Eltern des russischen Zaren Peter III. in die Geschichte ein, sondern auch die Göttinger Fürstentochter Johanna Elisabeth und ihr Gemahl als Eltern der Zarin Katharina der Großen.

Friedrich August ehelichte 1752 Ulrike Friederike Wilhelmine, genannt Friederike, eine geborene Prinzessin von Hessen-Kassel.¹¹³ Die dynastische Verbindung nach Hessen-Kassel, die seit der dritten Generation der Göttinger einen Bruch erfuhr, wurde in der sechsten Generation somit wieder aufgenommen, was sicher auch an der Verwandtschaft Ulrike

¹¹⁰ Zur qualitativen Einordnung dieser Ehen siehe ausführlich *Auge, Konnubium, 24*.

¹¹¹ Zur Heirat siehe LASH, Abteilung 7, Nr. 118. Speziell zum Ehevertrag siehe StAO, Bestand 30, Nr. 1.8.8.

¹¹² Zur politischen Situation vor und nach dem Westfälischen Frieden in den Herzogtümern Schleswig und Holstein siehe Hoffmann/Reumann, Herzogtümer, 155–158.

¹¹³ Zur Heirat Friedrich Augusts mit Ulrike Friederike Wilhelmine siehe Rüdebusch, Ulrike Friederike Wilhelmine, 55–60. Insgesamt brachte Friederike 20.000 Reichstaler Heiratsgeld und 20.000 Reichstaler anstatt der Paraphernalgüter mit in die Ehe ein. Sie selbst erhielt als Morgengabe 6.000 Reichstaler zur freien Verfügung, die ihr mit fünf Prozent vierteljährlich verzinst wurden. Zudem erhielt sie einen täglichen Handpfennig und 1.000 Reichstaler Spiel- und Handgeld. Dazu siehe LASH, Urkunden-Abteilung 8, Nr. 988f.

Friederike Wilhelmines zu den Hohenzollern lag, war ihre Schwester doch eine Schwägerin des preußischen Königs Friedrich II.¹¹⁴ Friederike erbte im Alter von 21 und 26 Jahren von ihren verstorbenen Patentanten zudem sehr viel Geld, was sie in finanzieller Hinsicht als gute Partie erschien ließ; wohl auch in den Augen des verschuldeten Friedrich August, der von seiner Mutter Albertine Friederike zu dieser Eheverbindung ermutigt wurde.¹¹⁵ Während der ersten sechs Ehejahre gebar Friederike drei Kinder: Peter Friedrich Wilhelm, der als Nachfolger seines Vaters als Oldenburgischer Herzog vorgesehen war, Luise Caroline und Hedwig Elisabeth Charlotte, die 1774 mit ihrem Cousin, dem Herzog von Södermanland und späteren König Karl XIII. von Schweden, verheiratet wurde.¹¹⁶

Etwa zur gleichen Zeit wie Friedrich August und Friederike bekamen auch Georg Ludwig mit seiner Gemahlin Sophie die gemeinsamen Söhne Wilhelm und Peter Friedrich Ludwig, denen bei ihrer Geburt vorerst keine Regierungsrolle zustand. Der dynastische Zufall wollte jedoch, dass bei Peter Friedrich Wilhelm in jungen Jahren Zeichen einer schweren „Gemütserkrankung“ festgestellt wurden, die ihn regierungsunfähig machte, und dass er nur ein Jahr nach dem Vertrag von Zarskoje Selo verstarb, weshalb Friedrich August fortan seinen Neffen Peter Friedrich Ludwig zum Koadjutor des Fürstbistums Lübeck und als nachfolgenden Herzog von Oldenburg bestimmte.¹¹⁷ Peter Friedrich Ludwig heiratete 1781 Friederike von Württemberg, die als siebte Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg und Friederike von Brandenburg-Schwedt als Angehörigen des mittleren Reichsfürstenstands auf den ersten Blick zwar als standesgemäße, aber weniger bedeutsame Partie erscheint.¹¹⁸ Doch sie war eine Nichte Friedrichs des Großen und zugleich eine Schwägerin Pauls I. von Russland, weswegen sie aufgrund ihrer engen dynastischen Verflechtungen zu den Hohenzollern und den Gottorfern auf dem russischen Zarenthron durchaus eine einflussreiche Person darstellte.¹¹⁹

¹¹⁴ *Auge*, Konnubium, 31.

¹¹⁵ *Rüdebusch*, Ulrike Friederike Wilhelmine, 54.

¹¹⁶ *Rüdebusch*, Ulrike Friederike Wilhelmine, 60.

¹¹⁷ Dazu grundlegend *Kraack*, Herzog Peter Friedrich Wilhelm; *Müller*, Schicksalswende.

¹¹⁸ Friederike Elisabeth Amalie Auguste, Gemahlin Peter Friedrich Ludwigs von Oldenburg, erhielt ehevertraglich 20.000 Gulden zugesichert, wobei auch ihre Morgengabe mit einem Betrag von 6.000 Reichstalern versprochen wurde, die zu fünf Prozent jährlich verzinst wurde. Das Spielgeld der Fürstin betrug 3.000 Reichstaler. Zum Ehevertrag siehe StAO, Bestand 7, Urkunden-Nr. 34.

¹¹⁹ Friederikes Mutter Sophie Dorothea Marie war eine Tochter König Friedrich Wilhelms I. und seiner Gemahlin Sophie Dorothea. Dazu siehe *Röhrig*, Fami-

Unter der Regierungszeit Peter Friedrich Ludwigs endete im engeren Sinn die jüngere, fürstbischöfliche Linie des Hauses Gottorf, da er der letzte Fürstbischof von Lübeck war. Die Nachkommen seines Sohnes Paul Friedrich August (* 1783; † 1853) regierten bis zur Novemberevolution 1918 als Großherzöge aus dem Hause Gottorf über das Herzogtum Oldenburg.¹²⁰ Sein Sohn Peter Friedrich Georg heiratete 1809 Katharina Pawlowna von Russland, eine Tochter des letzten Herzogs von Holstein-Gottorf und des russischen Zaren Paul I., mit der Absicht, die dynastische Verbindung zum Haus Romanow-Holstein-Gottorp zu stärken.¹²¹

VII. Statistische Auswertung

Statistisch ausgewertet gingen zwischen 1564, der Eheschließung Adolfs I. von Schleswig-Holstein-Gottorfs mit Christine von Hessen, und 1781, der Eheschließung Peter Friedrich Ludwigs als letzter Fürstbischof von Lübeck mit Friederike von Württemberg, von insgesamt 49 Mitgliedern der Göttinger Dynastie (23 männlich und 26 weiblich), die das heiratsfähige Alter erreichten, 31 Personen eine Eheverbindung ein (16 Männer und 15 Frauen).¹²² Damit heirateten 63,25 Prozent aller Göttinger. 18 Personen beziehungsweise 36,75 Prozent, davon zehn männlich und acht weiblich, blieben hingegen unverheiratet.¹²³ Von den unverheirate-

lie Preußen. Friederikes Schwester Sophie Dorothee Auguste heiratete bereits im Jahr 1776 den russischen Thronfolger Paul und nahm den Namen Maria Fjodorowna an. Zu Maria Fjodorowna grundlegend siehe *Butenschön*, Maria, Kaiserin von Russland; *Maurer*, Sophie Dorothee; *Thomsen*, Goldene Bräute, 28–74.

¹²⁰ Dazu siehe *Lohmeier*, Fürstbischöfe von Lübeck, 203f.; *Steinwascher*, Die Oldenburger, 258–275.

¹²¹ Zur Eheschließung der vierten Zarentochter, Katharina, mit Georg von Oldenburg siehe *Lindemann*, Die Heiraten der Romanows, 70f. Zu Katharina Pawlowa und ihrem Leben und Wirken als spätere Königin von Württemberg siehe *Thomsen*, Goldene Bräute, 77–138.

¹²² Diesbezüglich und zum Folgenden siehe Anhang II dieses Aufsatzes. Vgl. ferner *Auge*, Duchy of Schleswig-Holstein-Gottorp, 69.

¹²³ In der zweiten Generation betraf dies 56 Prozent – das heißt, dass drei männliche und zwei weibliche Personen von insgesamt neun Personen unverheiratet blieben. In der dritten Generation waren es 29 Prozent; denn ein Mann und eine Frau von insgesamt sieben Personen gingen keine Ehe ein. Unverheiratete Personen finden sich auch in den nachfolgenden Generationen. So waren in der vierten Generation 30 Prozent, zwei Männer und eine Frau von insgesamt zehn Personen unverheiratet, und in der fünften Generation 25 Prozent, wobei es sich um eine weibliche Person von insgesamt nur vier Personen handelte. In der sechsten Generation blieben 33 Prozent, ein Mann und zwei Frauen von neun Personen, ledig wie auch in der siebten Generation zwei männliche und zwei weibliche Personen von neun Personen, die 44 Prozent ausmachten, nicht ehelichten.

ten Mitgliedern der Gotorfer Dynastie gehörten fünf Personen, zwei Männer und drei Frauen, dem Klerus an. Insgesamt gehörten elf Gotorfer (22 Prozent) für eine gewisse Zeitspanne ihres Lebens dem geistlichen Stand an, doch waren davon nur drei Personen weiblich (sechs Prozent). Von den acht männlichen Mitgliedern der Gotorfer Dynastie, die ein geistliches Amt innehatten, waren sechs wiederum verheiratet.¹²⁴ Einzig Johann Friedrich und Karl August aus der ersten und sechsten Generation gehörten dem geistlichen Stand an und waren nicht verheiratet.

Drei Fürstentöchter (33,3 Prozent) und sechs Fürstensöhne (66,7 Prozent) schlossen eine Ehe mit Partnern und Partnerinnen aus Königshäusern. Diesen neun Verbindungen, die 29 Prozent aller Heiratsallianzen ausmachten, standen 21 Ehen (68 Prozent) von zehn Männern (45 Prozent) und elf Frauen (55 Prozent) mit Angehörigen verschiedener Fürstenhäuser des Alten Reichs gegenüber. Deutlich zeigt sich, dass ein Drittel der Eheschließungen mit Mitgliedern königlicher Häuser und über zwei Drittel aller Ehen mit Partnern und Partnerinnen aus fürstlichen Häusern des Alten Reiches geschlossen wurden. Nur eine Ehe, also drei Prozent aller Heiratsverbindungen, wurde von einem weiblichen Mitglied der Dynastie mit einem Partner gräflicher Herkunft eingegangen.¹²⁵

VIII. Fazit

Es lässt sich zusammenfassen, dass von der ersten Generation der Gotorfer Dynastie an von einer überregionalen Orientierung des Konnubiums gesprochen werden kann, wodurch sich die jeweiligen Herzöge einen überaus weitreichenden machtpolitischen Einfluss versprachen. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts und damit bis in die vierte Generation des Hauses hinein wurden aufgrund der eigenen dynastischen Abstammung und der Vorrangstellung Dänemarks von den regierenden Gotorfer Herzögen bevorzugt Heiratsallianzen mit dem dänischen Königshaus und anderen dänisch gesinnten Fürstenhäusern wie dem Landgrafenhaus Hessen-Kassel und dem Kurfürstenhaus Sachsen eingegangen. Zwar schlossen in der zweiten und vierten Generation Mitglieder des Gotorfer Fürstenhauses auch zwei Ehen mit Angehörigen des schwedischen Königshauses, um auch dorthin wichtige dynastische Verflechtungen aufzu-

¹²⁴ Dies trifft auf die Fürstbischöfe der Dynastie zu, die eine Ehe eingingen. Siehe dazu *Auge, Das Konnubium*, 18.

¹²⁵ Es handelt sich hierbei um die Eheverbindung zwischen Anna von Schleswig-Holstein-Gottorf mit Graf Enno III. von Ostfriesland. Siehe dazu Anm. 37 des vorliegenden Beitrages.

bauen, doch sind keine schwedischen Prinzessinnen als Ehefrauen der Gotorfer Herzöge bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erwählt worden.

Obwohl noch in der vierten Generation eine Heiratsallianz mit Dänemark eingegangen wurde, die in Zeiten einer Neutralitätsphase des Gotorfer Hauses zustande kam, orientierte sich das Konnubium in der nachfolgenden Generation vermehrt Richtung Schweden, weswegen von einem ersten Wandel ab der fünften Generation im Konnubium der Gotorfer gesprochen werden darf, der mit der gewonnenen Vorrangstellung Schwedens im Ostseeraum einherging. Dies hatte in der anschließenden Generation eine gänzlich neue Dimension des Gotorfer Konnubiums und eine Ausweitung ihres dynastischen Einflusses zur Folge, obwohl das Herzogshaus im 18. Jahrhundert ein Großteil seiner Herrschaftsgebiete verlor und territorial wie auch wirtschaftlich gesehen unbedeutend scheint. Die Option auf den schwedischen Thron ermöglichte dem Gotorfer Herzog Karl Friedrich die Eheschließung mit einer russischen Zarentochter und führte zu einer Neuorientierung der Heiratspolitik. Der damit einhergehende Statusgewinn der Gotorfer in der Hauptlinie wie auch in der jüngeren, fürstbischöflichen Linie wurde durch politisch relevante Entscheidungen der russischen Zarin Elisabeth weiterhin vergrößert, bestimmte sie doch Karl Peter Ulrich zum russischen Thronfolger, was die Wahl Adolf Friedrichs zum schwedischen König bedingte.

Schlussendlich kann somit festgehalten werden, dass die Gotorfer trotz ihrer bisherigen Klassifikation als „kleine“ Fürsten dank ihres Konnubiums zu den dynastisch einflussreichsten Fürstenhäusern Nordeuropas gehörten und nachhaltig die Geschichte Dänemarks, Schwedens und Russlands mitprägten. Angehörige der Dynastie wussten die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume demnach gut zu nutzen und verheirateten sich selbst und ihre Kinder je nach politischer Situation mit Angehörigen überregional ansässiger und teilweise auch höherrangiger Häuser. Den Gotorfern kam dabei zu Gute, dass sie aufgrund ihrer erst durch Abstammung erzeugten und mittels Eheschließungen später gefestigten dynastischen Nähe zu den beiden nordischen Königshäusern und dank der Lage ihres Herrschaftsterritoriums gleichsam wertvolle Heiratspartner und -partnerinnen für andere darstellten.

Summary

In terms of power politics, the dynasty of Schleswig-Holstein-Gottorp, which emerged from the Oldenburg dynasty, was dependent on the Danish and Swedish royal houses. Thus, it is widely seen as one of the “smaller” and rather “less powerful” dynasties. Nevertheless, the rulers of Gottorp did have considerable influence over the power struggles within the Baltic area. On the one hand the reason

for this can be found in the geographic location of their territory, on the other hand especially in their connubium. Through their successful marriage policy, the Gottorps built important dynastic networks with the House of Hessen, the House of Wettin and to the royal houses of Denmark, Sweden and Russia. These connections offered many opportunities to exercise influence in terms of power politics. For the Gottorps, marriage links were important strategic means to secure their power, to widen their influence and to improve their own position within the ranks of higher nobility. Their marriage alliances also helped them to cover resource deficits. Additionally, links of marriage did not only secure peace within the Duchies of Schleswig and Holstein, they also were an important factor in improving their economic situation and wealth. The marriages to members of high-ranking and influential dynasties show the “high quality” of the Gottorp connubium, as they were the origin of four Swedish Kings and six Russian czars. Having said that, the “dynastic coincidence” must also be taken into account. Some marriages, that did not seem to be important at the time of the wedding, proved to have severe consequences on the houses’ development in the long run.

Anhang I: Die Gotorfer Dynastie nach Generationen dargestellt

Die Gotorfer Hauptlinie

Adolf (Schleswig-Holstein-Gottorf) (1526–1586) \diamond Christine von Hessen (1543–1604)

1

1. Friedrich II. (1568–1587)
2. Sophia (1569–1634) \diamond Johann VII. von Mecklenburg (1558–1592)
3. Philipp (1570–1590)
4. Christine (1573–1625) \diamond Karl von Södermanland (Karl IX. von Schweden) (1550–611)
5. Elisabeth (1574–1587)
6. Johann Adolf (1575–1616) \diamond Augusta von Dänemark (1580–1639)
7. Anna (1575–1625) \diamond Enno III. von Ostfriesland (1563–1625)
8. Christian (1576–1577)
9. Agnes (1578–1627)
10. Johann Friedrich (1579–1634), Erzbischof von Bremen

2

1. Friedrich III. (1597–1659) ∞ Maria Elisabeth von Sachsen (1610–1684)
2. Elisabeth Sofie (1599–1627) ∞ Augusta von Sachsen-Lauenburg (1577–1656)
3. Adolf (1600–1631)
4. Dorothea Auguste (1602–1682) ∞ Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön (1595–1671)
5. Hedwig (1603–1657) ∞ August von Pfalz-Sulzbach (1582–1632)
6. Anna (1605–1623)
7. Johann X. (1606–1655), Fürstbischof von Lübeck ∞ Julia Felicitas von Württemberg-Weiltingen (1619–1661)
8. Christian (*† 1609)

3

1. Sophie Auguste (1630–1680) ∞ Johann VI. von Anhalt-Zerbst (1621–1667)
2. Magdalena Sibylla (1631–1719) ∞ Gustav Adolf von Mecklenburg (1633–1695)
3. Johann Adolf (1632–1633)
4. Marie Elisabeth (1634–1665) ∞ Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt (1630–1678)
5. Friedrich (1635–1654)
6. Hedwig Eleonora (1636–1715) ∞ Karl X. Gustav von Schweden (1622–1660)
7. Adolf Gustav (*† 1637)
8. Johann Georg (1638–1655), Fürstbischof von Lübeck
9. Anna Dorothea (1640–1713)
10. Christian Albrecht (1641–1695) ∞ Friederike Amalie von Dänemark (1649–1704)
11. Gustav Ulrich (*† 1642)
12. Christine Sabine (1643–1644)
13. August Friedrich (1646–1705), Fürstbischof von Lübeck ∞ Christine von Sachsen-Weißenfels (1656–1698)
14. Adolf (1647–1648)
15. Elisabeth Sofie (*† 1647)
16. Augusta Maria (1647–1728) ∞ Friedrich VII. Magnus von Baden-Durlach (1647–1709)

4

1. Sophie Amalie (1670–1710) ∞ August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel (1662–1731)
2. Friedrich IV. (1671–1702) ∞ Hedwig Sophie von Schweden (1681–1708)
3. Christian August (1673–1726), Fürstbischof von Lübeck ∞ Albertine Friederike von Baden-Durlach (1682–1755)

⇒ Begründung der jüngeren, fürstbischöflichen Linie der Gottorfer
4. Marie Elisabeth (1678–1755), Äbtissin zu Quedlinburg

5

Karl Friedrich (1700–1739) ∞ Anna Petrowna von Russland (1708–1728)

6

Karl Peter Ulrich (Peter III. von Russland) (1728–1762), Zar von Russland ∞ Sophie Auguste Friederike von Anhalt-Zerbst (Katharina II. von Russland) (1729–1796):

7/8

Paul I. (1754–1801), letzter Herzog von Holstein-Gottorf ∞ Sophie Dorothee von Württemberg (1759–1828)

⇒ Begründung der Linie Romanow-Holstein-Gottorf

Die jüngere, fürstbischöfliche Linie der Gottorfer

Christian August (1673–1726), Fürstbischof von Lübeck ∞ Albertine Friederike von Baden-Durlach (1682–1755)

1. Hedwig Sophie (1705–1764), Äbtissin von Herford
2. Karl August (1706–1727), Bischof von Lübeck
3. Friederike Amalia (1708–1731)
4. Anne (1709–1758) ∞ Wilhelm von Sachsen-Gotha-Altenburg (1701–1771)
5. Adolf Friedrich (1710–1771), König von Schweden ∞ Luise Ulrike von Preußen (1720–1782):
 1. Gustav III. (Schweden) (1746–1792) ∞ Sophie von Dänemark (1746–1813)
 2. Karl XIII. (Schweden) (1748–1818) ∞ Hedwig von Schleswig-Holstein-Gottorf (1759–1818)
 3. Friedrich Adolf (1750–1803), Herzog von Ostergötland
 4. Sophie Albertine (1753–1829), Äbtissin von Quedlinburg

6. Friedrich August (1711–1785), Herzog von Oldenburg ∞ Ulrike Friederike Wilhelmine von Hessen-Kassel (1722–1787):
1. Peter Friedrich Wilhelm (1754–1823), Herzog von Oldenburg
 2. Luise Caroline (1756–1759)
 3. Hedwig (Schleswig-Holstein-Gottorf) (1759–1818) ∞ König Karl XIII. (Schweden) (1748–1818)
7. Johanna Elisabeth (1712–1760) ∞ Christian August von Anhalt-Zerbst (1690–1747)
8. Friederike Sophie (*†1713)
9. Wilhelm Christian (1716–1719)
10. Friedrich Conrad (*†1718)
11. Georg Ludwig (1719–1763) ∞ Sophie Charlotte von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck (1722–1763)
- ⇒ Begründung der Dynastie der Herzöge von Oldenburg:
1. Friedrich (1751–1752)
 2. Wilhelm (1753–1774)
 3. Peter Friedrich Ludwig (1755–1829), Großherzog von Oldenburg ∞ Friederike von Württemberg (1765–1785)

6/7

Anhang II: Das Konnubium der Göttinger

Generation	Ehen						Klerus		unverheiratet		Personen gesamt	
	königlich		fürstlich		Grafen							
	♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀
1			1									1
2	1	1		1		1	2		3	2	4	5
3			2	3			1		1	1	3	4
4	1	1	1	4			2		2	1	6	4
5	1		1	1			1	1		1	2	2
6	2		2	2			2	1	1	2	5	4
7	1	1	3					1	3	1	7	2
<i>Gesamt</i>	9		21		1		11		18		49	

	Geschlossene Ehen	♂	♀
Schweden	4	1	3
Dänemark	3	3	
Preußen	1	1	
Russland	1	1	
Kurfürstenhaus Sachsen	1	1	
Hessen	3	2	1
Württemberg	2	1	
Mecklenburg	2		2
Baden-Durlach	2	1	1
Anhalt-Zerbst	3	1	2
Braunschweig-Wolfenbüttel	1	1	
Sachsen-Gotha	1		1
Sachsen-Lauenburg	1		1
Sachsen-Weißenfels	1	1	
Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön	1		1
Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck	1	1	
Pfalz-Sulzbach	1		1
Oldenburg	1	1	
Ostfriesland	1		1
<i>Gesamt</i>	<i>31</i>	<i>16</i>	<i>15</i>

Gesamt:

	%	insgesamt
königlich	29	9
fürstlich	68	21
Grafen	3	1
Klerus	22	11
unverheiratet	36,75	18

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv [HStAD]

- Bestand 10024, Geheimer Rat, Loc. 08713/16–17 u. 8674/1.

Marburg, Hessisches Staatsarchiv [HStAM]

- 40 e, Nr. 758.
- Bestand 4f Holstein, Nr. 109, 136 u. 155.

Oldenburg, Staatsarchiv [StAO]

- Bestand 7, Urkunden-Nr. 34.
- Bestand 30, Nr. 1.8.8.

Schleswig, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv [LASH]

- Abteilung 7: Nr. 2, 12, 24–28, 40, 71, 73–82, 118, 120–122, 124f., 128, 130, 152f. u. 159.
- Urkunden-Abteilung A, Nr. 97.
- Urkunden-Abteilung 7, Nr. 12, 24, 28f., 32f., 52, 55, 139 u. 737.
- Urkunden-Abteilung 8, Nr. 499, 574 u. 988f.
- Urkunden-Abteilung 8.1, Nr. 2010 u. 2891.

Gedruckte Quellen

Memoiren der Kaiserin Katharina II. Nach den von der Kaiserlich Russischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Manuskripten übers. u. hrsg. v. Erich Boehme, 2 Bde., Leipzig 1913.

Niekamp, Johann, Fürst-Ehliche Einsegnungs-Predigt. Als Die Durchleuchtigste Fürstin und Frau / Fr. Sophia Amalia / Erbin zu Dennemarck und Norwegen / zu Braunschweig und Lüneburg vermahlte / und gebohrne Hertzogin zu Schleßwig-Holstein [...] Nach der auff dem Fürstl. Residentz-Schlossse Gottorff den 17/7 Iulii des 1695. Jahrs geschehner Vermählunge, o.O. 1695.

Olearius, Adam, Kurtzer Begriff einer Holsteinischen Chronik [...], in: Der Hertzogthümer Schleßwig-Holstein, Imglichen Der herumliegenden Nordischen Länder Geschichte [...], hrsg. v. Daniel Hartnaciuss, Frankfurt a.M. 1703, 1–148.

Rohr, Julius Bernhard von, Ceremoniell-Wissenschaft der grossen Herren, die in vier besonderen Theilen Die meisten Ceremoniel-Handlungen / so die Europäischen Puissancen überhaupt / und die teutschen Landes-Fürsten insonderheit, so wohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit-Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Kriegs- und Friedens-Zeiten zu beobachten pflegen; Nebst den mancherley Arten der Divertisements vorträgt / sie so viel als möglich in allgemeine Regeln und Lehr-Sätze einschlüßt, und hin und wieder mit einigen historischen Anmer-

ckungen aus dem alten und neuen Geschichten erläutert, Berlin 1733 (ND Leipzig 1990).

Sachs, Johann Christian, Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft und des marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden, Bd. 5, Karlsruhe 1773, 1–66.

Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben, hrsg. v. Nikolaus *Falck*, Kiel 1847.

Sesemann, Christoph, Christliche Lehr- und Trost-Predigt, Bey der Fürstlichen Leichbegängniß Der weiland Durchleuchtigen, Hochgeborenen Fürstin und Frauen, Frauen Julia Felicitas, Herzogin zu Schleswig Holstein, [...], Gehalten in der Stifts-Kirchen zu Eutin, Durch Christophorum Sesemannum, Fürstl: Holstein:Pastoren zum Schönwalde, Lübeck 1661.

Solinus, Christian, Holsteinische Chronica, Aus Des Herrn Christiani Solini, weyland Predigern in der Königl. Stadt und Veste Krempe in Holstein Chronologia Kürtzlich verfasset und zusammen gezogen [...], o.O. 1674.

Literatur

Andresen, Ludwig, Kiel als fürstlicher Witwensitz im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 44 (1940), 53–81.

Auge, Oliver, Christian Albrecht. Herzog – Stifter – Mensch, Kiel/Hamburg 2016.

Auge, Oliver, Das Konnubium der fürstbischoflichen oder jüngeren Gottorfer Linie bis zur Eheschließung Peter Friedrich Ludwigs (1781), in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischofliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. von Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015, 15–37.

Auge, Oliver, Die Fürsten des Bistums: Eine Einführung zu Forschungsstand und Forschungsfragen, in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischofliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. von Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015, 9–13.

Auge, Oliver, The Duchy of Schleswig-Holstein-Gottorp between Denmark, Sweden and Russia: Dynastic relations, in: „Princess Hedvig Sofia“ and the Great Northern War, hrsg. v. Ralf Bleile/Joachim Krüger, Dresden 2015, 66–77.

Auge, Oliver, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der Südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.

Auge, Oliver/Simon *Huemer*, Die Prinzessin am fremden Hof: Deutsch-dänische Wechselbeziehungen. Projektskizze und Erfahrungsbericht, in: Demokratische Geschichte 23 (2012), 203–222.

Becker, Wilhelm, Art. „Tratziger, Adam“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 38, Leipzig 1894), 501–504.

Bischoff, Malte, Gottorf und Hessen. Gottorf und Hessen. Aspekte einer dynastischen Verbindung, 1564–1616, in: Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Kataloge der Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums aus Schloß Gottorf und zum 400. Geburtstag Herzog Friedrichs III., Bd. 1: Die Herzöge und ihre Sammlungen, hrsg. v. Heinz Spielmann/Jan Drees, Schleswig 1997, 61–68.

Bohn, Robert, Geschichte Schleswig-Holsteins (C. H. Beck Wissen, 2615), 2. Aufl., München 2015.

Brandt, Otto (Hrsg.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriss, Kiel 1976.

Butenschön, Marianna, Maria, Kaiserin von Russland. Die Württembergerin auf dem Zarenthron, Darmstadt 2015.

Buttgereit, Franz-Dietrich, Herzog Friedrichs III. Verlobung und Hochzeit. 1626 bis 1630, in: Jahrbuch des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums Schloß Gottorf 6 (1999), 75–95.

Dixon, Simon, Catherine the Great, London 2009.

Dolgova, Svetlana/Marina Osekina, Die Ehe der Zarentochter Anna Petrovna und des Herzogs Karl Friedrich von Holstein-Gottorf, in: Die Gottorfer auf dem Weg zum Zarenthron. Russisch-gottorfische Verbindungen im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Michail Lukitschev/Reimer Witt (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 57), Schleswig 1997, 27–33.

Dolgova, Svetlana/Marina Osekina, Zar Peter III., gottorfischer Herzog und russischer Großfürst, in: Die Gottorfer auf dem Weg zum Zarenthron. Russisch-gottorfische Verbindungen im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Michail Lukitschev/Reimer Witt (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 57), Schleswig 1997, 39–43.

Erickson, Carolly, Katharina die Grosse. Eine deutsche Prinzessin auf dem Zarenthron (Rororo, 13935), Reinbek 1997.

Fuhrmann, Kai, Christian Albrecht – Zwischen Schweden und Dänemark, in: Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Kataloge der Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums aus Schloß Gottorf und zum 400. Geburtstag Herzog Friedrichs III., Bd. 1: Die Herzöge und ihre Sammlungen, hrsg. v. Heinz Spielmann/Jan Drees, Schleswig 1997, 35–48.

Fuhrmann, Kai, Friedrich IV. Im Ringen um das Ansehen als „Armierter Stand“, in: Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Kataloge der Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums aus Schloß Gottorf und zum 400. Geburtstag Herzog Friedrichs III., Bd. 1: Die Herzöge und ihre Sammlungen, hrsg. v. Heinz Spielmann/Jan Drees, Schleswig 1997, 49–53.

Fuhrmann, Kai, Die Auseinandersetzungen zwischen königlicher und gottorfischer Linie in den Herzogtümern Schleswig- Holstein in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 1), Frankfurt a.M. u.a. 1990.

- Gräf*, Holger Thomas, Konfession und internationales System. Die Außenpolitik Hessen-Kassels im konfessionellen Zeitalter (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 94), Darmstadt/Marburg 1993.
- Grauers*, Sven, Hedvig Sofia. Karl XII:s älsklingssyster. Ett karolinskt furstinneöde, in: Karolinska Förundets Årsbok (1970), 133–168.
- Greinert*, Melanie, Zwischen Unterordnung und Selbstbehauptung. Handlungsspielräume Gottorfer Fürstinnen (1564–1721) (Kieler Schriften zur Regionalgeschichte, 1), Kiel/Hamburg 2018.
- Greinert*, Melanie, Dorothea Augusta von Schleswig-Holstein-Gottorf (1602–1682), die erste Herzogin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön, in: Die Herzöge von Plön, hrsg. v. Oliver Auge/Silke Hunziger/Detlev Kraack (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 124), Eutin 2017, 31–57.
- Greinert*, Melanie, Anna, Sophia und Elisabeth von Pommern an den Höfen der Greifen, in: Zwischen Thronsaal und Frawenzimmer. Handlungsfelder pommerscher Fürstinnen um 1600, hrsg. v. Dirk Schleinert/Monika Schneikart (Forschungen zur pommerschen Geschichte, 50), Köln/Weimar/Wien, 145–164.
- Greinert*, Melanie, Hedvig Sofia, princess of Sweden, Duchess of Schleswig-Holstein-Gottorp, in: Princess Hedvig Sofia and the Great Northern War, hrsg. v. Ralf Bleile/Joachim Krüger, Dresden 2015, 90–100.
- Greinert*, Melanie, Leben und Wirken einer fürstbischöflichen Ehefrau: Julia Felicitas von Schleswig-Holstein-Gottorf, geb. von Württemberg-Weiltingen, in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches (Eutiner Forschungen, 13), hrsg. v. Oliver Auge/Anke Scharrenberg, Eutin 2015, 57–73.
- Greinert*, Melanie, „Auff dem Hoch-Fürstlichen Beylager“. Ablauf, Inszenierung und dynastische Bedeutung Gottorfer Vermählungen im 17. Jahrhundert am kursächsischen, dänischen und schwedischen Hof, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 139 (2014), 49–76.
- Greinert*, Melanie, Fürstliche Repräsentation in der Frühen Neuzeit – am Beispiel der ‚Hessischen Hochzeit‘ zwischen Maria Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf und Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64 (2014), 37–52.
- Henningsen*, Lars N., Die Herzöge von Gottorf, in: Die Fürsten des Landes. Herzöge von Schleswig-Holstein und Lauenburg, hrsg. v. Carsten Porskrog Rasmussen u.a., Neumünster 2008, 142–185.
- Hillenbrand*, Markus, Fürstliche Eheverträge. Gottorfer Hausrecht 1544–1773 (Rechtshistorische Reihe, 141), Frankfurt a.M. u.a. 1996.
- Hoffmann*, Gottfried E./Klauspeter *Reumann*, Die Herzogtümer von der Landesteilung von 1544 bis zum Kopenhagener Frieden von 1660 (Geschichte Schleswig-Holsteins, 5.2), Neumünster 1986.
- Höpel*, Ingrid, Gottorfer Feste – Anlässe zur Repräsentation. In: Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Kataloge der Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landes-

- museums auf Schloss Gottorf und zum 400. Geburtstag Herzog Friedrichs III., Bd. 1: Die Herzöge und ihre Sammlungen, hrsg. v. Heinz Spielmann/Jan Drees, Schleswig 1997, 237–243.
- Hübner*, Eckard, Ferne Nähe. Die Beziehungen zwischen Schleswig-Holstein und Russland in Mittelalter und Neuzeit (Kleine Schleswig-Holstein-Bücher, 54), Heide 2003.
- Hübner*, Eckard, Staatspolitik und Familieninteresse. Die gottorfische Frage in der russischen Außenpolitik 1741–1773 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 83), Neumünster 1984.
- Jäger*, Veronika/Helmut *Burmeister* (Hrsg.), Hessische Prinzessinnen auf Dänemarks Thron. Die Beziehungen zwischen Dänemark und Hessen vom 17.–20. Jahrhundert (Die Geschichte unserer Heimat, 52), Hofgeismar 2010.
- Jansen*, Karl, Art. „Adolf, Herzog von Schleswig-Holstein“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 1, Leipzig 1875, 111–113.
- Jensen*, Jens, Die Ehescheidung des Bischofs Hans von Lübeck von Prinzessin Julia Felicitas von Württemberg-Weitlingen AD 1648–1653. Ein Beitrag zum protestantischen Ehescheidungsrecht im Zeitalter des beginnenden Absolutismus (Rechtshistorische Reihe, 35), Frankfurt a.M. 1984.
- Jessen*, Hans, Zwei fürstliche Jägerinnen der Residenz Gottorf, in: Jahrbuch für die Schleswigsche Geest 37 (1989), 194–202.
- Kappel*, Jutta/Claudia *Brink* (Hrsg.), Mit Fortuna übers Meer. Sachsen und Dänemark – Ehen und Allianzen im Spiegel der Kunst (1548–1709). Berlin/München 2009.
- Kellenbenz*, Hermann, Die Herzogtümer vom Kopenhagener Frieden bis zur Wiedervereinigung Schleswigs 1660–1721 (Geschichte Schleswig-Holsteins, 5.4) Neumünster 1960.
- Kellenbenz*, Hermann, Holstein-Gottorf eine Domäne Schwedens. Ein Beitrag zur Geschichte der norddeutschen und nordeuropäischen Geschichte von 1657–1676 (Schriften zur politischen Geschichte und Rassenkunde Schleswig-Holsteins, 4), Leipzig 1940.
- Klein*, Janin, Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön. Die innen- und außenpolitischen Handlungsspielräume eines „abgeteilten Herrn“, in: Die Herzöge von Plön, hrsg. v. Oliver Auge/Silke Hunziger/Detlev Kraack (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 124), Eutin 2017, 59–78.
- Klein*, Thomas, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand (1550–1806), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), 137–192.
- Koch*, Ira, Sophia von Schleswig-Holstein. Herzogin von Mecklenburg (1569–1634), in: Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, hrsg. v. Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 6), Leipzig 2003, 203–226.
- Koldau*, Linda M., Familiennetzwerke, Machtkalkül und Kulturtransfer: Habsburgerfürstinnen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Grenzüberschreitende Familienbe-

- ziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Dorothea Nolde/Claudia Opitz, Köln/Weimar/Wien 2008.
- Köllner*, Friedrich, Geschichte des vormaligen Nassau-Sarbrück'schen Landes und seiner Regenten, Bd. 1, Saarbrücken 1841.
- Kraack*, Detlev, Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg (1754–1823) – armer Irrer oder Opfer einer politischen Intrige?, in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. v. Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015, 127–156.
- Krüger*, Joachim, Hedvig Sofia von Schweden, Herzogin von Schleswig-Holstein-Gottorf, in: Von Degen, Segeln und Kanonen. Der Untergang der Prinzessin Hedvig Sofia, hrsg. v. Kirsten Baumann/Ralf Bleile, Dresden 2015, 40–75.
- Lange*, Ulrich (Hrsg.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Neumünster 2003.
- Lies*, Jan M., Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 231), Göttingen 2013.
- Lindemann*, Martha, Die Heiraten der Romanows und der deutschen Fürstenhäuser im 18. und 19. Jahrhundert und ihre Bedeutung in der Bündnispolitik der Großmächte, Berlin/Bonn 1935.
- Ljungström*, Lars, Hedwig Eleonora. Prinzessin von Schleswig-Holstein-Gottorf, Königin von Schweden, in: Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schleswiger Hof 1544–1713. Kataloge der Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums auf Schloss Gottorf und zum 400. Geburtstag Herzog Friedrichs III., Bd. 1: Die Herzöge und ihre Sammlungen, hrsg. v. Heinz Spielmann/Jan Drees, Schleswig 1997, 287–290.
- Lockhart*, Paul D., Sweden in the Seventeenth century (European history in perspective), Basingstoke 2004.
- Lohmeier*, Dieter, Die Fürstbischöfe von Lübeck aus dem Hause Gottorf, in: Die Fürsten des Landes. Herzöge von Schleswig-Holstein und Lauenburg, hrsg. v. Carsten Porskrog Rasmussen u.a., Neumünster 2008, 187–207.
- Lohmeier*, Dieter, Art. „Augusta, Herzogin von Schleswig-Holstein-Gottorf“, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 12, Neumünster 2006, 20–23.
- Lohmeier*, Dieter, Art. „Christian Albrecht. Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf“, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 12, Neumünster 2006, 71–79.
- Lohmeier*, Dieter, Art. „Maria Elisabeth, Herzogin von Schleswig-Holstein-Gottorf“, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 12, Neumünster 2006, 301–303.
- Lohmeier*, Dieter, Kleiner Staat ganz groß. Schleswig-Holstein-Gottorf (Kleine Schleswig-Holstein Bücher, 47), Heide 1997.

- Lyby*, Thorkild C., Dänemark, Philipp von Hessen und der Schmalkaldische Bund, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 67 (2009), 1–27.
- Mansén*, Elisabeth, Sveriges Historia. 1721–1830, Stockholm 2011.
- Massie*, Robert, Catherine the Great. Portrait of a woman, New York 2011.
- Maurer*, Hans-Martin, Sophie Dorothee (Maria Feodorowna), in: Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, hrsg. v. Sönke Lorenz/Dieter Mertens/Volker Press, Stuttgart 1997, 295 f.
- Morau*, Peter, Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500, auch vergleichend betrachtet, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission, hrsg. v. Walter Heinemeyer (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 61) Marburg 1997, 115–140.
- Müller*, Bernd, Die Schicksalswende im Leben des jungen Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp. Ereignisse und Zusammenhänge während seiner Reise nach Deutschland, Holland und England vom Februar 1775 bis zum Dezember 1776, in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. v. Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015, 157–195.
- Neumann-Hoditz*, Reinhold, Katharina II. die Große: Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, 9. Aufl., Reinbek 2008.
- Peters*, Martin, Können Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 8 (2007), 121–133.
- Pies*, Eike, Das Theater in Schleswig 1618–1839 (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen-Universitätsgesellschaft, Neue Folge 53), Kiel 1970.
- Rasmussen*, Carsten Porskrog, „Abgeteilte Herren“ – Status und Handlungsräum der Herzöge von Plön, in: Die Herzöge von Plön, hrsg. v. Oliver Auge/Silke Hunziger/Detlev Kraack (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 124), Eutin 2017, 123–151.
- Rasmussen*, Carsten Porskrog, Die dänischen Könige als Herzöge von Schleswig und Holstein, in: Die Fürsten des Landes. Herzöge von Schleswig-Holstein und Lauenburg, hrsg. v. dems.u.a., Neumünster 2008, 72–109.
- Röhrig*, Anna Euniike, Familie Preußen. Die Geschwister Friedrichs des Großen (Tatsachen, 37/38), Leipzig 2008, 60–69.
- Rüdebusch*, Dieter, Ulrike Friederike Wilhelmine von Hessen-Kassel (1722–1787). Die erste Herzogin von Oldenburg, in: Oldenburgische Familienkunde 21 (1979) 3, 51–79.
- Scharf*, Claus (Hrsg.), Katharina II., Russland und Europa. Beiträge zur internationalen Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, 45), Frankfurt a. M. 2001.
- Scharrenberg*, Anke, Die frühen Lübecker Fürstbischöfe aus dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorf, in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder

jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. v. Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015, 39–56.

Schleinert, Dirk, Art. „Sachsen-Weißenfels, Anna Maria von (1627–1669)“, in: Frauen in Sachsen-Anhalt. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Eva Labouvie, Köln/Weimar/Wien 2016, 326–329.

Schleinert, Dirk, Anna Maria von Mecklenburg (1627–1669) und August von Sachsen (1614–1680) und die Begründung des Hauses Sachsen-Weißenfels. Dynastische Beziehungen zwischen Mecklenburg und Kursachsen im 17. Jahrhundert, in: Mecklenburgische Jahrbücher 123 (2008), 123–157.

Schlürmann, Jan, Die „Gottorfer Frage“ 1625–1700, in: Handbuch zur nordelbischen Militärgeschichte. Heere und Kriege in Schleswig, Holstein, Lauenburg, Eutin und Lübeck 1623–1863/67, hrsg. v. Eva S. Fiebig/Jan Schlürmann, Husum 2010, 347–366.

Schnettger, Matthias, Die Kleinen im Konzert der Großen. Mindermächtige italienische Fürsten als Akteure im Umkreis der Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden, in: Utrecht–Rastatt–Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwig XIV (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beihefte, 98), Göttingen 2013, 91–114.

Schröder, Dorothea, Die Gottorfer Hochzeitsfeiern von 1649 und 1650, in: Jahrbuch der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf 8 (2001/02), 69–83.

Schulze, Traugott/Gerd *Stolz*, Die Herzogszeit in Plön, Husum 1983.

Schwarzmaier, Hansmartin, Baden, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hrsg. v. Meinrad Schaab/ Hansmartin Schwarzmeier, Stuttgart 1995.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, Neue Folge Bd. 1: Die deutschen Staaten: Die Stammesherzöge, die weltlichen Kurfürsten, die kaiserlichen, königlichen und grossherzoglichen Familien, Marburg 1980.

Schwennicke, Detlev (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, Neue Folge Bd. 2: Die ausserdeutschen Staaten, die regierenden Häuser der übrigen Staaten Europas, Marburg 1984.

Siebigk, Ferdinand, Art. „Johann, Fürst von Anhalt-Zerbst“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 14, Leipzig 1881, 117f.

Steinwascher, Gerd, Die Oldenburger. Die Geschichte einer europäischen Dynastie, (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher, 703), 2. Aufl., Stuttgart 2012.

Stolleis, Michael, Die Prinzessin als Braut, in: Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Joachim Bohnert u.a., Berlin 2001, 45–57.

Stolleis, Michael, Staatsheiraten im Zeitalter der europäischen Monarchien, in: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Bd. 1, hrsg. v. Gisela Völger/Karin von Welck., Köln 1985, 274–279.

Talbot Rice, Tamara, Elisabeth von Rußland. Die letzte Romanow auf dem Zarenthron, München 1973.

Thomsen, Sabine, Goldene Bräute. Württembergische Prinzessinnen auf europäischen Thronen, Tübingen 2010.

Virk, Wolfgang, Die Abholung und Heimführung der Prinzessin Louise von Mecklenburg-Güstrow nach Dänemark 1695, in: Mecklenburgische Jahrbücher 111 (1996), 191–212.

Wade, Mara R., Emblems and German Protestant Court Culture: Duchess Marie Elisabeth's Ballet in Gottorf (1650), in: *Emblematica* 9 (1995), 45–109.

Wendt, Antje, Schloss Gottorf (Burgen, Schlösser und Wehrbauten in Mitteleuropa, 5), 2. Aufl., Regensburg 2014.

Zangel, Frederic, Die fürstbischöfliche Linie des Hauses Gottorf auf dem schwedischen Königsthron, in: Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf in Eutin bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. v. Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Eutiner Forschungen, 13), Eutin 2015, 113–126.

„Kleine“ Frauen für „kleine“ Fürsten? Das Problem der unstandesgemäßen Ehen im deutschen Fürstenstand der Frühen Neuzeit

Von *Michael Sikora*

Zugegeben: Der Titel dieses Beitrags hascht Effekt, indem er die Metapher des Tagungsthemas aufgreift und in einen gänzlich anderen Kontext stellt.¹ Darum sei gleich klargestellt, was schon mit dem Untertitel signalisiert werden soll. „Kleine“ Fürsten werden so angesprochen, weil sie nur über kleine Territorien verfügten, weil sie, um einen anderen Begriff aus dem Fach zu benutzen, „mindermächtig“ waren. Die Frauen, von denen hier die Rede sein wird, sollen analog dazu nur insofern und in metaphorischem Sinn „klein“ genannt werden, als sie nur von minderem Rang waren, in der Ranghierarchie der vormodernen ständischen Gesellschaft also deutlich unter dem Status der Fürsten rangierten. Aus diesem Grund, der noch näher erläutert werden muss, kamen sie eigentlich als Ehepartnerinnen für Fürsten nicht infrage.

Dennoch gibt es eine Reihe von Beispielen aus der Zeit vor 1800, in denen sich Mitglieder des Hochadels über diese Grenze hinwegsetzten. Die Frage im Titel, die diesem Beitrag seine Richtung geben soll, suggeriert die Vermutung, dass die Neigung zu Heiraten unter Stand womöglich mit dem minderen Status „kleiner“ Fürsten zusammenhang. Gleich vorweg muss betont werden, dass es dafür keine ganz klare Antwort geben wird und auch nicht geben kann. Das ist vor allem dem Sachverhalt geschuldet, dass nur selten die Motive, die zu einer solchen Eheschließung geführt haben, eindeutig benannt werden können. Es ist aber möglich, Umstände und Häufigkeiten zu beobachten. Sie konkretisieren sich

¹ Der Text beruht auf einem öffentlichen Vortrag im Rahmen der Tagung. Für die Druckfassung ist er unter Verzicht auf einige für die Schriftform unangemessene rhetorische Stilmittel und unter Hinzufügung einiger Differenzierungen in der Sache umgeschrieben worden. Seinem ursprünglichen Zweck gemäß führt der Text eine Reihe allgemeiner Sachverhalte vor, die einem Fachpublikum vertraut sein könnten und von mir auch schon an anderer Stelle in ähnlicher Weise publiziert worden sind. Die eigentliche Fragestellung der folgenden Überlegungen und die damit verbundenen empirischen Beobachtungen werden hier aber erstmals im Druck erörtert und zur Diskussion gestellt.

im Einzelfall wiederum in jeweils besonders gelagerten Konstellationen, sodass die verschiedenen Faktoren in unterschiedlicher Weise zusammenwirkten. Aus diesen Konstellationen entstanden aber noch keineswegs ausweglose Zwangslagen. Die Beteiligten mussten sich immer noch entscheiden.

Die Auseinandersetzung mit der Ausgangsfrage führt daher zu ganz typischen Grundsatzproblemen, nämlich dem Verhältnis von strukturellen Bedingungen und individuellem Handeln. An sich lässt sich dieses Verhältnis ohne viele Komplikationen bestimmen: Vorgegebene Strukturen lassen bestimmte Handlungsweisen als vorteilhaft oder gar wünschenswert erscheinen und andere als nachteilig oder gar riskant. In diesem Rahmen können von den Beteiligten variierende Spielräume wahrgenommen werden, innerhalb derer Wünsche und Ziele mit Vor- und Nachteilen abgewogen werden müssen. Das geschieht freilich auch mit unterschiedlicher Bereitschaft, Prioritäten zu setzen und Konflikte zu riskieren. Es ist daher verlockend, den Motiven der Handelnden nachzuspüren. Das verführt leicht zu spekulativem Psychologisieren und kann nur selten, wenn überhaupt, seriös eingelöst werden. Das muss aber kein Schade sein. Die Spielräume verraten mehr darüber, wie vergangene Welten funktioniert haben, als ihre individuelle Handhabung – weil eben auch diese Handhabung nicht ohne die Spielräume verstanden werden kann. Und immerhin: Mitunter haben sich die Beteiligten schon auch selbst zu ihren Motiven geäußert.

Um diesen Wechselwirkungen anhand des Problems der unstandesgemäßen Heiraten nachzugehen, kann es kaum einen inspirierenderen Ort als Dessau geben. Denn in dieser Umgebung realisierte sich bekanntlich die prominenteste all dieser unstandesgemäßen Verbindungen, die 1698 geschlossene Ehe zwischen Fürst Leopold von Anhalt-Dessau und der Apothekerstochter Anna Luise Föhse (Föse).² Leopold vermochte es bekanntlich, für Anna Luise eine kaiserliche Standeserhöhung in den Fürstenstand zu erwirken, ein unvergleichlicher Erfolg und das extremste Beispiel von Mobilität über alle Standesgrenzen hinweg. Auf dieser Grundlage ließen sich Stand und Herrschaft weitgehend problemlos an einen Sohn der beiden übertragen. Die dynastische Kontinuität konnte also über den Standesunterschied hinweg gewahrt bleiben. Das gelang sonst nur in wenigen Fällen. Wiederkehrende Vergleiche mit dem Ausnahmefall von Leopold und Anna Luise sollen im Folgenden dem Zweck dienen, das Normale und das Außergewöhnliche zu veranschaulichen und in Beziehung zu setzen.

² Vgl. Sikora: Umgang mit Ungleichheit, 112–116, mit weiterführenden Nachweisen.

Gemäß diesen Vorgaben soll zunächst klargestellt werden, was man sich unter einer unstandesgemäßen Ehe im Fürstenstand des 18. Jahrhunderts vorzustellen hat. Daran werden allgemeine Überlegungen und Beobachtungen zur Häufigkeit solcher Verbindungen anschließen. Auf dieser Grundlage geht es dann darum, einige spezielle Verteilungen zu erörtern. Diese Befunde werden abschließend einigen Selbstaussagen der Protagonisten gegenübergestellt.

I. Abgrenzungen

Die Zeitgenossen sprachen von Missheiraten oder Mesalliancen.³ Dazu sind drei Klarstellungen nötig. Erstens handelte es sich dabei offensichtlich um diskriminierende Begriffe, die unterstellten, dass dabei zusammenkam, was nicht zusammengehörte. Dabei konnten in der Praxis auf diese Weise sehr wohl zwei Menschen zusammenkommen, die sich gut verstanden und eine wie auch immer erfüllte Partnerschaft verwirklichten. Was nicht zusammen passte, war die ständische Herkunft der Partner, und in diesem Sinne sind die Begriffe von den Zeitgenossen als allgemein verständliche Bezeichnung für ein irritierendes soziales Phänomen verwendet worden.

Die Rücksicht auf Stand und Herkunft hat zweitens nichts oder jedenfalls nicht zwangsläufig mit Standesdünkel aus bloßer Eitelkeit zu tun. In einer Zeit, in der nicht nur materieller Besitz, sondern Herrschaft und Privilegien über Erbschaft weitergegeben wurden, spielten Ehen als Quelle legitimer Nachkommen eine zentrale Rolle für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung. Im Hinblick auf erbliche Königreiche und Fürstentümern kam ihnen sogar gleichsam Verfassungsrang zu, weil nur über eheliche Nachkommen die Kontinuität der Herrschaft gewährleistet werden konnte. Nicht weniger wichtig war die standesgemäße Partnerwahl als Quelle von Anerkennung und Reputation, die sich die Partner und ihre Familien gegenseitig spendeten und sich damit auch vor sich und den Standesgenossen ihrer Zugehörigkeit zum Stand versicherten. Das galt im Übrigen nicht nur für den Hochadel, sondern mutatis mutandis auch für andere soziale Gruppen, etwa für die zünftischen Handwerker und selbst noch für die durchaus differenzierten dörflichen Gesellschaften.⁴

³ Vgl. zum Gebrauch des Wortes im juristischen Diskurs exemplarisch: *Ludewig, Von Mißheurathen; Pütter, Ueber Mißheirathen*.

⁴ Vgl. *Greyerz, Passagen und Stationen*, 141–159; *Westphal/Schmidt-Voges/Baumann, Venus und Vulcanus*.

Für solche Heiraten gilt schließlich drittens, was für viele Rechtsverhältnisse der Frühen Neuzeit gilt, aber aus moderner Sicht vielleicht irritiert: Sie lassen sich nicht auf ein Set vermeintlich eindeutiger zivilrechtlicher Regeln reduzieren. Gewiss, sie waren Teil einer Ordnung, sie stützten sich auf elementare Rechtsregeln, aber im Umgang mit ihnen begegnen immer wieder unscharfe und flexible Einschätzungen und Umgangsweisen. Das konnte aus konkurrierenden Rechtsregeln folgen, aber auch aus unterschiedlichen Kalkulationen von Macht, Besitz und Geltung, die vielfach von konkreten Konstellationen abhängig waren. Davon wird noch genauer die Rede sein.

Die folgenden Beobachtungen beziehen sich, dem Tagungsthema gemäß, auf den Kreis der deutschen Fürsten, also jener Dynastien, die im Alten Reich die großen und eben auch nicht ganz so großen Landesherrschaften regierten. Ähnliche, aber nicht genau dieselben Rechte und Eigenschaften hatten auch eine ganze Reihe von regierenden Reichsgrafen inne.⁵ Obwohl geringeren Rangs, galten die Angehörigen der alten reichsgräflichen Familien damit für die Fürsten immer noch als standesgemäße Partner, auch wenn es sich um Paarungen verschiedenen Ränge handelte, mit denen die fürstliche Seite wenig Reputation gewinnen konnte. Fürsten und Grafen bildeten zusammen den Hochadel, erst unterhalb dieser Spitzengruppe wurde die Grenze zur Unebenbürtigkeit überschritten. Eindeutig unebenbürtig waren demnach die landsässigen niederen Adligen – schon aus dem Grunde, weil sie eigene Untertanen der Fürsten sein konnten – und das galt erst recht für alle nichtadligen Gruppen. Das heißt auch: Leopold von Anhalt-Dessau wagte mit einer bürgerlichen Apothekerstochter einen extremen ständischen Spagat, der allerdings auch nicht ganz alleinstand.

An den unstandesgemäßen Ehen ist aber nicht nur das „Unstandesgemäße“ klärungsbedürftig, auch der Sachverhalt der „Ehe“ muss in den Kontext hochadliger Geschlechterbeziehungen eingeordnet werden. Gerade im Hinblick auf den Umgang mit unstandesgemäßen Partnerinnen sieht man sich mit einem scheinbaren Paradox konfrontiert. Fürsten heirateten zwar nur ausnahmsweise niederadlige oder gar bürgerliche Frauen. Aber es gehört auch zum Allgemeinwissen: Fürsten unterhielten ziemlich oft uneheliche Beziehungen zu niederadligen oder gar bürgerlichen Frauen. Denn all die Konkubinen und Mätressen der hohen Herren waren minderen Rangs, Damen des alten Hochadels hätten mit solchen Verhältnissen ihre Ehre und Reputation ruiniert. Der Unterschied zwischen

⁵ Zur Verortung des Reichsgrafenstandes vgl. etwa *Stollberg-Rilinger*, Grafenstand in der Reichspublizistik.

den minderrangigen Mätressen und den minderrangigen Ehefrauen bestand eben in der Eheschließung – und das markierte einerseits einen grundlegenden qualitativen Unterschied, nicht nur im moralischen Sinn, sondern vor allem in rechtlicher Hinsicht, im Hinblick auf den persönlichen Status der Partnerinnen wie auch auf das Erbrecht und die Sukzessionsfähigkeit.

Allerdings bemühten sich andererseits manche Fürsten und Grafen auch darum, für ihre unehelichen Lebenspartner mehr oder weniger verbindliche Verhältnisse zu stiften. Die Partnerinnen erhielten nicht nur Geschenke, ihnen wurden Geldzahlungen ausgesetzt, ihnen wurden Güter überschrieben, ihnen wurden Titel verliehen, ihnen wurde Treue versprochen. Mitunter bemühten sich die Fürsten recht phantasievoll darum, die Grenze zwischen Konkubinat und Ehe zu verschleiern. Philipp von Hessen warb mit Nachdruck um kirchlichen Segen für seine Beziehung mit Margarethe von der Sale, weil er einerseits den Eindruck eines Konkubinats vermeiden wollte, andererseits aber brachte er das Dilemma auf den Punkt, indem er statt dessen von einer *ehelichen Konkubine* sprach.⁶ August der Starke regelte Rang und Versorgung seiner Mätresse Constantia von Cossel *Kraft eines ehelichen Eydes* – aber eben nicht mit einer Eheschließung.⁷ Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz ging nach dem Tod seiner zweiten – sogar unstandesgemäßen – Ehefrau eine Beziehung mit einer Bürgerlichen ein, die sogar mit einem ausdrücklichen *Heyraths-Contract* sanktioniert wurde – aber allem Anschein nach ohne priesterlichen Segen.⁸ Herzog Carl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt erklärte 1720 schriftlich, dass er seine Geliebte, Madame de la Contry, *obgleich er die Ehe mit ihr nicht publik machen und durch priesterliche Kopulation erfüllen könne, doch als Ehefrau geliebt habe und seine Verbindung mit derselben als eine vor Gott ge-*

⁶ Die Eheschließung zwischen Philipp und Margarethe hat zeitgenössisch viel Aufsehen erregt, weil es sich auch noch um eine bigamistische Ehe handelte. Der Umstand der Unstandesmäßigkeit ist darüber in den Hintergrund getreten. Siehe zum Kontext dieser Geschichte zuletzt *Sikora, As Long as it's Marriage*. Die Statusfragen habe ich im Vergleich mit einer anderen unstandesgemäßen Ehe im hessischen Hochadel erörtert: *Sikora, Wahrnehmungsweisen einer unstandesgemäßen Beziehung im 16. Jahrhundert*.

⁷ Weber, Anna Constance von Cossell, 10f.

⁸ Vgl. *Hartmann*, Gewissensehe des Kurfürsten Karl Ludwig, 166f., zu diesem Vertrag. Der Autor selbst spricht umstandslos von einer Ehe zur linken Hand und spekuliert über einen späteren priesterlichen Segen (168). Ausgeschlossen werden kann das nicht – und so illustriert dieses Beispiel auch die Ungewissheiten, die bei der Einordnung solcher Beziehungen auftreten können und in einem solchen Fall ja eigentlich auch gewollt waren.

*schlossene Ehe betrachte.*⁹ Andere Beispiele ließen sich ergänzen.¹⁰ Die Fürsten tanzten um den heißen Brei: Sie wollten – mitunter sicher auch auf Druck der Frauen und ihrer Familien – ein Maximum an legitimem Anschein erwecken, aber doch die rechtlichen Konsequenzen einer voll-gültigen Eheschließung vermeiden.

Es ist daher auch kein Wunder, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts eine Rechtsform des langobardischen Lehnsrechts in Deutschland rezipiert wurde, die auf dieses Dilemma eine Antwort geben sollte: die morganatische Ehe, auch „Ehe zur linken Hand“ genannt. Dieses maßgeschneiderte Modell sah vor, eine reguläre kirchliche Trauung einzugehen und zugleich vertraglich festzulegen, dass der Ehefrau und den gemeinsamen Kindern nur bestimmte Rechte, keineswegs die vollen Rang-, Erb- und Nachfolgerechte zustanden. Die kirchliche Trauung wurde also von den zivilrechtlichen Folgen gekappt. Allerdings blieben die formalen Bedingungen vage. Wer einen solchen Vertrag unterschreiben musste und ob er vor, mit oder nach der Trauung und wie lange vorher oder nachher er geschlossen werden musste, war nirgends festgelegt. Schon der Begriff Vertrag kann in die Irre führen, weil die unstandesgemäßen Ehepartnerinnen in den Verhandlungen normalerweise nicht als gleichberechtigte Vertragspartnerinnen auftreten konnten. Viel entscheidender war ohnehin die Zustimmung der männlichen Verwandten des hochrangigen Bräutigams. Und ob er die Braut bei der Trauung tatsächlich nur an der weniger ehrenvollen linken Hand zu führen hatte, wurde auch nirgends als rechtlich eindeutig relevant vorgeschrieben.

Manchmal begegnet in späteren Schriften die Vorstellung, unstandesgemäße Ehen seien per se nur in morganatischem Sinne gültig gewesen. Und es gab auch vor 1800 manche verprellten Väter, Brüder und Neffen, die genau diese Ansicht vertraten und dafür auch juristischen Sachverständ mobilisieren konnten. Aber es gelang nicht, diese Auffassung als allgemeine Rechtsnorm, etwa im Reichsrecht, zu verankern. Vor diesem Hintergrund gab es auch Fürsten, die ganz bewusst keine Einschränkung vornahmen und für ihre minderrangigen Ehefrauen und Nachkommen die volle Berechtigung beanspruchten, wie Leopold von Anhalt-Dessau. Es gab zuweilen auch Konflikte um die Nachkommen morganatischer Ehen, die den Widerspruch zwischen kirchlichem Recht und adeligem Sonderrecht zu ihren Gunsten geltend zu machen versuchten. Denn nach

⁹ Ich zitiere hier das Regest aus dem Online-Angebot des Hauptstaatsarchivs Stuttgart.

¹⁰ Ich resümiere hier und im Folgenden grundsätzliche Überlegungen, die ausführlicher online nachgelesen werden können: *Sikora, Ungleiche Verbindlichkeiten*.

kirchlichem Recht waren formgerecht geschlossene Ehen unabhängig von irgendwelchen Verträgen gültige Ehen. Deshalb werden die morganatischen Ehen hier auch mitgezählt, wenn es darum geht, sich eine Vorstellung von den quantitativen Dimensionen der unstandesgemäßen Ehen zu verschaffen.

Die Abstufungen und Verschleierungen erschweren allerdings auch Bemühungen, sich eine präzise Vorstellung von der Quantität solcher Beziehungen zu verschaffen. Ob es sich um eine „Gewissensehe“ handelte oder ob doch ein Geistlicher dabei war, ist zwar entscheidend, aber mitunter nicht eindeutig nachzuvollziehen. In einigen Beispielen kann daher gar nicht eindeutig festgestellt werden, ob überhaupt eine Eheschließung vorlag. Und ob nun eine kirchliche Trauung von einer die rechtlichen Folgen neutralisierenden schriftlichen Erklärung begleitet – also in morganatischer Form eingegangen – worden ist oder nicht, kann auch nicht immer mit Sicherheit entschieden werden, zumal die zeitgenössischen Gegner dieser Paare immer schnell dabei waren, eine solche Ehe für morganatisch zu erklären. Im Grunde müssten viele Fälle im Archiv überprüft werden, mit der zusätzlichen Schwierigkeit, dass eigentlich nicht die Existenz, sondern das Fehlen eines Dokuments, nämlich einer solchen rechtlichen Einschränkung, den Unterschied zwischen einer morganatischen und einer quasi rechtlich normalen Eheschließung markiert.

II. Häufigkeiten

Angesichts dieser Unschärfen können Beobachtungen zur Häufigkeit und Verteilung der unstandesgemäßen Ehen keine Genauigkeit bis zu einer Nachkommastelle vortäuschen. Aber man kann sich doch die Dimensionen erschließen. Als Grundlage für die Erfassung der Gesamtheit der Eheschließungen dienten die Angaben in den „Europäischen Stammtafeln“,¹¹ die bis auf wenige Ausnahmen mit den Daten der zeitgenössischen juristischen Debatte und der Fachliteratur übereinstimmen. Die Auszählung wurde pragmatisch und ganz schematisch auf die Zeit von 1500 bis 1800 beschränkt, was ungefähr den Zeitraum abdeckt, der gemeinhin als Frühe Neuzeit verstanden wird. Die Abgrenzung zum Spätmittelalter ist nicht unproblematisch, weil sie einerseits einige Beispiele des 15. Jahrhunderts ausgrenzt und weil andererseits auch argumentiert werden könnte, dass die Praxis unstandesgemäßer Heiraten erst ab etwa Mitte des 16. Jahrhunderts als Gegenstand einer generalisierenden normativen Debatte konturiert wurde. In diesem Kontinuum markiert das Jahr 1500 eine letztlich nur durch die zwei Nullen suggerierte Willkür.

¹¹ Es lagen zugrunde *Schwennicke*, Europäische Stammtafeln, Bd. 1.1–3.

Deutlicher ist der Zäsurcharakter der Zeit um 1800, insofern das Ende des Reiches und die Gründung neuer souveräner Staaten den Rechtsrahmen im Umgang mit fürstlichen Heiraten maßgeblich veränderten.¹² Streng genommen reicht die Zählung also bis 1806, aber da ohnehin nur annähernde Angaben gemacht werden können, schlägt sich die Einbeziehung dieser sechs Jahre nicht signifikant nieder.

Die Zählung soll sich zudem auf eine möglichst homogene Gruppe beziehen. Mitgezählt wurden die Eheschließungen der männlichen Fürsten. Unstandesgemäße Hochzeiten von Fürstinnen lassen sich viel seltener nachweisen, was wohl hauptsächlich in nachteiligeren Umständen, vielleicht aber auch in daraus resultierenden Überlieferungsproblemen begründet sein dürfte. Eheschließungen der Fürstinnen mit standesgemäßen Partnern außerhalb des Reichsadels wurden nicht aufgenommen, eben weil die Fürstinnen wegen diesen abweichenden Bedingungen nicht als Teil der Untersuchungsgruppe behandelt wurden. Die meisten ihrer Eheschließungen werden freilich über die Heiraten der fürstlichen Männer ohnehin abgebildet.

Nicht aufgenommen wurden zudem Eheschließungen von Adelshäusern, die erst während der Frühen Neuzeit in den Fürstenstand erhoben worden sind, vor allem, weil ihre Reputation auf dem hochadligen Heiratsmarkt nicht von vornherein als mit dem Altadel gleichwertig betrachtet werden kann.¹³ Herausgerechnet wurden schließlich auch die Angehörigen der während der Frühen Neuzeit ausgestorbenen Fürstenhäuser. Zwar könnte man argumentieren, dass sie zweifellos zum alten Hochadel gehörten, wenn man denn diese Gruppe zugrunde legen will. Da ihre Familien aber andererseits an den wahrnehmbaren demographischen Verschiebungen insbesondere des 17. Jahrhunderts meistens nicht mehr teilgenommen haben, sollte eine Verzerrung zugunsten der Frühzeit vermieden werden. Für beide Gruppen gilt allerdings auch, dass ihr statistischer Effekt die Beobachtungen nicht wesentlich verschieben würde.

¹² Bis dahin waren die meisten fürstlichen Familien in der Handhabung ihres Familienrechts insofern eingeschränkt, als, erstens, Rechtsansprüche auch aus strittigen Ehen vor den beiden obersten Reichsgerichten geltend gemacht werden konnten und weil, zweitens, die Kaiser durch Standeserhebungen unstandesgemäßer Ehepartner zumindest im Nachhinein Ebenbürtigkeit herstellen konnten. So wurde dies ja auch bei Anna Luise Föhse gehandhabt. Nach 1806 fielen diese Instanzen für die souverän gewordenen Monarchen fort. Sie erlangten sozusagen auch Souveränität über ihre eigenen Familienverhältnisse (was gelegentlich auch zu selbst verfügten Standeserhebungen für minderrangige Partnerinnen von Monarchen genutzt werden konnte).

¹³ Die Umstände einer Aufsteigerfamilie führt exemplarisch vor *Jüngling*, Heiraten des Hauses Liechtenstein.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Vorgaben eine Grundgesamtheit von rund 770 fürstlichen Eheschließungen.

Von diesen sind zeitgenössisch bereits rund 50 als unstandesgemäß öffentlich notiert und diskutiert worden.¹⁴ Bei einer Handvoll dieser Fälle stehen allerdings auch Zweifel im Raum, weil entweder infrage steht, ob tatsächlich eine Eheschließung zustande gekommen ist, oder weil der Standesunterschied so eindeutig nicht ausgefallen war. In etwas über 20 Fällen ist der ständische Gegensatz doch so offensichtlich, dass nach den in anderen Fällen üblicherweise angelegten Maßstäben Unstandesgemäßheit konstatiert werden muss, auch wenn diese Ehen nicht in die klassischen Beispielsammlungen eingegangen sind.¹⁵ Bei weiteren rund 25 Verbindungen handelte es sich um adlige Partnerinnen, die zwar einerseits definitiv nicht aus alten reichsgräflichen Häusern stammten und damit dem gängigsten Maßstab der Ebenbürtigkeit nicht genügten; andererseits führten sie aber dennoch zusätzliche, meist gräfliche Titel.

Letztere sollen hier als eine Grauzone angesprochen werden, die von kürzlich zu Gräfinnen erhobenen, ehemaligen königlichen Mätressen über nur landsässige Grafschaften oder schwer zu qualifizierende ausländische Grafentitel bis hin zu Familien reicht, die immerhin schon über eine oder mehrere Generationen einen reichsgräflichen Titel führten. Das Spektrum reicht also von vergleichsweise eindeutig unebenbürtigen Verhältnissen bis hin zu mehr oder weniger relativierten Standesunterschieden. Manche Väter dieser Frauen hatten bedeutende Regierungsämter oder militärische Ränge inne, manche ihrer Familien verfügten über reiche Güter, aber für deren ständische Verortung waren das an sich keine relevanten Indikatoren. Als „grau“ können alle diese Verbindungen schließlich auch insofern angesehen werden, als für sie gleichermaßen gilt, dass sie in der öffentlichen Diskussion nicht wahrgenommen worden sind. Ob sie überhaupt Anstoß erregt haben, müsste näher untersucht werden; es darf aber eben auch eine variierte Bereitschaft unterstellt werden, Standesunterschiede zu tolerieren.¹⁶

¹⁴ Als Referenz stützt sich diese Zahl auf die umfangreichsten, systematisch angelegten Beispielsammlungen bei *Moser*, Teutsches Staats-Recht, Bd. 19, 1–369 (gestraffte und aktualisierte Fassung *Moser*, Familien-Staats-Recht, Bd. 2, 23–174) und bei (mit dogmatischem Erkenntnisinteresse) *Pütter*, Ueber Mißheirathen.

¹⁵ Manche dieser Ehen wurden einfach zu spät geschlossen, um von Pütter oder erst recht von Moser noch wahrgenommen werden zu können. In manch anderen, durchaus wahrnehmbaren Fällen kann über die Gründe, warum sie bei Moser und Pütter keine Erwähnung fanden, nur spekuliert werden.

¹⁶ Man muss sich darüber im Klaren sein, dass sowohl die Festlegung der Grundgesamtheit als auch die Festlegung derjenigen Verbindungen, die als Missheirat gezählt werden, einerseits, wie gezeigt, nicht ganz triviale methodische Pro-

Der Anteil unstandesgemäßer Ehen an der Gesamtzahl der hier erfass-ten fürstlichen Ehen bewegt sich also ganz grob und je nach Maßstab in einem Korridor zwischen acht und zwölf Prozent. Die Verteilung zwi-schen morganatischen Ehen und rechtlich uneingeschränkten Ehen lässt sich aufgrund der schon angesprochenen Probleme des Nachweises nur ganz vage angeben. Aber es kann auch nicht überraschen, dass dieser va-ge Eindruck die morganatischen Ehen deutlich in der Mehrzahl sieht, wohl in einem Verhältnis von mehr als zwei zu eins.

III. Verteilungen

Ausgangspunkt der Überlegungen war die Erwartung, dass die „klei-nen“ Fürsten besonderen Anteil an den unstandesgemäßen Ehen gehabt haben würden. Wenn man die Rangliste der unter Stand verheirateten Fürsten von oben durchgeht, fällt gleich auf, dass die Habsburger mit nur, oder auch immerhin einem Eintrag vertreten sind, allerdings auch bei insgesamt nur relativ wenigen Hochzeiten. Dabei handelt es sich um die bekannte, 1557 eingegangene Verbindung zwischen Erzherzog Ferdi-nand von Tirol, dem Bruder Kaiser Maximilians II., mit der Augsburger Patrizietochter Philippine Welser.¹⁷ Die hatte auch im 18. Jahrhundert noch niemand vergessen, und wenn es galt, vom Kaiser Unterstützung im Konflikt um eine Mesalliance zu erwirken, konnte es vorkommen, dass den kaiserlichen Räten auch das Beispiel Ferdinands noch entgegenge-halten wurde.¹⁸

bleme aufwirft, andererseits aber sich dann auch nicht ganz unwesentlich auf die Wahrnehmung der Relationen auswirkt. An früherer Stelle (Sikora, Anton Ulrich und Philippine Elisabeth, 69 f.) habe ich zur groben Orientierung, unter Vermei-dung der hier erörterten Fragen der Vergleichbarkeit und der Zuordnung, die zeit-genössisch diskutierten Fälle der Gesamtzahl der fürstlichen Hochzeiten gege-übergestellt. Diese weniger strenge Vorgehensweise suggeriert einen geringeren Anteil der unstandesgemäßen Ehen. Umgekehrt: Gegenüber den hier angenom-me-nen rund 90 Mesalliances, einschließlich der beschriebenen Grauzone, geht *Wil-ko-weit*, Standesungleiche Ehen, 30, von über 100 unebenbürtigen Eheschließungen aus, ohne die Grundlagen im Einzelnen darzulegen.

¹⁷ Vgl. etwa Welser, Die Welser, Bd. 1, 148–166, Bd. 2, 144–153; Widmoser, Phi-lippine Welser. Siehe unter vielen populären Darstellungen die jüngste von Schnei-der-Ferber, Philippine Welser.

¹⁸ So etwa in mehreren Protestschreiben gegen die Standeserhöhung für die unstandesgemäße Ehefrau Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen, so bei Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, 23.08.1727 (HHStAW, Bestand Kleinere Reichsstände Nr. 461, fol. 308r–312r, hier 309r), ähnlich bei Herzog Jo-hann Ernst von Sachsen-Coburg, 26.01.1728 (HHStAW, Bestand Kleinere Reichs-stände Nr. 461, fol. 233r–[240v], hier 234v), und bei Landgraf Ernst Ludwig von

Ähnlich sieht es bei den kurfürstlichen Häusern aus. Die kurfürstlichen Brandenburger sind nur von einem strittigen Fall berührt gewesen,¹⁹ in der sächsischen Kurlinie begegnet ein später Fall in den 1760er-Jahren, bei einem Zweitgeborenen. Auch die Kurpfalz kommt nur einmal vor, dort immerhin mit einem Kurfürsten selbst.²⁰ Bei den erst im 17. Jahrhundert zu Kurfürsten aufrückenden bayerischen Wittelsbachern schlägt auch nur ein früher Fall aus dem späten 16. Jahrhundert zu Buche.²¹ Eine Handvoll sind es dagegen bei den Braunschweigern, drei davon aber auch schon vor 1620, also lange bevor der Aufstieg in die Gruppe der Kurfürsten gelang.

Auch in den Nebenlinien der Kurhäuser kam die eine oder andere unstandesgemäße Ehe zustande, wie bei den fränkischen Hohenzollern oder bei den kleineren Zweigen der Pfälzer. Bei den anderen mittleren Fürstenhäusern begegnet eine gewisse Spannbreite. Unter den Herzögen von Mecklenburg ist nur ein solcher Fall vorgekommen, mehrere dagegen bei den Markgrafen von Baden und den Herzögen von Württemberg, am meisten noch bei den Landgrafen von Hessen. Sie verteilen sich einerseits auf die Nebenlinien wie Hessen-Homburg oder Hessen-Rotenburg, mehrere begegnen aber auch in der Hauptlinie Hessen-Darmstadt.

Auffällig ist die relativ geringe Zahl an unstandesgemäßen Ehen bei den Wettinern. Schließlich wurden in diesem Haus, Albertiner und Ernestiner zusammengenommen, im Zeitraum zwischen 1500 und 1806 über 130 Ehen geschlossen, die mit einigem Abstand höchste Zahl unter

Hessen-Darmstadt, 30.03.1728 (HHStAW, Bestand Kleinere Reichsstände Nr. 461, fol. 220r–225v, hier 223r).

¹⁹ Dabei handelt es sich um die 1695 eingegangene Verbindung zwischen Karl Philipp von Brandenburg, einem der jüngeren Brüder des Kurfürsten Friedrich III., und der italienischen Markgräfin Catharina Balbiano, verwitwete Gräfin von Salmour. Die unter strittigen Umständen in Italien eingegangene Ehe ist von Berlin aus energisch bekämpft worden, das Paar wurde drei Tage nach der Zeremonie gewaltsam getrennt und kam nach dem Tod des Prinzen wenige Wochen später auch nicht mehr zusammen. Die Umstände schildert weitschweifig, aber aktengestützt *Neigebaur*, Heirath des Markgrafen Carl von Brandenburg. Die ständische Verortung der Braut ist aufgrund ihrer ausländischen Herkunft nicht eindeutig, die Ehe ist immerhin zwei Jahre später in Rom für gültig erklärt worden. In der deutschen fürstenstaatsrechtlichen Diskussion des 18. Jahrhunderts ist dieser Fall ignoriert worden.

²⁰ Gemeint ist die 1658 eingegangene Ehe zwischen Kurfürst und Pfalzgraf Karl I. Ludwig und der Hofdame Luise von Degenfeld, der eine strittige Scheidung des Kurfürsten vorangegangen war. Siehe dazu in Umrissen *Degenfeld-Schonburg*, Liselotte und die Raugrafen. Auch dieses Beispiel findet bei Moser und Pütter keine Erwähnung. Das gibt Anlass zu der Vermutung, dass die kurfürstlichen Häuser womöglich besonders behutsam behandelt worden sind.

²¹ Siehe dazu zuletzt *Willowait*, Standesungleiche Ehen, 64–68.

den altfürstlichen Dynastien. Die Listen weisen aber unter den albertinischen Nebenlinien und selbst unter den vielfach geteilten ernestinischen Herzogtümern insgesamt nur acht Missheiraten aus. Eine belastbare Erklärung kann derzeit nicht angeboten werden, aber womöglich hat ein besonders schwerwiegender Konflikt abschreckend gewirkt, die sich über Jahrzehnte hinziehenden Auseinandersetzungen um die Ehe Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen mit der bürgerlichen Philippine Cäsar. Weil der dynastische Zufall Anton Ulrich, obwohl jüngster von mehreren Brüdern, an die Regierung gelangen ließ, stand die Erbberechtigung seiner Kinder aus dieser Ehe unmittelbar zur Debatte.²² Die Streitigkeiten kamen allerdings erst ab 1717 so richtig in Fahrt.

Einige Schwierigkeiten bei der statistischen Abbildung bereiten die Herzöge aus den Nebenlinien der Nebenlinie Schleswig-Holstein-Sonderburg, die sogenannten „abgeteilten Herren“, bei denen auch die Erstgeborenen keine volle Landeshoheit inne hatten.²³ Unter ihnen begegnen eine Reihe eindeutig unstandesgemäßer Eheverbindungen, sie sind aber auch besonders zahlreich in der oben als Grauzone angesprochenen Gruppe vertreten. Heiraten etwa mit Partnerinnen aus den Familien Ahlefeldt oder Reventlow waren insofern eindeutig unebenbürtig, als sie im Holsteinischen als Untertanen der Herzöge begütert waren. Aber sie hatten hohe Ämter inne, besaßen umfangreiche Güter und empfingen Grafentitel und mitunter auch Fürstentitel von den dänischen Königen – die ja selbst aus der Hauptlinie der Holsteiner Herzöge stammten. Auch uneheliche Nachkommenschaft der Könige konnte eine Familie dergestalt auszeichnen, dass eine Ehe mit einem der abgeteilten Herren offenbar keinen Anstoß erregte. Es begegnen aber auch einige hochrangige, wenn auch eben nicht eindeutig hochadlige Verehelichungen jenseits der Grenzen Holsteins.

Hier zeichnet sich also ein Kreis „kleiner“ Fürsten ab, bei dem die ständische Abgrenzung undeutlich zu werden begann, unter anderem deshalb, weil die Nähe zu einem König eigene Akzente bei der Verteilung von Reputation setzen konnte. Unter über 90 Ehen, der im Vergleich zweithöchsten Zahl (unter Einschluss der königlichen Linie), begegnen immerhin noch rund zehn eindeutig unstandesgemäße Partnerschaften, aber auch noch einmal über zehn Verbindungen, die den geschilderten „grauen“ Verhältnissen zuzuschreiben sind.

²² Zu diesem Einzelfall siehe grundlegend *Walther*, (Un-)Ordnung der Ehe, 250–326. Vgl. auch *Sikora*, Anton Ulrich und Philippine Elisabeth.

²³ Zu diesem Sachverhalt siehe kurz und bündig *Rasmussen*, Einleitung, 22 f. Die Beiträge des Bandes porträtieren unter anderem jede der holsteinischen Seitenlinien und behandeln dabei auch die Heiratsverbindungen.

Davon hebt sich dann aber doch noch das Haus Anhalt ab. Von 67 Ehen müssen 14 als nach den üblichen Maßstäben eindeutig unstandesgemäß angesehen werden, fast alle sind auch in diesem Sinn bei Moser und Pütter notiert worden. Das ist also ein gutes Fünftel.²⁴ Der Vergleich mit den holsteinischen Fürsten ist aus den geschilderten Gründen schwierig, unter Einbeziehung aller nicht ganz eindeutig ebenbürtigen Ehen würde dort aber eine höhere Proportion erreicht, gut ein Viertel. Baden lag aufgrund einer geringen Zahl von Hochzeiten nicht weit darunter (acht bis neun auf 45), während eine höhere Grundgesamtheit die Mesalliancen bei den Landgrafen von Hessen etwas relativierte (13 bis 15 auf 89). In den anderen Häusern fallen die Anteile meist deutlich geringer aus.

Die Verteilung auf die Häuser bestätigt einerseits die Erwartungen. Offensichtlich kamen unstandesgemäße Ehen relativ häufiger unter Fürsten vor, die aufgrund von Teilungen und Abzweigungen als „klein“ verstanden werden dürfen. Ein Zusammenhang ist damit nicht bewiesen, aber plausibel. Andererseits kann aber auch festgehalten werden, dass Mesalliancen in diesen Heiratskreisen bisweilen zwar schon Züge von Normalität anzunehmen schienen, aber keineswegs zu einer generellen Praxis wurden. „Kleine“ Fürsten heirateten eben immer noch vor allem „kleine“ Fürstinnen (oder [Reichs-]Gräfinnen). Es kann auch festgehalten werden, dass sich die Zahl der Misshiraten auch unter den „kleinen“ Fürsten keineswegs gleichmäßig verteilte und dass auch nicht alle „großen“ Herren den Maximen der Heiratspolitiken folgten. Insofern verweisen die Relationen immer noch auf größere individuelle und kollektive Spielräume.

²⁴ In die „graue“ Zone fallen zusätzlich die zweite und dritte Ehe August Ludwigs von Anhalt-Köthen, die er mit zwei Schwestern von Promnitz einging. Moser übergeht sie, Pütter, Ueber Mißheiraten, 256 f., registriert sie unkommentiert nur als Fußnote unter seinen Beispielen und *Willowei*, Standesungleiche Ehen, 43 (auch nur in einer Fußnote), hält sie explizit nicht für ebenbürtig. Im strengsten Sinn gehörten sie nicht zum Hochadel, aber die Familie der Schwestern trug seit vier Generationen den reichsgräflichen Titel, Eltern und Großeltern hatten auch Anschluss an reichsgräfliche Heiratskreise gefunden, und sie brachten mit dem Fürstentum Pleß zwar kein reichsunmittelbares, aber, als unter dem Dach der Krone Böhmens stehende sogenannte „Standesherrschaft“, ein selbstständig zu regierendes Territorium ein. Diese Umstände, die die Familie Promnitz immerhin aus dem Landadel hervorhoben, mögen dazu beigetragen haben, dass die Erbfolge anscheinend ungestört an einen Sohn aus zweiter Ehe übergehen konnte. Johann Georg Estor, der in anderen Zusammenhängen die Standesunterschiede klar markierte (*Estor*, Gründlicher Beweis), publizierte ohne explizite Bezüge und Schlussfolgerungen eine umfangreiche Dokumentensammlung über die Herrschaften und Standeszuschreibungen der Grafen von Promitz: *Estor*, Auserlesene kleine Schriften, Bd. 3, 575–734 (*Aus den urkunden gezogene nachricht von dem gräflichen und freiherrlichen geschlechte der von Promnitz*).

IV. Verortungen

Die Sache verhält sich sogar noch etwas komplizierter, denn hochadlige Ehen waren nicht alle von gleicher Bedeutung. Insofern müssen noch andere Parameter in die Beobachtungen einbezogen werden. Das gilt zum Beispiel für den Umstand, dass sich die unstandesgemäßen Ehen nicht nur zwischen den Häusern ungleich verteilten, sondern auch über die Jahrhunderte.

Wie gezeigt, verteilen sich ungefähr 90 überwiegend eindeutig unstandesgemäße Ehen auf die untersuchten 300 Jahre. Ein deutlicher Schwerpunkt zeichnet sich aber zwischen 1670 und 1730 ab, einem Zeitraum, der einerseits nur ein Fünftel der Gesamtspanne umfasst, in den andererseits aber rund die Hälfte dieser Verbindungen fällt.²⁵ Innerhalb dieser Zeit heben sich noch einmal die 1690er-Jahre mit allein rund zehn Fällen ab. Wenn also auch die Gesamtzahl der Mesalliancen die ständische Ordnung nicht erschütterte, so kann man darin immerhin den Hintergrund für den Alarmismus sehen, den mehrere sächsische und auch zwei anhaltische Fürsten verbreiteten, als sie sich 1717 aus Anlass der schon erwähnten Ehe Herzog Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen zusammenschlossen, gegen *die täglich mehr gemein werdenden Vermählungen Fürstl. Herren, mit Personen so von ihrer hohen Naissance allzuweit entfernt nur adelich oder bürgerlichen Standes sind.*²⁶

Diese Spitzen in der Statistik korrespondieren aber auch mit der Gesamtentwicklung der Häuser. In Schritten von 50 Jahren gezählt, steigt auch die Zahl der Eheschließungen seit 1500 und erreicht zwischen 1650 und 1700 ihren Höhepunkt, um danach wieder etwas abzusinken, wobei die 50 anschließenden Jahre von 1700 bis 1750 immer noch den zweithöchsten Wert aufweisen. Die Kurve ist, zumal bei der groben Zählweise, nicht so spitz wie bei den Mesalliancen, aber doch deutlich und in den meisten Häusern ungefähr parallel. Sie verläuft im Übrigen auch insgesamt parallel zur Zahl der Geburten, auch wenn da die Abweichungen zwischen den Häusern etwas größer sind. Auch für die Fürsten von Anhalt war das Jahrhundert zwischen 1650 und 1750 am geburtenstärksten, sodass sich die Probleme der Partnerwahl unter den Bedingungen begrenzter Herrschaftschancen noch durch die Zahl der Bewerber verschärften. Allerdings fällt auch auf, dass die Geburten im Hause Sachsen

²⁵ Die Häufung fällt nicht ganz so deutlich aus, wenn man sich auf die ganz eindeutigen Beispiele beschränken würde, läge dann aber immer noch bei klar mehr als einem Drittel.

²⁶ Zit. n. *Hellfeld*, Beiträge zum Staats Recht, Bd. 1, 289 f.

noch deutlich stärker anstiegen, ohne aber, wie gesagt, eine vergleichbare Zunahme an unstandesgemäßen Ehen.

Es können allerdings fürstliche Hochzeiten auch nicht über einen Kamm geschoren werden. Deren dynastische Bedeutung hing vielmehr in hohem Maße von der Stelle des Fürsten im Familiengefüge ab, genauer: von seiner Position in der Erbfolge. Die Nachteile für die Attraktivität eines Prinzen auf dem hochadligen Heiratsmarkt konnten sich sozusagen potenzieren, wenn er nicht nur einer mindermächtigen Linie angehörte, sondern als Nachgeborener bestenfalls eine Unternebenlinie begründen, schlimmstenfalls sich mit einer Apanage zufriedengeben musste. Im Hinblick auf die „kleinen“ Fürsten bedeutete dies eben, dass es innerhalb der Familie „kleine“ und „noch kleinere“ Fürsten gab. Selbst Pütter mutmaßte, dass die Zunahme der unstandesgemäßen Ehen womöglich damit zusammenhing, dass *nach und nach das Recht der Erstgebuhrt häufiger in Gang gekommen ist, das nicht regierenden Herren es schwerer macht, standesmäßige Gemahlinnen zur Ehe zu nehmen.*²⁷

Umgekehrt stieg die dynastische Relevanz einer Eheschließung, je näher sie dem Erbprinzen und damit auch der Erbfolge stand, jedenfalls in den Familien, in denen die Primogenitur galt. Denn bei den Nachkommen eines regierenden Fürsten stellte sich unweigerlich die Frage der Erbberechtigung, und wer erst einmal in die Erbfolge eingetreten war, wurde auch zum Ahnherr der folgenden Herrschergenerationen, wohingegen die Nachkommen nachgeborener Brüder zunächst einmal am Rande blieben. Freilich konnten durch die Zufälligkeiten von Tod und Kinderlosigkeit Nachgeborene zu Nachrückern werden, so gerade im schon angesprochenen Fall Anton Ulrichs von Sachsen-Meiningen (in dessen Haus allerdings auch noch keine Primogenitur eingeführt war).

Vor diesem Hintergrund ist es dann doch bemerkenswert, dass in ungefähr der Hälfte der unstandesgemäßen Ehen der Bräutigam zum Zeitpunkt der Eheschließung ältester Sohn oder gar schon regierender Fürst gewesen ist. Dieser Befund relativiert sich ein wenig durch den Umstand, dass die oben als „grau“ qualifizierten, nicht immer ganz eindeutigen Beispiele überproportional vertreten sind, insbesondere solche aus dem Haus Holstein. Dieser Umstand verweist auch darauf, dass dieses Zahlenverhältnis doch nur eine vage Dimension vorgibt; eigentlich müsste auch zwischen Haupt- und Nebenlinien gewichtet werden. Immerhin kann von einer zwingenden Korrelation zwischen Missheiraten und dem Status als nachgeborener Prinz nicht die Rede sein. Insofern stellte auch

²⁷ Pütter, Ueber Mißheiraten, 140.

Leopold von Anhalt-Dessau, der als regierender Fürst heiratete, keine besondere Ausnahme dar.

Es machte aber nicht nur einen Unterschied, an welcher Stelle der Bräutigam in der Hierarchie seines Hauses stand.²⁸ Es machte auch einen Unterschied, ob er zum ersten Mal heiratete oder zum zweiten oder dritten. Gerade die Rechtsform der morganatischen Ehe war ursprünglich ausdrücklich als Option für Herren konzipiert worden, die nach gesicherter Erbfolge aus erster standesgemäßer Ehe ein zweites Mal heirateten wollten.²⁹ Wenn schon potenzielle Nachfolger am Leben waren, gingen von einer unstandesgemäßen zweiten Ehe weniger Risiken für die Reputation des Hauses aus, weil die Nachkommen nicht in den Stammbaum der regierenden Linie einrückten. Aus ökonomischer Hinsicht mochten solche Ehen sogar als wünschenswert erscheinen, weil einerseits der Schaden für die dynastische Reputation in Grenzen blieb, während andererseits eine minderrangige Ehefrau weit geringere Versorgungsansprüche im Hinblick auf ihren Lebenswandel und ihren potenziellen Witwenstatus geltend machen konnte.

Angesichts dessen ist es wiederum bemerkenswert, dass es sich in rund zwei Dritteln der unstandesgemäßen Ehen um die jeweils erste Ehe des Fürsten handelte, oft blieb es auch die einzige. Die ursprüngliche Absicht, die mit dem Modell der morganatischen Ehe verbunden war, wurde also keineswegs stilbildend. Allerdings wurden auch viele dieser als erste und einzige Ehe eingegangene Mesalliancen allem Anschein nach in morganatischer Form geschlossen, also unter Einschränkung ihrer Rechtsfolgen. Das geschah dann also ganz unabhängig davon, ob schon Erbfolger aus einer vorangegangenen standesgemäßen Ehe auf der Welt waren.

Umgekehrt waren aber auch zweite, dritte oder weitere Ehen nicht zwangsläufig morganatisch. Gerade das Haus Anhalt liefert ein prominentes Beispiel dafür. Fürst Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg hatte bereits in erster, standesgemäßer Ehe männliche Nachkommen gezeugt, nahm aber auch für seine zweite, 1715 mit der bürgerlichen Charlotte Nüssler eingegangenen Ehe uneingeschränkte Rechtsgültigkeit in Anspruch. Der Streit um die Erbberechtigung der Söhne aus dieser zweiten Ehe zog sich über Jahrzehnte hin. Allerdings zeigt ein anderes Beispiel aus dem Hause Anhalt, die 1637 geschlossene Ehe zwischen Fürst Georg Aribert von Anhalt-Dessau und Johanna Elisabeth von Krosigk – übrigens die erste Ehe des Fürsten – auch, dass die morganatische Ehe nicht alle Konflikte vermeiden konnte. Denn obwohl die Rechtsfolgen dieser

²⁸ Den Blick für die Hierarchien unter den Geschwistern schärft *Ruppel*, Verbündete Rivalen.

²⁹ Vgl. *Boenicke*, Ehe zur linken Hand, 29.

Ehe nach morganatischer Form eingeschränkt worden waren, sind diese Zurücksetzungen später von dem Sohn des Paars angefochten worden.³⁰ Die Streitigkeiten konnten rund ein Jahrzehnt später nur durch einen Kompromiss beigelegt werden.

Besonders im Hinblick auf das Haus Anhalt verdient überdies der Vergleich zwischen den Generationen Aufmerksamkeit. Der Rang der Ehepartner, die für die Nachkommen einer Ehe gewonnen werden konnten, sagt eben auch etwas über die Reputation der Eltern aus. Dass Johann Friedrich von Anhalt-Zerbst eine Cajetana von Sperling ehelichte, mag unter anderem auch dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass er der jüngste von fünf Brüdern gewesen ist. Seine Chancen auf dem Heiratsmarkt sind aber sicher auch nicht dadurch gestiegen, dass schon seine Mutter, Eleonore von Zeutsch, nur adliger, mithin unstandesgemäßer Herkunft gewesen ist. Immerhin war sein eigener fürstlicher Status ungefochten geblieben; in anderen Fällen, insbesondere bei morganatischen Ehen, blieb den Nachkommen der fürstliche Rang verwehrt.

Die Verzweigungen des Hauses Anhalt erlaubten es in dieser Hinsicht, sich auch gegenseitig der fortdauernden Zugehörigkeit zum fürstlichen Haus zu versichern. So konnte Leopold von Anhalt-Köthen, Sohn von Gisela Agnes von Rath, mit Friederike Henriette von Anhalt-Bernburg immer noch eine fürstliche Partnerin (mit einwandfreiem Stammbaum) heimführen. Diese Beobachtung gibt allerdings auch Anlass zu einer allgemeinen Feststellung: Angesichts der „Rangpusseligkeit“, mit der gerade im Alten Reich eine Reihe adliger Korporationen die Aufnahme neuer Mitglieder vom Nachweis adliger Herkunft bis in die zweite oder dritte Generation abhängig machten,³¹ sticht ins Auge, dass sich die Auseinandersetzungen um Misshieraten immer nur auf die Elterngeneration bezogen haben. Weiter gefasste Maßstäbe an standesgemäße Herkunft spielten in diesem Kontext keine Rolle. Es hat daher anscheinend auch niemandem Kopfschmerzen bereitet, dass kein Geringerer als Friedrich Wilhelm I. von Preußen mit Sophie Dorothea von Braunschweig-Lüneburg die Enkelin aus der viele Jahre umstrittenen Verbindung zwischen Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und der französischen Landadligen Eleonore d’Olbreuse ehelichte.³²

Anschauungsmaterial in beide Richtungen liefert am Ende Leopold von Anhalt-Dessau. Sein ältester Sohn machte es wie er selbst und hei-

³⁰ Zu beiden Beispielen siehe im Überblick *Sikora*, Umgang mit Ungleichheit.

³¹ Siehe dazu *Harding/Hecht* (Hrsg.), Ahnenprobe in der Vormoderne.

³² Siehe zu diesen Umständen vertiefend *Sikora*, Eleonore d’Olbreuse. Zur Heiratspolitik der Hohenzollern im Allgemeinen siehe jetzt *Schönpflug*, Heiraten der Hohenzollern, 168–172.

ratete mit Sophie Herre eine bürgerliche Partnerin.³³ Ausgerechnet Leopold aber lehnte diese Wahl strikt ab und überging seinen Ältesten bei der Erbfolge; mutmaßlich befürchtete er, dass seine Linie durch zwei Mésalliances nacheinander den Anschluss an den hochadligen Heiratsmarkt verlieren würde. Die Erbfolge ging an den zweiten Sohn über, und der konnte den Rang dem Titel nach gerade noch wahren, indem er Fürstin Gisela Agnes von Anhalt-Köthen heiratete (die Enkelin von Emanuel Lebrecht von Anhalt-Köthen und dessen unstandesgemäßer Gattin Gisela Agnes von Rath). Deren Vater hatte mit einer Fürstin von Anhalt-Bernburg ebenfalls schon innerhalb des Hauses geheiratet.³⁴

Die hier angewandten Zählkriterien sind geeignet, eine generalisierende mit einer differenzierenden Perspektive zu verbinden. Legt man sie nämlich übereinander und fragt bei der Beurteilung einer einzelnen Mésalliance danach, zu welcher Familie und zu welchem Zweig der Fürst gehörte, wann die Eheschließung stattgefunden hat, welchen Platz er in der Familie eingenommen hat und die wievielte Ehe es gewesen ist, so entsteht ein Raster, das aus bloßen Zahlen bereits differenziert wahrnehmbare Konstellationen hervortreten lässt. Bemerkenswert ist, dass die Ehe Leopolds mit Anna Luise Föhse in diesem Raster gar nicht so außergewöhnlich erscheint: Sie fällt in die Hoch-Zeit der Missheiraten, wie in den meisten Fällen handelt es sich um die erste Ehe und als regierender Fürst stand er auch nicht allein.

Das Auffällige an diesem Beispiel, insbesondere die reibungslose Erhebung Anna Luises zur Fürstin und die (beinahe) reibungslose Sukzession, bildet sich in den Zählungen nicht ab. Dabei spielte sicher ein weiterer Aspekt der Familienkonstellation eine Rolle, nämlich der Umstand, dass Leopold keine jüngeren Brüder hatte, die wie in anderen Fällen auf die Wahrung ihrer Erbfolgeoptionen hätten pochen können. Entscheidender noch aber waren die politischen Umstände, unter denen sich Leopold sowohl den Kaiser als auch den preußischen König gewogen machen konnte.³⁵

Im Hinblick auf die Zählungen ist überdies zu berücksichtigen, dass sich Heiratschancen und Partnerwahl nicht allein nach Macht und „Größe“ richteten. Dabei spielten strategische Optionen auf gemeinsame Interessen oder künftige Erbaussichten, die Anknüpfung an bewährte Heiratskreise oder, wohl nicht zu unterschätzen, auch persönliche Verträg-

³³ Vgl. *Herre*, Die geheime Ehe des Erbprinzen Wilhelm Gustav von Anhalt-Dessau.

³⁴ Vgl. *Hecht*, Anhalt und die Dynastie der Askanier, 99 f.

³⁵ Vgl. *Rohrschneider*, Leopold I. von Anhalt-Dessau; *Winkel*, Im Netz des Königs.

lichkeit eine Rolle. Eine große Bedeutung kam zweifellos der Konfession zu. Unter den Ehepartnern der reformierten Anhalter Linien begegnen daher zahlreiche Mitglieder aus den reformierten Linien der Brandenburger, Hessen und Pfälzer, auch Angehörige reformierter Grafenhäuser. Gelegentlich begegnen aber auch lutherische Partnerinnen, Herzoginnen von Holstein oder Sachsen, auch Gräfinnen von Stolberg. Konfessionelle Rücksichten oder Beschränkungen werden in den vorliegenden Quellen allerdings nicht mit standesgemäßen Ehen in Verbindung gebracht. Gerade in einem prominenten Anhalter Fall war mit dem geringeren Stand auch einmal die andere Konfession verbunden: Gisela Agnes von Rath war lutherischer Herkunft und setzte nach dem Tod ihres Mannes, Fürst Emanuel Lebrecht von Anhalt-Köthen, als Regentin für den unmündigen Sohn Leopold auch in konfessioneller Hinsicht Akzente.³⁶

V. Rechtfertigungen

Der Blick auf Häufigkeiten zeigt eine signifikante Korrelation zwischen der „Größe“ des Fürsten und der „Größe“ der Partnerin, aber sie ist keineswegs so eindeutig, dass man von einem Determinismus sprechen müsste. Die Mehrzahl der standesgemäßen Ehen führt vor, dass es auch für „kleine“ Fürsten durchaus einen Pool für standesgemäße Partnerinnen – dann eben auch aus mindermächtigen Linien – gegeben hat. Die Häufigkeiten signalisieren also auch Handlungsspielräume; über das Verhältnis von Handlungszwang und Handlungsspielraum können letztlich nur Einzelstudien zu den Motiven der Akteure Auskunft geben. Die liegen freilich, wie schon angedeutet, selten in der gewünschten Offenheit vor und sind ohnehin nur viel aufwendiger zu ermitteln.

Das ökonomische Kalkül muss jedermann bewusst gewesen sein. Georg Aribert von Anhalt-Dessau, der 1637 die erste Missheirat im Hause einging, berief sich angesichts der Verheerungen des Dreißigjährigen Kriegs – also unter nicht ganz typischen Umständen – auf eine ganze Liste von Einsparungen, die eine unstandesgemäße Ehe ermöglichen würde: keine unnötigen Ausgaben *vor allerley übermäßige Hoffart / Auffzüge / Masqueraden / Balletten / Tänzen und dergleichen*, keine unnützen Gebäude, kein unnützes Dienstpersonal, eine Frau, die er *ihrem Stande nach, decenter beleibzüchtigen* konnte, keine Heiratsgelder.³⁷

³⁶ Vgl. zuletzt, mit weiterführenden Hinweisen, *Brademann*, Lutherische Opposition; *Brademann*, Vom wundersamen Aufstieg.

³⁷ Aus einer Liste von Gründen, die Fürst Georg Aribert angeblich selbst aufgesetzt hat, zit. n. *Salmuth*, Responsum Juris, 43.

Morganatische Eheverträge wurden gelegentlich ausdrücklich mit der Absicht begründet, weitere Teilungen des Hauses zu verhindern. Das war etwa bei Fürst Lebrecht von Anhalt-Schaumburg der Fall, der 1702 die niederländische Baronin von Weede ehelichte. Der Ehevertrag begründete diesen Schritt ausführlich und legte dabei zugrunde, dass es sich für den verwitweten Fürsten um die zweite Ehe handelte. Im Hinblick auf eine zweite Ehe sei seine vornehmste Sorge, dass den Kindern erster Ehe keine Einbuße an ihren Erbschaften leiden sollten, *fürnehmlich aber dero fürstl. Haus durch fernerer Theilung weiter nicht geschwächet, noch mit vielen Appanages beschweret werden mögte*.³⁸ Als Ausweg erschien dem Fürst demnach, *mit einer solchen anständigen Person sich [zu] vermählen [...], welche blos auf die Vereheligung und Verbindung der Gemüther und der Leiber, nicht aber Participation und Theilnehmung des fürstl. Standes suchen würde*. Zurecht konnte er darauf verweisen, dass *dergleichen fürstl. Ehe mit einer ungleichen Standes-Person, insonderheit bey einer zweyten Verheyrrathung und vorhandenen fürstl. Kindern erster Ehe im Römischen Reiche teutscher Nation, indem solche zur Conservation der Familie gereichert, nicht ungewöhnlich sei*.

Andere Beispiele ließen sich ergänzen. Markgraf Karl Friedrich von Baden brachte 1787 in recht offenherzigen Reflexionen über eine Wieder-verheiratung seine Ergebnisse auf den Punkt: [...] *ich spüre Triebe nach dem weiblichen Geschlecht; und denen mögte ich auf eine erlaubte, mir, meinem Hauße und dem Lande unschädliche Art genüge thun*.³⁹ Herzog Christian Karl von Holstein-Plön-Norburg rechtfertigte wiederum 1702 mit ähnlichen Gründen sogar seine Absicht, schon in erster Ehe unter Stand zu heiraten. In einem Vertrag mit seinem Bruder heißt es, dies geschehe *aus blosser Intention, das fürstliche Hauß Norburg zu conserviren, indem Sie [Herzog Christian Karl] Bedenken getragen, dero weniges Antheil Landes heut oder morgen unter fürstliche Kinder zu theilen, und eine durchleuchtigste Familie unglücklich zu machen, weswegen auch seine potenziellen Kinder nur als Adlige angesehen und behandelt werden sollten*.⁴⁰

³⁸ Dieses und die folgenden Zitate nach dem Abdruck des Vertrages bei *Lentz, Becmannus enucleatus*, 805–807, hier 805.

³⁹ „Gedanken des Markgrafen Karl Friedrich über eine zweite Ehe“, vermutlich eigenhändig, unvollendet [1787?] (GLAK, Familienarchiv Personalien 5, Nr. 35), nicht foliiert. Die Quintessenz wird auch zitiert bei *Furtwängler, Luise Caroline Reichsgräfin von Hochberg*, 275.

⁴⁰ Zit. n. dem Abdruck bei *Moser, Teutsches Staats-Recht*, Bd. 19, 118–122, hier 119. Dass damit dennoch die Grundlage für erhebliche Konflikte gelegt worden ist, steht auf einem anderen Blatt und muss hier nicht verfolgt werden.

Diese Beispiele reproduzieren die allgemein anerkannte Logik der morganatischen Eheschließung, sie begründen die unstandesgemäße Partnerwahl sozusagen aus dynastischer Tugend, ohne sich auf eine spezifische Konstellation des Hauses oder gar der eigenen Heiratschancen einzulassen. Eine spezifische Logik der „kleinen“ Fürsten kann man im Einzelfall nur unterstellen, zumal der Markgraf von Baden ja nicht zu den „kleinsten“ Fürsten zählte. Erst recht ließ sich so keine vollgültige Heirat unter Stand rechtfertigen. Der schon mehrfach erwähnte Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen deutete nur in vagen Worten an, dass er, *gewißer Ursachen halber*, keine standesgemäße Partnerin heiraten konnte; für Johann Jakob Moser war zwar klar, dass dies *des abgehenden Unterhalts wegen* unterblieben war, aber auch das war anscheinend bloße Vermutung.⁴¹ Eine ausdrückliche Berufung auf dynastische Not war dies noch nicht.

Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil manche Fürsten ihre Partnerwahl durchaus offenherzig begründeten, aber mit anderen als ökonomischen Argumenten. Am radikalsten ging dabei zweifellos Emanuel Lebrecht von Anhalt-Köthen vor. Er legte 1693 gegenüber seinen Spitzenbeamten in einem förmlichen Promemoria Rechenschaft über seine Entscheidung ab, Gisela Agnes von Rath geheiratet zu haben.⁴² Demnach sei er von seiner Mutter und einer Tante dermaßen isoliert worden, dass er *in eine Blödigkeit verfallen* und menschenscheu geworden sei.⁴³ Von Natur empfand er ohnehin, *dass wir nicht einer jeden comportement bequem geachtet*, und machte sich also keine Hoffnung, *dass eine Standes- oder andere Persohn sich würde nach unserer humeur so anschicken, das wyer eine ruhige und vergnügte Ehe mit deroselben besitzen könnten*. Eine solche Selbstdarstellung als Sonderling war allerdings die Ausnahme.

Wo offiziell Mesalliancen gerechtfertigt werden sollten, waren die Argumente anscheinend am liebsten weder ökonomischer noch sozusagen charakterlicher, sondern moralischer Natur. Einige der Fürsten gaben

⁴¹ Die Rechtfertigung Herzog Anton Ulrichs in seiner Beschwerde gegen den Fürstentakt von 1717 ist abgedruckt bei *Hellfeld*, Beiträge zum Staats-Recht, Bd. 3, 292–295, hier 293; die an eben der zitierten Stelle abweichende Paraphrase findet sich bei *Moser*, Teutsches Staats-Recht, Bd. 19, 48.

⁴² *Heine*, Neues über Fürstin Gisela Agnes, 7–9.

⁴³ *Heine*, Neues über Fürstin Gisela Agnes, 3, vermutete dahinter Befürchtungen, dass der Prinz konfessionell unerwünschte Bekanntschaften schließen könnte. Geschildert werden auch die schroffen Konflikte zwischen seiner lutherischen Mutter und seinem reformierten Vormund in zusätzlich dramatisierenden und mitführenden Worten (4–8). Als engagierte Lutheranerin müsste Gisela Agnes wenigstens in dieser Hinsicht den Vorstellungen der Mutter entsprochen haben.

vor, sich zur Heirat geradezu verpflichtet gefühlt zu haben, weil sie sie als Gegenleistung für Wohltaten darstellten. Schon erwähnter Georg Albert von Anhalt-Dessau erwartete von einer morganatischen Ehe auch, dass ihm *weil iezuzeiten Kranckheiten bey deroselben [dem Fürsten] sich ereigneten, mit gebihrlicher unterthäniger [...] Affection und getreuer Liebe an die Hand gegangen würde*.⁴⁴ Viel dramatischer noch gab Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg zu Protokoll, sein unstandesgemäßes Eheversprechen sei durch die *unverdrossene Mühwaltung* veranlasst worden, mit der ihn seine spätere Frau während einer schweren Krankheit gepflegt habe, und zwar *so gar daß Sie [Fürst K. F.] glaubten wenn Sie solche Wartung nicht gehabt Sie ohnfehlbar hetten crepiren undt umme kommen müßen*.⁴⁵ Emanuel Leberecht von Anhalt-Köthen hielt seiner Braut zugute, ihn vom Alkoholmissbrauch abgebracht zu haben.⁴⁶

Wiederholt rechtfertigten sich Fürsten für ihre Eheschließung, indem sie sich von der gängigen Praxis der unehelichen Beziehungen distanzierten. So machte Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen für sich geltend, doch gerade *eine reine Ehe, lieber als ein unzüchtiges Leben oder einen Gott verhafteten Concubinat erwehlet* zu haben.⁴⁷ Um zu rechtfertigen, dass es nun gerade die eine sein sollte, grenzte man sich mitunter auch ausdrücklich von den standesgemäßen Praktiken der Partnerwahl ab: *Die traurigen Beyspiele unglücklicher Vermählungen und derer daraus gefolgten betriibten und zuweilen ärgerlicher suiten*, führte Karl Friedrich von Anhalt Bernburg zu seinen Gunsten an und stellte dem entgegen, *bloß nach Gottes Furcht Tugend und hertzlicher Liebe und Treue, alß nach äußerlichen Splendeur und dem Staat zu heurathen*.⁴⁸ Schließlich sei die Ehe ein heiliger Stand und könne nicht mit bloß irdischen Augen angesehen werden, vielmehr sei dafür zu halten, *daß die Ehen im Himmel beschloßen werden und Gottes Krafft und Regierung bey derselben Beschießung sich äußere*.⁴⁹ Von Leopold von Anhalt-Dessau heißt es einmal beiläufig, er habe durch seine Heirat *die gegen*

⁴⁴ Zit. n. *Salmuth*, Responsum Juris, 43.

⁴⁵ Attestat des Diakons Paris vom 29.09.1717 (LASA, Abteilung Bernburg A4 Nr. 98 fol. 1.

⁴⁶ *Heine*, Neues über Fürstin Gisela Agnes, 8.

⁴⁷ Aus Einwendungen Anton Ulrichs gegen einen Pakt seiner Gegner, zit. n. *Hellfeld*, Beiträge zum Staats-Recht, Bd. 3, 292–295 (Zitat: 293).

⁴⁸ Karl Friedrich an Kaiser Karl VI., Abschrift, 07.11.1716 (LASA, Abteilung Bernburg A4, Nr. 95b, fol. 6–11, hier 8r).

⁴⁹ Dass dieses Argumentationsmuster offenbar allgemein verbreitet war, lässt vermuten *Schraut*, Ehe- und Liebeskonzepte.

*selbige [Anna Luise] von dem achten Jahre meines Lebens an gehegte tendresse Affection bestättigen wollen.*⁵⁰

Ausnahmsweise begegnen auch noch trotzige Einlassungen. Forderungen nach einem Verbot von Missheiraten hießt Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen entgegen, dies sei *impracticable*, weil dies gegen die allgemeine Freiheit stünde, gegen die Freiheit der Reichsfürsten und gegen die Rechte, die solche Heiraten nirgendwo verböten.⁵¹ Im Hinblick auf eine spezielle Motivlage der „kleinen“ Fürsten führt diese Blütenlese – die in Relation zur Gesamtheit der Beispiele nur eine zufällige Stichprobe sein kann – allerdings nicht weiter. Das veranschaulicht die eingangs schon angesprochenen methodischen Probleme, wenn es um die Motive der Beteiligten geht. Ihre Rechtfertigungen antworten auf die Anstößigkeit ihres Tuns, auf die Empörung ihrer Standesgenossen, nicht auf sozialhistorische Erkenntnisinteressen. Das Ergebnis kann daher nicht überraschen: Es geht – in der Regel – nicht um die Not der Partnerwahl, sondern darum, daraus eine Tugend zu machen. So entspricht es schließlich auch dem Selbstverständnis des Standes.

Das muss nicht heißen, dass diese Rechtfertigungen nur funktional verstanden werden müssten, nur als strategische Antworten ohne Aufrichtigkeit. Darüber lässt sich letztlich keine sichere Aussage treffen. Das gilt aber auch umgekehrt: Gewiss kann man nicht behaupten, dass sich ausgerechnet „kleine“ Fürsten besonders häufig tugendhaft verliebt hätten. Eines wird man aber festhalten können. In ihren Rechtfertigungen ging es auch den „kleinen“ Fürsten immer darum, sich als Fürsten zu präsentieren – ohne „klein“.

Summary

The paper discusses the assumption that princes of minor power and possession might have been more likely to enter into an unequal marriage, that means marrying a woman from the lower nobility or even of nonnoble descent. Actually, roughly eight to twelve percent of marriages involving German princes seem to have fallen into this category, most of them in a morganatic way. While such mismatches were only very rare exceptions in the most prominent dynasties, they were indeed more frequent in less powerful families, ranging up to around twenty percent in the House of Anhalt. Nevertheless, the majority of princes still managed to marry a princess of equal descent, most likely from other minor powerful families or even from other branches of their own dynasty. Additionally, there were significant differences between several Houses. Furthermore, the importance

⁵⁰ LASA, Abteilung Dessau B 2d, Nr. 10, fol. 136–162, hier fol. 139r.

⁵¹ Aus einer französischen Instruktion für einen Gönner in Wien, pour son Excellence, Monsieur le Marquis Berlas de Rialp (StAM, GA Mein. XV Y 6).

of an individual case of unequal marriage depended on different factors, which are discussed in more detail in the paper. Explicit justification of unequal marriages was rare. Sometimes the princes actually argued with the intention of saving the family's narrow resources. More often they invoked moral categories like gratefulness or the exclusive competence of God to create true love. One or two may have acted simply because they felt empowered to do so as a prince. Even if marrying a woman from a lower rank, 'minor' princes tried to present themselves as 'real' princes.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Dessau, Landesarchiv Sachsen-Anhalt [LASA]

- Abteilung Bernburg A4, Nr. 95b u. 98.
- Abteilung Dessau B 2d, Nr. 10.

Karlsruhe, Generallandesarchiv [GLAK]

- Familienarchiv Personalien 5, Nr. 35.

Meiningen, Staatsarchiv [StAM]

- GA Mein. XV Y 6.

Wien, Haus- Hof- und Staatsarchiv [HHStAW]

- Bestand Kleinere Reichsstände, Nr. 461.

Gedruckte Quellen

Estor, Johann Georg, Gründlicher Beweis des grosen Unterschides zwischen dem hohen und nidern [...] reichs- auch landsässigen Adel, imgleichen den wahren Reichsgrafen und alten Reichsherren von den den heutigen Titular-Reichsgrafen und Freiherren auch daher entspringenden Misheirathen [...], Marburg 1751.

Estor, Johann Georg, Auserlesene kleine Schriften, Bd. 3, Gießen 1739.

Hellfeld, Bernhard von, Beiträge zum Staats Recht und der Geschichte von Sachsen, Bd. 1, Eisenach 1785.

Hellfeld, Ludwig Carl von, Beiträge zum Staats-Recht und der Geschichte von Sachsen, Bd. 3, Eisenach 1790.

Lentz, Samuel, Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus [...], Köthen/Desau 1757.

Ludewig, Johann Peter, Von Mißheurathen, in: ders., [...] vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle [...], Zwyeter Theil, Frankfurt 1719, 1359–1395.

Moser, Johann Jacob, Familien-Staats-Recht Derer Teutschen Reichsstände, Bd. 2 (Neues teutsches Staatsrecht, 12.2), Frankfurt a.M./Leipzig 1775 (ND Osnabrück 1967).

Moser, Johann Jacob, Teutsches Staats-Recht, Bd. 19, Leipzig 1745.

Pütter, Johann Stephan, Ueber Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1796.

Salmuth, Heinrich, Responsum Juris pro Matrimonio Principis cum Virgine Nobili, Jena 1660.

Literatur

Boenicke, Albert, Die Ehe zur linken Hand, Berlin 1915.

Brademann, Jan, Vom wundersamen Aufstieg einer kleinen Landadeligen? Fürstin Gisela Agnes von Anhalt-Köthen (1669–1740) und ihre Memoiren, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 27 (2018), 185–208.

Brademann, Jan, Lutherische Opposition und die Herrschaftsambitionen einer Aufsteigerin: Fürstin Gisela Agnes von Anhalt-Köthen (1669–1740) und der Pietismus, in: Wie pietistisch kann Adel sein? Hallescher Pietismus und Adel im langen 18. Jahrhundert, hrsg. v. Andreas Pečar/Holger Zaunstöck, Halle a.d.S. 2016, 49–67.

Degenfeld-Schonburg, Gräfin Andrea und Graf Franz von, Liselotte und die Rau-grafen, in: Liselotte von der Pfalz: Madame am Hofe des Sonnenkönigs, Ausstellungskatalog, hrsg. v. Sigrun Paas, Heidelberg 1996, 61–64.

Furtwängler, Martin, Luise Caroline Reichsgräfin von Hochberg (1768–1820). Handlungsspielräume einer morganatischen Fürstengattin am Karlsruher Hof, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 146 (1998), 271–292.

Greyerz, Kaspar von, Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne, Göttingen 2010.

Harding, Elizabeth/Michael Hecht (Hrsg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, 37), Münster 2011.

Hartmann, Gabriel, Die Gewissensehe des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz mit Elisabeth Holländer von Berau aus Schaffhausen, 1679, in: Mannheimer Geschichtsblätter 35 (1934), 165–172.

Hecht, Michael, Anhalt und die Dynastie der Askaniern in der Frühen Neuzeit, in: Auf dem Weg zu einer Geschichte Anhalts. Wissenschaftliches Kolloquium zur 800-Jahr-Feier des Landes Anhalt (Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde, Sonderheft), Köthen 2012, 91–106.

Heine, Friedrich, Neues über Fürstin Gisela Agnes, Köthen 1913.

Herre, Paul, Die geheime Ehe des Erbprinzen Wilhelm Gustav von Anhalt-Dessau und die Reichsgrafen von Anhalt, Zerbst 1933.

Jüngling, Hans Jürgen, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. v. Volker Press/Dietmar Willoweit, München/Wien 1987, 331–345.

Neigebaur, Johann Ferdinand, Die Heirath des Markgrafen Carl von Brandenburg mit der Markgräfin Catharina von Balbiano, Breslau 1856.

Rasmussen, Carsten Porskrog, Einleitung, in: Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg, hrsg. v. dems.u.a., Neu-münster 2008, 10–27.

Rohrschneider, Michael, Leopold I. von Anhalt-Dessau, die oranische Heeresreform und die Reorganisation der preußischen Armee unter Friedrich Wilhelm I., in: Die preußische Armee. Zwischen Ancien Régime und Reichsgründung, hrsg. v. Peter Baumgart/Bernhard R. Kroener/Heinz Stübig, Paderborn u.a. 2008, 45–71.

Ruppel, Sophie, Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts, Köln u.a. 2006.

Schneider-Ferber, Karin, Philippine Welser: Die schöne Augsburgerin im Hause Habsburg, Regensburg 2016.

Schönpflug, Daniel, Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 207), Göttingen 2013.

Schraut, Sylvia, „Die Ehen werden in dem Himmel gemacht“. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Tugend, Vernunft und Gefühlt. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, hrsg. v. Claudia Opitz/Ulrike Weckel/Elke Klainau, Münster u.a. 2000, 15–32.

Schwennicke, Detlef, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. I, 3 Tle., Frankfurt a.M. 1998–2000.

Sikora, Michael, Anton Ulrich und Philippine Elisabeth – Eine Familien-Staats-Affäre, in: Anton Ulrich 1687–1763. Herzog von Sachsen-Meiningen. Ein Leben zwischen Eigensinn und Leidenschaft, hrsg. v. Andrea Jakob, Meiningen 2015, 39–76.

Sikora, Michael, As Long as it's Marriage: The Hessian Bigamy Case of 1540 within the Competing Interests of Dynasty, Desire, and New Moral Demands, in: Dimensioni e problemi della ricerca storica (2012) 2, 33–60.

Sikora, Michael, Eleonore d'Olbreuse – die Herzogin auf Raten, in: mächtig. verlockend. Frauen der Welfen. Begleitband zur Ausstellung Schloßmuseum Celle 14.2.–15.8.2010, hrsg. v. Bomann-Museum Celle, Abteilung Residenzmuseum im Celler Schloß, Celle 2010, 17–43.

Sikora, Michael, „...so muß man doch dem Kindt ainen Nahmen geben“. Wahrnehmungsweisen einer unstandesgemäßen Beziehung im 16. Jahrhundert, in: Adel in Hessen, hrsg. v. Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder, Marburg 2010, 571–593.

Sikora, Michael, Über den Umgang mit Ungleichheit. Bewältigungsstrategien für Mesalliancen im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit – das Haus Anhalt als Beispiel, in: Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionenverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise, hrsg. v. Martin Wrede/Horst Carl (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Beiheft 73), Mainz 2007, 97–124.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Der Grafenstand in der Reichspublizistik, in: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28), Berlin 2002, 29–53.

Walther, Stefanie, Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 39), München 2011.

Weber, Karl von, Anna Constance von Cossell, in: Archiv für Sächsische Geschichte 9 (1871), 1–164.

Welser, Johann Michael von, Die Welser. Nachrichten über die Familie, 2 Bde., Nürnberg 1917.

Westphal, Siegrid/Inken *Schmidt-Voges*/Anette *Baumann*, Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.

Widmoser, Eduard, Philippine Welser, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. 2, hrsg. v. Götz Freiherr von Pölnitz, München 1953, 227–245.

Willowiet, Dietmar, Standesungleiche Ehen des regierenden hohen Adels in der neuzeitlichen deutschen Rechtsgeschichte, München 2004.

Winkel, Carmen, Im Netz des Königs. Netzwerke und Patronage in der preußischen Armee 1713–1786, Paderborn u.a. 2013.

Internetressourcen

Regest aus dem Online-Angebot des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, URL: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1302157> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2017).

Sikora, Michael, Ungleiche Verbindlichkeiten. Gestaltungsspielräume standesverschiedener Partnerschaften im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit, in: *zeitenblicke* 4 (2005) 3, URL: <http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Sikora> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2017).

Hochstift und Reichsverband. Zum Selbstverständnis geistlicher Herrschaft im Spätmittelalter

Von *Andreas Schmidt*

Viele der Beiträge in diesem Band zeigen, dass Kaiser, Reich und Dynastie wesentliche Referenzpunkte für das Selbstverständnis und damit für die Herrschaftslegitimation „kleiner“ Reichsfürsten bildeten. Im Fall der geistlichen Reichsstände steht jedoch zu vermuten, dass das verwandtschaftliche Moment infolge mangelnder dynastischer Kontinuität gegenüber der Betonung von Reichsbindung zurücktritt.¹ Bettina Braun konstatiert dahingehend, dass das „größere[s] Angewiesensein auf Kaiser und Reich“ der geistlichen Reichsfürsten im Vergleich zu den Fürsten weltlichen Standes zu den „Grundannahmen der Verfassungsgeschichte des Alten Reichs“ zählt.² Die Studien von Teresa Schröder-Stapper zu den geistlichen Damenstiften Quedlinburg, Essen und Herford in der Frühen Neuzeit zeigen, dass die Äbtissinnen der drei Stifte bedacht waren, durch eine „symbolische Partizipation an den Reichsinstitutionen“ Nähe zu Kaiser und Reich herzustellen. Das Mittel der Wahl war – neben der Wahrnehmung von Sitz und Stimme auf dem Reichs- beziehungsweise Kreistag und dem Rekurs auf die Reichsgerichte – die Belehnung mit den Regalien durch die Hand des Kaisers.³

Gleichzeitig waren geistliche Fürsten in die kirchliche Hierarchie und deren spezifische Legitimations- und Repräsentationssysteme eingebunden. Diese zusätzliche Bindung an Kirche, Papst, Kurie und Domkapitel

¹ Freilich bildete die Familie, aus der der geistliche Fürst stammte, eine elementare Machtgrundlage zur Erlangung der jeweiligen Würde und auch nach der Bischoferhebung hörte der Prälat nicht auf, von verwandtschaftlichen Beziehungen abzuhängen, und stellte sein Handeln in den Dienst der Dynastie. Siehe hierzu den Forschungsüberblick für das Mittelalter von *Schreiner, Consanguinitas* und für die Frühe Neuzeit *Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 156–159*, die jedoch auch betont, dass eine Fürstäbtissin zum Wohle ihres Stifts durchaus gegen die Interessen ihrer Dynastie zu handeln vermochte. Vgl. auch *Braun, Princeps et episcopus, 57–166*.

² *Braun, Princeps et episcopus, 48.*

³ *Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 514.* Vgl. auch den Beitrag der Autorin im vorliegenden Sammelband.

könnte als eine strukturelle Beschränkung der geistlichen Herrschaft verstanden werden,⁴ sodass hierin der Grund für eine relative standesbedingte „Kleinheit“ geistlicher Fürsten auszumachen wäre. Gleichzeitig eröffneten aber diese zusätzlichen Bindungen die Möglichkeit für Legitimationsstrategien, die weltlichen Fürsten nicht zur Verfügung standen. Dies setzt jedoch für die Freilegung eines spezifischen Selbstverständnisses geistlicher Herrschaft voraus, beide Seiten – die geistlich-kirchliche wie die weltlich-fürstliche – gemeinsam in den Blick zu nehmen.⁵ Dies soll hier für das Spätmittelalter am Beispiel der Fürstbischöfe von Trier, Bamberg und Augsburg geschehen.⁶ Zwar kann zumindest das Kurstift Trier nicht unbedingt als „kleiner“ Reichsstand gelten, doch decken die drei Territorien das gesamte Spektrum hinsichtlich kirchlicher Hierarchie (Erzbistum, exemptes Bistum und Suffraganbistum) wie auch fürstlicher Stellung ab, was die Möglichkeit für einen kontrastierend-vergleichenden Zugriff eröffnet. Beschränkung fürstbischöflicher Herrschaft drohte in Trier ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vornehmlich durch die Landstände und das Domkapitel.⁷ Im Vergleich zu Trier und Augsburg ist für Bamberg vor allem die starke Stellung des Domkapitels hervorzuheben, dem es gelang, wesentlichen Einfluss auf die Diözesan- und Stiftsverwaltung geltend zu machen.⁸ In Augsburg wirkten – bedingt durch die Lage zwischen Bayern und den Habsburgischen Landen – vor allem der Einfluss auswärtiger Mächte sowie die mangelnde herrschaftliche Geschlossenheit des Territoriums herrschaftsbegrenzend.⁹ Hinzu kam, dass sich die Kathedralstadt Augsburg im 13. Jahrhundert der bischöflichen Herrschaft entwand und zur Reichsstandschaft aufstieg.¹⁰

Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen zum Selbstverständnis der Fürstbischöfe im 15. Jahrhundert bildet die Regalienleihe, die als konstitutives Element der Beziehung zwischen Fürstbischof und Kaiser und damit als wichtiger Indikator für die Reichsbindung gelten darf. Was

⁴ Ammerer u.a. (Hrsg.), Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten, vgl. hierin besonders die Beiträge von Brendle, Domkapitel als Conregentes, und Wüst, Macht, Ökonomie und das Phänomen stiftischer Vielregiererei.

⁵ Bahrer, Research on the Ecclesiastical Princes in the Later Middle Ages, 54.

⁶ Der vorliegende Beitrag beruht vornehmlich auf den Ergebnissen meiner Dissertation (Schmidt, Bischof bist Du und Fürst), sodass sich die Angaben hier auf die Nennung der für die Argumentation wesentlichen Forschungsliteratur beschränken können.

⁷ Holbach, Stiftsgeistlichkeit; Kerber, Herrschaftsmittelpunkte.

⁸ Frenken, Bischof und Domkapitel; Rupprecht, Bamberger Domkapitel.

⁹ Wüst, Wolfgang, Fürstbistum Augsburg.

¹⁰ Kiessling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche, 23–31.

den Inhalt der Regalien im 15. Jahrhundert anbelangt, konstatiert die maßgebliche Untersuchung von Karl-Friedrich Krieger, dass erstens bei jeder Erhebung eines geistlichen Reichsfürsten durch die Regalienleihe die „gesamte Amtsgewalt und Lehnsherrlichkeit des geistlichen Reichsfürsten über alle Ministerialen, Vasallen und sonstigen Untertanen des Stifts“ vermittelt wurde. Zweitens habe sie die Gewere am kirchlichen Reichslehnsgut sowie – mit dem Heerschildrecht – die Fähigkeit übertragen, „Reichslehen zu verleihen und Reichsvasallen zu haben“. Drittens erlangte der mit den Regalien belehrte Prälat die Verfügungsgewalt über den gesamten Güterbestand der Kirche.¹¹ So umfassten die ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert für das Hochstift Bamberg überlieferten Regalienbriefe jeweils in geringfügig abweichenden Aufzählungen das Fürstentum, die Regalien, Herrschaft, Mannschaft, Land und Leute sowie die Lehen (*Furstendume, Regalia, Herrschaft, Lehenschaffte, Mannschaffte, Lande vnd Lute*).¹² Knapp bringt Krieger diese immense Bedeutung der Regalienleihe für die Erhebung eines Geistlichen zum Fürstbischof auf die Formel: „regalia = administratio temporalium = Ausübung weltlicher Herrschaft“.¹³

Im Folgenden soll es um die Frage gehen, welchen Stellenwert die Bischöfe der drei Bistümer der Regalienleihe innerhalb ihrer Erhebung beimaßen, wobei insbesondere zu untersuchen ist, ob sie diese als eine notwendige Voraussetzung für die Ausübung landesfürstlicher Gewalt ansahen. Dies soll anhand zweier Kriterien geschehen, die nach der von Krieger herausgearbeiteten Selbstauffassung des Königtums einen wesentlichen Inhalt der mit den Regalien verliehenen Rechte ausmachten: erstens die Ausgabe von Lehen, die der Theorie nach erst mit der Leihe des Heerschildrechts möglich ist, und zweitens die Entgegennahme der Erbhuldigung als einem wesentlichen Ausfluss der fürstlichen Amtsgewalt.

Der Zusammenhang von Regalienleihe und der Ausgabe hochstiftischer Lehen lässt sich innerhalb der drei Vergleichsbistümer am besten am Beispiel des Hochstifts Bamberg nachvollziehen. Die Überlieferung des Bamberger Lehenhofes versetzt uns nämlich in die glückliche Lage, die Praxis der Ausgabe von Lehen durch die neuen Bischöfe minutiös nachvollziehen zu können. Die Lehenbücher, die für jeden Bischof neu angelegt wurden und vermerken, wann welches Lehen an wen ausgegeben wurde, sind ab Bischof Albrecht Graf von Wertheim (1398 bis 1421)

¹¹ Krieger, Lehnshoheit, 245–248.

¹² StAB, A 20, Lade 1, Nr. 28 (1401 Febr. 15); Überblick hierzu bei Guttenberg, Bistum Bamberg, Bd. 1, 49.

¹³ Krieger, König, Reich und Reichsreform, 87.

als geschlossene Serie überliefert und wurden für den vorliegenden Zweck bis 1503 ausgewertet.¹⁴ Der Schwerpunkt der Auswertung liegt dabei auf der Ausgabe von Lehen an den hohen und höheren Adel; Bürger- und Beutellehen wurden also nicht berücksichtigt. Das Ergebnis ist relativ schnell beschrieben:¹⁵ Die Bamberger Bischöfe gaben, ohne die Regalienleihe abzuwarten, bereits unmittelbar mit der Erlangung der Konfirmation durch den Papst Lehen aus. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde noch nicht einmal mehr die Bestätigung der Wahl durch den Papst abgewartet. Bis zu Bischof Friedrich von Aufsess (1421 bis 1432) enthalten die Lehenbücher kurze Biogramme der neuen Bischöfe, die die wichtigsten Stationen ihrer ersten Amtsjahre verzeichnen. Interessanterweise wird auch darin die Regalienleihe nicht erwähnt. Großen Raum nehmen in den Beschreibungen hingegen die kirchenrechtlichen Erhebungsschritte ein.

Die wesentliche Rechtsfolge der Regalienleihe war die Bemächtigung zur Ausübung fürstlicher Herrschaft, die sich par excellance in der Entgegennahme der Huldigung äußerte. Die Regalien verliehen dem Geistlichen mit der fürstlichen Amtsgewalt – um noch einmal Karl-Friedrich Krieger zu zitieren – die Befähigung, „den Treueid von allen Amtsträgern entgegenzunehmen“.¹⁶ Dieselbe Aussage ist auch für König Sigmund belegt. Als es in den 1430er-Jahren in Bamberg zu einer Auseinandersetzung zwischen den Bürgern des Bamberger Stadtgerichts und dem Domkapitel kam,¹⁷ wobei Bischof Anton von Rotenhan von ebenjenen Untertanen den Huldigungseid einforderte, erklärte das Reichsoberhaupt: Anton wisse,

*das die werltlikeit in dem lande [die Regalien] im noch nicht von uns und dem riche verlichen sind, die doch von uns und demselben riche zu lehen rueren, davon man wol versteen mag, das er sich der von eigner gewalt unbillichen underwindet.*¹⁸

¹⁴ Die Lehenbücher sind überliefert in StAB, Lehenhof, Nr. 154–176. Zu den Lehenbüchern vgl. *Guttenberg*, Bistum Bamberg, Bd. 1, 28. Dort auch in Anm. 2 der Hinweis auf erschließbare Vorläufer des ersten Lehenbuchs unter Bischof Albrecht. Die Lehenbücher werden ab 1503 nicht mehr chronologisch, sondern alphabetisch geführt, womit die Frage, ab wann die Bischöfe Lehen ausgaben, nicht mehr einfach zu beantworten ist.

¹⁵ Ausführlich hierzu *Schmidt*, Bischof bist Du und Fürst, 563–580.

¹⁶ *Krieger*, Lehnshoheit, 87.

¹⁷ Der Kontext ist in der Forschung als sogenannter „Immunitätenstreit“ bekannt. Vgl. hierzu *Göldel*, Entwicklung der Bamberger Stadtverfassung; *Maierhofer*, Bambergs verfassungstopographische Entwicklung; *Staudenmaier*, Gute Pollicey, 66.

¹⁸ Chroniken der Stadt Bamberg, Bd. 1, 79 (und ähnlich 80).

Ganz eindeutig wird hier die Regalienleihe zur notwendigen Voraussetzung für die Entgegennahme der Huldigung erklärt. Die Praxis sah indes anders aus: In Bamberg folgte die Huldigung der Untertanen – und zwar bezogen auf das gesamte Stiftsterritorium inklusive der Untertanen der Kathedralstadt – stets unmittelbar nach der Wahl und noch vor der Konfirmation. Die Regalienleihe oder auch nur das Gesuch um ein Regalienindult datierte stets mit größerem zeitlichem Abstand nach der Konfirmation – in der Regel sogar erst nach der Konsekration zum Bischof. Auch im Erzstift Trier begann die Entgegennahme der Untertanenhuldigung gleich nach der Wahl. In Augsburg gestaltet sich die Situation etwas anders: Hier warteten die Bischöfe erst die Konfirmation ihrer Wahl ab und empfingen danach die Huldigung. Die Regalienleihe indes erfolgte auch hier mit erheblicher Verzögerung.¹⁹

Die Huldigungen aber auch die Ausgabe von Lehen markierten den Beginn landesfürstlicher Herrschaftsausübung. Diese ist, argumentierte man aus rechtsrechtlicher Perspektive, Folge der Belehnung der Bischöfe mit den Regalien. Nun datieren jedoch die Entgegennahme der Huldigung wie auch die aktive Lehnsgabe weit vor der Regalienleihe. Diesen zunächst rein formalen Befund gilt es auf seine Verwurzelung in der Vorstellungswelt der geistlichen Akteure zu untersuchen. Dabei wird die These ausgeführt werden, dass sich die geistlichen Fürsten bereits durch die Amtsverleihung nach Kirchenrecht als ausreichend berechtigt zur Ausübung fürstlicher Herrschaft legitimiert sahen. Die Regalienleihe trat lediglich akzessorisch hinzu.

Hierzu ist es notwendig, den Blick kurz auf die rechtliche Dogmatik der Konfirmation zu richten, die sich ab dem 12. Jahrhundert als kirchenrechtlicher Erhebungsschritt zwischen die Wahl und die Weihe schob.²⁰ Verfahrensrechtlich bestätigte hierbei der Kirchenobere – dies ist im 15. Jahrhundert praktisch nur noch der Papst – die Rechtmäßigkeit der Wahl, worauf der Elekt mit dem *ius in re* ein Recht am Bistum erlangte und verpflichtet wurde, binnen eines bestimmten Zeitraums die Konsekration zu empfangen. Das entscheidende dabei ist nun, dass der bestätigte Elekt, der *electus confirmatus*, ermächtigt wurde, all jene bischöflichen Rechte auszuüben, die nicht des sakralen *Ordo* bedurften. Die maßgeblichen Auslegungen der einschlägigen Rechtsstellen des „Corpus iuris canonici“, darunter die „Glossa ordinaria“ des Bernhard

¹⁹ Dies ergibt sich allein aus dem Überblick über die Daten von Regalienleihe und Huldigungsumritt; siehe mit Quellenbelegen die Zusammenstellungen in Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 829–841 (vgl. auch 582f.).

²⁰ Zur rechtsgeschichtlichen und rechtsdogmatischen Entwicklung der Wahlkonfirmation vgl. Benson, Bishop-Elect, 90–115.

von Parma (verfasst 1241, letzte Redaktion 1263), zählen darunter neben der Befähigung zur Rechtsprechung oder der Korrektionsgewalt auch den Empfang von Eiden der Vasallen.²¹ Dies wurde von den Bischöfen im Reich offenbar auf ihre spezifische rechtliche Stellung angewandt, sodass sie darunter auch den Lehenseid subsummierten. Dabei handelt es sich nun keineswegs um kanonistisches Geheimwissen für Spezialisten: Bei jeder Konfirmation an der päpstlichen Kurie wurden mehrere Urkunden ausgestellt, die zur Weiterleitung an bestimmte Personenkreise des Bistums bestimmt waren.²² Darin wurden diese über die vollzogene Erhebung informiert und zum Gehorsam gegenüber dem neuen Bischof aufgefordert. Eine ging dabei immer an die Vasallen der Kirche. Diese wurden darin aufgefordert, den Elekten gehorsam zu empfangen und ihm die schuldige Ehrerbietung zu bezeugen. Von ihnen verlangte der Papst, dem neuen Hirten die schuldige Lehenstreue (*fidelitas*) entgegenzubringen sowie die gewohnten Dienste (*servicia*) und Rechte (*iura*) zu leisten beziehungsweise anzuerkennen.²³ Aus der Verwendung des lehenrechtlichen Terminus *technicus fidelitas* geht hervor, dass an der Kurie die Vorstellung herrschte, dass die kirchenrechtliche Kollatur auf die lehenrecht-

²¹ Decretales D. Gregorii papae IX. ad X 1.6.15 s. v. de talibus (Decretales, 123): *Pertinentibus ad iurisdictionem, puta sicut est iudicare, excommunicare, corriger, iuramenta recipere a vasallis, confirmare, inuestire, beneficia conferre, et consimilia quae consistunt in iurisdictione [...] haec omnia in confirmatione consequitur electus.* Diese Definition der Gewalt des konfirmierten Elekten findet sich auch im einflussreichen Dekretalenkommentar des späteren Papstes Innozenz IV., *Commentaria ad X 1.6.15, s. v. de talibus: Ex quo enim aliquis electus et confirmatus, potest dare praebendas dignitates, et honores, et alia disponere de rebus ecclesiae [...] et iuramentum recipere a vasallis [...].* In diesem Sinn hält noch am Ende des 15. Jahrhunderts *Johannes Bertachinus de Fimo*, *Tractatus de episcopo, liber 3, quarta pars secundae principalis: De effectu confirmationis, quaestio 6, fol. 20va*, fest, dass aus der Konfirmation die Vollgewalt resultiere, *videlicet iudicare excommunicare corriger iuramenta recipere a vasallis confirmare investire beneficia conferre.*

²² Hierzu vgl. aus diplomatischer Perspektive vor allem die Arbeiten von Thomas Frenz – insbesondere *Frenz, Ernennungsurkunden; Frenz, Forma iuramenti; Frenz, Kanzlei der Päpste –*, zur kirchenrechtsgeschichtlichen Einordnung Schmidt, *Bischof bist Du und Fürst*, 304–333, und zum rituellen Umgang mit den päpstlichen Erhebungsurkunden in den Diözesen vor Ort Weber, *Schriftstücke*.

²³ Das Formular ist standardisiert, hier der Wortlaut der betreffenden Passage nach dem Exemplar für die Trierer Vasallen anlässlich der Erhebung Johannis von Baden zum Administrator des Erzstifts Trier in LHAK, 1 A, Nr. 8326 (1456 Okt. 25): *Quocirca uniuersitati uestre per apostolica scripta mandamus quatinus eundem electum et administratorem suscipientes deuote et debita honorificencia prosequentes et fidelitatem debitam necnon consueta seruicia et iura sibi a uobis debita exhibere integre studeatis.* Nahezu gleichlautend sind für Bamberg die überliefernten Stücke in StAB, BU, Nr. 1795 (1322 Juni 16), und StAB, A 23, Lade 22, Nr. 4½ (1297 März 21).

liche Sphäre der jeweiligen Kirche wirkte und sie den konfirmierten Elekten auch zum Lehnsherr der Stiftsvasallen machte.²⁴ Von diesem Nexus gehen ja auch die zitierten gängigen kirchenrechtlichen Kommentare aus und so erscheint die Berechtigung zur Vergabe von Lehen als Rechtsfolge der mit der Urkunde an die Hochstiftsvasallen kommunizierten Bischofseinsetzung. Die Lehengüter werden folglich von der Kurie und der Kanonistik als Teil des Kirchengutes betrachtet, über das der Elekt unabhängig von einer Regalienleihe verfügen kann. Bereits Benson weist darauf hin, dass spätestens ab dem 13. Jahrhundert von der Kurie die Theorie vertreten wurde, dass die Konfirmation die Regalienleihe funktional in den Hintergrund drängte.²⁵

Die kirchenrechtliche Amtsverleihung griff also auch auf den Bereich der fürstlichen Sphäre über,²⁶ indem von Seiten des Kirchenrechts sowie seiner Rezeption an der Kurie und in den Diözesen bereits die päpstliche Konfirmation zur Ausgabe von Lehen befähigte. Nun wurde jedoch festgestellt, dass in Trier und Bamberg die Bischöfe bereits nach der Wahl Lehen ausgaben. Dies liegt in einem Ausnahmetatbestand begründet, den die Dekretale „Nihil“ schuf.²⁷ Diese richtete sich an Bischöfe, die erstens weit von Kurie entfernt ihren Amtssitz hatten und die zweitens direkt dem Papst unterstellt waren.²⁸ In solchen Diözesen durften die werdenden Bischöfe die Amtsgewalt des konfirmierten Elekten bereits mit ihrer Wahl – also ohne Konfirmation – ausüben, soweit die Wahl einhellig erfolgt war. Unter diese Bistümer fallen nun auch Trier und Bamberg. Dies erklärt die für Augsburg unterschiedliche Praxis, wo man mit der Entgegennahme der Huldigung bis nach der Konfirmation wartete. So heißt es in einem Bericht über die Erhebung des Heinrich von

²⁴ Zur lehnrechtlichen Bedeutung von *fidelitas* in der Kanonistik vgl. Gottlob, Amtseid der Bischöfe, 121–133. Anhand der Frage, ob der Treueid der Bischöfe an den Papst als Lehnseid zu interpretieren sei, weist er zwar darauf hin, dass Vasalität und die Leistung von *fidelitas* nicht gleichgesetzt werden dürfen. Ist jedoch im Zusammenhang mit Vasallen von *fidelitas* die Rede, implizierte dies einen lehnrechtlichen Konnex. Zur *fidelitas* nach Lehnrecht vgl. Krieger, König, Reich und Reichsreform, 14.

²⁵ Benson, Bishop-Elect, S. 346–372.

²⁶ Zum Konnex von *ius commune* und Partikularrechten der deutschen Bistümer vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte, 140 f.

²⁷ Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 2, 247 (als Kapitel im „Liber extra“ X 1.6.44 § 2 im Corpus iuris canonici, Bd. 2, 89 f.). Zu diesem Rechtssatz eingehend Benson, Bishop-Elect, 193 f., zur Rezeption in der Kanonistik des Spätmittelalters Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 114–120.

²⁸ Grundsätzlich galten als *valde remoti* alle immediaten Bischöfe, die ihren Amtssitz zwei Tagesreisen von der Kurie entfernt hatten: Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 115, Anm. 187.

Lichtenau zum Augsburger Bischof 1505: *Vnnd hat sein gnad mitler zeit der wal vnnd confirmation nichts die administracion berurnnde, gehandelt, sonnder sind all schrifften von den stathalltern des capitels auß-ganngen.*²⁹ Demgegenüber griff in Trier die skizzierte Ausnahmeregelung, wonach bereits die Wahl den Elekten zur Ausübung der Amtsgewalt eines *electus confirmatus* ermöglichte, die eben auch auf die fürstliche Sphäre wirkte. So wird über die Erhebung des Trierer Erzbischofs Richard von Greiffenklau 1511 berichtet, dass

*durch die eyndrechting wahel des Domkapitels, von rechte und auch dem alten loblichem herkommen und gebryche [dem Elekten] die regirong, administracion und verwaltonge des gantzen ertzstifts Trier, desselben stette slosser, flecken, herrschaftsampt allen yren ampten inn und zugehorungen, in geistlichkeit und werntlichkeit zukomme.*³⁰

Auch in Bamberg war es nach Auskunft des Stadtschreibers Georg Leupold üblich, dass das Domkapitel der Stadtgemeinde Bambergs innerhalb weniger Tage nach der Wahl die Ableistung der Huldigung an den neuen Bischof befahl.³¹

Das kanonische Recht bildete somit das gedankliche Fundament der sogenannten „Heißbriefe“. In diesen vom jeweiligen Domkapitel ausgestellten Urkunden wurde die Untertanenschaft zur Huldigung an den neuen Bischof aufgefordert. Damit liegt ein Schriftguttyp vor, dem eine erhebliche Außenwirkung beizumessen ist. Besonders instruktiv ist dabei der Heißbrief, mit dem das Bamberger Domkapitel 1432 zur Huldigung an Anton von Rotenhan aufforderte. Dieser war durch päpstliche Provision nach der Resignation seines Amtsvorgängers Friedrich von Aufsess an das Bistum gelangt.³² Im Heißbrief wird dies dergestalt beschrieben: Antons Vorgänger Friedrich habe nicht nur sein geistiges Amt resigniert, sondern auch

den Stift zu Bamberg mit allen Rechten, herlikeiten vnd angehorungen, dem allerheilgsten in got vater vnd herrn Herrn Eugenio dem vierden ytzunden Babst vnserm gnedigsten Herrn nach aufweisung der heilgen geistlichen rechten williclichen aufgeben.

²⁹ Edition des Textes in StAA, Münchner Bestand, Nr. 221, fol. 44r; Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 864.

³⁰ Huldigungsbuch, 223. Das sogenannte „Huldigungsbuch“ des Trierischen Sekretärs Peter Maier von Regensburg (1481–1542) versammelt zentrale Texte aus dem erzbischöflichen Archiv zur Huldigung. Zur Person und zur Quellenkritik vgl. Huldigungsbuch, 4–42, sowie Richter, Peter Maier von Regensburg.

³¹ StAB, B 4, Nr. 3, fol. 83v: *das zwischenn der wale vnd der huldung nicht mere dann ein tag gewest were*; zum Kontext Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 576–579.

³² Zu den Ereignissen vgl. Guttenberg, Bistum Bamberg, Bd. 1, 253–261.

Dementsprechend habe der Papst Bistum und Stift aufgenommen und diese durch seine Provision Anton überantwortet.³³ Das Domkapitel unterscheidet also nicht zwischen einem geistlichen Amt, das aus der Provision resultiert, und der Verleihung weltlicher Herrschaft, die in der Regalienleihe begründet ist. Stattdessen ergibt sich für die Domherren unmittelbar aus der beschriebenen kirchenrechtlichen Verleihung für die Untertanen die Pflicht, Anton als neuen Herrn anzuerkennen und ihm zu huldigen.

Diesen Anspruch, dass die kirchenrechtliche Erhebung die Voraussetzung für die weltliche Herrschaftsausübung schaffe, formulierte das Bamberger Domkapitel auch theoretisch. Die im Vorfeld der Abdankung Bischof Lamprechts 1398 aufgerichtete Wahlkapitulation³⁴ wandte sich unter anderem den Bedingungen für die Regierungstätigkeit des Elekten zu. Dieser dürfe sich vor der Bestätigung durch den apostolischen Stuhl nicht in die Verwaltung (*administratio*) der Bamberger Kirche einmischen, es sei denn, er habe den ausdrücklichen Konsens des gesamten Kapitels. Für die hier interessierende Fragestellung ist entscheidend, was das Domkapitel zur *administratio* rechnet: Ausdrücklich ist nämlich die Entgegennahme der Eide von Vasallen und Untertanen der Bamberger Kirche (*nec electus seu episcopus aut recipiet homagia a vasallis seu civibus vel oppidianis*) mit inbegriffen.³⁵ Dieser Paragraph der Wahlkapitulation belegt also, dass die Entgegennahme der Huldigung von Untertanen und Vasallen von der kirchenrechtlichen Amtsverleihung hergeleitet wurde, wobei einzig die Wahl und die päpstliche Bestätigung vorausgesetzt wurden. Dies ist nun exakt die Ansicht, die die Kommentierungstradition des Dekretalenrechts sowie die kurialen Urkunden vorgaben. Eine partikularrechtliche Bamberger Besonderheit war lediglich die Rolle, die sich die Domkanoniker dabei zusprachen.

³³ StAB, A 25, Lade 35, Nr. 97.

³⁴ Zu den Wahlkapitulationen als Zwitter zwischen „Privilegiengarantie und Regierungsmaxime“ Christ, Selbstverständnis, 282–302 (Zitat: 288); vgl. auch Brendle, Domkapitel als Conregentes.

³⁵ Ussermann, Episcopatus Bambergensis, Anhang „Codex probationum“, Nr. CCLIV, 221–226, § 2, 223 f.: *Item quod idem Dominus electus seu provisus non intromitet se sine expresso consensu totius capituli sui de administratione ecclesiae Babenbergensis nec electus seu episcopus aut recipiet homagia a vasallis seu civibus vel oppidianis ecclesiae Babenbergensis nisi sibi prius fuerit per sedem apostolicam de dicta ecclesia Babenbergensi provisum, et tunc id etiam faciet cum scitu et consensu dicti capituli.* Die Wahlkapitulation vom 27. November 1398 (Albrecht beschwore sie nach seiner Wahl) wurde durch eine für den Bischof gemilderte Fassung ersetzt, die Albrecht am 9. Februar 1400 beschwore. Dort fehlt der entsprechende Artikel, hierzu Weigel, Wahlkapitulationen, 46–48.

Einzig bei Augsburg handelte es sich um ein Bistum, wo der Bischof gemäß dem Kirchenrecht die Konfirmation abwarten musste, bevor er die Administrationsgewalt ausüben konnte. Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Befund, dass die Huldigungspflicht der Untertanen auch dort als Rechtsfolge der kirchenrechtlichen Amtsverleihung verstanden wurde. Zwar fehlen für Augsburg explizite Quellenaussagen wie sie für Trier und Bamberg angeführt werden könnten, doch lässt sich die Auffassung am Beispiel der Ereignisse um die Erhebung Peters von Schaumberg zum Augsburger Bischof illustrieren.³⁶ Am 9. August 1424 beschwore Peter eine Wahlkapitulation, auf die bereits sein Vorgänger Anselm von Nenning 1414 einen Eid abgelegt hatte. Dieses Wahlinstrument von 1414 hatte im Hinblick auf den nächsten Bischofswechsel bestimmt, dass der regierende Bischof dafür Sorge zu tragen habe, dass sich die Pfleger diözesaner Burgen und Städte dazu verpflichten, ab dem Moment des Eintritts der Sedisvakanz durch Tod oder Resignation dem Kapitel zu gehorchen. Diese Sedisvakanzregelung endete, sobald ein neuer Bischof vom Kapitel angenommen und ihm der Besitz der Burgen und Städte *cum effectu* übertragen sei (*vsque dum per capitulum alter episcopus fuerit receptus sibique tradita castrorum et oppidorum possessio cum effectu*).³⁷

Diese Besitzübertragung wurde nun durch eine Urkunde vom 21. August 1424 eingeleitet, worin das Kapitel vier Kanoniker zur Übergabe aller Schlösser, Städte, Märkte, Güter und Hintersassen der Augsburger Kirche an Bischof Peter beauftragte. Sie wurden ermächtigt, Amtleuten und Untertanen den Gehorsam gegenüber ihrem neuen Herrn zu befehlen. In der kopianen Überlieferung trägt dieser Befehl die Überschrift *ad dandum possessionem domino Petro Episcopo*.³⁸ Der Heißbrief des Kapitels beendete also die Sedisvakanzregierung des Kapitels und dokumentierte die Übergabe der Verfügungsgewalt über die Güter der Augsburger Kirche und gewährleistete die Übergabe der Güter an den neuen Bischof, eben die in der Wahlkapitulation geforderte *possessio cum effectu*. Letztlich erscheint also auch in Augsburg die Entgegennahme der Untertanenhuldigung indirekt als Folge der kirchenrechtlichen Amtsverleihung.

³⁶ Zur Erhebung Peters von Schaumberg vgl. Krüger, Peter von Schaumberg; Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 526–529; Uhl, Bischof Peter von Schaumberg.

³⁷ Die Wahlkapitulation Peters in StAA, Münchener Bestand, Lit. 983, 207f. Die Wahlkapitulation Peters ist identisch mit der edierten Wahlkapitulation Anselms von Nenning (vgl. zu diesem Sachverhalt Krüger, Peter von Schaumberg, 36) in Monumenta Boica, Bd. 34.1, Nr. 101, 214–216.

³⁸ StAA, Münchener Bestand, Lit. 443, fol. 31v. Die Abschrift ist überschrieben mit *Copia littere procuracionis ad dandum possessionem domino Petro Episcopo*.

Die äußere Ursache des Bedeutungsverlusts der Regalienleihe gegenüber der kirchenrechtlichen Amtsverleihung dürfte darin zu suchen sein, dass die kirchenrechtliche Entwicklung – nämlich die Etablierung der Konfirmation als selbstständigen Schritt innerhalb des Erhebungsverfahrens – den Bischöfen einen geschützten Raum eröffnete, in dem sie innerhalb der beschriebenen Grenzen relativ autonom von der Reichsgewalt agieren konnten. Das Wormser Konkordat von 1122 er hob es zur Norm, dass die Bischofselekten im *regnum teutonicum* vor ihrer Weihe die Regalien empfangen sollten.³⁹ Noch der Sachsen Spiegel (um 1225) und die Glosse des Johann von Buch aus dem 14. Jahrhundert formulierten diesen Anspruch. Erst dann erlangten die Bischöfe den Heerschild, sodass sie zuvor keine Lehen verliehen könnten.⁴⁰ Seit dem 12. Jahrhundert hatte sich jedoch als zusätzlicher Schritt die Konfirmation des Elekten durch den zuständigen Oberen etabliert, womit der konfirmierte Elekt bereits wesentliche Regierungsbefugnisse innehatte.⁴¹ Mit der Einschaltung dieses zusätzlichen Erhebungsschritts war das Königtum einer wichtigen Möglichkeit der Einflussnahme beraubt, da die Rechtmäßigkeit der Wahl nun vom Stuhl Petri bestätigt wurde.⁴² Die Verpflichtung zum Empfang der Weihe beziehungsweise Konsekration wurde so zur Rechtsfolge der kirchenrechtlichen Amtsverleihung. Gleichzeitig trat die Weihe amtstheologisch in den Hintergrund.⁴³

Dagegen ging in den Diözesen Trier, Bamberg und Augsburg die Konfirmation – und oft auch die Weihe – immer der Regalienleihe voraus.⁴⁴ Diese Reihenfolge verstanden die Bischöfe durchaus als normativ und vertraten sie gegenüber dem Reichsoberhaupt. Die Gesandten des Bamberger Bischofs Georg, die bei König Maximilian um die Regalien ansuchten, erklärten, ihr Herr sei deswegen nicht in eigener Person erschienen, weil er noch nicht konsekriert sei und daher die Belehnung *nit*

³⁹ Mit Hinweisen zur späteren Rezeption des Konkordats sowie mit Nennung der neuen Literatur vgl. *Thier, Hierarchie und Autonomie*, 331–334.

⁴⁰ Sachsen Spiegel Landrecht, III, 59 § 1. Die gut 100 Jahre später entstandene Sachsen Spiegel-Glosse des Johann von Buch (1325 und 1333) reflektiert die gewandelten Verhältnisse, indem sie die Konfirmation zumindest erwähnt: Glossen zum Sachsen Spiegel-Landrecht, 1306. Zu Johann von Buch, seiner Glosse sowie deren Entstehungszeit und Rezeption vgl. hier xvi.

⁴¹ *Benson, Bishop-Elect*, 90–115.

⁴² *Krieger, Lehnshoheit*, 365 f.

⁴³ *Ott, Weihesakrament*, 79 f.; zur bischöflichen Weihe beziehungsweise Konsekration im Verhältnis zur Jurisdiktionsgewalt vgl. *Schmidt, Bischof bist Du und Fürst*, 42–62 u. 337–411 (dort Nennung der wesentlichen Literatur).

⁴⁴ Vgl. den Überblick über die Daten der Erhebung der Trierer, Bamberger und Augsburger Bischöfe in *Schmidt, Bischof bist Du und Fürst*, 829–841.

fuglich empfangen könne.⁴⁵ Noch für das 13. Jahrhundert sind demgegenüber Fälle belegt, wonach der Elekt unmittelbar nach der Wahl und vor der Bestätigung vom König mit den Regalien investiert wurde.⁴⁶

Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit der Regalienempfang konstitutiv für die Ausübung fürstlicher Herrschaft durch die Fürstbischöfe war, ergibt sich, zieht man die beiden Indikatoren der Lehensausgabe und der Huldigung heran, ein widersprüchliches Bild. Geht man von der Praxis der Herrschaftsausübung in den Stiften aus, konnte für die Vasallenbelehnungen durch die Bamberger Bischöfe gezeigt werden, dass diese immer vor der Regalienleihe erfolgte und so die Einflussmöglichkeit des Königtums empfindlich geschmälert wurde.⁴⁷ Das Gleiche gilt für die Huldigung, die die Prälaten der drei Bistümer – soweit feststellbar – durchgängig vor der Regalienleihe einforderten und entgegennahmen. Beruhen diese Beobachtungen im Wesentlichen auf dem Abgleich der entsprechenden Daten, legen einige Quellensplitter nahe, dass diese Praxis auf normativen Vorstellungen seitens der Hochstifte beruhte. Dabei kam – neben dem allgemeinen Rahmen des Kirchenrechts und der kuri- alen Beurkundungspraxis – vor allem den Domkanonikern eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, die aus dem Charakter der Hochstifte als Wahlfürstentümern resultierte.

Aufgrund der Wahl des Landesherrn und Ortsbischofs durch die Domkanoniker bestand hier – anders als in weltlichen Territorien – die Gefahr eines herrschaftlichen Vakuums während der Sedisvakanz. In Bamberg und in Augsburg wurden die Untertanen bei ihrer Huldigung an den Bischof deshalb für die kommende Sedisvakanz auf das Kapitel ver-

⁴⁵ StAB, B 21, Nr. 12, fol. 1v: *Nachdem [...] der hochwirdig furste vnd herre herre Georg zu Bischoflicher wirde erwelt vnd durch den bebstlichen Stul zu Rome confirmirt vnd bestettigt ist, vnd sich nu gepurt seiner gnaden vnd seins Stifts Regalia lehen vnd weltlichkeit von ewer k. Mt. als Romischen König zu empfahen, ist sein gnade bericht, das ewer k. Mt. ein loblich furnemen haben, vber Berg gein Rome zu gehen, dieweil aber sein gnade noch nit consecriert vnd zu Bischoue geweicht ist, deshalb sein gnade in aigner person die Regalia vnd Lehen von ewer k. Mt. nit fuglich empfangen kan vnd doch seiner ganden swere were sollicher Regalia lang zu mangeln [...].* Auch der Trierer Elekt Richard von Greifenklau konnte 1511 dem Kaiser mitteilen lassen – ohne von diesem korrigiert zu werden –, dass er dem Herkommen nach erst nach der Konfirmation um die Regalien anhalten könne. Vgl. hierzu die Gesandteninstruktion mit Antwortbrief des Kaisers im Huldigungsbuch, 273–278.

⁴⁶ Beispiele aus Köln, Mainz und Freising bei *Benson*, Bishop-Elect, 363; für Bamberg vgl. die Vorgänge unter Bischof Poppo von Andechs (1237–1242), hierzu *Guttenberg*, Bistum Bamberg, Bd. 1, 171f.

⁴⁷ Daraus folgt der von *Krieger*, Lehnshoheit, 364–366, festgestellte „Leihezwang auf Grund des kanonischen Wahlrechts“.

pflichtet.⁴⁸ Diese endete wiederum erst, wenn die Kanoniker der Kathedrale die Huldigung an den neuen Bischof befahlen. Das Domkapitel erwies sich dergestalt – wie es André Holenstein treffend für das Hochstift Augsburg formuliert – als der „eigentliche Träger der Herrschaftsgewalt im Fürstentum [...], die dem jeweiligen Bischof gleichsam nur zeitweilig und zu den in der Wahlkapitulation genannten Bedingungen überlassen wurde.“⁴⁹ Die Kanoniker werden daher in Augsburg, Bamberg und auch andernorts als *recht naturlich, vnnd verordnet Erbherrn* bezeichnet, denen in Zeiten der Sedisvakanz Gehorsam *in mass vnnd form, wie einem Bischoff* gebühre.⁵⁰ Daher lautete die Huldigung der Untertanen neben dem Bischof auch auf das Stift als überzeitliches Abstraktum.⁵¹

Dem entsprach der transpersonal-überzeitliche Charakter der Domkapitel, die als Verwalter eben jener Kirchen fungierten und dem von ihnen gewählten Bischof das Stift zu den Bedingungen der Wahlkapitulation überließen. In der Vorstellungswelt der geistlichen Fürsten und ihrer Domkapitel galten die einzelnen Hochkirchen als in sich geschlossene, gewissermaßen allodiale Gebilde im Eigentum Gottes beziehungsweise des heiligen Stiftspatrons,⁵² deren Verwalter die Domherren und Bischöfe waren.⁵³ Daher – und diese Vorstellung finden wir im kanonischen Recht sowie in den päpstlichen Urkunden zur Bischofserhebung vorgezeichnet – erwuchs dem Bischof durch die kanonisch vollzogene Verleihung dieser Kirche auch seine Befähigung und Ermächtigung zur weltlichen, landesfürstlichen Regierung. Das Domkapitel wählte demnach nicht den Bischof, der zum Landesherrn wurde, sondern es wählte den Bischof und Landesherrn.

Das alles bedeutet jedoch nicht, dass die einleitend skizzierte Forschungsmeinung zur Konzeption der Regalienleihe fehlginge. Die Darstellung Kriegers trifft unzweifelhaft zu, was die Auffassung des König-

⁴⁸ Die Belege hierzu, soweit nicht oben bereits angeführt, bei Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 599–615.

⁴⁹ Holenstein, Huldigung der Untertanen, S. 296.

⁵⁰ Für Bamberg vor allem in den Arengen der Heißbriefe des Domkapitels zur Huldigung. Vgl. etwa StAB, A 25, Lade 35, Nr. 128; für Augsburg StAA, Münchner Bestand, Nr. 221, fol. 45r, ediert bei Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 866. Christ, Selbstverständnis, 277–280, mit weiteren Belegen für andere Bistümer ab dem 16. Jahrhundert. Nach Brendle, Domkapitel als Conregentes, 97, gehört die Selbstbezeichnung „Erb- und Grundherren“ bereits dem 14. Jahrhundert an.

⁵¹ Dies entspricht einem spezifisch juridischen Kirchenbegriff, vgl. Art. „Kirche II“, in: Deutsches Rechtswörterbuch Bd. VII, Sp. 835–837.

⁵² Zu dieser Rechtsfiktion vgl. Angenendt, Heilige und Reliquien, 190–206.

⁵³ Vgl. hierzu am Beispiel der Besitzergreifung der Bamberger und Würzburger Bischöfe Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 782–791.

tums angeht, dies zeigten auch die hier angeführten Belege aus der Regierungszeit Sigmunds. Sie bildet jedoch nur eine Seite ab, nämlich die des Königtums. Unzweifelhaft ist die Praxis, dass die Elekten die weltliche Regierung auf Basis der kirchenrechtlichen Amtsverleihung antraten, nicht mit dem Regalienkonzept der Könige zu vereinbaren. Weil die Bischöfe jedoch Großteils zu einem späteren Zeitpunkt ihre Regalien empfingen, blieb dieser Widerspruch verdeckt. So konnte auch die gegen seitige Praxis geduldet werden, solange der König nicht aufgrund eigenen Interesses – so im dargestellten Bamberger Fall – intervenierte. Die regelmäßig erfolgte Gewährung von Indulten⁵⁴ kaschierte die Diskrepanz zusätzlich und vermag vielleicht am deutlichsten zu illustrieren, dass man von beiden Seiten gewillt war, das theoretisch bestehende Problem in der Praxis zu vermeiden. Zwar zeigten die Bischöfe eine gewisse Nachlässigkeit, rechtzeitig und persönlich die Regalien zu empfangen, aber früher oder später taten sie – oder vielmehr ihre Gesandten – es eben doch. Letztlich erachtete man in den Stiften die erfolgte Regalienleihe aber nicht als Bedingung für die Übernahme der weltlichen Regierungsgewalt.

Was den Empfang der Regalien durch geistliche Fürsten anbelangt, ergeben sich durchaus Parallelen zu ihren weltlichen Standesgenossen. Dies betrifft nicht nur das Zeremoniell – spätestens seit dem 15. Jahrhundert wurden beide mit Fahnen belehnt –⁵⁵ sondern auch die standesgesellschaftliche Logik. Karl-Heinz Spieß weist darauf hin, dass das Belehnungszeremoniell eine „zweischneidige Angelegenheit“ war. Einerseits bot es den Belehrten die Gelegenheit, sich als Fürsten und damit als Mitglieder der Reichselite zu zeigen, andererseits ging es doch mit einem offenen Unterwerfungsakt – dem Knen vor dem Reichsoberhaupt – einher.⁵⁶ Dies konnte nicht nur der Ehre der weltlichen Fürsten zuwiderlaufen, sondern vertrug sich auch nur bedingt mit der Selbstauffassung der Bischöfe. Häufig zogen es diese daher vor, einen Gesandten mit der Entgegennahme der Regalien zu betrauen oder sie von einem Bevollmächtigten des Königs zu empfangen. Wurde der Bischof mit den Regalien einmal persönlich durch den König belehnt, geschah dies zumeist

⁵⁴ Zu Bamberg *Guttenberg*, Bistum Bamberg, Bd. 1, 49. Für Veit Truchsess von Pommersfelden sind fünf Verleihungen von Indulten überliefert, Belege bei Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 833.

⁵⁵ Ausführlich zum Belehnungszeremoniell *Boerger*, Belehnungen, 83–115, sowie *Werminghoff*, Verfassungsgeschichte, 66f., zur Angleichung geistlicher und weltlicher Belehnungen *Spieß*, Lehnswesen, 36f., und zum Belehnungszeremoniell *Stollberg-Rilinger*, Des Kaisers neue Kleider, 64–71. Detailstudie zu den Würzburger Bischöfen: *Merzbacher*, Regalienempfang.

⁵⁶ *Spieß*, Kommunikationsformen, 283–285.

ohne größere Öffentlichkeit und ohne Kniefall in der königlichen Kammer.⁵⁷

Verstärkte sich dieser Trend im Laufe der Frühen Neuzeit noch,⁵⁸ suchte das Königtum der sofortigen weltlichen Regierungsübernahme der Elekten und der von den Kapiteln beanspruchten Stellung als Erbherren des Stifts einen Riegel vorzuschieben. Hierzu entsandte es – beginnend im 16. Jahrhundert und vermehrt ab dem 17. Jahrhundert – Wahlkommissare zu den Bischofswahlen. Diese hatten die Aufgabe, durch einen Gratulationsakt die Zustimmung des Kaisers auszudrücken, um den im wiederentdeckten Wormser Konkordat vorgefundene Verfahrensablauf wiederherzustellen.⁵⁹ Ab dem 18. Jahrhundert verfügte man in Wien, den Elekten unmittelbar nach der Wahl vorläufig mit den Regalien zu belehnen, um dergestalt die Ansprüche von Kaiser und Reich gegenüber Rom und den Domkapiteln noch deutlicher zu markieren. Die endgültige Belehnung erfolgte dann nach der Konfirmation. Erst zum Ende des Alten Reiches ging der kaiserliche Hof dazu über, mit den Domkapiteln um die seit dem Spätmittelalter bestehenden, aber verdeckt gehaltenen divergenten Auffassungen zu streiten.⁶⁰ Dabei vertrat das Königtum die Auffassung, dass zwar das Kapitel den Bischof wähle, der kaiserliche Kommissar mache diesen jedoch erst durch die „förmliche Bestätigung und vorläufige Temporalienübergabe zum Fürsten und Glied des Reiches“.⁶¹

Es dürfte deutlich geworden sein, dass „Kleinheit“ im Zusammenhang mit den geistlichen Fürstentümern des Spätmittelalters eine ambivalente

⁵⁷ *Krieger*, Lehnshoheit, 434–436; *Spieß*, Kommunikationsformen, 283 f.; *Spieß*, Lehnswesen, 39. *Krieger*, Lehnshoheit, 449, bietet folgende Statistik: Von den weltlichen Reichsfürsten empfingen während der Regierungszeit Sigmunds circa 91 Prozent die Regalien persönlich, von den Bischöfen nur 64 Prozent (30 von 47). Ein Blick auf die Übersicht in *Schmidt*, Bischof bist Du und Fürst, 829–841, bestätigt diesen Befund auch für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Trend verstärkt sich im 16. Jahrhundert noch, *Feine*, Besetzung der Reichsbistümer, 350.

⁵⁸ *Stollberg-Rilinger*, Kaisers neue Kleider, 67, begründet die Häufigkeit der Gesandtenbelehnungen auch mit der Scheu der Vasallen vor dem hohen Aufwand.

⁵⁹ Zum Zusammenhang zwischen der Einrichtung der Wahlkommissare und der Wiederentdeckung des Wormser Konkordats durch die deutschen Staatsrechtslehrer des 17. Jahrhunderts, besonders zu Johann J. Moser, *Feine*, Besetzung der Reichsbistümer, 147–165.

⁶⁰ *Feine*, Besetzung der Reichsbistümer, 121 u. 347–349; siehe auch *Christ*, *Praesentia Regis*, 96–157, zur einstweiligen Übertragung der weltlichen Herrschaft durch den kaiserlichen Gesandten, die sich erst ab den 1760er-Jahren nachweisen lässt (122–125).

⁶¹ *Christ*, *Praesentia Regis*, 125.

Analysekategorie ist, wenn der Blick auf die strukturellen Zusammenhänge gerichtet wird. Einerseits – und dies konnte lediglich angedeutet werden – bedeutete die Einbindung der Fürstbischöfe in die kirchliche Hierarchie eine deutliche Schmälerung der Herrschafts- und Machtbasis: Vor allem die Domherren als „Erbherren“ der Hochstifte – aber auch das Papsttum – griffen in die Amtsführung ein, beanspruchten einen nicht unerheblichen Anteil an der herrschaftlichen Repräsentation im Fürstentum⁶² und beschränkten die Herrschaftsausübung des Bischofs nach Innen vornehmlich durch das Instrument der Wahlkapitulationen. Dies resultierte aus dem Charakter der Kapitel als exklusive Wahlgremien. Andererseits aber eröffneten eben diese Einbindung in die kirchliche Hierarchie und deren spezifische Legitimations- und Repräsentationssysteme Handlungsspielräume, die weltlichen Fürsten nicht zur Verfügung standen. Offenkundig – wenngleich in der Forschung nur unzureichend gewürdigt – wäre in diesem Zusammenhang die sakramentale Überhöhung durch das geistliche Bischofsamt selbst zu nennen.⁶³ Ganz konkret bot das kanonische Recht, das institutionell durch die Kurie und die Universitäten getragen wurde,⁶⁴ aber auch einen Bezugsrahmen, der Alternativen jenseits der symbolischen Ordnung des Reiches eröffnete. So zeigte die Untersuchung zu den Interaktionen zwischen kirchenrechtlicher Amtsverleihung und Regalienleihe, dass die Konfirmation als Institut des kanonischen Rechts die Regalienleihe im Spätmittelalter funktional absorbieren konnte. Dies ist nun ein Faktor, der unabhängig von der realpolitischen Stellung der geistlichen Reichsfürsten wirksam werden konnte und letztlich gleichsam als Katalysator für den Prozess der Abschließung landesfürstlicher Herrschaft der Bischöfe von der Reichsgewalt fungierte. Das Umkippen dieser Konstellation in der Frühen Neuzeit zeugt jedoch auch von der Fragilität dieser Ordnung und mag so auch eine Erklärung dafür bieten, dass das 18. Jahrhundert wiederum durch eine besondere Nähe der geistlichen Fürsten zu den Reichsinstitutionen geprägt war.

⁶² Dieser Zusammenhang wird am Bamberger Inthronisationszeremoniell exemplifiziert in *Schmidt, Bischof bist Du und Fürst, 754–795*.

⁶³ Die Akzentuierung der geistlich-pastoralen Tätigkeit betonen jüngst *Braun, Princeps et episcopus*, und *Birrer, Diözesansynode* als Hoftag des geistlichen Fürsten.

⁶⁴ *Ertl, Kanonistik als angewandte Wissenschaft*.

Summary

The contribution shows that “smallness” is an ambivalent category of analysis in the context of the ecclesiastical principalities during the Middle Ages. The involvement of the prince bishops in the ecclesiastical hierarchy was a significant impairment concerning rule and power, on the one hand. But, on the other hand, the integration into the ecclesiastical hierarchy and their specific systems of legitimization and representation provided scope of action which the mundane princes did not have.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Augsburg, Staatsarchiv [StAA]

- Münchner Bestand, Lit. 443 u. 983.
- Münchner Bestand, Nr. 221.

Bamberg, Staatsarchiv [StAB]

- A 20, Lade 1, Nr. 28.
- A 23, Lade 22, Nr. 4½.
- A 25, Lade 35, Nr. 97 u. 128.
- B 4, Nr. 3.
- B 21, Nr. 12.
- BU, Nr. 1795.
- Lehenhof, Nr. 154–176.

Koblenz, Landeshauptarchiv [LHAK]

- 1 A, Nr. 8326.

Gedruckte Quellen

Chroniken der Stadt Bamberg, Bd. 1: Die Chronik des Bamberger Immunitätenstreits von 1430–1435. Mit einem Urkundenanhang, hrsg. v. Anton *Chroust* (Fränkische Chroniken, 1), Leipzig 1907.

Conciliorum Oecumenicorum Decreta – Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters: vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hrsg. v. Josef *Wohlmuth* u.a., Paderborn 2000.

Corpus iuris canonici, Bd. 2, hrsg. v. Emil *Friedberg*, Leipzig 1879 (ND Graz 1955).

Das „Huldigungsbuch“ des Peter Maier von Regensburg, hrsg. v. Achim *Krümmel* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 113), Koblenz 2010.

Decretales D. Gregorii papae IX. suae integratii una cum glossis restitutae. Ad exemplar romanum diligenter recognitae, Lyon 1584.

- Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hrsg. v. Frank M. Kaufmann, (Monumenta Germaniae Historica, Fontes, 7), Hannover 2002.
- Innozenz IV.*, Commentaria Innocentii Quarti pontificis maximi super libros quinque decretalium, Frankfurt a.M. 1570.
- Johannes Bertachinus de Fimo*, Tractatus de episcopo, Mailand 1511.
- Monumenta Boica, Bd. 34.1: Monumenta episcopatus Augustani, hrsg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1844.
- Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. v. Karl August Eckhardt (Monumenta Germaniae Historica, Fontes, 111), 2. Aufl., Göttingen 1955.
- Ussermann*, Aemilian, Episcopatus Bambergensis sub Metropoli Moguntia chronologice ac diplomatice illustratus, Sankt Blasien 1801.

Literatur

- Ammerer*, Gerhard u.a. (Hrsg.), Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009, Ostfildern 2010.
- Angenendt*, Arnold, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München 1997.
- Benson*, Robert L., The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton 1968.
- Birrer*, Andreas, Research on the Ecclesiastical Princes in the Later Middle Ages: State-of-the-Art and Perspectives, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues, hrsg. v. Thorsten Huthwelker u.a. (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa, 1), Ostfildern 2011, 49–70.
- Birrer*, Andreas, Die Diözesansynode als Hoftag des geistlichen Fürsten, in: Fürstenhof und Sakralkultur im Spätmittelalter, hrsg. v. Werner Rösener/Carola Fey (Formen der Erinnerung, 35), Göttingen 2008, 235–260.
- Boerger*, Robert, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Reichsfürsten (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, VIII.1), Leipzig 1901.
- Braun*, Bettina, Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 230), Göttingen 2013.
- Brendle*, Franz, Die Domkapitel als Conregentes der Fürstbischöfe in den geistlichen Staaten, in: Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009, hrsg. v. Gerhard Ammerer u.a., Ostfildern 2010, 93–107.

Christ, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989), 257–328.

Christ, Günter, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 4), Wiesbaden 1975.

Ertl, Thomas, Kanonistik als angewandte Wissenschaft. Balduin von Brandenburg und der Streit um die Brandenburger Bischofswahl, in: *Handschriften, Historiographie und Recht. Festschrift für Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. Gustav Pfeifer (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtswissenschaft, Ergänzungsband 42), Wien u.a. 2002, 9–37.

Feine, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 97/98), Stuttgart 1921 (ND Amsterdam 1964).

Frenken, Ansgar, Bischof und Domkapitel als tragende Pfeiler der hochstiftischen Verfassung und Verwaltung. Bausteine zu einer Verfassungsgeschichte des Hochstifts Bamberg in Hoch- und Spätmittelalter, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 143 (2007), 233–279.

Frenz, Thomas, Forma iuramenti, Forma dandi pallium und Forma professionis fidei. Zu den litterae clausae im Rahmen der Beurkundung der Bischofseinsetzungen vom späten 14. bis zum 19. Jahrhundert, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 56 (2010), 165–181.

Frenz, Thomas, Die päpstlichen Ernennungsurkunden für die Würzburger Bischöfe vom 14.–20. Jahrhundert, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 50 (1988), 69–81.

Frenz, Thomas, Die Kanzlei der Päpste in der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts, 63), Tübingen 1986.

Göldel, Caroline, Zur Entwicklung der Bamberger Stadtverfassung im 15. Jahrhundert im Spannungsfeld von Rat – Gemeinde – Klerus, in: *Berichte des Historischen Vereins Bamberg* 135 (1999), 7–44.

Gottlob, Theodor, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (Kanonistische Studien und Texte, 9), Bonn 1936 (ND Amsterdam 1963).

Guttenberg, Erich Freiherr von, Das Bistum Bamberg, Bd. 1 (Germania Sacra, 2.1), Berlin 1937 (ND Berlin 1963).

Holbach, Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (Trierer Historische Forschungen, 2), Trier 1982.

Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36), Stuttgart/New York 1991.

Kerber, Dieter, Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter (Residenzenforschung, 4), Sigmaringen 1995.

- Kiessling*, Rolf, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, 19), Augsburg 1971.
- Krieger*, Karl-Friedrich: König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992.
- Krieger*, Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 23), Aalen 1979.
- Krüger*, Thomas, Peter von Schaumberg (1388–1469), in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 39 (2005), 31–43.
- Maierhöfer*, Isolde, Bamberg's verfassungstopographische Entwicklung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Franz Petri (Städteforschungen, Reihe A: Darstellungen, 1), Köln/Wien 1976, 146–162.
- Merzbacher*, Friedrich, Zum Regalienempfang der Würzburger Fürstbischöfe im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 39 (1953), 449–456.
- Ott*, Ludwig, Das Weiheakrament (Handbuch der Dogmengeschichte, 4.5), Freiburg i.B./Basel/Wien 1969.
- Richter*, Paul, Der kurtrierische Sekretär Peter Maier von Regensburg (1481–1542). Sein Leben und seine Schriften, in: Trierisches Archiv 8 (1905), 53–82.
- Rupprecht*, Klaus, Das Bamberger Domkapitel – Die Herren des Doms, in: Dem Himmel entgegen – 1000 Jahre Kaiserdom Bamberg 1012–2012, hrsg. v. Norbert Jung/Wolfgang F. Reddig, Petersberg 2012, 115–125.
- Schmidt*, Andreas, Bischof bist Du und Fürst. Die Erhebung geistlicher Reichsfürsten im Spätmittelalter – Trier, Bamberg, Augsburg (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 22), Heidelberg 2015.
- Schreiner*, Klaus, Consanguinitas. Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zur Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania sacra, hrsg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 93; Studien zur Germania sacra, 17), Göttingen 1989, 176–305.
- Schröder-Stacker*, Teresa, Fürstäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaft zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Spieß*, Karl-Heinz, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter (Historisches Seminar, Neue Folge 13), Idstein 2002.
- Spieß*, Karl-Heinz, Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hrsg. von Gerd Althoff (Vorträge und Forschungen, 51), Stuttgart 2001, 261–290.

- Staudenmaier, Johannes, Gute Policey in Hochstift und Stadt Bamberg (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt a.M. 2012.*
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.*
- Thier, Andreas, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Recht im ersten Jahrtausend, 1), Frankfurt a.M. 2011.*
- Uhl, Anton, Bischof Peter von Schaumberg (1388–1469), in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 3 (1954), 37–80.*
- Weber, Christoph Friedrich, Schriftstücke in der symbolischen Kommunikation zwischen Bischof Johann von Venningen (1458–1478) und der Stadt Basel, in: Frühmittelalterstudien 37 (2003), 355–383.*
- Weigel, Georg, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe. 1328–1693, Bamberg 1909.*
- Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft, VI. 2), 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1913.*
- Wüst, Wolfgang, Macht, Ökonomie und das Phänomen stiftischer ‚Vielregiererei‘, in: Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009, hrsg. v. Gerhard Ammerer u.a., Ostfildern 2010, 109–133.*
- Wüst, Wolfgang, Das Fürstbistum Augsburg. Ein geistlicher Staat im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Augsburg 1997.*

Prinzessin, Äbtissin, Fürstin. Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlicher Stiftsherrschaft

Von *Teresa Schröder-Stapper*

Am 4. Februar 1729 wurde die verwitwete Markgräfin Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt zur neuen Äbtissin des Stiftes Herford gewählt. Der eigens zu diesem Akt einbestellte kaiserliche Notar betonte in seinem Protokoll, dass sich das Kapitel bei der Wahl an die Statuten sowie die *alte observantz* gehalten, das Wahlgeschäft nach den Kanonischen Rechten und dem Stiftsherkommen eingerichtet sowie die Markgräfin einhellig zur neuen Fürstin und Äbtissin gewählt habe.¹ Unerwähnt ließ er sowohl die innerstiftischen Widerstände als auch die langwierigen Wahlausprachen, die dem Wahlakt vorausgegangen waren und in denen der preußische König Friedrich Wilhelm I. einiges investiert hatte, um seiner Tante an die Spitze des Stifts zu verhelfen.²

Die Markgräfin selbst war an diesen Verhandlungen im Vorfeld nur am Rande beteiligt. Motor des Vorhabens waren vielmehr Friedrich Wilhelm I. und sein wichtigster außenpolitischer Berater, Kabinettsminister Heinrich Rüdiger von Ilgen. Sie verfolgten mit der Wahl der Markgräfin neben dem dynastischen Interesse, *allemahl eine Printzessin von unserm Hause, durch diese Abtey zu versorgen*,³ das politische Ziel, *diese Abtey [...], wie von andern Ständen im Reich, welche mit solchen Stiftern gräntzen, wohl zu geschehn pfleget, mit einer Printzeßin von Meinem Hause dermähleins [zu besetzen]*, um die *vielen Streitigkeiten, welche zwischen Meinen benachbarten landen, und der Abtey bisher entstanden, beizulegen*.⁴

¹ Notariatsprotokoll der Wahl Johanna Charlottes von Brandenburg zur neuen Herforder Äbtissin vom 4. Februar 1729 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten Nr. 1114).

² Vgl. zu den langwierigen Wahlausprachen *Schröder-Stapper*, Fürstäbtissinnen, 63–80.

³ Friedrich Wilhelm an die Landdrosten Clamor von dem Bussche und Arnold Henrich von Meinders am 10. November 1716 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3135).

⁴ Friedrich Wilhelm I. an Johanna Charlotte von Brandenburg am 30. Oktober 1728 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 1122).

Bereits seit Mitte des 17. Jahrhunderts waren die brandenburgisch-preußischen Herrscher bemüht gewesen, ihre Stellung als Schutzherr des Stiftes bis hin zur Behauptung der Landeshoheit auszubauen und das Stift in die umliegende kurbrandenburgische Grafschaft Ravensberg zu integrieren. Im Zuge dieser Bemühungen war es vor allem mit der vormaligen Äbtissin Charlotte Sophie von Kurland, ebenfalls eine entfernte Verwandte des kurfürstlichen Hauses, zu andauernden Auseinandersetzungen gekommen, die vor dem Reichshofrat in Wien und auf verschiedenen bilateralen Konferenzen ohne endgültiges Ergebnis ausgetragen wurden.⁵ Diesem Umstand sollte nun mit der Wahl einer preußischen Äbtissin Abhilfe geschaffen werden.

Das Beispiel der Markgräfin Johanna Charlotte bietet sich als Ausgangspunkt der im Folgenden angestellten Ausführungen über die Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlicher Stiftsherrschaft vor allem deshalb an, weil ihre Amtszeit das eine Ende der Skala zwischen Unterordnung und Eigenständigkeit in der Amtsführung markiert. Anhand ihrer Person sowie zweier weiterer Beispiele aus dem Stift Herford möchte ich das Spektrum an Ausgestaltungsmöglichkeiten der Rolle als Fürstin-Äbtissin vor dem Hintergrund der „Kleinheit“ der kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte untersuchen. In Form eines Ausblicks will ich zugleich mit Essen auch noch ein weiteres norddeutsches Damenstift mit etwas anderen Voraussetzungen in den Blick nehmen. Zunächst aber einige kurze Ausführungen zum Stift Herford.

I. „Klein“, „kleiner“, Herford

Beim Stift Herford handelt es sich um ein Kleinstterritorium, wenn man es denn überhaupt als solches bezeichnen darf. Denn bereits im 13. Jahrhundert hatte die damalige Äbtissin Ida von und zur Lippe die fruchtbare Feldmark dem Stadtrat dauerhaft überlassen und damit auf die Ausbildung eines Territoriums verzichtet.⁶ Dennoch beanspruchten die Herforder Äbtissinnen des 17. und 18. Jahrhunderts die *jura territorialis et episcopalia* über die Stiftsfreiheit, einige exemte Höfe innerhalb der umliegenden ravensbergischen Landstadt Herford und die semi-geistlichen Korporationen wie das niederadelige Damenstift St. Marien auf dem Berge vor Herford und bestanden auf die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Als unarmierte, geistliche Fürstinnen mussten sich die Herforder Äbtissinnen zudem in der Ausübung der Hoch- und Halsgerichtsbarkeit sowie in der Verteidigung des Stiftes vertreten lassen. Beide Auf-

⁵ Vgl. hierzu *Schröder-Stapper*, Fürstäbtissinnen, 280–283.

⁶ Vgl. *Rüthing*, Eigenarten und Eigenheiten der Herforder Geschichte, 17f.

gaben versah seit dem Spätmittelalter der sogenannte „Schutzwogt“ oder „Schutzherr“, der den Kaiser in seiner Schutzfunktion als Reichsoberhaupt im Laufe des Hochmittelalters abgelöst hatte.⁷ Den Schutz des Herforder Stiftes hatte die umliegende Stadt im Spätmittelalter übernommen.⁸ Nachdem die Stadt aber früh die Reformation umgesetzt hatte, während das Stift noch bis in die 1550er-Jahre hinein katholisch geblieben war,⁹ erwählte sich die damalige Äbtissin Anna von Limburg 1547 mit Herzog Wilhelm V. von Jülich, Kleve und Berg als ihrem territorialen Nachbarn in der Grafschaft Ravensberg einen neuen Schutzherrn. Sie schloss mit ihm 1547 den sogenannten „Cessions-Vertrag“ ab, mit dem sie ihn nicht nur als Schutzherrn annahm, sondern ihm als Entgelt für seine Schutzfunktion *alle weltliche Hochheit und Obrigkeit [...] an beyden Städten/ alten und neuen Stadt zu Herforden/ und ihren zubehörer* abtrat.¹⁰ Hierzu zählte sowohl das *jus collectandi* der Reichs- und Kreissteuern sowie Kammerzieler von den Stadtbürgern als auch das städtische Gericht. Er übernahm zudem die Blutsgerichtsbarkeit im Stift. Auch wenn die Äbtissin glaubte, sich ihre *jura territorialia et episcopalia* im Stift ausreichend gesichert zu haben, so diente die *Cession* von 1547 dem später kurbrandenburgischen Schutzherrn im 17. Jahrhundert als Argumentationsgrundlage für die Behauptung seines landesherrlichen Anspruchs nicht nur über die Stadt, sondern auch das Stift Herford.¹¹

Die frühneuzeitlichen Äbtissinnen des Stifts Herford verfügten somit nicht über ein geschlossenes Stiftsterritorium, lediglich über eine geringe Untertanenzahl, kein militärisches Aufgebot sowie beschränkte finanzielle Mittel. Zudem hatten sie mit der Halsgerichtsbarkeit und dem *jus armorum* wesentliche Hoheitsrecht an einen Dritten abgetreten. Darüber hinaus konkurrierten sie sowohl mit den Stadtverantwortlichen als auch mit den Vertretern des Schutzherrn um verschiedene weitere Rechte – wie zum Beispiel die Veröffentlichung von Reichserlässen. Schließlich nahm der Schutzherr des Stifts Einfluss auf innerstiftische Belange wie die Wahl einer neuen Äbtissin – bereits im 17. Jahrhundert konnten sich

⁷ Vgl. zur Vogtei *Schmidt*, Vogtei; *Simon*, Grundherrschaft und Vogtei.

⁸ Vgl. zum Verhältnis von Stift und Stadt *Cohausz*, Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift, 50–54; *Korte*, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford, 28.

⁹ Vgl. *Wieden*, Die konfessionellen Verhältnisse, 271.

¹⁰ Kopie des Cessions-Vertrages als Beilage zur Gründlichen Deduction, Beilage 1 (ohne Seiten). Abgefasst wurde die pro-brandenburgische Schrift im Zuge der Widerstandsbewegung der Stadt Herford gegenüber den Okkupationen des brandenburgischen Kurfürsten um 1650. Vgl. *Rügge*, Im Dienst von Stadt und Staat, 29; *Wieden*, Die konfessionellen Verhältnisse, 271.

¹¹ Vgl. *Korte*, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford, 75 f.

vielfach die durch den brandenburgischen Kurfürsten protegierten Kandidatinnen in den Äbtissinnenwahlen durchsetzen.¹² Diesem Mangel an unterschiedlichen Ressourcen stand der Anspruch der Herforder Äbtissinnen auf die reichsunmittelbare Herrschaft über das Stift sowie die Reichsstandschaft gegenüber, welcher seinen Ausdruck sowohl in unterschiedlichen Herrschaftspraktiken wie der Erhebung von Steuern, dem Erlass von Gesetzen, der Ausübung des Kirchenregimentes und der wenn auch eingeschränkten Gerichtsbarkeit als auch reichsfürstlichen Repräsentationsformen wie der Beschildung von Reichs- und Kreistagen fand. Dabei orientierte sich der Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft an dem althergebrachten Werte- und Normensystem, welches den institutionellen Kern des Alten Reiches in Ermangelung einer Verfassung bildete. Dieses ambivalente Verhältnis zwischen mangelnden Ressourcen und herrschaftlichem Anspruch war symptomatisch (nicht nur) für die „Kleinheit“ der Herrschaft der Herforder Äbtissinnen im 17. und 18. Jahrhundert, die zunehmend in Bedrängnis durch ihre weltlichen Nachbarn gerieten. Dabei entwickelten die verschiedenen Äbtissinnen, wie im Folgenden zu sehen ist, ganz unterschiedliche Strategien, um ihren Handlungsspielraum zu bewahren.¹³

II. Zwischen Verwandtschafts- und Amtsinteressen

Der Eintritt in ein kaiserlich frei-weltliches Damenstift bot hochadlichen Frauen einen der wenigen alternativen Lebenswege neben der Ehe – insbesondere wenn kein standesgemäßer Ehemann zu finden war. Dies traf nicht zuletzt auf die älteste Tochter des unglücklichen Winterkönigs, Elisabeth von der Pfalz zu. Nach Sturz und Tod ihres Vaters musste die junge Pfalzgräfin auf dem hochadlichen Heiratsmarkt als schwer vermittelbar gelten.¹⁴ Statt zu einem Ehemann verhalf ihr ihr Vetter, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, nach Jahren der Odyssee von einem verwandten Fürstenhof zum nächsten, 1661 zur Koadjutorie im Stift Herford – also der künftigen Nachfolge im Äbtissinnenamt, das sie 1667 an-

¹² Seit Mitte des 17. Jahrhunderts trifft dies für alle Äbtissinnen bis hin zu Johanna Charlotte von Brandenburg zu – namentlich also auf Elisabeth Louise von Pfalz-Zweibrücken, Elisabeth von der Pfalz, Elisabeth Albertine von Anhalt-Dessau, Elisabeth von Hessen-Kassel und Charlotte Sophie von Kurland. Jede stand in einem verwandtschaftlichen oder klientelen Verhältnis zum brandenburgischen Kurfürsten. Vgl. hierzu die Prosopographie der Herforder Äbtissinnen in *Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 522–526*.

¹³ Vgl. hierzu auch *Schröder-Stapper, Das Äbtissinnenamt in Herford, Quedlinburg und Essen*.

¹⁴ *Wieden, Ein Schloß auf dem Mond, 19 f.; Wieden, Elisabeth in ihrer Zeit, 46.*

trat.¹⁵ Und damit nicht genug, sorgte er zudem für ihren standesgemäßen Unterhalt, indem er ihre Einkünfte aufstockte, sie mit Wildbret versorgte und ihre Unterkunft instand setzte.¹⁶ Dabei dürfte es dem Kurfürsten nicht allein um die standesgemäße Unterbringung seiner Cousine gegangen sein, sondern zugleich um die Installierung einer loyalen Parteigängerin an der Spitze des Stifts, mit dem es unter ihrer Vorgängerin zu wiederholten Konflikten gekommen war. Angesichts der finanziellen Unterstützung der Stiftsdamen durch ihre Herkunftsfamilien oder Verwandten sowie mitunter konkreten politischen Zielen, die mit der Wahl einer Äbtissin verfolgt wurden, greift es zu kurz, die Reichsstifte, wie vormals in der Forschung geschehen,¹⁷ als reine Versorgungsinstitutionen abzutun.

Friedrich Wilhelm und Elisabeth verband eine enge Freundschaft, die auf die Zeit der Pfalzgräfin am Berliner Hof zurückging, an den sie gemeinsam mit ihrer Großmutter nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 geflohen war. Das freundschaftliche Verhältnis schlug sich in den Formen ihres persönlichen Umgang nieder, die von eigenhändiger Korrespondenz über gegenseitige Besuche bis hin zu Geschenken reichten,¹⁸ und fand seinen endgültigen Niederschlag im Testament der Pfalzgräfin, in dem sie Friedrich Wilhelm zu ihrem Universalerben bestellte.¹⁹ Inwiefern wirk-

¹⁵ Friedrich Wilhelm von Brandenburg schaltete sich selbst in die Wahlverhandlungen ein. Kurfürst Friedrich Wilhelm an Äbtissin Elisabeth Louise von Pfalz-Zweibrücken am 10. Februar 1660, an den Herzog August Philipp von Holstein-Sonderburg-Beck am 14. November 1660 und den Grafen Hermann Adolf zu Lippe am 11./12. Dezember 1660 wegen der Wahlstimmen ihrer Töchter (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3075). Der Generalmajor Wolf Ernst von Eller, Gouverneur zu Minden, sowie der brandenburgische Rat Dr. Thomas Schlipstein wurden vor Ort mit der Beförderung des Wahlgeschäfts betraut, so die Kabinetsorder vom 11. September 1660 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3075; LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 1120).

¹⁶ Siehe die Kabinetsorder an den brandenburgischen Rat Thomas Schlipstein vom 10. Juni 1661 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3075). Vgl. *Wieden*, Elisabeth in ihrer Zeit, 49 f.

¹⁷ Vgl. *Reif*, Westfälischer Adel, 120. Siehe auch *Andermann* (Hrsg.), Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen; *Ehmer*, Zwischen geistlicher Anstalt und sozialer Fürsorge; *Theil*, Geistliche Einkehr und adelige Versorgung. Wenn auch weniger prominent beziehungsweise reflektierter spiegelt sich das Versorgungsparadigma auch in der Arbeit von Marietta Meier wider: *Meier*, Standesbewusste Stiftsdamen.

¹⁸ Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Elisabeth von der Pfalz am 15./25. Juli 1674 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 2081).

¹⁹ Testament Elisabeths von der Pfalz vom 8./18. September 1671 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3091).

te sich aber die freundschaftliche Beziehung der beiden auf die Amtsführung der Pfalzgräfin als Herforder Äbtissin aus?

Die enge Beziehung und dankbare Zuneigung Elisabeths gegenüber Kurfürst Friedrich Wilhelm führte nicht zu einer grundsätzlichen Hintanstellung ihrer Rechte als Äbtissin und Reichsfürstin. Im Fall der widerrechtlichen Besteuerung der auf dem Gebiet der Stadt lebenden Stiftskapitulare beschwerte sie sich beim Kurfürsten und verwies auf ihren besonderen Stand im Reich.²⁰ Als man ihr daraufhin jegliches *jus territory* absprach und ihr lediglich als *Ordinaria die gebührliche straffe der Geistlichen zugestehen* wollte,²¹ verteidigte sie in einer eigens gedruckten Druckschrift ihre *Superiorität* über das Stift sowie die damit verbundene Jurisdiktion und das Besteuerungsrecht.²²

In der Ausübung ihres Amtes stieß sie durchaus an die Grenzen der Toleranzbereitschaft des Kurfürsten. Dies galt beispielsweise für den Fall eines Vertragsabschlusses mit der Stadt Herford, mit dem beide Parteien ihr konflikthaftes Verhältnis zu befrieden suchten.²³ Friedrich Wilhelm verweigerte nicht nur seine als Landesherr der Stadt und Schutzherr des Stifts nachträglich eingeholte Approbation des Vertrages,²⁴ sondern ließ seiner Enttäuschung in einem Brief an die Cousine freien Lauf: *Wan Wir unß dan darauf forttragen lassen, wie Ewer Libden sich der Zeit conjecturen bedienen, – die Äbtissin hatte Bürgermeister und Rat versprochen, angesichts der herannahenden französischen Kriegsscharen ein gutes Wort beim französischen König, dem Schwager ihrer Nichte Liselotte, einzulegen –*

*und dahero gelegenheit nehmen wollen, Unsern unterthanen einen solchen Vergleich auffzudringen [...]; Wir lassen im übrigen vorjetzo dahin gestellt sein, was Ewer libden vor uhrsach und füge dergleichen fürzunehmen haben können.*²⁵

²⁰ *Designation einiger Posten wegen Ansetzung der Kopfstewr in der Grafschaft Ravensbergh*, undatiert (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 112, fol. 6v).

²¹ Antwortschreiben der kurbrandenburgischen Räte an Elisabeth von der Pfalz vom 14. April 1677 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 112, fol. 8v–12r).

²² Elisabeth von der Pfalz an die kurbrandenburgischen Räte zu Berlin am 6. Mai 1677 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 112, fol. 13v–18v).

²³ Rezess zwischen Äbtissin Elisabeth von der Pfalz und der Stadt Herford vom 30. März 1673 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Urkunden, Nr. 1666).

²⁴ Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Elisabeth von der Pfalz am 3. Juni 1673 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 1585).

²⁵ Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Elisabeth von der Pfalz am 3. Juni 1673 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 1585).

Elisabeth von der Pfalz war aber bemüht, Kompromisse zu machen, dem Kurfürsten entgegenzukommen und ihn für sich einzunehmen, da sie ihm im Konfliktfall wenig entgegenzusetzen hatte und auf seine Unterstützung zum Beispiel in Auseinandersetzungen mit der umliegenden Stadt Herford angewiesen war. Daraus ergab sich ein mehrheitlich friedliches, wenn auch sicher nicht gleichrangiges Miteinander von Äbtissin und Schutzherr. Ihre Amtsführung kann somit in der Mitte des Spektrums an Ausgestaltungsmöglichkeiten zwischen Unterordnung und Eigenständigkeit eingeordnet werden, indem sie einen Ausgleich zwischen Amts- und Verwandtschaftsinteressen zu finden suchte.

Am Beispiel der Pfalzgräfin musste sich ihre spätere Nachfolgerin Charlotte Sophie von Kurland wiederholt messen lassen. Auch sie war eine Verwandte des brandenburgischen Kurfürsten, die einen Teil ihrer Kindheit und Jugend am kurbrandenburgischen Hof verbracht hatte. Kurfürst Friedrich Wilhelm war ihr Onkel. Er setzte sich noch vor seinem Tod für die Wahl seiner Nichte zur Äbtissin ein und forderte vom Herforder Kapitel,

dass [das Stift], weil es von allenseiten mit Unseren Landen umgeben, eine solche Abdißin wieder erlangen möge, zu der Wir ein gutes vertrawen tragen, und welche sich folglich Unserer affection, assistenz und protection umb so viel mehr versichert halten könne, [...] [so] daß bey solcher Wahl [an] Unserer freundlich-vielgebliebenen Muhme und Tochter der Princeßen Charlotten von Churland Ld. Als bey welcher alle vorangeregte und andere zu dieser Abdeylichen Würde erforderte hohe qualiteten vollkömlich sich befinden, nicht vorbei gegangen [werden] möge.²⁶

Dabei ging es nicht allein darum, das Kapitel für seine Nichte zu gewinnen, sondern mit der Benennung als Tochter zielte Friedrich Wilhelm zugleich darauf ab, die Beziehung zwischen sich und seiner Nichte zu strukturieren. Denn durch die „terminologische Verdichtung des Verwandtschaftsbezugs“ gelang es ihm, einen „möglichst engen Zusammenhalt zu beschwören“,²⁷ um in Zukunft Unterstützung für seine Interessen bei seiner Nichte einfordern zu können.

Dieser Plan ging jedoch im Fall der Herzogin von Kurland nicht auf. Bereits kurze Zeit nach ihrem Amtsantritt schaltete sie sich aktiv in die Regierungsgeschäfte ein und machte dabei auch vor Rechtstiteln des brandenburgischen Kurfürsten nicht halt. Dies galt zum Beispiel für die Wiederaufnahme des Münzregals, eines in Vergessenheit geratenen Ho-

²⁶ Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Kapitularinnen Prinzessin von Nassau und Prinzessin von Holstein am 8./18. April 1688 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 1211).

²⁷ Nolte, Familie, Hof und Herrschaft, 198.

heitsrechts, das in der Zwischenzeit vom jeweiligen Grafen von Ravensberg wahrgenommen worden war. Zwar protestierte Friedrich III. von Brandenburg, der mittlerweile seinem Vater nachgefolgt war, Charlotte Sophie konnte sich aber mit ihrem Vorhaben durchsetzen und „einige harte und grobe Münzen“ prägen.²⁸ Wenige Jahre nach ihrem Amtsantritt führte die Betonung ihrer Stellung als eigenständige Landes- und Reichsfürstin zu Lasten verwandtschaftlicher Loyalität zu langanhaltenden, mitunter gewaltsam ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen der Äbtissin und ihrem Vetter um die Vorherrschaft im Stift sowie zu ihrem vollständigen verwandtschaftlichem Zerwürfnis.²⁹ Während Charlotte Sophie die *jura territorialia et episcopalia* und damit die Landeshoheit mit all ihren Rechtstiteln beanspruchte,³⁰ erklärte Friedrich III., dass er in seiner *Municipal-Stadt Hervord keinen andern Episcopum als Unß selbst agnosciren, weniger Statum in Statu verstatten* könne und bezog dies gleichsam auf das Reichsstift.³¹ Er ließ seinen Worten Taten folgen: Wiederholt besetzten brandenburgisch-preußische Soldaten das Stift und nahmen brandenburgisch-preußische Regierungsvertreter landesherrliche Rechte wie das Besteuerungsrecht wahr.³² Charlotte Sophie von Kurland beklagte infolgedessen, dass sie an und für sich *keinen schutz* [benötige], *weil sie mit keinen puissances in Europa streith* [habe], *nur mit meinem Vettern, dem [mittlerweile] König, und deßen Leuten muß mich so schlagen, dieweil Mihr das meine nehmen, ehre und guten nahmen abschneiden wollen*. Sie kam daher zu dem Schluss, dass *der König Mich nur wieder sich selbst und seine böse Leute schützen müsse*.³³

In dieser bedrängten Lage blieb Charlotte Sophie als mindermächtiger Fürstin nur die Flucht und das Ersuchen um Hilfe. Sie wandte sich zunächst an den Kaiser in Wien; dort wurde ihre Klage am Reichshofrat jedoch solange verschleppt, bis ihr das Geld ausging.³⁴ Darauf schaltete sich ihr Schwager, der Landgraf von Hessen-Kassel, als Vermittler ein, doch die Mediation scheiterte an den unüberbrückbaren Differenzen und

²⁸ bei der Wieden, Münzrecht als Hoheitsrecht, 233.

²⁹ Vgl. Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 111–116, 148 f. u. 239–242.

³⁰ Kurze Beantwortung der Herforder *Gravamina*, wie sie auf der Konferenz zu Bückeburg überreicht wurden, durch die preußischen Regierungsvertreter Heinrich Rüdiger Ilgen und P. Huss vom 10. Juni 1704 (HStAM, Auswärtige Angelegenheiten, 4f, Preußen, Nr. 473).

³¹ Friedrich III. von Brandenburg an Charlotte Sophie von Kurland am 15. Dezember 1691 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 337).

³² Vgl. Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 239–242 u. 250.

³³ Charlotte Sophie von Kurland an Landgraf Karl von Hessen-Kassel am 10. September 1705 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 118).

³⁴ Vgl. Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 446 f. u. 461–464.

der mangelnden Kompromissbereitschaft der beiden Parteien.³⁵ Statt sich schließlich dem Druck ihres Vetters zu beugen und dessen Oberhöheit anzuerkennen, wählte die Herzogin von Kurland demonstrativ das Exil: *Soll ich dann wieder nach Herford, so lange der König daselbst Landesherr seyn und Mich subjugiren will, Ich bin seine unterthanin nicht, sondern eine freye Reichsfürstin.*³⁶ Dort im Verdener Exil starb Charlotte Sophie von Kurland 1728 nach langjähriger Abwesenheit aus ihrem Stift, hoch verschuldet und verwandschaftlich isoliert.³⁷

Ihr folgte nun eingangs bereits erwähnte Johanna Charlotte von Brandenburg nach. Sie hatte bereits in der Anbahnungsphase ihrer Wahl versichert, *sich in allem nach Eure Königlichen Majestät allergnädigstem Willen und Befehl betragen* zu wollen.³⁸ Kurz nach ihrem Amtsantritt machte sie diese Versicherung wahr, indem sie nicht nur eine Tochter Friedrich Wilhelms zu ihrer künftigen Nachfolgerin erwählte,³⁹ sondern mehr noch mit der Unterschrift unter einen von preußischen Regierungsvertretern ausgefertigten Revers faktisch die Unabhängigkeit des Herforder Stifts beendete. In dem Revers verzichtete sie auf das *Jus territorialis et episcopalis* über die Münsterkirche und die geistlichen Korporationen und die wesentlichen damit verbundenen landesherrlichen Rechte.⁴⁰ Lediglich die Reichsstandschaft – wenn auch nur als symbolisches Überbleibsel und leeren Rechtstitel – behielt sie sich vor.⁴¹ Die Markgräfin übernahm jedoch nicht ganz widerstandslos die Rolle der pflichtschuldigen Dynastin. Sie verweigerte zunächst über zwölf Jahre die Unterzeichnung des Revers und äußerte Zweifel an dessen Vereinbar-

³⁵ Vgl. Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 119–121 u. 280–283.

³⁶ Charlotte Sophie von Kurland an Landgraf Karl von Hessen-Kassel am 14. Oktober 1703 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 118).

³⁷ Vgl. Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen, 111–116.

³⁸ Bericht des Ministers Heinrich Rüdiger von Ilgen über seine Unterredung mit der Markgräfin Johanna Charlotte von Brandenburg vom 2. April 1720 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3150).

³⁹ Johanna Charlotte von Brandenburg an Friedrich Wilhelm I. in Preußen am 14. August 1729, die Publikation der Wahl Sophie Dorothea Marie's in Preußen zur Coadjutorin des Stifts Herford vom 13. Oktober 1729 sowie das notarische Instrument der Wahl vom 13. Oktober 1729 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 1122).

⁴⁰ Das *jus collectandi* der Reichssteuern, die Votumsführung auf Kreis- und Reichstagen, das Besteuerungsrecht, das *jus visitandi* der abteilichen Mühle, die Inspektion der Maße und Gewichte, die Strafgerichtsbarkeit und das Huldigungsrecht.

⁴¹ Original-Revers der Markgräfin Johanna Charlotte mit Unterschrift und Siegel vom 2. Februar 1729 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3149).

keit mit den Verträgen des Stifts sowie der Wahlkapitulation.⁴² Es bedurfte der nachdrücklichen Überzeugungsversuche durch den König, bis die Markgräfin einlenkte.⁴³

Johanna Charlotte von Brandenburg vermied schließlich die direkte Konfrontation mit ihrem Neffen, dem König, und richtete sich stattdessen unter seiner Protektion und mit seiner Hilfe ein standesgemäßes Leben zwischen Herford und Berlin ein. Sie schuf sich in Herford eine kleine barocke Residenz und hielt dort wie eine Fürstin Hof.⁴⁴ Sie sicherte sich in dem Revers gegenüber der Stadt Herford ebenso wie der Kriegs- und Domänenkammer in Minden einen auf den lokalen Raum beschränkten, eigenen politischen Aktionsradius.⁴⁵ Ging es jedoch um weiterreichende Entscheidungen, folgte sie den Vorgaben ihres Neffen wie im Hinblick auf die Einführung der Akzise.⁴⁶

Alle drei Herforder Fallbeispiele zeugen von der Bedeutung verwandschaftlicher Beziehungen im Umfeld der Stiftsherrschaft. Dies galt zunächst für die Wahl einer neuen Äbtissin. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts konnten sich durchweg weibliche Mitglieder der Verwandtschaft des brandenburgisch-preußischen Schutzherrn, nicht zuletzt durch dessen tatkräftige Unterstützung, durchsetzen. Die Einbindung der Äbtissinnen in das verwandschaftliche Beziehungsnetz des Schutzherrn war im weiteren Verlauf sowohl Fluch als auch Segen. Sie konnte der Äbtissin wie im Fall Elisabeths von der Pfalz als Ressource dienen, um Herrschaftsrechte gegenüber Dritten wie der Stadt Herford zu verteidigen.

⁴² Minister Dönhoff, Ilgen und Prinz an Clamor von dem Bussche und Arnold Henrich von Meinders am 10. April 1717 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3135).

⁴³ Friedrich Wilhelm I. an Johanna Charlotte von Brandenburg am 2./9. April 1729 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3150).

⁴⁴ Bereits in den ersten Regierungsjahren ließ die Äbtissin die heruntergekommene Abtei instand setzen, stattete den Turm der Münsterkirche mit einem neuen Kupferdach aus und ließ die Wolderuskapelle im barocken Stil neu bauen. Mit der Errichtung von zwei Orangerien nördlich der Stadt schuf sie in Herford zudem eine kleine Barockanlage. Vgl. *Heese*, Mit Schulterband und Schleife, 69; *Heese*, Prunk und späte Macht, 23; *Schulz*, Johanna Charlotte Markgräfin von Brandenburg, 46 f.

⁴⁵ Kabinettsminister an das Generaldirektorium zu Berlin am 28. Mai 1729 (GStA PK, I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 3150). Auch der Herforder Stadtmagistrat hatte versucht, aus der Ausfertigung des Revers Vorteile für sich ziehen zu können. Vgl. Gutachten über den Revers, undatiert (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 214).

⁴⁶ Kabinettschreiben an die Kriegs- und Domänenkammer Minden über die Ergebnisse der Konferenz im Streit um Akzise und Visitation der Mühle vom 22. September 1729 (LAV NRW W, Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 127).

Sie konnte aber auch wie im Fall Johanna Charlottes von Brandenburg zum Einfallstor für den landesherrlichen Herrschaftsanspruch des Schutzherrn werden. Der Fall Charlotte Sophies von Kurland hat schließlich gezeigt, wie sich die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Äbtissin und Schutzherr sowie die von beiden Seiten daran geknüpften Erwartungen konfliktsteigernd auswirken konnten.

III. Ausblick ins Stift Essen

Anders als die Äbtissinnen des evangelischen Stiftes Herford – Ähnliches ließe sich auch für das Stift Quedlinburg konstatieren⁴⁷ – konnten sich die Äbtissinnen des katholischen Stifts Essen ein höheres Maß an politischer Unabhängigkeit bis zur Aufhebung des Stifts 1802 sichern.⁴⁸ Äbtissinnen, die wie Anna Salome von Salm-Reifferscheidt aus dem Reichsgrafendom stammten, nutzten ihre Wahl zur Äbtissin von Essen zum sozialen Aufstieg in den Rang einer Reichsfürstin. Anna Salome verstand es dabei, ihre Verwandtschafts- und Amtsinteressen gleichermaßen zu vertreten und miteinander zu vereinbaren. Hierzu zählte beispielsweise ihre strenge katholische Konfessions- sowie ihre reichsgräfliche Personalpolitik im Essener Stift.⁴⁹ Sie verhalf nicht nur Frauen aus ihrem verwandtschaftlichen Beziehungsnetz zur Aufnahme in das Stift,⁵⁰ sondern verschärfe zugleich die ständischen Aufnahmeverbedingungen. Von nun an sollten nur solche Kandidatinnen eine Prähende erhalten, deren reichsgräfliche Abstammung eindeutig nachgewiesen war. Sie war sogar bereit, dieser Politik verwandtschaftliche Interessen unterzuordnen, indem sie die Aufnahme ihrer Nichten aus dem neu gefürsteten Haus Liechtenstein verweigerte.⁵¹ Unterstützung für ihre Konfessions- und Personalpolitik fand sie bei den geistlichen Kur- und Fürsten sowie den Reichsgrafen in ihrer näheren Umgebung.

Die räumliche Nähe des Reichsstiftes Essen zu verschiedenen anderen weltlichen und geistlichen Territorialherren, die wie der Kurfürst von Köln über Herrschaftsrechte im Stift verfügten⁵² oder wie der Pfalzgraf

⁴⁷ Vgl. *Schröder-Stapper*, Fürstäbtissinnen.

⁴⁸ Vgl. ausführlicher zum Verhältnis des Essener Stiftes zu ihrem ebenfalls brandenburgisch-Preußischen Schutzherrn *Schröder-Stapper*, Schutz- oder Sturmherr?

⁴⁹ Vgl. *Küppers-Braun*, Frauen des hohen Adels, 142.

⁵⁰ Vgl. *Küppers-Braun*, 307–379 (Prosopographie der Essener Stiftsdamen).

⁵¹ Vgl. *Küppers-Braun*, 142.

⁵² Zwar war das Essener Stift bereits seit dem Hochmittelalter auf Grundlage päpstlicher Exemption aus der Kölner Diözese herausgelöst, der Kurfürst verfügte aber weiterhin über episkopale Rechte in den beiden niederadligen, zum Stift Es-

von Pfalz-Neuburg verwandtschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Äbtissinnen und Stiftsdamen pflegten⁵³ oder wie der Fürstbischof von Paderborn eine Solidargemeinschaft mit dem Stift bildeten,⁵⁴ sorgte dafür, dass kein außenstehender Dritte zu viel Einfluss im Stift gewinnen konnte. Hinzu kam die größere Finanzkraft des Essener Stiftes gegenüber den beiden evangelischen Stiften.⁵⁵

Dennoch waren auch die Essener Äbtissinnen in ihrer Herrschaftsausübung durch andere Herrschaftsträger eingeschränkt. Dies galt nicht zuletzt für Bürgermeister und Rat der umliegenden mehrheitlich lutherischen Stadt Essen, deren Unterordnung unter die Landesherrschaft der

sen gehörenden Damenstiften Stoppenberg und Rellinghausen. Dort konkurrierte er mit der Essener Äbtissin um die geistliche Gerichtsbarkeit. Nach jahrelangen Streitigkeiten einigten sich der Kölner Kurfürst und die Essener Äbtissin darauf, dass diese Rechte durch den Essener Offizial wahrgenommen wurden, der dem Kurfürsten durch Eid verpflichtet wurde: Vergleich zwischen Kurfürst Maximilian Heinrich (von Bayern) von Köln und Anna Salome von Salm-Reifferscheidt von 1669 (Diözesanarchiv, Köln, Essener Offizialatsakten. Nr. 8; Mikrofiche im Münsterarchiv, Essen). Zum Essener Offizial vgl. *Haas*, Einführung; *Hoederath*, Die geistlichen Hoheitsrechte; *Hoedenrath*, Die geistlichen Richter.

⁵³ Dies gilt nicht zuletzt für die vorletzte Äbtissin des Essener Stiftes, Franziska Christina von Pfalz-Sulzbach. Ihre Wahl sowohl 1717 in Thorn als auch 1726 in Essen wurde wesentlich durch die Pfalz-Neuburger Verwandtschaft befördert. Vgl. *Küppers-Braun*, Frauen des hohen Adels, 154 u. 156f.

⁵⁴ Ein solches Bündnis gingen die Essener Äbtissin Maria Kunigunde von Sachsen und der Bischof von Paderborn zum Beispiel Ende des 18. Jahrhundert im Hinblick auf das Präsentationsrecht eines Assessors am Reichskammergericht ein, das der Kurfürst von Köln und der Pfalzgraf bei Rhein als Kreistagsdirektoren allein für sich beanspruchten. Die Essener Äbtissin und der Bischof von Paderborn leisteten diesem Vorhaben nachdrücklichen Widerstand, um ihre Interessen gegenüber solcher Eigenmächtigkeit zu verteidigen. Vgl. Wilhelm Anton von Asseburg, Bischof von Paderborn, an Maria Kunigunde von Sachsen, Äbtissin von Essen am 24. Dezember 1780, Kurbayrischer Rat Matthäus Carl Anton von Vieiregg an den Kurtrierer Oberstallmeister und Geheimen Rat Freiherrn von Duminiique am 27. Mai 1782 sowie Kammerrichter Graf Franz Joseph von Spaur an Maria Kunigunde von Sachsen am 31. Dezember 1782 (LAV NRW R, Stift Essen, Akten, Nr. 648).

⁵⁵ Im Vergleich mit den beiden evangelischen Damenstiften Herford und Quedlinburg zeigt sich dies nicht zuletzt an der Höhe der Einkünfte der Äbtissinnen. Während die Äbtissinnen des Stifts Herford lediglich über 6.000 bis 7.000 Reichstaler im 17. Jahrhundert beziehungsweise 10.000 Reichstaler im 18. Jahrhundert verfügten, die Quedlinburger Äbtissinnen immerhin auf bis zu 30.000 Reichstaler hoffen konnten, sicherte der umfangreiche Grundbesitz des Essener Stifts dessen Äbtissinnen ein Jahreseinkommen von bis zu 45.000 Gulden. Vgl. zur Essener Grundherrschaft *Weigel*, Aufbau und Wandlungen der Grundherrschaft; *Weigel*, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes. Vgl. allgemein zu den Einkünften der Stifte Herford, Quedlinburg und Essen *Schröder-Stapper*, Fürstäbtissinnen, 107–111.

Äbtissin zwar durch das Reichskammergericht bestätigt worden war, die aber über weitreichende Selbstverwaltungsrechte verfügte.⁵⁶ Dadurch entstanden zahlreiche Auseinandersetzungen, in denen die Stadt vielfach Unterstützung bei den brandenburgisch-preußischen Herrschern als Herzögen von Kleve und Grafen von der Mark suchte und fand. Mit deren nicht selten auch militärischen Hilfe schafften es die Stadtverantwortlichen, Herrschaftsvorhaben der Äbtissin wie die Aufhebung des Beginenkonventes Auf dem neuen Hagen zu torpedieren und schlussendlich zu vereiteln.⁵⁷

IV. Resümee

Die kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte gehörten eindeutig zu den „kleinen“ Fürsten des Reiches. Im Zuge der Ausbildung der frühmodernen Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert gerieten sie spürbar in den Sog der territorialen Arrondierungsbestrebungen ihrer „großen“ weltlichen Nachbarn. Als unarmierte geistliche Fürstinnen mit einem Kleinstterritorium, einer geringen Untertanenzahl und zum Teil desolaten Finanzlage hatten die Äbtissinnen an ihrer Spitze dieser Herrschaftskonkurrenz nur wenig entgegenzusetzen. In der Regel wandten sie sich hilfesuchend an den Kaiser als obersten Richter und prozessierten an den beiden obersten Reichsgerichten gegen ihre Gegner. Während der Kaiser jedoch zwischen seinen häufig divergierenden Interessen als Reichsoberhaupt und selbst Landesherr lavierte, litten die Reichsgerichte an ihrer hohen Prozessdauer, der Seltenheit endgültiger Urteile und dem Mangel eines Exekutivorgans.⁵⁸ Daher blieben die in einer Vielzahl von den Äbtissinnen eingebrachten Klagen in der Regel ohne Konsequenz.

Frage man nach den Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlicher Stiftsherrschaft, ist es zudem nötig, nicht nur zwischen den verschiedenen Stiften, sondern auch innerhalb des jeweiligen Stifts zwischen der Amtsführung einzelner Äbtissinnen zu differenzieren. Denn mit Blick auf ihre Handlungsspielräume zeigt sich ein breites Spektrum, welches ich anhand der drei Fallbeispiele aus dem Stift Herford umrissen habe. Es reichte vom Nonkonformismus einer Charlotte Sophie von Kurland

⁵⁶ Vgl. *Küppers-Braun*, Reichsstadt, Landstadt oder *civitas mixta*?

⁵⁷ Vgl. zur vereitelten Aufhebung des Beginenkonventes *Deibl*, Auflösung des Beginenkonventes im Neuen Hagen. Vgl. zu den zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Stift und Stadt Essen *Küppers-Braun*, Macht in Frauenhand, 81–100; *Schröder-Statper*, Fürstäbtissinnen, 185–188, 194–211, 215–218 u. 296–302.

⁵⁸ Vgl. *Haug-Moritz*, Der Reichshofrat; *Press*, Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches; *Press*, Die kaiserliche Stellung im Reich; *Schenk*, Reichsjustiz im Spannungsfeld.

über den Versuch einer ausgleichenden Haltung zwischen den Amts- und Verwandtschaftsinteressen einer Elisabeth von der Pfalz bis hin zur klaren Unterordnung einer Johanna Charlotte von Brandenburg unter die Interessen ihrer Dynastie. Diese unterschiedlichen Handlungsweisen hingen maßgeblich davon ab, wie eng die jeweilige Äbtissin in das verwandtschaftliche Beziehungsnetz integriert war und welche Stellung sie darin einnahm. Johanna Charlotte von Brandenburg blieb zeit ihrer Stiftsregierung fest in die brandenburgisch-preußische Dynastie eingebunden, partizipierte in hohem Maße an deren Ressourcen und ordnete ihre Interessen dem Wohl des Gesamthauses unter. Charlotte Sophie von Kurland hingegen war durch ihren langjährigen Aufenthalt am Berliner Hof zwar lose in das verwandtschaftliche Netz integriert und zog dies ihrer weit entfernten und schwachen Herkunftsdynastie vor, wog aber sehr viel stärker Eigen- und Fremdinteressen ab und setzte stattdessen im Zweifelsfall eher auf Konfrontation.

Der Ausblick ins Stift Essen zeigt zudem, welche Rolle die ökonomischen, aber auch sozialen Ressourcen spielten. Zwar regierte die Essener Äbtissin ebenso nur über ein kleines eineinhalb bis zwei Quadratkilometer großes Territorium, verfügte aber über deutlich mehr Finanzkraft. Wichtiger noch war der Umstand, dass sich im Essener Stift keine dominante Schutzherrschaft ausbilden konnte. Dem brandenburgischen Kurfürsten beziehungsweise preußischen König, der hier ebenso wie in den beiden evangelischen Stiften als Schutzherr fungierte, war es nicht gelungen, das katholische Stift in ähnlicher Weise dynastisch und klientelistisch zu binden oder gar politisch zu durchdringen. Die räumliche Nähe verschiedener „größer“ und „kleiner“ sowie geistlicher und weltlicher Fürsten sorgte dafür, dass sich die Herrschaftskonkurrenten gegenseitig kritisch beäugten und in Schach hielten.

Vergleicht man nun die Herrschaftsverhältnisse in den kaiserlich frei-weltlichen Damenstiften untereinander sowie mit anderen kleinen Fürstentümern, so fällt auf, dass es nicht per se ihr weiblicher Charakter ist, der die Herrschaft der Äbtissinnen charakterisiert. Heide Wunder hat bereits Anfang der 1990er-Jahre deutlich gemacht, dass die Kategorie Geschlecht gerade für die frühneuzeitliche ständische Gesellschaft keineswegs „die universelle Strukturierungskraft wie in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts besaß“.⁵⁹ Das weibliche Geschlecht der Äbtissin spielt allenfalls in Relation zu weiteren soziokulturellen Ordnungskategorien wie Stand, Familienstatus, sozialem und ökonomischem

⁵⁹ Wunder, Frauen in der Frühen Neuzeit, 264.

Kapital eine Rolle.⁶⁰ Deutlicher zeichnete sich schon ihr Status als geistliche Fürstin ab. Damit verbunden war die ins Hochmittelalter zurückreichende Vorstellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, die durch die Bestellung eines Vogtes oder Schutzherrn befriedigt wurde. Der Schutzwogtei wohnte zu jeder Zeit eine virulente Gefahr inne, die von den nicht selten durch Eigeninteressen geleiteten Schutzherrn ausging. Mehr noch zeichnet sich die frühneuzeitliche Stiftsherrschaft der Äbtissinnen aber durch ihre „Kleinheit“ aus, welche sich im Missverhältnis zwischen Herrschaftsanspruch und Zugang zu verschiedenen herrschaftsrelevanten Ressourcen in der Konkurrenz mit ihren mächtigen Nachbarn niederschlug. Die Untersuchung ihrer Herrschaftspraxis sowie ihrer mehr oder weniger erfolgreichen Überlebensstrategien im Konzert der „Großen“ führt daher in den Kern vormoderne Herrschaft „kleiner“ Fürsten.

Summary

The article takes a comparative perspective on the ruling practice of the Princess Abbesses of the North German Imperial Free and Secular Convents, taking the Convents of Herford and Essen as examples. The starting point is the thesis of the “smallness” of the Convents and the almost powerless of the Princess Abbesses at their head. Based on three case studies from Herford, the article shows the broad spectrum of different ways in which political scope of action can be shaped. Special attention is paid to the degree to which the abbesses are integrated into family networks with their more powerful neighbors, especially the respective patron of the convent. This ranged from nonconformism and a compensatory attitude to subordination to dynastic and kinship interests. The contrasting view of the Catholic convent in Essen underlines once again the importance of dynastic or patronage-based penetration for the increasing subjugation of Lutheran convents like Herford or Quedlinburg and their integration into the surrounding territorial dominions.

⁶⁰ Vgl. *Hohkamp*, Im Gestüpp der Kategorien, 7. Allgemein zu Geschlecht als mehrfach relationaler Kategorie vgl. *Griesebner*, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie; *Griesebner*, Historisierte Körper.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [GStA PK]

- I. Hauptabteilung, Geheimer Rat, Rep. 34, Kleve, Mark, Ravensberg, Niederlande, Nr. 2081, 3075, 3091, 3135, 3149 u. 3150.

Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland [LAV NRW R]

- Stift Essen, Akten, Nr. 648.

Köln, Diözesanarchiv

- Essener Offizialatsakten. Nr. 8.

Marburg, Hessisches Staatsarchiv [HStAM]

- Auswärtige Angelegenheiten, 4f, Preußen, Nr. 473.

Münster, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen [LAV NRW W]

- Fürstabtei Herford, Akten, Nr. 112, 118, 127, 214, 337, 1114, 1120, 1122, 1211 u. 1585.
- Fürstabtei Herford, Urkunden, Nr. 1666.

Gedruckte Quellen

Gründliche Deduction an statt Manifests Der Hochheit, Erb-Gerechtigkeit, Gerichtern vnd Rechten, So den Hertzogen von Cleve, Gūlich vnd Bergh als Grafen zu Ravensberg etc. In der Stadt Hervorden zubehören, mit allem bißherigen Verlauff Jedermänniglichen zur Nachricht in Truck gegeben, 2. Aufl., Paderborn 1653.

Literatur

Andermann, Kurt (Hrsg.), Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adelige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart (Kraichtaler Kolloquien, 1), Tübingen 1998.

Cohausz, Alfred, Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift am Ausgang des Mittelalters, in: Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 42 (1928), 1–106.

Deibl, Sandra, Die Auflösung des Beginenkonvents im Neuen Hagen und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Geschichte von Stadt und Stift Essen am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Essener Beiträge 108 (1996), 61–112.

Ehmer, Hermann, Zwischen geistlicher Anstalt und sozialer Fürsorge – Adelige Damenstifte in der Neuzeit, in: Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. Kurt An-

- dermann/Sönke Lorenz (Schriften zur süddeutschen Landeskunde, 56), Ostfildern 2005, 105–118.
- Griesebner, Andrea*, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Geschlecht hat Methode, hrsg. v. Veronika Aegerter, Zürich 1999, 129–137.
- Griesebner, Andrea*, Historisierte Körper. Eine Herausforderung für die Konzeptualisierung von Geschlecht?, in: Unter die Haut. Körperdiskurse in Geschichte(n) und Bildern, hrsg. v. Christa Görtler/Eva Hausbacher, Innsbruck/Wien 1999, 53–75.
- Haas, Reimund*, Einführung, in: Essener Offizialatsakten als personengeschichtliche Quelle, bearb. v. dems. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V., Neue Folge 47), Köln 1989, 8–11.
- Haug-Moritz, Gabrielle*, Des „Kaysers rechter Arm“: Der Reichshofrat und die Reichspolitik des Kaisers, in: Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinanders, hrsg. v. Harm Klüting/Wolfgang Schmale, Münster 2004, 23–42.
- Heese, Thorsten*, Prunk und späte Macht. Von der Markgräfin Philipp zur Äbtissin von Herford. Ein Portrait der Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt (1682–1750), in: Schwedter Jahreshefte 4 (2003), 17–26.
- Heese, Thorsten*, Mit Schulterband und Schleife „... zum Lustre Unsers Stifts ...“. Ehre, Eitelkeiten und Intrigen im Zeichen des Herforder Damenstiftsordens, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 2 (1994), 65–100.
- Hoederath, Hans Theodor*, Die geistlichen Hoheitsrechte der Fürstäbtissinnen von Essen im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 38 (1952), 158–250.
- Hoederath, Hans Theodor*, Die geistlichen Richter der Fürstäbtissinnen von Essen, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift 45 (1927), 129–151.
- Hohkamp, Michaela*, Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von „Geschlecht“ in der Frühen Neuzeit, in: Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung, hrsg. v. Andrea Griesebner/Christina Lüttner (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 2), Wien 2000, 6–17.
- Korte, Friedrich*, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, Bielefeld 1956.
- Küppers-Braun, Ute*, Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen, 4. Aufl., Essen 2008.
- Küppers-Braun, Ute*, Frauen des hohen Adels im kaiserlich frei-weltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, 8), Münster 1997.
- Küppers-Braun, Ute*, Reichsstadt, Landstadt oder civitas mixta? Stadt und Stift Essen in der Frühen Neuzeit, in: Die Mauer der Stadt. Essen vor der Industrie, hrsg. v. Jan Gerchow, Essen 1995, 102–111.

Meier, Marietta, Standesbewusste Stiftsdamen. Stand, Familie und Geschlecht im adeligen Damenstift Olsberg 1780–1810, Köln/Weimar/Wien 1999.

Nolte, Cordula, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530), Ostfildern 2005.

Press, Volker, Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Distelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri, Köln/Wien 1994, 349–365.

Press, Volker, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. Georg Schmidt (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Stuttgart 1989, 51–80.

Reif, Heinz, Westfälischer Adel 1770–1860, Göttingen 1979.

Rügge, Nikolas, Im Dienst von Stadt und Staat: der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert (Bürgertum, 15), Göttingen 2000.

Rüthing, Heinrich, „Monstrum Westphaliae“. Eigenarten und Eigenheiten der Herforder Geschichte, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1 (1993), 9–23.

Schenk, Tobias, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, hrsg. v. Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 23), Berlin/New York 2013, 103–219.

Schmidt, Hans-Joachim, Art. „Vogtei“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, 1811–1814.

Schröder-Stapper, Teresa, Schutz- oder Sturmherr? Das Verhältnis des Stiftes Essen zu Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Fragen, Perspektiven und Aspekte der Erforschung mittelalterlicher Frauenstifte. Beiträge der Abschlussstagung des Essener Arbeitskreises für die Erforschung des Frauenstifts, hrsg. v. Klaus Gereon Beukers/Thomas Schilp (Essener Forschungen zum Frauenstift, Bd. 15), Essen 2018, S. 267–290.

Schröder-Stapper, Teresa, Das Äbtissinnenamt in Herford, Quedlinburg und Essen – Verfassung und Handlungsfelder im 17./18. Jahrhundert, in: Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. Dietmar Schiersner/Hedwig Röcklein (Studien zur Germania Sacra, N. F. Bd. 6), Berlin/Boston 2018, S. 97–117.

Schröder-Stapper, Teresa, Fürstäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Köln/Weimar/Wien 2015.

- Schulz*, Heinrich, Johanna Charlotte Markgräfin von Brandenburg-Schwedt. Äbtissin des Reichsstifts Herford (1729–1750), in: *Herforder Jahrbuch* 1 (1960), 35–58.
- Simon*, Thomas, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 77), Frankfurt a.M. 1995.
- Theil*, Bernhard, Geistliche Einkehr und adelige Versorgung. Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich, in: Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adelige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. v. Kurt Andermann (Kraichtaler Kolloquien, 1), Tübingen 1998, 43–57.
- Weigel*, Helmut, Aufbau und Wandlungen der Grundherrschaft des Frauenstifts Essen (852–1803), in: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr, Bd. 1, Düsseldorf 1962, 256–295.
- Weigel*, Helmut, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstifts Essen (852–1803). Eine vergleichende sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zum Problem der Grundherrschaft (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 76), Essen 1960.
- Wieden*, Helge bei der, Elisabeth in ihrer Zeit, In: Elisabeth von der Pfalz. Äbtissin von Herford, 1618–1680. Eine Biographie in Einzeldarstellungen, hrsg. v. dems. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 245; Herforder Forschungen, 23), Hannover 2008, 37–58.
- Wieden*, Helge bei der, Die konfessionellen Verhältnisse in der Reichsabtei Herford, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 102 (2004), 267–281.
- Wieden*, Helge bei der, Münzrecht als Hoheitsrecht. Der letzte Versuch einer Äbtissin von Herford, Münzen prägen zu lassen (1689), in: *Fundamenta Historiae. Geschichte im Spiegel der Numismatik und ihrer Nachbarwissenschaften. Festschrift für Niklot Klüßendorf zum 60. Geburtstag am 10. Febr. 2004*, hrsg. v. Reiner Cunz (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover, 51), Hannover 2004, 229–235.
- Wieden*, Helge bei der, Ein Schloß auf dem Mond und eine Versorgung in Westfalen. Der Weg der Pfalzgräfin Elisabeth nach Herford, in: *Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford* 6 (1998), 7–38.
- Wunder*, Heide, „Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Oliver Auge, Prof. Dr., Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Historisches Seminar, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel

Paul Beckus, Dr., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Geschichte, 06099 Halle (Saale)

Vinzenz Czech, Dr., Universität Potsdam, Historisches Institut, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Melanie Greinert, Dr., Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Historisches Seminar, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel

Michael Hecht, Prof. Dr., Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Institut für Landesgeschichte, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale)

Franziska Hormuth, Dr., Berlin University Alliance, Humboldt-Universität zu Berlin, 10099 Berlin

Heinz Krieg, Dr., Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Historisches Seminar, Rempartstraße 15, 79085 Freiburg

Andreas Pečar, Prof. Dr., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Geschichte, 06099 Halle (Saale)

Andreas Schmidt, Dr., Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Schönfeldstraße 5, 80539 München

Frederike Maria Schnack, Dr., Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Institut für Geschichte, Emil-Fischer-Straße 31, 97074 Würzburg

Teresa Schröder-Stapper, Dr., Universität Duisburg-Essen, Historisches Institut, Universitätsstraße 12, 45141 Essen

Michael Sikora, Prof. Dr., Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Historisches Seminar, Domplatz 20–22, 48143 Münster

Karl-Heinz Spieß, Prof. Dr., Universität Greifswald, Historisches Institut, Domstraße 9a, 17487 Greifswald

Ralf-Gunnar Werlich, Dr., Universität Greifswald, Historisches Institut, Domstraße 9a, 17487 Greifswald